

**BIBLIOTEKA**  
**Instytutu**  
**Bałtyckiego**  
w Bydgoszczy

27.333  
845 I



ZZ n









Historische Kommission  
für ost- und westpreußische Landesforschung

---

# Altpreußische Forschungen

11. Jahrgang 1934

---

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.

1935: 866

Alle Rechte vorbehalten.



10102

~~1527~~

51336/2598

40

**Redaktionsauschuß:**

Staatsarchivdirektor Dr. Max Hein, Königsberg i. Pr.  
Museumsdirektor Professor Dr. Erich Rejser, Danzig.

**Geschäftsstelle:**

Königsberg i. Pr., Adolf-Hitler-Straße 31, Staatsarchiv.

Redaktionschuß: 1. Januar und 1. Juli.



---

ufenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Acc. J-63/83

# Inhaltsverzeichnis.

I. Aufsätze.	Seite
Urkundenstudien zunächst zur Geschichte der Komtureien Schlochau und Tuchel. Von P. Panske . . . . .	1
Eine merkwürdige samländische Urkunde. Von Christian Krollmann	32
Der Verlauf der Besiedlung des ostpreussischen Amtes Johannsburg bis 1818. Von Roland-Seeberg-Elverfeldt . . . . .	39
Die ersten 50 Jahre des Königsberger Provinzialschulkollegiums. Von Martin Patzille . . . . .	63
Die staatsrechtliche Begründung der Erwerbung Westpreußens durch Friedrich den Großen und der Deutsche Orden. Von Bruno Schumacher .	97
Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen. Von Hans Schmauch . . . . .	153
Das Benediktinerinnenkloster St. Marien zu Königsberg. Von Walther Franz . . . . .	168
Landkarten als Quelle zur Baugeschichte. Ein Beitrag zur Geschichte der Ordensburgen Gerdauen, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel. Von Kurt Forstreuter . . . . .	188
Beiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamtes Rhein. Von Otto Barkowski . . . . .	197
Rassau und Ostpreußen. Von Max Hein . . . . .	225
<b>II. Bücherbesprechungen.</b>	
Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter. (Ehrlich) . . . . .	123
Bydunasz, Sieben Hundert Jahre deutsch-litauischer Beziehungen. (Forst- reuter) . . . . .	124
Otto Zimmermann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm (R. Seeberg) . . . . .	126
Einar Wendt, Det svenska licentväsendet i Preussen 1627—1635. (Hein)	127
Servard Bork, Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen. Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreußen 1815—1843. (Forstreuter) . . . . .	127
Werner Horn, Ostpreußens Deutschtum im Spiegel der politischen Wah- len 1921—1933. (Hein) . . . . .	129
Karl Wunsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. (Schmid) . . . . .	129
Ernst Witt, St. Georg, die Wehrkirche zu Rastenburg. (Schmid) . . .	130
Bernhard Schmid, Die Evangelische Pfarrkirche St. Georgen zu Ma- rienburg. (Schumacher) . . . . .	132
M. Rendschmidt, Das alte Elbinger Bürgerhaus. (Schmid) . . . . .	133
Das St. Josephi-Stift in Heilsberg 1859—1933. (Birch-Hirschfeld) . . . .	135

Nezekreis. Ein ostdeutsches Heimatbuch. (Maschke) . . . . .	135
Sammelbesprechung zur neueren polnischen Literatur von E. Maschke, E. Weise und R. Forstreuter . . . . .	136
Henryk Lowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa Litewskiego. (Forstreuter) . . . . .	146
Joachim, Bolz, Die Frage der Internationalisierung der Weichsel. (Ernst Ferdinand Müller) . . . . .	148
Casimir Smogorzewski, La Poméranie Polonaise. (Ernst Fer- dinand Müller) . . . . .	148
Hans Heyncke, Entwicklung der ostpreussischen Städte. (Ernst Fer- dinand Müller) . . . . .	148
III. Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen für das Jahr 1933. Von Ernst Wermke . . . . .	235

# Urkundenstudien zunächst zur Geschichte der Komtureien Schlochau und Tuchel.

Von P. P a n s k e.

In dem Buch von R. Trautmann, Die altpreussischen Personennamen, Göttingen 1925, findet sich S. 11 notiert: „A b s t i k 105, 233<sup>v</sup> (1340) Comt. Schlochau“. Dies veranlaßte mich, wie ich im September 1931 Gelegenheit hatte, das Königsberger Staatsarchiv aufzusuchen, den Ordensfolianten 105 um des Abstit willen und wegen etwaiger sonst noch zu erhoffenden Funde zunächst mit Bezug auf die Komturei Schlochau einzusehen. Hatte ich doch bei Trautmann S. 3 gelesen: „Ordensfoliant 105 II. Fol. 222—254<sup>v</sup>, un-  
gemein wichtig; Pergamenthandschrift aus dem 3. Viertel des 14. Jahr-  
hunderts, enthält lateinische und deutsche Handfesten, sowie Auszüge aus  
solchen der Jahre 1338—1357 . . . 1. Fol. 223—234<sup>v</sup> Privilegia in Terra  
Culmensi . . . ; dann Gebiete links der Weichsel; 2. Fol. 235—237 Gebiet  
Mewe; . . . 235<sup>v</sup> wird Eykant in den „bona Oppelin“, Kr. Stuhm, er-  
wähnt“.

Um mit der letzten Angabe zu beginnen, so liegt wohl ein bloßes Ver-  
sehen vor; gemeint ist Opalenie, zu deutsch Münsterwalde genannt, ehemals  
zum Kreise Marienwerder gehörig und links der Weichsel gelegen<sup>1)</sup>.  
Übrigens von „Auszügen“ aus Handfesten kann nicht mehr die Rede sein,  
seitdem R. Grieser in den Mitteilungen des Osterreichischen Instituts für  
Geschichtsforschung Bd. 44 (Innsbruck 1930) S. 417—456 den überzeugenden  
Nachweis erbracht hat, daß es sich bei den obengenannten 33 Pergament-  
blättern, die dem papiernen Handfestenbuch beigegeben sind, nicht um ein  
Kopiar handelt, sondern um ein Originalregister der Hochmeisterkanzlei, und  
zwar um das älteste dieser Art überhaupt, umfassend die Jahre 1337—1358.  
Sonach haben nicht Reinschriften von Urkunden zur Eintragung vorgelegen,  
vielmehr bestenfalls das Konzept für eine oder auch mehrere nach demselben  
Wortlaut auszufertigende Handfesten; oder aber es wurde überhaupt erst  
die Form festgelegt. Letzteres ist der Fall auf Blatt 236 gleich zu Anfang  
(wo sich schon die Schrift durch ihre Größe von den dahinter folgenden Ein-  
trägen abhebt): hier kommen Litthauer in Frage, die „tot uncós in tali  
campo sitos“ erhalten — bei der wirklichen Ausstellung waren natürlich  
Zahl und Namen einzufügen, auch die Beliehenen selbst im Texte zuvor zu  
benennen; für den Fall der künftigen Unterjochung Litthauens, so wird vor-  
gesehen, sind die Ordensbrüder gehalten, denselben ihre Erbgüter im Stamm-  
lande zurückzugeben, ipsi autem tunc istos uncós prescriptos in campo tali  
fratribus nostris debent resignare; usw.

<sup>1)</sup> Auch der Dominus Mathias de Opely (zu lesen Opelyn) in Nr. 657 des Pommerellischen  
Urkundenbuchs (1307) ist hierher zu ziehen.

Der gegenwärtige Auffatz zielt in erster Linie darauf ab, herauszubringen, was sich aus dieser neuen Quelle an Handfesten für die einst von mir bearbeiteten Komtureien Schlochau und Tuchel hinzugewinnen läßt. Es ist ja doch anzunehmen, daß die im Register vermerkten Urkunden auch wirklich zur Ausstellung gelangt sind, obwohl natürlich in der ausgegebenen Handfeste hie und da, sei es ein einzelnes Wort, sei es selbst ein ganzer Passus, mag modifiziert worden sein; auch waren nachträgliche Einschübe nicht ausgeschlossen. Doch im großen und ganzen wird die ausgestellte Urkunde, denke ich, das Ansehen gewahrt haben, wie dies in dem Register uns entgegentritt.

Das ist durchaus der Fall bei der Handfeste für Gersdorf<sup>2)</sup>, datiert Marienburg 29. Juni 1338 (= Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 9). Die Abweichungen gegenüber unserm Druck sind völlig belanglos; doch seien sie notiert, um an diesem (und weiter unten einem zweiten) Beispiel aufzuzeigen, wie es darum steht. Zeile 3 des Druckes: sapientum; im Registerband sanctorum mit einem Verweisungszeichen dahinter: am Rande dies Verweisungszeichen mit sapientum. 3. 5 futura, R. successura; burgravius, R. burgravius. 3. 6 Aldinburg, R. Aldenburg; Theu —, R. thew —. 3. 7 magister R. 3. 8 Hnr' R. 3. 9 Beygerzse, R. Beygerße; Gerhartdorff, R. Gerhardisdorf. 3. 10/11 lange Henniken, R. Lange Henneken. 3. 13 graniceis, R. graniciis. 3. 14 legitimis, R. legittimis. 3. 23 Adicientes, R. Addicientes; pretacti, R. pretactam. 3. 25 erogabunt, R. erogogabunt. 3. 27 platendinst, R. plathendinst. 3. 33 marcfunt, R. marckpfunt. 3. 34 denarios, R. denarii. 3. 35 In quorum evidenciam, R. In quorum omnium ev. 3. 37 XXX<sup>o</sup> octavo R. (Schluß). Am Rande ist hier (in alter, gleichzeitiger Schrift) notiert: Gerhardisdorf.

Auf diese Gersdorfer Handfeste folgt im Registerband unmittelbar eine vom gleichen Tage für Brisen (so am Rande in alter, gleichzeitiger Schrift) auszustellende, folgenden Wortlauts:

In nomine Domini amen. Quoniam rei geste series etc. (d. h. wie in der vorstehenden Urkunde). Quod nos frater Theod(ericus) de Aldenburg etc. grata et accepta servicia fidelis nostri Jacobi nobis et ordini nostro sepius exhibita et in posterum exhibenda condigni favoris gracia prosequi cupientes eidem tamquam benemerito de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et assensu damus, conferimus et donamus viginti et quinque mansos in bonis dictis Brysen sub certis et assignatis graniciis, predicta bona ab eodem suisque veris heredibus et legitimis successoribus iure Culmensi libere, perpetuo et hereditarie possidenda. Huius autem nostre donacionis et collacionis pretextu idem Jacobus ac sui posterius de iam dictis bonis unum servitium cum thorace, quod vulgarter plathendinst nuncupatur, nobis fideliter facere tenebuntur ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo instaurandas et veteres reformandas, ubi et quando indigerimus necessitate ingruente, dum per nostros fratres fuerint requisiti, contra nostros et terrarum

<sup>2)</sup> Im Ordensfolianten 105 auf Blatt 230 zu finden. Zwischen dieser und der unmittelbar darauf folgenden steht der auf beide bezogene Vermerk: Frater Theod(ericus) de Aldenburg dedit.

nostrarum quoslibet invasores. Addicientes, quod pretacti de quolibet aratro duas mensuras siliginis et de quovis unco unam mensuram siliginis nobis annis singulis erogabunt. In signum eciam domini prenomiatus Jacobus et sui successores de iam dicto servicio unum talentum cere, quod vulgariter marckpfunt dicitur, et unum coloniensem denarium aut loco illius quinque denarios monete usualis singulis annis nobis solvere tenebuntur. In quorum omnium evidenciam et robur firmitatis perpetue presentes dedimus appensione nostri sigilli communitas. Datum et actum die et loco, quibus supra (d. h. wie in der Handfeste von Gersdorf).

Wenn auch das Briesen der vorstehenden Urkunde nicht genauer bestimmt ist, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel: es ist Adlig Briesen gemeint, das mit 25 Hufen an Jacob verliehen wird. Wieder 1374, sonach 36 Jahre später, wurde eben diese Ortschaft mit 84 Hufen an her Jacosch lantrichter und Jacob Rutke ausgetan (Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 100). Jacosch ist nur eine in slavischem Munde abgewandelte Form des Namens Jacob. Ob aber der Jacob von 1338 mit einem der zwei eben genannten in irgendwelcher Beziehung steht, läßt sich bei dem Fehlen jedweden weiteren Anhaltspunktes aus dem bloßen gleichen Vornamen nicht feststellen. Eher dürfte die Tatsache, daß ein Sohn des Landrichters Jacosch, und zwar entweder der zweitälteste (oder war es gar der älteste?) den Namen Dobislaw führte, der Vermutung Raum geben, daß der Landrichter selbst zum Vater einen Dobislaw hatte und demgemäß mit dem Jacob des Dobislaws Sohn, der 1354 vom Hochmeister Winrich 54 Hufen zu einem Lehngut erhielt (Handfesten der R. Schl. Nr. 49), ein und dieselbe Person ist. Übrigens begegnen Jacob Rutke und Jacob Landrichter zusammen schon 1357 als mitbegabt mit einem Teile des in vier Dörfer aufgelösten Zbeniner Güterkomplexes, und zwar, wie es scheint, mit Groß Zbenin selbst (Nr. 62): ein Beweis mehr, wenn ein solcher überhaupt nötig wäre, daß der Landrichter Jacob 1357 und der Landrichter Jacosch 1374 dieselbe Person darstellt. — Wenn 1338 nur 25 Hufen zu Briesen verlehnt wurden, 1374 aber 84, so möchte ich dafür halten, daß inzwischen an Ort und Stelle mehr Land gerodet und anbaufähig gemacht war; an sich liegt natürlich auch die Möglichkeit vor, daß 1338 das Gut nur zu einem Teil vergabt wurde. Die 4 Hufen über 80 hinaus — ich möchte sie überhängende nennen — verstehe ich hier (und in weiteren derartigen Fällen) wohl richtig so, daß damit für eine an dem betreffenden Orte zu gründende Pfarrstelle vorgesorgt war<sup>3)</sup>. Wie bald eine solche in Briesen zustande kam, weiß ich nicht zu sagen; aber zustande kam sie und war, bzw. ist noch heute adligen Patronats. Daß bei dem großen Areal neben den üblichen kleinen Leistungen nur ein Plattendienst gefordert wurde, findet vielleicht in der geringen Ertragsfähigkeit des Briesener Ackers seine Erklärung. Die Verleihung aber zu gesamter Hand

<sup>3)</sup> Wenn hier einmal ein Analogieschluß Platz greifen darf, so will es nach den Aufstellungen, die Fr. Schutz in 39. Heft der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins (1899) S. 44 ff. über das Deutsch Kroner Land im 14. Jahrhunderte bringt, den Anschein gewinnen, als ob Ortschaften mit 60 Hufen Land (und darüber) stets auch als Sitz einer Pfarr-, zum mindesten aber einer Filialkirche beabsichtigt waren.

an zwei Männer hatte wohl den Sinn, daß sie die Nutznießung untereinander nach Belieben teilen sollten.

Daß aber die Handfeste für Briesen vom Jahre 1338 nicht etwa bloß im Registerband figurirt, sondern tatsächlich auch ausgegeben wurde, will um so weniger zweifelhaft scheinen, als in dem Bande gleich nach der Briesener Handfeste noch eine weitere (dritte) von demselben Datum (29. Juni 1338) folgt, zu der am Rande (Blatt 230<sup>v</sup>) mit alter (gleichzeitiger) Schrift notiert steht: Schonenuelt (= Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 10). Auch hier scheint es zweckmäßig und können wir andererseits uns damit begnügen, die geringen Abweichungen des Textes festzustellen. 3. 5 des Druckes fehlt im Registerband das Wort burcgravius. Aldinburg, R. Aldenburg. Dahinter folgt unmittelbar generalis magister etc. grata. 3. 7 Nycolai, R. Nicolai. 3. 8 inposterum (ein Wort) R. 3. 9 tanquam, R. tamquam. 3. 12 Schonefelt, R. Schonenvelt. graniceis, R. graniciis. 3. 13 Nycolao, R. Nicolao. 3. 14 legitimis, R. legitimis. 3. 18 torace, R. thorace. platendinst, R. plathendinst. 3. 23 Adicientes, R. Addicientes. 3. 24 nobis et fratribus nostris iugiter, R. nobis singulis annis (die Worte et fr. n. iugiter fehlen). 3. 25 presentabunt, R. erogabunt. 3. 27 marcpfunt, R. marckpfunt. 3. 30 actum Marienburg, R. actum die et loco quibus supra (Schluß).

Gehen wir chronologisch vor, so stoßen wir (Rückseite des Blattes 234 des Registerbandes) auf eine eigenartige Urkunde; sie ist dort dem vollen Wortlaute nach, wie folgt, aufgezeichnet:

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Nos frater Theod(ericus) burcgravius de Aldenburg, magister generalis ordinis fratrum hospitalis beate Marie domus thew(tunicorum) Jrlmi (= Jerosolimitani) in publicam omnium tam presencium quam futurorum deducimus notionem, quod quia obsequia fidelium nostrorum Henrici Ewerhardi Geberhardi Tizcemanni Friderici et Johannis fratrum dictorum de Schindemons devocio non solum prestitis cupit placere obsequiis, sed prestandis inantea pocius placitura speratur: ideo grata et accepta servicia eorundem nobis et ordini nostro hactenus laudabiliter exhibita et inposterum exhibenda condigni favoris gracia ubere prosequi cupientes, ut merita meritorum vicissitudine se compensare gaudeant: de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus eisdem tamquam benemeritis et ipsorum veris heredibus ac legitimis successoribus bona dicta Tstrezcino<sup>4)</sup> in terra nostra Pomeranie, que in certis signatis et limitatis graniciis centum et decem mansos debebunt continere, iure Culmensi cum omni utilitate perpetuo libere et hereditarie possidendos. Preterea volumus, quod ius patronatus super parochia in bonis dictis construenda et ipsius collacio ad eosdem et eorum posteros debebit libere pertinere. Indulgemus itaque prenotatis et eorum heredibus, ut in ipsis bonis liberum forum habere et unum molendinum supra aqua (so) Cranstow construere valeant ab eisdem libere possidendum. Rursus

<sup>4)</sup> Am Rande von einer Hand des 16. Jahrhunderts wiederholt: Tstrezcino. Wenn ich bei den vorigen Urkunden hinsichtlich der Randnotiz von einer alten gleichzeitigen Handschrift, so ist damit eine solche des 14. Jahrhunderts gemeint.



addicimus, quod iidem omnes proventus, que de thabernis et maccellis quibuscunque panum carnum et aliorum ac eciam mellificiorum usus in prefatis bonis provenire et fieri succedenter poterunt, debebunt percipere et habere. Insuper conferimus et donamus prenominatis fratribus maiora et minora iudicia in eisdem bonis libere per ipsos habenda et exercenda, preter viarum iudicia, que nobis et nostris fratribus reservamus; reservantes eciam nobis et nostris fratribus mineras salis et metalli cuiuslibet, si que invente fuerint in bonis prenotatis, preter mineras ferri, quas ad ipsos et eorum heredes libere volumus pertinere. Denique concedimus et donamus ipsis et eorum posteris lacum dictum Psreduzcino per aliqualem distanciam ab eisdem bonis situm suis usibus et profectibus libere applicandum. Racione autem huius nostre donacionis et collacionis iidem et eorum successores cum equis et armis secundum posse eorum seu possibilitatis sue modulo contra nostros et terrarum nostrarum quoslibet invasores sub dampnis eorum et expensis servire fideliter tenebuntur cum suis hominibus, prout nostri facere consueverunt, ad expediciones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas, veteres reformandas seu eciam dirimendas, quandocunque, ubicunque et quocienscunque per nos seu nostros fratres fuerint requisiti. Addicientes, quod si contingeret sepedictos fratres seu eorum posteros inter se dividere bona prelibata, extunc tot servicia nobis fieri volumus, quot partes per divisionem noscuntur fieri de bonis prenotatis. In signum quoque domini predicti et successores eorum de eisdem bonis unum talentum cere, quod vulgariter eyn markphunt nominatur, et unum coloniensem denarium seu loco illius quinque alios denarios monete usualis, insuper de quolibet aratro duas mensuras siliginis necnon de quovis unco unam mensuram siliginis, cum quo unco aratur, in festo beati Martini nobis et nostris fratribus singulis solvent annis. In quorum omnium testimonium etc. Datum et actum Marienburg domo nostra principali anno Domini Millesimo trecentesimo quadragesimo in vigilia purificationis beate virginis (1. Febr.). Huius rei testes sunt etc.

Aus der vorstehenden Urkunde seien nur einige Punkte herausgehoben. Da fällt zunächst die Größe des verliehenen Besitztums auf: 110 Hufen; weiter die Verleihung an 6 Brüder zu gesamter Hand; die Marktberechtigung und so manches andere: es macht fast den Eindruck, als versah sich der Orden, die Brüder würden hier binnen kurzem die Grundlagen für eine städtische Siedlung schaffen können. Doch ist es dazu nicht gekommen<sup>5)</sup>; die Schindemannschen Brüder haben anscheinend den Besitz in Wälde wieder aufgegeben<sup>6)</sup>, da zwölf Jahre später (1352) der Orden eine Neu-

<sup>5)</sup> In etwa ein Analogon hierzu möchte ich in der Handfeste für Falkenwalde (Nr. 82) vom Jahre 1363 finden. Freilich wird hier die Ortschaft nur einem Schulzen zur Lokation übertragen, doch wird diesem im Text der Urkunde außer dem üblichen Drittel vom Gericht und vom Krugzins auch ein Drittel der Einnahmen aus (den?) Brot-, Schuh- und Fleischbänken zugebilligt. Auch wie 32 Jahre später (1395) der Nachbarort Hammerstein als Stadt privilegiert wurde, verblieb die Hammersteiner Stadtkirche im Filialverhältnisse zur Kirche von Falkenwalde. — Sonst ist aus attpommerellischer Zeit Gerdin als Beispiel einer geplanten, aber nicht zustande gekommenen Stadtgründung bekannt (Pommereell. Urkundenbuch Nr. 427 vom Jahre 1287).

<sup>6)</sup> Henricus Schindeman begegnet noch 1348 und 1350 als Zeuge in zwei Handfesten, die der Schloßhauer Romtur Johann von Barfenfeld ausgestellt hat. Der erlame ritter her Frischie Schindeman ist 1353 Zeuge in einer Urkunde, durch welche Elisabeth, Abissin des Jungfrauen-

verleihung vornimmt. Dem Entwurf dieser Neuverleihung begegnen wir auf Blatt 237 des Ordensfolianten 105. Überschrift: Winricus de Knyprode.

Damus domino Paulo militi Stangen, suis heredibus et successoribus, in villa Streczin centum et decem mansos iure Culmensi libere, hereditarie et perpetuo cum omni utilitate sub assignatis sibi graniciis possidendos, reservato tamen nobis iudicio vie publice, liberum forum habebunt et molendinum construere poterunt super aquam Cranstowe, libere ab ipsis possidendum. Item ius patronatus in parochia habebunt. Proventus macellorum, panum, carniun et quorumlibet aliorum et mellificiorum et quoscunque alios usus, qui nunc sunt vel fieri poterunt, libere et integre tollent cum mineris ferri et cuiuslibet alterius eris, mineris et venis salis nobis reservatis. Item concedimus eidem lacum Psredicczin, aliquid ab illis distantem bonis, pro utilitate et profectu ipsorum libere habendum. Racione huius tria valencia servicia cum thoracibus, hoc est drie platin-dinst tuginde, facient sub eorum dampnis et expensis ad expediciones, terrarum defensiones etc. quando, quociens et ubi requisiti fuerint. Cavere etc. denar(ios) Culmen(ses), dabunt marc. (offenbar marcpfund gemeint) et de quolibet aratro duas mensuras siliginis et de unco unam mensuram siliginis annuatim. Datum anno quo supra [1352] in Mar(ienburg).

Der Entwurf zeigt, daß der Ritter Herr Paul Stange Streczin mit wesentlich denselben Berechtigungen erhielt, wie zwölf Jahre zuvor die Schindemanschen Brüder. Auf eine Einzelheit kommen wir gleich noch zurück; hier aber sei hervorgehoben, daß drei Platendienste abverlangt wurden, während in der Vorurkunde nur ein „secundum posse“ stipuliert und im Falle einer Teilung des Gutes eine der Teilzahl gleiche Anzahl der Dienste vorgesehen war.

Paul Stange erhielt noch eine weitere Vergünstigung. Gleich hinter dem eben mitgeteilten Eintrag steht folgendes. Überschrift: Winricus.

Concedimus eidem domino Paulo militi cum instrumentis parvis pro mensa sua tantum, in stagno circa Vredelant, per quod fluit Dobernicz, piscaturam in nostra ipsius stagni parte. Ipso autem defuncto licet plures heredes reliquerit, unus tamen solum habebit piscaturam cum parvis instrumentis, ut premittitur, in parte nostra dicti stagni piscaturam pro mensa sua. Datum Mar(ienburg) anno quo supra.

---

Klosters zu Culm, erklärt, vom Hochmeister Winrich die Pfarrei Peze (Pehsen bei Mewe) zu einem Seelgeräte erhalten zu haben mit der Verpflichtung, den emeritierten (bisher dortigen) Pfarrer Hertwic zeit seines Lebens zu unterhalten (Wolff, Urkundenbuch des Bistums Culm, Danzig 1887 Nr. 301). Sante Schyndeman, 1382 erwähnt, hatte 16 Hufen Landes verkauft, die in das Lehngut Klausfelde einbezogen wurden (Handfesten des R. Schlochau Nr. 141). Auch in diesen beiden sind die in der Urkunde von 1340 an letzter Stelle genannten Brüder anscheinend noch wiederzuerkennen. Einer späteren Generation aber gehört Niclos Schindeman aus dem Tuchler Gebiete an, der im Treßlerbuch (Ausgabe von Joachim S. 537) zum 10. April 1409 Erwähnung findet. — Noch sei hier eine sprachliche Bemerkung angebracht. Wenn der sechs Brüder in der Urkunde als dictionum de Schindemons Erwähnung geschieht, so denkt man fürs erste natürlich an einen Ort, von dem sie den Namen tragen möchten. Doch glaube ich nicht, daß dies im vorliegenden Fall zutrifft. Ich fasse den Zusatz de Sch. als Personenplural = die Schindemans; muß selbstverständlich zugeben, daß diese in späteren Jahrhunderten gäng und gäbe Bezeichnungsweise — ich meine die Vorsetzung des Artikels v o r dem in der Mehrzahl stehenden Familiennamen, h i n t e r den Vornamen der einzelnen in Betracht kommenden Mitglieder dieser Familie — für das 14. Jahrhundert etwas Ungewöhnliches und Auffallendes an sich hat.

Friedland, zum erstenmal urkundlich 1346, doch nur als *campus be-* gegnend, wurde zwei Jahre nach 1352 (1354) als Stadt besetzt. Möglich, daß Paul Stange zuvor von der Erhebung Strezins zu einer Stadt seinerseits Abstand zu nehmen erklärt hatte. Jedenfalls blieb er nur Dorfherr. Wohl infolge der obigen ihm zufällig verliehenen Fischereigerechtigkeit bei Friedland verkaufte er aus „*syner hantfesten*“<sup>7)</sup> 1357 an Nicolaus Soldan „den See, der gelegen ist in dem Gute Schonenwerder“, des Namens Tirzebeczin (Handfesten der Komturei Schlochau S. 82): das ist natürlich der See, von dem es in der Urkunde von 1340 heißt, er sei *per aliqualem distanciam* von den verliehenen *bona* gelegen — er ist dort Pfreduczino geschrieben; in dem Entwurf von 1352 glaube ich eher Pfrediczin als Pfreduczin lesen zu sollen. So wird wohl in der ersten Silbe (nach heutiger Schreibweise) Prze— (nicht Trze—) anzusehen sein. Der Name ist vermutlich längst verklungen; die Lage des Sees aber wird durch die Ortschaft Schönwerder bestimmt: diese wieder ist 1356 als Lehngrund offenbar von frischer Wurzel ausgegangen worden. Der Lehnsmann Nicolaus Soldans kaufte dann das Jahr darauf den zugehörigen See. — Herr Paul Stange richtete 1358 in Strezin ein Schulzenamt ein: das Privileg darüber ist datiert als „auf unserm Hof alldaselbst“ gegeben. Wir haben damit den Anfang einer Vorwerkswirtschaft vor Augen. Das Schulzenamt erhielt der „getreue Diener“ Nikolaus Stegers — möglicherweise ist es derselbe, nach dem später das vordem Marienau genannte Dorf Stegers diesen neuen Namen erhielt.

In dem Privileg für die Streziner Schulzerei ist als Zeuge an erster Stelle benannt „Herr Peter, unser Pfarrer in demselben Dorfe“. Die Gründung einer Pfarrei in Strezin war in der Verleihungsurkunde von 1340 in Aussicht genommen: die Gebrüder Schindeman sollten das Patronatsrecht über die zu errichtende Pfarrstelle (*parochia construenda*) ausüben einschließlich der Verleihung derselben. 1352 heißt es in der Neuverleihung: *Item ius patronatus in parochia habebunt*; möglich somit, daß Kirche und Pfarre in der Zwischenzeit schon ins Leben getreten waren. Vor 1340 aber hat es in Strezin ein Gotteshaus nicht gegeben. Ich hebe diese Tatsache hervor, weil es seit der Arbeit Rujots, *Kto zalozył parafie w dzisiejszej dyecezyi chelmińskiej?* (in den *Roczniki Tow. nauk. w Toruniu* Bd. 9—12, 1902—05; auch separat) für gewisse Geschichtsforscher eine Art Dogma geworden ist, zu Zeiten der Herrschaft des Deutschen Ritterordens seien in Pommerellen Kirchengründungen in irgend erheblichem Maße gar nicht mehr nötig gewesen, der Orden habe im großen und ganzen die noch heute bestehenden (oder auch die inzwischen eingegangenen) Gotteshäuser fast alle schon vorgefunden; Rujot verlegt deren Gründung mit Vorliebe in weite, weite Vorzeiten zurück: die pommerellischen Herzöge (seit etwa 1140) und vor ihnen die Könige Polens sollen die Gründer sein. Nach Rujot fand das Christentum in Pommerellen zur selben Zeit wie in Großpolen, also schon um 966 nach Chr. oder sehr bald darauf Eingang. Die Gründung gottesdienstlicher Stätten hält er für ein Vorrecht des Herrschers, und dieses

<sup>7)</sup> Ein klarer Beweis, daß es nicht beim bloßen Entwurf geblieben, sondern die Urkunde auch wirklich ausgestellt worden ist.

Vorrechts hätten sich die Machthaber erst sehr allmählich entäußert, und zwar zunächst nur zu Gunsten größerer geistlicher Korporationen, als bischöflicher Stühle, Domkapitel und hervorragenderer Klöster. Weltliche Magnaten, und lediglich solche, wären erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts an Errichtung von Pfarreien beteiligt gewesen; auf einfachen adligen Gütern käme dies in Polen bis Mitte des 14. Jahrhunderts nicht vor (a. a. O. S. 78). So findet man denn in seinen Aufstellungen immer wieder, diese oder jene pommerellische Kirche sei von einem Herzog, ja wohl gar noch früher von einem polnischen König gegründet worden. Man gewinnt beim Lesen seiner Arbeit fast den Eindruck, als sei die Versorgung der Untertanen mit Gotteshäusern und Seelsorgestellen eine der Hauptbeschäftigungen jener alten Herrscher gewesen. Auch unser Streszin hat so glücklicherweise noch in der Epoche der Einführung des Glaubens (also vor dem Jahr 1000) seine Kirche erhalten (S. 323)! Auch Flötenstein (ebenda)! Woher weiß Rujot das? Der Weg seiner Beweisführung ist etwas umständlich; doch lassen wir es uns nicht verdrießen, ihm nachzuspüren. Rujot geht von den ungewöhnlich langen (9) Freijahren aus, die Alexander Stange — nach der bekannten schier unausrottbaren Gepflogenheit jener Geschichtsforscher wird aus dem Stange mir nichts dir nichts ein Stanko — in der 1356 von ihm „mit rate“<sup>8)</sup> seines Bruders „her Pauls Stangen“ ausgestellten Handfeste für das Dorf Flötenstein verwilligte, und sieht den Grund für die lange Dauer der Freijahre in dem Umstande, daß Herr des Dorfes hier nicht die Landesherrschaft selbst (der Orden), sondern ein Privatmann war (S. 65 f.). In der Handfeste werden „der kirchen und dem pferrer in dem selbin gute wonende“ die üblichen 4 Hufen zugebilligt. S. 150 kommt Rujot auf diese Lokation von Flötenstein (Koczala) seitens des Alexander „Stanko“, der hier den (falschen) Zusatz rycerz z Strzeczony (Ritter aus Streszin) erhält, zurück und erwähnt des ferneren, Alexanders Bruder Paul „Stanko“ habe im selben Jahre (1356; richtig 1358) das Schulzenamt zu Streszin mit 6 Hufen ausgegeben. 1378 sei Alexander schon nicht mehr am Leben gewesen, da sein Sohn Pietsch<sup>9)</sup> Stange — hier erscheint Stange auch einmal richtig wiedergegeben — damals mit Mutter und Brüdern die Mühle zu Flötenstein vergabt habe. Da von Brüdern die Rede ist, so lebten zu jener Zeit also noch etliche (junge) männliche Sprossen dieses Zweiges. Wenn Rujot weiter schreibt, der Schlochauer Komtur Wilhelm Folholt (zum wenigsten 1395—1401 im Amte) habe Streszin an Bauern ausgetan, so ist urkundlich nur eine Handfeste für die Windmühle daselbst bekannt. Immerhin mag zutreffen, daß der Orden — etwa gegen Ende des 14. Jahrhunderts — die Güter der Stanges ausgekauft hat. Ganz abwegig aber ist, wenn Rujot hieraus ableitet, die Stangesehe Familie sei dem Orden nicht genehm gewesen, und daraus des weiteren folgert, der Orden habe die „Stankos“ nicht nach Pommerellen verpflanzt, vielmehr sie hier schon vorgefunden; sie stammten, meint Rujot, aus der Dirschauher Gegend, wo noch jetzt der Name des Dörfchens Stangenberg die Erin-

<sup>8)</sup> Nicht mit Erlaubnis (przyzwolenie), wie Rujot S. 299 schreibt.

<sup>9)</sup> Pietsche (Peczhe) — so, nicht Pietsch, steht im Handfestenbuch — wird ein Sohn Alexanders gewesen sein, obgleich dies nicht ausdrücklich in der Urkunde vermerkt ist.

nerung an sie wachhalte. Und so möchte Rujot denn auch den bekannten Dietrich Stange gar zu gern zu einem pommerellischen Magnaten stempeln<sup>10)</sup>; Beweis: Dietrich fungiert 1303 zusammen mit den höchsten Würdenträgern des Landes zu Danzig als Mitglied des obersten Gerichts, in dem der Statthalter des damaligen Landesherrn, des böhmischen Königs Wenzel II., den Vorsitz führt — Pommerellisches Urkundenbuch Nr. 620. Schlägt man die Urkunde nach, so ist darin weder von einem Gericht — und nun soll es noch gar das höchste des Landes sein — noch von irgendwelchen Richtern die Rede; Theodericus dictus Stango ist lediglich als Zeuge benannt, steht allerdings in der R e i h e der Zeugen (testes) gleich hinter dem palatinus Gdanensis, vor drei weiteren pommerellischen (geringeren) Würdenträgern: sollte darin nicht eine einfache Artigkeit gegen den auf Besuch weilenden fremden Magnaten zu sehen sein? Vestützt aber auf die Tatsache, daß „Stankos“ nachweislich im 14. Jahrhundert im Besitz von Streszin und Flötenstein waren, verlegt Rujot die Güter Dietrichs eben in diese Gegend, d. i. in die Castellanei Ziethen, und meint, es dürften der Güter mehr gewesen sein als die uns bekannten zwei, nur daß sich kein Schenkungs-, Verkaufs- oder Besetzungsakt über sie erhalten habe. — Eine Kirche zu Streszin findet Rujot (S. 319) erst in einer Visitation von 1680<sup>11)</sup> bezeugt, hält aber dafür, daß der Orden sie schon vorgefunden habe; noch mehr: auch Dietrich „Stanko“ fand sie bereits vor, und Herzog Westwin II. hat (nach Rujots Auffassung) gelegentlich der Besitzübertragung dieser Kirche mitsamt der Ortschaft an Dietrich die benachbarten Dörfer von ihr abgelöst und für diese eigene Pfarreien gestiftet, nur daß wir letztere nicht genauer zu bezeichnen wüßten (S. 315, 319, 321). Damit stoßen wir auf einen eigenen, prinzipiellen Gesichtspunkt in Rujots Forschungen. S. 79 f. führt er aus, neben der Bequemlichkeit für die geistlichen Bedürfnisse des Untergebenen sei in zweiter Linie für die Neugründung von Kirchen der Umstand maßgebend gewesen, daß im Mittelalter mehr wie heutzutage die Herrschaften ihr Augenmerk darauf richteten, ihre Untergebenen in keinem Punkte, auch nicht in kirchlichen und Pfarrangelegenheiten, von irgend jemandem außerhalb des Anfangs ihrer eigenen Besitzung abhängig zu wissen; der Herr wollte, daß sein Untertan in allem nur i h m unterstehe, höchstens wurde ein Zwischenglied geduldet, das dann seinerseits wieder von dem Herrn in einer wie immer gearteten Abhängigkeit sich befand. Diesen — an sich unzweifelhaft zutreffenden — Gesichtspunkt<sup>12)</sup> nußt nun Rujot waidlich aus,

10) Rujot wiederholt damit nur eine Aufstellung von W. Retzbyński, O ludności polskiej w Prusiech niegdys krzyżackich, Lemberg 1882 S. 180.

11) 1680 ist offenbar nur ein Flüchtigkeitsfehler. Gemeint ist die Trebnische Visitation von 1652 (s. *Thorner Fontes* Bd. 11, 1907 S. 63 f.). — Auch der Plebanus de Trencz vom Jahre 1348, den Rujot (S. 319) dem Codex diplomaticus maioris Poloniae Nr. 1214 folgend für Streszin in Anspruch nimmt, gehört sehr viel wahrscheinlicher nach Trencz, Kreis Bromberg. Wie sollte auch Streszin sich haben in Trencz umformen können?

12) Durch die Urkunde 376 des Pommerellischen Urkundenbuchs vom 15. Sept. 1284 ermächtigt der Bischof Wislaus von Pestau den deutschen Orden, in dem diesem von Herzog Westwin abgetretenen Meier Gebiet Kirchen zu bauen, volentes et ordinantes ecclesias constructas sive construendas omnino esse divisas exnunc ut extunc ab ecclesiis et parochiis vicinis et circumadiacentibus extra terminos supradictos, ita quod nec illi parochiani ad istos nec isti ad illos respectum habere teneantur. Die hier getroffene Bestimmung hat eine andere Bedeutung als das im Text Gesagte. Hier handelt es sich um gegenseitige Scheidung, die durch die neu entstandene

um wer weiß wie viele neue Kirchen und Pfarreien entstehen zu lassen. Meines Erachtens schießt er da vielfach weit über das Ziel hinaus: der Theorie entspricht längst nicht immer die Praxis, und wir können Beispiele aufzeigen, die Rujots Auffassung nicht bestätigen: 1485 gehörten zur Pfarrei Frankenhagen die Allodialgüter Ratelwitz, Götzendorf und Buzkendorf; die Pfarrei Frankenhagen selbst war seit 1435 mit der zu Osterwik in Personalunion verbunden; zu Osterwik wieder hatte zu Ordenszeiten das (1485 schon nicht mehr existierende) Lehngut Rosmin gehört<sup>13</sup>). Osterwik aber und Frankenhagen waren mit Bauern besetzte Zinsdörfer. Ebenso gehörte zur Pfarrkirche des Bauerndorfes Reek u. a. das Gut Wittstok<sup>14</sup>). Nichts tut hier zur Sache, daß zu polnischer Zeit (1466—1772) Besitzer von Allodial- oder dann sog. Rittergütern sich gelegentlich im Hause einen eigenen Prieſter, meist einen Ordensgeistlichen hielten: das war zu ihrer persönlichen Bequemlichkeit; der Pfarverband wurde dadurch in keiner Weise berührt<sup>15</sup>). Ubrigens ist aus Ordenszeiten mir eine solche Gepflogenheit nicht bekannt. Ich erwähne diesen Punkt auch nur, um in Erinnerung zu bringen, was ich schon vor Jahren betont habe: so anregend und dankenswert die Rujotschen Aufstellungen auch sein mögen, so bedürfen sie doch im einzelnen der Nachprüfung auf Schritt und Tritt<sup>16</sup>). Mit Maß angewendet, können sie für die Forschung sich hie und da fruchtbar erweisen.

Im vorliegenden Fall ist damit nichts anzustellen. Die angebliche Begüterung der Stangeschen Familie schon zur herzoglich-pommerellischen Zeit in der Ziehhener Castellanei (d. i. mehr weniger der späteren Romturei Schlochau) schwebt völlig in der Luft. Wir können aus der Vorordenszeit für diese Gegend nur eine einheimische Adelsfamilie namhaft machen, und das ist die der Besitzer von Konarzyn<sup>17</sup>). Was die Stanges angeht, so hören wir von ihnen zum erstenmal insofern, als ein Heinrich Stange 1249—52 Romtur von Christburg war<sup>18</sup>). Vermutlich hat er Mitglieder der Familie, der er entstammte, nach sich ins Preußenland gezogen, wie wir dergleichen auch sonst nachzuweisen imstande sind<sup>19</sup>). Als ihre Heimat hat v. Mülverstedt durch einen allerdings recht wirren Aufsatz im 42. Hefte der

Vandeshoheit über Mewe und sein Gebiet bedingt war — wir haben ja nach 1920 ein gleiches erlebt — und Rujot (S. 197) zieht, wie ausdrücklich bemerkt sei, diese Stelle auch nicht für seine Theorie heran. Doch wie steht es hier mit dem von ihm behaupteten Regal der Kirchenerbauungen? Wozu dann die Erlaubnis des Bischofs?

13) Vgl. Bd. 12 der vom Thorner Towarzystwo naukowe herausgegebenen Fontes S. 215f., 225.

14) Ebenda S. 229 f.

15) Ebenda S. 226, 228.

16) Handfesten der Romturei Schlochau S. 13.

17) Ebenda S. 6 f.

18) Man findet ihn unter den Zeugen der im Jahre 1251 erneuerten Kulmer Handfeste.

19) So macht F. Lorenz im 66. Hefte der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (1926) S. 62 auf Diterich und Conrad von Leysten aufmerksam, die offenbar nahe Verwandte des damaligen Tuchler Romturs Albrecht von Leysten waren. In R. Wegners Wert über Schwes, 2. Teil (Der Schweser Kreis unter der Herrschaft des deutschen Ordens) wird im Register S. 398 eine Urkunde des Tuchler Romturs Dietrich von Lichtenhain vom 22. Juni 1339 für das Kloster Bysszewo erwähnt; in der Klammer dahinter liest man: „Urkunde Johannis von Lichtenhain d. d. Tuschel 8. Juni, denselben Gegenstand betreffend“. Und ob nicht auch der Ewald von Gerlachsheim, von dem 1432 250 leichte Mark für die bauliche Instandhaltung (pro fabrica) der Kirche zu Osterwik, Kreis Konitz, vermacht waren (s. Thorner Fontes Bd. 12, 1908 S. 213 und 225), verwandtschaftlich mit dem ehemaligen Tuchler Romtur Siegfried von Gerlachsheim zusammenhängt?

Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder das Altenburgische wahrscheinlich gemacht. Die bestbekannte Persönlichkeit im Ordenslande ist der schon oben genannte Dietrich Stange; vgl. über ihn u. a. E. Wernicke im Beiheft zu Heft 64 der eben gedachten Zeitschrift (1925) S. 8—10, wo auch das der Familie vom Landmeister Konrad von Thierberg 1285 mit der Burg und 100 Hufen verliehene Gut Stangenberg S. 9 Erwähnung findet. Dies Stangenberg liegt im Kreise Stuhm; und in dem dortigen (jetzt Graf Rittberg'schen) Archiv ist die eben erwähnte Verleihung in einem Transjumpt von 1288 beurkundet (Codex diplom. Warmiensis II nr. 542). In welcher Beziehung das kleine Gut Stangenberg bei Dirschau, links der Weichsel, zu Dietrich oder seinen Nachkommen gestanden haben mag, und ob überhaupt eine solche Beziehung je vorhanden war, wird sich schwer feststellen lassen: in dem „Kleinen Handfestenband“ Nr. IX (Bezeichnung v. Dregers, jetzt Abt. 29 Nr. 166 des Danziger Staatsarchivs), dessen zweite Hälfte die Urkunden des Dirschauer Gebiets enthält, sucht man eine Handfeste der gedachten Ortschaft vergebens. Wenn dann Rujot weiter aufstellt, die „Stankos“ (als landeseingeborne Adelsfamilie) seien dem Orden unlieb gewesen, und deshalb habe er sie ausgekauft, so hätte dies doch nur einen Sinn, wenn dieser Auskauf bald nach 1310 getätigt worden wäre, nicht aber erst um etwa 1400<sup>20)</sup>. Nein, nein! Von „Herrn“ Paul Stange, Ritter zu Strehin, wissen wir jetzt, daß er 1352 den Besitz des Gutes, nach dem er sich dann zubenennt, vom Orden verliehen erhalten hat; hinsichtlich seines Bruders Alexander fehlt es uns an jeder Handhabe, herauszubringen, wie dieser in den Besitz von Flötenstein gekommen ist. Das einzige wäre noch, an den herkömmlichen polnischen Namen des Dorfes, Koczala, anzuknüpfen. Ich glaube nicht, daß dieser Name einen wirklich polnischen Ursprung hat. Es liegt meines Erachtens der deutsche Personenname Gottschalk zugrunde. Aus der nachlässigen Sprechweise im Polnischen Gottschall entstand dann leicht Koczal, und Koczala ist dazu einfach der besitzanzeigende Genetiv: Dorf des Koczal (vgl. Tuchola, Wapels und aus späterer Zeit Locken, Besitz eines Loka, sowie zahlreiche andere Beispiele). Trifft diese Vermutung, die ich mit allem Vorbehalt aufstelle, zu, dann war die Ortschaft ehemals im Besitz eines Gottschalk; da aber dieser Vorname bei den Stanges sonst nirgends begegnet, wäre es damit wohl auch um den Stangeschen Altbesitz von Flötenstein getan.

Doch verlassen wir dies unfruchtbare Kapitel<sup>21)</sup> und wenden wir uns noch einmal zurück zum Jahr 1340. Da lesen wir im mehrerwähnten Ordensfolianten auf Blatt 233: Fr. Theod(ericus) de Aldenburg dedit.

<sup>20)</sup> Ein dominus Ludowicus Stanghe miles gehört zu den sechs Compromissarien, die auf der Tagfahrt zu Culmsee am 28. Februar 1330 von den dort versammelten Bewohnern des Culmerlandes und Pommerellens beauftragt wurden, einen Vertreter in dem Streite wegen des Peterpfennigs zu bestellen: Boesky, Urkundenbuch des Bistums Culm, Danzig 1887 Nr. 227. Schon diese einfache Tatsache bekundet den hier genannten Stanghe als im Ordensinteresse tätig.

<sup>21)</sup> Eine sonderbare Ironie des Schicksals zwingt Rujot, nachdem ihm Perlbach's Aufsatz „Zur Geschichte des ältesten Großgrundbesitzes im Deutschordenslande Preußen“ (erschieden in der Altpreussischen Monatschrift Bd. 39, 1902) bekannt geworden, anzuerkennen, daß die Stange'sche Familie doch nicht eine einheimische pommerellische gewesen ist, sondern aus Mähren (und noch ursprünglicher aus „Sachsen“) herstammte: Ergänzungen zum ersten Teil

Item sequitur aliud privilegium. post arengam damus etc. fideli nostro Johanni de Summyn bona dicta Summyn in terra nostra Pomor. que in certis et assignatis seu demonstratis graniciis triginta mansos debebunt continere. Iam dicta bona ab eodem Johanne suisque veris heredibus ac legitimis successoribus iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda. Racione etc. secundum terre Pomer. consuetudinem. cum equis et armis etc. iuxta omnem formam privilegii superius in secundo folio a sinistris annotati super bona Algenow. Datum et actum in Swecza anno Domini Millesimo CCC<sup>o</sup>. quadragesimo V<sup>a</sup> feria infra octavas penth(ecostes = 8. Juni). Huius rei testes etc.

Es ist verwiesen auf das Privileg über Algenow, das sich auf Bl. 231 vorfindet. Dieses lautet: (Überschrift) Algenow.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Nos frater Theod(ericus) burgravius de Aldenburg, fratrum ordinis hospitalis beate Marie domus thew(tunicorum) Jerosolimitani generalis magister, in publicam omnium presencium et futurorum deducimus nocionem, quod quia obsequiosa fidelis nostri domini Johannis de Lobinstein militis devocio non solum prestitis cupit placere obsequiis, sed prestandis inantea potius placitura speratur, ideo grata et accepta ipsius servicia digni favoris gracia prosequi cupientes de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus predicto suisque veris heredibus et legitimis successoribus in terra nostra Pomoranie bona dicta Algenow, que in certis et assignatis seu demonstratis graniciis quadraginta mansos debebunt continere, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda. Racione autem nostre donacionis et collacionis predictus dominus Johannes et posterii ipsius ac successores cum equis et armis secundum posse seu possibilitatem ipsorum contra terrarum nostrarum quoslibet invasores servare tenebuntur fideliter cum suis hominibus, prout nostri faciunt: ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas, veteres reformandas seu etiam dirimendas sub propriis dampnis et expensis, quandocunque, ubicunque et quocienscunque per nostros fratres seu nos fuerint requisiti. Adiecto, quod si contingeret predictum dominum Johannem aut suos heredes dividere bona prenominata, extunc tot servicia, quot per divisionem partes erunt, nobis fieri debebunt de bonis prenotatis. Preterea iidem de quolibet aratro II men-

seiner Arbeit, Roczniki Bd. 12, 1905, S. 279. Der phantasiereiche Wojciech Retzypfist hatte ja einst klar bewiesen, daß der bekannte Dietrich Stange ein Enkel des heidnischen Pomesaniers Pipin sein müsse (O narodowości polskiej, Krakau 1874, S. 48 f.)! Nur gerade eine Seite zuvor (47) ist bei ihm der „Bruder Conrad Stange“ mit unter den Zeugen der 1278 erneuerten Handfeste für die polnischen Ritter des Ordensstaates abgedruckt; aber beileibe darf Dietrich mit einem solchen Namensvetter nichts zu schaffen haben. In dem späteren, 1882 zu Lemberg erschienenen Buche O ludności polskiej w Prusiech niegdys krzyżackich (S. 180) gibt R. zwar die pomesanische Abstammung Dietrichs preis, macht dann aber die Familie, der dieser angehörte, zu einer polnischen, die aus Pommerellen stammhaft gewesen sei, wo noch Dietrich 1286 zu den Würdenträgern des Herzogs Mestwin II. gehört habe. Wie demnach ersichtlich, stand Rujo hier (wie auch sonst nicht selten) unter dem Bann von „Retzypfists Forschungen“, wie er denn in seiner Anzeige des Retzypfist'schen Buches von 1882 dies eine „epochemachende Erscheinung“ auf dem Gebiet der preußischen Geschichtsschreibung genannt hat (Altpreußische Monatschrift Bd. 20, 1883 S. 374 ff.) Doch ehrt es Rujo, daß er nach Gewinnung einer besseren Erkenntnis die ganze Aufstellung hinsichtlich der Stantos (!) hat fallen lassen.



suras, unam tritici et aliam siliginis, et de quolibet unco, cum quo aratur, unam mensuram tritici singulis annis nobis dabunt. Insuper in signum dominii preli(batus) et sui successores de prefatis bonis unum talentum cere, quod vulgariter dicitur ein marck-phunt<sup>22)</sup> et unum coloniensem denarium seu loco illius quinque denarios monete usualis nobis quolibet anno solvere tenebuntur. Datum et actum Marienburg anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> XXX<sup>o</sup> nono in die sanctorum Viti et Modesti [15. Juni].

Wo liegt Algenow? „in terra nostra Pomoranie“. Wo aber da? Die Ortslexika lassen uns, soviel ich sehe, im Stich. So will ich denn einer Vermutung Raum geben. Mit dem im slavischen Pommerellen sehr verbreiteten Vorschlags-w und unter Ausstufung des unbetonten e kommen wir leicht zur Form Walchnow, dann hinter dem weichen l (wie vielfach üblich) ein (nur graphisches, nicht gesprochenes) i eingesezt und die Pluralendung -y angehängt, haben wir Walichnowy vor uns, bzw. ohne die Endung Walichnow, das dann in deutschem Munde sich bald in Falknau, Falkenau umgestaltete. Zu altpommerellischer Zeit wird in der Gegend n. von Rewe eine villa Rosczikina<sup>23)</sup> genannt (zuerst 1276), die von Pelsbach mit Kl. Falkenau gleichesezt wird (Pommerell. Urkundenbuch S. 237 Anm. 1); weshalb gerade und nur mit K l e i n Falkenau, ist mir nicht recht klar (ob nur, weil dies noch etwas näher zu Garz liegt?). Ubrigens sollten wir mit der Gleichsezung Algenow—Falkenow das richtige getroffen haben, so war 1339 an diesem Orte noch keine Kirche vorhanden. Ich finde eine solche zuerst genannt auf einem großen Pergamentblatt (Abt. 8 Nr. 12 des Danziger Staatsarchivs), das leider undatiert ist: es zählt die Kirchen des zur Diözese Leslau gehörigen Archidiafonats Pommerellen hinsichtlich einer gewissen (nicht näher feststellbaren) Abgabe auf und benennt „In decanatu Mewa“ der Reihe nach: Mewa (s i c) nr. 2, Libenow nr. 2, Falkenow nr. 1, Jenaschow nr. ½, Garz nr. 1 usw. Sezen wir die Zeit (vermutungsweise) mit rund 1400 an, so ergibt sich, daß Falkenau im Laufe des 14. Jahrhunderts (doch nach 1339) sein Gotteshaus erhalten hat. Da in den späteren Zinsregistern Falkenau stets als Zinsdorf erscheint, so ist wohl anzunehmen, daß der Orden das 1339 als Lehn-gut ausgetane Algenow später wieder an sich gezogen und mit Bauern besetzt hat, wobei möglicherweise die Feldmark des Dorfes vergrößert, jedenfalls aber eine Kirche daselbst erbaut wurde. Rujot (S. 142) sezt diesen Bau sonach zu früh an, wenn er von den „Anfängen“ des 14. Jahrhunderts redet<sup>24)</sup>.

<sup>22)</sup> In das p (fo) ist ein feines f hineingeschrieben.

<sup>23)</sup> 1282 Rossitzyna geschrieben und Rossitcina (Rossitzina), Rossischino. Das läßt auf eine Namensform etwa Rosćicino oder Rosćicino (in späterer Schreibart) schließen.

<sup>24)</sup> Eine Sandfeste für das Zinsdorf Falkenau ist mir nicht bekannt. In einem Sammelbande des Culmer Diözese-archivs zu Pselin ist nach einer „Copeylichen Verschreibung“, die aus einem Registranten des Königsberger Geheimarchivs unter dem 29. April 1745 genommen ist, eine Abschrift gefertigt, die man seinerzeit (im 18. Jahrhundert) auf unser Falkenau bezogen hat. Der Hochmeister Bruder Merten Truchses bekundet im Jahre 1482, „wie das vor uns gekommen und ershynen sein Hans Epishutt mit sampt seinen Eldisten des Dorffes Falkenaw, und haben uns thun fürbrenge[n], wie ihne ire alde Sandfeste inn diesen unfern und unsers Ordens harten nechst vergangnen Krigen abhendig oder verbrant sey, . . . haben wir angesehen ihre vleißige und mögliche hese und zufforderst ihre getrave dinste, die sie uns und unserm Orden manchsaffig gethan haben und noch imm czufommenden Zeiten thun sollen“ — ich kann wohl abbrechen: es handelt sich sonach keineswegs um das pommerellische

Nach dem Texte denn des Algenower Privilegs sollte 1340 eine Handfeste für Johannes von Summyn ausgefertigt werden. Da fällt nun auf, daß auf Bl. 235<sup>v</sup> desselben Folianten aus dem folgenden Jahre (1341) für denselben Johannes von Summyn eine Handfeste mit ganz anderem Text eingetragen ist. Ob die von 1340 zurückgezogen wurde? Jedenfalls erscheint Johannes Summyn schon am 28. April 1341 als Zeuge in der Handfeste für das Dorf Sluppi mit dem Zusatz feodalis, während die neue Urkunde erst vom 30. Mai 1341 datiert ist. Diese lautet:

In nomine Domini amen. Quoniam rei geste etc. Proinde noscat presens etas et successura posteritas, quod nos frater Theod(ericus) etc. de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Johanni de Summyn ob fidelitatis sue obsequia nobis et ordini nostro multociens exhibita (!) et adhuc in posterum exhibenda suisque veris heredibus ac legitimis successoribus triginta mansos in bonis Svmmyn dictis sitos, sicuti sibi per fratres nostros assignati sunt et demonstrati, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidendos. Adiecto, quod idem Johannes de Svmmyn sui que veri heredes et posteri de quolibet aratro in predictis bonis duas mensuras siliginis et de quolibet unco, cum quo aratur, unam mensuram siliginis, in signum eciam domini unum denarium coloniensem aut loco illius quinque alios denarios usualis monete cum uno talento cere, quod eyn marcpfundt vulgariter dicitur, nobis et nostris fratribus singulis annis in festo sancti Martini episcopi solvere tenebuntur. Volumus eciam, quod antedictus Johannes de Svmmyn cum suis veris heredibus et posteris secundum terre consuetudinem de eisdem bonis iura episcopalia facere sint astricti. Racione vero huius nostre donacionis et collacionis sepedictus Johannes de Svmmyn sui que heredes veri ac successores legitimi cum equis et armis eorum secundum terre consuetudinem necnon cum hominibus eorum, prout nostri faciunt, ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas, veteres reformandas seu eciam dirimendas, quandocunque, ubicunque et quocienscunque requisiti fuerint, nobis et nostris fratribus servire fideliter tenebuntur contra nostros et terrarum nostrarum quoslibet invasores. Addicimus eciam, quod si contingeret prefatum Johannem de Svmmyn seu suos heredes aut posteros inter se dividere bona prelibata, extunc tot servicia nobis fieri volumus, quot partes per divisionem fieri noscuntur de bonis prenotatis. In quorum etc. Datum et actum in Marienburg domo ordinis nostri principali anno Domini M. CCC xl<sup>o</sup> primo quarta feria infra octavas penthecostes. Huius rei testes sunt etc.

Doch auch damit nicht genug. Hannus<sup>25)</sup> von Summyn erhält 1352 erneut eine Verschreibung über sein Lehngut von 30 Hufen vom Hochmeister

Falkenau, sondern offenbar um das gleichnamige Königl. Bauerndorf mit Kirche im Landrätlichen Kreis Angerburg, im Justizkreis und Hauptamt — oder Domänenamtsbezirk Rastenburg (Goldbeck, Topographie des Königreichs Preußen). Der Vollständigkeit halber sei noch schon angeführt, „nach Inhabung eynes Copien, die sie uns gezeigt“, verschreibt ihnen der Hochmeister 64 Hufen, wovon 4 Hufen dem Pfarrer und 6 dem Schulzen zufallen sollen.

<sup>25)</sup> Vor Jahren — vgl. Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst, Heft 21 (1913) S. 65 f. — war ich geneigt, die Namensform Hannus für undeutsch anzusehen:

Winrich von Kniprode mit eben den Verpflichtungen, die schon 1341 aufgegeben waren — abgesehen von Vermehrung der Dienste bei etwaiger Teilung des Gutes (s. Urkunden der Komturei Tuchel Nr. 40). Was die Neuverschreibung veranlaßt haben mag, weiß ich nicht zu sagen. Nur soviel, daß der Hochmeister am 6. Mai 1352 persönlich in Tuchel anwesend war, und daß von eben dem Tage noch drei weitere Urkunden datiert sind, die in den eben genannten gedruckten „Urkunden“ als Nr. 41, 38 und 39 erscheinen. Im Dfol. 105 finden wir sie mit folgendem Wortlaut aufgegeben: Bl. 236<sup>v</sup> (am Rande) Winricus.

Absolvimus et solutos dimittimus cives nostros in Tuchol inperpetuum a solucione VI urnarum mellis, ad quarum solucionem nobis tenebantur annuatim de merica pertinente ad ipsorum libertatem. Datum Tuchol anno quo supra [1352].

Weiter (wieder am Rande) Winricus.

Item concedimus Wangerisch, suis heredibus et successoribus, XXII mansos sitos in Gorekin et duo parva prata sita ex altera parte fluvii Beda in merica Velmschñ dicta iure Magdeburgensi libere, hereditarie et perpetuo sub demonstratis sibi per fratres graniciis possidendos. Unum tantum servitium cum thorece, eyn platindinst facient ad expediciones etc., quando, quociens et ubi requisiti fuerint. Talentum cere et denar(ios) Culmen(ses) dabunt in recognicionem dominii. Datum Tuchol anno quo supra.

Endlich auf Blatt 237:

Item damus Mirislaow, suis heredibus et successoribus, XXV mansos sitos in Pametowe, iure Culmensi libere, hereditarie et perpetuo sub designatis sibi per fratres graniciis possidendos cum medietate molendini constructi in fluvio Kempnitz et eciam cum medietate ipsius fluvii infra eorundem bonorum granicias. Unicum servitium cum thorece eyn platin-dinst facient ad expediciones etc. quando, quociens et ubi requisiti fuerint, et duas mensuras siliginis de quolibet aratro et unam mensuram de quolibet unco dabunt annuatim Martini. Talentum cere et denar(ios) Culmen(ses) in signum recognicionis dominii. Datum Tuchol anno quo supra.

Da wir nun einmal in die Tuchler Komturei geraten sind, so sei auch noch schon die Handfeste für Sehlen, wie sie sich im Dfol. 105 auf Blatt 234 vorfindet, hier mitgeteilt. Frater Theod(ericus) de Aldenburg dedit. Am Rande Selen.

Item damus, conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Tanmoni dicto de Selen bona dicta Selen ob fidelitatis sue obsequia nobis ac ordini

ich dachte dabei an Hannus = Janusz, Janusius. Doch vielfaches Vorkommen dieser Form, sowie auch der mit o in der letzten Silbe (Hannos) bei unzweifelhaft deutschen Männern haben mich von dieser Meinung abgebracht. Hier sei nur ein einziges Beispiel angeführt: Hannus Fleming von Wusen (Zf. des Westpr. Gv. Bd. 54 S. 64). Meiner heutigen Ansicht nach ist aus den Formen Hannos, Hannus für die Rationalität des Trägers schlechterdings nichts zu erschließen; der Name wurde in dieser oder auch in anderer Gestalt einfach dem lateinischen Johannes gleichgesetzt. — Auch bezüglich des nicht eben seltenen Namens Clauto bin ich mir nicht mehr sicher, ihn von Nikolaus herzuleiten. Das au in Clauto scheint nicht diphthongisch, sondern aw gesprochen worden zu sein. Freilich sehe ich meine frühere Auffassung auch von Vender in den Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 27 (Breslau 1920) S. 52 vertreten; doch zieht Trautmann, Die altpreussischen Personennamen S. 46 Clauto unter die stamm-preussischen Namen. Wer hat Recht?

nostro exhibita et in posterum exhibenda suisque veris heredibus ac legitimis successoribus: que quidem bona Selen in suis assignatis et demonstratis graniciis quinquaginta quinque mansos debebunt continere, necnon lacum dictum Selen situm in eisdem bonis, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda; adiecto, quod idem Tanmo et sui heredes ac successores de quolibet aratro duas mensuras siliginis et in signum domini unum coloniensem denarium etc. cum talento cere etc. in festo sancti Martini nostre domui singulis solvent annis. Volumus etiam, quod si contingeret prefatum Tanmonem aut heredes suos seu successores dividere bona Selen memorata: extunc tot servicia, quot per divisionem partes erunt, nobis fieri debebunt de bonis preno(mina)tis. Racione vero huius nostre donacionis et collacionis prefatus Tanmo et sui heredes ad expediciones et cetera cum equis et armis eorum consuetis necnon cum hominibus eorum, sicut nostri homines faciunt, sub dampnis propriis et expensis contra nostros etc. quandocunque, quocienscunque et ubicunque requisiti fuerint, nobis et nostris fratribus servire fideliter sint astricti. Datum et actum Marienburg anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> quadragesimo primo in die sanctorum Fabiani et Sebastiani (20. Januar).

Auch für dies Gut gibt es eine spätere Handfeste, ausgestellt 1346 vom Hochmeister Rudolf König: in dieser ist die Abgabe vom Pfluge weggelassen, dafür aber aufgegeben, dem Bischof sein Recht zu tun nach des Landes Gewohnheit. Zudem ist hier wieder wie oben S. 15 bei Summin, von einer vermehrten Dienstpflcht bei eventueller Teilung des Gutes nicht mehr die Rede.

In der Tuchler Komturei war vom Hochmeister Heinrich Tufemer 1346 der getreue Ritter, Herr Michael von Kossow mit dem Gute Bralewitz gegen die üblichen Verpflichtungen belehnt worden (Urkunden der Komturei Tuchel Nr. 23). Derselbe erhielt 1352 ein neues Lehngut in der Schweher Komturei. Wir lesen diesbezüglich im Dfol. 105 auf Bl. 236<sup>v</sup>: (Am Rande) Frater Winricus.

Item conferimus domino Michaeli de Kossow<sup>26)</sup> militi, suis heredibus et successoribus, villam dictam Drosdow<sup>26)</sup> iure Magdeburgensi libere, hereditarie et perpetuo sub suis graniciis possidendam. Racione cuius servire tenebuntur ad expediciones etc. quando, quociens et ubi requisiti fuerint, et II marcas denariorum et XV scotos dabunt annuatim nobis pro decima, quam habebamus in illa villa, in festo Martini, et talentum cere. et denarium Coloniensem vel quinque Culmenses in recognicionem domini. Datum Swetz anno quo supra immediate [1352].

R. Wegner, Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komthurei, Posen 1872, nennt unter den „Diensten im Gebete zur Schwes“<sup>27)</sup> Drosdaw unmittelbar hinter Coffaw (Teil 2 S. 54): ein Finger-

<sup>26)</sup> Über dem Schluß-w sowohl in Kossow als in Drosdow steht ein Zeichen, das etwa wie ein gespreiztes n aussieht. Vielleicht ist Kossowe und Drosdowe gemeint.

<sup>27)</sup> Nach Wegner ist das betreffende Verzeichnis nach dem Jahre 1410 anzusehen.

zeigt, daß eben diesem Kossow unser Herr Michael seinen Zunamen verdankte — vielleicht war es das Stammgut der Familie<sup>28)</sup>).

Auf Blatt 233<sup>v</sup> des Ffol. 105 findet sich eine Handfeste für Gezorow, deren Wortlaut herzufehen schon aus dem Grunde notwendig erscheint, weil zwei gleich dahinter stehende, auf den eben gedachten Wortlaut verwiesene Urkundenausstellungsbefehle in die Komturei Schlochau einschlagen. Der Text ist folgender: Gezorow.

In nomine Domini amen. Noverint universi presencium noticiam habituri. Quod nos frater Theod(ericus) burgravius de Aldenburg, ordinis fratrum hospitalis beate Marie domus thew(tunicorum) Jrlm generalis magister, de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus et donamus fideli nostro Evstachio suisque veris heredibus ac legitimis successoribus ob fidelitatis sue obsequia nobis et ordini nostro exhibita et inposterum exhibenda in bonis dictis Gezorow viginti quinque mansos, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidendos. Racione autem huius nostre donacionis et collacionis predictus Eustachius et sui heredes ac successores cum equis et armis ipsorum contra terrarum nostrarum quoslibet invasores servire tenebuntur fideliter cum suis hominibus, sicut nostri faciunt, ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas, veteres reformandas seu eciam quaslibet dirimendas sub dampnis propriis et expensis, quandocunque, ubicunque et quocienscunque per nos seu nostros fratres fuerint requisiti. Preterea idem Eustachius et sui posteri de quolibet aratro duas mensuras, unam siliginis et aliam tritici, et de quolibet unco, cum quo aratur, unam mensuram tritici necnon in recognitionem dominii unum talentum cere, quod vulgariter ein marc-pfund dicitur, et unum Coloniensem denarium, seu loco illius quinque denarios monete usualis, nobis singulis annis in festo sancti Martini solvere tenebuntur. In quorum etc. Datum et actum Marienburg anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> quadragesimo in die sancti Dominici confessoris (5. August). Testes etc. qui tunc fuerunt.

Gleich dahinter figurieren folgende Einträge:

Item aliud privilegium Abstik. X mansos in bonis dictis Mostnicz. per totum simili forme tenore ut predicatur excepta sola data in Stargarthen. anno simili secunda feria post ad vincula sancti Petri (7. August). Am Rande: Mostnicz.

Item aliud privilegium. datum Clauconi in bonis que adiacent bonis Civitatis Slochow cum duodecim mansis sub certis et assignatis graniciis. per totum sub simili forma, ut prefertur. Am Rande angemerk't: Iuxta Slochow.

Die letztgedachte Anmerkung beruht auf den Worten des Textes, doch ist hier ein Irrtum unterlaufen. Es handelt sich um 12 Hufen, die an das Weichbild der Stadt Ronitz angrenzen; so ist auch in der ausgestellten Urkunde richtig eingesetzt worden: s. Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 11. Nach dem Beliebenen hieß der Ort bei den slavischen Umwohnern

<sup>28)</sup> Aus der Schweizer Komturei stammte vermutlich auch der 1338 mit Schönfeld (s. oben S. 4) belehnte Nikolaus von Malestow (= Maleczehowo: Handfesten der Komturei Schlochau S. 232 Anm. 1).



Klawfowy, während er deutscherseits bald (wohl noch im 14. Jahrhundert) Grunsberg benannt wurde. In der Ausgabe der gedachten „Handfesten“ ist das Datum in den 5. August (1340) zu ändern<sup>29)</sup>.

Mit dem Abstit aber, der ja für diesen Aufsatz die Veranlassung gewesen ist, geraten wir unter die Stammpreußen, denen der Orden Güter in Pommerellen verliehen hat. Es waren deren doch mehr, als beispielsweise Kujot noch in einem seiner letzten Aufsätze (s. Zapiski Tow. nauk. w Toruniu Bd. 2, 1913, S. 204—224) speziell für das Gebiet zwischen Mewe, Stargard und Dirschau zugestehen wollte. Nun aber bringt der Ordensfoliant 105 auf Bl. 235 unter der Überschrift: in Districti Mewensi den Wortlaut für 11 auszustellende Handfesten, von denen die ersten 9 sich auf Verleihung von je 2½ Hufen im Dorfe Obicz (Owidz) bei Preußisch Stargard beziehen, die letzten 2 auf ebensoviel in villa Zchelin. Die in Obicz Verliehenen heißen: 1. Wissemyrs; 2. Myre; 3. Kanthiem und Nydruns; 4. Trenis und sein Bruder Jo. (gemeint Johannes); 5. Milige (Miligen wohl Dativ); 6. Abstit, Nadrow und Erwic, Brüder; 7. Lychocz und Meron, Brüder; 8. Lewbis (erhält  $\frac{2}{3}$  des verliehenen Besitzes) und sein Brudersohn Nycolaus ( $\frac{1}{3}$ ); 9. Sulnik ( $\frac{2}{3}$ ) und sein Brudersohn Santirne ( $\frac{1}{3}$ ). In Zchelin (die Lage dieses Ortes weiß ich nicht anzugeben): 1. Bruno; 2. Micofto (—oni in der Urkunde Dativ), Nycolaus und Johannes. Für diese Letztgenannten ist aus ihren Namen nichts zu entnehmen; nur die Kleinheit des verliehenen Besitzes deutet anscheinend auf deren preußische Abstammung hin. Dagegen die Obizer zeigen alle ein waschechtes preußisches Gesicht; auch ein Abstit findet sich unter ihnen wieder. Ich weiß nicht, ob ein solch ausgesprochenes Preußendorf noch sonst links der Weichsel wiederkehrt; immerhin haben wir damit einen Beweis in Händen, daß der Orden nicht ungerne Stammpreußen in seine neuerworbenen pommerellischen Besitzungen verpflanzte.

Genug davon. Wir kehren zu Gezorow zurück, für das vom selben Tage (5. Aug. 1340) noch eine zweite Handfeste im OFol. 105 auf Bl. 233<sup>v</sup> verzeichnet steht. Sie lautet: (Am Rande) Frater Theod(ericus) de Aldenburg dedit.

Noverit presens etas et successiva posteritas, quod nos frater Theod(ericus) buregravius de Aldenburg etc. de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus<sup>30)</sup> fideli nostro Her Renkow ob fidelitatis sue obsequia nobis et ordini nostro sepius exhibita et adhuc inposterum exhibenda in bonis dictis Gezerow viginti quinque mansos: predicta bona ab eodem Her suisque veris heredibus ac legitimis successoribus iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda. Racione autem nostre donacionis idem Her et sui posterii cum equis et armis consuetis ad expeditiones, terrarum defensiones,

<sup>29)</sup> Diese Verbesserung verdanke ich der liebenswürdigen Belehrung des Herrn Staatsarchivdirektors Dr. Hein, der darauf aufmerksam machte, daß der Tag des hl. Dominikus ebendam am 5. August gefeiert wurde. Vgl. jetzt auch Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung, 6. Aufl. Hannover 1928 S. 48: „Dominici cf. (= confessoris) Aug. 5 (heute Aug. 4).“

<sup>30)</sup> Ursprünglich war hier fortgefahren: in terra nostra Slochouiensi bona vulgariter dicta Lysov, que in distinctis limitatis et signatis graniciis quadraginta mansos. Diese Worte sind aber durch einen darunter gesetzten Strich gestilgt. Auf Lysov kommen wir sogleich zurück.

municiones de novo construendas, veteres reformandas seu eciam dirimendas, quocumque, ubicumque et quocienscumque requisiti fuerint, servire fideliter tenebuntur contra nostros et terrarum nostrarum quoslibet invasores. In signum quoque domini idem Her et sui successores de bonis eisdem unum talentum cere, quod dicitur eyn markpfunt, et unum Coloniensen denarium vel quinque alios monete usualis loco illius nobis singulis annis solvere sint astricti. Item de quolibet aratro duas mensuras, unam tritici et aliam siliginis, ac de quovis unco, cum quo aratur, unam mensuram tritici singulis annis nobis solvere tenebuntur. In quorum etc. Datum et actum Mar(ienburg) anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> xl<sup>o</sup> in die sancti Dominici confessoris.

Gleich hinter der vorstehend mitgetheilten Urkunde ist zu lesen:

Item Nycolao Drywancz bona dicta Lysow, que in limitatis et distinctis graniciis quadraginta mansos debebunt continere. sub eadem forma, servicio, data et testibus, sicut sonat privilegium, quod precedit. Adiecta hac clausula in hec verba: Preterea concedimus et damus predicto Ny. et suis posteris in aqua dicta Dbra adeo remote, sicut sua bona se extendunt, pro mensa eorum et coquina cum parvis instrumentis liberam piscaturam.

Wie aus der letzten Anmerkung zu ersehen, hatte der Schreiber anfangs die Absicht, den Text des Privilegs für Lissau festzulegen, ging aber davon ab, um vielmehr mit Bezug auf Gezerow, für dessen eine Hälfte (25 Hufen) er die Verleihungsurkunde bereits niedergeschrieben, nun auch mit etwas verändertem Text die zweite Urkunde über ein ebenso großes Areal zu entwerfen. Die Handfeste für Lissau wurde dann auf eben diesen Text fixiert, nur daß noch eine Fischereigerechtigkeit für den Hausbedarf zugelegt wurde (= Handfesten der Romturei Schlochau Nr. 12: Datum 5. August 1340).

Was aber stellen wir mit Gezorow (Gezerow) an? In Ortsverzeichnissen sucht man, glaube ich, den Ort vergebens. Da muß eine Vermutung aushelfen. Ich meine, es könnte Iserau in Frage kommen: allerdings müssen wir da von einer Form Jezerow, Jezerow ausgehen, was m. E. keine Schwierigkeit macht<sup>31</sup>). Der Vorschlag eines n vor J ist im Altpommerellschen eine bekannte Erscheinung: ich erinnere nur an Niedamowo = Udamowo<sup>32</sup>). Niezerow erscheint dann um 1400 (und später) in Ordensurkunden als Nezerow, Nyscherow: woraus weiter neupolnisch Niezorawa geformt wurde. Trifft die Vermutung zu, so war Iserau, sw. von Czerst in der terra Zabor gelegen und damit zur Romturei Tuchel gehörig, 1340 als Doppellehngut zu je 25 Hufen geplant, hat aber hinterher den Erwartungen nicht standgehalten. Der Lehnsmann von Nezerow im Jahre 1400 befundete, er habe keine Handfeste (Urkunden der Romturei Tuchel S. 123) — was nicht ausschließt, daß über das Gut früher einmal solche vorhanden gewesen sind. Eine Handfeste für Nyscherow wurde dann 1403 ausgestellt und 1425 dieselbe erneuert. — Mit dem Eustachius, der 1340 25 Hufen zu Gezorow erhielt, ist am Ende der Ostechz in der 1356 für Dorfeze (nicht eben weit von Iserau) verliehenen Handfeste ein und dieselbe Person. Vgl. auch

<sup>31</sup>) Auch Jeziorki (Jesurk) erscheint im Schlochauer Handfestenband als Geiserich.

<sup>32</sup>) Die vesperae heißen polnisch nieszpory: ihre ich nicht, so wird auch hier eine Zwischenform vorn mit j (statt v = w) anzunehmen sein.

das bei L. Weber, Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878 S. 369 mit einem Fragezeichen versehenes Lehnsgut Ostaciz, mit dem kaum etwas anderes gemeint ist als eben Porsetze oder, wie man später lieber sagte, Zarzecze<sup>33)</sup>, das dann schließlich um 1870 in Karlsbraa umgetauft wurde.

Aber den zweiten 1340 in Gezerow angefesten Lehnsmanu läßt sich etwas mehr herausbringen. Er ist in dem Folianten Her Renkow geschrieben, mit „Her“ ist Hermanus gemeint<sup>34)</sup>. Die Familie, der er angehört bzw. entstammt, begegnet, soweit mir bekannt, erstmalig in zwei Urkunden<sup>35)</sup>, die der Mewer Romtur Heinrich von Bucholcz im Jahre 1319<sup>36)</sup> und am 12. Januar 1320 ausgestellt hat — es handelt sich in beiden um Grenzregulierungen von Besitzungen des Klosters Pelplin: in der ersten erscheint unter den Zeugen Henricus Reynneko<sup>37)</sup> civis Mewensis, in der zweiten Henricus Renneku, qui fuit interpres in eodem iudicio. Somit ein Mewer Bürger, der auch der polnischen Sprache, bzw. des damaligen pommerellischen Dialekts kundig war. Um dieselbe Person handelt es sich natürlich, wenn der preußische Landmeister Friedrich von Wildenberg im Jahre 1324 das Gut Kleine Francz Ditmaro sculteto de Meva et Henrico dicto Renneku verlieh (Handfestenband IX = jetzt Abt. 29 Nr. 166 des Danziger Staatsarchivs, Bl. 63). Aber „Francze das gutt“ (ob dazumal noch ungeteilt?) ist (ebenda) eine Verschreibung des Peter von Neuenburg für Henricus dictus de Luminicz vom Jahre 1307 verzeichnet, die im Pommerellischen Urkundenbuch unter Nr. 657 abgedruckt ist<sup>38)</sup>. 1354 in der Handfeste über 230 Hufen, gelegen zu der Zene, also über die Zahnschen Güter (ebenda) werden bei deren Grenzbeschreibung 3 Franksche Güter genannt: Tokuschvrans, Bartuschvrancz und Rynidusvrancz: in letzterem, später Rinkowken (Rynkówka) genannt, hat sich der Name des 1324 Mitbeliehenen bis auf unsere Tage erhalten. — Nach Rynidusvrancz wird in der Grenzbeschreibung dann ein Fließ genannt, in dem die Grenze weitergeht bis in den See Udzesch. Nach diesem See wieder trug und trägt noch heute eine Ortschaft den gleichen Namen (Udziez). Auch über diese ist in dem hier schon mehrfach herangezogenen Handfestenband IX auf Bl. 72 eine Verschreibung zu finden: Bdzesch (so) der Sehe mit dem Walde und 9 huben Aders. Der Hochmeister Karl von Trier verleiht 1315 Petro de minori Frantz stagnum unius (!), quod dicitur Bdzesch. Es wird festgesetzt, was Petrus vel uxor eius ac haeredes zu leisten haben. A caeteris vero censuum generibus, ut puta vaccarum et porcorum et consimilibus . . . absolutos prorsus decrevimus et exemptos. Von dem späteren Verhalten dieses Peter und dessen Folgen erlangen wir Kunde aus einem Eintrage im Dfol. 105, auf Bl. 234, mit dessen Wiedergabe wir dann auch zu unserm

<sup>33)</sup> Das heißt „hinter dem Flusse“ (Brah), auch z. B. von Iserau her. Porsetze heißt „nach dem Fluß zu“, z. B. von Ronis her.

<sup>34)</sup> Vgl. Herman Templyn: Handfesten der Romturei Echlochau S. 201, gegenüber her Tempelyn S. 44; und unten S. 22.

<sup>35)</sup> Mir bekannt aus dem Liber secundus privilegiorum monasterii Pelplinensis Bl. 67v—69.

<sup>36)</sup> Ohne Tagesdatum, nur mit „indicione secunda“.

<sup>37)</sup> Der Name ist getrennt: am Schluß einer Zeile Rēy, zu Anfang der folgenden neko (übrigens im Ablativ: Presentibus . . . Heinrico R.)

<sup>38)</sup> In ihr begegnet als Zeuge Mathias de Opely(n): s. oben S. 1 Anm. 1.



Serman Rentow zurückgeführt werden. (Über- bzw. hier Unterschrift) Frater Theod(ericus) de Aldenburg dedit.

In Dei nomine amen. Noverint universi presencium noticiam habituri, quod nos frater Theod(ericus) Burgravius de Aldenburg, magister generalis ordinis hospitalis beate Marie domus Thewt. Jerosolimitani, de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus, conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Her.<sup>39)</sup> Rennekow sculteto de Nvwenburg suisque veris heredibus ac legitimis successoribus ob fidelitatis eorum obsequia nobis et ordini nostro sepius exhibita et in posterum exhibenda bona Uzcesche, que in suis distinctis, limitatis et assignatis graniciis viginti mansos debebunt continere, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidendos. Insuper concedimus et donamus predicto Her et suis successoribus lacum dictis bonis adiacentem, dictum vulgariter simili modo Uzcesche, perpetue et libere possidendum. Adicientes expresse, quod idem Her et sui posteri nobis et domui nostre singulis annis solvent unam marcam denariorum monete usualis de eisdem bonis, quamdiu ea non locaverint et per cultum ad census solucionem iure Culmensi non perduxerint. Dum vero ipsa locata et ad censum iure Culmensi reducta fuerint, tunc prelibatus Her et sui successores domino episcopo de quolibet manso dimidium fertonem denariorum usualium loco decime singulis annis solvere tenebuntur. Et insuper de superfluo censu cuiuslibet mansi sextum denarium nostre domui singulis solvent annis. Racione autem nostre donacionis prefatus Her et sui posteri cum equis et armis consweticis iuxta posse eorum ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas, veteres reformandas seu etiam dirimendas, quandocunque, ubicunque et quocienscunque requisiti fuerint, sub propriis dampnis et expensis servire fideliter sint astricti contra nostros et terrarum nostrarum quoslibet invasores cum eorum hominibus, prout nostri facere consueverunt. Porro addicimus, quod, si succedenter eadem bona dividi contingerent (fo), ut tunc tot servicia, quot per divisionem partes erunt, de ipsis nobis fiant. In signum quoque dominii idem Her et sui successores de predictis bonis unum talentum cere, quod vulgariter dicitur eyn markphunt, et unum Coloniensem denarium aut quinque denarios usuales loco illius, item de quolibet aratro duas mensuras siliginis et de quovis unco, cum quo aratur, unam mensuram siliginis nobis et nostre domui singulis annis solvere tenebuntur. Hec in festo sancti Martini dexvari et solvi nobis debent. Preterea notum esse volumus, quod prenotata bona Uzcesche olim pertinuerunt ad Petrum de Uzcesche, qui secundum rigorem iuris et equitatis tramitem non immerito perdicione hereditatis et bonorum plectendus erat eo, quod in necessitatis nostris, dum insultibus Polonorum percelleremur, profugus factus fuit: propter quod ipsa bona ad nostrum redire volumus dominium, de eisdem prefato Her et suis posteris providentes; decernentes expresse: privilegia si qua super eisdem bonis cuicunque confecta extiterunt, nullius esse roboris aut momenti. In

<sup>39)</sup> Zu Her mit nachfolgendem Punkt (Her.) vgl. A. Cappelli, Dizionario di Abbreviature latine ed italiane, 2. Aufl. Milano 1912 S. 159: = Hermanus.

quorum omnium testimonium et robor firmitatis perpetue presentes dedimus nostri sigilli appensione communitas. Datum et actum Marienburg in vigilia assumptionis beate virginis presentibus religiosis viris fratribus nobis dilectis Ludol(pho) Kvning magno commendatore, Theod(eric) de Blumenstein thesaurario etc. sub anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> xl<sup>o</sup>. (14. Aug. 1340.)

Somit: Peter, hier schon nach seinem Besitz de Uzcesche zubenannt, hat sich in Ordensnöten aus dem Staube gemacht; dafür trifft ihn jetzt Einziehung des Gutes und Ungültigkeitserklärung der darüber einst verliehenen Handfeste. Neu beliehen wird mit dem (um 11 Hufen vergrößerten) Gute der Neuenburger Schulz, Hermann Rennekow. Das Amt eines Schulzen oder, wie es in der betreffenden Urkunde genannt wird, des Richters und Erbvogts in Neuenburg erhielt 1302 bekanntlich Walther Grelle von dem Woywoden Swenza und dessen drei Söhnen verliehen (Pommerell. Urkundenbuch Nr. 604). 38 Jahre später bekleidete es Herman Rennekow, zweifelsohne ein Sohn (oder Bruder) des Mewer Bürgers Heinrich Renneku. 1350 wieder wird Gerhard Storm vom Hochmeister Heinrich Tufemer ermächtigt, die Stadt nach culmischem Recht zu besetzen, wobei ihm dann das Schulzenamt mit 5½ Freihufen zufällt (Wegner a. a. O. S. 381). Wir ersehen, meine ich, aus diesem wiederholten Wechsel, wie die Verhältnisse in einem solchen städtischen Wesen zur Ordenszeit sich erst allmählich consolidierten. Herman Rennekow, bei der Ordensherrschaft offenbar gut angeschrieben, mag sich um ein Lehngut oder auch deren mehrere beworben haben. So erhielt er denn am 5. Aug. 1340 halb Gezerow (25 Hufen) und etwas über eine Woche später das nicht eben weit von Neuenburg gelegene Idzefsch (mit 20 Hufen). Daß Lehnleute gelegentlich geographisch von einander getrennte Güter empfangen, kommt auch sonst vor: hier sei nur aus der Schlochauer Romturei auf Herrn Herman Schuttsak und Nickel (Nize) Trebenitz hingewiesen.

Gehen wir zum Jahr 1341 über, so bringt der O<sup>o</sup>Fol. 105 auf Bl. 234<sup>v</sup> eine Verschreibung für Prechlau des folgenden Wortlauts. (Am Rande) Frater Theod(ericus) de Aldenborg.

In nomine Domini amen. Quoniam rei geste etc. proinde noscatur presens etas et successura posteritas, quod nos frater Theod(ericus) etc. damus, conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Titzoldo de Roneberg ob fidelitatis que etc. suis que veris heredibus et legitimis successoribus in districtu nostro Slochouiensi septuaginta mansos et sex mansos cum tribus iugeribus in bonis dictis Brechlow situs, sicuti sibi per fratres nostros assignati sunt et demonstrati, iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie libere que possidendos: quorum mansorum septuaginta ex una parte fluvii Dbra et sex mansi cum tribus iugeribus ex altera parte dicti fluvii iacere dinoscuntur. Damus etiam predicto Titzoldo et suis heredibus lacum Baketeltz nominatum; influxum tamen fluvii Dbra ad eundem lacum et effluxum de eodem nobis et nostris fratribus liberos reservamus. Insuper iuspatronatus, si ecclesia aut parochia in dictis bonis fundata fuerit, prefato Titzold suisque heredibus ac posteris conferimus et donamus. Volumus etiam, quod antedictus Titzoldus ac sui heredes secundum terre

consuetudinem iura episcopalia facere sint astricti. Adiecto, quod idem Titzoldus cum suis heredibus in prefatis bonis de quolibet aratro ac unco in signum dominii et ceram solvere tenebuntur ut in proximo privilegio supra<sup>40</sup>). Racione vero huius nostre donacionis et collacionis sepedictus Titzoldus de Roneberg sui que heredes cum equis et armis eorum secundum terre consuetudinem necnon cum hominibus eorum, prout nostri faciunt homines, ad expediciones etc. ut supra quodocunque etc. Addicientes, quod si contingeret prefatum Titzoldum seu suos heredes aut posteros inter se dividere bona prelibata, extunc tot servicia nobis fieri volumus, quot partes per divisionem fieri noscuntur de bonis prenomatis. A prescripto autem servicio damus prefato Titzoldo et suis heredibus ac posteris a data presencium per sex annorum spacium libertatem. In quorum etc. Datum et actum in Marienburg anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> xI<sup>o</sup> primo die dominica, qua officium quasi modo geniti ab ecclesia decantatur (15. April). Testes etc.

Der Name des Sees Baketelz ist erhalten in dem Dorfnamen Pakotolsk, der sich in deutschem Munde dann etwas eigenartiger Weise umgeformt hat in Pagdanzig; damit ist auch der See selbst bestimmt: auf der Karte erscheint er heute als der große Ziethener See; der Einfluß der Braa ist in der Nähe von Pagdanzig, der Ausfluß zwischen Ziethen und Zawadda. Bona dicta Packetilz werden bereits 1352 erwähnt: circa bona dicta P. waren dem Landrichter Dobrowoy 8 Hufen versprochen gewesen; der Schlochauer Komtur Ludolf Hake nimmt diese zurück und verleiht Dobrowoys Söhnen dafür 2 Freihufen zu Pollnitz nebst weiteren Gerechtigkeiten dafelbst<sup>41</sup>). Der See Pakindanczk wieder erscheint in der Handfeste von Prechlau vom Jahre 1377, aus der wir übrigens ersehen, daß aus dem 1341 als möglich in Aussicht genommenen Bau einer Kirche bis dahin nichts geworden war. Denn sonst wären in dieser Urkunde neben den 4 Schulzen- und 56 (bäuerlichen) Zinshufen auch die Pfarrhufen erwähnt worden. Wenn Rujot (S. 315 f.) daraufhin meint, in Prechlau sei überhaupt zu Ordenszeiten keine Kirche und kein Pfarrsystem ins Leben getreten, dies wäre vielmehr erst unter der polnischen Herrschaft geschehen, so spricht auch hier wieder seine Neigung, den Orden möglichst auszuschalten, mit. In der gedachten Urkunde bekundet der Schlochauer Komtur, „nu das Dorf unsrem huse ist worden“, sei der Schulz von Prechlau samt den Einwohnern vor ihm mit der Bitte erschienen, ihm seine Handfeste zu erneuern: in unmittelbarem Besitz des Ordens war also das Dorf erst vor kurzem gekommen. Für jetzt werden also die Verhältnisse schriftlich so fixiert, wie sie sich vorfanden. Das schließt nicht aus, daß der Orden in einiger Zeit ein paar Bauerhöfe an sich brachte und damit eine neue Pfarrei fundierte; denn nach allem, was wir sonst diesbezüglich wissen, ist es nicht glaublich, daß der Orden ein Bauerndorf von 60 Hufen ohne Gotteshaus gelassen hätte<sup>42</sup>). Ebenso urteile ich

<sup>40</sup>) Gemeint ist das von uns S. 4 f. mitgeteilte Privileg über Strehin für die sechs Brüder Schindemons vom 1. Febr. 1340.

<sup>41</sup>) Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 39.

<sup>42</sup>) Bei Privatbesitzern, also im Ordensstaate Lehnleuten, kam dies schon vor, obwohl es kaum im Sinne der Ordensherrschaft war.

über Pollniz, wo Rujot gleichfalls Kirche und Pfarrei erst zu polnischer Zeit will gegründet sein lassen. Die von ihm erwähnten Handfesten von 1344, 1352 und 1358 betreffen Lehnsmänner zu 2, 2 und 4 Hufen — wir nennen diese wohl am besten kleine Freie — haben sonach mit kirchlichen Dingen nichts zu tun. Hierfür kann lediglich auf die Handfeste von 1414 Bezug genommen werden: doch ist dies nicht diejenige, die ursprünglich in das gegen das Jahr 1400 geschriebene Handfestenbuch der Komturei Schlochau eingetragen war (vgl. die Einleitung zur Druckausgabe S. XI). So liegt der Gedanke nahe, daß auch Pollniz erst kurz vor 1414 in unmittelbaren Besitz des Ordens gekommen ist, und wenn jetzt von den zur Besetzung ausgetanen 56 Hufen zwar 6 Schulzen-, aber keine Pfarrhufen ausgesondert werden, so braucht man sich eben nur die damals für den Orden ungemein schwierigen Zeitverhältnisse ins Gedächtnis zu rufen, um die Tatsache richtig zu würdigen. Nachdem diese sich einigermaßen gebessert hatten, ist der Orden zweifelsohne auch den Pollnizern das Gotteshaus nicht schuldig geblieben.

Rehren wir zu dem mit Prechlau Erstbeliebten zurück, so weist sein Name Sitzold genau dieselbe Weiterbildung von Sicze auf wie der noch heute weitverbreitete Familienname Peczolt (Pezold) zu Pecze<sup>43)</sup>. Der Zuname von Roneberg<sup>44)</sup> gibt zu erwägen, ob nicht an Altenburgische Herkunft (jetzt Stadt Ronneburg) zu denken ist, zumal der verleihende Hochmeister ja der Altensburger Burggrafenfamilie entstammte. Sitzold erhielt 6 Freijahre: es scheint nicht, daß sein Besitz sich gefestigt hat. Denn 1350 schon begegnen wir einem andern Dorfherrn zu Prechlau, Ulrich von Lichtenberg. Dieser trat später in den Ritterorden ein und war bereits 1372 Hauskomtur von Schlochau. In dem genannten Jahre 1350 hatte er 6 Hufen an Herman Templin vergabt und damit in Prechlau den Grund zu (später sogenannten) Lehmannshufen gelegt. Der Lehmann selbst verrät durch den Zunamen seine Herkunft aus der Uckermark. Ebenderselbe erkaufte am 24. April 1370 die Vogtei der erzbischöflich-Gnesenschen Stadt Ramin<sup>45)</sup>, und in der Umgegend von Ramin hat sich das Templinsche Geschlecht jahrhundertlang fortgepflanzt. Ich führe nur an, daß Christian Templin (aus Drausniz) seit 1716 auf dem einen der zwei Damrauer Schulzenhöfe saß, und daß am 24. Juli 1701 in Ramin Jakob, Sohn des Ehepaars Andreas und Elisabeth Templin zu Drausniz, getauft wurde. Jakob widmete sich dem geistlichen Stande und wurde am 1. Juni 1733 als Pfarrer von Prechlau instituiert; das Jahr darauf wurde er auch Dekan des Schlochauer Dekanats und Canonicus des Collegiatstifts zu Ramin (1752 erlangte er dafelbst die Prälatur als Custos), 1741 iudex surrogatus des Raminer Offizialats. Er starb am 28. Oktober 1759 und wurde in seiner Prechlauer

<sup>43)</sup> Vgl. über diese Bildung S. Reichert, Die Breslauer Personennamen des 13. und 14. Jahrhunderts, Breslau 1908 S. 25.

<sup>44)</sup> Ein Nicolaus Roneberg erhielt 1356 12 $\frac{1}{2}$  Lehnshufen zu Zunkelshain (Dunkelshagen) bei Roniz: Handfesten der R. Schl. Nr. 57.

<sup>45)</sup> Codex dipl. maioris Poloniae Nr. 1633: „advocaciam provido viro Hermano dicto Templyn . . . pro centum sexaginta marcis monete seu pagamenti Thorunensis vendidimus et presentibus resignavimus; attribuentes eidem advocacie decem mansos liberos cum duabus areis in civitate eidem advocacie deputatis.

Pfarrkirche bestattet<sup>46)</sup>. Ob er darum gewußt hat, daß 400 Jahrhunderte früher sein Vorfahr ebenfalls in Preehlau gehaust hat? — Ubrigens gibt es (oder gab es wenigstens noch zur Zeit, wo ich auf dem Gymnasium war) Templins auch im Schlochauer Kreise (in Heinrichswalde). Das Alter dieser Familie in Pommerellen ist somit ein vielhundertjähriges.

Auf Bl. 225<sup>v</sup> besagt der Dfol. 105: in Commendatoria Slochouiensi sub anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> lvii<sup>o</sup> infrascripta privilegia sunt concessa.

(Am Rande hier und bei den drei weiteren Einträgen frater Winricus de Knyprode.) Item contulimus Ticzoni Grelle XII mansos cum XII iugeribus, quae nominantur vulgariter apud XII mansos iure Culmensi cum uno molendino infra suorum bonorum terminos construendo: de quo dampnum aque suis instaret<sup>47)</sup> vicinis per aque retencionem, iuxta consilium Commendatoris tenebitur ad satisfaccionem; et nolumus supplere defectus bonorum eorundem. Item in lacu Lancze<sup>48)</sup> piscandi libertatem cum parvis instrumentis pro sua mensa. faciet autem unum servitium cum thorace, quando et quociens requisitus fuerit, et dabit de quolibet manso unam avene mensuram. Datum et actum Slochow feria quinta post Philippi et Jacobi. Vgl. Handfesten der Romturei Schlochau Nr. 63.

Item Conczoni Bangnin xxxvi mansos iure Culmensi Hermansdorf dictos cum piscatura in lacu Lancze pro sua mensa: de quibus faciet unum servitium cum thorace, quando et quociens requisitus fuerit. Et dabit de quolibet manso unam mensuram avene. suorum defectum bonorum non supplebimus. Datum ut supra in primo. E b e n d a Nr. 61.

Item Ebbilkoni Schildberg centum mansos in villis Steynborn et Reh. .berc<sup>49)</sup> iure Magdeburgensi: de quibus duo facient servicia cum thorace, et de quolibet manso unam avene mensuram. Bonorum suorum defectum non supplebimus. Datum et actum anno, die, ut supra etc.

Item Stephano de Clodow, Jacobo et Jeskoni fratribus, Matheo de Wormdyt civi in Chonicz, Jacobo Rudke et Jacobo landrichter bona contulimus iure Culmensi Sbynin nominata, sicut ea ab olim a magistro Karulo cum suis gadibus tenuerunt et possederunt: que nunc in quatuor villas sunt partita, videlicet Magnum Sbynin, Clodow, Craianthe et parvum Sbynin: de quibus facient duo servicia cum thorace, et de quolibet manso, qui aratur, dabunt unam avene mensuram; eciam donamus eis lacum Ostirwite. Datum et actum ut supra etc. Vgl. Handfesten Nr. 62.

Aus dem letzten Eintrage ersehen wir, daß schon zu des Hochmeisters Karl von Trier Zeiten (1311—24) ein großer Güterkomplex nordöstlich von Ronitz, dazumal noch unter dem einen Namen Sbynin zusammengefaßt, an mehrere Personen (man beachte den Plural: tenuerunt et possederunt) verlehnt worden ist; daß es dieselben waren, die jetzt (1357) benannt werden, wird man nicht gerade annehmen brauchen; wohl aber, wenn dieser oder

46) Er schrieb sich Templinski: vgl. die Thorner Fontes Bd. 13 (1909) S. 540 f.

47) Ist dies Wort richtig gelesen (was ich nicht gerade verbürge), so ist vor dampnum das Bindewort si zu ergänzen.

48) Hier und in dem folgenden Eintrag heißt der See Lancze, im Schlochauer Handfestenbund steht Lande.

49) Ob Rehilberc? Vor —b'c ist im Pergament ein Loch.

jener aus der Zahl der Erstbelehnten nicht mehr am Leben war, werden Nachkommen oder sonst nächste Verwandte an die Stelle getreten sein. Der von den 1357 von neuem Belehnten an erster Stelle genannte Stephan hat hier ausdrücklich den Zusatz de Clodow, so daß er vermutlich in Kladau seinen Wohnsitz gehabt hat; hinter den zwei nächsten Namen steht fratribus, wobei nur nicht klar ist, ob bloß diese beiden Brüder waren oder ob das Wort auch noch auf Stephan mit zu beziehen ist. Mag dem sein, wie ihm wolle, eine Realteilung des Komplexes ist 1357 noch nicht in die Wege geleitet gewesen. Das ab olim unsers Eintrages erscheint in der (gedruckten) Handfeste als von aldirz wieder, statt des magister Karulus ist nur allgemein von unsren vorsearen die Rede.

Mit Ebbilko Schildberg im vorletzten Eintrag stoßen wir auf einen alten Bekannten. Sowohl in der Handfeste für die Damnitzer Mühle vom Jahre 1348 wie einer zweiten für eine andere Mühle von 1350<sup>50)</sup>, beide vom Schlochauer Komtur Johann von Barkenfelt ausgestellt, begegnet unter den Zeugen weltlichen Standes gleich hinter dem Landrichter (Dobislaus) Ebelo Schiltberg (Eblo de Sch.) und nach ihm beide Male noch Henricus Schindeman und Goczko de Dbirov (Godco de Dbrow). Wie der Ebelo von 1348 und 1350 hier (1357) als Ebbilko erscheint, so der Goczko aus den genannten Jahren<sup>51)</sup> als Goczko (ohne die Verkleinerungsform) schon 1332 in einer vom Schlochauer Komtur Günther Snoze ausgestellten Handfeste, 1344 in einer solchen des Komturs Heinrich Ernst und 1355 einer des Heinrich von Thabach, inzwischen 1338 wieder einmal als Goczko (in der Handfeste für Osterwick, Komturei Tuchel). Wenn eine (natürlich ganz subjektive) Vermutung erlaubt ist, handelte es sich bei beiden vielleicht um jüngste Söhne je der Familie, der der eine wie der andere entstammte: was leicht (noch heutigen Tages) dazu führt, daß solche dann die Roseform ihres Namens auch in vorgeschrittenerem Alter nicht ganz los werden können. Doch das nebenbei. Sicher haben wir in den genannten Männern, Heinrich Schindeman einbegriffen, die nächsten Vertrauten der damaligen Ordenskomture aus dem landsässigen Adel vor uns. Alle drei erhielten dann auch Lehnsgüter aus der Hand des Hochmeisters: Heinrich Schindeman (mit seinen Brüdern) bereits 1341 durch Dietrich von Altenburg, die andern beiden durch Winrich von Kniprode: zunächst Goczko 1354 15 Hufen zu einem neu anzulegenden Gute, das noch heute seinen Namen trägt: Gößen-dorf (Goczowice) unweit Frankenhagen, Kreis Ronitz. Von hier ging 1374 Stephan von Gößen-dorf aus, um in Grabow (Kreis Schlochau) den Grund zu einer Familie zu legen, die sich jahrhundertlang zwar in den engen Verhältnissen des kaschubischen Kleinadels bewegte, um schließlich mit dem Schlochauer Landrichter Andreas Theodor Grabowski 1733 zunächst senatorischen Rang zu erlangen, mit dessen Söhnen aber in die Reihe der polnischen Magnaten einzutreten<sup>52)</sup>.

<sup>50)</sup> Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 24 und 26.

<sup>51)</sup> Aus dem Jahre 1348 noch ein zweites (früheres) Mal in einer ebenfalls von Johann von Barkenfelt (für das Zinsdorf Deutsch Briesen) ausgestellten Handfeste Goczko genannt. Hier steht er hinter den beiden Landrichtern. Nr. 22.

<sup>52)</sup> Andreas Theodor, schon 1725 als iudex terrestris Człuchoviensis vorkommend, wurde 1733 Kastellan von Culin. Sein Sohn Adam Stanislaus, † 15. Dez. 1766 als Fürstbischof von

Für Steinborn hat in den Schlochauer Handfestenband, der, wie schon erwähnt, gegen das Jahr 1400 angelegt wurde, eine 17 Jahre jüngere Handfeste (von 1374) Aufnahme gefunden — gedruckt als Nr. 105. Die Überschrift lautet dort: Schiltberg, Steynborn; der Beliehene ist Herr Herburt von Schiltberg, das Areal ist dasselbe (100 Hufen), nur ist an die Stelle des Magdeburger Rechts das (bessere) Cuiusische getreten. Auch Herburt erscheint in der Deminutivform, und zwar schon 1358 als Bortchin von dem Steynborn, 1382 aber als Herbortke; bei Bortchin ist vielleicht nur durch Unachtsamkeit des Schreibers die erste Silbe (Her-) ausgefallen. Wenn aber 1357 die beiden Ortschaften Steynborn und Reh . . berc hießen, 1374 aber Steynborn und Schiltberg, letzteres sogar an die erste Stelle gerückt, so ist möglicherweise der Name Schiltberg von der besitzenden Familie an die Stelle des alten Reh . . berg getreten. Natürlich muß in diesem Falle das Geschlecht seinen Namen aus der deutschen Heimat schon mitgebracht haben. — Wie Flötenstein, Stresin, Prechlau und Pollnitz ist späterhin auch Steinborn (mit Schildberg) in den unmittelbaren Besitz des Ordens gekommen. In der Handfeste von 1374 liest man: Duch gebe wir in von sundirlichen gnaden, das sie daz kirchleen in dem selbin gute haben sullen. Meines Erachtens ist damit nicht notwendig eine schon bestehende Pfarrei erwiesen; der Satz hat seinen vollen Sinn auch dann, wenn die Begründung einer solchen nur in baldige Aussicht genommen war. Wohl aber wird daraus abzunehmen sein, daß Steinborn sein erstes Gotteshaus der Schildberg-Familie verdankte.

Zusammenfassend können wir sagen, daß uns von den Handfesten, welche Hochmeister im Bereich der Komturei Schlochau an Lehleute verliehen haben, angefangen vom Jahre 1338 bis einschließlich 1341, die Entwürfe, ja teilweise auch der vollständige Text im Dfol. 105 sämtlich erhalten sind; etliche dieser Handfesten sind später gegenstandslos, bzw. durch eine neue Beschreibung überholt worden und darum auch in dem gegen 1400 angelegten Handfestenband nicht zu finden. Nach 1341 sind Güter der genannten Art längere Zeit nicht ausgetan worden; bei Borzyszkowo 1352 handelt es sich nicht um eine Verleihung in dem Sinn, wie der Orden eine solche zu handhaben pflegte, vielmehr bestätigt hier der Komtur nur einen getätigten Kauf und stellt dann allerdings in der auch sonst üblichen Weise Rechte und Pflichten des Neuerwerbers fest. Lehngüter, vom Hochmeister vergabt, finden sich erst unter Winrich von Kniprode wieder und heben in der Schlochauer Komturei nicht vor dem 15. Nov. 1354 an; am 20. Nov. des gedachten Jahres erhält dann auch Borzyszkowo eine Beschreibung des Hochmeisters. 1355 wird vom Komtur ein Panengut (Lottyn) in seinen alten Grenzen ausgetan. Vom 4. Mai 1357 aber finden wir die Entwürfe für 4 Lehngüter wieder gebucht, von denen eben die Rede war. Auffallen könnte, daß die Buchung für Hennigsdorf, das nur einen Tag später (den 5. Mai 1357) sein Privileg erhielt, fehlt: es will aber scheinen, daß hier nur eine Abzweigung von dem schon 1338 privilegierten Gersdorf vorliegt.

Ermland, lebt dort noch heute im Andenken durchaus als Grandseigneur fort. Dessen Bruder Johann Michael war erst Kastellan von Danzig, dann von Elbing († 1770). Von diesem wurde zu Jakobsdorf ein Bernhardinerkloster gestiftet.

Über diesen Zeitpunkt gehen die mehrgedachten Einträge nicht hinaus. Bemerkenswert muß noch werden, daß die vorhandenen Einträge alle lateinisch geschrieben sind: somit sind die wirklich ausgestellten Handfesten wenigstens bis 1357 sicher auch lateinisch abgefaßt gewesen und wohl erst in der Zusammenstellung für den Handfestenband (zum Teil) ins Deutsche übertragen worden. Als erste Handfeste, die von Hause aus deutsch niedergeschrieben wurde, tritt uns da für den Bereich der Schlochauer Komturei mit Bestimmtheit die Handfeste für die Stadt Ronitz vom Jahre 1360 entgegen (Handfesten der Komturei Schlochau Nr. 74). Verfolgen wir die Handfesten weiter, so ergibt sich, daß die hochmeisterlichen seit 1360 (einschließlich) alle in deutscher Sprache abgefaßt sind, während die übrigen noch das Lateinische festhalten, bis unter Heinrich von Gröbzig (1372) auch von der Komturei dies aufgegeben wird und das Deutsche als Urkundensprache auch hier sich durchsetzt.

Für die Tuchler Komturei bzw. die mit dieser verbundene terra Zabor ist aus dem Folianten weniger herauszuholen. Vielleicht gehören in diese terra (das Sibirische Gebiet) die zwei Handfesten für Bezerow (Bezerow) vom Jahre 1340. Vom selben Jahre noch etwas früher datiert der Entwurf zu einer ersten (ob hinterher auch wirklich ausgestellten?) Handfeste für Summin im engeren Tuchler Gebiet. Wohl aber dürfte die genau ein Jahr darauf im vollen Wortlaute vorliegende Handfeste für das gedachte Gut zur Ausstellung gelangt sein (freilich wurde diese durch ein gleich noch anzuführendes Privileg des Hochmeisters Winrich 1352 wieder überholt). Aus demselben Jahr (1341) liegt dann auch eine Verschreibung für Sehlen vor; ins Tuchler Handfestenbuch aber, das ebenfalls kurz vor 1400 angelegt wurde, ist eine Sehlener Handfeste von 1346 eingetragen worden. Sonst sind im Folianten 105 noch die Entwürfe zu drei Handfesten enthalten, alle drei vom Jahre 1352, lateinisch niedergeschrieben. Im Handfestenbuch sind sie sämtlich vom 6. Mai 1352 datiert und in deutscher Sprache zu lesen. Vom selben Tage trägt auch die schon erwähnte neue Summiner Handfeste das Datum und erscheint im Handfestenbuch ebenfalls deutsch. Erweislich gleich in deutscher Sprache ausgestellte Urkunden können wir hier erst verhältnismäßig spät aufzeigen: 1378 eine von einem Privatmann gegebene, 1389 die erste von einem Hochmeister. Doch ist damit nichts gesagt gegen die oben ausgesprochene Vermutung, daß seit rund 1360 zunächst in der Hochmeisterkanzlei das Deutsche als Urkundensprache Eingang gewann.

Noch eine andere Beobachtung möge hier ihre Stelle finden, die allerdings nur für die Komtureien Schlochau und Tuchel Geltung hat. Die ältesten Verleihungen in diesen Gebieten sind durchgängig seitens der Komturee ausgestellt. Auf den Hochmeister Werner von Orseln gehen nur zwei zurück: eine vom Jahre 1325 für Malachin, die zweite für Sampohl und Konarzyn 1326. Bei beiden handelt es sich indes um keine Neuerleihung: bei Malachin wird ein gewisser Albrecht als Nachfolger seines Schwiegervaters bestätigt; Sampohl und Konarzyn aber, Stammgüter der Familie, erhalten Miroslaus und seine Brüder nach dem Tode ihres Vaters mit Culmischem Recht bewidmet. Mit 1338 setzen dann für die Komturei Schlochau Vergabungen einer Reihe von Lehngütern durch den Hochmeister Dietrich von



Altenburg ein, die in diesem Aufsatz besprochen sind; sie ziehen sich hin bis 1341. Aus der Tucher Komturei sind aus des gedachten Hochmeisters Zeit nur drei Handfesten von Lehnsgütern bekannt, aus den Jahren 1339 und 1341, alle drei vom Komtur ausgestellt. Vom Hochmeister Ludolf König (1342—45) liegen zwei Handfesten für Lehnsgüter der Komturei Tüchel vor, zwei andere hat zu dessen Zeit der Komtur gegeben; für Schlochau sind aus eben dieser Zeit drei von Komturen für Lehnsgüter ausgestellte Handfesten nachzuweisen, hinsichtlich einer vierten (für Bärenwalde) läßt sich nichts Gewisses sagen. Unter Heinrich Dufemer aber setzt sich hier als Regel fest, daß Handfesten für Städte und Lehnsgüter vom Hochmeister ausgestellt werden, Handfesten für Zinsdörfer von Komturen. Letzteres war schon immer so gehandhabt worden. Ausnahmen kommen vor, doch nur selten. Für Zinsdörfer sind hinsichtlich der Komtureien Schlochau und Tüchel auch aus späterer Zeit Handfesten eines Hochmeisters unbekannt, mit einziger Ausnahme einer solchen für Orlik (Orlnest) vom Jahre 1417: der Hochmeister war damals nahebei (in Eißewie) anwesend; auch war Orlik vordem ein Lehnsgut gewesen. Wenn aber gelegentlich noch Handfesten für Lehnsgüter, von Komturen ausgestellt, begegnen, so hat es mit diesen wohl ausnahmslos seine eigene Bewandnis. Entweder es werden nur ein paar Lehnshufen vergabt, so in c a m p o Friedland 1346 4 Hufen; in Pollniz 1344 2, 1352 2, 1358 4 Hufen; im Zinsdorf Buchholz 1358 2 Hufen — diese ein echtes Bauerlehn, um den rheinischen Ausdruck zu gebrauchen. Oder es war ein Kauf (bzw. Tausch) zu regeln, wobei ein Lehnsgut in Frage kam: so bei Borzyszkowo 1352 — hiervon war schon oben S. 27 die Rede. Gerade Borzyszkowo wieder leitet uns zu einer dritten Kategorie über, den Panengütern. Unter Panen verstehen wir eingeborne kleine Freie, die der Orden in Pommerellen vorfand: sie saßen vielfach verzweigt auf Gutsanteilen und lebten (und leben noch heute) kümmerlich von dem geringen Ertrag des von ihnen bebauten Landes. In Borzyszkowo waren Cosko et omnes sui compossessores von alters (ab antiquo) ansässig gewesen; Johannes Schade hatte sie ausgekauft, und der Schlochauer Komtur bekundet nur, was der Hochmeister in betreff des Erwerbers verfügt hat. 1355 ordnet der Nachfolger des gedachten Komturs die Besitzverhältnisse der Panen zu Lottyn: hier werden die „alten Grenzen“ bestätigt, das Culmische Recht wird verliehen und nebst sonstigen Leistungen, wie bei Lehnsgütern üblich, ein Platendienst ausbedungen. Dasselbe Lottyn vergab 1407 der damalige Komtur mit 60 Hufen an Heinrich Marlow: die Panenwirtschaft hatte also aufgehört. Sonst ist aus der Schlochauer Komturei kein weiterer Fall dieser Art bekannt. Umgekehrt vielmehr finden wir längst auch Panengüter durch den Hochmeister verliehen (erstes Beispiel Lanke 1354), ja selbst einfache Bauerlehen (1365 im Zinsdorf Rosenfelde 4 Hufen); Michael Ruchmeister hatte das Dorf Remmen gegen 12 Hufen zu Heinrichswalde eingetauscht (Handfesten der R. Schl. Nr. 182). In der Tucher Komturei finden wir die regelrechte Verleihung von Lehnsgütern durch den Hochmeister ebenfalls mit Heinrich Dufemer einsehend: erstes Beispiel Bralewiz 1346. 1352 beurkundet der Komtur nur, daß ein Lehnsman (vom Hochmeister schon 1343 anderweitig beliehen) und sein Bruder halb Sicinni gekauft haben, wobei er ihnen darin die hohe und

niedere Gerichtsbarkeit gewährt. Dann folgt, vom Komtur mit einer Handfeste ausgestattet, 1352 das Panengut Odri, weiter wird vom Komtur Mesewin 1353 an einen einzelnen (Czeske) verliehen, 1365 abermals ein Panengut Westzivo ausgetan, 1370 Glowczewis an Glopse vergeben: es waren das alles „Güter zu polnischem bzw. pommerschem Recht“ (F. Lorenz, Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 66, 1926, S. 61), gelegen in der terra Zabor; „die Besitzer dieser Güter waren unzweifelhaft Slaven und wohl alle Einheimische“ (S. 62). Damit erklärt sich wohl auch, daß sie nur vom Komtur ihre Verschreibung erhielten; in der Handfeste für Glowczewis ist nicht einmal die Zustimmung des Hochmeisters erwähnt; der Komtur bezeugt mit bloßem „reifen Rat“ des Tuchler Konvents „dem ehrbaren manne Glopse, daß er soll haben 20 Hufen“ in den Grenzen so und so. Stipuliert wird einzig die Abgabe von 1 M. für „Ruh und Schwein“; als Recht für Glopse wird das polnische bestimmt. So weicht die ganze Verschreibung erheblich ab von dem sonst üblichen Typus der Ordenshandfesten. Bauerlehen — ich möchte diesen terminus festhalten, obschon mir natürlich bekannt ist, daß zu polnischer Zeit dieselben (aus Anlaß ihrer Zinsfreiheit) höher bewertet wurden und für Adlige ausreichten, sie als possessionati zu qualifizieren; doch zu Ordenszeiten sind diese „Römler“ nie anders als Bauern (kleine „Freie“) taxiert worden — also Bauerlehen wurden einige auch in der Tucheler Komturei geschaffen: schon 1320 4 Hufen zu Reetz durch den bekannten Magnaten Peter von Neuenburg; 1383 vom Zinsdorf Groß Mangelmühl 4 Hufen, die vom Hochmeister zusammen mit 12 Hufen zu Bruchau verliehen wurden; 1397 bekundet der Komtur einen Tausch der 5 Pektiner Schulzenhufen gegen 5 des „Erbes“ Grochowo; 1447 verleiht der Komtur 2 Freihufen dem Schulz zu Gostoczyn — hier hatte es schon vordem eine „Freiheit“ gegeben, die aber etwa 1375 vom Komtur ausgekauft wurde. Zum Schluß verließ der Hochmeister noch 1449 einem Koniker Bürger 2 Hufen zu Pichnau, die an sich nur als lebenslänglicher Besitz gedacht waren, dann aber auch zu „Lehmannshufen“ geworden sind. Sonst sind auch hier ganz regelrecht für Lehngüter nur mehr vom Hochmeister, für Zinsdörfer vom Komtur Handfesten ausgestellt worden. Dürfen wir einen allgemeinen Gesichtspunkt darauf gründen, so wird zu sagen sein: in diesen etwas abgelegenen Gegenden hatte die lokale Verwaltungsstelle (und deren Haupt war der Komtur) in erster Linie für die Sicherstellung und Mehrung des Zinses und anderer Gefälle zu sorgen, während die Zentrale zu Marienburg für die Schaffung der nötigen Wehrmacht in Form von Reiterdiensten selbst eintrat.

Auf Bl. 235<sup>v</sup> des D.Fol. 105 findet sich die Handfeste für Costerin vor<sup>53)</sup>; daß sie wirklich ausgestellt wurde, ergibt sich aus zwei Abdrucken derselben, die je auf verschiedenen, natürlich abgeleiteten Quellen beruhen: der eine steht im 35. Hefte der Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (1897) S. 80, der andere in den Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins, Jahrgang 20 (1921) S. 6. Wenn ich hier nun nochmals einen Abdruck bringe, so geschieht es in dem Sinn,

<sup>53)</sup> Aus Costerin ist später bekanntlich die Stadt Berent hervorgegangen.

diesen der wirklich ausgegebenen Urkunde auch in der Schreibung der einzelnen Worte so nahe wie möglich zu bringen. (Am Rande) Hnr. Tusmer.

In nomine Domini amen. Noverint universi presentes et futuri presens scriptum audituri seu visuri, quod nos frater Henricus Thusmr. ordinis fratrum hospitalis beate Marie domus theuth. magister generalis<sup>54)</sup> de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu, exposuimus fidelibus nostris Sulisch et Andree scultetis villam nostram Costerin, que sexaginta mansos infra suas granicias debet continere, iure Culmensi locandam modis et condicionibus infrascriptis. Damus enim de istis sexaginta mansis et conferimus predictis nostris scultetis Sulisch et Andree et eorum heredibus et successoribus sex mansos eodem iure perpetuo et libere possidendos, cum tercia parte mulctarum iudicialium, residuisque duabus partibus, quidquid de iudicio provenerit, cum viarum iudiciis nobis et fratribus reservatis. De residuis vero mansis inhabitatores eiusdem ville et eorum possessores de quolibet manso nobis et fratribus nostris dimidiam marcam denariorum usualium et duos pullos in festo beati Nicolai episcopi et plebano ibidem ibidem dimidium fertonem singulis annis solvere tenebuntur: libertate tamen ipsis data penitus expirata. Damus vero predictis inhabitatoribus seu possessoribus ville Costerin a data presencium per trium annorum revolutionem libertatem, quibus expiratis censum et pullos, ut prescriptum est, solvere tenebuntur. In quorum omnium testimonium et robur perpetuum presentes dedimus appensione nostri sigilli communitas. Datum et actum Marienburg anno Domini Millesimo trecentesimo xlvi<sup>o</sup> die beate Barbare virginis. Huius testes sunt honorabiles et religiosi viri fratres nostri in Deo dilecti Winricus magnus commendator, Johannes Langerak thezaurarius, Theod(ericus) de Lichtinhayn, frater Ysir, dominus Johannes noster capellanus, Johannes de Valkinst(ein), Erwinus de Stokheim socii nostri, Saulus et Paulus notarii nostri et quamplures alii fidedigni. — 4. Dezember 1346.

Hier haben wir ein Beispiel vor uns, daß der Hochmeister Heinrich Tusmer für ein Zinsdorf die Handfeste ausstellte. Costerin gehörte, wenn ich nicht irre, zur Vogtei Dirschau, und für diese Vogtei benennt uns der Dfol. 105 auf Bl. 236 noch etliche andere Zinsdörfer, die von dem gedachten Hochmeister 1347 eine Handfeste erhielten: Speisewinkel, Rosenbergl, Pintschin, Rischau, Gartschin, Damerau und Klemplin.

Am zum guten Schluß sozusagen zum Anfang zurückzukehren, sei hier noch mitgeteilt, was der Foliant 105 auf Bl. 235<sup>v</sup> über Münstertwalde (Opalenie) bringt:

Item nos frater Ludol(plus) Konig magister generalis contulimus fidei nostro Eykant quatuor mansos in bonis Oppelin iure Pomoran(ico) Racione huius collacionis serviet cum armis et equis ad expeditiones etc., quandocunque, quocienscunque et ubicunque requisiti fuerint. Datum et actum in Ossek anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> xliiii<sup>o</sup> in crastino ascensionis Domini (14. Mai).

Man beachte: auch hier wieder ein Preuße im Mewer Gebiet.

<sup>54)</sup> In der ausgestellten Handfeste ist hier vermutlich, wenn schon nicht an ganz richtiger Stelle, Hierosolimitani eingefügt worden, möglicherweise abgekürzt (irlm).

# Eine merkwürdige samländische Urkunde.

Von Christian Krollmann.

Man ist im Allgemeinen geneigt anzunehmen, daß wichtigere urkundliche Quellen zur Geschichte des ersten Jahrhunderts des Ordensstaates Preußen kaum noch aufzufinden sind. Doch kann man in dieser Beziehung immer noch Überraschungen erleben. An höchst entlegenen Stellen, wo niemand etwas Preußisches gesucht hätte, taucht plötzlich ein Stück auf, das einen ganz neuen Beitrag zur preußischen Geschichte bietet. Im Jahre 1921 begann der Marburger Historiker Prof. Edmund E. Stengel unter dem Titel *Nova Alamanniae* ein höchst interessantes Urkundenwerk zu veröffentlichen, das infolge der Ungunst der Zeit bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Es enthält zwei von dem Trierer Notar und Offizial, auch Domdekan zu Mainz, Rudolf Loffe aus Eisenach (geb. um 1310, gestorben am 7. Januar 1364), angelegte Urkundensammlungen zur Geschichte seiner Zeit. Die eine im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlich, besteht in der Hauptsache aus Entwürfen und Urschriften, die andere, in Kassel, aus Kopien. Stengel hat vielfach noch ergänzende und erläuternde Stücke hinzugefügt. Die Sammlungen bieten einerseits außerordentlich wichtiges Material zur Geschichte des Kampfes Kaiser Ludwigs des Bayern mit der Kurie, andererseits geben sie ein überraschend intimes Bild von dem Privatleben eines hohen Geistlichen jener Zeit, da Loffe mit besonderem Fleiße alle Urkunden, die ihn selbst, seine Familie und Freunde persönlich betreffen, gesammelt hat. Daneben ist auch manches in die Sammlungen aufgenommen, was weder mit den damaligen kirchenpolitischen Vorgängen, noch mit der Person des Sammlers in engerem Zusammenhange steht. Hierher gehört auch eine Urkunde des samländischen Bischofs Siegfried von Reinstein, die bisher in Preußen völlig unbekannt war und trotz der vor zwölf Jahren erfolgten Veröffentlichung bis heute unbeachtet geblieben ist. Ihre Aufnahme in die Sammlung verdankt sie ohne Zweifel dem großen Interesse, das man in Thüringen, der Heimat Loffes, gerade den samländischen Verhältnissen lange Zeit entgegengebracht hatte. Der Bischof Siegfried und sein unmittelbarer Vorgänger Kristan von Mühlhausen waren Thüringer gewesen. Die engen Beziehungen zwischen Thüringen und Preußen habe ich an anderer Stelle geschildert. Hier sei nur an die berühmte Satire des Nikolaus von Bibra erinnert, in der die „samländische Pfürndenverteilung“ ein Kabinetstück ist.

Für die Geschichte des Bistums Samland, darüber hinaus für die Kirchengeschichte des Ordensstaates, bedeutet die Veröffentlichung der Urkunde eine wichtige Bereicherung. Sie nennt sich „*Statuta Sambiensis episcopi post visitacionem*“, und enthält Satzungen, die Siegfried nach einer Visitation durch den Propst des samländischen Kapitels den Geistlichen seiner Diözese gegeben hat. Sie hat nur ein Tagesdatum, den 4. August. Die Jahreszahl

dürfte 1302 oder 1303 sein. Da im Text der heilige Adalbert als Schutzpatron der samländischen Kirche bezeichnet wird, seine Ernennung aber erst am 11. Januar 1302 erfolgt war<sup>1)</sup>, kann sie frühestens in diesem Jahre entstanden sein, wahrscheinlich doch bald nach diesem Termin, spätestens 1310, dem Todesjahre Bischof Siegfrieds. Als Präpöste werden in dieser Zeit genannt Gerwinus und Johannes Clare, der Nachfolger Siegfrieds.

Die „Statuta Sambiensis episcopi“ sind die ältesten für Preußen überlieferten Diözesanstatuten. Ihr Inhalt entspricht im großen und ganzen den allgemeingültigen kanonischen Regeln, ist aber doch in vielen Stücken den besonderen preußischen Verhältnissen angepaßt, consilio et assensu prepositi et canonicorum nostrorum et totius cleri. Der Herausgeber, mit dessen gütiger Erlaubnis wir die Urkunde abdrucken, hat die einzelnen Sätze durch den Druck herausgearbeitet und nummeriert — im ganzen 23 — so daß es leicht ist, das spezifisch preußische herauszuheben.

Nr. 1 handelt von der Verpflichtung des Pfarrers zum Messelesen.

Nr. 2 u. 3 von Begräbnissen. In 3) findet sich die erste besondere Beziehung auf Preußen. Es wird dort verboten, daß jemand vom Gefinde des Pfarrers bei Begräbnissen kirchliche Funktionen ausübe und von den Preußen oblationem seu offertorium verlange und entgegennehme, höchstens dem Scholar, in Abwesenheit des Pfarrers, sei es erlaubt.

Es wird also darauf gehalten, daß die Preußen in religiösen Dingen nicht übervorteilt werden.

Nr. 4 schreibt vor, daß die Priester, die die Sprache der Beichtkinder nicht verstehen, die Beichte nur durch einen erwachsenen Dolmetscher hören dürfen, es sei denn bei dringender Todesgefahr oder sonstiger gesetzmäßiger Dringlichkeit.

Hier erkennt man die Schwierigkeit, die durch die Unkenntnis<sup>2)</sup> der Sprache der Bevölkerung für den deutschen Geistlichen entstand. Man ließ zwar, wie es schon der Christburger Friedensvertrag von 1249 bestimmte, Preußen zum Priesterstande zu, es sind sogar Stammpreußen Bischöfe von Samland und Pomesanien geworden, aber die Zahl der deutschen Geistlichen überwog bedeutend, und sie waren nicht verpflichtet, die Sprache der Eingeborenen zu erlernen.

In Nr. 5 bestimmt der Bischof, daß das Gedächtnis des ruhmreichen Märtyrers und Bischofs Adalbert, des Patrons der Kirche Samland, täglich zur Vesper durch die Antiphonie „Iste sanctus“, zur Matutin durch die Antiphonie „Nisi granum frumenti“, mit der Collecte „Tuam quaesumus nobis“ und den Versen „De uno martyre“ begangen und sein Geburtstag (23. April) gefeiert werden solle, indem man das auf den gleichen Tag fallende Georgsfezt auf den nächsten freien Tag verschiebe.

Bischof Siegfried hat also ganz besonders für die Verehrung des heiligen Adalbert in seiner Diözese gewirkt.

Nr. 6—15 sind allgemeingültige Vorschriften über Tracht und Verhalten der Geistlichen.

<sup>1)</sup> Saml. U. B. Nr. 200.

<sup>2)</sup> Vgl. Wante, Der innere Gang d. ostpreuß. Kirchengeschichte. S. 23 f.

Nr. 16 enthält wieder eine Sonderbestimmung für Preußen:

Die Geistlichen sollen sich sorgfältig fernhalten von Zecherei und Trunkenheit, insbesondere von jener Trinkunsitte, durch die sie sich zu Gleichtrunk und unmäßigen Zügen verpflichten, und von den Trinkgelagen der *Preußen*, die *serme* genannt werden, und auch von jenen, die bald bis Mitternacht oder gar darüber hinaus sich erstrecken. Mit Recht macht der Herausgeber hierzu auf eine bekannte Stelle bei Dusburg aufmerksam, wo es heißt: „Die Preußen haben die Gewohnheit, daß sie sich bei ihren Trinkgelagen zu Gleichtrinken und unmäßigen Zügen verpflichten, woher es kommt, daß die einzelnen Hausgenossen ihrem Gast einen abgemessenen Trunk anbieten unter der Bedingung, daß, nachdem sie selbst ausgetrunken haben, der Gast auch ebensoviel heruntertrinkt, und dieses Vorkommen wird so oft wiederholt, bis der Gast mit den Hausgenossen, die Frau mit dem Gatten, der Sohn mit der Tochter allesamt betrunken sind.“ Die Übereinstimmung dieser Stelle mit den Statuten läßt darauf schließen, daß Dusburg dieselben gekannt hat. (Er schrieb seine Chronik ja auch in Königsberg und stützte sich vielfach auf Urkunden.) Aber er verschmäht das heidnische Wort „serme“, das in den Statuten seine älteste Überlieferung hat. Aus dem 15. Jahrhundert ist es in der Form „sirmen“ erhalten<sup>3)</sup>. Heute ist es noch höchst lebendig als „Zarm“.

Während Nr. 17—19 wieder lediglich allgemeingültige Vorschriften enthalten, dürfte Nr. 20 mittelbar auf preußische Verhältnisse hinweisen. Es heißt dort nämlich: Von Rechts wegen ist jeder Pfarrer verpflichtet, täglich in seiner Kirche bei Tag und Nacht die kanonischen Soren zu vollziehen, doch will der Bischof wegen der Entfernung ihrer Behausung die Strenge der Vorschrift mildern insofern, daß sie nur bei totum duplicibus und semiduplicibus Festen in ihrer Kirche die Verse, Matutinen und Messen, soweit sie Notenbücher haben, singen, sonst lesen. Zu anderen Zeiten mögen sie die kanonischen Stunden lesen oder singen, wo es ihnen angebracht erscheint. Diese Milderung hat offenbar ihren Grund in der übergroßen Ausdehnung des Kirchspiels in Preußen, die ja bis auf den heutigen Tag auffällig ist.

Nr. 21 ist wieder allgemein, während 22 ausschließlich auf preußische Verhältnisse gemünzt ist:

Außerdem, heißt es, müssen die Pfarrer oder ihre Vikare an den einzelnen Sonntagen und hohen Festen, wenn die *Preußen* und andere zur Kirche kommen, sie im Glaubensbekenntnis unterrichten, ihnen das Vaterunser und das Symbolum vorsprechen, und zwar so, daß sie nach jedem Satz eine Pause machen, bis die Preußen und andere die gesprochenen Worte gut wiederholen können, und dabei müssen sie bis zu Ende beharren und sie auch allmählich durch das Wort der Predigt unterrichten, wie es ihr Seelenheil zu fördern scheint.

In dieser Anordnung kommt bestimmt und klar zum Ausdruck, daß die Kirche von den Pfarrern eine gründliche und eingehende Katechisation der preußischen Bevölkerung verlangte. Damit wird aber auch der oft erhobene Vorwurf entkräftet, der Orden habe nichts für die Christianisierung der Unter-

<sup>3)</sup> Vergl. Kesselmann, Altpreuß. Mtschr. 8. S. 72 f. Zoeypen, Alten d. Ständetage I. S. 472 (1427).

tanen getan, ja sie wohl gar absichtlich gehindert. Das Bistum Samland war dem Orden inkorporiert, und wenn der Bischof auch in geistlichen Dingen frei verfügen konnte, so würde er doch in einer so wichtigen Prinzipienfrage nicht gegen den Orden gehandelt haben, zumal wenn es ein Mann wie Siegfried von Reinstein war, dem man später mit Nachdruck vorgeworfen hat, er habe die (wirtschaftlichen) Ansprüche seines Stiftes gegenüber dem Orden nicht genügend gewahrt.

Man wird einwenden, diese Katechisation fand — da die Geistlichen überwiegend Deutsche waren — nicht in preußischer Sprache statt, die Preußen lernten die Gebete usw. also rein mechanisch auswendig. Gewiß war das ein Nachteil, namentlich vom protestantischen Standpunkte aus gesehen. Für die katholische Kirche aber wog er nicht eben schwer. Der katholische Geistliche leistete seiner Pflicht als Seelsorger Genüge, wenn er seinen Pfarrkindern die Formeln beibrachte, die für ihr Seelenheil für notwendig erachtet wurden. Die Sprache derselben zu erlernen, war er nicht verpflichtet. Die mittelalterliche Geistlichkeit hat sich nur in Ausnahmefällen bemüht, durch Erlernung der Sprache tiefer in das Seelenleben der Fremdvölker einzudringen, die sie dem Christentum zuführen wollte. Mit Recht sagte Blanke<sup>1)</sup>, die Regel war diese Spracherlernung (wie sie Wilhelm von Modena trieb) in der Mission des Mittelalters nicht. Selbst die großen Missionare wie Otto von Bamberg, Adalbert von Prag und mehr haben die Sprache ihres Missionsvolkes nicht gekannt, sondern sich der Dolmetscher bedient. Aber sie haben darnach gestrebt, diesen Zustand durch Heranbildung eines eingeborenen Klerus aufzuheben. Das ist aber auch in Preußen geschehen. Es sei nur auf die vielgenannte Preußenschule in Heilsberg und auf das oben über die Preußen im Priesterstande Gesagte verwiesen.

Man darf zur Beurteilung der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse in Preußen zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht die Diözesanverordnungen der preußischen Bischöfe aus der Zeit der Reformkonzilien<sup>2)</sup> heranziehen, sowohl was die Geistlichkeit, als auch was die Pfarrkinder angeht. Der im Klerus herrschende Geist war 1310 ein anderer, als hundert Jahre später. Daraus ist auch die im 15. Jahrhundert wahrnehmbare Neigung der preußischen Bevölkerung zum Rückfall in das Heidentum zu erklären. Nicht, daß früher das Heidentum ganz aus ihren Herzen ausgerottet gewesen wäre. Das anzunehmen ist ein unbilliges Verlangen. Gewiß hat in Preußen nach Einführung des Christentums als Staatsreligion das heidnische Feuer noch Jahrhunderte lang unter der Decke geschwelt. Aber daraus darf man weder dem Orden noch seiner Geistlichkeit einen Vorwurf machen. Wie sah es denn im deutschen Mutterlande aus? Hat nicht auch dort das Heidentum nach der formalen Christianisierung noch Jahrhunderte lang seine stille Existenz behauptet? Noch im 12. Jahrhundert waren die Bewohner des Vogtlandes zu einem großen Teile Heiden und erst durch den Deutschen Orden wurde dort die Christianisierung abgeschlossen<sup>3)</sup>! Erst der gotische Mensch um 1300 hat Deutschland ganz christlich gemacht. Man tut dem Deutschen Orden dieser

<sup>1)</sup> a. a. O.

<sup>2)</sup> Vergl. Jacobson, Kirchenrecht d. preuß. Staats I.

<sup>3)</sup> Sommerlad, Der Deutsche Orden in Thüringen. S. 140 f.

Zeit Unrecht, wenn man ihm christliches Fühlen und Streben — in mittelalterlichen Formen, nicht in reformatorischen und nachreformatorischen — abspricht. Wenn die preußischen Reformatoren über heidnische Bekundungen der eingeseffenen Bevölkerung so sehr erstaunt waren und der katholischen Kirche in ihrer Kampfesstimmung einen Vorwurf daraus machten, so übersehen sie, daß diese in sich geschlossene Bevölkerung eben noch Neophyten waren.

Den Schluß unserer Urkunde macht die Anordnung (Nr. 23), daß die gegebenen Vorschriften von den Pfarrern genau beachtet, innerhalb drei Monaten aufgeschrieben und im Chor ihrer Kirche an sichtbarer Stelle angeheftet werden sollten, damit durch den beständigen Anblick daran erinnert werde, was erlaubt und was verboten sei.

[1302—1310.] August 4. — Bischof Siegfried von Samland erläßt im Anschluß an eine Visitation Statuten für die Geistlichen seiner Diözese.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Scriptum est in canone, quod non nisi necessitate instante statui debent iura. Neminem igitur movere debet, si iura seu statuta tendantur, dum necessitas hoc exposcit. 1. Unde nos frater Siffridus dei gratia ecclesie Sambiensis episcopus, qui continuis curis sollicitamur et assidua meditatione urgemur, ut iuxta credite nobis dispensationis officium subditorum commodis, quantum nobis a deo concessum est, sollicitudinis studio intendamus et labores voluntarios appetimus, ut eis quietem preparemus, publicatis coram nobis et intellectis hiis, que in visitatione a nostro preposito noviter facta notata fuerant, et inventis multis causis tam in clero quam in populo nobis subiecto, que correctione, reformatione et informatione plurimum indigebant, de dicti prepositi et canonicorum nostrorum et tocus cleri consilio et assensu necessario duximus statuendum et auctoritate nobis a deo concessa et beatorum Petri et Pauli apostolorum statuimus, ut quilibet sacerdos plebanus nostre dyocesis adminus ter in hebdomada (!) missam celebret in ecclesia sua, licet secundum canones ad plures sit astrictus, nisi infirmitas vel alia causa legitima interveniat, que ab hoc ipsum possit et debeat excusare. 2. Item quocienscunque alicui eorum de funere mortui sepeliendo tam mature nunciatur, quod se ad missam possit comode preparare, missam celebret pro defunctis et post missam in ornatu preter casulam sequatur ipsum funus ad sepulchrum ibique lecto officio sepulture et asperso eo cum aqua benedicta monito populo astante, ut pro salute anime presentis defuncti et omnium fedelium (!) defunctorum suppliciter deum rogent. Sed si aliter quam supra dictum est, ei oblatum fuerit, indutus superpellicio et stola lectoque dicto officio circa sepulchrum et aspersione et monicione predictis factis iubeat ipsum tradi ecclesiastice sepulture. 3. Nolumus autem, quod aliquis de familia plebani alicuius preter scolarem nec ipse scolaris nisi absente domino suo et indutus superpellicio legensque psalmum „Miserere mei deus“ vel „De profundis“ vel aliam aliquam orationem et aspergens funus cum aqua benedicta mortuos sepeliat aut oblacionem seu offertorium exigat aut recipiat a Pruthenis. 4. Preterea sacerdotes, qui linguam volencium sibi confiteri non noverint, non nisi per interpretem virum adultum confessionem audiant, nisi conti-



gerit ex mortis articulo aut alia necessitate legitima aliter faciendum. 5. Statuimus etiam, ut gloriosi martyris et pontificis beati Adalberti ecclesie nostre patroni memoria singulis diebus ad vespera per antiphoniam „Iste sanctus“ ad matutinam per antiphoniam „Nisi granum frumenti“ cum collecta „Tuam quesumus domine“ et versiculis „De uno martyre“ ab omnibus sacerdotibus nostris firmiter observetur et translato festo beati Georgii in proximam feriam vacantem dies natalis eius sollempniter celebretur. 6. Preterea dicit canon: Ignorantia mater omnium errorum in sacerdotibus, qui docendi officium in dei populo susceperunt, maxime est vitanda; et licet nulla iura canonica vel civilia precipue illa, quorum noticiam quis de facili per se vel per iuris peritos possit habere, debeat ignorare, nos tamen ad informacionem aliquorum, ut nullus se per ignoranciam possit alicqualiter excusare, iura aliqua hic ponemus, scilicet quod clerici, cuiuscunque sint ordinis, qui clericali voluerint uti privilegio, arma non portent nisi iusta causa, puta cum transitum faciant per loca periculosa, tunc licet eis portare arma ad terrorem latronum, licet percutere non debeant. 7. Comam non nutriant, sed habeant tonsuram suo ordini congruentem. 8. Hospitalitatem clericis et religiosis et aliis honestis personis exhibeant. 9. Mulieres et maxime, de quibus sinistra possit haberi suspicio, secum in hospicio non habeant. 10. Officia seu commercia non exercent, maxime inhonesta. 11. Mimis, ioculatoribus et hystrionibus non intendant. 12. Tabernas prorsus evitent nisi forte causa necessaria in itinere constituti. 13. Ad aleas et taxillos non ludant nec huiusmodi aut aliis ludis eorum ordini incongruis, puta choreis et tripudiis, indecenter non intersint. 14. Vestes deferant decentes non nimia brevitate aut longitudine notandas. 15. Pannis viridis aut rubei coloris desuper aut cingulis cericeis deauratis, nodulis argenteis et ornamentis vestium, calciolorum aut equorum, manicis in aperto consutibus et omnibus aliis superfluitatibus auratis seu argenteis non utantur. 16. Item a crapula et ebrietate et illo abuso (!) potandi, quo se ad equales potus et immoderatos obligant, et a potacionibus Pruthenorum, que serme dicuntur, et ab illis etiam, que fere ad medium noctis vel ultra se extendant, abstineant diligenter. 17. Preterea altaria decorata et in ipsis ymagines et crucifixum habeant. 18. Corporalia munda servent. 19. Baptisterium, crisma, sanctum corpus domini nostri Jesu Christi firmata teneant in conclavi. 20. Ceterum, cum expressum sit in iure, quod quilibet sacerdos in ecclesia sua singulis diebus horas canonicas tam noctis quam diei persolvere teneatur, nos tamen eis propter distanciam domiciliorum suorum condescendere volentes rigorem iuris alicqualiter in hoc mitigamus, ut scilicet tantum in festis totum duplicibus et semiduplicibus in sua ecclesia versus, matutinas et missam hii, qui libros cum nota habent, sollempniter cantent, alii autem legant. Reliquis vero temporibus possunt horas canonicas legere vel cantare, ubicunque videbitur eis expedire. 21. Item nullum clericum vagabundum aut peregrinum sacerdotem vel dyaconum vel subdyaconum ad execucionem sui ordinis vel officii dimittant nisi de nostra licencia speciali. 22. Preterea singulis diebus dominicis et summis festis, quando Prutheni et alii ad ecclesiam conveniunt, debent plebani vel eorum vicarii ipsos instruere in fide confessionis, formam orationum dominicam et symbolum

predicare, ita quod in qualibet sententia moram faciant tacendo, quousque Prutheni et alii dicta verba possint commode repetere, et hoc modo continuent usque ad finem, et eos eiam verbo predicacionis informare paulatim, prout saluti eorum videbitur expedire. 23. Sed quia facilitas venie incontinuum tribuit delinquendi, precipimus in virtute sancte obedientie, ut predictas constituciones cum matura deliberacione conditas quivis presbyter nobis subditus firmiter custodiat et observet et eas infra III menses a die presenti ascribi faciat et palam ipsas in choro ecclesie sue in aliquo loco patenti extendat, ut per continuum aspectum earum, quid concessum quidve prohibitum sit, ad memoriam iugiter reducatur.

Datum in crastino invencionis beati Stephani prothomartiris.

Überschrift: Statuta Sambiensis episcopi post visitacionem.

# Der Verlauf der Besiedlung des ostpreussischen Amtes Johannisburg bis 1818.

Von Roland Seeberg-Elverfeldt.

Masuren, das südöstlichste Gebiet Ostpreußens, ist durch die Volksabstimmung von 1920 und durch das damals wie heute zutage getretene einmütige Bekenntnis zum Deutschtum in den Gesichtskreis des gesamten deutschen Vaterlandes getreten. In geradezu überwältigender und erhebender Weise hat damals die masurische Bevölkerung laut und vernehmlich ihren klaren und festen, durch nichts abzuändernden Willen bewiesen, Leid und Freude mit dem deutschen Mutterlande zu teilen<sup>1)</sup>.

Mitten im Herzen dieser deutschen Grenzlandschaft liegt das ehemals herzogliche Amt Johannisburg, das 1752 in dem landrätlichen Kreise Olesko und am 1. Februar 1818 — unter Vergrößerung durch die Gegend um Urys — im heutigen Kreise Johannisburg aufging. Der Verlauf der Besiedlung des Amtes Johannisburg soll im folgenden dargestellt werden. Was nun die Quellen<sup>2)</sup> betrifft, so sind wir, besonders für die älteste Zeit, oft auf Vermutungen und Rückschlüsse aus den Forschungsergebnissen anderer ostpreussischer Gebiete angewiesen. Denn in kaum einem Amte fließen diese Quellen so spärlich, wie gerade in Johannisburg. Fragen, wie die der Herkunft der Siedler, des genaueren Zeitpunktes ihrer Einwanderung, des Volkstums der Kolonisten, ihrer Zahl wie der Besitzverhältnisse können teilweise nur angeschnitten, nur in wenigen Fällen beantwortet werden. Immerhin gilt es, Ausgangspunkt wie Ausdehnung der Kolonisation auch mit den vorhandenen Unterlagen darzustellen. Vorweggenommen sei, daß eine die Jetztzeit mit am meisten interessierende Frage, die nach dem zahlen- und blutmäßigen Verhältnis von Deutschen und Polen, infolge der Unzulänglichkeit der Quellen ebenfalls nicht geklärt werden kann. Scharfe Nationalitätsunterschiede waren den früheren kirchlichen wie weltlichen Behörden des Amtes fremd und dadurch erklärt sich auch das leichte Hinübergleiten aus dem eigenen Volkstum in ein fremdes: zur Zeit der staatlichen Selbständigkeit Ostpreußens nicht selten in das masurische, seitdem in stets steigendem Maße in das kulturell höherstehende deutsche.

1) Vgl. M. Worgislt: Geschichte der Abstimmung in Ostpreußen. Der Kampf um Ermland und Masuren. Leipzig 1921. — 14 (!) haben für Polen, 33817 für Deutschland gestimmt.

2) Aus dem Königsberger Staatsarchive wurden benutzt: die Prästationstabellen und Sufenschoßprotokolle für das Amt Johannisburg. Ferner folgende Haus- und Lehnbücher: Ostpreussische Follanten (abgekürzt: Ostf.) 125, 207, 208, 208a, 416, 417, 418, 418b, 419 sowie die Ostpr. Fol. 911a Nr. 12; 4649; 4672; 4692; 4698; 12844. Außerdem die Abteilungen 57 und 111k des Etatsministeriums (abgekürzt: Et.-Min.).

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Hein und Herrn Archivassistent Dr. Kleinau für manchen Rat und Hinweis meinen vorzüglichsten Dank auszusprechen.

Wenn wir von der vorgeschichtlichen Zeit absehen<sup>3)</sup>, so müssen wir für die altpreußische uns ebenfalls nur auf wenige Hinweise beschränken. Denn für altpreußische Siedlungen läßt sich außer dem noch zu erwähnenden Burgwall bei Biälla bisher nur der Name der heutigen Stadt Biälla: Gaila (in den Quellen auch Gehele, Gehell, Geylle und eingedeutscht Gelau, Sellau, Silau genannt) als Beweis erbringen. Es bedeutet „weiß“<sup>4)</sup>, hält sich in der preußischen Form, etwa bis 1600, wird aber schon stellenweise früher<sup>5)</sup> und vollends seit dem 17. Jh. durch die masureisch-polnische Übersetzung „Bialy“ verdrängt. Sicher haben auch schon zu altpreußischer Zeit einige menschliche Niederlassungen sich in dem Johannsburg Gebiet befunden. Wir werden sie vor allem an der alten Handelsstraße Rastenburg—Rhein—Eckersberg—Urys—Johannsburg, die sich vermutlich am Pissek entlang nach Polen hinzog, zu suchen haben<sup>6)</sup>.

In das helle Licht der Geschichte tritt jedoch dieses östlichste Gebiet des Deutschordensstaates erst verhältnismäßig spät. Hier, in der den Grenzwall zwischen Litauen und Polen einerseits, dem Deutschen Orden andererseits bildenden sogenannten „Wildnis“, den fast undurchdringlichen Wäldern, die zu Unrecht bisher von der Forschung als künstlich angelegt oder absichtlich gehegt angesehen wurden<sup>7)</sup>, hatte der Orden allmählich Fuß gefaßt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Johannsburg Gebiet erobert<sup>8)</sup>, im Laufe des 14. Jh. ging er zielbewußt daran, diese Eroberungen durch die Anlage von Burgen zu sichern: 1335 entstand Angerburg, 1336 Insterburg, 1337 Löben. Ins Jahr 1345 fällt die Gründung der Feste Johannsburg<sup>9)</sup> an der vorerwähnten alten Heer- und Handelsstraße gelegen, in günstiger Lage am Pissek, benachbart den wildreichen Wäldern und fischreichen Seen.

Mit dieser Neuanlage war eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Besiedlung auch dieses Gebiets, die militärische Sicherung, erfüllt. Immerhin hat sich vorerst nur um das Schloß Johannsburg eine Ansiedlung in üblicher Weise gebildet, der der Komtur von Balga und Vogt von Natangen Ulrich

<sup>3)</sup> Vgl. vor allem W. Gaerte, Urgeschichte Ostpreußens. Königsberg 1929. Ferner die Fundberichte in der „Prussia“, so z. B. im Heft 26 (Königsberg 1926), wo S. 305 ein Fund bei Kumlisko als das älteste Zeugnis für das Vorkommen von Menschen in Ostpreußen angesehen wird, indem man sein Alter auf 12—13000 Jahre schätzt. In dem Kumlisko benachbarten Pofeggen, aus dem am Sertter See gelegenen E Dorren und dem am Warschau-See befindlichen Ribittwen sind gleichfalls Funde zu verzeichnen. Vgl. auch die vorgeschichtliche Übersichtskarte von Ostpreußen mit Begleittext von Emil Sokla (Glogau-Berlin 1908) und die dort verzeichneten stein- u. eisenzeitlichen Funde sowie die Ausführungen über die vorordenszeitliche Besiedlung Johannsburgs bei D. Schlüter: Wald, Sumpf und Siedlungsstand in Ostpreußen vor der Ordenszeit (Halle 1921) S. 86.

<sup>4)</sup> G. Gerullis: Die altpreußischen Ortsnamen. Berlin 1922 S. 35. Vgl. auch R. Trautmann: Die altpreußischen Sprachdenkmäler. Göttingen 1910 S. 334.

<sup>5)</sup> So z. B. Et.-Min. 58ee: 1553: Geylle und latinisiert Vielnenfis.

<sup>6)</sup> Vgl. Zachau, Zur Gründungs- und Besitzgeschichte des Kreises Johannsburg. Heimat-Bloden (abgekürzt: H.-Bl.)... Monatsbeilage der Johannsburg Zeitung 1926 Nr. 1.

<sup>7)</sup> S. Soklub: Die Masuren (In: W. Volk, Der ostdeutsche Volksboden. Breslau 1926, S. 286 und derselbe, Zur Ordenskolonisation in Ostpreußen (In: Ostpreußen 700 Jahre deutsches Land. Königsberg 1930) S. 23.

<sup>8)</sup> M. Toeypen, Geschichte Masurens (Danzig 1870) S. 68 ff. Soklub, Masuren S. 288 und ders., Ordenskolonisation S. 21.

<sup>9)</sup> Vgl. Toeypen a. a. D. S. 64.

Friede 1367 unter gewissen Einschränkungen freie Jagd und Fischerei verlieh<sup>10)</sup>. Es handelt sich hier vor allem um B e u t n e r<sup>11)</sup>, die die bienenreichen Wälder schon von früheren Streifzügen kennen mochten und nun die für den Orden so ertragreiche und infolge des starken Bedarfs an Honig und Wachs wichtige Bienenzucht betreiben mußten<sup>12)</sup>. Wir haben jedoch beredete Schilderungen, daß die junge Anlage, in der sich bald zahlreiche Krüge unter einem Schulzen befanden, schon im Gründungsjahr und später unter den Raubzügen der Litauer zu leiden hatte. Wenige Jahre darauf hat Winrich von Kniprode auf dem Schiffswege auch Johannsburg einen Besuch abgestattet<sup>13)</sup>.

Erst nach dem, wenn auch nur für verhältnismäßig kurze Zeit geschlossenen Frieden mit Polen ist der Deutsche Orden darangegangen, das Johannsbürger Gebiet planmäßig mit D ö r f e r n zu besetzen. Aus dem d e u t s c h e n Mutterlande waren Siedler nicht zu erwarten; und auch die deutschen Bewohner des Westens des Ordensstaates kamen nur vereinzelt, vor allem als Ordensdiener und Beamte in Frage. So griff der Orden bzw. der Komtur von B a l g a, zu dessen Amtsbereich die Johannsbürger Wildnis gehörte, auf polnische Masovier zurück, die ihn, den Deutschen, um d e u t s c h e s Land gebeten hatten. „Nationale Bedenken spielten damals noch keine Rolle. Entscheidend über die Zugehörigkeit bzw. Untertänigkeit waren allein Treugelübde und Eid. Den mußte man bei seinem Seelenheil halten. Wem man aber zugeschworen hatte, der war der rechtmäßige Herr... (So haben) auch die Masauer... der neuen Landesherrschaft die Treue ehrlich und unerschütterlich gehalten<sup>14)</sup>.“

Am 27. September 1422 ward der Frieden am Melno-See geschlossen, durch den die Jahrhunderte überdauernde Grenze zwischen dem Deutschordensgebiet und Masovien endgültig festgesetzt wurde<sup>15)</sup>. Die in den Pissek (Pisch) fließende Wincenta bildete hier teilweise eine naturgegebene Länderscheide. Gerade über die ersten Anfänge der Kolonisation sind wir durch „eine Art Vereisungsprotokoll einiger Ordenskommissare im Amt Johannsburg“<sup>16)</sup> vorzüglich unterrichtet, das vom 19. März 1424 datiert ist. Da es uns mit wünschenswerter Klarheit das Verfahren der Deutschordensbeamten bei der Kolonisation eines unbefiedelten Gebietes zeigt, ist eine wörtliche Wiedergabe des Stückes gerechtfertigt, um so mehr als sie uns eindeutig zeigt, daß das Land d e u t s c h war und durch die vom Deutschen Orden gebilligte Zu-

<sup>10)</sup> Zoeyppen a. a. D. S. 106 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. die Überschrift der um 1338 entstandenen deutschsprachigen Abschrift (Mff. 125, 341 „Beuthner hantfest vorm Schloß Johannisburg“) des erhaltenen lateinischen Originalprivilegs. Vgl. F o i g t, Cod. dipl. Pruss. III, 125 f. u. IV, 9.

<sup>12)</sup> Vgl. R. S t a d i e, Jagdliches aus Ostpreußens Vorzeit (Prussia 26, Königsberg 1926) S. 111 ff. Ferner E. S a r t m a n n: Biener, Beutner oder Zeidler (S.-Gl. 1927 Nr. 5) sowie E. S a b o r o w s k i, Besiedlung und Nationalitätenverhältnisse des Hauptamtes Ortelsburg (zur Zeit der Herrschaft des Deutschordens). (In: Mitt. d. Lit. Ges. Masovia S. 30, Pösen 1925 S. 147.)

<sup>13)</sup> Zoeyppen a. a. D. S. 74.

<sup>14)</sup> S. G o l l u b: Vor der Besiedlung des Kreises Johannsburg (S.-Gl. 1927, 12).

<sup>15)</sup> Vgl. Zoeyppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen (Gotha 1858) S. 87 und E. K r ö h n e r t, Die deutsch-russische Grenze von Eydsbüthen bis Soldau (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 18, (Pösen 1913), S. 81 ff.

<sup>16)</sup> G o l l u b, Besiedlung a. a. D. Hier gibt der Verfasser den gesamten Inhalt wieder, unter Verzicht auf einen wörtlichen Abdruck.

wanderung polnischer Masovier, die vorher dort nicht geessen hatten, ihren deutschen Charakter teilweise verlor.

„Disse nochgeschreiben d a m m e r a u w e n<sup>16)</sup> und gelegede ummelang So h a n s b u r g die seyn befehen am Suintage Remniscere im XXIIIten Jore und seyn geannamet also hirnoech stehet geschreiben. Czum Irsten:

Die P o l e n aus der M a s a w begeren dis nochgeschreiben:

(1) Bey eynen Sehe R o m e l i c h t e n genant do legen dammerauwen wol van hundert huben addir mee, von der Moel S t e f f a n s f l i e s eyn firtel wegēs. Dorumme bittet Swellyn mit synen frunden und wolden das dorff besetzzen wol mit czwenticzig syner frunde addir mee und ouch denselbigen Sehe mete dorine czubessliffen.

Dis ist unfer wille wol, das sie das dorff annamen und besetzzen, noch deme also andere dorffe seyn geannamet. Sunder den Sehe habe wir ausgenommen.

(2) Duch so legen dammerauwen bey der V i n c e n t wol van LX huben, dorumme entczweyen sich czwene, eyner Jenuschke, der ander Petreschke genant und an der Grenitcze ist wesewachs genug. Und do lege ouch wol eyn gut dorff dobey und eyne Moel und ist wesewachs genug.

Dis lose man besten so lange bis das wir hinhindern komen und von den czwen vorneme, was sie schelunge czwoschen In haben.

(3) Duch legen dammerauwen van L huben do das flies seyn ansprung hot, P a u l c z i n s t o g genant, das wellen drey Brudere nemen, J o c o p e t c e t e r a.

Dis is unfer wille wol, das sie Is annamen also die andern darffern seyn geannamet doummelang.

(4) Duch so leit eyn sehe P i s s e w o d e genant und noe dobey czwene kleyne Sehe. Dobey were wol eyn h o f f czulegen van XXX huben und wesewachs genug. Und von dem hoffe eyn firtel wegēs do mochte man eyn dorf legen an eyn flies van LX huben mit wesewachs genug.

So spricht wol Roegkofskē, das Im dieselbe vorgeante gegenunge der M e i s t e r hot gegen und leit ½ myle van S t e f f a n s M o e l.

Dis lose wir czu unserm homeister und wie veil her huben czu eynen dinste wil geben das setze wir czu Im.

(5) Duch so legen dammerauwen bey dem M i s p e l w a l d e wol van LXX huben, dorumme bittet eyn M a s a u e r mit czwen brudern und Senike (Semke) scholtis czu J o h a n s b u r g.

Dis habe wir also gelosen, ap sie So X huben czu eynen dinste wellen nemen so sal Is unfer wille seyn.

(6) Duch leit eyne dammeraw bey der P i s s a eyn firtel wegēs, van LX huben und van eyner Moel drey firtel wegēs. Die begeret Jone mit synen frunden.

Dis haben wir ouch gelosen So czu X huben eyn dinst.

<sup>16)</sup> Die Wiedergabe erfolgt nach dem im Staatsarchiv Königsberg (Ordensbriefarchiv 1424 III 19) aufbewahrten zeitgenössischen Original. Zeichensetzung und Sperrdruck stammt von mir, die Rechtschreibung ist — bis auf das durch u ersetzte vokalische v — beibehalten, die Eigennamen sind durchweg, abweichend von der Vorlage, groß geschrieben.

Aber die Bedeutung des Wortes „Dameraw“ vgl. A b r a m o w s k i in den Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 32/33 (Lössen 1928) S. 45 f.

(7) Andrewis begeret eyne dammeraw van LX huben von der Pissa  $\frac{1}{2}$  myle gelegen und ist der czweir dameraw, eyne bey Steffansfließ und dorczu veil wesewachß.

Dis habe wir ouch gelofen Zo czu X huben eyn dinst.

(8) Duch so leit noe bey den Burgwale<sup>16a)</sup> eyn dorf czu besetzzen, das Paschke hot geannamet van LXX huben und haben ouch wesewachß genug.

Dis hot vorgang noch deme also her van unserm homeister ist gescheiden.“

Es folgen nun noch einige Wünsche Johannisburger Einwohner:

„(9) Czum Irsten. Nederhalben dem flisse Pauloczinstog genant legen dammerawen wol van LXX huben, die Begeret Raphael und Bartusch czu Johansburg von eynem Borgwale drey firtel weges. Duch so lege wol eyn dorf aldo und eyne Moel bey demselben flisse.

(10) Duch so legen damerauwen bey dem Swentczksee wol van LX huben, dorumme bittet der Botcher und Mattis Weip, der ffebler und Bogusch und Mertin czu Johansburg geseffen.

Disse nochgeschriben dammerawen und gelegeden hot nach nyman t begeret und seyn ouch nach nicht geannamet:

(11) Czum Irsten bey Steffansfließ ist wol czulegen eyn dorff van LX huben und eyne Moel und do ist genug wesewachß.

(12) Duch so legen dammerawen von dem Romelischen see wol eyne halbe myle van XXX huben und hundert und hot nicht wesewachß. Und legen czwoßchen czwen Molen, die eyne bey Steffansfließ legende und die ander uf der Gayle van enander drey firtel weges.

(13) So leit bey der Gayle eyn Burgwal und dammerawen dobey wol van XL huben addir mee und wesewachß genug und eyne Moel herte dobey czulegen.

14) Duch so legen dammerawen von den flisse genant Pauloczinstok van XL huben mit wesewachß genug.

(15) Duch so legen dammerawen van XL huben addir me bey Jenike scholtis beuten.

Und was diselbigen vorgeschriben dorffere und ouch die freyen van Beuthe n werden haben, das man Is domethe mit In also sal halden, als man is helt mit den andern Polen alhir Im lande, die do ouch Beuthe halden. Also das sie sollen geben dovan Ire Rantzken gleiche den andern. So sal man In den honing bezalen ouch gleiche den andern polen im lande.“

Es ist leider nicht möglich, die genannten Gegenden genauer festzulegen, doch handelt es sich durchweg um östlich des Piffel gelegenes Land, worauf die Namen Rumilsko, Bialla (Gayle), Wincenta usw. hinweisen. Im Einzelnen müssen wir den Deutungsversuchen von Gollub<sup>17)</sup> beistimmen. Bei 1 scheint es sich in der That um die Gegend von Rumilsko, das ja an einem See gelegen ist, zu handeln. Die Gründungshandfeste von Rumilsko ist uns zwar nicht erhalten — die älteste ist aus dem Jahre 1499 für

<sup>16a)</sup> Diesen Burgwall finden wir südsüdwestlich von Bialla bei Solla a. a. D. eingezeichnet. Vgl. Absatz (13).

<sup>17)</sup> Vgl. Anm. 14.

die Mühle überliefert<sup>18)</sup> —, doch wird Rumilsko 1471 in der Handfeste von Jzhen<sup>19)</sup> und Gusfen (Sdrojewen)<sup>20)</sup> als scheinbar schon längst bestehend erwähnt. Das Stefansfließ wird schon 1445 in der Handfeste von Groß-Ressel genannt<sup>21)</sup>. Verfolgen wir auch die übrigen Ortsangaben auf der Karte, so scheint es sich demnach um die Gegenden um Rumilsko, an der Wincenta, um Pawloczinnen, Rakowen, um die Gegend am Pissek, um Wiesenheim (= Pietrzyken)<sup>22)</sup>, vielleicht um das Land bei Drygallen, das dem Schwenzel-Bach benachbart liegt sowie um die Gegend um Bialla zu handeln<sup>23)</sup>. Ausgangspunkt der Kolonisation ist also Johannsburg, und sie erstreckt sich, soweit man die Ortsangaben zu deuten vermag, bis zur Gegend Drygallen-Pawloczinnen. Nicht besiedelt ist demnach die ganze Wildnis westlich von Johannsburg sowie der östlichste Teil des Amtes, die Gegend um Groß-Rosinsko. In erster Linie lehnen sich die Siedlungen an wohl aus der preussischen Zeit stammende Burgwälle, sodann erklärlicher Weise an die zahlreichen Seen und Flüsse an, wo vielleicht schon ältere menschliche Siedlungen bestanden hatten und die zur Anlage von Mühlen wie zur Fischerei geeignet waren und über genügend Wiesen verfügten.

Nach dem Wortlaut der Aufzeichnungen handelt es sich um große Dörfer oder gar Güter von über 30, 50, 60, 70 und sogar 100 Hufen. Tatsächlich stehen so große Hufenzahlen im Amte Johannsburg nur vereinzelt da: Rumilsko hatte 46, Bialla 60, Kallischken 74 und Drygallen 85 Hufen. Alle übrigen reichten an dieses Ausmaß nicht heran. So gehen wir nicht fehl, wenn wir die Zahlenangaben als ungefähre ansehen, die erst der Berichtigung durch genauere Vermessung bedurften. Es handelte sich also um eine erstmalige Bestandsaufnahme des gesamten Gebiets, das der Orden Kolonisten zu vergeben gesonnen war.

Schon in diesen ersten Anfängen der Kolonisation ist eine gewisse Planmäßigkeit zu spüren. Dieser Eindruck wird bestärkt, wenn wir die 4 Jahre darauf, 1428 von Jost Strupperger, Komtur zu Balga, ausgestellten 5 ersten Handfesten betrachten. Alle sind unter Gewährung von 15 Freijahren zu kalmischem Rechte unter Vorbehalt der Jagd und des Waldmerkes ausgestellt: drei Freidörfer: Lissaken (22 Hufen)<sup>24)</sup>, Sokollen am Berg (30 Hufen)<sup>25)</sup> und Kowalewen (ebenfalls 30 Hufen)<sup>26)</sup>; alle

<sup>18)</sup> Dstf. 125, 406. Im folgenden beschränkte ich mich auf die Angabe nur einer Belegstelle, obgleich die Handfesten meist außer im Original noch in zahlreichen Abschriften erhalten sind. Diese sind nur bei stärkeren Abweichungen herangezogen worden.

<sup>19)</sup> Dstf. 125, 355v.

<sup>20)</sup> Dstf. 125, 392v.

<sup>21)</sup> Dstf. 125, 405v.

<sup>22)</sup> Nach Dstf. 125, 342v; 366v; und 389v ist Steffensfog (fog, tof-Fließ) mit Wiesenheim gleichzusetzen.

<sup>23)</sup> Im einzelnen sind Gollubs Deutungsversuche zu vergleichen. Den kleinen See Schwenzel beschreibt genauer das Beständnisbuch (Dstf. 208a, 41v). Er liegt „auf jenseit Rukben in der Drygallischen Heide“, hat einen Zufluß vom Kessel-See und fließt durch die morastigen Wiesen bei Rukben in den Warschau-See ab.

<sup>24)</sup> Dstf. 125, 353. Empfänger ist ein Andreas, mit dem oben unter (7) aufgeführten Andrewis kaum gleichzusetzen, da Lissaken weit vom Pissek und dem Stefansfließ entfernt liegt.

<sup>25)</sup> Dstf. 125, 353. Empfänger ist ein Mathias.

<sup>26)</sup> Dstf. 125, 381. Der Empfänger, Pasko Przebodoroffsky, stammte sicher aus dem masowischen Grenzorte Przyborowo. (Das Beispiel belegt die von Gollub, Die Masuren a. a. D.



drei nahe der masovischen Grenze, ja ihr direkt parallel laufend, so daß sich das Bild der Grenzsicherung durch Burgen hier im Kleinen wiederholt: alle Empfänger sind dem Orden zu Kriegsdiensten mit Hengst und Harnisch verpflichtet. Landeskultur und Landesverteidigung schreiten Hand in Hand. — Durch weitere Verleihung von 15 Hufen an Kowalewen wurden die von diesem Dorfe zu leistenden Diensten auf drei erhöht<sup>27)</sup>.

Verfolgte der Orden mit diesen Gründungen vor allem militärische Zwecke — die Beliehenen waren für sich und ihre Erben frei von Zehnten und bäuerlicher Arbeit, also tatsächlich Freie — so lag den weiteren Gründungen eine mehr wirtschaftliche Absicht zugrunde: es sind die zu Abgaben und Stellung von Arbeitern verpflichteten, an Hufenzahl meist größeren Zinsdörfer Belzonzen<sup>28)</sup> und Biälla<sup>29)</sup> („ein gebeuerlich dorff zui kolmischem Rechte auf der Gaylenn gelegen, das LX huben . . . soll behalden, das wir haben Struppergen genannt“). Da es sich, wie aus dem Wortlaut einwandfrei hervorgeht, im Gegensatz zu den vorherigen Besitzbestätigungen um bisher unbefestetes Land handelte, so haben wir dieses unter dem von der Kommission erwähnten, noch zu besetzenden Gebiete (oben 11—15) zu suchen. Belzonzen sollte 46, Biälla 60 Hufen umfassen. In beiden Zinsdörfern erhalten die Lokatoren (Wlostiber in ersterem Dorfe, Peter in Biälla) die üblichen Bedingungen. Wichtig ist, daß Biälla — wohl gleichzeitig mit Rumilsko und Drygallen<sup>30)</sup> — als Kirchdorf gedacht ist; 4 Hufen werden dem Pfarrer als Widme ausgesetzt. Nicht uninteressant ist auch die Tatsache, daß der Komtur von Balga seinen eigenen Namen (Strupperger) dem von ihm begründeten Dorfe verleiht. Ebenso wie auch in anderen Dörfern mit ursprünglich deutschen Namen<sup>31)</sup> wird aber auch dieser — in diesem Falle von vornherein, da der alte preussische Name der Gegend noch im Volksbewußtsein lebt — unberücksichtigt gelassen.

Auch weitere Verleihungen galten der Grenzsicherung: 1429 stellte Strupperger dem getreuen Ordensdiener Niklas von Sernau ein Privileg über 50 Hufen zu Turowen, östlich des Pissek, nahe der masovischen Grenze, mit — bis auf das Fischereirecht im Pissek — den obengenannten Freidörfern gleichen Bedingungen aus. Niklas von Sernau stammt wohl aus Sernau (heute Scharnau, Kreis Neidenburg) oder dem gleichnamigen pomesanischen Orte (heute Groß-Sehren, Kreis Rosenberg)<sup>32)</sup>. — 1431 ist

§. 290 betonte Übertragung von Ortsnamen aus dem polnischen Masowien ins preussische Masuren. Paskte läßt sich wohl mit dem oben genannten Paskte (8) gleichsetzen. Dann wäre der unter 8 erwähnte Burgwall der zu Biälla (= 13).

<sup>27)</sup> Dff. 125, 381 f.

<sup>28)</sup> „Großdorf“ benannt. Dff. 125, 404v.

<sup>29)</sup> Dff. 125, 403.

<sup>30)</sup> Die Handfeste von Drygallen stammt a. d. J. 1436. Rosinsko war anfangs Filiale von Drygallen. (Vgl. Zoeypen, Geographie a. a. D. S. 279). Die Pfarreien des Amtes Johannisburg gehörten in katholischer Zeit zu Rößel (Vgl. Zoeypen, Geographie. S. 238).

<sup>31)</sup> Vgl. R. Seeburg-Elverfeldt, Deutsche Ortsnamen Masurens (S.-Gl. 1933 Nr. 4), wo zahlreiche Beispiele für ursprünglich deutsche, durch masurische verdrängte Ortsbezeichnungen angeführt sind. Vgl. auch A. Zwegl, Die Bewohner Masurens (Stuttgart 1900) S. 173 (Beispiele für diesen Entdeutschungsvorgang aus Angerburger Kirchenrechnungen).

<sup>32)</sup> Vgl. A. Döhring, Über die Herkunft der Masuren. Mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Osterode und Neidenburg (Königsberg 1910) S. 96.

auch das auffällige Schloß Johannsburg erneut befestigt worden<sup>33</sup>). 1435 folgen Verschreibungen für eine Reihe weiterer kölnischer Freidörfer, die alle innerhalb des von der Kommission bereisten Gebietes liegen: Dlot-towen (10 Hufen, an der Mündung der Wincenta in den Piffel gelegen)<sup>34</sup>), Kosuchen (48 Hufen, nahe von Belzongen im Innern des Amtes)<sup>35</sup>), Pietrzyken (= Wiesenheim. 16 Hufen, am Stefansfließ auf den Piffawodawiesen gelegen)<sup>36</sup>) und eine gemeinsame Handfeste über 64 Hufen für die 4 Freidörfer Pawloczinnen, Plachten, Konopken und Lissen<sup>37</sup>) (nordöstlich von Bialla). Auch hier wiederum die planmäßige Vergabung des vor einem Jahrzehnt in Augenschein genommenen Gebietes. Wir werden es ebenfalls unter dem damals noch nicht besetzten Lande zu suchen haben.

Von Johannis 1436 datiert eine der eigenartigsten Handfesten des Amtes Johannsburg, nämlich die für Drygallen (Drigelsdorf)<sup>38</sup>). Sie bringt uns einen erneuten Nachweis, daß das Siedlungsgebiet, wie ja der Bericht von 1424 zeigt, schon eine geraume Zeit vor Ausfertigung der Handfeste aufgeteilt war<sup>39</sup>). Ein sonst nicht in Erscheinung tretender Martin Drigall verleiht „aus dem gute als ich begnadet bin“ 6 Hufen zu denselben Bedingungen „also das myn hovetbrieff aufweyhet“, dazu einen zinspflichtigen Krug und einen Garten von der Größe eines Morgens. Als Zeugen werden Johannsburgers Ordensdiener und Einwohner genannt. Wichtiger als diese Verleihung ist die ebenfalls von Martin Drigall bald darauf, 1438, ausgestellte Urkunde über die Besetzung von 85 Hufen — wie wir oben sahen, das größte Dorf im Johannsburgschen — im „Drigelsdorff“ zu benennenden Drygallen. Für die Bewältigung dieser Aufgabe hatte er gar zwei Lokatoren, Gerroch und Maske, aussersehen, die je 4 Hufen als Schulzenhufen nebst einem Krug und einem Morgen Gartenland er-

<sup>33</sup>) J. Voigt, Geschichte Preußens (Königsberg 1836) Bd. 7 S. 579.

<sup>34</sup>) Dff. 207, 224: für Niklas Kreyem; die spätere Abschrift Dff. 208, 119 macht daraus Niclas Kreyhen. 1478 erhält der Ordensschreiber Mathias Seyringk 5 Hufen Abermaß in Dlottowen (Dff. 207, 226 u. a.). 1656 wird Dlottowen noch als Freidorf erwähnt, 1718 liegen von den 15 Hufen dieses Freidorfes 7 1/2 wüst (Hufenhochprot. Johannsburg Nr. 2 S. 1019), es geht aber dann in adlige Hände über (Vgl. S.-Bl. 1927, 5; 1931, 1).

<sup>35</sup>) Dff. 125, 391.

<sup>36</sup>) Dff. 125, 366v. Vgl. Dff. 125, 342v; 389v und 405v.

<sup>37</sup>) Dff. 125, 354.

<sup>38</sup>) Dff. 125, 350 u. 395. Außerdem 4 weitere Abschriften erhalten.

<sup>39</sup>) Zahlreich lassen sich die Beispiele für schon vorher besiedeltes Land, das erst nachträglich eine Handfeste erhielt, erbringen. Formelhaft sind die Wendungen bei den Grenzbeschreibungen „als sie ihnen von alters her beweiset sind“ oder „als sie ihnen von unseren Brüdern sind beweiset“ (s. B. Dff. 125, 391). Wenn es sich um Wildnisgebiet handelte, ist es besonders gekennzeichnet (s. B. Dff. 125, 367: 10 Hufen Wildnis). Von Kurzionten heißt es 1473 ausdrücklich „das selbige ist ein eytel wiltnis“. Wie wir oben sahen, waren Bialla (1428), Belzongen (1428), Kessel (1445), Sdorren (1508) — um nur einige Namen zu nennen — vorher nicht besiedelt. Häufig wird ausdrücklich erwähnt, daß die alte Handfeste verbrannt (so die des Schulzen zu Drygallen: Dff. 125, 411v) oder verborben war (s. B. die des Krügers zu Belzongen: Dff. 125, 418: Neuaustellung der Handfeste von 1476 i. J. 1528). Simon Möstnecht bringt 1495 über sein erkaufes Gut Symken gleich zwei ältere, im Text erwähnte, Handfesten mit (Dff. 125, 342). Erhalten sind sie uns nicht. 1505 heißt es beim Verkauf von 15 Hufen in Mysken: „gelegen bey den XIII hufen uber welche gedachter Jacob Miße zuvorn eine handfeste hott“ (Dff. 125, 428). Von 1484 datiert das älteste erhaltene Privileg für Kosken (Dff. 125, 360v). Dennoch handelt es sich um das Land, das nach dem Wortlaute der Handfeste schon der Vater des Beliehenen besessen hatte.

halten sollten. Einzigartig ist die Bestimmung des wechselnden Schulzendienstes: jeder sollte abwechselnd zwei Jahre das Amt bekleiden. Eingehende Bestimmungen regeln — wieder unter Berufung auf den uns nicht erhaltenen Hauptbrief — die Krugs-, Zins- und Scharwerksfragen.

Diese von einem reichen Grundbesitzer ausgehende Privatunternehmung steht im Johannsburgers Gebiet einzig da, da alle übrigen früheren wie sich nun in rascher Folge anschließenden Vergabungen bis zum Ende der Ordenszeit durchweg von deutschen Ordensbeamten, dem Komtur zu Balga und seit 1465 auch mit dessen Einverständnis vom Pfleger zu Johannsburg, ausgehen. 1445 erhielt das kölnische Freidorf Groß-Kessel (auf bisher unbefiedeltem Lande, 46 Hufen, nahe dem Warchau-See)<sup>40)</sup>, eine Handfeste. Ebenfalls 1445 wird erstmalig ein Dorf zu magdeburgischen Rechten besetzt: das Kessel benachbarte Gentken (30 Hufen)<sup>41)</sup>. Es ist bekannt, daß der Orden schon im vierzehnten, in stärkerem Maße aber seit den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts — im Ortelsburgschen z. B. sogar erst seit 1468<sup>42)</sup> — daran ging, das kölnische<sup>43)</sup> durch das magdeburgische Recht zu ersetzen. Dadurch erlangte er, da das magdeburgische Recht in ursprünglicher Form weibliche Erbfolge ausschloß<sup>44)</sup>, leichtere Verfügungsgewalt über seinen Grund und Boden, was er besonders in den letzten Zeiten des Niederganges zur Belohnung verdienstlicher Ordensdiener nötig hatte. Erst später setzte die rückläufige Bewegung mit der Verleihung des magdeburgischen Rechtes „zu beider Kinder Rechten“ ein, die einem verständlichen Bedürfnis der Beliehenen nach Sicherstellung auch ihrer weiblichen Nachkommenschaft entsprang<sup>45)</sup>.

Die Kolonisation der 1424 besichtigten Gebiete nahm ihren weiteren Fortgang: 1447 wird an der Straße Groß-Kessel—Bialla ein Hans Flottau mit 70 Hufen in Kallischen belehnt<sup>46)</sup>. Von 1448 datieren die Handfesten für die gleich Kallischen ebenfalls zu magdeburgischem Rechte verschriebenen 30 Hufen zu DrLOWen und Symannen, die Adam Segemunth, sein Sohn und sein Eidam Simon erhalten<sup>47)</sup>. Im gleichen Jahre werden auch zwei Brüder auf 10 magdeburgischen Hufen zu Pofeggen<sup>48)</sup>, nahe Turowen, angesetzt.

Vermutlich erst mit der Besetzung von Mysken (13 Hufen zu magdeburgischem Rechte<sup>49)</sup>) erfolgte die endgültige Erschließung der „Damerau jenseits Johannsburgs“, soweit sie das Kirchspiel Groß-Kosinsko umfaßte. Denn in der Grenzbeschreibung von Mysken, das zum Kirchspiel Drygallen gehörte, werden schon das dem Barbensee benachbarte Omuffen und Ze-

<sup>40)</sup> Ostf. 125, 405v.

<sup>41)</sup> Ostf. 125, 374v.

<sup>42)</sup> Vgl. Saborowski a. a. D. S. 136.

<sup>43)</sup> Darüber vgl. z. B. Voigt, Gesch. Preußens Bd. 6 (Königsberg 1834) S. 587 ff.

<sup>44)</sup> Vgl. Voigt a. a. D. S. 595 ff. und F. Grigat, Besiedlung des Mauersegebiets im Rahmen der Kolonisation Ostpreußens (Königsberg 1931) S. 41. R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reformen des 19. Jh. Bd. I (Gena 1918) S. 136.

<sup>45)</sup> Vgl. Voigt a. a. D. S. 598.

<sup>46)</sup> Ostf. 125, 372v.

<sup>47)</sup> Ostf. 125, 385v.

<sup>48)</sup> Ostf. 125, 389v.

<sup>49)</sup> Ostf. 125, 398. Vgl. Anm. 39.

brammen (Domian) — dieses zum Kirchspiel Groß-Rosinsko gehörig — erwähnt.

In diese Zeit fällt der Versuch, neben dem Schlosse Johannisburg eine regelrechte Stadt auf 200 Hufen Land anzulegen<sup>50)</sup>. Es ist uns leider nicht überliefert, aus welchen Gründen von der Verwirklichung dieses für die Johannisburger Gegend hochbedeutsamen Planes Abstand genommen wurde. Sicher trifft es aber zu, daß „auch die allgemeinen Verhältnisse, die einer schweren Krise im Innern des Staates entgegendrängten, wenig geeignet zu einer Unternehmung auf so weite Sicht“ waren<sup>51)</sup>.

Aber auch der weiteren Besiedlung war die Zeit nicht mehr günstig. Die Kette der Besitzbestätigungen und Verleihungen reißt zwar nicht völlig ab; so folgten 1452 die Handfesten für die schon vorher besiedelten magdeburgischen Freidörfer Bogumillen (40 Hufen)<sup>52)</sup>, zwischen dem Pissek und Kumlisko gelegen und Skarzinnen<sup>53)</sup> (45 Hufen). Mit Skarzinnen erfolgt ein abermaliger Vorstoß in der Richtung zum Nachbaramt Lych, liegt es doch nahe der polnischen Grenze im Osten des Amtes. Das Skarzinner Privileg stellt einen der ältesten urkundlichen Beweise für die nun immer stärker werdende Binnenkolonisation dar. Es ist für einen aus dem benachbarten Pawloczinnen stammenden Jennich Groß (Große Jenniche) ausgestellt. — Aber auch bei dem letzten vor der Katastrophe ausgestellten Privileg — über 48 kölmische Hufen (ein großer Hof samt Inventar an Gebäuden und Vieh) in Abl. Rakowen (Rsp. Johannisburg)<sup>54)</sup> handelt es sich um Besitzbestätigung. Der ehemalige Besitzer ist ausdrücklich genannt. Es folgen 1465<sup>55)</sup> und 1469<sup>56)</sup> noch einige weitere Privilegien über — abgesehen von Gr. Pogorzellen (= Brennen) — geringfügigen Besitz.

Die Kolonisation des Gebietes östlich des Pissek war in der Hauptsache durchgeführt, das Land verteilt. Zudem ging die ganze Kraft des Ordens im

<sup>50)</sup> 1451: vgl. Ordensfoliant 97b, 224 f.

<sup>51)</sup> R. Grieser, Ein Stadprivileg Johannisburgs aus der Ordenszeit. (Mitt. Ver. Gesch. v. Ost- und Westpr. 1930, 5 S. 9 ff. (baselbe in S.-Bl. 1930 Nr. 11).

<sup>52)</sup> Dff. 125, 359v „alzo alzo ym von unsern foryarn her Ebertharh von Wesentall und unßern bruedern bewehjet“. Lt. Voigt, Namen-Codex der Deutschen Ordens-Beamten . . . (Königsberg 1843) S. 21 war Eberhard von Wesentbau 1441 bis April 1452 Komtur zu Balga.

<sup>53)</sup> Dff. 125, 384v.

<sup>54)</sup> 1453: Dff. 125, 370v Abschrift u. a. Et.-Min. 57d Rakowen.

<sup>55)</sup> 1465 für Gr. Pogorzellen (40 Hufen), Piffen (8. S.), Piffchen (16 S.), Rsp. Johannisburg, am Warchau-See gelegen, die erste Siedlung nördlich des Sees), Ribittwen (10 S., südlich des Warchau-Sees), — diese alle zu kölmischem Rechte — und Wallisko (bei Gr. Pogorzellen, 10 Hufen zu magdeburgischem Rechte). Aussteller ist der Pfleger zu Johannisburg und Lych, Ulrich von Ottenberg. Der in Wallisko mit 10 magdeb. Hufen begabte Stenzel Skuroffski (Stenden von Skuroffste: Dff. 125, 387v) stammte vermutlich aus dem mawjowischen Skurowo jenseits der Grenze und ist wohl mit dem Stenzel Skurowski gleichzusetzen, der 1483 22 $\frac{1}{2}$  Hufen (die früher dem Simon Miltnecht aus Johannisburg gehörten vgl. Dff. 125, 414v. Über Simon Miltnecht, der u. a. 1476 Grodzisko (= Burgdorf) und 1495 Symken besessen hat, vgl. W. Kettżhński, O ludności polskiej w Prusiech niegdys Krzyżackich (Lemberg 1882 S. 447) in dem Grenzort Grodzisko — nahe dem polnischen Skurowo — gleichfalls zu magdeburgischen Rechten erhielt (Allerdings wird schon 1471 ein Skuroffski als Grenz Nachbar von Sakubben erwähnt: Dff. 125, 361v). Von Interesse ist die Grenzbeschreibung für Grodzisko und die Genehmigung zum Betrieb einer erkauften Mühle „an dem flusse Vinczens genant welcher flis die grenze ist zwissen unser ordens lande grenßen und der furstun in der Masaw und dy selbigen lande scheydet, doch so.. das es unser ordens grennisse unshedlich sey“ (Dff. 125, 356v.

<sup>56)</sup> Für Klein-Zechen, zu kölm. Rechte: Dff. 125, 399v.

Kampfe gegen innere und äußere Feinde auf. Erst durch den furchtbaren Krieg, besonders aber infolge der Abtretung der ertragreichsten Gebiete, sah sich der Orden gezwungen, durch Erweiterung des Einkünfte bringenden Gebietes auf friedlichem Wege, schon wenige Jahre nach dem 2. Thorner Frieden zur Abtragung seiner gewaltigen Schulden auch die Erträge seiner wald- und wasserreichen Ländereien stärker heranzuziehen. Größte Verdienste um das Johannsburg Gebiet hat sich der rührige Komtur zu Balga, Siegfried Flach von Schwarzburg (1459—1481) während seiner langjährigen Verwaltungstätigkeit erworben. Seinen Obliegenheiten gemäß galt auch seine Fürsorge in gleicher Weise der Urbarmachung wie Besetzung wüsten Landes. In seine Amtszeit fallen die Mehrzahl der Dorfverschreibungen im Amt Johannsburg, alle zu dem von nun an fast allein herrschenden magdeburgischen Rechte. Die Größe der Landstücke, 5—60 Hufen, zeigen uns aber deutlich, daß es sich meistens nicht um Neusiedler handelte. Es sind meist Landlose, die von früheren größeren Vergabungen abgetrennt werden, vielfach wird es auch „Übermaßland“ gewesen sein, das sich bei genauerer Besichtigung des Gebietes ergab. Die Dörfer füllen die Lücken der bisherigen Kolonisation des östlichen Teiles des Johannsburg Amtes aus. Suchen wir die von Flach von Schwarzburg mit Handfesten begabten Dörfer auf der Karte auf, so sehen wir, daß sie sich über das gesamte von vornherein zur Kolonisation bestimmte Gebiet unter Einschluß des Kirchspiels Groß-Rosinsko erstrecken. Eine Planmäßigkeit der Besiedlung ist also nur bedingt wahrzunehmen. Sie folgt nicht mehr ausgesprochenenmaßen bestimmten Straßen oder Wasserläufen, sondern paßt sich den jeweiligen Wünschen der Landempfänger an. Allein in dem einen Jahre 1471 sind 21 Handfesten ausgestellt worden<sup>57)</sup>: über 5 Hufen zu Jeroschen (Ksp. Kumilsko); 10 Hufen in Masten (bei Pietrzyken), Niegossen (bei Rosken), Guskén (Ksp. Kumilsko), Jzken (ebenda), Bagenken (ebenfalls nahe Kumilsko) und Gursken (an den ehemaligen Schulzen des anstoßenden Kessel, der die 10 Hufen vom angrenzenden Rakowen erkaufte hatte). 11 Hufen hatte Ruckeln (nördlich Kumilsko), 12 Hufen Frölichen (bei Pawloczinnen), 13 Hufen Brzosken (= Birkenberg) (Grenzdorf mit Polen) und Sabelnen (südöstlich vom Warschau-See)<sup>58)</sup>. 16 Hufen: Lipinsken (Ksp. Drygallen); 17 H.: Jakubben an der polnischen Grenze; 22 Hufen Groß-Zwallinnen<sup>59)</sup>. Schließlich sind damals noch mehrere an Hufenzahl größere Dörfer teils an der masovischen Grenze, teils im Kirchspiel Groß-Rosinsko, das ja, wie wir sahen, bisher am dünnsten besiedelt war und über Landreserven verfügte, entstanden: Woynen (27 Hufen); Groß-Rogallen (30 H.); Lodigowen (30 H.; mehrere Empfänger); Wlosten (34 H.); Cziborren (35 H.); Schwidbern (40 H.) und endlich Groß-Rosinsko selbst, das auf 60 Hufen

57) Die meisten Handfesten finden sich in glaubwürdigsten Abschriften im Dstf. 125.

58) Die Hufenzahl ist im Privileg — Dstf. 125, 363 — nicht angegeben. Nach dem Hufenkoppprotokoll Johannsburg Nr. 2 S. 327 — hier wird das vorgelegte Originalprivileg auf 1461 datiert — sollen es 13 Hufen 3 Morgen gewesen sein.

59) Diese 22 Hufen hatte Michael Zwallinna vom benachbarten Dlugikont (= Klarheim) gekauft.

berechnet war<sup>60</sup>). Als einzige Ausnahme erhielt 1471 ein Andres Mölner die Mühle zu R u h d e n (östlich des Warschau-Sees) zu kölnischem Rechte<sup>61</sup>).

Bei mehreren der obengenannten 21 magdeburgischen Freidörfer, die 1471 teils neuangelegt, teils in ihrem Besitz bestätigt wurden, handelt es sich um von Nachbarn erkaufte Land (so bei Gr. Swallinnen und Gursken). Empfänger sind fast durchweg — bis auf Isken, Frölichen, Gursken — mehrere Personen, meist Verwandte, vorwiegend Brüder. So sind es in Groß-Rosinsko 8, in Schwiddern gar 11 Empfänger. Das bestätigt die Beobachtung Steins<sup>62</sup>) über das typische, meist dicht bebaute masurische Straßendorf, daß in ihnen die Güter mehrerer Freien fast ausnahmslos zu Dörfern vereinigt waren.

Mit den weiteren von Siegfried Flach von Schwarzburg angelegten oder bestätigten Dörfern<sup>63</sup>) ist der westliche Teil des Kirchspiels Groß-Rosinsko so gut wie vollends besiedelt: Kurziontken (1473: 30 Hufen), J e b r a m m e n (1480: 32 Hufen), K a r p i n n e n (1480: 21 Hufen) erhalten damals ihre Handfesten. — Von Interesse ist das 1474 ausgestellte Privileg für M o n e t h e n<sup>64</sup>). Ein Maß Paulosin<sup>65</sup>) erhielt in Monethen und dem benachbarten Rakowen zusammen 40 Hufen und durfte dafür, daß er „die moele dy er hot sall abethun . . . auff das sich unzers ordens moelen auff der dameraw deste bas mogen erneren“ 40 Beuten im Rosinskoschen Gebiet machen.

Auch in den letzten Jahren des selbständigen Ordensstaates hat die innere Kolonisation wie die Einwanderung aus dem benachbarten Masovien nie ganz aufgehört. Davon legen ein beredtes Zeugnis ab die mannigfachen weiteren Privilegien, die Siegfried Flach von Schwarzburgs Nachfolger Hieronymus von Gelsattel und Erasmus von Reizenstein ausgestellt haben, die das Netz der Besiedlung des Amtes Johannsburg östlich der Piffel weiter vervollständigten: 1481 erhielten D u p k e n (= Lindensee, Rsp. Drygallen 49 Hufen) und S o k o l l e n (24 Hufen am Barbensee bei Rosinsko). 1483 die Besitzer von L u p k e n (10 Hufen, südlich des Warschau-Sees)<sup>66</sup>) ihre Handfesten. Es folgen weitere für R o s k e n (10 Hufen 20 Morgen, bei Niegossen, östlich von Rumilsko) im Jahre 1484. Aus dem gleichen Jahre stammen die Privilegien für Klein-P o g o r z e l l e n (= Brandau, nordöstlich von Drygallen), R o s k e n (40 Hufen, im Norden des Warschau-

<sup>60</sup>) 8 Empfänger. Wohl nicht gleich besetzt, da kurz darauf, 1476 (Dff. 125, 429; Abschr. Et.-Min. 57d Rosinsko) eine abermalige Verschreibung an Andreas Ortliß erfolgte.

<sup>61</sup>) Dff. 125, 369v.

<sup>62</sup>) Stein, a. a. O. I S. 402 ff., besonders S. 404.

<sup>63</sup>) Außer oben erwähnten noch: 1472: S a l l e s c h e n bei Drygallen; N i t t k e n (nördlich davon); die Mühle zu Groß-Kessel an einen Bauernführer aus der Masau verkauft (Dff. 206, 26 und Et.-Min. 57d Kessel). 1473: S a w a d d e n, 1474: S l a p i e n; 1475: G e h s e n a m Piffel; 1476: G r o d z i s k o (= Burgdorf; Vgl. Anm. 55); P i s s a t e n, S c h e d l i s t e n und R o s s a t e n; 1478: S o l d a h n e n; 1479/80: D a n n o w e n; 1480 schließlich noch Klein-S w a l l i n n e n, C z y p r k e n, S r a n k e n und G u r k e n.

<sup>64</sup>) Dff. 125, 380v. Vgl. Dff. 208a, 132v.

<sup>65</sup>) Der Zuname kennzeichnet die Herkunft aus Paulosinnen, ein weiterer Beleg für die zunehmende Binnenkolonisation.

<sup>66</sup>) Dff. 125, 345a. 1555 wird der Kämmerer und Hofmann zu Lupten (Dff. 207, 126), 1558 ebenfalls der Hofmann (Dff. 207, 117) erwähnt. 1561 werden dem Herzog 15 $\frac{1}{2}$  Hufen zu L. abgetreten (Dff. 207, 180) u. es wird erstmalig V o r w e r k genannt (125, 259). Als solches besteht es noch 1718 (Dff. 208, 548). Vgl. auch J. Z a c h a u, h.-Bl. 1926 Nr. 2.

Sees, nächst Pilchen die zweite Siedlung westlich des Grundowker Forstes) und Skodden (38 Hufen, an der Straße Kumilsko—Bialla gelegen). 1486: Gutten bei Groß-Rosinsko (41 Hufen), 1491: Lipniken (20 Hufen, an der Wincenta); 1495: Dmussen (Pölkten, 10 Hufen, Rsp. Drygallen), Dziadowen (10 H., südwestlich von Bogumillen), Symken (35 Hufen, zwischen Rakowen und Kumilsko gelegen), Gutten bei Groß-Kessel (21 Hufen), Abl. Borken an der Pissawoda und Pasken (3 H. 15 M.). — Wie oben erwähnt, ist von 1499 erst eine Handfeste für das längst bestehende Kumilsko erhalten. Es folgen: 1501: Cziernien (= Dornberg, 15 Hufen, nahe der Grenze des Amtes Lych); 1506 Dlschewen (22 H. 8 M., nördlich von Groß-Rosinsko), 1507: Taksen (Übermaßland, bei Cziernien).

1508 erfolgte der erste Vorstoß in die Wildnis nördlich von Johannisburg: 2 Brüder erhielten 6 kölmische Hufen mit dem Schulzenamt in Sdorren und sollten dafür 60 Hufen in der Wildnis zwischen dem „Fichtenwerder“, dem Spirding und Sexter See und dem Rheinischen Quicka belegen, besetzen. Nach Ablauf von 12 Freijahren hatten auch die Bauern von Sdorren zu zinsen und zu scharwerken gleich den anderen Zinsdörfern „auff der dameraw“<sup>67</sup>). Erst einige Jahre darauf, 1515, folgte die vom Hochmeister Albrecht von Brandenburg ausgestellte Bestätigung der Verleihung eines Kruges und einer Mühle im westlich Johannisburg gelegenen Snopken, worüber sein Vorgänger, Friedrich von Sachsen, wie es in der Handfeste heißt, keine Verschreibung ausgestellt hatte.

In die Zeit von 1509 bis zum Ende des Ordensstaates fallen dann noch die Handfesten von Bilizen (am Nordufer des Warschau-Sees 1509), Marchewken und Klein-Rogallen (20 gemeinsame Hufen im Rsp. Gr.-Rosinsko im nordöstlichsten Zipfel des Amtes liegend), 1511: Ribissen, 1513: Erzonken, 1514: Dybowen (am gleichnamigen See), 1515: Balenzinnen, 1516: Rommowen, 1517: Oblewen, 1519: Ronopken und endlich 1522 Kallenzinnen.

Wenn wir auch die letztgenannten Ortschaften auf der Karte auffuchen, so können wir eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Kolonisation des Johannisburger Gebietes östlich der Pissek wahrnehmen. Neben der weiteren Besiedlung auch des nordöstlichsten Teiles des Amtes (Kirchspiel Groß-Rosinsko) schreitet die Binnenkolonisation des 1424 umrissenen Gebietes. Als Mittelpunkte der Besiedlung sind zwar die Kirchdörfer (Bialla, Kumilsko, Drygallen, Groß-Rosinsko) hervorzuheben, die Siedlermasse ergießt sich aber gleichmäßig über das ganze Gebiet, soweit noch Land verfügbar war. Bis zum Untergange des Ordensstaates war demnach die ganze „Dameraw“ östlich des Pissek besiedelt; der westlich davon liegende Raum bis auf die erwähnten Anlässe (Sdorren, Snopken und Johannisburg selbst) so gut wie menschenleer. Hier herrschte in unberührter Schönheit die „Wildnis“, Beamte des Ordens und hernach der Herzöge, Jäger und Beutner hegten und pflegten sie und belieferten mit ihren Erträgen den Orden wie späterhin die herzogliche Tafel und die Küche des Amtshauptmanns.

<sup>67</sup>) Dff. 125, 402.

Mit der Friedenszeit seit 1525 war auch für die Johannisburger Gegend endlich eine über ein Jahrhundert währende Spanne der politischen Ruhe gekommen. Zwar ist das Amt, wie das Gebiet seit 1525 hieß, von einer der verheerendsten Plagen, den zahllosen Einfällen einzelner masovischer Nachbarn nie völlig frei gewesen. Wie ein roter Faden ziehen sich durch die Geschichte des Amtes Johannisburg die kleineren oder größeren privaten Fehdezüge raubluftiger polnischer Adliger wie beutelustiger masovischer Bauern. Bei den oft nahen Verwandtschaftsverhältnissen gaben Erbschaftsangelegenheiten oft einen willkommenen Anlaß, sich am Besitz der begüterteren preußischen Masuren schadlos zu halten. Zahllos sind die uns erhaltenen diesbezüglichen Interzessionalschreiben des preußischen Herzogs an polnische Gerichte, ebenso zahlreich sind die Klageschriften der Betroffenen aus dem Amte<sup>67)</sup>. Zu diesen äußeren Feinden gesellten sich die unvermeidbaren inneren wie Mißwachs und vor allem die in ihren Auswirkungen auf Volkswohlstand wie Bevölkerungszahl nicht zu unterschätzende Pest<sup>68)</sup>. Diese wie das nie versagende Geldbedürfnis des Staates sowie die anhaltende natürliche Vermehrung der Bevölkerung erklären uns die unter Herzog Albrecht erneut einsetzende Anlage neuer Dörfer wie die Besetzung „wüster“ Hufen<sup>69)</sup>. 1526 verkauft der Johannisburger Amtshauptmann Friedrich Herr zu Seydeck den Einwohnern von Nowakén (an der Lycker Grenze) zu ihren bisherigen 8 Hufen 11 weitere Hufen Wald zu je 12 Mar<sup>70)</sup>. 1529 entsteht auf Pawloczinner Grunde Krussewen<sup>71)</sup>. Eine Reihe weiterer Bestätigungen von Verkäufen und Tauschverträgen folgen<sup>72)</sup>.

Um 1538 erfolgte eine erneute Landesaufnahme; ihr verdanken wir ein genaues Verzeichnis der damals vorhandenen Privilegien<sup>73)</sup>, die Ausstellung zahlreicher neuer Handfesten sowie die Besitzbestätigung und Erneuerung älterer verlorengegangener Urkunden. Aus dieser Zeit (1539—1540) sind uns auch eine Reihe einzigartiger und in ihrer Vollständigkeit interessanteste Ergebnisse bietender Quellen<sup>74)</sup> erhalten, die uns nicht nur den Zustand des Amtes schildern, sondern, was für die Bewertung der Besiedlung von ganz besonderer Bedeutung ist, auch eine genaueste Bevölkerungsaufnahme des ganzen Gebiets bringen.

67) Im Etats-Min. zahllos erhalten. Vgl. auch Ostf. 1299—1301.

68) Vgl. vor allem W. S a h m, Geschichte der Pest in Ostpreußen (Leipzig 1905). Pestzeiten waren u. a. 1527/28; 1548/49; 1588; 1710.

69) Vgl. auch S. P l e h n, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen (Forsch. z. Brandenb.-preuß. Gesch. Bd. 17 u. 18). Besonders Bd. 18 S. 98 f. Nebenß Betrachtung (a. a. O. S. 99), daß die Besiedlung Masurens mit dem 13jährigen Kriege ins Stocken geraten war, trifft in dieser Verallgemeinerung für das Johannisburger Gebiet nicht zu, wenn auch, wie wir sahen, die Intensität der Besiedlung nachgelassen hatte.

70) Ostf. 125, 424.

71) Ostf. 207, 253.

72) So 1533 für S p a r k e n (an dem Pisset), das ein langjähriger Johannisburger Kämmerer verliehen bekam. Ebenfalls 1533 erhielten zwei Einwohner von Gusken für ihre dort abgetretenen Hufen Schadenerfaz in S u l i m e n (Ostf. 207, 275). An ihre Stelle rückten die Lupter, die schon vor 1561 in Gusken angesiedelt wurden (Ostf. 207, 180).

73) Ostf. 125.

74) Ostf. 4649 und 911a Nr. 12. Zinsregister, Anlage des Pfennigs vom Stof Bier, Register der bewilligten Anlage u. a.



Nach dem „Register der gefessenen wirth von freyhen, bawrenn, gert-  
 nern und instleuten uber das gebieth Johanspurg Anno 1540“<sup>75)</sup> gab es da-  
 mals im Amte Johannisburg 926 Freie, 232 Bauern, 37 Beutner,  
 37 Krüger, 411 Gärtner (also Leute ohne eigenen Acker und Gebäude)  
 und 29 Instleute. Damals gab es z. B. im Freidorf G e h s e n 15 Freie  
 und 4 Gärtner, in Monethen 9 Freie und 8 Gärtner, in Groß-Rosinsko  
 31 Freibauern und 2 Gärtner. Dagegen lebten vor dem Schlosse Johannis-  
 burg folgende Einwohner: 37 Beutner, 8 Krüger, 13 Gärtner (davon 5 in  
 Gusken) und 11 Instleute. In den 7 Z i n s d ö r f e r n war das Verhältnis  
 wie folgt: B i a l l a („Gelle“): 38 Bauern, 15 Krüger, 17 Gärtner und  
 14 Instleute. B e l z o n z e n: 27 Bauern und 4 Gärtner. G r o ß - K e s s e l:  
 28 Zinsbauern und 1 Instmann. D r y g a l l e n: 44 Bauern, 3 Krüger und  
 15 Gärtner. S d o r r e n: 30 Bauern, 3 Gärtner und 1 Instmann. R u -  
 m i l s k o: 30 Bauern, 5 Krüger und 6 Gärtner. L i s k e n: 30 Bauern,  
 4 Krüger und 9 Gärtner.

Es standen also 7 Zinsdörfern 106 Freidörfer gegenüber. Insgesamt  
 lebten demnach 1540 im Amte Johannisburg 1672 Freie, Bauern, Beutner,  
 Krüger, Gärtner und Instleute. Nehmen wir ebensoviele Feuerstellen an, zu  
 je 5 Personen gerechnet, so kommen wir auf eine G e s a m t b e v ö l k e r u n g  
 von 8360 Personen. Zu diesen sind dann noch die Geistlichkeit und die  
 Beamten des Herzogs, vor allem die Schloßbewohner von Johannisburg  
 zuzurechnen.

Vergleichsweise sei erwähnt, daß sich 250 Jahre später die Zahlen keines-  
 wegs wesentlich verändert haben. Goldbeck<sup>76)</sup> führt um 1789 2026 Feuerstellen  
 in 162 Dörfern auf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Goldbeck schon die  
 Bewohner der nach 1540 in der Johannisburger Wildnis entstandenen  
 Siedlungen mit aufzählt. Im Amte Ortelsburg werden 1539 784, 1785  
 1031 Haushaltungen berechnet. Insgesamt kann man die Ortelsburger Be-  
 völkerung auf 5000 Einwohner festsetzen<sup>77)</sup>.

Wir sehen also, daß der Amtshauptmann zu Johannisburg schon um  
 1540 auf eine bedeutende Bewohnerzahl des Amtes blicken konnte. Die  
 erwähnten Pestfälle, der Satareneinfall von 1656/57 und vor allem die große  
 Pest von 1710 erklären uns das verhältnismäßig geringfügige Anwachsen  
 der Bevölkerungszahl im Laufe von 250 Jahren<sup>78)</sup>.

75) Off. 911a Nr. 12.

76) Goldbeck (Topographie Ostpreußens) I S. 40.

77) S a b o r o w s k i a. a. O. S. 121 f. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß nach einer  
 Aufstellung von 1663 2361 Hufen im Amte Ortelsburg (666 adlige, 664 freie und 1031 Bauern-  
 hufen) 4269 Hufen (davon 1174 adlige, 2542 freie und 551 Bauernhufen) im Amte Johannisburg  
 gegenüberstanden. Die Bevölkerungszahl wie die Hufenzahl ist demnach im Amte Johannisburg  
 annähernd doppelt so groß wie im Amte Ortelsburg (Vgl. A. S o r n, Die Verwaltung Ost-  
 preußens seit der Sätalarisation (1525—1875). (Königsberg 1890) S. 260 f.

78) Zum Vergleich sei schließlich die Bevölkerungszahl des heutigen Kreises angegeben.  
 Nach dem Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Bd. 1: Provinz Ostpreußen (Berlin  
 1931) S. 55 gab es 1925 55 242 Einwohner mit 11 210 Haushaltungen (davon 10 195 E. mit  
 765 Haushaltungen in den Städten). Die Zahl gibt jedoch ein falsches Bild wieder, da der  
 heutige Kreis um die Gegend um Arys herum das einstige Amt an Größe übertrifft.

Einen vorzüglichen Einblick über den Zustand des Amtes Johannisburg 1539 gewährt uns das schon erwähnte Zinsregister<sup>79)</sup>. Damals gab es in Johannisburg selbst 8 Krüge, in Bialla 13, in Kumilsko 5, in Drygallen und Lisken je 3, in Kessel 2 und in Belzongen, Sdorren, Krzywinken, Osranken, Kallischken und Skarzinnen je 1 Krug. An Mühlen werden genannt: 3 zu Bialla (davon eine Walkmühle), je eine zu Jaschkowen, Dziadowen, Kumilsko, Drygallen, Bogumillen, Zwallinnen und Snopken. Auch der Eisenbläser (wohl zu Ruhden) besaß eine Mühle. 1710 gab es an Stelle dieser 12 Mühlen schon 17<sup>80)</sup>. — Außer zu Johannisburg gab es damals auch zu Drygallen, Salleschen, Mysken, Kurziontken, Orlowen, Sdorren, Konopken, in Bialla und Rosuchen *Beutner*.

Interessante Hinweise zur Binnensiedlung ergeben die Verzeichnisse der verkauften Hufen: Freie aus Brzostken kaufen sich in Cziborren an, andere vergrößern ihren Besitz in den Dörfern, wo sie schon ansässig waren.

Zu den *Einnahmen* des Amtes gehörten auch Bußegelder für Wundschlag, Schweineschlag, Honigraub und verübte Gewalt. Außer Zins und Bußgelder bestanden die Einkünfte auch aus den Erträgen von verkauftem Wachs, Met, Secht, Zander, Brachsen, Weißfischen, Brückenzoll vom Niederfließ, für Ochsen- und Wildhäute, Knapptäse, Schwarzbier, Getreide (Weizen), Wolle (diese wurde, wie so manches andere, nach Lomza verkauft).

Zu den *Ausgaben* gehörten die Entlohnungen der Fischer bei den Wintergarnen, der Quartiermeister, Garnknechte, Reiper, des Garnmeisters, den Beutnern für Sechte, Male, Zahlungen für masauische Fischertücher und enge deutsche Tücher, Laufleinen, Leinwand, Flößholz, für von den Freien und Beutnern gelieferten Honig und Wachs. Für die Küche mußten Weißkraut, Ochsenrumpfe, Hasel- und Birkhühner, Rindfleisch, Hasen, lebende Schweine, Gänse, Rehe, Rebhühner, Zwiebeln und deutsche Rüben angeschafft werden. Dazu Anschlitt und Hopfen fürs Brauhaus. Stahl und Eisen wurden ebenfalls gekauft. Außer dem Back- und Brauhaus und dem Keller erforderte auch der Hof vor dem Schloß und der zu Guskten besondere Ausgaben. Daneben finden sich Ausgabenposten wie z. B. für 15 Buch Papier zu Registern, „Bhor kupfferwasser, galles und gummy zu dinten“, „den beuthnern, die den jungen ellenth auf den seche gefangen“ u. a.

Zeigt diese kurze Aufzählung schon, ein wie reges wirtschaftliches Leben sich im Amte abspielte, wie herzogliche Beamte und Amtsuntertanen auf Gedeih und Verderb zusammengehörten und voneinander abhängig waren, so zeigt sich das noch mehr, wenn wir die einzelnen Orte betrachten, mit denen reger Handelsverkehr herrschte: Naturgemäß war der Verkehr in die Landeshauptstadt am lebhaftesten: Honig, Pech, Wachs, Fleisch, Rapauern, Butter, Male und Wiltpret wurden nach *Rönigsberg* befördert, Salz und Flößholz kamen von da. Auch mit dem benachbarten Rhein herrschten engste Beziehungen. Nicht uninteressant ist die Mittlerstellung Johannis-

<sup>79)</sup> Dstf. 4649. Vgl. auch *S. Eichler*, Das Domänenwesen unter Herzog Albrecht in Preußen (1525–1568). Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 17 (Lübzen 1912) S. 74 ff. und besonders S. 99 und 114.

<sup>80)</sup> Dstf. 208a, 18 ff.

burgs nach dem polnischen Masovien hin; besonders mit den Grenzstädten Lomza und Wonsosz („Wagenschoß“ genannt) bestand ein reger Warenaustausch. Aus Lomza wurden z. B. Ochsenrumpfe, lebende Schweine, Eisen und Kessel, aber auch Anschlitt, Licht, Kraut und Garn eingeführt.

Sind also die Handelsbeziehungen mit Masovien auch noch rege, so werden Zuzügler aus dem polnischen Masovien immer seltener. Die Reformation hatte auch Masuren ergriffen und gestaltete in der Folge dieses Gebiet zum Zufluchtsort für ihres Glaubens wegen bedrängte protestantische Masovier. Dagegen mieden die katholisch gebliebenen Masovier das lutherische Masuren und nichts hat die völlige Loslösung der Masuren von ihren Verwandten jenseits der Grenze so beschleunigt wie ihr Luthertum und das Hand in Hand damit rasch fortschreitende Deutschtum. Stammen anfangs die Prediger noch meist aus polnischen Gebietssteilen<sup>81)</sup>, so änderte sich das seit der Reformation, indem immer mehr Söhne des eigenen Landes, aus Masuren, den übrigen Teilen Preußens wie auch aus dem Westen des deutschen Mutterlandes die Pfarren besetzten.

Bei der Besiedlung handelte es sich nunmehr fast durchweg um Binnensiedlung und Binnenwanderung<sup>82)</sup>, wie z. B. die erwähnte Amtsrechnung des Jahres 1540 deutlich zeigt. Fortzug ins Innere Preußens, Tod, größere Kinderzahl, machten dauernd Besitzveränderungen notwendig, so daß jetzt wie auch schon früher durch Teilungen größerer Dörfer, auf „Übermaß“land und auf wüsten, d. h. unbesetzten Hufen mehrere kleinere entstehen. Zu Herzog Albrechts Zeiten erhielten 1538 die Freidörfer Klein-Rosinsko (in dem 1540 schon 4 Freie als wohnhaft aufgeführt werden)<sup>83)</sup>, das Rosinsko benachbarte Bzurren (1540: 2 Freie und 4 Gärtner), und Niedzwedzen (= Reinersdorf, südlich von Johannisburg an dem Pissek; 1540: 5 Freie) ihre Handfesten. 1539 wurde das nördlich von Johannisburg gelegene Freidorf Jeglinnen (1540: 4 Freie) und 1549 auf ebenfalls bisher unerforschlenen Gebiete Andreaswalde (Rosinowen), das nachmals der unitarischen Gemeinde gehörte<sup>84)</sup>, angelegt. 1555 folgte das zwischen dem Kessel- und Bialolaffer See gelegene Klein-Kessel als adliges Gut. 1557 erhielten Pulpanken (1789 „ein unbebauter kölmischer Ort“<sup>85)</sup>, 1563 Dombrowken (Rsp. Drygallen), 1565 das adlige Gut Borken, das auf ehemals Gutter Gebiet entstanden, nebst dem adligen Gute Szymken der im Johannisburgschen als Prediger wie Gutsbesitzer und herzogliche Beamte gleich bedeutenden Familie von Blumenstein gehörte<sup>86)</sup>, ihre Handfesten. Lagen diese Güter und Freidörfer — bis auf Jeglinnen — im bisher besiedelten Gebiet, so befindet sich der Schlagraug, den der Krüger von Koslowen Andreas Schlaga 1561 erhielt, im äußersten Norden des Amtes, am Rande des Grundowker Forstes. Der Siedlungsraum wird eng, die Blicke schweifen über das gesamte dem Jo-

81) Gollub, Masuren a. a. D. S. 287.

82) Vgl. Soeppen a. a. D. S. 182. Vgl. Anm. 72.

83) Laut Stf. 911a Nr. 12.

84) Vgl. Goldbeck (Topographie Ostpreußens) I S. 40. Siehe auch unten Anm. 114.

85) Nach Goldbeck a. a. D. S. 126.

86) Vgl. R. A. Maczkowski: Urkunden über die Güter Borken und Szymken (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 4 (Pöhen 1898) S. 71 ff.

hanniszburger Amtshauptmann unterstellte Gebiet. 1563 erfolgte daher erstmalig ein energischer Vorstoß in die *Wildnis* westlich von Johanniszburg: dem herzoglichen Schützen und Wildnisbereiter im Amt Johanniszburg, Abraham Batorschen, werden etwas über 4 Hufen zu Sowirog (am Nieder-See) zu kölnischem Rechte zins- und scharwerksfrei verliehen, wofür er nach wie vor mit Schießen, Bereiten der Wildnis und jeglicher sonstiger Aufsicht dienen sollte<sup>87</sup>).

Unter Herzog Albrechts Nachfolgern verändert sich das Siedlungsbild des Amtes nur in unwesentlichen Zügen. Neue Ortschaften entstehen nicht<sup>88</sup>). — Den Bestand an Ortschaften um 1600 vergegenwärtigt uns die von Retzkyński seinem Werke über die Bevölkerung Masurens beigegebene Karte. Auch die folgenden Jahre bringen geringe Veränderungen. 1611 entsteht westlich von Johanniszburg der Wohnplatz *Wonglick* (5 Hufen und einen Ort zum Wohnhaus innehaltend), den der Wildnisbereiter Balzer Ebert erhielt. 1612 werden etwas über 5 Hufen im nahe bei Johanniszburg gelegenen *Maldaneyen* angewiesen. Das sind, im Vergleich zu früher, nur dürftige Ansätze einer Siedlungspolitik, die unter Kurfürst Georg Wilhelm ganz aufhören; aus seinen 20 Regierungsjahren sind nur vereinzelte Bestätigungen von Besitzübertragungen zu erwähnen.

Anders gestaltete sich das Bild jedoch unter der für die Stammlande so bedeutsamen Regierung seines Sohnes Friedrich Wilhelm, des Großen Kurfürsten. Zu seiner Zeit erhielt 1645 Johanniszburg das Stadtrecht<sup>89</sup>), eine verheißungsvolle Entwicklung brach auch für diese Stadt an. 1650 entstand durch Absonderung von Sokollen bei Kumlisko das 15 Hufen umfassende magdeburgische Gut *Dlugikont* (= Klarheim<sup>90</sup>)). Die günstige Entwicklung des Amtes wurde jäh durch die Tatareneinfälle des Jahres 1656 und 1657 unterbrochen<sup>91</sup>). Allein gegen ein Viertel der Gesamtbevölkerung, 2177 Personen (davon 871 Männer und 1306 Frauen) wurden damals auf Nimmerwiedersehen verschleppt<sup>92</sup>). Das sind zusammen mit den furchtbaren Verwüstungen Wunden, die nur jahrzehntelange mühevoll Arbeit zu schließen vermochte.

In den Zustand des Amtes kurz nach dem Einfall führt uns die von Josef Maronski gezeichnete Karte des Amtes Johanniszburg, das einzige ältere genauere Kartenbild des Gebietes<sup>93</sup>). Wir sehen da unsere bisherigen Ausführungen bestätigt: dichter Forst bedeckt die Gegend westlich von Jo-

<sup>87</sup>) Dff. 12 844, 359.

<sup>88</sup>) Vgl. die Kirchenvisitation des Jahres 1579 im Amte Johanniszburg (Dff. 1283, 253 ff.).

<sup>89</sup>) Vgl. G. Conrad: Die Verschreibung über die Erhebung des Fleckens Johanniszburg zur Stadt v. J. 1645. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 5 (1899) 153 ff. Ferner: G. C. Pisanski: Collectanea zur Verschreibung der Stadt Johanniszburg in Preußen (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 8 (Löben 1902), 59 ff.

<sup>90</sup>) Vgl. S. L. Hoffmann, Die Geschichte des Rittergutes Dlugikont (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 19 (Löben 1914) S. 87 ff.

<sup>91</sup>) Vgl. G. C. Pisanski, Nachrichten von dem i. J. 1656 geschehenen Einfall der Tartaren in Preußen (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 7 (Löben 1901) S. 85 ff. Ferner: ebenda 6 (Löben 1900) S. 10 ff.: Beiträge zur Geschichte des II. schwedisch-polnischen Krieges (1655—1660) und der Tartareneinfälle in Preußen (1656 und 1657).

<sup>92</sup>) Vgl. R. Seeberg-Elverfeldt: Der Tartareneinfall in das Amt Johanniszburg im Oktober 1656 (erscheint in: Mitt. Ver. f. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen, Jg. 8 (1934) Nr. 4.

<sup>93</sup>) Staatsarchiv Königsberg, Kartensammlung C 380.

hannisburg, Sumpf zieht sich an dem Pissek hin, geringer ist der Waldbestand der Landschaft östlich des Pissek. Kirchspielsgrenzen, Mühlen sind eingezeichnet, adlige, freie und Zinsdörfer unterschieden. Bei den meisten ist die Hufenzahl mitangegeben. 1663<sup>94)</sup> war das Verhältnis der adligen Hufen zu den der Bauern und Freien:

	Johannisburg	Sehesten	Rhein	Lyck
adlige	1174 H. 15 M.	1189 H. 15 M.	159 H.	264 H. 29 M.
Freie	2542 „ 23 „	567 „ 29 „	1134 „	1304 „ 9½ M.
Bauern	551 „ 25 „	1216 „ 6 „	2218 „ 22 M.	1577 „
	4269 H. 3 M.	2973 H. 20 M.	3511 H. 22 M.	3151 H. 26 M.

Johannisburg stand also bezüglich der adligen wie freien Hufenzahl mit an erster Stelle unter den masurischen Ämtern; demgegenüber ist die Zahl der Bauernhufen geringfügig, was sich auch ohne weiteres aus der geringen Zahl der Zinsdörfer (7) ergibt. Auch die adligen Güter, deren es nur wenige gab<sup>95)</sup>, spielen im Verhältnis zu den Freidörfern keine erhebliche Rolle. Immerhin hatte der Landesherr an den ungeheuren Forsten noch einen unererschöpflichen Rückhalt. Durch die endgültig begonnene Erschließung der „Wildnis“ hat sich der Große Kurfürst ein bleibendes Verdienst erworben. Hier entstanden die zahlreichen, im Amte Johannisburg erst seit 1679 nachweisbaren Schatullsidlungen zu kölmischen Rechten<sup>96)</sup>.

Es ist bekannt, daß als erster Markgraf Georg Friedrich daran gegangen ist, sich eigne, der ständischen Rassenverwaltung nicht unterworfenene Einnahmen zu verschaffen. Dazu eigneten sich in besonderem Maße die seit je den Landesherrn vorbehaltenen Forsten. Die „Berahmungen“ genannten Verschreibungen stellte nun nicht mehr der Landesherr, sondern in dessen Namen der Oberforstmeister aus; die Einkünfte flossen direkt der kurfürstlichen „Schatulle“ zu. Erst seit 1714<sup>97)</sup> waren die Schatullgüter — Schatullkölmer überwiegen — den Domänenämtern unterstellt. Doch handelte es sich im Johannisburgschen durchweg um an Hufenzahl äußerst geringfügige Besitzungen. 13 Hufen 24 Morgen (= Hinterpogobien) sind eine Ausnahme. Von den Schatullgütern ist seiner Berahmung nach Kurwie n das älteste. 1679 und erneut 1694 und 1699 wurde die Berahmung über 3 Hufen 10 Morgen zu kölmischem Rechte nebst einer Mühle (die damals wüst lag, aber schon um 1659 als Eisenhammermühle angelegt war) sowie einem Krüge von den Oberforstmeistern Fr. W. von Oppen und A. v. Kreyhen ausgestellt und vom Landesherrn bestätigt<sup>98)</sup>. Aber erst unter König Friedrich I. setzte die eigentliche Vergabung von Forstgebiet zu Schatullgütern ein, für die sein Vorgänger die Vorbedingungen geschaffen hatte. Die

<sup>94)</sup> Lt. A. Horn a. a. D. S. 260.

<sup>95)</sup> Vgl. Mü l l e r s t e d t: Die Vasallentabellen und -Regime der Hauptämter in Masuren. — Zur Geschichte masurischer Dörfschaften. II. 3. Hauptamt Johannisburg. In: Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 12 (Löben 1907) S. 11 ff. und besonders S. 13. Borken, Kl. Kessel, Andreaswalde, Kalischten, Wlosten, Mottowen, Mugifont, Symten und Rakowen.

<sup>96)</sup> Die Schatullgüter behandelt ausführlich S t e i n a. a. D. I. S. 162 ff. und S o l d b e c k a. a. D. S. 64. Vgl. auch T o e p p e n a. a. D. S. 277 f.

<sup>97)</sup> S t e i n a. a. D. S. 164.

<sup>98)</sup> Dstf. 4698, 9; Dstf. 12 844, 323 ff. Im Dstf. 12 844 finden sich die Berahmungen bis 1713.

Schatullrechnung von 1723<sup>99)</sup> nennt uns von 22 Schatullgütern (Breitenheide, Kreuzofen, Kurwien, Dietrichswalde, Gr. Wiartel (= Jeschtowen), „Bey Jeglinnen“, Karpa, Rowallik, Lippa, Mühle Klein-Daasken, Borden-, Mittel- und Hinterpogobien, Przyroscheln (= Walddorf), Rakowen, Schast, Snopfen, Edunowen, Turoscheln, Wilkilaf, Wollisko und Wnenta), die zusammen 114 Hufen 249 Ruten groß waren, an

1. b e s t ä n d i g e n Zinsgefällen . . . . .	393 Rtlr.	25 Gr.
2. u n b e s t ä n d i g e Schatullgefälle (Schutzgeld von den Handwerkern, Losgängern und Instleuten) . . . . .	4	60 "
3. Kopfsatzise . . . . .	83	15 "
4. Franksteuer . . . . .	5	30 "
5. Bienenzins für insgesamt 61 Bienenstöcke in 10 Ort- schaften zu je 15 Groschen . . . . .	10	15 "
	<hr/>	
	496 Rtlr.	55 Gr.
6. Dazu kamen aus den beiden Verritten Johannisburg und Drygallen an stehenden Forstgefällen . . . . .	91 Rtlr.	59 Gr.
7. Anstete Forstgefälle . . . . .	129	51 "
8. Für Holz und Wildnißwaren . . . . .	890	58 "
	<hr/>	
	Insgesamt: 1608 Rtlr.	43 Gr.

Die Arbeit seines Vaters setzte auch Friedrich Wilhelm I. fort. Ihm verdankt Turoscheln (1718) im südlichen Teil der Johannisburger Heide seine Entstehung. Zu seiner Zeit erhielt das stark angewachsene Biälla Stadtrecht 1722<sup>100)</sup>. Wie sein Vater, so hatte auch er mit den verheerenden Wirkungen der großen Pest von 1710<sup>101)</sup> zu kämpfen. Gegen rund 15 000 Toten in ganz Ostpreußen im Durchschnitt der früheren Jahre starben 1709/10 weit über 230 000 Personen, d. h. ein reichliches Drittel der Gesamtbevölkerung<sup>102)</sup>! Auch im Amte Johannisburg starben allein im Jahre 1710 4512<sup>103)</sup> oder nach einer anderen Berechnung 4659<sup>104)</sup> Menschen. Das mag ein Drittel der gesamten Einwohnerschaft des Amtes gewesen sein. Ganze Dörfer lagen damals wie ausgestorben da, und es bedurfte jahrzehntelanger planvoller Arbeit, um alle wüsten Hufen erneut zu besetzen. Dieser Zeit der Neuordnung und des Wiederaufbaus verdanken wir eine übersichtliche Bestandsaufnahme des ganzen Amtes<sup>105)</sup>. Seen, Flüsse, Teiche, Forsten, Krüge und Mühlen, die einzelnen Güter und Dörfer werden mit ihrem Landbesitz aufgeführt, der Zustand desselben geschildert. Wir erfahren, daß das Vorwerk Hof Drygallen 1671 aus 14 wüsten und öden Bauernerben (insgesamt 21 Hufen) und aus 29 Hufen des wüsten Bauerndorfes Dombrowken entstanden war. Drygallen, Belzonzen, Biälla, Rumisko und Lisken hatten

<sup>99)</sup> Dstf. 4698. Zusammengestellt vom Amtmann Gottfried Reinte.

<sup>100)</sup> Voeypen a. a. D. S. 310 ff.

<sup>101)</sup> Vgl. Scham a. a. D. S. 96 ff. und 160 ff.; D. Barrowski. Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg . . . II (Prußia 30, 1; Königsberg 1933) S. 92.

<sup>102)</sup> Scham a. a. D. S. 148.

<sup>103)</sup> Scham a. a. D. S. 161. Vgl. auch die dort S. 162 f. für die einzelnen Ortschaften angegebenen Zahlen.

<sup>104)</sup> Scham a. a. D. S. 150.

<sup>105)</sup> Erhalten im Dstf. 208a. Aus den Jahren 1717/18 stammend.

dazu zu scharwerken<sup>106</sup>), während Sdorren, Gr. Kessel und Babrosten zum Vorwerk Lupken (von dem allein 8 Hufen „mehrentlich in fliegendem Sande“ bestanden) scharwerken mußten<sup>107</sup>). Im ganzen Amte gab es damals 2 Wildnisbereiter (zu Johannisburg und zu Drygallen) sowie 32 Warten. Diese Beritte lieferten Eichen, Fichten, Rotwild, Elen, Rehe, Hasen<sup>108</sup>). In Drygallen gab es eine Ziegelscheune, einen Kalkofen bei Johannisburg, 2 Eisgruben beim Schloß und bei Bromarnik<sup>109</sup>).

Einen vorzüglichen Einblick in die Ertragsfähigkeit des Amtes vor und nach der großen Pest gewährt die Aufstellung über die Einkünfte aus Hufenschuß-, Kopf-Äkzise und Tranksteuer, halbem Kopfschoß, Horn- und Klauenschuß und allen ordinären Schoßen. Als Beispiel führen wir die 2609 kölmischen und freien magdeburgischen Hufen des Amtes an, die 127 Ritterdienste zu stellen hatten<sup>110</sup>).

Jahre	Volle Hufenzahl	Zu verschossende Hufen	Summa des Ertrages
1700	2609 Hufen	1977 Hufen	4305 Rtlr.
1705	„ „	2036 „	5790 „
1706	„ „	2033 „	5839 „
1707	„ „	1998 „	6026 „
1708	„ „	1997 „	7006 „
1709	„ „	2002 „	5571 „
1710	„ „	2002 „	4264 „
1711	„ „	2004 „	2504 „
1712	„ „	2004 „	3791 „
1713	„ „	2005 „	4800 „
1715	„ „	2008 „	4267 „

Besonders deutlich werden die Folgen der Pest am Ertrag des Hufenschusses der Kölmer in den Jahren 1710 und 1711 ersichtlich: 889 Rtlrn. (1710) stehen 1711 nur noch 222 Rtlr. gegenüber! Der Adel zahlte 18 (!) statt 79 Rtlr., die Bauern gar nur 4 an Stelle der im Vorjahr gezahlten 34 Rtlr. — Eine andere, leider nicht über 1710 hinausgeführte Statistik<sup>75</sup>) zeigt uns die durch alle Jahre hindurch ziemlich gleichbleibende Zahl der wüsten, unbebauten Hufen. Während solche beim Adel überhaupt nicht zu finden waren, lagen bei den Kölmern, magdeburgischen Freien und den

<sup>106</sup>) Dff. 208a, 14 ff.

<sup>107</sup>) Dff. 208a, 8 ff.

<sup>108</sup>) Dff. 208a, 51 ff. Vgl. auch C. Grigoleit, Wald und Heide im Amte Johannisburg (S.-Bl. 1932 Nr. 5).

<sup>109</sup>) Dff. 208a, 53.

<sup>110</sup>) Et. Hufenschußprotokoll Johannisburg Nr. 1 („Spezialtabelle von den Kontributionsgefällen de anno 1700 bis 1715 inclusive von Adel, Kölmer und Bauern...“ In unserem Beispiel beschränken wir uns auf die kölmischen und magdeburgischen Freien, da die Bauern und der Adel, wie wir sahen, den Freien an Bedeutung nachstanden. 239 adligen und 427 Bauernhufen standen die nacherwähnten 2609 kölmischen und magdeburgischen Hufen der Freien gegenüber. — In der Tabelle sind Morgen- und Rutenzahlen sowie Groschen und Pfennige fortgelassen.

Bauern in den Jahren	1701	1705	1707	1709	1710	
Römler und Freie	163	140	138	135	108	Sufen
Bauern	216	207	203	207	164	„
	379	347	341	342	272	Sufen

wüßt.

Die Schatullfiedlungen hören auch zu Friedrich des Großen Zeit nicht auf. Es entstehen die Schatulldörfer Wondollek (1749; kölmische Wassermühle), 1764 Bärenwinkel, 1775 Erdmannen, Seydick, Klein-Weyßhunen, 1782 Malilaf bei Turowen. Bis zur Auflösung des Amtes (1818) reißt die Kette der Neusiedlungen auf bisher unbewohntem Gebiet neben der natürlichen Vergrößerung oder Verkleinerung von Ortschaften durch Abtrennung oder Hinzufügen von einzelnen Gebietsteilen nicht ab<sup>111</sup>). Die beginnende Industrialisierung, das Anwachsen der beiden Städte des Amtes, die verbesserten Verkehrsverhältnisse bewirkten eine stärkere Bevölkerungswanderung; die Minderung der Säuglingssterblichkeit ließ die Bevölkerungszahl rasch anwachsen, so daß sich immer erneute Gründungen und Landvergaben erforderlich erwiesen. So entstanden bis zur völligen Umwandlung des Amtes in den heutigen Kreis noch folgende Ortschaften in der Johannisburger Heide: um 1802 Gnadenfeld, 1803 Alt- und Neu-Ußanni sowie Zymna (= Kalkenfließ), 1803/04 Blumenthal und Karwik, vor 1811 Henriettenthal. Weitere Siedlungen folgten dann<sup>112</sup>), so daß die moderne Siedlung unserer Tage auf eine fast ununterbrochene, wenn auch naturgemäß in ihrer Stärke nicht stets gleiche, Vergangenheit blicken kann.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen: geringfügig sind unsere Nachrichten über Geschichte und Bewohner des Amtes Johannisburg vor der Besitzergreifung durch den Orden. Vorgeschichtliche Funde, Ortsnamen, ein Burgwall bei Biälla — hier ist nächst Kumilsko eine der ältesten menschlichen Niederlassungen anzunehmen — weisen auf frühere Bewohner hin, die jedoch das weite wald- und seenreiche Gebiet nur spärlich bevölkerten. Im 14. Jahrhundert setzte der Deutsche Orden in seine erste Burg (Johannisburg) in diese „Wildnis“, im 15. Jahrhundert begann er mit der planmäßigen Kolonisation, die sich zuerst für mehrere Jahrhunderte ausschließlich auf das Gebiet östlich des Pissek erstreckte. 1424 wird dieser Raum erstmalig von Ordensbeamten in näheren Augenschein genommen, 1428 setzten die Gründungsurkunden für die Dörfer ein. Bis auf wenige Zinsdörfer handelt es sich ausschließlich um Freidörfer, bis 1445 nur zu kölmischem Recht. 1445 entsteht das erste Dorf zu magdeburgischem Rechte (Gentken). Waren erstere in männlicher wie weiblicher Linie vererblich, dazu von Scharwerk, Vorspann, Postfuhrn frei und nur zu Kriegsdiensten verpflichtet, so schuf sich der Orden in den Gütern und Dörfern

<sup>111</sup>) Vgl. J. Sembriski: Die topographischen Veränderungen in den sieben masureischen Kreisen des Regierungsbezirktes Gumbinnen während des neunzehnten Jahrhunderts. (Mit. d. Lit. Ges. Masovia 10 (Löhns 1904) S. 10 ff. u. besonders S. 48 ff. Kreis Johannisburg.

<sup>112</sup>) Vgl. die Prästationsstabellen des Kreises Johannisburg. Zu nennen wären: 1820 Ußen, 1821 Zielonigrund, Grobza, 1823 Piskortzen, 1824 Eichenwalde, um 1824 auch Jannin, 1825 Jablonken, 1827 Dziadken, 1831 Kirchtal.



zu magdeburgischem Rechte einen leichter in seine Hand zurückfallenden und daher für Belohnungen, Verpfändungen, Entschädigungen jederzeit verfügbaren Besitz, da diese anfänglich nicht auf die Töchter vererbt werden durften. — Eine zweite Welle der Besiedlung setzte in den 70er Jahren nach dem 13jährigen Kriege ein. Da der deutsche Bauer in durch die Zeitereignisse erklärlicher geringerer Zahl einwanderte, erfolgte der Zuzug von polnischen Masowiern aus den Grenzgebieten, die vom kulturell und geistig führenden deutschen Element, in stärkerem Maße erst seit der Reformation, in unaufhörlichem Zuge eingedeutscht wurden. Denn die größeren Grundbesitzer, der Adel, vielfach die Geistlichkeit, vor allem die Mehrzahl der Beamten des Ordens<sup>112a)</sup> und der späteren Landesherren waren Deutsche. Deutsches Wesen und deutsche Kultur gaben dem Lande das Gepräge.

Die Reformation scheidet die dies- und jenseits der jahrhundertalten und seit je feststehenden Grenze lebenden Bewohner. Luthertum und Katholizismus, masurisches Deutschtum und masowisches Polentum stehen sich gegenüber, der evangelische Glaube und die höhere Kultur der Umwelt sind starke Bindemittel mit dem deutschen Mutterlande der Reformation.

Mit Herzog Albrecht hört der Zuzug von Polen zwar noch nicht völlig auf<sup>113)</sup> — dieses ist erst eine Erscheinung des 17. Jahrhunderts, ja noch späterer Zeiten, als der Volkstumsgedanke Gestalt erhielt —, es setzt aber eine lebhaftere Binnenkolonisation ein. Erstmals erfolgten auch Vorstöße in die westlich Johannisburg gelegenen gewaltigen Forsten; Zentner, Warten, Teerbrenner waren bisher die einzigen Bewohner dieser Gegenden gewesen. — Das 17. Jahrhundert brachte neben einer anfangs schwächeren Siedlungstätigkeit den verheerenden Tatareneinfall, dessen Folgen, in manchen Dörfern die Pestzeiten von 1588 und 1710 an Menschenverlust übertreffend, noch lange spürbar waren. Erst der Große Kurfürst, zu dessen Zeit sich aus Polen vertriebene Sozinianer in mehreren Dörfern niederließen<sup>114)</sup>, ist, seit etwa 1679, an die planmäßige Erschließung und Besiedlung der „Wildnis“ gegangen, indem er dort mit der Anlage der für die landesherrlichen Einkünfte wertvollen Schatullsidlungen begann. Diese Tätigkeit setzten besonders seine unmittelbaren Nachfolger fort.

Was das Volkstum der Bewohner des Amtes Johannisburg betrifft, so muß als eindeutiges Ergebnis der Untersuchung festgestellt werden, daß die Kolonisation des Amtes allein eine Großtat des Deutschen Ritterordens ist. Ähnlich wie in anderen masurischen Ämtern ist die zum nicht geringen Teil polnische Siedlermasse aber erst gegen Ende der Ordens-

<sup>112a)</sup> So z. B. neben der Besatzung des Schlosses auch die meisten der Amtmänner, Amtsschreiber, Rämmerer, Köche, Bäcker, Wildschützen und Jäger, Schmiede und nicht wenige auch des niederen Personals. Vgl. S. Zachau, Die Einwohnerschaft des Dorfes Bruggallen um 1740 (Altpreuß. Geschlechterkunde. 7. Jg. S. 2/3) S. 63 Anm. 9.

<sup>113)</sup> Einzigartig steht Herzog Albrechts Entscheid betr. das Gut Vorken, im Amte Lyck, vom 24. Mai 1566 da. Der Besitzer desselben, Gregor Langheim, darf zwecks Antauf der Hälfte dieses Gutes von seinen Vettern, einige wüste Lusen „andern unsern Untertanen und keinem Masuren verkauffen“, fürenmblich weyl sie gesonnen, solches an Masuren, an die wir solch gutt keineswegs gelangen zulassen gestatten wollen“ zu verkaufen. (Off. 229, 223. Vgl. auch Döring a. a. D. S. 107 f.)

<sup>114)</sup> Vgl. G. E. Pisanski, Collectanea a. a. D. S. 76 u. E. Hartmann, Die Settle der Sozinianer im Kreiße Johannisburg (S.-Bl. 1931 Nr. 2) u. ebda 1929 Nr. 10: M. Jebra m z i t, Arianer im Kreiße Johannisburg.

zeit eingewandert, um auch hier Nutznießer und Erben deutscher kultureller Arbeit zu werden<sup>115</sup>). Ebenso wie auf dem flachen Lande<sup>116</sup>) das deutsche Element zahlenmäßig durch das masovische, sind auch die deutschen Ortsbezeichnungen durch polnische in den Hintergrund gedrängt worden<sup>117</sup>). Da vergleichende Volkstumsaufstellungen für die behandelte Zeit naturgemäß nicht vorhanden sind, ist es eine große Fehlerquelle, der auch Retrzyński<sup>118</sup>) zum Opfer gefallen ist, allein auf Grund von vielfach verderbt überlieferten Vor- und Zunamen auf das Volkstum der Träger zu schließen<sup>119</sup>).

Unaufhaltsam, aber stetig, macht die Eindeutschung der gesamten Bevölkerung Fortschritte, Kirche und Schule<sup>119a</sup>), und in neuester Zeit, wie mit Recht betont wurde<sup>120</sup>), die modernen Verkehrsmittel, der Rundfunk und die dadurch dem abgeschlossenen masurischen Dorf nahegebrachte größere deutsche Stadt haben das Ergebnis von 1920 zuwege gebracht, das von polnischer Seite als für Polen „einfach niedererschmetternd und beschämend“, ja als „100%iger Reinfall“ gekennzeichnet worden ist<sup>121</sup>). Daß das Ergebnis kein zufälliges ist, haben unsere Ausführungen gezeigt. Über 500 Jahre deutscher kultureller Leistungen in einem Gebiet, das nie Polen gehört hat, stehen unbegründeten Ansprüchen entgegen. Diese Kulturgemeinschaft hat auch den Masuren zum nicht zu missenden Bestandteil des deutschen Volkes, zum Grenzlanddeutschen schlechthin, geformt, ebenso wie er sich auch stets als Preuße gefühlt hat.

115) Vgl. F. Gauje, Polnische Einwanderung in die Komturei Osterode nach dem 2. Thorner Frieden (1466). Ein Beitrag zu der Frage nach der Herkunft der Masuren. In: Altpreussische Forschungen, Heft 2 (Königsberg 1924), S. 25 ff. und besonders S. 40. Vgl. auch S a b o r o w s k i a. a. D. S. 176, wo noch das preussische Element in älterer Zeit berücksichtigt werden mußte.

116) Die ganz anders gelagerten Verhältnisse in den beiden Städten Johannisburg und Bialla, wo das Deutschsein von Anfang an stärker war, konnten im Rahmen vorliegender Untersuchung nicht in Betracht gezogen werden.

117) Vgl. R. Seeberg-Everfeldt, Deutsche Ortsnamen Masurens (S.-Gl. 1933 Nr. 4.). Vgl. auch R. Köhschkes Ausführungen über die Orts- und Flurnamen in „Der ostdeutsche Volksboden“ hrsg. v. W. Bolz, Leipzig-Breslau 1926 S. 174 sowie Böhring a. a. D. S. 104 ff.

118) Retrzyński a. a. D. S. 446. Hier behauptet der Verf. auf Grund der Namen, daß das Amt Johannisburg „von Anfang an“ dicht mit Polen bevölkert war, während die wenigen Deutschen gar nicht in Betracht gezogen werden könnten. Für R. waren eben alle mit irgendwie polnisch anklingenden Namen bezeichnete Personen Polen. Vor allem hat er auf das genauere Studium der ältesten Handfesten verzichtet, in denen doch gerade die Menschenleere der „Wildnis“ (im weitesten Sinne, also des ganzen Amtes) zum Ausdruck kommt.

119) Ähnlich habe ich es für ein anderes Grenzgebiet deutscher Kultur, für die Stadt Dorpat in einer demnächst erscheinenden Untersuchung nachgewiesen, daß es selbst im 17. Jahrhundert völlig unmöglich ist, allein auf Grund des Namens die einzelnen Träger derselben einem bestimmten Volkstum (Deutscher, Esten, Russe, Pole, Lette) zuzuweisen. Hier helfen Kirchenrechnungen, Zunft- und Gewerksrollen u. ä., die fürs Land meist in Fortfall kommen.

119a) Für Einzelheiten der preussischen Kulturpolitik in Masuren vgl. J. Brehm, Entwicklung der evangelischen Volksschule in Masuren (Bialla 1914).

120) G o l l u b, Die Masuren a. a. D. S. 305.

121) So in einem anonymen Artikel im „Dziennik Bydgoski“ Nr. 293 vom 21. 12. 1933. Der Verfasser weist hier nach, daß Masuren bis 1920 für Polen „terra incognita“ war und daß die Masuren, von denen man annahm, daß sie zu 70–80% Polen wären, sich als 100%ige Preußen erwiesen hätten.

# Die ersten 50 Jahre des Königsberger Provinzialschulkollegiums.

Von Martin Latrille.

## I.

### Die Vorgeschichte.

Fast immer ist eine anscheinend neue Erscheinung nicht etwas völlig Neues, sondern sie ist durch viele Fasern mit der Vergangenheit verknüpft. Dies gilt auch von den Provinzial-Schulkollegien (P.S.K.). Als sie 1825 begründet wurden, waren sie der vorläufige Abschluß einer langen Entwicklung; sie waren die letzte Behörde, die der preussische Staat errichtete, um seinen Einfluß auf das Schulwesen, insbesondere auf die höheren Schulen, aber durch die Lehrerbildungsanstalten auch auf die Volksschulen, unmittelbar und nicht mittelbar durch die Kirche auszuüben. Deshalb ist es nötig, zuerst einen Blick auf die entferntere Vergangenheit zu werfen, und in großen Zügen die Vorgeschichte dieser Behörde darzulegen; auch hierbei sollen die ostpreussischen Verhältnisse im Vordergrund stehen.

Früher war, wie überall, auch in Preußen das höhere Schulwesen der Hauptsache nach Angelegenheit der Kirche. Neben ihr waren vielfach die Städte, hier und da auch ständische Organisationen an der Erhaltung und Beaufsichtigung von Lehranstalten beteiligt. 3. B. erfreuten sich in Ostpreußen die Fürsten- später Provinzialschulen zu Tilsit, Lyck und Saalfeld lange Zeit des Interesses der Stände. Der Staat nahm sich dieses Verwaltungszweiges zielbewußt eigentlich erst seit Friedrich Wilhelm I. an. Von weniger Wichtigem abgesehen, kommt für Ostpreußen das umfassende Reskript vom 25. 10. 1735 in Betracht: Rgl. erneute und erweiterte Verordnung, wie es in denen Lateinischen Schulen, bei der Universität, mit der Wahl der Rectorum und Präceptorum an denen Schulen, im gleichen mit anderen zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Dingen im Königreich Preußen (d. h. hier „in Ostpreußen“) zu halten<sup>1)</sup>.

In diesem Reskript werden einmal die Mindestforderungen für die zur Universität zu entlassenden Schüler festgesetzt, die für alle ostpreussischen gelehrten Schulen während des XVIII. Jahrhunderts von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann. Vor allem aber werden Bestimmungen für die Wahl und Beaufsichtigung der Lehrer getroffen. Bei Erwählung aller Schulleute war zunächst das Consilium fidele (Zeugnis der Rechtgläubigkeit) seitens der Inspectorum scholae, der Pastorum primariorum oder der Erzpriester (der heutigen Su-

<sup>1)</sup> Alt. d. Staatsarchivs i. Königsberg, Etatsmin. gen. 42a.

perintendenten) anzufordern. Damit man aber auch der Geschicklichkeit der zu bestellenden Schulleute versichert sein könnte, sollte jeder erwählte Rektor, Conrector, Cantor usw. vor ausgefertigter Vokation zur Prüfung an die theologische Fakultät verwiesen werden und von derselben ein Zeugnis beizubringen schuldig sein. Weil aber der Kirche Gottes nimmermehr recht aufzuhelfen sei, wenn nicht redliche und tüchtige Leute zu Predigtämtern bestellt würden, diese aber die Akademie nicht zu liefern vermag, wenn die jungen Leute in den lateinischen Schulen nicht recht präpariert und zubereitet werden, so sollten die Konsistoria mit höchstem Ernste dahin sehen, daß insbesondere die Präceptores dieser Schulen an ihren Schülern mit aller Applikation das Ihrige tun, auch allen Inspektoribus darin alle erforderliche Assistance leisten, und wenn die Präceptores diesen nicht folgen, ohne Nachsehen gegen dieselbigen verfahren.

Hiernach waren die Konsistorien die eigentliche Aufsichtsbehörde für die höheren Schulen. Die ostpreussischen Konsistorien stammten bereits aus dem Jahre 1587; und zwar gab es zwei, das samländische in Königsberg und das pomesanische in Saalfeld. Nach der administrativen Trennung Litauens von dem übrigen Ostpreußen (1734) wurde für jenes in Gumbinnen ein besonderes Kirchenkollegium errichtet, das dieselben Befugnisse hatte wie die beiden Konsistorien. Das Saalfelder Konsistorium und das litauische Kirchenkollegium bestanden nur bis 1751. Dann hob Friedrich der Große beide Behörden auf und verschmolz sie mit den Kriegs- und Domänenkammern<sup>2)</sup>. So blieb nur das Königsberger Konsistorium, und zwar als Provinzialbehörde, übrig.

Die Konsistorien ihrerseits unterstanden der Regierung, der aus der herzoglichen Zeit stammenden obersten Landesbehörde. Die Befugnisse dieser Regierung und des Königsberger Konsistoriums regelte Friedrich der Große durch die Instruktion vom 30. 7. 1774<sup>3)</sup>. Nach ihr verblieben der Regierung, die von 1781 an die Bezeichnung Ostpreussisches Etatsministerium erhielt, unter anderem die geistlichen Angelegenheiten mit Inbegriff der die hohen und niederen Schulen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten angehenden Sachen.

Das Konsistorium, dessen Präsident immer ein Etatsminister sein mußte, hatte hinfort nichts mehr mit den Externis zu tun, für die die Regierung und zum Teil auch die Kriegs- und Domänenkammern zuständig waren, sondern nur mit den Internis. Es examinierte alle zu einem Predigt- oder Schulamte vocierten Kandidaten, bei den Stellen, die durch die Regierung vergeben wurden, berichtete es über die Eignung der Anwärter. Auch wurde ihm erneut die Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel aller Kirchen- und Schulbedienten übertragen. Endlich hatte es in allen geistlichen und Schulsachen der Regierung, wenn solche das verlangte, Gutachten zu erstatten. Nach allem war das Konsistorium, wie das auch in § 6 der Sektion 5 ausdrücklich hervorgehoben wird, ein der Regierung zur Hilfe gegebenes Kollegium, das nur von dem König, dem Etatsministerium in

<sup>2)</sup> Horn, die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation S. 188/9.

<sup>3)</sup> Novum Corpus Constit. Pruss.-Brandenb. Bd. V. Teil 3. S. 347 ff.

Berlin und der Regierung Reskripte anzunehmen, auch nur an diese Instanzen zu berichten hatte.

Von den Schulen unterstanden dem Konsistorium nur die gelehrten<sup>4)</sup> und die Kirchenschulen, letztere, weil die Lehrer wegen des oft damit verbundenen Kirchendienstes meist Litterati (Studierte) waren. Das übrige Schulwesen wurde von der Spezial-Kirchen- und Schulkommission beaufsichtigt, die gleichfalls der Regierung unterstand und deren Vorsitz ebenfalls ein Mitglied dieser Behörde führte.

Aber das Gesagte galt nur von den evangelischen höheren Schulen Ostpreußens. Für die katholischen Anstalten im Ermland, in Westpreußen und im Nehedistrikt sorgte Friedrich der Große nach Erwerbung dieser Lande in anderer Weise, und zwar im Anschluß an die für die katholischen Schulen Schlesiens getroffene Regelung. Durch Verfügung vom 1. 6. 1781<sup>5)</sup> wurde in Alt-Schottland, einem Kirchspiel bei Danzig, ein gemeinschaftliches Schulinstitut (Institutum litterarium) gebildet. Ihm unterstanden die Gymnasien in Graudenz, Marienburg, Königsberg, Bromberg, Kößel und Deutsch-Krone, sowie die akademischen Gymnasien in Braunsberg und Alt-Schottland. An letzteren wurden auch theologische und philosophische Wissenschaften in dem Umfange getrieben, daß die Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, dort ihre Ausbildung beenden konnten. An der Spitze der Verwaltung stand der Koadjutor des Bischofs von Kulm als Protektor insituti litterarii; staatlicherseits wurde die Aufsicht durch die westpreußische Regierung in Marienwerder ausgeübt.

Die reformierten Schulen endlich unterstanden dem Reformierten Kirchenkollegium in Berlin.

Ein durchgreifender Einfluß auf das innere Leben der Schulen war diesen Organisationen nicht beschieden. Das verhinderte einmal die Vielheit der Instanzen, die sich in ihren Befugnissen teilweise überschnitten. Vor allem aber bestanden die einzelnen Behörden nicht aus hauptamtlichen Mitgliedern. Die mangelhafte Organisation geht aus einem etwas späteren Bericht der Spezial-Kirchen- und Schulkommission hervor, durch den sie die gerügte verzögerte Geschäftsführung mit folgenden Gründen zu entschuldigen suchte<sup>6)</sup>. Die Schulsachen hiesiger Provinz würden durch verschiedenen Kollegien bearbeitet, wodurch mancherlei Aufenthalt entstehe. Auch hätten sie keine eigene Kanzlei, nicht einmal einen gehörig besoldeten Registrator, und seien so schon durch den Mangel an geeigneten Subalternen bei den ohnehin nicht wenigen Geschäften an der Beschleunigung größerer Berichte behindert. Das Etatsministerium, durch das ja die Berichte nach Berlin gingen, fügte noch hinzu, daß jedes der beiden Kollegien (Spez.-Schulkommission und Konsistorium) mit mäßig oder fast gar nicht besoldeten Arbeitern besetzt sei, die auch andere Unter zu versehen hätten. So waren z. B. die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums gleichzeitig Pastores primarii der großen Gemeinden Königsbergs und meist auch Professoren der theologischen Fakultät.

<sup>4)</sup> Eine Ausnahme machten das Friedrichskollegium und die Schule des kgl. Waisenhauses in Königsberg. Sie unterstanden auch hinsichtlich der Interna unmittelbar der Regierung.

<sup>5)</sup> Rabe, Samml. preuß. Gesetze u. Verordn. Bd. I, Abt. 6. S. 514.

<sup>6)</sup> Bericht v. 6. XI. 1800, Alt. d. Staatsar. Etatsministerium gen. 42a.

Unter diesen Umständen konnte die Beaufsichtigung der höheren Schulen der ganzen Provinz durch das Konsistorium keine gründliche sein.

Eine Besserung war nur zu erhoffen, wenn der Schulverwaltung eine größere Selbstständigkeit gegeben wurde. Den ersten Schritt dazu unternahm der bekannte Minister Friedrichs des Großen, v. Zedlitz. Nach dem Thronwechsel schlug er dem König die Errichtung einer diesem unmittelbar unterstehenden obersten Landesschulbehörde vor, damit nicht bei einem Ministerwechsel die gemachten Erfahrungen immer wieder verlorengingen, sondern die erforderliche Kontinuität in die Verwaltung käme. Ein weiterer Grund war offenbar, die staatliche Schulverwaltung von den mannigfachen Hemmungen unabhängiger zu machen, denen sie durch kirchliche und provinzielle Behörden und allerlei Exemptionen ausgesetzt war<sup>7)</sup>.

Der König schloß sich diesem Vorschlage an und errichtete unterm 22. 2. 1787 „zu mehrerer Erweiterung und Verbesserung des gesamten Schul- und Erziehungswesens in Unseren Landen ein eigenes von Uns unmittelbar abhängendes Oberschulkollegium“. (OSK.)<sup>8)</sup>.

Durch die maßgebende Instruktion wurde dem OSK. die allgemeine Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen übertragen. Es sollte darauf bedacht sein, sich von dem Zustande und dem Etat jeder Schule in allen Provinzen genau zu unterrichten. Zwar sollte den Privatrechten der abligen und anderen Schulfuratoren, den Magistraten und Konsistorien, welche das Vokationsrecht bisher gehabt, nicht im geringsten Eintrag geschehen. Doch dürfe künftig keine Kriegs- und Domänenkammer, kein Rgl. Amt, kein Magistrat oder sonstiger Patron einen Lehrer bestellen, der sich nicht durch ein Zeugnis des OSK. legitimieren könne. Die nötigen Prüfungen sollten entweder von dem OSK. selber oder von Beauftragten dieser Behörde abgehalten werden. Damit das OSK. seine Aufgabe auf die wirksamste Weise erfüllen könne, wurde ihm die Befugnis beigelegt, an alle Landesregierungen und Konsistorien, auch an das Preussische Etatsministerium Reskripte und Befehle zu erlassen, weshalb es auch alle Verfügungen im Namen des Königs ad mandatum speciale und mit der Unterschrift des Ministers expedieren zu lassen hatte.

Das OSK. faßte seine Aufgabe in Ostpreußen mit aller Energie an, veranlaßte eine genaue Enquete über sämtliche Schulen, um auf Grund derselben seine Maßnahmen treffen zu können, ergänzte sie durch eine umfassende Revision, die es einem seiner erfahrensten Mitglieder, Meierotto, übertrug, und scheute sich auch nicht, im Einzelfalle kräftig durchzugreifen. Ein solcher Fall betraf das Königsberger Friedrichskollegium. Dieses hatte innerlich und äußerlich seine frühere Blüte eingebüßt; die Schuld lag zum großen Teil an dem wenig geeigneten Oberinspektor. Als längere Verhandlungen nicht zum Ziele führten, erklärte das OSK. jenen pro Emerito und ernannte einen anderen. Das Etatsministerium, das den Berufenen nicht für geeignet hielt, erhob gegen die Ernennung Bedenken, wurde aber mit der Bemerkung abgefertigt: Wir sind versichert, daß der P.P. sich in

<sup>7)</sup> Paulsen, Geschichte d. gelehrten Unterrichts Bd. 2 S. 92.

<sup>8)</sup> Die Errichtung wurde auch dem ostpr. Etatsministerium mitgeteilt. Die Akten befinden sich im St.-Archiv, Etatsmin. gen. 42a, 1787—1800.

dem anvertrauten Amte um so mehr Mühe geben wird, weil ihm bis jetzt noch das Zutrauen des dortigen Etatsministeriums fehlt<sup>9)</sup>.

Es war selbstverständlich und auch schon in der Instruktion angedeutet, daß das DSR. nicht alle ihm übertragenen Geschäfte von Berlin aus erledigen konnte, sondern daß es dazu der Unterstützung provinzieller Behörden bedurfte. Demgemäß teilte es dem Etatsministerium unterm 4. 3. 1788 mit, daß es sich entschlossen habe, bei jedem Konsistorium eine eigene Schulkommission zu errichten, zu der außer einem oder ein paar Räten einige geschickte Rektoren oder allenfalls ein Geistlicher von bekannter Geschicklichkeit in Schulsachen zugezogen werden könnten, die aus Trieb zum allgemeinen Besten die Prüfung der Schullehrer unentgeltlich zu übernehmen geneigt seien. Das Etatsministerium solle für diese Kommission Vorschläge machen. Dieses aber erwiderte in Übereinstimmung mit dem Konsistorium, für Ostpreußen seien besondere Maßnahmen nicht nötig, da die 1735 getroffene Regelung den beabsichtigten Zweck vollständig erfülle. Und auch die theologische Fakultät verwandte sich dafür, daß ihr die Prüfung der Schullehrer nicht genommen werden möge. Die weiteren Verhandlungen, die außer den Prüfungen auch die Besetzung der Lehrerstellen betrafen, gingen hin und her. Schließlich sah das DSR. von der Errichtung einer besonderen Schulbehörde ab und übertrug am 14. 10. 1788 dem Konsistorium das Geschäft eines Schulkollegiums für den Bezirk der Provinz. In dieser Eigenschaft eines Provinzial-Schulkollegiums (hier dürfte diese Bezeichnung zum ersten Male für eine ostpreussische Behörde gebraucht sein) sollte es die Prüfungen sämtlicher Lehrer übernehmen und auch alle staatlichen Schul- und Rüksterstellen besetzen; nur wenn deren Einkommen 60 Thl. erreichte, hatte es vorher die Approbation des DSR. nachzusuchen.

Diese Regelung entsprach den ostpreussischen Verhältnissen in keiner Weise; denn sie ignorierte das Etatsministerium und die Spezial-Schulkommission vollständig. Darauf wies auch das E. M., das sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlte, hin. Ihm sei die Oberaufsicht über die geistlichen Sachen, wozu vorzüglich die Besetzung der Prediger- und Schulstellen gehöre, aufgetragen, das Konsistorium diene ihm dabei nur als Hilfskollegium. Es bat daher, ihm die Besetzung der Lehrerstellen zu belassen. Andererseits sei die Anstellung der Dorfschullehrer eine Gerechtfame der Spez.-Schulkommission, die ihr nicht entzogen und dem Konsistorium übertragen werden dürfe. Und wenn in Zukunft die Prüfungen nicht mehr von der Theolog. Fakultät, sondern von dem Konsistorium abgehalten werden sollten, so sei das überhaupt keine Änderung; denn die 3 geistlichen Mitglieder dieser Behörde seien auch die Professoren der Universität.

Dieser Einspruch wurde in der Hauptsache abgewiesen; denn da die neue Einrichtung von der Allerhöchsten Person selbst getroffen sei, dürfe sich das E. M. nicht mehr auf ältere Verordnungen berufen. Zwar wurden der Spez.-Schulkommission die früheren Rechte wieder übertragen, aber sonst sollte das Konsistorium die ihm übertragenen Geschäfte übernehmen, es bliebe

<sup>9)</sup> Zippel, Geschichte d. Friedrichskollegiums S. 518/9 u. Kethwisch, d. Staatsmin. Grb. v. Zedlitz u. Preußens höheres Schulwesen, S. 156 ff.

trotzdem eine dem Etatsministerium untergeordnete Behörde. Wenn endlich dieselben Personen die Prüfungen abhielten, so täten sie das doch nicht mehr als Universitätsprofessoren, sondern als Provinzialschulräte. (Auch dieser Titel dürfte hier zum ersten Male auftreten.)

Gleichwohl muß das E.M. die Möglichkeit gehabt haben, seine Bedenken an höchster Stelle wirkungsvoll vorzutragen. Denn in den Akten findet sich ein Brief des bekannten Ministers Wöllner an den Landeshofmeister, das DSR. habe das E.M. nicht kränken wollen und sei bereit, auf besonderen Antrag für Ostpreußen die Verfügung abzuändern. Der Antrag wurde gestellt, und unterm 3. 3. 1789 erging dann die endgültige Entscheidung:

1. Das Konsistorium übernimmt als P.S.R. die Prüfung aller sich zu Schulstellen meldenden Kandidaten oder überträgt sie besonderen Kommissionen. Die Besetzung der Kgl. Kirchen- und Schulstellen bis zu 60 Thl. Einkünften verbleibt dem E.M., bei den höher dotierten Stellen ist an das DSR. zu berichten.

2. Wegen der Lehrer bei den Stadtschulen, bei denen nicht das E.M., sondern das Konsistorium bisher die Konfirmation und Vokation gehabt hat, wird auch in Zukunft das Konsistorium berichten.

3. Dorfschulmeisterstellen mit Einkünften bis zu 60 Thl. gehören wie bisher zum Ressort der Spezial-Kirchen- und Schulkommission.

In Übereinstimmung mit dieser Lösung vermerken auch die ältesten Handbücher für den Preussischen Hof und Staat: Das ostpreussische Staatsministerium und das Konsistorium zu Königsberg versehen die Geschäfte des Provinzial-Schulkollegii<sup>10)</sup>.

Durch diese Instanzen wurde das ostpreussische höhere Schulwesen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts verwaltet. Die erste Änderung erfolgte beim DSR. Hatte man unter dem Einfluß der Aufklärung begonnen, die Schulen dem Einfluß der Kirche zu entziehen, so hatte der unter den folgenden Königen erstarrende Pietismus die entgegengesetzte Tendenz. Das DSR. wurde wieder in engere Beziehungen zu dem Oberkonsistorium gebracht; beide erhielten einen gemeinsamen Präsidenten. Und der König sagte in seiner Kabinettsorder vom 13. 12. 1801: Durch die Vereinigung der Präsidien beider Kollegien können die nachteiligen Folgen verhütet werden, welche aus der gänzlichen Trennung der Schulsachen von den Kirchensachen zu besorgen sind. Ich setze daher diese Vereinigung für immer fest und würde sogar die völlige Vereinigung verfügt haben, wenn dadurch nicht auch das Gute hätte aufgeopfert werden müssen, welches mit der separaten Behandlung in mancher Hinsicht verbunden ist.

Einschneidender waren die Veränderungen in der Provinzialinstanz. Durch das Reglement vom 21. 6. 1804 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in Ostpreußen und Litthauen<sup>11)</sup> § 5 wurden das Etatsministerium und das Konsistorium aufgehoben und ihre Befugnisse, darunter nach Nr. 5 die Direktion und Aufsicht über alle Schul- und Er-

<sup>10)</sup> Dieses ältere P.S.R. scheint in Vergessenheit geraten zu sein, selbst Paulsen erwähnt es nicht.

<sup>11)</sup> Rabe, Bd. 8 S. 104.



ziehungsanstalten und die dabei angestellten Lehrer mit Ausschluß der Universität Königsberg, wurden den Kriegs- und Domänenkammern übertragen. Dabei erhielt aber die Königsberger Kammer den Vorrang; denn von ihr wurden bis auf weitere Bestimmungen die geistlichen und Schulangelegenheiten der ganzen Provinz bearbeitet. Ihr wurden zu diesem Zweck die Konsistorial-, Kirchen- und Schulräte zugeordnet. Doch mußten alle in das litthauische Departement gehenden Verfügungen sowie alle zu erstattenden General- oder das litt. Depart. betreffenden Spezialberichte unter der Unterschrift Kgl. Ostpr. und Litth. Kriegs- und Domänenkammer ausgeführt und zur Mitvollziehung eines Direktors oder zweier Räte nach Gumbinnen überandt werden, wobei diese befugt und verpflichtet waren, dem gemeinsamen Präsidenten etwaige Bedenken anzuzeigen.

Dann kam der Zusammenbruch des Staates 1806/7 und sein Wiederaufbau durch den Freiherrn von Stein. Auch für die Schulverwaltung ist als maßgebend das Publikandum vom 16. 12. 1808<sup>12)</sup> zu nennen. Das OSK wurde aufgehoben. An seine Stelle trat die zweite Unterabteilung der III. Sektion des Ministeriums des Inneren „Für den öffentlichen Unterricht“, zu deren Geschäftsbereich alle Lehranstalten ohne Unterschied der Religion gehörten. Ihr zur Seite standen die neu zu errichtenden Deputationen für den öffentlichen Unterricht in Berlin, Breslau und Königsberg.

Die neue Zentralinstanz begann ihre Tätigkeit unter W. v. Humboldt in Königsberg; seine beiden tüchtigsten Mitarbeiter, Nikolovius und Süvern, waren durch ihre amtliche Tätigkeit in unserer Provinz für ihre Aufgabe vorbereitet. Der erstere, in Königsberg geboren und hier auf dem Friedrichskollegium und der Albertusuniversität vorgebildet, war dauernd in der preussischen Provinzialverwaltung tätig gewesen, erst als Konsistorialrat, dann als vortragender Rat und Kurator der Universität. Süvern, zwar in Lippe-Detmold geboren, hatte sich als Gymnasialdirektor in Thorn und Elbing besonders bewährt und war dann Professor an der Albertusuniversität geworden. Der bekannte Oberpräsident v. Schön, der sonst an den Männern seiner Zeit eine scharfe Kritik übte, nannte die drei Männer einen herrlichen Hebel, um wenigstens dem gebildeten Teil der Nation auf der Schule einen besseren Schwung zu geben<sup>13)</sup>.

Unter dieser Zentralinstanz verwalteten, wie früher, die Kriegs- und Domänenkammern, die aber jetzt die amtliche Bezeichnung *Regierungen* erhielten, die Schulangelegenheiten. Bei jeder Regierung wurde eine Geistliche und Schul-Deputation gebildet. Sie versah sämtliche Geschäfte, die sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht und die öffentliche Meinung bezogen, darunter die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen und Erziehungsanstalten<sup>14)</sup>. Zu ihren Befugnissen gehörte die Besetzung der Stellen landesherrlichen Patronats und die Bestätigung der von Privatpatronen zu dergleichen Stellen gewählten Subjekte (§ 62). Nur

<sup>12)</sup> Rabe, Bd. 9 S. 383.

<sup>13)</sup> Aus den Papieren d. Min. v. p. v. Schön, Bd. 4 S. 477, Anm.

<sup>14)</sup> Instruktion v. 26. XII. 1808, Rabe, Bd. 9 S. 415.

hinsichtlich der Direktoren und oberen Lehrer der Gymnasien und gelehrten Schulen war die Entscheidung der obersten Instanz bzw. dem Landesherrn vorbehalten (§ 38).

Diese Regelung hatte den Vorteil, daß jetzt zum ersten Male die höheren Schulen sämtlicher Religionsbekenntnisse unter einer Instanz vereinigt wurden; sie hatte den Nachteil, daß auch diese Schulen von den Bezirksregierungen verwaltet wurden. Denn bei der geringen Zahl der Gymnasien — z. B. gab es nach der Reform im Regierungsbezirk Königsberg nur 4, in Gumbinnen nur 3 solcher Schulen — fehlte diesen Behörden die Möglichkeit, ausreichende Erfahrungen zu sammeln und zu vergleichen. Auch wäre es auf die Dauer wohl kaum möglich gewesen, in so kleinen Bezirken die für das Schulwesen so besonders wichtige Personalfrage zweckmäßig zu lösen.

Diesen Nachteil beseitigte die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. 4. 1815<sup>15)</sup>. Nach ihr sollte der Oberpräsident die Geschäfte führen, die zweckmäßig einer Behörde anvertraut würden, die nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt war. Dazu gehörte nach § 3 die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus und des öffentlichen Unterrichts. Zweck der Durchführung dieser wurde am Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium errichtet, dessen Präsident der Oberpräsident war (§ 15). In jedem Reg.-Bezirk — anfänglich nur in denen ohne Konsistorium, später in allen — sollte eine Kirchen- und Schulkommission von Geistlichen und Schulmännern bestehen, die unter der Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgte, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedurften (§ 17).

Hiernach war also das Konsistorium als Aufsichtsinstanz für das gesamte Schulwesen der Provinz gedacht. Die ausführliche Instruktion vom 23. 10. 1817<sup>16)</sup> ging aber von dieser Absicht ab und kehrte zu der Trennung des höheren von dem übrigen Schulwesen zurück, wie sie in Ostpreußen seit der Errichtung der Spezial-Kirchen- und Schulkommission üblich geworden war. Sie verfügte nämlich in § 6: Sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht dem Konsistorium nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer zu. Diese neuen Konsistorien wurden für Ostpreußen in Königsberg und für Westpreußen in Danzig errichtet. Ihre speziellen Befugnisse gingen fast unverändert auf die Provinzial-Schulkollegien über; auf sie soll deshalb erst später eingegangen werden.

Fast gleichzeitig mit der zuletzt erwähnten Instruktion erfolgte eine für das Schulwesen äußerst wichtige Änderung bei den Zentralinstanzen. Durch die Kabinettsorder wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin<sup>17)</sup> verordnete der König: Der Minister des Innern gibt das De-

15) Preuß. Gesesamml. 1815 S. 85.

16) Preuß. Gesesamml. 1817 S. 237.

17) Kabinettsord. v. 3. XI. 1817, Pr. Gesesf. 1817 S. 289.

partement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen.

Es ist übrigens möglich, daß die Errichtung des selbständigen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wenigstens zum Teil auf eine ostpreussische Anregung zurückging. Denn der Ober-Präsident v. Schön hatte dem Staatskanzler unterm 13. 7. 1817 eine Denkschrift übersandt, in der er seine Ansicht über die Lage der preussischen inneren Verwaltung niedergelegt hatte. Hierin erklärte er einen besonderen Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts für durchaus notwendig<sup>18)</sup>.

Mit der Errichtung dieses Ministeriums hatte die Zentralinstanz fast für ein Jahrhundert ihre endgültige Gestalt erhalten. Nicht lange darauf erfolgte der entsprechende Schritt bei der Provinzialverwaltung; die Provinzial-Schulkollegien wurden ins Leben gerufen, die länger als ein Jahrhundert die Aufsicht über die höheren Schulen und die Lehrerbildungsanstalten ausüben sollten.

## II.

### Das Königsberger Provinzialschulkollegium bis zur Abtrennung Westpreußens von Ostpreußen 1878.

#### Seine Befugnisse und seine Zusammensetzung.

Das Konsistorium, dem 1815 die Aufsicht über die höheren Schulen aller Konfessionen übertragen wurde, war und blieb eine Behörde der evangelischen Kirche. Das war aus paritätischen Gründen nicht zweckmäßig; es konnte sich zu leicht das Mißtrauen einschleichen, daß die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse verschieden behandelt würden. Daher war es für eine gedeihliche Entwicklung des höheren Schulwesens von Bedeutung, daß eine mehr neutrale Behörde mit ihrer Verwaltung betraut wurde. Das geschah durch die Rabinettssorder, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden<sup>19)</sup>. Hier heißt es unter B. 1.:

Das Kollegium (d. h. das bisherige Konsistorium) teilt sich in 2 Abteilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen „Konsistorium“ die evangelischen geistlichen Sachen und die andere unter dem Namen „Provinzial-Schulkollegium“ die dem Kollegium durch die Dienstinstruktion vom 23. 10. 1817 überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten. Dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der anderen oder beider Abteilungen zuzuziehen.

Auch diese organisatorische Änderung war bereits von v. Schön empfohlen worden. Schon 1817 hatte er dem Minister v. Altenstein einen Vor-

<sup>18)</sup> Aus den Papieren . . . v. Schöns, Bd. 4 S. 402.

<sup>19)</sup> Kab.-Ordr. v. 31. XII. 1825, Pr. Gesetz. 1826 S. 5.

schlag über eine Abänderung der Instruktion der Konsistorien überandt, in dem er riet, aus den Mitgliedern, die bisher die Geschäfte der Schulen und Erziehungsanstalten verwaltet hatten, unter der Benennung „Kgl. Provinzial-Schulkollegium“ eine besondere Behörde zu bilden<sup>20)</sup>.

Die Befugnisse der PSK. erstreckten sich, entsprechend der Instruktion von 1817, mit Berücksichtigung der Abänderungen von 1825, auf folgende Gegenstände:

1. Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtungen betreffen.

3. Die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, imgleichen der Disziplinalgesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge behufs Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und Mängel.

4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Lehrbücher, Bestimmung der abzuschaffenden oder neu einzuführenden und Regulierung ihrer Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeordneten Ministerii.

5. Abfassung neuer Schulbücher, welche aber nicht ohne vorherige Genehmigung des vorgeordneten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen.

6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Leitung und Aufsicht der gedachten Seminarien, die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

7. Die Prüfung pro facultate docendi aller Kandidaten bei den gelehrten Schulen, nach der Verordnung vom 12. 7. 1810, imgleichen die Prüfung der Lehrer pro loco und pro ascensione.

8. Abordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurteilung der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Ordnung und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregel.

9. Die gesamte Vermögensverwaltung und das Rassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und Schullehrerseminarien, sowie der mit den genannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Dem Oberpräsidenten wird überlassen, hierbei einen Sachverständigen der betreffenden Regierung zuzuziehen<sup>21)</sup>.

10. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen.

11. Die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen.

Nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminaren hatten die PSK. die Genehmigung des

<sup>20)</sup> Aus d. Papieren . . . v. Schöns, Bd. 7 S. 142 und 231.

<sup>21)</sup> Bis 1825 waren die Regierungen für diese Externa zuständig gewesen.

vorgesehenen Ministerii nachzusehen. Auch waren sie verpflichtet, in vor-  
kommenden Fällen dessen Anweisung hinsichtlich der neuen Anstellung der  
Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, dem-  
selben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzten vor der Besetzung  
Anzeige zu machen<sup>22)</sup>.

Das waren die Befugnisse der neuen Behörde, bei deren Namen man  
auf die Bezeichnung zurückgriff, die das Oberschul-Kollegium für die ihm  
unterstellten Provinzialinstanzen eingeführt hatte. Aber damals war sie ein  
Sammelname für die in den verschiedenen Landesteilen verschieden organi-  
sierten Provinzialbehörden. Jetzt wurde sie die amtliche Bezeichnung eines  
in allen Provinzen gleichartigen Kollegiums mit einer genau umschriebenen  
umfassenden Aufgabe, oder richtiger, wenigstens fürs erste, einer Abteilung  
einer solchen Behörde. Denn zunächst blieb sie mit dem anderen Zweige,  
dem Konsistorium, eng verbunden. Das drückte auch die vollständige An-  
schrift aus, an die das Ministerium seine Erlasse in der nächsten Zeit richtete;  
sie gingen meist an das Kgl. Preuß. Konsistorium und Pro-  
vinzial-Schulkollegium. Auch das Handbuch für den preussischen  
Hof und Staat führte bis zum Jahre 1850 beide als Zweige einer Be-  
hörde auf, erst 1851 erscheinen sie dort völlig getrennt.

Bei dem knappen Wortlaut der grundlegenden Kab.-Ord. ist es ver-  
ständlich, daß die verschiedenen Provinzen bei der Einrichtung der PSK.  
nicht einheitlich vorgingen. So gab der Posener Oberpräsident bereits im  
Januar 1826 bekannt, daß das Kgl. Konsistorium und das Kgl. PSK., als  
jedes für sich bestehend, förmlich niedergesetzt seien, und ordnete an, die Be-  
richte und Eingaben, ihrer Zuständigkeit entsprechend, an sie zu richten<sup>23)</sup>. In  
unserer Provinz dagegen erging kein solcher Erlaß, obwohl der Umstand, daß  
dem Königsberger Ober-Präsidenten, nachdem 1824 Ost- und Westpreußen  
zu einer Provinz vereinigt waren, 2 Konsistorien, also auch 2 PSK. (in Kö-  
nigsberg und Danzig) unterstanden, sein Eingreifen zwecks einheitlichen  
Vorgehens besonders nötig gemacht hätte.

Zwar gab das Danziger Konsistorium und PSK., allerdings erst ein  
halbes Jahr später, die neue Organisation bekannt<sup>24)</sup>, aber in Königsberg,  
dem Sitz des Ob.-Präs., geschah auch das nicht. Hier trat das SPK. ganz  
ohne offizielle Ankündigung ins Leben. Ja, als der Direktor des Gumbinner  
Gymnasiums amtlich anfragte, ob er, der neuen Instruktion entsprechend, in  
Verwaltungssachen nicht mehr der Regierung, sondern dem PSK. zu be-  
richten habe, erhielt er unterm 31. 3. 1826 die Antwort, das Konsistorium sei  
noch nicht im Sinne der Allerhöchsten Kab.Ord. organisiert, und die Ver-  
waltungssachen ressortierten daher noch vor die Regierungen<sup>25)</sup>.

Diese Verzögerung findet in den gesamten Verhältnissen ihre Erklärung.  
Denn die Errichtung der PSK. war nur ein Punkt einer umfassenden

<sup>22)</sup> Bei den unter 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geschäften hatten sich die PSK. der Mithilfe  
der 1816 an Stelle der Wissenschaftlichen Deputationen errichteten Wissenschaftlichen Prüfungs-  
kommissionen zu bedienen. Doch kann bei dem beschränkten Raum hier nicht näher darauf  
eingegangen werden.

<sup>23)</sup> V. Ramps, Annalen 1826 S. 80.

<sup>24)</sup> Amtsblatt d. Danziger Regier. vom 17. VII. 26.

<sup>25)</sup> Akten d. Gumbinner Gymnasiums.

Reform, die den Zweck hatte, die Verwaltung des preußischen Staates zu vereinfachen und zu verbilligen. Die Grundzüge der Reform waren bereits im Jahre 1824 von einer Kommission aufgestellt und dann im Januar 1825 in einer Konferenz im Staatsministerium durchberaten worden. Die endgültigen Richtlinien gingen im Laufe des Sommers den Ob.-Präs. mit dem Auftrage zu, Vorschläge für die Durchführung in den ihnen unterstellten Provinzen einzureichen und Entwürfe für die neuen Etats vorzulegen. Herr v. Schön erstattete den Bericht nicht so schnell, wie Berlin das wünschte; er hatte auch keine leichte Aufgabe zu lösen. Zu dem großen Umfange der nunmehr vereinigten Provinz Preußen kam der Umstand hinzu, daß sämtliche 4 Regierungsbezirke neue Präsidenten erhalten hatten, was naturgemäß namentlich die Bearbeitung der Personalien erheblich erschwerte. Erst am 8. 11. ging sein Bericht ab, und da er wesentliche Abänderungen der allgemeinen Grundzüge beantragte, schlug er vor, in Ostpreußen mit der Durchführung der Reform bis zum 1. 4. 1826 zu warten. Bei den damaligen Postverbindungen erforderte der weitere Schriftwechsel viel Zeit; so ging auch der 1. April vorüber, ohne daß das PSK. ins Leben treten konnte, und das Ministerium mußte in seinem Erlaß vom 16. 4. den Termin für die Durchführung in der Provinz Preußen auf den 1. 7. verschieben. Als dann von Herrn v. Schön weitere Abänderungsanträge einliefen, erging der Allerhöchste Befehl, die neue Organisation am 1. 7. ins Leben treten zu lassen. Jetzt mußte natürlich jede weitere Verzögerung aufhören; am 13. 7. teilte der Ob.-Präs. den Konsistorien die Entscheidung mit und veranlaßte sie, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit die neue Einrichtung in der Mitte des kommenden Monats durchgeführt werden könne<sup>26)</sup>. Aber irgendwelche Direktiven wurden nicht gegeben, der Ob.-Präs. überließ die weitere Entwicklung offenbar dem Ermessen der ihm unterstellten Behörden. — Die ganze Verwaltungsreform war nicht so verlaufen, wie v. Schön das gewünscht hatte. Er war wie früher für eine größere Selbständigkeit der Provinzialverwaltungen eingetreten und erstrebte an deren Spitze Provinzialminister mit weitgehender Verantwortlichkeit. Seine Bemühungen hatten aber keinen Erfolg gehabt, die neue Ordnung wurde im Gegenteil ein Schritt zu einer strafferen Zentralisation. Vielleicht sind diese Verhältnisse auf das oben dargelegte Vorgehen nicht ohne Einfluß gewesen<sup>27)</sup>.

Da generelle Anordnungen nicht erfolgten, gingen die beiden Konsistorien und Provinzialschulkollegien verschieden vor. In Danzig trugen sehr bald im Amtsblatt die zum Ressort des PSK. gehörigen Verfügungen und Bekanntmachungen die Unterschrift: *Kgl. Preuß. Prov.-Schulkollegium von Westpreußen*, die in kirchlichen Angelegenheiten: *Kgl. Konsistorium von Westpreußen*, und nur, wenn es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelte, wie bei der Anordnung der Säkularfeier der Augsburg'schen Konfession: *das Kgl. Konsistorium und*

<sup>26)</sup> Die Vorgänge sind in den Akten des hies. Staatsarchivs enthalten, Rep. 2, Ob.-Präs. Tit. 3. Bd. 88.

<sup>27)</sup> Maurenbrecher charakterisiert ihn (Allgem. Bibliogr. Bd. 22, S. 785): Er war in seiner Prov.-Verwaltung ziemlich selbständig und unabhängig von den Berliner Ministerien; als unumschränkter Herrscher schaltete er in seiner Provinz, ohne sich viel von seinen Vorgesetzten dreinreden zu lassen.

Provizial-Schulkollegium von Westpreußen. In Königsberg ergingen zunächst auch alle Schulsachen noch unter der Firma des Konsistoriums, dann wechselten, als verantwortlich zeichnend, das PSK., das Konsistorium und die Gesamtbehörde, ohne erkennbaren Grund. Aber vom Anfang der 30er Jahre ab setzte sich die Unterschrift: Rgl. Provinzial-Schulkollegium immer mehr durch. Dazu trug sicher bei, daß in steigendem Maße Männer der Behörde angehörten, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Konsistoriums waren.

Was die Zusammensetzung des PSK. betrifft, so war anfänglich nur das Präsidium festgelegt. Der Chef oder Präsident war der Oberpräsident, und das war schon dadurch gegeben, daß dieser höchste Beamte der Provinz auch der Präsident des Konsistoriums war. Sein Vertreter, der als solcher den Titel Direktor des PSK. führte, war der Präsident bzw. Vizepräsident der am Orte befindlichen Regierung. Diese Regelung empfahl sich schon im Interesse der Sparsamkeit; denn da die Genannten für die Leitung des PSK. keinerlei Vergütung erhielten, belastete das Präsidium der neuen Behörde den Etat überhaupt nicht. Beim Konsistorium verfuhr man zwar anders. Es erhielt sehr bald in der Person des Generalsuperintendenten einen Nichtjuristen als hauptamtlichen Direktor, und der Regierungspräsident, der zuerst im Staatshandbuch auch als Direktor des Konsistoriums geführt wurde, schied völlig aus. Aber die Möglichkeit, daß dementsprechend das PSK. einen Schulmann als Direktor erhalten könnte, lag jener Zeit gänzlich fern.

Man muß aber auch die damaligen innerpolitischen Verhältnisse berücksichtigen. Die Errichtung der PSK. geschah ja nicht lange nach den Karlsbader Beschlüssen, durch die Metternich und die von ihm beeinflussten Regierungen die sogenannten demagogischen Bestrebungen unschädlich zu machen suchten. Vor allem wurden zwar die Universitäten von jenen Maßnahmen betroffen, aber auch die Gymnasien waren nicht frei von dem Verdacht staatsgefährlicher Bestrebungen, besonders nicht der Lehrernachwuchs, der auf den Universitäten ausgebildet war. Um die vermeintliche Gefahr abzuwenden, war bereits 1822 Nikolovius als Ministerialdirektor auf die geistlichen Angelegenheiten beschränkt und statt seiner der bekannte Direktor im Polizeiministerium, v. Ramph, auch zum Direktor der Abteilung für den öffentlichen Unterricht im Kultusministerium ernannt worden. Ferner war es unterm 25. 5. 1824 den Regierungspräsidenten zur Pflicht gemacht worden, dahin zu wirken, daß die jungen Beamten, sie möchten in der eigentlichen Administration oder in jedem anderen öffentlichen Dienstverhältnis stehen, in dasselbe nicht die verderblichen Bestrebungen und Grundsätze der Burschenschaften übertrügen. Mit diesen Vorgängen stimmte es nur überein, daß die PSK. mit den politischen Instanzen auf das engste verknüpft wurden. Für Königsberg suchte allerdings Herr v. Schön eine andere Lösung durchzusetzen; er wies wiederholt darauf hin, daß der Regierungspräsident zu Königsberg bei der Größe des Bezirks mehr zu tun habe, als der fähigste und tüchtigste Mann leisten könne, und deshalb nicht inftande sei, ihn in der Leitung des PSK. zu vertreten. Er schlug daher die Ernennung eines hauptamtlichen Direktors vor und empfahl als solchen einen

Regierungsdirektor, der infolge der Reform in den Ruhestand übergetreten war. Natürlich vergebens, auch in der Provinz Preußen mußten die allgemeinen Grundsätze durchgeführt werden.

Aber zu seiner tatsächlichen Vertretung scheint er den ersten Regierungspräsidenten nicht herangezogen zu haben. Weder in den Anstaltsakten, noch unter den zahlreichen Berichten an den Minister, die eingesehen wurden, findet sich der Name Meding, obgleich nicht wenige darunter sind, die bei Abwesenheit v. Schöns nur die Unterschriften der schultechnischen Mitglieder tragen. Erst Ende der 30er Jahre erscheint in den Akten der Name des damaligen Reg.-Präs. Graf Dohna, und unter Herrn v. Schöns Nachfolgern wurde es zur Regel, daß die Reg.-Präs. die hinausgehenden Schreiben unterzeichneten, wenn der Oberpräsident verhindert war. Sie haben also die Funktionen des Direktors des P.S.R. wirklich ausgeübt.

Über die Befugnisse der Präsidenten sagt die Instruktion für die Ob.-Präs. vom 31. 7. 1825, daß ihnen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zustehet. Zwar war die innere Verfassung der P.S.R. wie die der Konsistorien kollegialisch, und alle Gegenstände wurden nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit die des Vorsitzenden den Ausschlag gab (§ 13 d. Instr. f. d. Konsistorien). War aber der Präsident von der Richtigkeit eines Beschlusses nicht überzeugt, so war er in Analogie zu der Instr. für die Reg.-Präs. befugt, der Ausführung eines solchen „Anstand zu geben“. Und was das Verhältnis des Präsidenten zu den Mitgliedern, zu ihrer und der Beamten Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit betraf, so fanden auch in dieser Beziehung die Bestimmungen der Regierungsinstruktion entsprechend Anwendung (§ 15 d. Instr. f. d. Konsist.). Die Dienstführung und Lauterkeit der Genannten sollte Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit des Präsidenten sein. Sobald ihm Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten zukamen, hatte er sofort eine Untersuchung anzuordnen, auch nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

Die Männer, die während des ersten halben Jahrhunderts an der Spitze des P.S.R. gestanden haben, sind:

Staatsminister v. Schön bis 1842,

Ob.-Präs. Bötticher bis 1848,

Ob.-Präs. v. Auerswald bis 1850; wegen seiner politischen Tätigkeit in Berlin — er stand zeitweilig an der Spitze des Ministeriums und leitete dann die Erste Kammer — wurde er meist durch den Ob.-Präs. v. Flottwell vertreten.

Ob.-Präs. Eichmann bis 1869,

Ob.-Präs. v. Horn bis 1882.

Wie bereits erwähnt, war es in der grundlegenden Kab.-Ord. dem Ob.-Präs. überlassen worden, die Mitglieder nach ihrer persönlichen Eignung zu den Arbeiten der beiden Abteilungen zuzuziehen. Auch in dieser Beziehung ließ Herr v. Schön alles beim Alten. Da damals die Reinschriften der Verfügungen mit den Unterschriften aller beteiligten Mitglieder an die Anstalten gingen, kann man die Bearbeiter leicht feststellen. Und da finden sich in den Schulakten die Namen sämtlicher Mitglieder des Konsistoriums: v. Borowski, Wald, Woide, Dinter, Rähler und später Sartorius und



Österreich. In Übereinstimmung damit gibt das Staatshandbuch von 1828 das P.S.R. in folgender Zusammenstellung an:

Das Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg.

Das Provinzial-Schulkollegium.

a) Präsidium (wie beim Konsistorium)

Chef: S. Erz. v. Schön.

Direktoren: Meding, Reg.-Präs.

Dr. Borowski, Bischof der evangelischen Kirche...

b) Mitglieder: Dr. Sam. Gottl. Wald, Konsist.-Rat u. Professor,

Dr. Woide, Konsist.-Rat u. Hofprediger,

Dr. Dinter, Konsf.- u. Schulrat, auch Professor,

Dr. Busolt, Reg.-Schulrat,

Freih. v. Eichendorff, Reg.-Rat<sup>28)</sup>, er bearbeitete als kath.

Rat die kathol. geistlichen und Schulangelegenheiten),

Heyne, Reg.-Rat, Justitiar.

Da dem P.S.R. damals nur 7 Gymnasien und 5 Lehrerseminare unterstanden, so war das ein außerordentlich zahlreiches Kollegium. Aber der Kreis der Mitglieder war noch größer; denn nach dem Staatshandbuch gehörten auch alle bei den Regierungen angestellten Konsist.-Räte und Assessoren, sowie die Regierungsschulräte dem P.S.R. an.

Im Gegensatz dazu sah der erste Etat, der 1826 in Berlin für das P.S.R. aufgestellt worden war, nur 2 Schulratsstellen vor. Die eine hatte der als Schulmann bewährte Dinter inne, die andere wurde nicht sofort besetzt. Herr v. Schön war aber der Ansicht, p. Dinter bedürfe einer Hilfe für die schriftlichen Arbeiten, wogegen er die Revisionen und den persönlichen Verkehr mit den Schulmännern beibehalten sollte. Als solche Hilfskraft schlug er den eben 30 Jahre alt gewordenen Oberlehrer vom Altstädtischen Gymnasium in Königsberg Lukas vor<sup>29)</sup>. Das war ein gewagter Schritt, den nur eine so selbständige Persönlichkeit wie Herr v. Schön unternehmen konnte; denn es war noch nicht lange her, daß der Vorgeschlagene wegen seiner Beteiligung an den burschenschaftlichen Bestrebungen verfolgt worden war. Die Antwort lautete natürlich ablehnend. p. Lukas sei einer der jüngsten angestellten Lehrer seines Gymnasiums, vor allem aber sei er wegen seiner Teilnahme an politischen Umtrieben vor noch nicht langer Zeit in Untersuchung und bis vor kurzem unter polizeilicher Aufsicht gewesen. Wenn auch das Ministerium gern annehmen wolle, daß er von seiner verkehrten Richtung zurückgekommen sei, so ließe sich doch auf keinen Fall eine solche Auszeichnung rechtfertigen. Da ein Versuch, einen geeigneten Ersatz zu gewinnen, aus finanziellen Gründen fehlschlug und v. Schön auf die Besetzung der Stelle drängte — der Minister habe selber die Mangelhaftigkeit der Bearbeitung der ostpreussischen Schulangelegenheiten gerügt —, kam der Minister selber ein Jahr später auf Lukas zurück, und zwar mit Rücksicht auf die sehr günstigen Zeugnisse, die von mehreren Seiten über ihn eingegangen seien,

<sup>28)</sup> Das ist der bekannte Romantiker, er wurde im Staatshandbuch bis 1841 beim P.S.R. geführt, von 1832 an mit dem Zusatz: in Berlin.

<sup>29)</sup> Bericht v. 13. VII. 26, Staatsar. Rep. 2. Oberpräsi. Tit. 3, Nr. 88.

und genehmigte zunächst auf 6 Monate seine versuchsweise Beschäftigung. Da der Versuch günstig auslief, wurde Lukas am 12. II. 28 zum Schulrat bei dem P.S.R. und bei der Regierung in Königsberg ernannt. Mit ihm trat der erste Schulrat in die Behörde ein, der keine theologische Vorbildung besaß.

Kurze Zeit darauf wurde der Bestand der Behörde um 2 Ehrenmitglieder vermehrt, den Konsist.-Rat und Professor Rhefa und den Schulrat und Professor Herbart. Letzterer war in dem P.S.R. wirklich tätig, so war er z. B. bei der ersten Direktorenversammlung beteiligt und führte auch den Vorsitz bei Reifeprüfungen, unter anderem bei der ersten an dem Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg. Erst mit seiner Übersiedelung nach Göttingen 1833 schied er aus dem P.S.R. aus.

Inzwischen waren die Bestrebungen, die Verwaltung zu vereinfachen, weiter gegangen. In der Rheinprovinz, die auch 2 Verwaltungszentren besessen hatte, waren diese zusammengelegt worden, und entsprechend beschloß man, in Preußen die beiden Konsistorien und Prov.-Schulkollegien zu vereinigen. Man verkannte in Berlin nicht, daß die große räumliche Ausdehnung der Provinz dieser Vereinigung erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Daher schlug der Minister vor, die unmittelbare Einwirkung auf die westpreussischen Seminarien, Gymnasien und Progymnasien der Regierung in Danzig zu übertragen und dem P.S.R. zu Königsberg nur die Generalia der Schulangelegenheiten zu belassen. Bei Durchführung dieses Vorschlages hätte in unserer Provinz eine Einheitlichkeit in der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens nicht mehr bestanden. Herr v. Schön hielt in seinem Bericht<sup>30)</sup> die Verwaltung der westpreussischen Schulen von Königsberg aus mit Rücksicht auf die Entfernungen für sehr schwierig, ja für unausführbar, konnte sich aber gleichwohl mit dem Vorschlage des Ministers nicht einverstanden erklären. Denn nach ihm würde die Regierung in Marienwerder der Danziger gegenüber in eine Stellung geraten, die dem Verhältnis koordinierter Behörden nicht entsprach. Die ganze Verwaltung müsse daher auf das P.S.R. in Königsberg übergehen; die spezielle Aufsicht und Leitung der in den beiden Reg.-Bezirken Danzig und Marienwerder belegenen Anstalten möge den Schulräten der zuständigen Regierung übertragen werden, die als Mitglieder und Kommissare des P.S.R. diese Aufsicht auszuüben hätten. Präsident und Schulrat jeder Regierung sollten ein Kuratorium für die einzelnen Anstalten bilden, das den Schriftwechsel mit diesen vermittelte, ohne eine förmliche Zwischeninstanz zu sein. Der Chef des P.S.R. habe die Mitglieder dieser Kuratorien nach Bedarf zu den Sitzungen des P.S.R. einzuberufen, auch Kommissare zur Inspizierung westpreussischer Schulen zu entsenden.

Die Annahme dieser Vorschläge hätte die Verwaltung der westpreussischen Anstalten sehr erschwert. Aber der Minister ging nicht darauf ein, sondern wählte eine Regelung, die einerseits eine einheitliche Leitung durch das P.S.R. ermöglichte, andererseits die Regierungen zur Aushilfe heranzog, aber dies in einer so dehnbaren Fassung, daß eine allmähliche Aus-

<sup>30)</sup> Bericht v. 25. IX. 1830, desgl. die anderen Vorgänge in St.-Arch. Rep. 2 Oberpräf. Tit. 3 Nr. 89.

schaltung dieser Behörden damit vereinbar war. Das Nähere ergibt sich aus der Bekanntmachung, die der Oberpräsident am 18. XI. 1831 in beiden Amtsblättern veröffentlichte. Danach wurde die Auflösung des Konsistoriums und des P.S.R. in Danzig und deren Vereinigung mit den Behörden gleichen Namens in Königsberg angeordnet, wegen der Geschäfte des P.S.R. aber festgesetzt, daß solche zum Teil im Wege der Delegation an die Regierungen in Danzig und Marienwerder übergehen sollten, wozu besonders die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminare gehörte. Außerdem wurde es dem P.S.R. freigestellt, auf Requisition einzelne andere Geschäfte durch Unterstützung der Regierungen vollziehen zu lassen.

Die Übersiedelung erfolgte am 1. I. 1832, und die genannten Behörden nahmen mit einer im Amtsblatt veröffentlichten Erklärung von der bisherigen Stätte ihrer Wirksamkeit Abschied. Die nunmehrige Zusammensetzung des P.S.R. war nach dem Staatshandbuch folgende:

Chef: Herr v. Schön,  
Direktor: Grf. zu Dohna-Wundlaffen, Reg.-Präs.,  
Mitglieder: Dr. Woide, Konsist.-Rat und Hofprediger,  
Dr. Jachmann, Geh. Reg.-Rat<sup>31)</sup>,  
Dr. Lukas, Schulrat,  
Dr. Bressler, Konsist.-Rat und Superintendent zu Danzig<sup>32)</sup>,  
Dr. Rhesa, Konsist.-Rat u. Professor (Ehrenmitglied),  
Dr. Herbart, Schulrat u. Professor (Ehrenmitglied),  
Wisselint, Konsist.-Rat u. Superintendent zu Elbing<sup>32)</sup>.  
Justitiar: vacant.

In dem Etat<sup>33)</sup> des P.S.R. wurde als Mitglieder noch je ein Schulrat der 4 Regierungen aufgeführt, und Herr v. Schön hatte auch ihre förmliche Ernennung beantragt. Aber der Minister war darauf nicht eingegangen, sondern hatte darauf hingewiesen, daß grundsätzlich die Mitglieder der Konsistorien, Prov.-Schul-Kollegien und Regierungen, soweit sie dem diesseitigen Ressort angehörten, vice versa an den Geschäften dieser Behörden cum voto in den Angelegenheiten ihres speziellen Faches teilnehmen sollten. Bei der Sparsamkeit der damaligen Verwaltung war der Staat auf vollste Ausnutzung seiner Beamten bedacht.

Die Vergrößerung des Amtsbereichs war für Herrn v. Schön die Veranlassung, für die beiden Schulräte neue Amtsbezeichnungen zu beantragen, und zwar für Jachmann „Geheimer Schulrat“ und für Lukas „Oberschulrat“. Auf den ersten Antrag ging der Minister mit der Abänderung ein, daß er seine Beförderung zum „Geheimen Regierungsrat“ veranlaßte<sup>34)</sup>, den zweiten aber lehnte er mit Rücksicht auf die kurze Dienstzeit des Lukas ab, auch stehe

<sup>31)</sup> p. Jachmann war von Danzig an das Königsberger P.S.R. übergegangen.

<sup>32)</sup> p. Bressler und Wisselint waren Mitglieder des Danziger P.S.R. gewesen und wurden noch einige Zeit bei dem Königsberger P.S.R. geführt, offenbar, um ihnen im Sinne des Erlasses noch gewisse Geschäfte übertragen zu können.

<sup>33)</sup> Nach den Akten d. Staatsarchivs a. a. D.

<sup>34)</sup> Jachmann war nach d. Staatshandbuch der erste und zunächst auch der einzige Prov.-Schulrat, der diesen Titel führte.

der Titel Oberschulrat nicht mehr in der Reihe der gebräuchlichen, — und heute nach 100 Jahren heißen alle technischen Mitglieder der Behörde Oberschulrat!

1832 übernahm Dr. Lukas das Direktorat des Kneiphöfischen Gymnasiums; er blieb aber Ehrenmitglied des PSR. und wurde auch zu einzelnen Geschäften herangezogen. Sein Nachfolger wurde der bisherige Danziger Gymnasialdirektor Dr. Schaub (1833); auch er wurde gleichzeitig bei der Schulabteilung der Königsberger Regierung geführt und beschäftigt. Denn ein Ministerial-Erlaß aus dem Jahre 1832 besagte, die Geschäfte der Prov.-Schulräte seien bekanntlich nicht von solchem Umfange, daß sie ihre ganze Tätigkeit in Anspruch nähmen, daher sollten beide Räte nebenamtlich bei der Regierung beschäftigt und in Zukunft grundsätzlich als Schulräte auch bei dieser Behörde angestellt werden. Dr. Schaub blieb nicht lange in Königsberg, 1838 wurde er nach Magdeburg versetzt, und seine Stelle durch Nichtbesetzung eingesparrt. Geh. Rat Zachmann übernahm das Referat über die Gymnasien, abgesehen von den 4 östlichsten, und die Oberaufsicht über die Lehrerseminare, während das Ehrenmitglied Dr. Lukas mit dem Dezernat über die 4 Gymnasien in Gumbinnen, Tilsit, Rastenburg und Lyck betraut wurde.

Nach dem Tode Dr. Zachmanns wurde der Bestand des PSR. noch kleiner; sein Nachfolger wurde (1843) Dr. Lukas, und dessen Stelle wurde nicht wieder besetzt. Daher führt das Staatshandbuch von 1844 außer dem Präsidenten und dem Direktor nur 2 Mitglieder auf:

Dr. Lukas, Schulrat und Professor,  
Zander, Reg.- u. Oberpräsidialrat, Justitiar.

Dieser bescheidene Kreis von Mitarbeitern steht in vollem Gegensatz zu dem Bestande der ersten Jahre; aber er hatte den Vorteil, daß die Einwirkung auf die Schulen ganz einheitlich wurde. Doch ohne Unterstützung hätte p. Lukas die sämtlichen Geschäfte nicht erledigen können; den oben dargelegten Grundsätzen entsprechend zog man den Schulrat Dr. Diekmann von der Königsberger Regierung zur Mitarbeit heran. Dieser kannte nicht nur das Lehrerbildungswesen gründlich, sondern hatte als früherer Direktor der Königsberger Domschule auch reiche Erfahrung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens. Er hatte schon früher dem PSR. wertvolle Dienste geleistet und übernahm jetzt vorzugsweise die Aufsicht über einige Lehrerseminare.

In den 40er Jahren regelte sich auch das Verhältnis des PSR. zu dem Konsistorium. So lange Herr v. Schön im Amte war, also bis zum Juni 1842, hatten beide Behörden nicht nur denselben Präsidenten, sondern auch gemeinsame Sitzungen und gemeinsame Geschäftsführung; erst im Juli des genannten Jahres änderte sich das<sup>35)</sup>. Dann erging die Neuordnung der Konsistorien vom 27. VI. 1845; auf Grund derselben erhielt das Königsberger Konsistorium einen eigenen Präsidenten, und das bedeutete einen weiteren Schritt zur vollständigen Selbständigkeit des PSR. Nun schien dem Minister auch die Zeit gekommen, für die beiden Behörden gesonderte Etats aufzustellen. Bei den Verhandlungen darüber stellte der Ob.-Präsident

<sup>35)</sup> Verwaltungsgber. d. Konsistoriums v. 9. VIII. 43, Akt. d. Konsist.

3 Anträge, nämlich Errichtung eines eigenen Sekretariats für das P.S.R. — bis dahin hatten Oberpräsidium, Konsistorium, P.S.R. und Medizinal-Kollegium zusammen nur ein Büro —, Anstellung eines hauptamtlichen Justitiars für Konsistorium und P.S.R. gemeinsam, endlich Berufung eines katholischen Schulrats für das P.S.R. und die Königsberger Regierung. Allen 3 Anträgen wurde in den nächsten Jahren entsprochen; der hauptamtliche Justitiar trat 1847 in die Behörde ein, der Etat, der für das P.S.R. ein eigenes Sekretariat vorsah, trat 1848 in Kraft, und im nächsten Jahre wurde auch ein katholischer Schulrat nach Königsberg versetzt, und zwar der Direktor Dr. Dillenburger vom Gymnasium in Emmerich.

Namentlich durch die letzte Maßnahme wurde eine andere Geschäftsverteilung nötig<sup>36)</sup>. Dr. Lukas war im Herbst 1848 nach Posen versetzt worden, sein Nachfolger wurde der Prov.-Schulrat Giesebrecht aus Stettin. Er übernahm die evangelischen Gymnasien und Progymnasien der Provinz, sowie die höheren Bürgerschulen des Königsberger Bezirks, die damals noch der Regierung unterstanden, Dr. Dillenburger die katholischen höheren Schulen und Lehrerseminarien, außerdem die katholischen Elementarschulen desselben Bezirks. Er wurde deshalb im Staatshandbuch auch bei der Bezirksregierung als Schulrat geführt. Dr. Diekmann endlich hatte das Verjernet über die evangelischen Seminare und über die evang. Volksschulen im Bezirk Königsberg. Nach den Akten der hiesigen Regierung fiel die Aufsicht über die höheren Bürgerschulen sehr bald an diese Behörde zurück; aber sonst blieb die obige Geschäftsverteilung bis in die Mitte der 70er Jahre bestehen. Daran änderten auch verschiedene Personalveränderungen nichts. So trat an Stelle des 1856 verstorbenen Prov.-Schulrats Giesebrecht Dr. Schrader, bisher Direktor am Gymnasium in Sorau, an Stelle von Dr. Dillenburger, der 1866 an das P.S.R. in Breslau versetzt wurde, als katholischer Rat der Direktor des Königer Gymnasiums Göbel, und auch auf den in den Ruhestand übertretenden Dr. Diekmann folgten verschiedene andere Regierungsschulräte. Erst kurz vor 1878 ergaben sich wesentliche Änderungen.

Im Zusammenhang mit dem Kulturkampf hatte sich der Standpunkt der preußischen Unterrichtsverwaltung hinsichtlich der Konfessionalität der höheren Schulen geändert. Während früher die engste Beziehung zu einem bestimmten Bekenntnis, die dann auch in der Zusammensetzung des Lehrkörpers ihren Ausdruck fand, für ein wesentliches Stück ihrer Zweckbestimmung galt, trat jetzt mehr und mehr an Stelle der Konfessionalität die Parität<sup>37)</sup>. Diese Änderung der Auffassung wirkte auf die Zusammensetzung des Königsberger P.S.R. zurück. Die Anordnung von 1849, daß hier einer der beiden Prov.-Schulräte der katholischen Konfession angehören sollte, blieb nicht mehr in Kraft, und, als Dr. Göbel 1875 nach Magdeburg versetzt wurde, trat ein zweiter evangelischer Schulrat an seine Stelle. Das war der Direktor Dr. Kruse vom Greifswalder Gymnasium; er blieb aber nicht lange in Königsberg tätig, sondern ging schon 1878 nach Danzig und hat sich dort viele Jahre um das westpreußische Schulwesen wohl verdient gemacht.

<sup>36)</sup> Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1851 S. 581.

<sup>37)</sup> Wiese, das preußische höhere Schulwesen, Bd. III S. 18.

Noch einschneidender war eine zweite Änderung. Westpreußen wurde, was damals aus nationalpolitischen Gründen in Ostpreußen vielfach bedauert wurde, von Ostpreußen losgelöst und zu einer selbständigen Provinz erhoben. Ein neues Prov.-Schulkollegium wurde in Danzig errichtet, und das Königsberger PSK. mußte die westpreussischen Anstalten, die es 46 Jahre betreut hatte, an dieses abgeben. Die dadurch bedingte Personalveränderung machte es möglich, ein immer dringender werdendes Bedürfnis zu befriedigen. Das Lehrerbildungswesen hatte in steigendem Maße an Umfang und Bedeutung gewonnen. Den stets größer werdenden Aufgabenkreis konnte ein Reg.- und Schulrat nebenamtlich nicht mehr bewältigen, und man griff zu dem Notbehelf, zwei dieser Beamten heranzuziehen und dem PSK. anzugliedern<sup>38)</sup>. Das konnte aber auf die Dauer nicht so bleiben, und als durch die Übersiedelung Dr. Kruses nach Danzig eine Stelle frei wurde, besetzte man sie mit dem einen jener beiden Räte und schuf so eine hauptamtliche Stelle für die Bearbeitung des Lehrerbildungswesens. Nach Eintritt dieses Prov.-Schulrats Gawlick bestand das PSK. aus dem Präsidenten, dem Direktor und 2 schultechnischen Mitgliedern, von denen das eine das Dezernat über die höheren Schulen, das andere das über die Seminare und die Präparandenanstalten hatte, soweit diese dem PSK. unterstanden. Damit war die Zusammensetzung erreicht, die weit über das Jahr 1878 bestehen blieb.

Aber eine reibungslose Erledigung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte war hierdurch noch nicht gewährleistet. Anfangs waren dafür überhaupt keine Mittel bereitgestellt worden, und der Präsident mußte, entsprechend der S. 12/13 dargelegten Befugnisse, Sachverständige der Regierungen hinzuziehen, die dann die Geschäfte unentgeltlich zu übernehmen hatten. Erst 1832 wurde für einen Justitiar eine jährliche Remuneration von 400 Tl. ausgesetzt, und das PSK. konnte nun auch die äußere Verwaltung der Anstalten übernehmen. 1847 wurde, wie bereits erwähnt, ein hauptamtlicher Justitiar für PSK. und Konsistorium gemeinsam angestellt. Dieser Zustand dauerte bis 1879. Dann machte die Zunahme der Geschäfte die Verwendung dieses Beamten bei dem Konsistorium allein nötig; und damit wurde das letzte Band gelöst, das noch zwischen Konsistorium und PSK. bestand. Jetzt mußte sich das PSK. für die Verwaltungsgeschäfte wieder eines Hilfarbeiters bedienen, meist eines Assessors oder Rates der Königsberger Regierung, erst im Jahre 1910 erhielt es einen hauptamtlichen Justitiar und Verwaltungsrat. So lange dauerte es, bis die 1825 errichtete Behörde ihre wesentlichen Aufgaben mit eigenen Kräften erfüllen konnte.

Eine der Pflichten des PSK. war, die Zentralinstanz über den Zustand und die Entwicklung der von ihm beaufsichtigten Schulen zu unterrichten. In dieser Beziehung wurde früher sehr viel verlangt, es mußte außerordentlich eingehend berichtet werden. Alle Jahre war ein umfassender Verwaltungsbericht über sämtliche Anstalten fällig; erst von 1854 an brauchte er nur alle 3 Jahre erstattet zu werden. Außerdem verlangte jede Revision einer Schule einen ausführlichen Bericht über die gemachten Wahr-

<sup>38)</sup> Vgl. z. B. den Staatskalender von 1876.

nehmungen. Jede Anstellung oder Bestätigung eines Lehrers veranlaßte einen Schriftwechsel mit dem Ministerium usw. Dagegen wurde von den Anstalten im allgemeinen nicht gerade häufig berichtet, wenigstens wenn man den heutigen Maßstab anlegt. Als 1859 die Realschulen erster Ordnung dem P.S.R. unterstellt wurden, übersandte es den neuen Anstalten den amtlichen Terminkalender. Er umfaßte nicht mehr als 12 Nummern<sup>39)</sup>, und doch klagte man schon damals über die viele unnötige Schreibarbeit!

Ein wichtiges Mittel, engere Beziehungen zu den Direktoren und Lehrern anzubahnen, waren die Dienstreisen. Für sie wurde auch gleich im ersten Etat des P.S.R. besondere Mittel ausgeworfen, und zwar für Konfistorium und P.S.R. zusammen 950 Tl., bei den großen Entfernungen Ostpreußens, die mit der Post oder im eigenen Wagen zurückgelegt werden mußten, keine große Summe. Als der P.S.R. einen eigenen Etat erhielt, wurde der entsprechende Posten auf 800 Tl. festgesetzt und mit allem Nachdruck verlangt, daß diese Summe nicht überschritten werden dürfe. In den 30er Jahren waren die Reisen lediglich zu Prüfungszwecken unternommen worden, die eigentlichen Revisionen waren in den Hintergrund getreten. Das beanstandete der Minister<sup>40)</sup>. Die dem P.S.R. obliegende Aufsicht und Leitung der gelehrten Schulen sei ohne regelmäßig wiederkehrende Revisionen, zu denen nach Bedürfnis noch außerordentliche kommen müßten, kaum möglich. Sollten die ausgelegten Fonds für Prüfungs- und Revisionsreisen nicht die nötigen Mittel gewähren, so könnten die Prüfungsreisen künftig ganz unterbleiben und zu Kommissaren bei den Prüfungen geistliche und Schulräte der Regierungen oder andere in der Nähe der Gymnasien wohnhafte Männer geistlichen oder weltlichen Standes ernannt werden, die mit der erforderlichen Bildung ausgerüstet seien. In Zukunft seien also alle Gymnasien in einem regelmäßigen Turnus von 3 oder 4 Jahren zu revidieren. Diese Anordnung war durchaus segensreich; denn was in den alten Zeiten vor Errichtung der P.S.R. die Schulaufsicht oft so wenig wirksam machte, war, daß sie meist vom grünen Tische aus erfolgte.

Zum Schlusse dieses Abschnittes möge noch folgen, was der Prov.-Schulrat Schrader in seinen Lebenserinnerungen über die Dienstreisen in der Provinz Preußen sagt<sup>41)</sup>:

Die Reisen waren, besonders in der ersten Hälfte meiner dortigen Amtszeit, bei dem Mangel an Eisenbahnen und den langen Postfahrten, zumal zur Winterszeit, sehr anstrengend; weder das Verschneien der ungebahnten Wege noch das Umwerfen der Postwagen ist mir erspart geblieben, und die Fahrt über die Weichsel während des Eisganges war keineswegs unbedenklich. Auch die Möglichkeit, auf den Poststationen einige erfrischende Nahrung zu erhalten, war nur spärlich vorhanden, so daß ich bald zu der Überzeugung kam, die Staatsregierung dürfe für die Provinz Preußen nur körperlich kräftige Männer zu Schulräten nehmen, denen dann die dortigen Jahre, wie in Kriegszeiten, doppelt anzurechnen seien. — Und dabei hat Schrader die ganz eisenbahnlosen Zeiten nicht einmal durchgemacht!

<sup>39)</sup> Akt. d. Königsberger Burgschule 1865.

<sup>40)</sup> Erl. d. Ministers v. 16. II. 41, Geh. Staatsar. zu Verf. Rep. 76. VI Sect II.

<sup>41)</sup> Schrader, Erfahrungen u. Bekenntnisse, S. 181.

## Das Provinzial-Schulkollegium im Verhältnis zu anderen Instanzen.

### A) Zu dem Ministerium.

Das P.S.R. als Prov.-Behörde war selbstverständlich an die Weisungen der Zentralinstanz gebunden, und es war nach alter preussischer Beamten-Disziplin ganz ausgeschlossen, daß es bei der Leitung der ihm unterstellten Anstalten Wege einschlug, die nicht mit den Richtlinien des Ministeriums übereinstimmten. Dieses Verhältnis wurde aber noch in der Instruktion von 1817 ausdrücklich hervorgehoben. Bei verschiedenen Punkten (vergl. S. 12) war die Genehmigung des Ministers erforderlich, und § 10 sagte ganz allgemein, daß außer diesen Fällen teils die Analogie der Regierungsinstruktion, teils der allgemeine Grundsatz maßgebend sei, daß die nachgeordneten Behörden nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürften. Wo es dagegen auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen oder auf Abänderung bereits bestehender ankomme, müsse in jedem Falle die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden.

Diese für die Konsistorien getroffenen Bestimmungen galten auch für die P.S.R. als deren Rechtsnachfolger. Aber solche allgemeinen Anordnungen sind dehnbar und können von der vorgesetzten Behörde unter 2 verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Sie kann den nachgeordneten Stellen möglichste Freiheit gewähren, sie kann aber ihre Aufgabe auch in straffster Zentralisation sehen. Während Humboldt die Schulverwaltung im ersteren Sinne leitete, waren der Minister v. Altenstein und der unter ihm maßgebende Min.-Rat Joh. Schulze Anhänger der zweiten Richtung. Sie hatten, wie Paulsen in seiner Geschichte des gelehrten Unterrichts sagt, einen großen Glauben an Gesetze und Verfügungen. Von seiner Begründung (1817) bis zu dem Abiturienten-Reglement (1834) hat das Ministerium Altenstein 748 Verfügungen erlassen, die das höhere Schulwesen betrafen, von da bis zum Ausscheiden des Ministers (1838) weitere 438<sup>2)</sup>. Bei solcher Geschäftigkeit der Zentralinstanz blieb naturgemäß für die Eigentätigkeit der P.S.R. keine großer Spielraum. Immerhin gewährte die ihnen gestellte Aufgabe (Abgabe zweckmäßiger Vorschläge behufs Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und Mängel) die Möglichkeit fördernder Mitarbeit. In Ramps Annalen sind die hauptsächlichsten Verordnungen für das höhere Schulwesen abgedruckt, und da kommen auch andere P.S.R. nicht selten mit wichtigen Verfügungen und Bescheiden zu Wort; aber das Königsberger sucht man dort fast vergeblich, so lange Winter die Feder führte. Später entwickelte die Behörde eine größere Initiative. Der wichtigste Fall betraf eins der wesentlichsten Rechte der P.S.R., nämlich die Anstellung der Lehrer.

Bereits den Konsistorien war durch § 7, 11 ihrer Instr. die Anstellung, Beförderung, Disziplin und Entlassung der Lehrer übertragen worden. Doch

<sup>2)</sup> Schmid, Encycl. d. ges. Erzieh.- u. Unterrichtswesens Bd. VI. S. 185.



dieses Recht wurde ihnen bald darauf wieder genommen; denn infolge der Karlsbader Beschlüsse übertrug die Allerhöchste Order vom 20. IX. 1819 die Besetzung aller Lehrerstellen bei den Gymnasien und Seminaren unmittelbar dem Ministerium. Zwar wurde den P.S.R. bei ihrer Errichtung das Anstellungsrecht anscheinend wieder verliehen; aber schon am 5. III. 1826 verfügte der Minister, die aus besonderen und erheblichen Gründen für die Besetzung der Lehrerstellen erlassenen Bestimmungen seien durch die Rab.-Ord. v. 31. XII. 25 keineswegs aufgehoben. Die Behörde habe daher auch in Zukunft von jeder Vakanz Anzeige zu erstatten und dann die Anweisung des Ministers abzuwarten.

Als nicht lange darauf die Demagogenverfolgungen wieder auflebten, traten weitere Erschwerungen ein. Die P.S.R. wurden angewiesen<sup>43)</sup>, bei allen Individuen, die seit 1827 die Universität verlassen hatten, vor jeder Anstellung im Schulamt und vor jeder Beförderung direkt bei der Ministerial-Kommission zur Untersuchung politischer Verbrechen anzufragen, ob Bedenken dagegen vorlägen. War das der Fall, so teilte die Kommission diese Bedenken dem Minister unmittelbar mit; war aber nichts zu erinnern, so wurde das dem P.S.R. bekanntgegeben, und das konnte nun die Gelegenheit in der vorgeschriebenen Form weiter verfolgen. Diese Regelung blieb bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. in Kraft. Sein Nachfolger gewährte allen politischen Verbrechern volle Amnestie, die berüchtigte Ministerial-Kommission wurde aufgehoben, allen, denen infolge ihres politischen Verhaltens die Anstellungsfähigkeit abgesprochen war, dieselbe wieder zuerkannt, und angeordnet, daß die Anfragen nach dem politischen Verhalten vor jeder Anstellung oder Beförderung nicht mehr stattfinden sollten<sup>44)</sup>.

Jetzt hielt das Königsberger P.S.R. die Zeit für gekommen, die Frage nach dem Anstellungsrecht wieder aufzurollen. Es war ja seinerzeit den Provinzialbehörden mit der Begründung entzogen worden, der Minister müsse selber die Verantwortung dafür übernehmen, daß an den Schulen keine Lehrer angestellt würden, die der Jugend, statt sie gründlich zu unterrichten, verderbliche Grundsätze einflößten. Da der Anlaß zu einer solchen Besorgnis fortgefallen war, beantragte das P.S.R. noch unter dem Präsidium Herrn v. Schöns, den P.S.R. das Anstellungsrecht in den Grenzen der Rab.-Ord. von 1825 wieder beizulegen<sup>45)</sup>. Erst auf erneute Anfrage erfolgte die Rgl. Entscheidung<sup>46)</sup>, und zwar in folgendem Sinne: Das Recht zur Anstellung und Beförderung von Lehrern an den Gymnasien und Seminaren und, wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder einer Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung steht den P.S.R. zu; diese müssen jedoch zu jeder Anstellung, Beförderung oder Bestätigung die Genehmigung des Ministers einholen, sofern es sich nicht um auf Kündigung angestellte Hilfs- und technische Lehrer handelt. Auch blieb die Verpflichtung, von jeder Vakanz dem Minister Anzeige zu erstatten, um diesen in die Lage zu versetzen, die Stelle je nach den Umständen selber zu besetzen. Die Er-

<sup>43)</sup> Erlaß v. 11. XI. 34, Rammß Annalen 1835 S. 94.

<sup>44)</sup> Minist.-Blatt d. Inneren Verwalt. 1840 S. 337 u. 435.

<sup>45)</sup> Alt. d. Prov.-Schulkollegiums.

<sup>46)</sup> Preuß. Gesesamml. 1843 S. 1.

nennung und Bestätigung der Direktoren blieb selbstverständlich der Zentralinstanz bzw. dem Staatsoberhaupt vorbehalten.

Nach allem hatte sich eigentlich nur die Firma der anstellenden Behörde geändert, f o r m e l l ging die Anstellung der Lehrer von dem PSK. aus; aber das ganze schwerfällige Verfahren war geblieben, und die eigentliche Entscheidung stand nach wie vor bei dem Minister. Eine wirkliche Änderung trat erst 20 Jahre später ein. Durch die Kab. Ord. vom 10. XI. 62 wurde die Verpflichtung der PSK., für die Anstellung der Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen, auf die O b e r l e h r e r an den Gymnasien, den Realschulen 1. Ord. und den mit Berechtigungen ausgestatteten Progymnasien eingeschränkt. Die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an diesen Schulen wurde den PSK. übertragen. Das war ein wertvolles Recht; das war aber auch die einzige erhebliche Änderung in den Befugnissen der PSK., die während des ersten halben Jahrhunderts ihres Bestehens eintrat.

## B) Verhältnis zu den kirchlichen Instanzen.

### 1. Zu den evangelischen.

Zu den evangelisch-kirchlichen Instanzen gehörten außer den Konsistorien die Generalsuperintendenten. Die Stellen dieser höchsten Geistlichen wurden 1828 geschaffen. Nach der für sie maßgebenden Instruktion vom 14.V. 29 hatten sie ihr Augenmerk vorzüglich auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Bürgerschulen zu richten. Bei den ihnen hierzu obliegenden Revisionen der religiösen Seite des höheren Schulwesens konnten sie sich durch Mitglieder der Konsistorien und durch Konsistorial- oder Schulräte bei den Regierungen vertreten lassen<sup>47)</sup>. Bei Anstellung von Religionslehrern war, und das galt für beide Konfessionen, die Übereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde erforderlich. Geistlichen durfte nur dann Religionsunterricht übertragen werden, wenn die zuständige kirchliche Behörde keine Einwendung erhoben hatte. Ebenso bedurften neue Lehrbücher für den Religionsunterricht der Genehmigung der kirchlichen Instanzen.

Oben wurde dargelegt, wie sich das PSK. allmählich von dem Konsistorium gelöst hatte. Diese Trennung wurde von der Kirche bedauert, da sie fürchtete, jeden Einfluß auf den Geist des Unterrichts zu verlieren. In Königsberg milderte man die Bedenken dadurch, daß der Generalsuperintendent Sartorius auch weiterhin den Sitzungen des PSK. beiwohnte; er bezeichnete sich noch 1859 in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Oberkirchenrats als Ehrenmitglied des PSK.<sup>48)</sup>. Nun waren die 40er Jahre für die evangelische Kirche eine Zeit heftiger religiöser Kämpfe zwischen der neu erwachten Orthodogie und den Nachwirkungen des Rationalismus. Und dem Minister Eichhorn lag es besonders daran, den kirchlichen Einfluß auf die Gymnasien zu verstärken und Religionslehrer zu berufen, die im Sinne der Orthodogie wirkten. Er erließ im Jahre 1844 ein Reskript, durch das die PSK. verpflichtet wurden, bei den Vorschlägen für

<sup>47)</sup> Wieje, Verord. u. Gesetze f. d. Höb. Schulen i. Preußen Bd. I S. 10.

<sup>48)</sup> Dies u. d. Folgende aus d. Alt. d. Konsist.-R. II, Nr. 2.

die Anstellung von Religionslehrern jedesmal ein Gutachten sowohl des Generalsuperintendenten als auch des Konsistoriums über den Vorgeschlagenen beizufügen. Hieraus schloß das Königsberger Konsistorium, daß ihm noch die Überwachung des Religionsunterrichts zustehe. Es hielt sich daher für berechtigt, unmittelbar an einzelne Anstalten heranzutreten, etwa um Auskünfte zu erbitten u. dergl. Das PSR. war anderer Meinung. Nach längerer Zeit (am 4. I. 54) unterbreitete das Konsistorium die Angelegenheit dem Oberkirchenrat, um die Frage zu klären, ob es als Konsistorium die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an den Gymnasien habe, wozu dann auch das Recht zu Revisionen durch vom Konsistorium bestimmte Kommissare gehören würde, oder ob die Aufsicht auf die PSR. übergegangen sei und die Rechte der Kirche lediglich von den Generalsuperintendenten ausgeübt würden. Es konnte sich dabei auf die Entscheidung des Ministers in einigen Fällen berufen, die jedenfalls nicht gegen seine Auffassung sprachen.

Aus Anlaß dieser Königsberger Anfrage regelten Minister und Oberkirchenrat die Frage endgültig durch die Anordnung vom 14. XI. 54. Nach ihr waren die Generalsuperintendenten dasjenige Organ, durch das der Zusammenhang der Kirche mit dem höheren Unterrichtswesen vermittelt wird, und durch welches einerseits die kirchliche Behörde von dem religiösen Stande der höheren Schulen Kenntniß erhält, andererseits diese des Segens theilhaftig werden, den die persönliche Teilnahme des ersten Geistlichen der Provinz diesen Anstalten und ihren Lehrern zuzuführen vermag. Ihre Wahrnehmungen hatten die Gen.-Superintendenten den Unterrichtsbehörden zu unterbreiten und dabei etwaige Anträge zu stellen. Zu Anweisungen an die Schulen waren aber nur die PSR. berechtigt, „auf deren bereitwilliges Entgegenkommen sich die Gen.-Sup. verlassen könnten“.

Diesen Bestimmungen gemäß hat sich dann in Königsberg die Zusammenarbeit bis in die neueste Zeit reibungslos vollzogen.

## 2. Das Verhältnis zu den katholischen Instanzen.

Nach der Organisation der katholischen Kirche handelt es sich hierbei lediglich um die Bischöfe; daher besagt auch § 8 der Instr. für die Konsist., die getroffenen Bestimmungen finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung. Jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer vorbehalten<sup>49)</sup>. Bei den ihnen hiernach zustehenden Inspektionen durften sie sich durch einen höheren Geistlichen oder durch einen Professor der Theologie vertreten lassen<sup>50)</sup>.

Für den Bezirk des Königsberger PSR. waren folgende Bischöfe zuständig:

der Bischof von Ermland für die Anstalten Ostpreußens und für Elbing,

der Bischof von Culm für die meisten westpreussischen Anstalten,

der Erzbischof von Gnesen u. Posen für das Gymnasium in St. Krone.

<sup>49)</sup> Preuß. Gesetzsamml. 1817.

<sup>50)</sup> Wiese, Verord. u. Gesetze Bd. I. S. 35.

Die bischöfliche Zustimmung zu der Anstellung der Religionslehrer erfolgt nach hergebrachter Weise durch die *missio canonica*. Die Auffassung über deren Tragweite war aber verschieden. Nach katholischer Auffassung konnte der Bischof sie wieder zurückziehen; dann fehlte dem betreffenden Lehrer eine der grundlegenden Voraussetzungen seiner Tätigkeit, und der Staat war verpflichtet, ihn aus seinem Amte zu entfernen. Die staatliche Auffassung war eine andere. Unter normalen Verhältnissen war diese Verschiedenheit ohne Bedeutung, in kritischen Zeiten aber barg sie schwere Gefahren in sich. Eine solche Zeit war die des Kulturkampfes, und die sich ergebenden Konflikte rückten zeitweilig das ostpreussische höhere Schulwesen in den Brennpunkt dieses Kampfes.

Am dem Braunsberger Gymnasium hatten anfangs die meisten Lehrer, darunter der Religionslehrer und der Direktor, die Beschlüsse des Vatikanischen Concils nicht anerkannt; der zuständige Bischof aber wünschte nicht nur, daß das neue Dogma in den Religionsunterricht der Schulen aufgenommen würde, sondern verlangte auch von dem Religionslehrer als ihm unterstellten Geistlichen die Verlesung eines Sendschreibens in der Anstaltskirche, das die neue Lehre darlegte und die Anhänger der altkatholischen Richtung mit dem Banne bedrohte. Da hierdurch die Disziplin gefährdet erschien, veranlaßte das P.S.R., das selbstverständlich in engster Fühlung mit dem Ministerium vorging, den Direktor, die Verlesung zu verbieten. Der Minister ging dabei von der Anschauung aus, daß die Gymnasialkirchen lediglich als Schulzwecken dienende Anstaltskapellen anzusehen seien, über die dem Bischof eine direkte Disposition nicht zustehe. Es gelang, die Streitfrage durch einen Kompromiß zu beseitigen. Der Bischof verzichtete auf die Verlesung des Feiles, der eine Bloßstellung des Lehrkörpers vor den eigenen Schülern involviert haben würde, und die Schulbehörde gestattete dann die Verlesung des Restes. Daraufhin wurde die dem Direktor angedrohte Exkommunikation und das gegen die Gymnasialkirche verhängte Interdikt zurückgenommen<sup>51)</sup>.

Doch blieb die Schwierigkeit bestehen, daß an einem katholischen Gymnasium der Religionsunterricht von einem Lehrer erteilt wurde, der sich beharrlich weigerte, sich den Beschlüssen des Vaticanums zu unterwerfen. Nach wiederholter Androhung entzog der Bischof als oberster Wächter über die Reinheit der Kirchenlehre dem Betreffenden die ihm erteilte *missio canonica* und bedrohte ihm bei weiterer Weigerung mit der *Suspensio ab ordine*. Der Minister erkannte die Aufhebung der *missio* nicht als gerechtfertigt an, da der Lehrer jetzt nichts anderes lehre, als was er früher gelehrt habe. Daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre geändert habe, berechtige den Staat nicht, die Anhänger der alten Lehre als Abtrünnige zu behandeln und ihnen seinen Schutz zu entziehen. An dieser Stellungnahme hielt die Staatsverwaltung auch fest, als die Suspension und bald darauf die große Exkommunikation über den Lehrer verhängt wurde; der Religionsunterricht wurde also weiter von ihm erteilt. Der Bischof sah darin eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit sowie der verfassungs- und geses-

<sup>51)</sup> Wiese, das höh. Schulwesen i. Preußen, Bd. III S. 9 ff., die Jahresberichte d. Braunsberger Gymnasiums und die Akten d. P.S.R.

mäßigen Rechte der Kirche. Er begnügte sich nicht damit, feierlichen Protest zu erheben, sondern verbot auch den Zöglingen des dem Gymnasium angegliederten bischöflichen Konvikts die Teilnahme an dem von ihm nicht gebilligten Religionsunterricht und entfernte diejenigen Alumnus, die gleichwohl jenen Unterricht weiter besuchten.

Nun galt damals der Religionsunterricht als absolut verbindliches Fach, von dem es keine Befreiung gab. Auf Grund dieser Auffassung ließ die Aufsichtsbehörde zur Abwehr des bischöflichen Vorgehens alle Schüler aus dem Gymnasium entfernen, die dem offiziellen Religionsunterricht fern blieben. Jetzt wurde die Erregung immer größer, sie ergriff nicht nur das Ermland, sondern das ganze katholische Deutschland. Überall wurden Geldspenden gesammelt, um den aus dem Gymnasium entlassenen Schülern außerhalb die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Auf einer Versammlung in Fulda beschlossen die preussischen Bischöfe, die Braunsberger Angelegenheit zu einer gemeinsamen zu machen. Sie richteten im September 1871 eine Vorstellung an den König und etwas später eine Beschwerde über das Vorgehen des Ministers an das Abgeordnetenhaus, beides vergeblich. Die Elternschaft nahm ihre Söhne von dem Gymnasium fort, die Schülerzahl ging außerordentlich zurück, und die Existenz der Schule war ernstlich bedroht.

Aus dieser verworrenen Lage fand der neue Minister Falk einen Ausweg. Er erkannte, daß der Charakter des Religionsunterrichts doch ein anderer ist als der der übrigen Fächer und daß man die Teilnahme an jenem nicht mit Gewalt erzwingen kann. Dementsprechend verfügte er, und zwar aus Anlaß des ostpreussischen Falles für alle Schulen, unterm 29. II. 72:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche eine solche Dispensation wünschen, haben ihre Anträge mit Angabe jenes Ersatzes an das zuständige P.S.R. zu richten.

3. Die genannten Behörden haben darüber zu befinden, ob der Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer erteilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angenommen werden können.

Dadurch wurde eine Regelung möglich, die wieder zum Frieden führte. Schon vorher hatte sich der Bischof bereit erklärt, besonderen kirchlichen Religionsunterricht einzurichten. Diese Absicht wurde jetzt ausgeführt, und das P.S.R. erkannte ihn als ausreichenden Ersatz an. Schnell kehrte das Vertrauen der ermländischen Bevölkerung zu dem Gymnasium zurück, die Schülerzahl erreichte wieder ihre frühere Höhe, und der außerkirchliche Religionsunterricht fand bald fast keine Teilnehmer mehr. Schließlich ermöglichte die Versetzung des altkatholischen Religionslehrers die Anstellung eines anderen, der das Vertrauen des Staates und der Kirche besaß.

Da die geschilderten Vorgänge nicht durch willkürliche Maßnahmen hervorgerufen, sondern ein unvermeidliches Moment in dem großen Ringen zwischen Staat und Kirche über die gegenseitigen Rechte auf dem Gebiet

der Schule waren, so stellte sich nach der erfolgten Klärung das gute Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen in dem höheren Schulwesen unserer Provinz sehr bald wieder her. Im P.S.R. selber war es niemals erschüttert worden. Als Beleg mögen die Worte dienen, mit denen der evangelische Schulrat Schrader über seine katholischen Amtsgenossen spricht<sup>52)</sup>: „Vor allem hatte ich mich einer weitgehenden Übereinstimmung der wissenschaftlichen und pädagogischen Grundanschauungen mit meinem katholischen Kollegen Dillenburger zu erfreuen; die Verschiedenheit des Bekenntnisses störte nicht, da jeder in dem anderen die Glaubenswärme achtete. Auch mit seinem Nachfolger Göbel habe ich immer in gutem Einvernehmen gelebt.“

### C. Das Verhältnis zu den Regierungen.

Bereits im Abschnitt II ist auf die Beziehungen zwischen P.S.R. und den Regierungen eingegangen worden; es bleibt also nur übrig, einige Ergänzungen zu geben, zunächst über die Entlastung des P.S.R. durch die genannten Behörden. Schon das Konsistorium hatte seine Befugnisse in dem entfernter liegenden Reg.-Bezirk Gumbinnen dem dortigen Reg.-Schulrat Wagner übertragen, und zwar fast vollständig. Dinter schreibt darüber<sup>53)</sup>: „Sobald mein Freund Wagner dort Konsistorial-Kommissarius wurde, hielt ich es nicht für nötig mich dort einzumischen. W. fragte selbst, warum ich nicht einmal die litthauischen Anstalten besuche? Ich antwortete: Das tue ich nicht. Entweder sehe ich, was Sie sehen, dann bin ich dort nichts nütze. Oder ich sehe etwas anderes, und dann zanken wir uns. Das P.S.R. behielt diese Regelung bei, und ernannte noch 1831, als Wagner durch den Reg.-Schulrat Dieckmann ersetzt wurde, diesen zum Spezial-Kommissar für die Gymnasien und Seminare des Gumbinner Bezirks. Er hatte die Geschäfte in demselben Umfange zu versehen wie sein Vorgänger, und die Direktoren wurden angewiesen, ihre Berichte über die Anstalt und die Lehrer durch seine Vermittelung an das P.S.R. einzureichen<sup>54)</sup>.“

Ein Jahr später wurde p. Dieckmann nach Königsberg versetzt, und nun wurde ein solcher Spezialkommissar nicht wieder ernannt. Man begnügte sich mit der allgemein angeordneten Zugehörigkeit der Reg.-Schulräte zu dem P.S.R. und delegierte sie nur zu bestimmten Zwecken, z. B. zu dem Vorsitz bei den Reifeprüfungen. Je mehr sich aber die Verhältnisse des P.S.R. konsolidierten, und je besser die Verkehrsmöglichkeiten wurden, desto mehr traten diese Delegationen zurück, bis sie schließlich ganz aufhörten.

Aber 2 Gebiete gab es, wo eine Zusammenarbeit beider Behörden auf die Dauer nötig war; das erste war das Lehrerbildungswesen. Da die Aufsichtigung der Lehrerseminare immer zu seinem Ressort gehört hatte, war das P.S.R. für die Ausbildung des Volksschullehrernachwuchses verantwortlich. Die jungen Schulamtskandidaten aber traten sofort in den Dienst der Regierungen, und jede Änderung in der Ausbildung machte sich

<sup>52)</sup> Schrader, Erfahrungen u. Bekenntnisse, S. 185.

<sup>53)</sup> Dinters Leben von ihm selbst, S. 273/4.

<sup>54)</sup> Alten d. Gumbinner Gymnasiums.

sofort in den Schulen fühlbar. Diese Gemeinsamkeit der Interessen verlangte ein enges Zusammenarbeiten. Bei den Abschlußprüfungen der Seminare wirkten die Reg.-Schulräte mit, und die zweiten Lehrerprüfungen, für die die Regierungen zuständig waren, wurden an den Seminaren, oft im Beisein des Vertreters des PSR., abgehalten. So konnte man gemeinsam Erfahrungen sammeln und weitere Maßnahmen vereinbaren.

Als sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit herausstellte, den Volksschülern den Eintritt in das Seminar durch eine besondere Vorbildung zu erleichtern, und man Präparandenanstalten zu errichten begann, unterstanden diese anfangs ganz den Regierungen. Erst 1872 gingen die öffentlichen Anstalten dieser Art auf die PSR. über, während die privaten — und das waren in der Provinz Preußen die meisten — bei den Regierungen verblieben. Auch diese Regelung verlangte die engste Fühlung zwischen den beiden Behörden. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiete dauerte, so lange die Lehrerseminare bestanden, also die PSR. für die Ausbildung der Volksschullehrer zuständig waren.

Das zweite hier zu nennende Gebiet sind die Realschulen. Diese Anstalten waren anfangs keine höheren Schulen im vollen Sinne des Wortes, sondern bildeten in sehr verschiedenen Abstufungen, was ihre äußeren Einrichtungen und ihre Leistungsfähigkeit betraf, einen Übergang von den Elementar- zu den gelehrten Schulen. Da nur die letzteren den PSR. unterstanden, verblieben die Realschulen folgerichtig unter den Regierungen. Aber die Entwicklung ging weiter, die Realschulen gewannen an Bedeutung und strebten immer mehr dem Charakter der höheren Schulen zu. Das gab dem Ministerium den Anlaß, bei ihrer Verwaltung auch die PSR. zu beteiligen. So waren bei verschiedenen Gelegenheiten die Berichte der Regierungen über die genannten Schulen durch die PSR. an den Minister einzusenden, ebenso mußten alle Anträge auf An- oder Aberkennung von Realschulen zunächst an das PSR. und erst mit dessen Gutachten an die Zentralinstanz gehen. Auch erhielten 1843 die Kommissare des PSR. das Recht, die Realschulen zu revidieren und über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Dieser Zustand war wenig befriedigend, und es war ein Fortschritt, daß 1859 die Realschulen I. Ord. und von 1872 an sämtliche anerkannte Realschulen den PSR. unterstellt wurden. Seitdem ist der Grundsatz konsequent durchgeführt, daß alle wirklichen höheren Schulen zu dem Ressort der PSR., alle anderen zu dem der Regierungen gehören, und damit schieden die Realschulen als Gebiet gemeinsamer Tätigkeit für das PSR. und die Regierungen aus.

Aber auch abgesehen von diesen besonderen Gebieten sorgte die Zentralinstanz dafür, daß die beiden Behörden in engerer Fühlung blieben. Im Jahre 1847 wies der Minister darauf hin, daß die alte Bestimmung seit vielen Jahren nicht mehr beachtet würde, nach der die geistlichen und Schulräte der Regierungen regelmäßig unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten im Konsistorium zu gemeinsamer Beratung zusammentreten sollten. Da aber solche Beratungen besonders geeignet seien, die Einheit in der Leitung des Unterrichts in der Provinz zu erhalten, wurde angeordnet, daß in Zukunft solche Tagungen in der Regel jährlich einberufen wurden. Die Teilnehmer waren die schultechnischen Räte des PSR. und die Schulräte der Regierungen, den

Vorsitz hatte der Oberpräsident oder ein von ihm bestellter Vertreter, der Kreis der Beratungen sollte sich auf Unterrichtsgegenstände beschränken. Zeit und Tagesordnung waren dem Minister vorher anzuzeigen, da er sich eine Einwirkung vorbehielt; ebenso war an ihn das Ergebnis zu berichten, bzw. Anträge bei ihm zu stellen. Nach diesen Grundsätzen sind dann solche Beratungen, wenn auch nicht ohne Unterbrechungen, bis in die letzte Zeit abgehalten worden.

#### D) Das Verhältnis zu den Patronaten, Kuratorien und dergl.

Gymnasialkuratorien waren hauptsächlich in den westlichen Provinzen verbreitet; aber ganz fehlten sie auch in der Provinz Preußen nicht. Das Braunsberger Gymnasium hatte als frühere Jesuitenschule einen wertvollen Besitz an Ländereien und Kapitalien. Sie wurden früher mit dem der anderen Jesuitenschulen von dem S. 3 erwähnten Institutum litterarium verwaltet. Als 1811 die Anstalt als Gymnasium anerkannt wurde, machte die Klärung der ganzen Besitzfrage die Mitarbeit eines erfahrenen Geschäftsmannes nötig. Man bestellte daher einen Kurator localis und wählte dazu den Kommerzienrat Streich. In seinem Geschäftsbereich gehörte die Verwaltung der Kapitalien, die Verpachtung der Ländereien, Einziehung der Pachtgefälle, Beaufsichtigung der Gymnasialkasse, die Berichterstattung über alle Rechnungsangelegenheiten und die Anfertigung der Etatsentwürfe. Ihm verdankt die Braunsberger Anstalt die Ordnung seines umfangreichen Besitzes<sup>55)</sup>. Nach seinem Tode wurde der Landrat sein Nachfolger; ihm verblieb aber nur noch die Überwachung und Revision der Gymnasialkasse. Alles andere konnte nun, nachdem Ordnung geschaffen, dem Direktor überlassen werden. Als der zweite Kurator starb, wurde ein Nachfolger nicht wieder ernannt, und auch in Braunsberg gab es von da an zwischen Aufsichtsbehörde und Direktor keine Zwischeninstanz mehr.

Ein weiteres Kuratorium bestand bei dem Gymnasium zu Marienwerder; es wurde 1823 errichtet<sup>56)</sup>, ihm gehörten der Präsident und der Schulrat der dortigen Regierung an. Nach den Feststellungen des jetzigen Direktors besaßte es sich anscheinend nur mit den äußeren Angelegenheiten der Schule. Auf dieses Kuratorium wies Herr v. Schön hin, als er bei der Vereinigung des Danziger P.S.R. mit dem Königsberger die Bildung solcher Verwaltungskörper für alle westpreussischen Anstalten beantragte (S. 78). Da der Minister diese Einrichtung ablehnte, bestand das Marienwerderer Kuratorium nur bis 1832.

Weitere Einrichtungen ähnlicher Art gab es an staatlichen Anstalten nicht; an diesen wurde also in unserer Provinz frühzeitig volle Einheitlichkeit erreicht.

Anders lag es bei den städtischen Schulen, und hier ist zu unterscheiden, ob diese ganz von der Stadt erhalten wurden oder ob sich der Staat mit einem Zuschuß beteiligte. War das letztere der Fall, so beanspruchte der Staat seit 1842 auch eine Beteiligung an der Verwaltung, und zwar durch

<sup>55)</sup> Genaueres s. Geschichte des Braunsberger Gymnasiums 1865 S. 84/5.

<sup>56)</sup> Wiese, d. höhere Schulwesen Preußens, Bd. I S. 76.



Bestellung eines Kompatronatsvertreters. Dabei waren folgende Grundsätze maßgebend: 1. Da die Rechte der Patronate sich in der Regel auf die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten beschränkten, konnte auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Kompatronatskommissare eintreten. 2. Durch diese Mitwirkung durften die Rechte der Patronate nicht geschmälert werden. — Für Ostpreußen wurde die Frage von Bedeutung, als das Insterburger Gymnasium 1863 einen regelmäßigen Zuschuß von 1500 Thl. erhielt. Das Statut für den Insterburger Kommissar wurde im Wiese<sup>67)</sup> als Muster abgedruckt. Nach ihm ernannte das PSR. einen am Ort wohnhaften Kommissar, dem Minister blieb die Bestätigung vorbehalten. Jenem lag die Wahrnehmung der durch die Gewährung des Zuschusses erworbenen Rechte ob. Zu diesem Zwecke hatte er nicht nur mit dem Magistrat zu verhandeln, sondern er hatte auch bei Beratung der darauf bezüglichen Gegenstände Sitz und Stimme im Magistrat, seine Stimme galt der eines Magistratsmitgliedes gleich, der Vorsitz aber kam dem Bürgermeister zu.

Der Kommissar war nach den damaligen Anschauungen ein Jurist, der erste ein Appellationsrat. Für Insterburg hörte diese Einrichtung mit der Verstaatlichung der Schule 1872 auf. Später legte der Staat auf die Ausübung der fraglichen Rechte keinen Wert mehr; sie hat demgemäß für unsere Provinz keine größere Bedeutung bekommen.

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Thorn, dort wurde das Gymnasium von Staat und Stadt gemeinsam unterhalten. Deshalb trat an die Stelle eines Kompatronats ein Gesamtpatronat. Die Unterrichtsverwaltung entsandte in dieses den Vorsitzenden (Ephorus), der eine Doppeltstimme führte. Der andere Partner, der Magistrat, war mit 2 Mitgliedern vertreten, von denen jedes aber nur eine Stimme hatte. Im Falle der Nichteinigung entschied die Unterrichtsverwaltung. Das Gesamtpatronat übte auch das Wahlrecht für den Direktor und sämtliche Lehrer aus. Der Ephorus war auch hier gewöhnlich ein Jurist.

Es ist begreiflich, daß diese Gleichberechtigung von Staat und Stadt die Verwaltung sehr erschwerte. In den Verwaltungsberichten des PSR. wird wiederholt darüber geklagt, daß jede organisatorische Änderung z. B. eine Klassenteilung sich nur mit großer Mühe durchsetzen lasse. 1879 wurde diese Anstalt verstaatlicht, und damit verschwand auch diese Verwaltungsform für unsere Provinz.

Am wichtigsten sind aber die Städte, die imstande waren, ihre Gymnasien mit eigenen Mitteln zu erhalten. Bei seiner Begründung unterstand dem Königsberger PSR. nur eine städtische Schule, das Stadtgymnasium in Königsberg. Durch die Angliederung Westpreußens kamen als Patronate Danzig und Elbing und später noch einige andere Städte hinzu. Infolge seiner Bedeutung war Königsberg für die anderen Städte vorbildlich und war auch am besten in der Lage, die Rechte der Städte zu vertreten. An dem Beispiel dieser Stadt sollen daher die Verhältnisse etwas genauer dargelegt werden.

<sup>67)</sup> Wiese, das höhere Schulwesen i. Preußen, Bd. I S. 623.

Die ersten Versuche, der Königsberger Schulverwaltung eine festere Form zu geben, gehen auf die Zeiten des Oberschulkollegiums zurück und führten 1806 zu der Errichtung einer lokalen Aufsichtsbehörde, des Schulkollegiums<sup>58)</sup>. Ihm sollten auch die am Orte befindlichen königlichen Schulen unterstehen; deshalb wurde ihm ein Commissarius regius beigegeben. Wichtig wurde dieses Kollegium in den Zeiten der Reform. Es bekam die Aufgabe, die Richtlinien für die Gestaltung des gesamten Königsberger Schulwesens festzulegen, und selbst Humboldt verschmähte es nicht, seinen Sitzungen beizuwohnen. Dann wurde die Städteordnung erlassen, die den Städten die Errichtung einer Schuldeputation auferlegte. In Königsberg kam man dieser Forderung sofort nach, und nun wies der Magistrat<sup>59)</sup> darauf hin, daß die Mitwirkung mehrerer Behörden nicht nur eine unvermeidliche Verschiedenheit der Meinungen verursache, sondern selbst in den Fällen, in denen man einig sei, eine rasch fortschreitende Wirksamkeit verhindere. Er beantragte daher, daß, abgesehen von den wichtigsten Fragen, die dem Pleno des Magistrats verbleiben müßten, alle städtischen Schulangelegenheiten nur von der Schuldeputation bearbeitet werden sollten. Diesem Antrage wurde von der Staatsverwaltung zugestimmt.

Zwar wurde durch das Statut des Altstädtischen Gymnasiums eine neue Aufsichtsinstanz, das Ephorat<sup>60)</sup> geschaffen, das den ganzen Gang der Gymnasialgeschäfte überwachen sollte. Aber diese Aufgabe brachte es bald in Konflikt mit der Schule und dem PSR.; es löste sich insolge dessen auf und die Schuldeputation wurde wieder das einzige Organ der städtischen Schulverwaltung. Sie wirkte ganz als vorgeordnete Behörde, bearbeitete die Interna und die Externa und übte sogar Disziplinarbefugnisse aus. So verhängte sie Ordnungs- meistens Geldstrafen gegen Mitglieder des Lehrkörpers und gegen den Direktor, und griff gegen den letzteren, als selbst recht hohe Geldstrafen und wiederholte Monitoria ihn nicht zu pünktlicher Berichterstattung bewegen konnten, zu einem für unsere Begriffe recht drastischen Mittel. Sie legte — das letzte Mal 1833 — einen Stadtwachtmeister als Magistratssekretur mit dem strikten Befehl in die Wohnung des Direktors, nicht eher wieder abzugeben, als bis der fragliche Bericht erstattet sei. Der Direktor mußte die Einquartierung noch mit einer täglichen Gebühr von 15 Sgr. erkaufen<sup>61)</sup>.

Aber trotz allen kräftigen Eingreifens setzte sich in Königsberg, wie in den anderen Städten, die allgemeine Tendenz durch, die darauf hienzielte, der Stadtverwaltung nur die Externa zu überlassen, während die Interna immer ausschließlich der staatlichen Aufsichtsbehörde zufielen. Die Städte standen ja damals dem absoluten Staate gegenüber, und, wenn sie sich gegen die Entscheidung des PSR. bei dem Minister beschwert und vielleicht gegen dessen Anordnung eine Immediateingabe an den König gerichtet hatten, dann waren alle Mittel erschöpft, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich zu fügen.

58) Akt. d. Stadtarchivs Nr. 4295 Vol. 1.

59) Ebendort Nr. 4344.

60) Antern 28. VI. 23 von dem Minister bestätigt. Zu den Mitgliedern gehörte auch Herbart. Näh. Stadtar. Nr. 4368, Schulord. d. Altst. Gmn.

61) Stadtar. Nr. 4368, Beschwerden geg. d. Direktor, u. Nr. 4367. Lektionsplan.

Um so verständlicher ist es, daß die Städte sich kräftig dagegen wehrten, wenn die Staatsverwaltung ihren Einfluß auch auf die Gestaltung der Externa auszudehnen suchten, z. B. als das PSR. 1854 von dem Magistrat die Etats und die Rechnungen der beiden städtischen Gymnasien zur Supervision und Decharge verlangte. Auch in diesem Falle mußte dem Magistrat der Widerstand zunächst nichts; erst 1879 wurden die zuchschußreichen Städte von einer solchen Kontrolle befreit. Besonders schwierig wurden die Verhandlungen, wenn es sich um so große Aufgaben wie die Erweiterung oder Neugründung eines Gymnasiums handelte. Gesetzliche Bestimmungen gab es dafür nicht, die Städte erkannten die Verordnungen des Ministers nicht an; und so blieb nichts anders übrig, als auf dem Wege des Kompromisses zum Ziele zu kommen, was denn auch bei der Gemeinsamkeit der Interessen in der Regel gelang.

Endlich ist hier noch ein ganz eigenartiges Patronatsverhältnis zu erwähnen. In Ostpreußen gab es eine bedeutende höhere Schule, die unter dem alleinigen Patronat einer nicht einmal großen Kirchengemeinde stand, die große reformierte Stadtschule, spätere Burgschule in Königsberg. Sie war zur Zeit des Großen Kurfürsten gegründet und von diesem mit einem Stiftsgut von 100 Hufen ausgestattet worden<sup>62)</sup>. Zuerst als Lateinschule, dann nach der Humboldt'schen Reform als höhere Bürgerschule hatte sie schon fast 2 Jahrhunderte überdauert, als sie 1859 als Realschule I. Ord. unter die Aufsicht des PSR. kam. Aber immer noch stand sie unter dem Patronat des Burgkirchenkollegiums, und dieses berief mit der Unterschrift „Direktor, Hofprediger und Assessoren der evang. reformierten Kollegii der Burgkirche“ Direktoren und Lehrer. Dabei übte es seine Rechte aus, ohne wesentlich zu den Kosten der Anstalt beizutragen. Die eigenen Einnahmen der Schule aus dem Stiftsgute, den Zinsen von Kapitalien und aus dem Schulgeld, welche letztere bei der großen Schülerzahl recht bedeutend waren, genügten neben einem Staatszuschuß nicht nur, um die Ausgaben zu decken, sondern warfen oft noch einen Uberschuß ab<sup>63)</sup>. Aber als später der Besuch der Realschulen stark abnahm und die Kosten der Erhaltung einer höheren Lehranstalt immer größer wurden, reichten die eigenen Einnahmen nicht mehr. Und da es der Kirchengemeinde unmöglich war, erhebliche finanzielle Opfer zu bringen, so blieb nichts anderes übrig, als die Schule zu verstaatlichen (1888). Damit gehörte auch dieses eigenartige Patronatsverhältnis der Vergangenheit an.

Überblickt man die ganze Entwicklung dieser Verhältnisse, so hatte sie unverkennbar die Tendenz nach Vereinheitlichung und Vereinfachung. Für die staatlichen Anstalten war dies Ziel bis 1878 annähernd erreicht, für die städtischen noch nicht; aber auch hier war die weitere Entwicklung, die schließlich zu einer einheitlichen Verwaltungsordnung führte, vorbereitet. Vom Standpunkt der Verwaltung ist dieses Ergebnis ein Fortschritt; denn je einfacher die Bestimmungen sind, desto reibungsloser lassen sich die Geschäfte erledigen. Aber kulturgeschichtlich ist die Mannigfaltigkeit früherer Tage nicht ohne Interesse, und darum ist hier darauf eingegangen worden.

<sup>62)</sup> Näh. f. Sollaß u. Fromnau, Gesch. d. Königsb. Schulwesens S. 140 f.

<sup>63)</sup> Z. B. Etat von 1847, Akt. d. Königsberg. Regier., betreffend Realschulen.

In dem vorstehenden wurde dargelegt, wie sich das Königsberger Provinzialschulkollegium als staatliche Behörde für die höheren Schulen und die Lehrerbildungsanstalten entwickelt hat, welches seine Zusammensetzung und seine Befugnisse waren, und mit welchen anderen Instanzen es bei dieser Aufgabe zusammenwirken mußte. Es bleibt noch zu erörtern, wie sich das Schulwesen der Provinz, soweit es dem P.S.R. unterstand, innerlich und äußerlich entfaltet hat, und wie andererseits ostpreussische Stellen auf die Gesamtentwicklung eingewirkt haben. Diese Aufgabe kann aber hier nur angedeutet, doch bei dem beschränkten Raume einer Zeitschrift nicht mehr in Angriff genommen werden.

# Die staatsrechtliche Begründung der Erwerbung Westpreußens durch Friedrich den Großen und der Deutsche Orden.

Von Bruno Schumacher.

Als im September 1772 Friedrich der Große nach dem am 5. August erfolgten Abschluß des Polnischen Teilungsvertrages zwischen Preußen, Rußland und Osterreich) zur Befetzung der ihm zugefallenen Gebietsteile: Pommerellen, Nehedistrikt, Kulmerland, Marienburg - Elbinger Gebiet und Ermland schritt, begleitete er diese Maßnahme durch das „Patent an die sämtlichen Stände und Einwohner der Lande Preußen und Pommern usw.“, vom 13. September, kurz genannt das „Besitzergreifungspatent“, in dem die staatsrechtlichen bzw. geschichtlichen Gründe für die Erwerbung in Kürze gegeben waren<sup>1)</sup>. In diesem Patent wurde auf eine ausführliche, gedruckte „Deduktion“ verwiesen. Schon am 27. Februar 1771 hatten in Friedrichs Auftrag die beiden Minister des auswärtigen Departements, Graf von Finckenstein und E. F. v. Herzberg, die Grundzüge der Ansprüche Preußens auf polnische Gebietsteile in einem „Mémoire“ dem König überreicht<sup>2)</sup>. Im Anschluß daran und wieder auf Befehl des Königs arbeitete Herzberg eine längere Rechtfertigungsschrift aus<sup>3)</sup>, die im Sommer 1772 gedruckt wurde<sup>4)</sup> und die er am 30. Oktober 1772 dem König überreichte; auf dessen Befehl wurde sie vom Ministerium im Manuskript am 23. November an den preußischen Gesandten in Warschau, Bénéoit, geschickt mit der Maß-

1) Auf die bekannten politischen Vorgänge vor und während der 1. Polnischen Teilung einzugehen, ist nicht der Zweck der nachstehenden Abhandlung, die nur ein Beitrag zur Geschichte der politischen Publizistik und des Reichsgedankens im Deutschland des 18. Jahrhunderts sein will. Sie ist die Erweiterung eines Vortrages, den der Verfasser am 7. September 1933 auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Königsberg hielt.

2) Abgedr. bei Bär, Westpr. unter Friedr. d. Gr. (1909), 2, S. 72—75; in französischer Sprache („Lettres-patentes du roi de Prusse etc.“) bei Martens (G. F. de.), Recueil des traités, I (Götting. 1791), S. 462—466, und (aus der gleichz. „Gazette de Leyde, suppl. du Nr. 78“) bei Ferrand], Histoire des trois démembrements de la Pologne, Paris 1820, II, S. 112—116; in lateinischer Ausfertigung u. d. F. „Regiae Majestatis Borussiae litterae patentes ad ordines et incolae terrarum Prussiae et Pomeraniae“ im „Recueil des deductions pp. par Comte de Herzberg“, I, 2e. éd., Berlin 1790, S. 319—323. Nach Bär a. a. O. I, S. 30, Anm. 2, wurde auch eine polnische Übersetzung von Amts wegen angefertigt; einen Abdruck von ihr habe ich aber nicht auffinden können. Gegengezeichnet ist das Patent von Finckenstein und Herzberg; sein Verfasser ist aber wahrscheinlich Herzberg allein; vgl. auch u., Anm. 13.

3) Vgl. Pol. Korresp. Friedr. d. Gr., Bd. 30, S. 487. Das Mémoire ist nicht gedruckt. Kurze Inhaltsangabe bei Volz, G. V., Friedr. d. Gr. u. d. die erste Teilung Polens (Brandenburg.-Preuß. Forsch. 23, 1910, S. 71—143), S. 80, 129.

4) Pol. Korresp. 30, S. 487; ein erster Entwurf der Deduktion wurde dem König am 5. März 1772 überreicht und auf seinen Befehl vom 24. März mit Min.-Erl. vom 25. März an den Grafen Solms in Petersburg als Grundlage für seine Verhandlungen mit Rußland geschickt; Pol. Korresp. 31, S. 8, 40, 46 f.; vgl. auch Bär a. a. O. II, S. 119.

5) Bär a. a. O. I, S. 32, Anm. 2.

gabe, sie „unter der Hand“ kurfieren zu lassen<sup>6)</sup>. Im übrigen sollte sie aber auf Ersuchen der beiden anderen Teilungsmächte, besonders Rußlands, erst bei Zusammentritt des polnischen Reichstages, der über die Abtretungen in Form Rechtsens zu entscheiden hatte, zusammen mit den Deduktionen der beiden anderen Mächte überreicht und veröffentlicht werden<sup>7)</sup>.

Die Mächte beschränkten sich zunächst darauf, am 18. September 1772 ein gemeinsames Manifest zu übergeben, das die Herstellung der inneren Ordnung in Polen als das Hauptziel der Verbündeten hinstellte und erst an zweiter Stelle ganz kurz die Gebietsabtretungen auf Grund älterer Rechte erwähnte, die seinerzeit in besonderen Deduktionen begründet werden würden<sup>8)</sup>. Diese Deduktionen wurden, da die Eröffnung des polnischen Reichstages sich sehr verzögerte, am 9. März 1773 dem polnischen Ministerium übergeben und danach veröffentlicht. Das polnische Ministerium verfaßte eine Widerlegungsschrift und stellte sie am 18. April den Gesandten der Teilungsmächte in Warschau zu<sup>9)</sup>. Der Reichstag, der am Tage darauf

<sup>6)</sup> Pol. Korr. 32, S. 617 f.; 33, S. 68 f. S. hatte sie am 22. 10. 72 zunächst an den Geh. Rabinetsrat Galkter zur Begutachtung geschickt (Vár a. a. D. II, 119).

<sup>7)</sup> Vgl. Vár a. a. D. I, S. 32; Urbanek, Friedr. d. Gr. und Polen usw., I, Altpr. Kon.-Schr., 54 (1917), S. 290 f., 314 f. In der Pol. Korr. wird die Frage des Aufschubs hzw. der Gemeinsamkeit der Veröffentlichung der Deduktion wiederholt erörtert, vgl. 3 2, S. 15, 95, 235, 289, 305 f.; 3 3, S. 33, 161, 196 f., 231, 303 f., 306, zum letztenmal am 21. Februar 1773; f. auch u. Anm. 9.

<sup>8)</sup> Nach Urbanek (a. a. D. S. 292) ist dies Manifest in der russischen Deklaration vom 18. 9. 72 zu suchen, die den Deklarationen Österreichs vom 11. 9. und Preußens vom 13. 9. (f. o., Anm. 2), folgte. Während aber diese beiden als „Besitzergreifungspatente“ sich an die Bewohner der annectierten Gebiete wandten, spricht die russ. Deklaration, immer im Namen der drei verbündeten Mächte, zu dem polnischen Gesamtvolk. Die österreichische Deklaration ist abgedr. bei Martens [G. F. de] a. a. D., S. 461 f. und bei Ferrand, a. a. D., S. 111 f. (nach der „Gazette de Leyde, suppl. du Nr. 79“), die russische, unfr. d. Tit., „Déclaration que le baron de Stackelberg, min. plén. de Russie, fit au Roi pp. de Pologne“ bei Martens, a. a. D., S. 466–469, und bei Ferrand, a. a. D., S. 117–119; in deutscher Übersetzung bei P e m a n, Einl. in die Prov.-Rechte Westpr. (Marienw. 1830), S. 76–78, der sie übrigens auch bereits als gemeinsame Note der drei Mächte anführt. Kurze Inhaltsangabe der österr., preuß. u. russ. Deklaration bei B e e r, A., Die erste Teilung Polens, Bd. 2 (Wien 1873), S. 204–206.

<sup>9)</sup> Daß t a t s ä c h l i c h auch Österreich und Rußland ihre Deduktionen zusammen mit der preußischen ü b e r r e i c h t e n und daß die polnische Regierung darauf am 18. 4. 1773 mit einer Widerlegungsschrift antwortete, geht L e b i g l i c h aus einer Note des poln. Ministeriums vom 5. 5. 73 an die Gesandten der 3 Mächte und aus deren Antwortnote vom 6. 5. hervor; beides bei Ferrand, a. a. D. S. 151 f. (danach Urbanek a. a. D. S. 317), und bei F. P r e u ß, Die Abtretg. Wpr. durch den Reichstag zu Warschau, 1773, Cufm, 1879 (Progr.), S. 29 f. Der Titel der r u s s i s c h e n Denkschrift lautet: „Exposé de la conduite de la cour impériale de Russie vis-à-vis de la sérénissime répub. de Pologne, avec la déduction des titres etc.“ (St. Pétersbourg) 1773, 16 S., 40), derjenige der ö s t e r r e i c h i s c h e n: „Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Oslowensem et Zatoriensem ducatus praevia explicatio (Vindob. 1772. 44 u. 42 S., 40).

Beide Druckschriften sind sehr selten; die russische ist vorh. auf der Univ.-Bibl. zu Göttingen (Hist. Pol. 37b), die österreichische auf der Staatsbibl. zu Berlin (U d 1242, 40). In der neueren Literatur scheinen sie bisher nirgends (auch bei Beer, a. a. D., nicht) benutzt worden zu sein, abgesehen von A. S h. P r e u ß, Biogr. Herzbergs (1909), der aber lediglich die Titel angibt (S. 40 f., Anm. 34). Die (anon.) Hist. des révolutions de Pologne, Vol. 2, Warschau 1775, gibt S. 255 wenigstens eine kurze Inhaltsangabe der russischen Denkschrift. Die ö s t e r r e i c h i s c h e Denkschrift (Verfasser: J o s. B e n c z u r) sucht alte Rechte Ungarns auf Krotusland (insbesondere auf Galizien und Lodomirien) seit dem Anf. des 11. Jhdts. quellenmäßig zu belegen, vor allem aber nachzuweisen, daß der bekannte Beuthen-Bendjurer Vertrag vom 9. 3. 1588 zw. Österreich und Polen kein Aufgeben dieser Rechte in sich beschlossen habe (S. 3–34); ferner führt sie die Ansprüche Böhmens auf die Herzogtümer Däwiczium und Zator (auf dem Wege über Schlesien) bis z. J. 1179 zurück (S. 34–44). (Auf diese hatte auch Preußen Anspruch gemacht, vgl. Pol. Korr. 31, S. 8; 33, S. 70, 140.) Die österreichische Deduktion wurde gegen die Abmachungen früher bekannt, was Friedrich am 16. 1. und 30. 1. 1773 tabelte (Pol. Korr. 33, S. 197,

endlich zusammentrat<sup>10)</sup>, genehmigte am 30. September 1773 die Abtretungen, zugleich sprach er den Verzicht auf das Rückfallsrecht Preußens an Polen bei Aussterben des brandenburgischen Hauses aus dem Vertrag zu Wehlau 1657 aus<sup>11)</sup>.

In seiner Schrift „Ausführung der Rechte Sr. Königl. Majest. von Preußen auf das Herzogthum Pommerellen und auf verschiedene andere Landschaften des Königreichs Pohlen. — Mit Beweis-Urlunden“ hat nun Herzberg die in dem Besitzergreifungspatent kurz angeführten Momente mit dem Rüstzeug gelehrter historischer Forschung unterbaut. Sie erschien in Buchform in Berlin bei G. J. Decker in 4<sup>o</sup>, 56 Seiten stark, mit dem Erscheinungsjahr 1772 auf dem Titelblatt<sup>12)</sup>, in französischer, lateinischer und deutscher Sprache, übrigens anonym. Die französische Form ist das Original<sup>13)</sup>.

230 f.). Die russische Denkschrift ist dürftig; sie betont Rußlands vergebliche Bemühungen um Ruhe und Frieden in Polen, Übergriffe des polnischen Adels, wie z. B. die Verlodung russischer Bauern, auf polnisches Gebiet überzulaufen, Zollpladereien u. ä. und geht nur sehr kurz auf territoriale Fragen ein, wie z. B. die Erweiterung der Grenzen Polens gegenüber den Friedensverträgen von 1523, 1686 und 1705. Herzberg kritisiert sie mit Recht abfällig (Bär, Westpr., 2, S. 120); des Königs günstigeres Urteil über sie (Pol. Korr. 32, S. 327 und 334) erklärt sich aus seiner politischen Stellungnahme. Sonst schweigt sich die Pol. Korr. seit dem 21. 2. 1773 (f. o. Anm. 7) ganz über die Deduktionen aus.

Aber die Gegenseitigkeit des polnischen Ministeriums läßt sich z. Z. nichts ermitteln. Nach gültiger Mitt. d. Verf. Geh. Staatsarchivs ist sie bei den dortigen Akten nicht vorhanden. Ich vermute, daß sie von dem polnischen Diplomaten, Historiker und Nationalökonom Feliks Łojko verfaßt, bzw. mit seinen in dem (anon.) Sammelwerk „Les droits des trois puissances alliées etc.“, T. I, II, London 1774 (in der Königsberger Staats- und An.-Bibl. unter O d 2162, 80) im 2. Bande (S. 9—368) unter dem Titel „Réponse à l'exposé des droits de la cour de Vienne, de Russie, de Berlin“ vereinigt Einzelschriften identisch ist (f. auch u. Anm. 35). Bei Preuß, A. Th., a. a. D. S. 41, ist darüber auch keine Klarheit zu gewinnen. Ich hoffe später eine genauere Untersuchung dieser Frage und eine Vergleichung der 4 Staatschriften in einer besonderen Abhandlung vorlegen zu können.

<sup>10)</sup> Urbanek, a. a. D. II, Altpr. M.-Schr. 55 (1918), S. 90.

<sup>11)</sup> Wolz, a. a. D., S. 131 ff., Urbanek, a. a. D. III, Altpr. M.-Schr. 56 (1919), S. 42, 48. Der Abtretungsvertrag vom 18. 9. 1773 zwischen Preußen und der poln. Regierung abgedr. bei Bär a. a. D. II, 210—216; ältere Abbrude im „Recueil des déductions pp. par Hertzberg“, I, 2e éd., S. 392—407, und bei Martens a. a. D. S. 486—496 (ohne die Unterschriften, die auch bei Bär fehlen). Deutsche Übers. bei Leman, a. a. D., S. 112—120.

<sup>12)</sup> doch f. o. S. 98.

<sup>13)</sup> Als solches bezeichnet sie Herzberg selbst bei Bär a. a. D. II, S. 119; sie ist unter dem Titel „Exposé des Droits de Sa Majesté le roi de Prusse sur le Duché de Poméranie et sur plusieurs autres districts du Royaume de Pologne; avec les (!) pièces justificatives, 1772“ in dem „Recueil des déductions pp. par Hertzberg“, Vol. 1, S. 324—362, wieder abgedruckt. Ein Exemplar der Deduktion in lateinischer Sprache war mir nicht zugänglich.

Auf die Frage der verschiedenen aus politischen Gründen erfolgten redaktionellen Änderungen der Denkschrift noch nach bereits erfolgtem Druck (vgl. Bär I, S. 32, Anm. 2; II, S. 119 f.; Pol. Korr. 32, S. 617 f.; 33, S. 137, 140) gehe ich, weil für unsere Zwecke unnötig, nicht ein, ebensowenig auf die Frage, ob Herzberg irgendwie an der tatsächlichen Auswahl der für Preußen in Betracht kommenden polnischen Gebietssteile mitgewirkt hat. Diese Frage ist bekanntlich von Wolz a. a. D., S. 125—143, 224 f. („Die Herzberg-Legende“) auf Grund der Pol. Korr. mit guten Gründen verneint worden. Ans muß es hier genügen, daß H. s. Autorität an der „Deduktion“ nicht abzutreten ist; vgl. besonders Pol. Korr. 32, 617, und Bär a. a. D. II, 119 f.

Eine erschöpfende Biographie Herzbergs (1725—95) fehlt; vgl. außer den allgemeinen Darst. z. Gesch. Friedr. d. Gr. u. f. Zeit im besonderen: Baillieu, V., Graf S., I, in Siff. 3. 42 (1879), S. 442—490 (behandelt vorwiegend die Zeit von 1786—88); derselbe in A. D. W., Bb. 12, S. 241—249; Preuß, A. Th., C. F. Graf von S., Berlin 1909 (flüchtig und ungleichmäßig; vgl. dazu Wolz a. a. D., S. 140 f., Anm. 3). Die genannten Werke bieten für H. s. Tätigkeit als Gelehrter, also auch für unser Thema, wenig. Mit einigem Nutzen ist daher noch immer die alte biographische Skizze von Herzbergs gelehrtem Freunde E. P. Poffelt, C. F. Graf v. S., Tübb. 1798, heranzuziehen.

Nun ist ja keine Frage, daß die Motive der Erwerbung Westpreußens<sup>14)</sup> nicht in dem Wunsche gegründet waren, alte historische Rechte unter allen Umständen in einer günstigen Stunde zur Geltung zu bringen, sondern es sind sehr realpolitische Erwägungen gewesen, die Friedrich dem Großen die Erwerbung des Verbindungslandes zwischen Ostpreußen und dem übrigen Staat schon in jungen Jahren<sup>15)</sup> wünschenswert erscheinen ließen. Sie lagen so sehr in der Natur der Sache und sind so bekannt, daß darauf hier nicht näher eingegangen zu werden braucht<sup>16)</sup>; nur daran sei noch erinnert, daß ja auch unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. derartige Versuche unternommen worden sind; daran auch, daß Friedrich in der Teilung Polens bei dem gespannten Verhältnis zwischen Österreich und Rußland das einzige Mittel sah, den europäischen Frieden zu erhalten<sup>17)</sup>.

Immerhin war Preußens damalige Lage nicht so, daß es diese staats- und militärpolitischen Notwendigkeiten offen hätte zugeben können. Österreichs schwierige Haltung in der ganzen Teilungsfrage, mit Rücksicht auf seine türkischen Pläne, wie auch Englands und Frankreichs Widerstand sind bekannt. So griff Preußen denn, nachdem das gemeinsame Patent der drei Teilungsmächte vom 18. September 1772 die Sorge für die Wiederherstellung der inneren Ruhe in Polen an die Spitze gestellt hatte<sup>18)</sup>, für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Europa, in Deutschland und insbesondere in Polen auf alte historische Rechte zurück, und es war darin für seinen verhältnismäßig bescheidenen Anteil an der Gesamteilungsmasse in einer unvergleichlich günstigeren Lage als Österreich und Rußland, die solcher historischen Rechte fast ganz ermangelten und die eben deshalb auch die Hinausschiebung der Veröffentlichung der preußischen Deduktion gewünscht hatten, wie Herzberg sagt, „weil sie nichts Rechtes zu sagen wußten“<sup>19)</sup>.

Sehen wir uns nun die Begründung der Erwerbung Westpreußens im Patent und in der Denkschrift<sup>20)</sup> näher an, so sind wir heute doch erstaunt, welche historischen Rechtstitel da eine Rolle spielen. Die Betrachtung führt uns in eine von der heutigen Geisteshaltung des deutschen Volkes vollkommen verschiedene Welt, sie zeigt auch eine ganz andere innerdeutsche politische Lage, als sie sich im 19. Jahrhundert gestaltet hat. Wir haben heute genau so wie vor 160 Jahren Friedrich alle Veranlassung,

14) Der Einfachheit halber wird im folgenden die Gesamtheit der von Preußen 1772 erworbenen Gebiete kurzweg als „Westpreußen“ bezeichnet.

15) Erstmals 1731, dann wieder im Polit. Testament von 1752; vgl. Volz a. a. O., S. 128, R o f e r, Gesch. Fr. d. Gr., 3 (6/7. U. 1925), S. 304.

16) S. v. Ann. 1.

17) Volz a. a. O., S. 77 f., 119; f. auch u. Ann. 19.

18) S. v. S. 98.

19) In dem Briefe an Galfster vom 22. 10. 1772, bei Bär a. a. O. II, 120; vgl. auch oben S. 98 und unten S. 103. Friedrich selbst hat sich nur wenige Jahre nach der Teilung in den Mémoires depuis 1763 jusqu'à 1775 (Oeuvres, éd. I. D. E. Preuß, VI (1847), p. 47) zu der Rechtsfrage in einer Weise geäußert, die für sein politisches Denken wie für sein historisches Urteil gleich charakteristisch ist: Nach Erwähnung der Deduktionen der drei Mächte und kurzer Inhaltsangabe der preußischen fährt er fort: „Nous ne voulons pas répondre de la validité de ces droits, ni de ceux des Russes, encore moins de ceux des Autrichiens. Il fallait des conjonctures singulières pour amener et réunir les esprits pour ce partage, et il se fit pour éviter une guerre générale.“ — Aber die öst. u. russ. Denkschr. f. auch v. Ann. 9.

20) So wird im folgenden die „Deduktion“ Herzbergs immer genannt werden.



historische Gründe auf dieses uns nun wieder entrissene Gebiet geltend zu machen, aber wir würden dabei ganz anders verfahren. Und somit kann es sich in dieser Darstellung nicht darum handeln, etwa die von Friedrich bzw. von seinem Minister gegebene historische Rechtfertigung in allen Einzelheiten nachzuprüfen und diese Staatschriften gewissermaßen nachträglich wissenschaftlich zu rechtfertigen, sondern es wird unsere Aufgabe sein, die ganz andere Stellungnahme der heutigen und der damaligen Menschheit zu einer historischen Frage miteinander zu vergleichen und damit wieder zu zeigen, daß auch die Geschichtsforschung — besonders die im Dienste staatlicher Maßnahmen stehende — keine absolute Wissenschaft ist, sondern ein Kind ihrer Zeit, vor allem auch ihres politischen Denkens.

Patent und Denkschrift zerlegen — geschichtlich folgerichtig — für die historische Rechtsbegründung die preußische Gebietserwerbung in drei Teile, deren jedem eine gesonderte Behandlung zuteil wird:

1.<sup>21)</sup> Der Anspruch auf Pommerellen wird mit der alten Zusammengehörigkeit dieses Gebietes mit P o m m e r n begründet. Ausgehend von dem Nachweis einer einstigen G e s a m t herrschaft des Greifenhauses über dieses ganze Gebiet von der Recknitz bis zur Weichsel (bei zugegebener Trennung in einzelne Linien) und agnativischer Verwandtschaft zwischen der westpommerschen (Stettin—Stralsunder) und ostpommerschen (Danziger) Linie, ferner fußend auf der Belehnung Brandenburgs durch Kaiser Friedrich II. 1231<sup>22)</sup>, wird gefolgert, daß der mehr oder minder erzwungene Verkauf Pommerellens durch Brandenburg an den Orden 1309 dem E r b r e c h t der westpommerschen Linie zuwider gewesen sei, wie andererseits die Abtretung an Polen 1466 ebenfalls diesem Erbrecht und zugleich dem L e h n s r e c h t Brandenburgs widersprochen hätte. Vielmehr sei auf Grund des Grimnitzer Erbvertrages von 1529, der das vielumstrittene Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern endgültig in eine Erbverbrüderung umwandelte, beim Aussterben des pommerschen Herzogshauses 1637 dessen Erbrecht an Pommerellen auf das Kurhaus Brandenburg übergegangen.

2.<sup>23)</sup> Der Anspruch auf das Gebiet Groß-Polens zwischen Drage, Neße und Rüdow dagegen, d. h. etwa das Land um St. Krone, wird damit begründet, daß dieses Gebiet seit Anfang des 14. Jahrhunderts zur N e u m a r k gehört habe und m i t i h r 1402 dem Orden verkauft, darauf aber von Polen in seinen Kriegen mit dem Orden gewaltsam davon abgetrennt, mithin 1455 zu u n r e c h t n i c h t m i t der übrigen Neumark an Brandenburg zurückgekehrt sei, so daß 1455 die Drage die Grenze zwischen Neumark und Polen gebildet habe, während letztere vorher längs der Rüdow gegangen sei<sup>24)</sup>.

<sup>21)</sup> Vgl. Herzbergs Denkschrift, deutsche Ausgabe v. 1772, S. 3—28, franz. Ausg. v. 1790, S. 324—341. Zu beiden Ausgg. vgl. oben S. 99.

<sup>22)</sup> S. u. Anm. 41.

<sup>23)</sup> Denkschrift S. 29—35 (deut. A.), 341—345 (frz. A.).

<sup>24)</sup> Eine Begründung für die Beanspruchung des östlichen Neßegebietes (zwischen Rüdow, Neße, Weichsel, Brabe, Kamionka und Dobrinka), also südlich der alten Ordens-tomtureien Schlochau, Fuchel und Schwes, findet sich nicht. Herzberg nimmt dieses Gebiet auf S. 3 (bzw. 324) ohne weiteres als Teil von Pommerellen in Anspruch. Aber die Südgrenze des alten Ordenslandes an dieser Stelle vgl. jetzt Dierfeld in *Altpr. Forsch.* 10 (1933), S. 9—64, bes. S. 47—58, 60—62.

3.<sup>25)</sup> Der Rest der Erwerbung, Kulmerland, Ermland, Marienburg-Elbinger Gebiet, werde beansprucht als Entschädigung für den Verzicht auf Pommerellens Hauptstadt Danzig, vor allem aber für die so lange Vorenthaltung des Besitzes von Pommerellen und dem Nezegebiet, wofür der naturrechtliche Grundsatz der Verjährung nicht in Frage kommen könne. Diese Erfassung wird noch nebenbei gestützt durch den Versuch<sup>26)</sup>, einen Anspruch des Hauses Brandenburg auf die groß-polnischen Palatinate Posen und Kalisch, als angeblich einst zu Schlessien gehörig, nachzuweisen, — Gebiete, die infolgedessen mit diesem auf dem Wege über Böhmen, an das Kasimir d. Gr. 1335/39 seine Lehnsansprüche abgetreten hatte, 1742 an Preußen hätten fallen müssen —, ferner durch den Nachweis<sup>27)</sup>, daß entsprechend dem Bromberger Zusatzvertrag zum Wehlauer Frieden von 1657 Brandenburg eine Vergütung von 400 000, im Jahre 1660 ermäßigt auf 300 000 Taler, für die nach dem Olivaer Frieden nicht erfolgte Übergabe der Stadt Elbing von Polen zu erhalten gehabt hätte, die aber bisher nicht bezahlt worden sei.

Wir sind aufs äußerste befremdet, bei dieser Gelegenheit kein Wort zu hören von dem Rechtstitel, den sich der Deutsche Orden durch 150- bzw. 230jährige Kulturarbeit auf diese Gebiete erworben hat<sup>28)</sup>. Und wenn wir auch wissen, daß er ihn staatsrechtlich in dem Frieden von 1466 abgegeben hat, so betonen wir doch andererseits das unverlierbare Recht unsers deutschen Volkstums, das damals mit und unter, ja teilweise schon vor dem Orden diese Gebiete zu dem gemacht hat, was sie noch heute trotz aller Polonisierung sind, ein Land mit deutschem Charakter, deutscher Kultur, deutscher Wirtschaft, ganz abgesehen davon, daß dieses Land 1454 freiwillig unter die Schirmherrschaft der Krone Polen getreten und erst durch den Rechtsbruch des Reichstagsbeschlusses von Lublin 1569 dem polnischen Reich als Provinz einverleibt worden war.

Erklärt sich dieses Ignorieren volksgeschichtlicher Rechte aus der rein staatlich-dynastisch eingestellten Blickrichtung jener Tage, so bleibt doch für unser heutiges historisches Empfinden befremdlich, daß das Rückgreifen auf den Deutschen Orden nicht nur vermieden, sondern daß — wenigstens in der Denkschrift — dessen Recht auf Pommerellen ausdrücklich angefochten wird<sup>29)</sup>, als den Rechten Brandenburgs zuwiderlaufend. Uns, die wir den Orden gewissermaßen als den Mandatar Deutsch-lands ansehen und auf sein Wirken heutige historische Rechtsansprüche Deutschlands immer aufbauen würden, drängt sich die Frage auf, ob in jener Zeit solch ein Gedanke noch gar nicht aufgekomen sein soll.

Diese Frage führt schon näher an den Kern unserer Aufgabe heran. Herzberg selbst verrät uns etwas über die Gestaltung seiner Denkschrift in

<sup>25)</sup> Denkschr. S. 39—45 bzw. 348—352.

<sup>26)</sup> a. a. O. S. 35 f. bzw. 345 f.

<sup>27)</sup> a. a. O. S. 37—39 bzw. 346—348.

<sup>28)</sup> Daß Friedrich dem Gr. selbst die Geschichte des Ordens nicht fremd war, beweist er in den „Mémoires p. s. à l'histoire de la maison de Brandeb.“ (Oeuv. I, 1846, p. 26—27), wo er einen, wenn auch nicht fehlerfreien, so doch sachlichen u. das Wichtigste enthaltenden Abriss der Ordensgesch. bis 1525 bietet; vgl. auch Pol. Korrr. 33, 617; üb. die spät. Anspr. d. O. auf Dr. f. Oeuvres I, S. 107, a. S. 1701.

<sup>29)</sup> a. a. O. S. 11—14 u. 23 bzw. 329—331 u. 337.

dem Schreiben vom 22. Oktober 1772 an den Geh. Rabinettsrat Galster, in dem er diesen um Vorlage des bereits gedruckten Buches beim König bitter<sup>30)</sup>. Er erwähnt hier, daß in Preußen (d. h. also in Ostpreußen) „jemand“<sup>31)</sup> vorgeschlagen habe, das Anrecht des Preußischen Staats an Westpreußen auf den Deutschen Orden zu begründen. Diese Bemerkung ist bezeichnend für die politische Geistesgeschichte Ostpreußens. Hier, wo man sich seit 1466 immer als den Träger des Gesamtordensstaatsgedankens gefühlt hatte, war auch die historische Erforschung und Würdigung der Taten des Deutschen Ordens als des eigentlichen Schöpfers des Territoriums zwischen Weichsel und Memel zuerst lebendig geworden. Selbst wenn man Namen wie Caspar Schütz im 16. und Christoph Hartnoch im 17. Jahrhundert als vereinzelt, obgleich bedeutende Erscheinungen beiseite lassen wollte, so mußte doch zugegeben werden, daß seit etwa 1700, mit Lilienthal, dem „Erleuterten Preußen“ und den „Acta Borussica“ beginnend, ein Strom historischer Erforschung und Würdigung der Ordensgeschichte einsetzt, der bis auf Baczo nicht mehr versiegen sollte und im 19. Jahrhundert mit Johannes Voigt einen erneuten Schwung und seine wissenschaftliche Vertiefung erhielt. Ist es doch auch bis in unsere Tage hinein so gewesen, daß die Würdigung des Deutschen Ordens in seiner gesamtdeutschen, ja europäischen Bedeutung von der Provinzialgeschichtsforschung her der deutschen Historiographie gewissermaßen erst nahegebracht ist<sup>32)</sup>, um dann allerdings von ihr — man denke etwa an Treitschke und neuerdings an Caspar — endgültig dem Rahmen der bloß territorialgeschichtlichen Betrachtungsweise entrissen zu werden.

Auf diese ostpreussische Anregung ist aber Herzberg damals, wie er selbst sagt, bewußt nicht eingegangen, weil „das Kurhaus Brandenburg sein Recht auf das Königreich Preußen (d. h. auf Ostpreußen) nicht von dem deutschen Orden, welchen es mit Gewalt vertrieben, sondern bloß aus der Belehnung der Könige von Polen hat und also daraus ein *M e h r e r e s* von Preußen (d. h. also Westpreußen) nicht verlangen konnte<sup>33)</sup>.

<sup>30)</sup> Das bereits mehrfach erwähnte Schreiben ist abgedruckt bei Bär a. a. O., 2, 119—121; vgl. auch oben Anm. 6; Pol. Korr. 32, S. 617 f. Volz hat darauf aufmerksam gemacht (a. a. O. S. 139), daß Herzberg vor 1780 niemals gleich Findenstein zu mündlicher Rücksprache zum König nach Potsdam berufen worden sei.

<sup>31)</sup> Ich vermute, D o m h a r d t, der ja schon 1769 sich für die Erwerbung Westpreußens interesselte, vgl. R. O. vom 22. 10. 1769 bei Bär a. a. O. 2, S. 3, Nr. 1. Dafür spricht auch f. A u f e r u n g an den König in einem Bericht v. 26. 3. 71, der König würde sich den unsterblichen Ruhm zueignen, alles zusammengebracht zu haben, was der Orden v o r m a l s b e s e s s e n (Bär a. a. O. I, 20, Anm. 2). H e r m a n n, Gesch. d. russ. Staates, 5 (1853), S. 524, Anm. 413, zitiert ein „Schreiben aus Königsberg“ von 25. 3. 72 (leider ohne Absendernamen u. Fundort, jedenfalls nicht von D.), in welchem der Absender unter Bezugnahme auf den ihm bekanntgew. Teilungsplan u. a. schreibt: „Nur, das ganze Pohnische Preußen, wie es ehemals die Kreuzherren bis auf Conrad und Ludwig von E r l i c h s h a u s e n b e s a s s e n, wird von uns (jedoch auf Vorstellung der Seemächte exclusive Dänzig und Thoren mit ihren Städtischen Gebieten) occupiret.“ Vielleicht ist dieses Rbger Schreiben identisch mit dem: Pol. Korr. 32, 262, in der Rab. D. des Königs an Domhardt v. 17. 6. 72, erwähnten (nicht mehr bei den Akten befindlichen) Schreiben des Königsberger Kaufmanns P e l e t, das irgend eine erneute Indistretion D.s über die bevorstehende Teilung Polens enthalten haben muß, so daß der König sich zu einer Rüge an D. veranlaßt sah.

<sup>32)</sup> Hier ist im letzten Menschenalter Chr. R o l l m a n n führend vorangegangen.

<sup>33)</sup> Bär a. a. O. II, S. 120.

Das ist der reine territorialstaatliche, vertragsrechtliche Standpunkt des 18. Jahrhunderts, und er muß uns für die damalige politische Lage berechtigt erscheinen, wenn wir uns klarmachen, daß der Deutsche Orden als politischer Faktor, als Glied des Römischen Reiches, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag, noch bestand und daß man seine Ansprüche bei einer rechtshistorischen Deduktion aus bestimmten Gründen nicht außer acht lassen konnte.

Ehe wir uns diesem Hauptgedanken unserer Darstellung zuwenden, müssen wir immerhin den von Herzberg vorgezogenen Begründungen, die auf ernstem geschichtlichen Studien beruhen, ein Wort widmen, so wenig aktuell diese Fragen auch heute sein mögen. Wir werden uns dabei auf das Allerwichtigste beschränken können.

Zugegeben ist, daß Herzbergs Aufstellung einer einstigen Gesamtherrschaft des Greifenhauses in Ost- und Westpommern und einer agnatischen Verwandtschaft der beiden Linien nach dem heutigen Stande der Forschung in den Quellen keine Stütze findet<sup>34</sup>). Wenn aber in einer Gegenschrift gegen seine Denkschrift, der „Prüfung der in der Ausführung der Rechte Sr. Königl. Majest. von Preußen auf das Herzogthum Pomerellen und verschiedene andre Landschaften des Königreichs Pohlen vorgelegten Beweis-Gründe von Eleutherius Patridophilus“, einer anonymen Broschüre von Feliks Łojko<sup>35</sup>), unter an sich richtiger Verwerfung dieser unhaltbaren Genealogie<sup>36</sup>) im Gegensatz dazu behauptet wird, daß Pommerellen von Uranfang her immer ein Teil des polnischen Reichs gewesen sei<sup>37</sup>), so kann die moderne Geschichtsforschung hier auch dem polnischen Standpunkt nicht folgen<sup>38</sup>). Stärker als Herzberg wird sie allerdings die

<sup>34</sup>) Wehrmann, M., Geschichte Pommerns, 2. A., Bd. 1 (1919), behandelt diese Frage nicht im Zusammenhang; jedenfalls lehnt er die Tatsache einer ursprünglich gemeinsamen Gesamtherrschaft des Greifenhauses ab und bezeichnet Wartislaw I. von Stettin (Anf. d. 12. Jhdts.) als den ersten historisch nachweisbaren pommerischen Teiherzog (S. 31, 56, 58), Bogislaw I. † 1187 als den ersten, 1181 auch von Kaiser Friedrich I. als solchen anerkannten, Herzog von „Slawien“, d. h. des Landes Pommern von der Persante bis über die Peene hinaus (S. 85, 88 f.). Ein Zusammenhang mit dem pommerellischen Fürstenhaus sei er nicht festzustellen (S. 89). Herzberg hat aber S. 15 bzw. 332 eine Genealogie, die mit Swantibor I. († 1107!) als Gesamtherrscher von „Slawien“ (d. i. Pommern) und „Pommern“ (d. i. Pommerellen) beginnt und die pommerische und pommerellische Linie unmittelbar von ihm ableitet.

<sup>35</sup>) Aus dem Französl. überseht. Ohne Druckort 1773, 80 S., 40. Die französische Originalausgabe trägt den Titel: „Discussion des raisons allégués dans l'exposé des droits de S. M. le roi de Prusse sur le duché de Poméranie etc. par Eleuthère Patridophile“, Philalithopoli 1773, 88 S., 40. Für die Verfasserschaft Feliks Łojkos vgl. Efreicher, R., Bibliografia Polska, T. XXI, Krakau 1906, S. 388. Efreicher führt S. 388—391 auch die zahlreichen anderen Drucke von Łojkos immer erneuten Streitschriften in der Teilungsfrage an (vgl. auch oben Anm. 9 und unten Anm. 42 u. 50), auf die ich in einem anderen Zusammenhang hoffe eingehen zu können. Biogr. Lit. über Łojko bei Efreicher, a. a. D. S. 391, und bei Orgebrand, S., Enzyklopedja Powszechna, T. IX, Warschau 1901, S. 476. Aborigens kündigt das Pseudonym „Patridophilus“ an den Titel einer über 70 Jahre ältere polnischen Flugschrift an, die aus ähnlichem Anlaß entstanden war: „Responsum fidi patriae amici ad epistolam cuiusdam aulici“, 1701; vgl. Üdtker, F., Polen und d. Erw. d. pr. Königswürde durch die Hohenzollern, Progr., Bromberg, I (1920), S. 19, II (1913), S. 16—22, abgedr. in deut. Abf.

<sup>36</sup>) a. a. D. S. 5—7, 11—18 (deut. Ausg.).

<sup>37</sup>) a. a. D. S. 6, 30, 32—35.

<sup>38</sup>) An neuesten Behandlungen dieser jetzt wieder viel erörterten Frage und Auseinandersetzungen mit der polnischen Forschung nenne ich nur: Kefke, W., Westpreußen in „Deutschland und Polen“ her. v. Braclmann (1933), S. 135 f.; ders. in „Ostland-Verichte“, her. v. Ostland-Inst. in Danzig, Jg. 7 (1933), Nr. 1—3, S. 26—32; ders. „Polens Zugang zum Meere“ = Ostland-Schriften, Heft 3, Danz. 1930 (Auseinandersehung mit S. Baginiski).

**Tatsache** unterstreichen — wenn sie sich überhaupt auf dies Gebiet der territorialgeschichtlichen Rechtsfragen begibt, — daß Brandenburg durch den Vertrag von Arnswalde 1269 ohne Zweifel einen Lehnsanspruch auf Pommern gewonnen hatte<sup>30</sup>), dessen es sich freilich 1309 zu Gunsten des Deutschen Ordens entäußerte. Somit entfallen auch Brandenburgs rechtliche Ansprüche auf dem Wege über Pommern. Aber wie fern liegen uns heute diese Dinge! Ist doch auch die Frage des Lehnsverhältnisses zwischen Brandenburg und Westpommern, einst eine viel erörterte Frage<sup>40</sup>), in keiner Weise mehr aktuell. Die bekannte Debatte zwischen Zickermann und Rachfahl 1891/92 begegnete doch schon damals kaum mehr als einem antiquarischen Interesse und ist heute fast vergessen<sup>41</sup>).

Ziemlich einwandfrei sind die Ausführungen Herzbergs über die einstige Zugehörigkeit des Dt. Kroner Landes zwischen Drage und Rüdow zur Neumark. Dieses Gebiet ist 1296 im Zusammenhang mit den pommerellisch-polnischen Wirren von den Askaniern zur Neumark gezogen worden und ohne Frage mit dieser zusammen 1402 an den Deutschen Orden gekommen<sup>42</sup>).

Randt, E., Die neuere poln. Gesch.-Forsch. üb. die polit. Beziehungen Westpommerns zu Polen i. Zeitalter Kaiser Ottos d. Gr. = Ostland-Forschungen, Heft 2, Danzig 1932; auch Lorenz-Paßau, Die Kultur Pomeraniens im frühen Mittelalter = Ostland-Schriften, Heft 5, Danz. 1933 (Auseinandersetzung mit W. Lega), und Lorenz, Gesch. d. Kaschuben (1926), S. 11—19, 146—149. — Eine Oberherrschaft der Polen über Pommern behauptet der Verfasser der Gegenschrift von 1773 auf S. 32 f. übrigens nur in dem Umfange, wie sie etwa auch Wehrmann a. a. D. I, S. 48—73, schildert (Eroberungsversuche Polens in Pommern von ca. 965—1138, bes. unter Boleslaw Krzywousti (1102—1138), der 1135 auch Pommern als Reichslehen von Kaiser Lothar nahm, in Verbindung mit dem Wirken Ottos von Bamberg).

<sup>30</sup>) Vgl. Engelbrecht, F., Das Herzogtum Pommern und seine Erwerbung durch den Deutschen Orden 1309. (Diss.), 1911, S. 24—28; Grünberg, W., Der Ausgang d. pommerellen Selbständigkeit = Hist. Stud., h. v. Ebering, Heft 128 (1915), S. 17. Wehrmann, a. a. D., zieht Pommerellen (Ostpommern) gar nicht in den Kreis seiner Darstellung; nur auf S. 89 streift er es flüchtig (s. o. Anm. 34) und schildert S. 120 f. ganz kurz die bekanntesten Vorgänge von 1294—1309, wobei er allerdings von „Soffnungen“ des Pommernherzogs Bogislaw III. auf Pommerellen spricht.

<sup>40</sup>) Die Geschichte des wissenschaftlichen Streites hierüber s. bei Zickermann, F., Das Lehnsverhältnis zw. Brandenburg und Pommern im 13. u. 14. Jahrh. = Vr. Pr. Forsch. 4 (1891), S. 1—120, auf S. 1—4 u. 38 f., Anm. 3, sowie bei Heinemann, D., Die Kaiserlichen Lebensurkunden für die Herzöge von Pommern = Balt. Studien, N. F. 3 (1899), S. 159—185, auf S. 161 f.

<sup>41</sup>) Nach Zickermann a. a. D., bes. S. 5—41, beginnt die Lehenshöheit Brandenburgs über Pommern mit der Kaiserlichen Verleihung von 1231 (s. o. S. 101); nach Rachfahl, F., Der Ursprung des brandenburg.-pommerischen Lebensverhältn., Vr. Pr. Forsch. 5 (1892), S. 403—36, hat sie schon vor 1231 bestanden (ca. 1198—1211), ja sie hat sich entwickelt aus der Amtsgewalt der Markgrafen der Nordmark über die Slawen zwischen Oder und Peene (a. a. D. S. 432). — Wehrmann, a. a. D., I, S. 91 f., 96—100, 118—120, 131—141, 165 f., 188—192, 205 f., 227—230, 246—253; II (2. Aufl. 1921), S. 27—29, behandelt die Frage des Lehnsverhältnisses zwischen Brandenburg und Pommern ganz lebenschaftslos und (hinichtlich ihrer Anfänge) im Sinne Zickermanns; ähnlich Koser, R., Gesch. der Brandenburg.-preuß. Politik, I, 2. A. (1913), S. 13—17, 20 f., 26 f., 64 f., 158—166, 180—82, 227. — Abgesehen hat ganz neuerdings Kubin, S., in f. Auffas „Die Ostgrenze des alten Deutschen Reichs“ in Hist. Viertelj.-Schr. 28 (1933), S. 225—272, auf S. 253, Anm. 73, zu dem alten Streit Stellung genommen und sich auf Rachfahls Seite gestellt.

<sup>42</sup>) Vgl. P. van Rieken, Gesch. d. Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung = Gesch. d. Neum. in Einzeldarstell., 2, (1905), S. 322 ff.; Koser a. a. D., S. 27; Grünberg a. a. D. S. 52. Was Schulz, Fr., Das Deutsch-Kroner Land im 14. Jahrh. (= Z. W. G. B. 39, 1899, S. 1—98) auf S. 18/19 über den allmählichen Verlust des Landes östl. der Drage (also des Dt. Kroner Landes) zwischen den Jahren 1325—1368 an Polen erzählt, um es dann doch schließlich 1402 an den Deutschen Orden kommen zu lassen (S. 22 f.), ist reichlich widerspruchsvoll und quellenmäßig nicht genügend unterbaut. Wichtig ist nur soweit, daß dieses Gebiet in der 2. Hälfte des 14. Jhds. vielfach Streitobjekt zwischen den Brandenburgern und Polen war. Da es übrigens auf Grund alter askanischer Verschreibungen zum größten Teil

Es ist ja auch bekannt, wie dieses Gebiet, besonders seine Grenzstädte Driesen und Zantoch in den diplomatischen Streitigkeiten zwischen Jagiello und dem Orden (1402—1409) eine Rolle spielen<sup>43)</sup>. Wenn der Verfasser der Gegen schrift die Berufung Herzbergs auf das Landbuch Kaiser Karls IV. von 1374, in dem die Orte dieses Gebietes als zur Neumark gehörig verzeichnet sind, als Benützung einer un bek an n t e n und z w e i f e l h a f t e n Quelle verdächtigt<sup>44)</sup> und behauptet, das Dt. Kroner Land hätte nicht mehr als 10 Jahre zur Neumark gehört, so wird die moderne Forschung anders darüber denken<sup>45)</sup>.

Nicht zu halten sind dagegen Herzbergs Ausführungen über die Zugehörigkeit der beiden großpolnischen Palatinate Posen und Kalisch zu Schlesien. Hier sind aus der Tatsache, daß nach dem Tode Przemyslaw II. von Polen (1296) Herzog Heinrich I. von Glogau als einer der polnischen Thronprätendenten aufgetreten war und bis zu seinem Tode (1309) Teile des großpolnischen Gebiets besetzt gehalten hatte, für die Rechtsverbindlichkeit des im Jahre 1312 zwischen seinen fünf Söhnen abgeschlossenen Teilungsvertrages, in dem tatsächlich Teile von Großpolen erwähnt werden, vor allem aber für den Sinn des Trentschiner Vertrages von 1335 (bestätigt in Wyszegrad und 1339 in Krakau), in dem Polen auf Schlesien zu Gunsten Böhmens verzichtete, falsche Schlüsse gezogen worden<sup>46)</sup>.

der Familie v. Wedel und den Johannitern gehörte, so war von einer sicheren polnischen Herrschaft dort vor Beginn der Ordenszeit ohnehin nicht die Rede. Jedenfalls kam es mit der Neumark 1402 an den Orden. Vgl. auch V o i g t, Gesch. Pr. Bd. 6, S. 231—238, bes. 235. Der Verkaufsbrief Sigismunds vom Michaelistage 1402 (abgedr. bei v. Baczo, Gesch. Pr. 2 (1793) S. 384—388) spricht nur vom Verkauf des Landes Nm. „in seinen alten Grenzen“, ohne diese im einzelnen anzugeben. Vgl. aber dazu bes. Voigt a. a. D. 6, S. 277. Die Urkunde des II. Thurner Friedens (abgedr. in „Privilegien d. Stände d. Herzogt. Pr.“, Braunsbg. 1616, pag. 20—27) nennt keine Orte der Neumark bzw. des strittigen Neugebietes. H e i d e r e i c h, R., Der D. O. in der Neumark (1402—54), Berl. 1932, = Einzelschr. d. brandb. Hist. Kom. 5, geht auf die Grenzfrage von 1402 auch nicht ein, vgl. bes. S. 3—14, auch 15—32. F. L o j t o hat übrigens die preußischen Rechtsansprüche auf die Neumark in einer besonderen (anon.) Schrift „Recherches sur la Nouvelle Marche“, v. D. 1773, behandelt (vgl. oben Anm. 35).

<sup>43)</sup> Vgl. Voigt a. a. D. 6, 258 f., 276—280, 336—340, 344—351; 7, 11 f., 16—19, 33—35; L o h m e y e r, Gesch. v. Ost- u. Westpr., I (1908), S. 340—46; R r o l l m a n n, Pol. Gesch. d. D. O. (1932), S. 82, 86; R i t t e l, E., Zantoch als Grenzburg und Nehepaß z. Johann. u. D. O.-Zeit = Vr. Pr. Forschungen 46, 1 (1934), S. 1—27, bes. auf S. 1—7.

<sup>44)</sup> a. a. D. S. 56 f. gegen Herzbergs Deduktion S. 30 (bzw. 342). S. selbst hat bekanntlich das Landbuch erstmalig herausgegeben (Berlin 1781, Verlag Rottmann, gr. 40); neuere Ausg. v. E. Fiedich, Berl. 1856. Die Art, wie Schulz a. a. D. S. 21 seine Behauptungen (vgl. oben Anm. 42) gegenüber den Angaben des Landbuches rechtfertigt, ist auch wenig überzeugend. Eine neue Ausgabe des Landbuches bereitet bekanntlich J. S c h u l z e im Auftrag der Hist. Kom. f. d. Prov. Brandenburg vor.

<sup>45)</sup> f. o. Anm. 42.

<sup>46)</sup> Tatsächlich hat 1300 Wenzel II. von Böhmen die poln. Königskrone erlangt; 1306, nach dem Tode seines Sohnes Wenzel III., kam die Herrschaft an Wladislaw Lotietek, der sich 1320 zum König krönen ließ, nachdem 1309 die großpolnischen Gebiete Heinrichs von Glogau auch wieder an Polen zurückgefallen waren. Vgl. R o e p e l l, Gesch. Polens, 1 (1840) S. 558—62; C a r o, Gesch. Polens II (1863), S. 1—91, bes. 35, 56 f.; 184—192, 214 f.; G r ü n h a g e n, Gesch. Schlesiens I (1884), S. 133, 135, 137, 148—150; S o l z m a n n, Gesch. Schlef. im R. A. = Deutschland und Polen, her. v. Bradmann (1933), S. 159 f. Die „Gegenschrift“ (S. 63—65) geht nur sehr kurz und mehr mit allgemeinen Erwägungen auf diese Dinge ein, natürlich unter völliger Ablehnung der S. schen These.

Friedrich d. Gr. selbst hat vorübergehend an Geltendmachung von Ansprüchen auf Teile Posen und Schlesien her gedacht. Vgl. Pol. Korr. 30, S. 488 (Febr. 1771). Ein polnischer Dissident v. Koszubi, der sich in Schlesien niedergelassen hatte, überreichte dem König 1772 eine Denkschrift, in der Ansprüche des Hauses Brandenburg auf die Palatinate Posen und Kalisch begründet waren. (Die Schrift ist in den Akten des Berliner Gesch. Archivs nicht vorhanden.) Herzberg fand diese Ausführungen unbefriedigend, fügte aber, dem Wunsch des Königs ent-

Im wesentlichen historisch richtig ist das über die Geldforderung wegen der Stadt Elbing Gesagte, wie auch die Gegenschrift anerkennen muß<sup>47)</sup>. Streitig bleibt hierbei zwischen beiden Verfassern nur, wieweit die bekannte wegen Nichterfüllung des Wehlauf-Bromberger Vertrages erfolgte Pfandbesitznahme des Elbinger Landgebietes durch Preußen im Jahre 1703, die bis 1772 währte<sup>48)</sup>, einen Ersatz für die Nichtbezahlung des Kapitals und das der Stadt 1704 preußischerseits gewährte Darlehen bedeutete. Hier war man an die Grenze historischer Beweisführung gelangt.

Aber die Anwendbarkeit naturrechtlicher Fragen, wie etwa der der Verjährung auf vorenthaltenen staatlichen Besitz, werden wir mit Herzberg und seinem Widerpart nicht rechten. Aber — wie schon gesagt — auch die gesamten Begründungen aus alten dynastischen und territorialen Zusammenhängen, wie sie die politisch interessierte Geschichtsforschung jener Tage so ernst nahm, kommen uns heute sehr wenig beweiskräftig vor. Wenn Herzberg hier durch die Ergebnisse der modernen Forschung teilweise widerlegt worden sein sollte, so ist seinem Gegner das gleiche Schicksal erst recht nicht erspart geblieben, und es ist doch zuzugeben, daß Herzberg jedenfalls dem Stande des historischen Wissens seiner Zeit und der damaligen Richtung staatsrechtlicher Beweisführung im ganzen durchaus entsprochen hat<sup>49)</sup>. Und indem er — ausgehend von den Festsetzungen des Friedens von 1466 — das ältere Unrecht Polens an Preußen besonders stark unterstreicht, um es dann im Hinblick auf die Verträge von Wehlauf und Oliwa desto unanfechtbarer auf Brandenburg übergeben zu lassen, bietet er heutigen polnischen Historikern sicherlich weniger Angriffsflächen als deutschen, die ihm eben des Ignorierens der völkischen Großtat des Deutschen Ordens als wesentlichsten Fehler vorrücken müßten.

Daß das schon damals auffiel, wissen wir aus der „Betrachtung eines Edelmanns in Groß-Polen über das Königl. Preuß. Patent vom 13. 9. 1772“, die erhalten ist in der 1773 erschienenen „Gegenbetrachtung eines Edelmanns in dem Königreich Preußen“ und ebenfalls den mehrfach erwähnten Feliks Lojko zum Verfasser hat<sup>50)</sup>. In Rede und Gegenrede bringen diese beiden Streitschriften zu der Kontroverse Herzberg —

sprechend, in eine erneute Umarbeitung seiner Deduktion einige, wie ihm schien, besser begründete Rechtsstittel auf diese Gebiete ein. Vgl. Pol. Korr. 33, S. 137, 140 (16. u. 19. Dez. 1772); Vår a. a. D. I, S. 32, Anm. 2; f. auch oben Anm. 13.

<sup>47)</sup> a. a. D. S. 65; vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Vol., III, 2, S. 354 f., Philippson, Gr. Rf. I, S. 279.

<sup>48)</sup> Vgl. über diese Vorgänge jetzt die neueste Darstellung von E. Schwenke, Der Elbinger Territorialstreit (= Elbinger Jahrbuch, Heft 11 (1933), S. 1—119, bes. auf S. 19—54).

<sup>49)</sup> Preuß., A. Th., a. a. D. S. 41, urteilt oberflächlich, wenn er sagt: „S. hatte sich, scheint es, . . . ganz ehrlich in den Glauben an das preussische Unrecht hineinverknüpfelt und hineingeschrieben.“ Daß Feliks Lojko es so „leicht“ gehabt haben sollte, S. zu widerlegen, geht jedenfalls aus der Preussischen Darstellung nicht hervor.

<sup>50)</sup> Anonym, ohne Druckort; 55 S., 80. Der (aus dem Franz. überfeste) Text der „Betrachtung“ bildet die linke Spalte, der entsprechende der „Gegenbetrachtung“ die rechte. Das französische Original „Réflexions d'un gentilhomme de la Grande Pologne sur les lettres patentes du roy de Prusse etc.“, v. D. 1772, 15 S., 40, fand ich erst während der Drucklegung auf der Königsberger Staats- u. An.-Bibl. (O d 9363, 80), die auch die „Gegenbetrachtung“ besitzt (O d 4487, 80); ich zitiere daher im Text nur nach der deutschen Übersetzung. Als Verfasser der „Réflexions“ (bzw. der „Betrachtung“) ergab sich wiederum Felik Lojko aus Estreicher a. a. D. S. 390; der Verfasser der „Gegenbetrachtung“ war nicht zu ermitteln.

Eleutherius Patridophilus nichts wesentlich Neues, abgesehen von dem stärkeren Vorwalten naturrechtlicher Gesichtspunkte. Doch sei auf Folgendes hingewiesen: Der (polnische) Verfasser der „Betrachtung“ findet in dem Text der Huldigungsmünze von 1772 („Regno redintegrato“) und in der Tatsache, daß die Neuerwerbung nicht dem Reichstag vom Regensburg angezeigt worden sei, eine Bestätigung seiner und der „Staatskundigen“ Ansicht, Westpreußen sei auf Grund seiner in der Ordenszeit bestehenden Zusammengehörigkeit mit Ostpreußen („Regnum“) erworben, und sieht demgemäß in dem Wortlaut des Besitzergreifungspatents vom 13. 9. einen Widerspruch dazu, den er sich daraus erklärt, daß man (d. h. Preußen) bei Rückgreifen auf den Orden auch Ansprüche auf die baltischen Lande hätte erheben müssen, was man aber einem „benachbarten Hofe“ (d. i. Rußland) zuliebe sichtlich unterlassen habe, nicht ohne die „redintegratio regni Baltici“ auf eine gelegeneren Zeit zu verschieben<sup>51</sup>). Interessant ist auch Felix Lopykos Bemerkung<sup>52</sup>), daß Polen den Nehedistrikt, falls es ihn als Teil der Neumark wirklich erst dem Orden abgenommen haben sollte (nach des Verfassers Meinung ist es allerdings altpolnisches Land), nach Kriegsrecht besessen habe, und daß Preußen für seine jetzige Rückforderung dieses Distrikts sich „am Deutschen Orden der Kreuzherrn“ und nicht an Polen „erholen“ müsse<sup>53</sup>).

So zeigt selbst des polnischen Verfassers Stellungnahme, wieweit man sich doch damals schon des historischen Zusammenhanges Westpreußens mit dem Orden bewußt war. Wollte man also auch bei Herzberg in der Ignorierung des Ordens den Standpunkt des Aufklärungszeitalters, vielleicht sogar ein gedämpftes Nachklingen konfessionell-reformatorischer Polemik annehmen, der entscheidende Grund dafür wird immer der bleiben, daß die Berufung auf die Rechtsnachfolgerschaft des Deutschen Ordens für Westpreußen bei der damaligen Verfassungslage Deutschlands nicht tunlich war; und das führt uns nun zu der engeren Frage des Verhältnisses des Deutschen Ordens nach der Säkularisation von 1525 zu Brandenburg-Preußen. Wir müssen hier weiter zurückgreifen, weil Herzbergs Standpunkt nur das Endstadium einer längeren Entwicklung voraussetzt; nur wenn man diese kennt, wird jenes verständlich.

<sup>51</sup>) a. a. O. Sp. 12—17; frz. Ausg., S. 4 f. Die Erwiderung der „Gegenbetrachtung“ (Sp. 12 bis 21) ist nicht eben glücklich. Ähnlich spricht sich übrigens der (anon.) Übersetzer der „Lettres concerning the present state of Poland“, London 1773 (Verfasser: John Lind) in der deutschen Ausgabe dieses Werkes („Briefe von dem gegenwärtigen Zustande Polens“, Hamburg 1773), in der Anmerkung zu S. 28 f. des 4. Briefes aus. Ich vermute, daß auch diese Übersetzung samt ihren kritischen Anmerkungen von F. L o j k o stammt.

<sup>52</sup>) a. a. O. Sp. 46 f., frz. Ausg. S. 10 f.

<sup>53</sup>) Auf Spalte 48 entschlüpft dem Verfasser der „Betrachtung“ übrigens das (heutigen polnischen Propagandisten vielleicht unbequeme) Zugeständnis, daß „zwischen dem vormahligen Kasuben unter Mestwino II., darin man außer Danzig keine Stadt antraf, und der jetzigen Pommerellischen Woywodschafft, die allein 20 Städte enthält, welche alle von denen Kreuzherren angelegt worden, ein gewaltiger Unterschied befindlich ist.“ Franz. Ausg. S. 12: „Quelle différence entre la Cassubie du temps de Mestwin II. où, hormis Dantzic, il n'y avoit point de Villes et le Palatinat de Pomérellie d'aujourd'hui, renfermant une vingtaine de Villes bâties par les Chevaliers Teutoniques.“ Man vergleiche damit etwa die Ausführungen über die deutschen Städtenamen Pommerellens in der vom poln. Westmarkenschaubund herausgegebenen Broschüre „Aus der Geschichte Pommerellens“ (auszugsweise in Ostland-Berichte, Jg. 6 (1932), Nr. 12, S. 283).



Es ist bekannt, daß die einzelnen Vorgänge von Johannes Voigt im 2. Bande seiner „Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen 12 Balleien in Deutschland“<sup>54)</sup> erwähnt sind und daß das seinerzeit aufsehen-erregende anonyme Werk von Botta<sup>55)</sup> sie in stark konfessioneller Einseitigkeit und mit durchsichtiger Tendenz zusammenhängend behandelt hat, nicht ohne sich in der eingehenden Besprechung von Seraphim<sup>56)</sup> auf viele wissenschaftliche Verstöße haben aufmerksam machen lassen zu müssen. Im allgemeinen hat die wissenschaftliche Geschichtsforschung der Neuzeit diesen Dingen kein besonderes Interesse entgegengebracht<sup>57)</sup>; sicherlich hat der preußisch-deutsche Standpunkt des Bismarckschen Reiches auch hier die geschichtliche Blickrichtung beeinflusst. Ein so bedeutendes Werk z. B. wie Erdmanns-dörffers Deutsche Geschichte von 1648—1740 beschränkt sich doch im wesentlichen auf die Geschichte der deutschen Territorien; so geht auch Droysen in seiner Geschichte der preußischen Politik auf die Ansprüche des Deutschen Ordens und den dahinter stehenden Reichsgedanken kaum ein. Vielleicht ist es unser veränderter politischer Standpunkt nach dem Weltkriege, der Anschlußgedanke insbesondere, der heute wieder dem Reichsgedanken in jener Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts nachgehen heißt, mag er auch noch so verkümmert gewesen sein<sup>58)</sup>. Man ist heute — die 1933 veranstaltete Feier des 250jährigen Gedenktages der Befreiung Wiens, 1683, legte davon Zeugnis ab — wieder mehr geneigt, in dieser Beziehung auch Österreich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In dieses Kapitel gehört auch die Geschichte des Deutschen Ordens und seiner Ansprüche, und da bietet Botta, so ansehnlich er auch wissenschaftlich ist, doch wenigstens manche Anregung<sup>59)</sup>.

<sup>54)</sup> Berlin 1859.

<sup>55)</sup> „Der Untergang des Ordensstaats Preußen und die Entstehung der preußischen Königs-würde.“ Mainz (Ritcheim & Co.) 1911. Voigt führt seine Darstellung bis 1809, Botta im wesentlichen nur bis 1701. Daß sich hinter dem Pseudonym „Botta“ der Name Anno Kloppe verbirgt, wird heute allgemein angenommen.

<sup>56)</sup> In den Brandbg.-Preuß. Forsch. 26 (1913) S. 1—46.

<sup>57)</sup> Über eine wichtige Teilausnahme s. u. Anm. 60.

<sup>58)</sup> Doch wies z. B. schon Johnson, Ed., in seiner unten Anm. 92 zu erwähnenden Heidelberg Diss. von 1907, S. 1, auf diese Notwendigkeit hin.

<sup>59)</sup> Selbstverständlich erwähnen die einschlägigen neueren Spezialarbeiten zur brandenburgisch-preußischen Geschichte gelegentlich das Verhältnis des Deutschen Ordens zu Brandenburg-Preußen, doch mehr nebenbei, fast als Curiosum. Sie hier aufzuzählen, würde zu weit führen; sie werden im folgenden an den entsprechenden Stellen erwähnt werden. — Die Verhältnisse des vorigen Jahres gestatteten es mir nicht, im Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien eingehendere Altenerforschungen anzustellen. Seraphim hat seine dortigen Studien leider nicht mehr abschließen können, sie sollten sich allerdings auf die Zeit Herzog Albrechts beschränken (s. darüber Brand. Pr. Forsch. 26, S. 35, Anm. 2).

Die beiden bekannteren älteren Gesamtdarstellungen aus dem Kreise des Deutschen Ordens selber lassen uns merkwürdigerweise im Stich. Joh. Caspar Venator schildert in seinem „Sittorischen Bericht vom Marianisch-Deutschen Ritterorden“ (Nürnberg 1680) zwar recht eingehend die Säkularisation und die Periode Herzog Albrechts (S. 211—402), einigermaßen ausführlich und sogar mit einigen urkundlichen Beigaben auch noch die Zeit von 1568—1585 (S. 436 bis 465), um dann die wichtige Regierung Erzherzog Maximilians als Koadjutor und Deutschmeister (1585 [1595]—1612) mit ein paar belanglosen Sätzen abzutun (S. 465—67) und die Jahrzehnte 1612—1680 ganz zu übergehen. Bei Dewal (Hist. de l'Ordre Teutonique, 8 Bde. Paris 1784—90) liegt die Sache ähnlich. Bd. 1—7 führen die Gesch. d. D. O. (im wesentlichen in Preußen) bis 1511, Bd. 8, S. 1—270, behandelt die Jahre 1511—1525; S. 271—494 die Zeit von 1525—1568, S. 494—531 die Zeit Erzherzog Maximilians, während der Rest, S. 532—610, mit zunehmender Kürze den Deutschmeistern von 1612—1784 gewidmet ist.

Es ist zu betonen, daß die Rechtsansprüche des von der Säkularisation im Jahre 1525 nicht getroffenen Deutschordenszweiges (der livländische schied ja 1561 auch aus) in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten immer von der Tatsache ausgehen, daß 1532 die Reichsacht gegen Herzog Albrecht, 1536 gegen das ganze Land Preußen ausgesprochen war und — trotz vorübergehender Suspension durch Karl V. — in Form Rechtens nie aufgehoben worden ist. Liegt dieser Entscheidung des Reichskammergerichts der Gedanke zu Grunde, daß Albrecht durch die Lehnsnahme von Polen Felonie begangen habe, insofern als durch ihn ein Glied des Reiches entfremdet worden sei, so ist zu bedenken, daß die Ordensansprüche seitdem immer irgendwie mit dem stärkeren Aufleben des Reichsgedankens verstärkten Ausdruck fanden. Das ist aber nicht nur gegenüber dem Herzogtum Preußen, sondern auch Livland und Kurland, ja selbst Danzig und Elbing gegenüber wiederholt zu beobachten. Daneben läuft nun der Gedanke der unrechtmäßigen Säkularisation geistlichen Besitzes durch eine von der Kirche abgefallene Landesherrschaft, ein Gesichtspunkt, der die Kurie gelegentlich für den Orden eintreten ließ. Insofern nun die Reichsgewalt ihrerseits ebenfalls katholischen Tendenzen folgte, kam dieser Gedanke auch bei ihr zu subsidiärer Geltung<sup>59a</sup>).

Wir übergehen nun die ältere Zeit, nicht ohne wenigstens an die nach beiden oben gewiesenen Richtungen hin für Preußen gefährdende Lage zur Zeit Herzog Albrechts, besonders aber im Schmalkaldischen Kriege zu erinnern, die Polen wiederholt für seinen gefährdeten Lehnsstaat auf den Plan rief<sup>60</sup>). Ließ der Augsburger Religionsfrieden die Frage für etwa 50 Jahre zur Ruhe kommen, sank die Bedeutung des Deutschen Ordens als eines selbständigen politischen Faktors innerhalb des Reiches zusehends, so trat doch seit etwa 1600 eine neue Lage dadurch ein, daß der Orden seit dieser Zeit<sup>61</sup>) durch Übertragung des Deutschmeisteramtes an österreichische Erzherzöge in ein sehr enges Verhältnis zum Kaisertum, besser gesagt zu Osterreich, trat und daß seine Ansprüche auf das verlorne Preußenland, auch auf Livland usw., für Osterreich in zunehmendem Maße eine Grundlage boten, nicht nur Belange des Reiches, daneben des Katholizismus, im Nordosten Deutschlands wahrzunehmen, sondern österreichische Zwecke damit zu

<sup>59a</sup>) Auf die alte Streitfrage, ob der Hochmeister des D. O. bzw. der Meister von Livland schon im Mittelalter als „Reichsfürsten“ galten, kann ich im Rahmen dieser Skizze nicht eingehen. Seit 1530 waren sie es ohne Frage insofern ausdrücklicher Belehnung; wie weit damit die Reichszugehörigkeit der Lande Preußen und Livland, ja gar Danzigs und Elbings reichsrechtlich sichergestellt war, blieb eben stets umstritten. Vgl. Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande, I, § 254. Werminghoff, Hist. Zeitschr. 110 (1913), S. 513—518, f. auch unten S. 116, insbes. Anm. 102.

<sup>60</sup>) Diese Zeit ist eingehend und attennmäßig behandelt worden von Karge, P., Herzog Albrecht von Preußen und der Deutsche Orden, in Altpr. Mon. Schr., 39 (1902), S. 371—485; zum Schmalkalb. Kriege vgl. noch bes. Kiewning, S., Herz. Albr. v. Pr. und Markgr. Joh. v. Brandenburg pp., Altpr. Mon. Schr. 26 (1889), S. 613—656, und ders., Herz. Albr. v. Pr. und Markgr. Joh. v. Rūstrin als Unterhändler zw. dem deutschen Fürstenbde. und England, Brand. Preuß. Forsch. 4 (1891), S. 137 ff.

<sup>61</sup>) Genauer seit 1584, als Erzherzog Maximilian v. Osterreich in den Orden aufgenommen wurde, (bezeichnenderweise ging dieser Wunsch von Osterreich aus). Vgl. Voigt, a. a. O. (Ballen, II), S. 248 f. Maximilian wurde 1585 zum Koadjutor des Ordens gewählt und übernahm 1589 das erledigte Deutschmeisteramt, das er bis 1612 innehatte, (Voigt a. a. O. S. 24—56, 269—71, 303).

verbinden. Hat doch schon bei der Bewerbung des bereits zum Deutschmeister designierten Ordenskoadjutors, des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, um die polnische Krone (1586, nach dem Tode Stephan Bathorys) wohl der Wunsch mitgespielt, dem Orden wieder zu seinem Recht zu verhelfen<sup>62</sup>).

Nirgends aber ist das deutlicher sichtbar, als in der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges, insbesondere in den Jahren 1627—29, als Gustav Adolf auf preussischem Boden stand. Damals sind, nachdem Spanien und Polen schon vorher, in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, Ähnliches versucht hatten<sup>63</sup>), seit 1624 von Oesterreich im Verein mit Spanien, gestützt auf die kaiserlichen Waffenerfolge in Deutschland, ernsthafte Pläne zur Aufrichtung einer habsburgischen Seeherrschaft in Nord- und Ostsee geschmiedet, und mit den Hansestädten — insbesondere mit Lübeck und Danzig — ist wegen Beteiligung an der Gründung einer kaiserlichen Flotte verhandelt worden<sup>64</sup>). Wenn seit 1627, im Zuge dieser antischwedischen und antiholländischen Pläne des Kaisers und Spaniens, Polen im Kampf mit Gustav Adolf in Preußen von kaiserlichen (wallensteinischen) Hilfstruppen unterstützt wurde<sup>65</sup>), wenn 1629 Wallenstein ein detachiertes Korps von seiner Armee unter Arnim nach dem preussischen Kriegsschauplatz entsandte<sup>66</sup>), wenn aber dieses kaiserliche Hilfsheer in Polen nicht die erwartete freundliche Aufnahme fand<sup>67</sup>), so hat bei Polen — neben inneren Differenzen zwischen Adel und Königtum<sup>68</sup>) — ohne Frage die Befürchtung mitgesprochen, daß eine allzu starke militärische Stellung des Kaisers an der Weichsel zu Ansprüchen des Reiches auf Preußen und Livland führen

<sup>62</sup>) Voigt a. a. D., S. 256 f.; über das Scheitern dieser Kandidatur S. 264; vgl. auch unten Anm. 71. — Übersberger, Oesterreich u. Rußland I (Wien 1906), S. 505, 509 ff., läßt zwar Maximilian persönlich aus Ehrgeiz handeln, doch vgl. für die Motive Oesterreichs in s. polnischen Politik dagegen S. 359, 387, 423.

<sup>63</sup>) Vgl. Paul, Joh., Die nord. Politik der Habsburger vor dem 30j. Kriege = Hist. Ztschr. 133 (1926), S. 433—454, bes. auf S. 446 f.

<sup>64</sup>) Vgl. Reichard, R., Die marit. Politik der Habsburger im 17. Jhrhdt., Berlin 1867, bes. S. 45—102, Mars, Fr., Die marit. Pol. d. Habsb. i. d. Jahren 1625—1628 = M. J. D. G. F. I (1880) S. 541—578, II (1881), S. 49—82, bes. auf S. 51—77; Schmitz, D., Die marit. Pol. d. Habsbger. i. d. J. 1625—1628, Diss., Bonn 1903 (behandelt vorzugsweise die Flottenpläne); vor allem: Gindely, A., Die maritimen Pläne der Habsbger. u. die Anteilnahme Kaisers (sic!) Ferdinand II. am Poln.-Schwed. Kriege währ. d. Jahre 1627—29 = Denkschr. d. Kais. Ak. d. Wiss., Phil. = Hist. Kl., 39. Bd., 4. Abh. (1891), der S. 52 f. des Deutschen Ordens gedenkt. — Wie sehr bei dieser Nord- u. Ostseepolitik Habsburgs die unmittelbaren Interessen des österr. Reichs in Staatsgebietes mitsprachen, geht daraus hervor, daß der Kaiser im böhmischen Landtag von 1627 den Ständen die freie Elbschiffahrt von Prag bis Hamburg und ins Meer sehr ans Herz legte (Reichard a. a. D. S. 125). Mars dagegen spricht a. a. D. von dem Streben nach einer Univerfalmonarchie, daneben aber von „der rechtlichen Absicht des Kaisers, Deutschland die Wohltaten des Welthandels zugute kommen zu lassen“. — Vgl. für die Ostseepolitik der Habsburger auch die u. Anm. 75 erw. Diss. v. A. Seraphim, bes. auf S. 14—16.

<sup>65</sup>) Gindely a. a. D., S. 10, Anm. 1, S. 31, 34. Vgl. dazu Israel Hoppe, Gesch. d. 1. schwed. poln. Kr. in Preußen (her. v. M. Zoepfen, 1887), S. 199 (z. J. 1627), 332 (z. J. 1628); Wallenstein a. a. D., Briefe, her. v. Fr. Förster, Bd. 1 (1828), S. 124 f., 128 f., 135, 140 f., 143 f., 150, 152 f., 160 (z. J. 1627); 258, 278, 338 (z. J. 1628).

<sup>66</sup>) Hoppe a. a. D. S. 355, 392, 395 f., 409, 412, 420 f., 426, 435, 440—45, 449 f., 452; Wallenstein a. a. D., Bd. 2 (1829), Einl. S. 18—21, 26 f.; Briefe S. 37—50, 53—55. Gindely a. a. D., S. 37—43.

<sup>67</sup>) Hoppe a. a. D. S. 449 f., Wallenstein a. a. D. 2 (Einl.) S. 26 f., Gindely a. a. D., S. 37 f., 42.

<sup>68</sup>) Hoppe a. a. D., S. 297 (zu vergl. mit S. 339).

könne<sup>69</sup>). Auch der unerwartet schnelle Abschluß des Waffenstillstandes zu Altmark (1629) zwischen Polen, Schweden und Brandenburg, sowie gewisse Abmachungen dieses Vertrages lassen die bei allen drei friedenschließenden Staaten vorliegende Furcht vor einem Eingreifen des Kaisers an der Weichsel im Hintergrunde erkennen<sup>70</sup>).

Das Verhalten des Deutschen Ordens im Jahre 1627 konnte jedenfalls solche Befürchtungen nur bestärken, wenn auch Osterreich und der Erzherzog Maximilian 1589 Polen gegenüber die Aufgabe ihrer Ansprüche auf Preußen und Livland ausgesprochen hatten<sup>71</sup>). Auf dem Generalkapitel zu Mergentheim forderte damals der Orden unter Berufung auf die Vertreibung der Polen durch Gustav Adolf aus Livland und Preußen eine Aktion des kaiserlichen und ligistischen Heeres zu Gunsten des Reiches und des Ordens<sup>72</sup>). In demselben Jahre (27. Juli) gab er eine Schrift heraus, „Erneuerter Bericht vom preußischen Abfall“, in der er an der Hand von Aktenstücken sein Recht auf Preußen verteidigte<sup>73</sup>). Vom Kaiser wurde er zwar mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit guten Einvernehmens mit Polen vertröstet<sup>74</sup>); aber auf dem Königsberger Landtag wurde die Befürchtung von Schritten des Ordens auch laut und zu dem Zweck eine Warnung an den Herzog von Kurland beschloffen, der in ähnlicher Sorge wegen seines Landes sein mußte<sup>75</sup>). Und 1630, als die kaiserliche Sache in Deutschland gesiegt zu haben schien, erhob der Orden nochmals eine Forderung<sup>76</sup>).

<sup>69</sup>) Manche Stellen in Wallensteins Briefen lassen diese Furcht nicht unberechtigt erscheinen, vgl. a. a. O. bes. Bd. 1, S. 135, 144; Bd. 2, S. 42, 44. Auch Hoppe erwähnt a. a. O. 332 (s. J. 1628) Äußerungen der kaiserlichen Hilfsvölker, die in Polen und Preußen Bedenken erregen konnten. Vgl. auch Roser, Brand.-preuß. Pol., S. 418 oben. — W. wurde im April 1628 zum „General des Heanischen und Baltischen Heeres“ ernannt. Gindely, S. 17. Patent abgedr. bei Wallenf. 2, S. 10—14 (vgl. auch 1, S. 332). Grundlegend und wegweisend für diese Dinge bereits K a n f e, Wallenstein (1869), S. 94—97; fehlerhaft und ungenau (auch in den Zitate) Vota, S. 479 f.

<sup>70</sup>) Vgl. bes. Art. 19 des Vertrages, abgedr. bei G. Lengnich, Gesch. der Lande Pr. Kgl. Poln. Anteil 3 (1727), Vorl. S. 168 (lat.), bei Hoppe a. a. O., Beil. 43, S. 673 (deutsch), in dem die Vertragsschließenden, auch die Stadt Danzig und die Stände des polnischen Preußens, sich gegenseitig Beistand geloben gegen jeden dritten, der versuchen würde, diesen Vertrag umzustoßen oder unter irgend einem Vorwande Schweden und Polen hier in Preußen anzugreifen. Schon Hanns Bauer-Elbing hat Febr. 1933 in einem Vortrag im Verein f. d. Gesch. v. D. u. Wpr. darauf aufmerksam gemacht, daß dies nach Lage der Dinge nur auf den Kaiser gehen könne.

<sup>71</sup>) Voigt a. a. O., S. 264. Es handelte sich damals um das Scheitern der Pläne des Erzherzogs auf den poln. Thron gegenüber der Kandidatur Sigismund Wasas. Vgl. auch oben Anm. 62.

<sup>72</sup>) Voigt, S. 322 f., 325, Gindely, S. 53. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß 1625 der ligistische Feldherr S i l l y sich — allerdings erfolglos — um die erlediigte Deutschmeisterwürde beworben hatte (Voigt, S. 314—317).

<sup>73</sup>) Gedruckt 1627 zu Mainz durch Hermann Meres; neu ausgelegt 1701 in Würzburg bei Heinrich Engmann. Mir lag nur die letztere (unveränderte) Ausgabe (40, 172 S.) vor. Der Titel „Erneuerter Bericht“ erklärt sich daraus, daß bereits 1550 eine erste Zusammenstellung derartiger Beweisurkunden im Druck erschienen war (s. a. a. O., Einl., S. 7). Die abgedruckten Urkunden beziehen sich der Hauptsache nach auf die Verhandlungen der Jahre 1530—50; eingereiht sind die bekannten Kaiser-Privilegien von 1226, 1311, 1338, 1354, der Kratauer Friedensvertrag (1525) und der Friedensvertrag zu Bresch (31. 12. 1435).

<sup>74</sup>) Vota 478 (auf Grund eines Ver. v. 23. 8. 1627 im D. O.-Archiv in Wien).

<sup>75</sup>) v. B a c z k o, Gesch. Preuß., 5, S. 81; Vota S. 478. — Hier sei erwähnt, daß noch im Jahre 1639 ein kaiserlicher Parteigänger, der Oberst Both, von Preußen aus einen Einfall in das schwebische Livland unternahm und dabei auch Kurland passierte. Vgl. S e r a p h i m, Aug., Des Obersten Both Anschlag auf Livland (Diff.), Königsberg, 1895; ders. auch in „Gesch. d. Herzogt. Kurland, 2. A. (Reval 1904), S. 90 f., 100 f., und S e r a p h i m, Ernst, in „Gesch. Liv-, Est- und Kurl.“, Bd. 2 (Reval 1896), S. 269—272.

<sup>76</sup>) Vota, S. 480.

Das Erscheinen Gustav Adolfs in Deutschland und der weitere Verlauf des Krieges haben zwar solche Pläne vereitelt, im Westfälischen Frieden ist Preußens nur nebenbei und Livlands überhaupt nicht gedacht worden<sup>77)</sup>, aber im nordischen Kriege von 1655—60 tritt Preußen wieder in den Gesichtskreis der Reichspolitik. Im November 1655, nach dem ersten siegreichen Vorstoß des Schwedenkönigs Karl Gustav in Polen, hat der Große Kurfürst dem Kaiser insgeheim einen sehr interessanten Bündnisplan unterbreitet, wonach Polen nach dem Tode seines jetzigen Königs durch Wahl an den Sohn des Kaisers kommen, der Kurfürst Pommerellen erhalten und von Polen und dem Kaiser als Souverän über das gesamte Preußen anerkannt werden sollte, doch so, daß das Heimfallsrecht nach Aussterben des brandenburgischen Hauses von Polen auf den Kaiser übergehen sollte. Dementsprechend sollte der Kaiser die Ansprüche des Deutschen Ordens niederschlagen und die Anerkennung des Papstes erwirken. Dafür wollte ihm der Kurfürst zur Wiedererlangung Livlands für das Reich behilflich sein<sup>78)</sup>. Die bekannten weiteren Ereignisse des Krieges haben zwar dies Projekt, das für das Fortleben des Reichsgedankens sehr bezeichnend ist, begraben, aber der Orden hielt gerade wegen des Abtritts des Kurfürsten auf die schwedische Seite<sup>79)</sup> den Augenblick für gekommen, wieder seine Ansprüche anzumelden, zumal des Kaisers Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm, sein Hochmeister war<sup>80)</sup>. Eine Eingabe sämtlicher Komture an den Hochmeister vom 1. Dezember 1656 belegt das<sup>81)</sup>; sie blieb allerdings unbeantwortet, weil der Kaiser Frieden wünschte und Brandenburg von der schwedischen Allianz abziehen wollte, um sich seiner Stimme für die Kaiserwahl seines Sohnes zu versichern<sup>82)</sup>. Lisolas Bemühungen ist das 1657 gelungen; der Frieden zwischen Polen und Brandenburg zu Wehlau (19. Sept.) war sein Werk<sup>83)</sup>. Die Anerkennung des souveränen Besitzes von Preußen durch Leopold I., der am Anfang 1657 seinem Vater gefolgt war, bedeutete allerdings einen schweren Schlag für die Hoffnungen des Ordens<sup>84)</sup>; jedoch lag in der Tatsache, daß Leopold noch vor seiner Kaiserwahl, die erst 1658 erfolgte, also nur als

77) Erdmannsdörffer, Dt. Gesch., 1, S. 31.

78) Urk. u. Altentst. 3. Gesch. d. Gr. Kurf., Bd. 7, S. 424 f., 429 f., 439 (doch vgl. dagegen 428 unten); Vota S. 485 f. (ohne Veruß. der „Urk. u. Altentst.“).

79) Dies geschah durch den Marienburger Vertrag v. 25. 6. 1656, vgl. Philippson, D. Gr. Kurf., 1., S. 231.

80) Schon am 11. 5. 1656 hatte der franzöf. Geschäftsträger am kurf. Hofe de Lumbres an den Staatssekr. d. austr. Angelegenheiten Brienne geschrieben, daß nach mehreren Nachrichten der Kaiser Truppen über die poln. Grenze rücken lasse „au service du roi de Pologne ou de l'archiduc Léopold, qui prétend avoir droit sur la Prusse comme grand-maitre de l'ordre teutonique... (Urk. u. Alt. 2, 96 f.; vgl. auch Droysen, Pr. Pol., 3, 2, S. 260 mit falschem Datum.) Ähnlich: ders. an denselben, 6. 7. 56 (U. A. 2, 102); ferner A. Neumann, brandb. Resident in Wien, an Kurf. v. 24. 6. 56 u. 8. 7. 56 (ib. 7, 621 f.); Portmann, brandb. Gesandter in Frankf. a. M., an Kurf. 5/15. 7. 56 (ib. 673).

81) Vota, S. 501.

82) Über die Befestigung Brandenburgs an den Wahlverhandlungen vgl. am besten die zusammenfassenden Darstellungen Erdmannsdörffers in Urk. u. Alt. 8, 333 f., 431 f., 517 ff., auch Droysen, 3, 2, 364, 383—413. Pribram, Dst. u. Verdg. 1685—86 (1884), S. 25—28.

83) Philippson a. a. D. 1, 275.

84) Sillibrandt, Ph., Preußen u. die röm. Kurie 1650—1701 (Rom 1908), S. 325, betont, daß auch die Kurie — entgegen ihrem früheren u. späteren Verhalten in dieser Frage — 1657 nichts zu Gunsten des Ordens unternommen hat. (Vgl. Anm. 94.)

König von Ungarn und Böhmen, dieser Regelung zustimmte, Kaiser und Reich demnach immer noch das Recht des Deutschen Ordens vertreten konnten, immerhin die Möglichkeit eines Vorbehalts, der für das brandenburgische Besitzrecht auf Preußen einmal irgendwie gefährlich werden konnte<sup>85</sup>). Es darf auch nicht übersehen werden, daß etwa ein so bedeutender Publizist wie Hermann Conring ebendamals in seinem Werk „De finibus Imperii“ (1654) auf die einstige Reichszugehörigkeit Livlands und Preußens hinwies und die Nichtgeltendmachung dieses Rechtsanspruchs als schwere Schuld des Reichs bezeichnete<sup>86</sup>).

Der Titel „Herzog von Preußen“ war in den Abmachungen des Friedens von Oliva als Zugeständnis des Kaisers noch nicht enthalten; seine Anerkennung durch Kaiser und Reich zu erstreben, bot sich nach des Großen Kurfürsten Tode bei den Verhandlungen über die Rückgabe des Schwiebuser Kreises Gelegenheit<sup>87</sup>). Zwar war man sich am kaiserlichen Hofe der dadurch gefährdeten Ansprüche des Deutschen Ordens bewußt, aber man kam darüber hinweg mit dem Hinweis, daß der Kaiser dem König von Polen den Herzogstitel von Westpreußen, dem König von Schweden den Herzogstitel von Livland und dem kurländischen Herrscher den eines Herzogs von Kurland nicht vorenthalte, auch die Rechte des Ordens grundsätzlich gewahrt blieben<sup>88</sup>), und so wurde in Verfolg des Vertrages über die tatsächliche Rückgabe des Kreises Schwiebus (20. 12. 1694)<sup>89</sup>) die Anwendung des preussischen Herzogstitels aus den kaiserlichen Kanzleien angeordnet und 1697 auch auf das Reich und seine Erzkanzlei sowie das Reichskammergericht ausgedehnt, auch hier allerdings unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des Reichs und des Deutschen Ordens auf Preußen. Einsprüche des Ordens an den Kaiser (1695 und 1700) und an den Reichstag (1696) wurden nicht beachtet<sup>90</sup>). Die Verhältnisse waren stärker als alte Rechtsgrundsätze.

Das zeigten die unmittelbar folgenden Verhandlungen zwischen Brandenburg und Osterreich über die preussische Königswürde<sup>91</sup>). Sie standen bekanntlich für Osterreich unter dem Zwange, sich der brandenburgischen Hilfe für den Kampf um die spanische Erbschaft zu sichern. Und daher sind sie — trotz schwerer Sorgen Leopolds I. um die Folgen der Anerkennung der preussischen Königswürde für die spätere Machtstellung des österreichischen Kaiser-

<sup>85</sup>) Vgl. V o t a a. a. O. S. 521; Scraphim a. a. O. S. 41 will jedoch dieser Unterscheidung zw. Leopold als König von Ungarn und dem Kaiser E. nur „theoretische“ Bedeutung beimessen. Ich möchte meinen, daß Votas Darstellung hier den Gedankengängen damaliger Diplomatie mehr entspricht, ohne daß er übrigens sich oder seinen Lesern von der in einem solchen Verfahren der Osterreich. Diplomatie liegenden Sinterhältigkeit Rechenschaft gibt.

<sup>86</sup>) Vgl. Noviss. editio, Ffm. Pp. 1693, Pars. I, p. 488—505, bes. 488, 493 f., 498 f. Erdmannsdörffer, Deut. Gesch. I, 31.

<sup>87</sup>) Seit 1693; vgl. P r i b r a m, A. F., Ost. u. Wrdbg. 1688—1700 (Prag, Pp. 1885), S. 108, 111, 116 f., 121, 224. In den Verhandlungen des Jahres 1686 war von der Anerk. d. pr. Herzogstitels noch nicht die Rede gewesen, vgl. P r i b r a m, A. F., Ost. u. W. 1685/86 (Jnnsbr. 1884), S. 23 ff., S. 65 ff. Zur ganzen Frage auch V o t a S. 521—540 mit einigem neuem Aktenmaterial.

<sup>88</sup>) V o t a, S. 533 f.

<sup>89</sup>) Abgedr. bei M o e r n e r, Kurbrandenb. Staatsverträge, S. 798.

<sup>90</sup>) Voigt a. a. O., S. 447—50 ff., 452 f. V o t a, S. 538 f.

<sup>91</sup>) Die bekannte Literatur hierüber wird, soweit sie für unser Thema in Frage kommt, in den folgenden Anmerkungen an einschlägiger Stelle erwähnt werden. V o t a (S. 540—593), die jüngste Darstellung darüber, ist in diesem Kapitel besonders partiell und trotz Vermertung einiges neuen Aktenmaterials wenig fördernd; vgl. dazu S e r a p h i m, a. a. O., S. 43—45.

hauses und für die Erhaltung des Reichsgedankens — auch nicht gehemmt worden durch das erneute Auftreten des Deutschen Ordens mit seinen Forderungen. Am Regensburger Reichstag traten für ihn die drei geistlichen Kurfürsten ein, auch der katholische Pfälzer (Johann Wilhelm), der Bruder des damaligen Deutschmeisters<sup>92)</sup>; der Orden schadete sich durch sein allzu heftiges Begehren, das den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug; er stieß besonders auf den Widerstand der evangelischen Reichsstände. Sein Minister Breitenberg hat in Regensburg, sein Beauftragter, der Ordensritter von Eisenheim, hat in Wien protestiert, dort übrigens auch mit dem preussischen Gesandten von Bartholdi verhandelt, bis Friedrich I. diesem am Ende des Jahres 1701 weitere Verhandlungen mit jenem verbot<sup>93)</sup>. Immerhin waren die Forderungen des Ordens im Verein mit dem ablehnenden Standpunkt der Kurie, gleichviel ob diese dabei mehr von Frankreichs Wünschen oder der Rücksicht auf allgemein kirchliche Interessen geleitet wurde<sup>94)</sup>, doch so schwerwiegend, daß die preussische Regierung es wenigstens inoffiziell auf einen Federkrieg mit dem Deutschen Orden ankommen ließ<sup>95)</sup>.

Auf das „Höchstabgenötigte Gravamen“ des Deutschen Ordens, das 1701 auf dem Reichstag zu Regensburg veröffentlicht wurde<sup>96)</sup>, antwortete

<sup>92)</sup> Vgl. Waddington, L'accusation de la couronne royale de Prusse par les Hohenzollern (Paris 1888), S. 200—228, 331—347; bes. 203, 206, 213—15, 224 f., 335 f., 338, 345—347; weiterführend auf Grund der Gesandtschaftsberichte: Schön, Ed., Die Verhandlungen üb. d. Anerkenn. d. Preuß. Königswürde am Reichstage zu Regensburg (1701). Heidelberg. Diss. 1907, S. 29—31, 37, 54—58. — Der damalige Deutschmeister hieß Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg.

<sup>93)</sup> Erlaß vom 17. 12. 1701 (abgedr. bei Lehmann I, S. 543 f.; s. unt. Anm. 94 u. 95).

<sup>94)</sup> Für die Stellung der Kurie zur preussischen Königswürde und zu den Ansprüchen des Ordens vgl.: Lehmann, M., Preußen und die kath. Kirche seit 1640, Bd. 1 (1878), S. 359 bis 384, 445—559; Pribram, Hstr. u. Brandenb. 1688—1700 (1885), S. 98, 133, 156; Waddington a. a. D. (1888) S. 230—241, 348—358; Stettiner, P., 3. Gesch. d. preuß. Königstitels (1900), S. 47—57; Friedensburg, W., Die röm. Kurie und die Annahme der preuß. Königswürde d. Kurf. Friedr. III. = Hist. Zeitschr. 87 (1901) S. 407—432; Zieckursch, Papst Clemens XI. Prot. geg. d. Preuß. Königswürde = Festschrift für Heigel (1903), S. 361 bis 377; Siltebrandt, Ph., Preußen und die röm. Kurie in d. 2. Hälfte d. 17. Jhdts. (Aussatz) = Qu. u. Forsch. d. Pr. Hist. Inst. in Rom, Bd. 11 (1908), S. 319—359; derselbe, Pr. u. d. röm. Kurie, Bd. 1, 1625—1740 (1910, Art.-Publ.), f. u.; Vot a. a. D. (1911), S. 588 bis 590 (s. Anm. 91).

Gegen Friedensburg (a. a. D. S. 418—424 u. 431), der nach dem Vorgange von Stettiner (a. a. D. S. 48—50) behauptet hatte, daß die Kurie zu ihrem Protest gegen die preuß. Königswürde hauptsächlich durch Frankreich gedrängt worden sei, wendet sich Siltebrandt in seinem Aufsatz (1908, s. o.), S. 339 ff., 351 ff., mit der Feststellung, daß der Kurie im Interesse der katholischen Kirche bis zur tatsächlich erfolgten Krönung vor allem an einer neutralen Haltung zwischen Österreich und Frankreich gelegen habe; so wenig mir auch S. hier völlige Klarheit geschaffen zu haben scheint, jedenfalls geht aus den in seiner Urkundenpublikation (1910, s. o.), S. 89, 91 f., 94, 102, 105 f., 108 f. mitgeteilten kurialen Aktenstücken vom 11. November 1700—28. Mai 1701 hervor, daß der Deutsche Orden nur eine neben-sächliche Rolle in den Erwägungen der Kurie spielte; vgl. auch Siltebrandts Aufsatz, S. 350 f., 353.

<sup>95)</sup> Mit dieser Möglichkeit rechnet bereits der Bericht der drei brandenburgischen Minister Wartenau, Dohna und Igen vom 13. 8. 1700 (Lehmann a. a. D. S. 485 f., ad. 7); der Erlaß an Bartholdi vom 17. 12. 1701 (a. a. D. S. 543 f.; s. oben Anm. 93) kündigt dann bereits das Erscheinen einer Gegenschrift gegen die Deduktion des Ordens an.

<sup>96)</sup> Genauer Titel: „Höchst abgenötigtes Gravamen des Hohen Deutschen Ritterordens über den S. Churfürstl. St. zu Brandenburg vor einigen Jahren anmaßlich zugelegten Titel eines Herzogen und nunmehr gar von eigener Macht vermeintlich angenommene Kgl. Würde von Preußen. Mit beigelegter historischer wahrhaftiger Deduktion des klaren Rechts, so das Heil. Röm. Reich und ein zeitlicher Hoch- und Teuschmeister als des gen. Ordens Ober-Haupt auf das Landt von Preußen und dessen zu Behr. hat.“ Ein Druckexemplar (nach Vot a. S. XXII: 1701, ohne Ort, erschienen) konnte ich trotz Anfrage bei einer Reihe deutscher Bibliotheken nicht aufreiben. Jedenfalls läßt sich der Inhalt der Schrift aus S. 89—166 der Ludwigigen Gegenschrift (s. u. Anm. 97), auf denen die 24 S. des Gravamens im einzelnen kritisch

1703 der bekannte hallische Jurist und Staatsrechtslehrer Johann Peter Ludewig mit einer umfangreichen anonymen Schrift „Vertheidigtes Preußen wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Deutschen Ritter-Ordens“<sup>97)</sup>, die die historischen Argumente des Deutschen Ordens Schritt für Schritt zu entkräften suchte.

Lehrreich ist der Vergleich dieser Schrift von 1703 mit der Herzbergischen von 1772; bezeichnend auch, wie der rein territorialstaatliche Gesichtspunkt und die Gedanken der Aufklärung bereits in dieser Zeit anfangen, sich in der großen Politik auszuwirken. Viel stärker als bei Herzberg wird in der Ludewigischen Schrift der Orden von Anfang an in seinem Wirken in Preußen herabgesetzt, als Tyrann, als Finsterling geschildert<sup>98)</sup>, seine Besitzergreifung von Preußen — auch von dem Teil rechts der Weichsel — als Unrecht an Polen hingestellt<sup>99)</sup>, insbesondere jeder Anspruch des Reiches an Preußen abgelehnt, dagegen der Rechtsanspruch Polens auf Preußen ausdrücklich betont<sup>100)</sup>, alles in der Absicht, die vertragrechtliche Abtretung Preußens durch Polen an Brandenburg 1657 als Grundlage des souveränen, auch vom Reiche unabhängigen Besitzes Preußens zu erbärten. Rein polnischer Tendenzschriftsteller von heute könnte es darin diesem hallischen Staatsrechtslehrer von 1700 zuvortun. Interessant, wie noch eine Stimme des Jahres 1740/41, der Königsberger Jurist Jac. Heinr. Ohlius<sup>101)</sup>, in zwei Dissertationen über die Frage der Zugehörigkeit Preußens zum Römischen Reich die Freiheit Preußens vom Reich betont, freilich — als Ostpreuße — für die ältere Zeit den Ansprüchen des Ordens gegenüber Polen gerechter werdend als Ludewig<sup>102)</sup>. Ludewig begründet übrigens für den

gemustert werden, einigermaßen rekonstruieren. — Das „Gravamen“ kam auf dem Reichstag gar nicht zur Diskussion, sondern wurde den einzelnen Reichsständen (mit Ausnahme Preußens) übersandt. Vgl. De Wal a. a. D., 8, S. 598 f.; Voigt, S. 457; Waddington, S. 346 f.; Schön, S. 57; Vota, S. 590 ff.

<sup>97)</sup> Erschienen 1703 mit dem falschen Druckort Mergentheim (!) (in Wirklichkeit: Halle), 165 S. Text und 71 S. Urkunden, 40. Voigt (a. a. D. S. 458 oben) kannte anscheinend den Verfasser noch nicht, doch ist er schon im „Erleuterten Preußen, 2 (1725), S. 510, Anm., genannt; daselbst S. 510–526 auch ein Abdruck des 2. Kapitels der Ludewigischen Schrift (s. u. Anm. 102). Alder E. † (1743) vgl. A. d. B. 19, S. 379–81 (Kofer); Schrader, W., Gesch. d. Univ. Halle, Bd. 1 (1894), vielfach, bes. S. 110–12, 127, 139 f., 158–162, 182, 187 f., 307–11, 328 f. Waddington, S. 347, scheint Ludewig nicht als Verfasser zu kennen. Vota spricht nur von „einem Professor Ludwig“ (sic!).

<sup>98)</sup> a. a. D. S. 18–33, 35–39, 52–54, 56, 89 f., 114 f., 119 f., 149–152.

<sup>99)</sup> Letzteres besonders in dem (auch in Erl. Pr. 2, 510 ff. abgedruckten) 2. Kap., a. a. D. S. 5–14, ferner S. 35, 40, 42–45, 56, 92–99, 132 f. (Der Herausgeber des Erl. Pr. unterstreicht ausdrücklich die Richtigkeit der Ludewigischen These; vgl. dazu unten Anm. 102).

<sup>100)</sup> a. a. D. bes. S. 54, 78.

<sup>101)</sup> Aber ihn vgl. P i s a n s k i, Preuß. Literär.-Gesch. (ed. Philippi), S. 602, 612; Martikel d. An. Königsberg (Erlert), 2, S. 342, 385.

<sup>102)</sup> a) Hallische Dissertation: „Prussiae in libertatem assertae specimen, quo probatur, eam nullo unquam titulo imperio Germanico fuisse subiectam.“ Halle 1740, 40. — b) Königsberger Dissertation: De actibus imperii Romano-Germanici in Prussiam possessorii falso venditatis Königsberg 1741, 40. Beide Dissertationen sind zu einem deutschen Auszug zusammengearbeitet und unter dem Titel „Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob Preußen jemals zum Römischen Reich gehört habe“, im Erlaut. Preußen, Bd. 5 (1742), S. 647–700, abgedruckt (vgl. oben Anm. 97/99 und das auf S. 103 über die ostpreußische Geschichtsauffassung Gesagte). — Die hallische Dissertation hat übrigens eine verspätete und unerwartete Würdigung erfahren bei W e r m i n g h o f f, Der Hochmeister des D. O. und das Reich bis 1525 = Sift. 3. 110 (1912), S. 517 f., der in dem alten Ohlius einen gewissen Schwurzeugen für seine bekannte These von der unterschiedlichen Stellung des Hochmeisters als Mitglied des Imperium Romanum und des Deutschen Reiches gefunden haben wollte. S. auch v. Anm. 59a.



Fall, daß sich doch etwa eine Zugehörigkeit Preußens zum Reich nachweisen lassen sollte, seine Ablehnung der Ansprüche des Ordens auf Preußen mit den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens 1555 und des Prager Friedens 1635, die die vor dem Passauer Religionsvertrag 1552 säkularisierten geistlichen Güter von der Rückgabe ausnahmen, und mit denen des Westfälischen Friedens, die das Jahr 1624 als Normaljahr für den Bestand der geistlichen Güter festsetzten<sup>103</sup>). Derselben Beweisführung bediente sich der preussische Hof bei seiner Zurückweisung der Ordensansprüche in dem Erlasse an Bartholdi vom 17. Dezbr. 1701<sup>104</sup>).

In den Verhandlungen von 1700 hat man am kaiserlichen Hofe die Ansprüche des Ordens nicht einfach ignoriert, vielmehr am 2. Juli 1700 im Entwurf des Krontraktates für den Artikel 8 folgende Form vorgeschlagen: „So sollte auch der neue königliche Titel und Name dem Reiche und Teutschen Orden an deren auf Preußen formirenden Rechten unnachtheilig sein, und S. R. D. dem Hoch- und Teutschmeister und dessen Successoribus im Meisterthum den hergebrachten Titel von Administratores des Hochmeisterthums in Preußen nicht weigern, noch Sich deren gewöhnlicher Investitur opponiren<sup>105</sup>).“ Von Berlin aus hat man in diesem Wortlaut eine Gefahr gesehen, und nach längeren Verhandlungen hierüber ist der Artikel 8 schließlich in folgender Form in den Krontraktat vom 16. Nov. 1700 gelangt<sup>106</sup>): „Gleichwie aber S. C. D. gegen Ihre Königliche Maytt. in Pohlen sich allbereits dahin erkläret und reversiret haben, daß dieser von S. C. D. angenommener titel eines Königs in Preußen in keinem stück zu einigem praejudiz gereichen soll<sup>107</sup>); Alsß wollen Ihre Kayserl. Maytt. auch ihres allerhöchsten orths nicht nur dieses, sondern auch anbey hiemit ausßbedingungen haben, daßß hiedurch dem Reich und teutschen orden ebenso wenig praejudiciret werden solle . . .“<sup>108</sup>). Es folgt dann noch der bemerkenswerte Zusatz: „wiewohl auch von seithen Sr. Churfürstl. Durchl. dabey declariret worden, daßß Sie der cron Pohlen und ihren juribus dadurch nichts vergeben haben wollen“, also die aus den damaligen politischen Machtverhältnissen zu begreifende Weigerung Brandenburg-Preußens, seinerseits etwa Reichs- und Ordensansprüche gegen Polen verfechten zu müssen.

Dem Orden versicherte der Kaiser, in einem Schreiben vom 27. August 1701, daß er „aus dringenden Ursachen“ dem Kurfürsten sein Ansinnen nicht habe abschlagen können, daß er aber grundsätzlich die Ansprüche des Reichs und des Deutschen Ordens in dem Vertrage gewahrt habe und dem Deutschmeister daher auch die herkömmliche Belehnung weiter erteilen werde<sup>109</sup>).

<sup>103</sup>) a. a. O. S. 59, 61 f.

<sup>104</sup>) Lehmann I, S. 543 f.; f. v. Anm. 93 u. 95.

<sup>105</sup>) Lehmann I, S. 474, ad. Ziff. 7; Nota, S. 559, ad. Ziff. 7.

<sup>106</sup>) M o e r n e r, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 815; auch bei Nota, S. 574.

<sup>107</sup>) Es handelt sich um den unangefochtenen Besitz Westpreußens durch Polen und das im Ratauer Vertrag von 1525 stipulierte Heimfallsrecht des Herzogtums (d. h. Ostpreußens) an Polen bei Aussterben des brandenburgischen Hauses.

<sup>108</sup>) Eine ähnliche abgeschwächte Fassung des Art. 8 hatte bereits die Kaiserliche Resolution vom 14. 9. 1700 auf die brandenburgischen Forderungen in Aussicht genommen (vgl. Lehmann I, S. 497 ad VII).

<sup>109</sup>) S. u. S. 118.

Der Titel dürfe also den Orden nicht hänge machen; vielmehr könne letzterer darauf rechnen, daß bei Gelegenheit seiner gedacht werden werde<sup>110)</sup>.

Man sieht, eine klare Rechtslage war nicht geschaffen. Es blieb der Passus der ständigen kaiserlichen Wahlkapitulation vom Jahre 1664 (Artikel 10) bestehen, nach dem der Kaiser sich zur Anerkennung der Rechte des Ordens auf seine ihm entfremdeten Gebiete innerhalb und außerhalb des Reiches verpflichtete. Friedrich I. hat noch während seiner Königszeit die Eliminierung dieses Artikels bei der Wahlkapitulation von 1711 angestrebt, aber sie ebensowenig erreicht, wie Friedrich Wilhelm I., der unmittelbar nach seinem Regierungsantritt sich deshalb an Kaiser Karl VI. wandte<sup>111)</sup>. Es blieben auch die feierlichen Belehnungen der Deutschmeister in den bisherigen Formen. Hiess es doch z. B. noch 1717 in dem Belehnungsbrief vom 10. 12. für den Deutschmeister (der schon lange amtierte): „Wir gebieten allen denjenigen, so nach weiland Albrechten Markgrafen zu Brandenburg etwan Hochmeister Deutsches Ordens, nachgelassener Sohn Albrecht Friedrich Markgrafen zu Brandenburg und an seiner Statt des Landes zu Preußen sich anmaßen, daß sie sich gedachten Landes Preußen unverzüglich entschlagen und dasselbe unserem Vetter und Kurfürsten (d. i. Franz Ludwig v. d. Pfalz-Neuburg) als Administrator des Ordens abtreten“, während den Untertanen des Landes anbefohlen wurde, den gedachten Administrator als ihren rechten Herren anzunehmen und sich davon durch keine Huldigungspflicht, Eid usw. abbringen zu lassen, „denn wir solches und jedes . . . . von Unserer kaiserl. Machtvollkommenheit als freventlich, unbündig und untüchtig aufgehoben und sie davon absolvirt haben, wie wir denn solches Alles mit und in Kraft dieses Briefes aufheben, vernichten und sie davon absolviren“<sup>112)</sup>.

Die weitere politische Entwicklung Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen hat die Aussichten des Deutschen Ordens trotz solcher reichsrechtlichen Vorbehalte nicht günstiger gestaltet. Daß er tatsächlich an eine wirkliche Besitzergreifung von Preußen gar nicht denken konnte, liegt auf der Hand. Daß seine Proteste, praktisch genommen, im wesentlichen auf Kompensationen an anderer Stelle abzielten, wird sich ebenfalls nicht bestreiten lassen<sup>113)</sup>. Immerhin — und das zeigten schon die Vorgänge im 30jährigen Kriege — konnten seine Ansprüche bei veränderter Konjunktur österreichischen und Reichsabsichten auf Preußen als Rechtsunterlage, mindestens als Vorwand dienen. Die ganze Unvereinbarkeit des damaligen Reichsrechts mit den tatsächlichen Verhältnissen tritt hier deutlich

110) Waddington a. a. D. S. 347; Vota, S. 592; letzterer erwähnt, daß noch aus den Jahren 1709 und 1713 Gutachten über die Gründe dieses Mißerfolges des „Gravamens“ sich im Deutsch-Ordens-Archiv zu Wien finden.

111) Voigt a. a. D. S. 467—473; Vota, S. 592 f.

112) Zitiert nach Voigt a. a. D. S. 472 f. — Im Jahre 1733 protestierte der preussische Gesandte gegen die Investitur des neuen Deutschmeisters (Clemens August von Bayern) und seine Belehnung mit Preußen (Voigt S. 481). Droysen in seiner Preuß. Politik geht auf diese Dinge nicht ein (S. v. S. 109).

113) Schon auf dem Regensburger Reichstag 1700/01 hatte man den Eindruck gehabt, daß der Orden u. Ä. bereit sein würde, sich seine Ansprüche auf Preußen durch eine Abfindung mit Limburg oder Ostfriesland abkaufen zu lassen. Vgl. Schon a. a. D., S. 55 f., dazu Stettiner a. a. D., S. 48, 52, Anm. 5.

zutage. Mit dieser Möglichkeit mußte selbst der friderizianische Großstaat um so eher rechnen, als die päpstliche Anerkennung des preußischen Königstitels bis 1788 verweigert und auch dann in einer Form erfolgt ist, die nicht eine ausdrückliche Anerkennung des Besitzrechtes auf das alte Ordensland aussprach, sondern eben nur die königliche Würde des jeweiligen Herrschers von G e s a m t p r e u ß e n anerkannte<sup>114)</sup>. Auch hier blieb es — nur unausgesprochen — so, wie es am Ende der Ordensschrift („Höchstabgenötigtes Gravamen“) von 1701 hieß: „und ist derselbige nicht gemeint, sich dieses seines offenbaren Rechtes so schlechterdings jemals zu verzeihen oder zu begeben, übrigens alles Gott und der Zeit, auch den sich etwa künftig ändernden Konjunkturen lediglich überlassend“<sup>115)</sup>.

Daß der Orden in dieser Beziehung auch in den späteren Jahrzehnten auf der Wacht war, zeigte sich 1737, als in Kurland nach dem Aussterben des Rettlerschen Hauses der Günstling der russischen Kaiserin Anna, Graf Ernst Johann von Biron, Herzog wurde. Damals reichte der Orden dem Regensburger Reichstag eine Rechtsverwahrung ein und gab zu bedenken, ob man nicht in diesem für den Orden und das Reich so wichtigen Falle mit dem russischen Hof Verhandlungen anknüpfen könne<sup>116)</sup>. blieb diese Anregung ohne Erfolg, so traf es den Orden noch härter, daß 1742 in der neuen Wahlkapitulation Karls VII., des Wittelsbachischen Kaisers, der erwähnte Artikel 10 der alten und 1711 erneut angenommenen Wahlkapitulation<sup>117)</sup>, der die Rechte des Reichs und des Deutschen Ordens auf Preußen aussprach, nicht in Anwendung kam, sicherlich mit Rücksicht auf Friedrich den Gr., des Kaisers Verbündeten<sup>118)</sup>. Der Orden antwortete darauf 1743 mit einem erneuten Protest gegen den Königstitel und suchte 1745 bei der Kaiserwahl Franz I. um „ein Salvatorium“ gegenüber der im Jahre 1742 erfolgten Umgestaltung des Artikels 10 der Wahlkapitulation von 1711 nach<sup>119)</sup>. 1764 jedoch, in dem großen Ordenskapitel zu Mergentheim, wo die Möglichkeit einer Wiedergewinnung der in Spanien, Italien, Ungarn und Böhmen verlorenen Ordensbesitzungen erörtert wurde, war von P r e u ß e n gar nicht mehr die Rede<sup>120)</sup>. Damals war Karl Alexander, ein jüngerer Bruder Kaiser Franz I., Deutschmeister; der Friede von Hubertusburg wird sich da

<sup>114)</sup> Die Stellung der Kurie zur preußischen Königswürde seit 1701 behandelt eingehend Stettiner, a. a. D. S. 57—74; der Wortlaut des am 9. 6. 1788 überreichten päpstlichen Breves vom 5/4. 1788, das den Besuch des päpstl. Nuntius Pacca ankündigt, bei Lehmann, VI, S. 208 f.; die Adresse lautet: Serenissimo ac potentissimo Friderico Wilhelmo, Borussiae Regi illustri.“ — Am 5. 1. 1774 hatte der Nuntius für Polen, Garampi, der Kurie eine geistvolle Denkschrift vorgelegt, in der er unter Abwägung aller Gründe für und wider, auch unter eingehender Berücksichtigung der Rechte des D e u t s c h e n O r d e n s auf Preußen, empfahlen hatte, den Königstitel im Interesse der katholischen Kirche, insbesondere der zahlreichen Katholiken in Preußen, anzuwenden, dabei aber die Rechte des Ordens dadurch zu wahren, daß man den Zusatz „Preußen“ weglasse. Abgedr. bei Ehrenberg, Italienische Beitr. z. Gesch. d. Prov. Ostpr. (Königsberg 1895), S. 109—125 (die entscheidende Stelle S. 123 f.); Inhaltsangabe der ganzen Denkschrift auch bei Stettiner a. a. D., S. 168 f.

<sup>115)</sup> zitiert nach Vota, S. 593.

<sup>116)</sup> Voigt a. a. D., S. 485 f.; A. e r a p h i m, Gesch. d. Herzogtums Kurland, 2. A., S. 199.

<sup>117)</sup> S. v. S. 118.

<sup>118)</sup> Voigt, S. 487 f.

<sup>119)</sup> Voigt a. a. D., S. 488—490. — Während des jährigen Krieges standen Ordensritter als österreichische Offiziere im Heer der Kaiserin gegen den König von Preußen im Felde (Voigt, S. 491).

<sup>120)</sup> Voigt, S. 498, Anm. .

ausgewirkt haben. Vielleicht sprach auch die Tatsache mit, daß Polen 1764 seinerseits den preußischen Königstitel ausdrücklich anerkannt hatte<sup>121</sup>).

Die Erwerbung Westpreußens 1772 hat den Orden dann doch wieder auf den Plan gerufen. Damals wurde von einigen außerhalb des Ordens stehenden Persönlichkeiten der Plan vorgelegt, als Entschädigung für Preußen, zu dem auch Pommerellen gehöre, Samogitien zu fordern, wodurch der preußische Staat nicht geschädigt werden, sondern wovon er unter Umständen noch Vorteile haben würde. Auch die Wiedergewinnung von Liv- und Kurland wurde angeregt. Auf private Rücksprache eines Ordensritters mit Vertretern Rußlands erfolgte von Petersburg aus die unverbindliche Antwort, Rußland wäre dazu bereit, wenn der Orden die dem russischen Staate erwachsenen Kosten ersetzen würde<sup>122</sup>).

Indem bei dieser Gelegenheit wenigstens grundsätzlich der Anspruch auf Pommerellen erhoben wurde, das nur durch einen erzwungenen Frieden (1466) verlorengegangen sei, trat wieder der Gedanke des Gesamtordensgebietes zutage, der dem friderizianischen Staat nach seinem geschichtlichen Werden fernliegen mußte, der aber in Ostpreußen nie ganz erstorben war<sup>123</sup>) und der uns heute eine Selbstverständlichkeit dünkt. Auch die Forderung gerade von Samogitien als Entschädigungsobjekt führt überraschenderweise zu einer der brennendsten politischen Fragen des einstigen Ordensstaates in seiner Blütezeit zurück.

Auf die über diese Anregungen erstatteten Berichte des Ordensstatthalters zu Freudenthal, Frhn. v. Riedheim, entschied jedoch der Deutschmeister Carl Alexander am 9. Oktober 1773 dahin, daß er nach Rücksprache mit dem Kaiserlich-Königlichen (also österreichischen) Ministerium, sowie mit einigen der angesehensten Landkomture es nicht für richtig halte, „eine eigene Abschiedung dieserhalb nach Warschau<sup>124</sup>) zu wagen, sondern man wird es bey einem darauf gerichteten reservations pro Memoria, welches zu Regensburg bey dem allda versamblten Reichs-Tag ad Dicturam publicam gebracht werden wird, lediglich bewenden lassen müssen“<sup>125</sup>).

Die Tatsache einer müden Resignation, die aus diesen Worten spricht, wird auch nicht durch die Beobachtung aus der Welt geschafft, daß in den

<sup>121</sup>) Auf dem Konvokationsreichstag von 1764 (im Juni) als Folge des russisch-preußischen Bündnisses anlässlich der Königswahl Stanislaus Poniatowski's; vgl. Waddington a. a. D., S. 330. Die entsprechenden polnischen und preußischen Erklärungen v. 27. 5. u. 12. 6. (in latein. Sprache) abgedr. bei Herzberg, Recueil I (1791), S. 317 f., und Martens [G. F. de], a. a. D. I (1791), S. 95 f. über den Reichstag vgl. Hermann, E., a. a. D., 5, S. 369—376; Koser, Fr. d. Gr. 3 (6/7. A. 1925), S. 288.

<sup>122</sup>) Nach gütiger brieflicher Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Marian Tumler aus den Akten des Deutschordens-Centralarchivs zu Wien, wofür ich auch an dieser Stelle bestens danke.

<sup>123</sup>) S. o. S. 103. — Interessant, wie auch de Wal a. a. D. 8 (1790), S. 596, Anm. 1, diesen Gedanken ausdrücklich noch einmal unterstreicht, und zwar unter ausdrücklicher Ablehnung polnischer Rechtsansprüche auf dieses Gesamtordensgebiet.

<sup>124</sup>) Wo damals gerade der Reichstag über die Abtretung der Teilungsgebiete beriet, vgl. oben S. 98 f.

<sup>125</sup>) Der Bescheid im Ordens-Zentralarchiv, Abt. Preußen, Bd. 24, 1033, lag mir abschriftlich vor, s. o. Anm. 122. — Es mag vielleicht in irgend einem Zusammenhang mit den oben erwähnten kurländischen Plänen gewisser Ordenskreise stehen, daß im Sommer 1773 in St. Petersburg Gerüchte kursierten, Friedrich d. Gr. habe Absichten auf Kurland, Gerüchte, die Friedrich allerdings als englische Quertreibereien bezeichnete. Vgl. Pol. Corr. 33, S. 575 (11. 6.); 34, S. 23 f. (10. 7.).

folgenden letzten Jahrzehnten der politischen Selbständigkeit des Ordens die Lebensbriefe für die Deutschmeister immer noch in den alten Formen und Ausdrücken abgefaßt waren, so 1775, 1781, ja noch 1793<sup>126)</sup>). Wichtiger und richtunggebend für das moralische Fortleben des Ordens im deutschen Volk, ja für die Weckung des Verstehens der historischen Bedeutung, die er sich durch seine einstige Großtat im Osten Deutschlands für immer gesichert hatte, war der Beschluß des Generalkapitels von 1791, die große achtbändige, 1784—91 erschienene „Histoire de l'ordre Teutonique“ des Ordensritters in der Balley Altten - Briefen, Frhrn. Eugen Joseph de Wal, in deutscher Uebersetzung und in würdiger Ausstattung erscheinen zu lassen<sup>127)</sup>). Haben auch die unmittelbar folgenden Ereignisse der Revolutionszeit diesen Beschluß nicht zur Ausführung kommen lassen, so liegt doch ein versöhnender Schimmer über dieser letzten, wahrhaft völkischen Kulturtat des Ordens und seines Geschichtschreibers.

Rehren wir aber zum Jahre 1772 und zu unserem Ausgangspunkt zurück, so erhebt sich angesichts solchen Erlahmens politischer Kraft und staatlichen Wollens die Frage, ob denn für die preussische Regierung, als sie zu der staatsrechtlich-geschichtlichen Begründung ihrer Ansprüche auf Westpreußen überging, wirklich noch so viel Grund vorlag, eine Bezugnahme auf den Deutschen Orden sorgfältig zu vermeiden. Die obige Darlegung der jahrhundertelangen Ansprüche des Deutschen Ordens auf Preußen dürfte die Antwort darauf gegeben haben, so sehr sie auch auf den ersten Blick vom Thema abzuführen schien. Es hatte sich eben im Laufe einer 250jährigen Reichsgeschichte hinsichtlich der Ansprüche des Deutschen Ordens, und mit ihm des Reiches, auf das alte Ordensland im außerpreussischen Deutschland doch eine Tradition gebildet und — trotz zunehmender Undurchführbarkeit — erhalten, die Preußen, wollte es mit seiner Deduktion über die Berechtigung der Erwerbung Westpreußens propagandistisch — in Deutschland zumal — wirken, nicht ignorieren konnte, ganz abgesehen davon, daß es dadurch Osterreich — den schwierigsten Partner bei dem Teilungswerk — nach dessen ganzem traditionellen Zusammenhang mit dem Orden und als immerhin noch vorzugsweise berufenen Wahrer des alten Reichsgedankens in eine, wenigstens moralisch, peinliche Lage gebracht hätte. Zu solchen Schlüssen berechtigt auch die Mitteilung Herzbergs in seinem Brief an Brenckenhoff vom 19. Dezember 1772, daß er, „dem Wiener Hofe zu Gefallen“, die ersten Exemplare der Denkschrift habe ändern und einen Bogen darin habe umdrucken lassen müssen<sup>128)</sup>).

So durfte also 1772 der historische Rechtsanspruch Friedrichs des Großen auf Westpreußen nicht auf die einstige Tat des Deutschen Ritter-

<sup>126)</sup> Voigt a. a. D., S. 527, Anm. 1, 545. Vgl. auch Lehmanns Hinweis auf die Protokolle der Kurfürstl. Wahlkonvente von 1790 und 1792 (a. a. D. I, S. 384, Anm. 1).

<sup>127)</sup> Voigt a. a. D., S. 541; vgl. oben Anm. 59.

<sup>128)</sup> Vgl. Bär a. a. D. I, S. 32, Anm. 1; f. auch oben S. 103. Lehrreich für die damalige Spannung zwischen dem alten Reichsgedanken und der preussischen Staatsidee ist z. B. die Debatte zw. dem Reichsfreiherrn D. v. Gemmingen und dem damaligen preussischen Geheimrat Chr. Wilh. Dohm über den deutschen Fürstenbund (im Jahre 1785); vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. 3 (Lemgo u. Hannover 1817), S. 146—153, 220—364; sie berührt übrigens mehrfach unser Thema unmittelbar, z. B. S. 283—285, 298—302.

ordens basiert, sondern konnte nur so begründet werden, wie Herzberg es unter wiederholter Billigung seines Königs getan hat<sup>129)</sup>.

Erst der revolutionäre Sturm, der im Anfang des 19. Jahrhunderts die alte Reichsverfassung zerbrach, und die Romantik, die mit der Geburt der nationalen Idee eine neue Geschichtsauffassung schuf, ermöglichte eine andere Blickrichtung auch für die geschichtliche Frage, die uns hier beschäftigt hat.

Wir glauben heute, nach 150 Jahren, unbeschwert von der Sorge um papierne Verträge und dynastische Erbanprüche, eine wunderbare Fügung der Geschichte feststellen zu können: Das preussische Königtum, das in seiner Glanzzeit sich selbst scheute, seinen Rechtsanspruch auf Ost- und Westpreußen von dem Deutschen Orden herzuleiten, ist doch in höherem Sinne der Rechtsnachfolger des Deutschen Ordens geworden, nicht vom Standpunkt einer längst aus dem Leben geschiedenen Korporation, auch nicht vom Standpunkt des der Geschichte angehörigen Römischen Reichs und seines unwirklich gewordenen Staatsrechts, sondern vom Standpunkt des Landes aus, dem einst die politische Leistung und die Kulturarbeit dieses Ordens gegolten hatte, und das das Preussische Königtum in unablässiger innerer Arbeit, und gestützt auf glänzende außenpolitischen Erfolge, gleich dem Deutschen Orden wahrhaft erworben hatte, um es zu besitzen. Das preussische Königtum erscheint uns aber als der wahre Rechtsnachfolger des Ordens auch vom Standpunkt des Deutschen Volkes aus, das 1871 sein neues Reich eben unter Führung dieses preussischen Staates gründete und alle Veranlassung hatte, seine völkische Verbundenheit mit dem kern-deutschen Ost- und Westpreußen gerade auf jenen Deutschen Orden zurückzuführen, der uns heute wieder, da wir unser Reich zum drittenmal zu festigen und zu einigen unternehmen, im Verein mit dem friderizianischen Preußen als leuchtendes Vorbild dessen vor Augen steht, was wir als das wahrhaft „Preussische“ in unserem deutschen Wesen empfinden.

---

<sup>129)</sup> Anerkennende Urteile des Königs s. Pol. Korr. 31, S. 9, 47; 32, 618; 33, 140; Bär a. a. D. II, S. 119. Im übrigen vgl. zur allgemeinen Stellungnahme des Königs o. S. 100.

## Bücherbesprechungen.

Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter auf Grund der Ausgrabungen.  
Ostland-Schriften, herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig. Heft 5,  
Danzig 1933.

In diesem Heft des Ostland-Instituts wird das Buch von Dr. W. Lega „Kultura Pomorza we wczesnem sredniowieczu na podstawie wykopalisk“, das als Sonderabdruck aus den Bänden XXXV und XXXVI der Roczniki (Jahrbücher) des „Wissenschaftlichen Vereins in Thorn“ 1930 in Thorn in Buchform erschienen ist, einer kritischen Würdigung unterzogen. Der ausführliche Bericht über das Buch nebst wörtlichen Übersetzungen aus dem Polnischen stammt von Dr. Lorenz, Zoppot, die kritischen Anmerkungen haben Professor Dr. La Baume, Danzig, zum Verfasser.

W. Lega ist katholischer Pfarrer in Graubenz und ein Schüler des bekannten polnischen Vorgeschichtsforschers Professor Dr. Kostrzewski, Posen. In seinem umfangreichen Buche, dessen Ausführungen durch 485 Abbildungen auf 76 Tafeln veranschaulicht werden, steckt zweifellos trotz mancher Flüchtigkeiten ein ungeheurer Fleiß. Der Verfasser hat hier in einem Umfange, wie es bisher für dieses Gebiet noch nicht geschehen ist, das wichtigste Fundmaterial zusammengestellt, und in dieser Beziehung wird das Buch für weitere wissenschaftliche Untersuchungen stets seinen großen Wert haben. Es muß auch durchaus anerkannt werden, daß einzelne Kapitel recht brauchbare typologische Entwicklungen enthalten, die die Grundlage für eine Chronologie bilden können. Aber im allgemeinen hindert den Verfasser an wirklich objektiver Beurteilung des Fundmaterials doch seine durchaus tendenziöse Einstellung. Er tummelt das Stedenpferd seines Lehrers Kostrzewski und verfolgt im großen ganzen nur das Ziel, die für ihn zum Dogma gewordene urslawische Bevölkerung Pommeraniens nachzuweisen. In zahlreichen Anmerkungen hat La Baume den Nachweis geführt, daß es auch Lega nicht gelungen ist, die von deutschen und auch skandinavischen Forschern, ja auch von vielen slavischen Gelehrten längst als unhaltbar erwiesenen Behauptungen seines „Herrn und Meisters“ Kostrzewski irgendwie zu stützen. Die Annahme einer von der Bronzezeit bis in die Frühgeschichte in Pommeranien ansässigen slavischen Urbevölkerung steht und fällt, abgesehen davon, daß die sogenannte lausitzische Kultur der Bronzezeit überhaupt nicht slavisch, sondern höchstwahrscheinlich illirisch ist, mit der bisher auch trotz Lega noch immer vorhandenen Fundlücke vom 6. bis 9. Jahrhundert. Wenn Pommeranien wirklich eine ständige urslawische Bevölkerung gehabt hätte, so müßten doch wenigstens nach dem Fortzug der Germanen irgendwelche Spuren dieser Bevölkerung nachweisbar sein, abgesehen davon, daß auch in den Perioden, während der das Land von germanischen Stämmen besiedelt war, eine andersstämmige Urbevölkerung ihre Spuren hinterlassen haben müßte. Man denke doch nur daran, wie z. B. die Litauer, die Letten und Esten trotz der deutschen Herrenschaft ihr Volkstum jahrhundertlang bewahrt haben. Solche geschichtliche Erfahrung sollte doch selbst unverbesserlichen Polen zu denken geben. Was Lega in dieser Hinsicht an Beweisen anführt, ist nicht stichhaltig. So weist La Baume mit Recht darauf hin, daß die Verschiedenheit der Grabgebräuche z. B. während der römischen Kaiserzeit kein Beweis für das Vorhandensein verschiedener Volks-

stämme sei (Anm. 10 u. 20). Wenn man wie Lega mit unbewiesenen Behauptungen operiert (vgl. La Baume, Anm. 19 u. 22), wenn man z. B. eine Chronologie der Keramik ohne hinreichende stratigraphische Beobachtungen lediglich auf recht ansehbare typologische Merkmale aufbaut (vgl. La Baume, Anm. 26), wenn man seine Behauptungen auf längst veraltete und überholte Ansichten anderer Gelehrter stützt (vgl. La Baume, Anm. 20), wenn man unter bewußter Irreführung die Verhältnisse in Ostpreußen, wo eine ständige baltisch-preußische Urbevölkerung ansässig war, auf das Gebiet westlich der Weichsel überträgt (vgl. La Baume, Anm. 17) und sogar unter den Kulturgruppen Pommeraniens eine pomesanische Gruppe aufzählt (vgl. La Baume, Anm. 103) — ja, dann darf man sich nicht wundern, wenn eine derartige Beweisführung stärkstem Mißtrauen begegnet und als unwissenschaftlich abgelehnt werden muß. Das Ostland-Institut aber hat sich ein großes Verdienst damit erworben, daß es die Arbeit Lega's durch Prof. La Baume's kritische Anmerkungen ins rechte Licht gerückt hat.

Prof. Dr. Ehrlich, Elbing.

**Bydunas, Sieben Hundert Jahre deutsch-litauischer Beziehungen.** Tilsit: Kutta-Verlag. 1932. 478 S. 2 Karten. 50 Bilder.

Um dieses Buch Punkt für Punkt zu widerlegen, müßte man ein Buch gleichen Umfangs schreiben. Was es kennzeichnet, sind jedoch nicht die zahlreichen einzelnen Fehler, sondern der schiefe Gesichtspunkt des Ganzen. Der Verfasser, ohne Zweifel begabt als Dichter und Kulturphilosoph, hat nicht die Fähigkeit des Historikers, sich in die Vergangenheit zu versenken und aus ihr heraus die Dinge zu verstehen, sondern er legt seine eigenen, modernen Maßstäbe an, die ein verzerrtes Bild ergeben.

Geschichtlich falsch ist bereits der panbaltische Standpunkt. Daß die Litauer nicht ursprünglich in dem sogenannten preußischen Litauen gesessen haben, kann ernsthaft heute nicht mehr bestritten werden. Sie sind erst um und nach 1500 zugewandert. Wenn Bydunas (S. 316) dazu erklärt, daß die Deutschen noch später, erst im 18. Jahrhundert, dahin eingewandert sind, so ist das einfach falsch, denn Deutsche Burgen, deutsche Städte, deutsche Pfarrer und Lehrer, deutsche Krüger und andere Landbewohner hat es vor und neben den Litauern im Lande gegeben. Nicht auf die Masse kommt es an, sondern auf die Bedeutung der Menschen als Kulturfaktoren. Geschichtlich falsch ist auch die Unterstellung, die Litauer seien die rechten Erben der alten Preußen. Der Vergleich der baltischen Stämme mit den deutschen Stämmen ist unzutreffend. Die deutschen Stämme sind zu einem Volk und Reich zusammengewachsen, die baltischen sind in verschiedene Völker zerfallen und haben nie einen Staat gebildet. Die bloße Verwandtschaft der Sprache und des Stammes berechtigt auch uns Deutsche noch nicht, uns Erben der Goten zu nennen.

Der Versuch, womöglich das ganze Land der alten Preußen für Litauen in Anspruch zu nehmen, ist unbegründet. Bydunas versucht weiterhin, das Recht der Deutschen auf das Preußenland und besonders das sogenannte Pr.-Litauen zu bestreiten, indem er den deutschen „Drang nach Osten“ als Machtpolitik verurteilt und die deutschen Kulturthaten in Preußen nach Möglichkeit herabsetzt. Aber hat nicht auch das alte Litauen, schon seit dem 13. Jahrhundert, eine gewaltfame Ausdehnung nach Osten, weit nach Rußland hinein, betrieben? War das nicht reine Machtpolitik, während dem Deutschen Orden wenigstens am Anfang die ideellen Motive, die in seiner Zeit lagen, nicht abzustreiten sind? Erst durch den Orden wurde Preußen ein Staat; das wird anerkannt. Aber die



Gründung von Hospitälern durch die Deutschen wird erklärt mit der böshaften Bemerkung, daß Hospitäler nötig waren, nachdem die Deutschen den Ausfluß und andere Krankheiten nach Preußen gebracht hätten.

Dabei beruft der Verfasser sich dauernd auf deutsche Gewährsmänner, leider nicht immer die besten. So muß (S. 232) Pierion belegen, daß die Preußen planmäßig ausgerottet worden seien. Das Schlimmste sind die sogenannten „Selbstzeugnisse“ (S. 65—90), in denen zusammengetragen ist, was die Deutschen am Deutschtum getadelt und am Litauertum gelobt haben. Die Ungerechtigkeit dieser Auswahl ist dem Verfasser selbst nachträglich (S. 103) aufgefallen. Wer daran Geschmack findet, mag eine umgekehrte Auswahl treffen. Auch das ließe sich rechtfertigen.

Sinter der Kritik der Machtpolitik und der deutschen Kulturpolitik steht als zentrale Idee der Begriff des Volkstums. Das Volkstum ist ein Wert, den Gott geschaffen hat, er darf nicht angetastet werden. Bei dieser Einsicht kann der Verfasser sich mit Recht auf deutsches Gedankengut berufen. Aber diese Einsicht ist eben modern, wenigstens vom Deutschen Orden kann man sie nicht verlangen, auch noch nicht von den Regierungen des 19. Jahrhunderts. Ferner ist die Bestimmung des Begriffes „Volkstum“ durch Bydunas sehr ungenau. Man vermißt eine genaue Unterscheidung zwischen Volkstum und Rasse. Bydunas wendet sich gegen eine Vermischung zwischen Deutschen und Litauern, und führt die schlechten Ergebnisse von Mischungen zwischen Europäern, Indianern und Negern an. Alle europäischen Völker sind aber bereits Rassenmischungen, eine weitere Vermischung zwischen ihnen kann durchaus gute Ergebnisse haben. Der Verfasser hält die Litauer in Preußen für noch in hohem Maße reinblütig, ohne es zu beweisen. Der Wunsch ist hier der Vater des Gedankens. Um nur nicht zuzugeben, daß die Deutschen mit litauischem Namen heute schon sehr oft auch deutsches Blut in den Adern haben, kommt der Verfasser zu der merkwürdigen Behauptung, daß die Litauer sich zuerst mit den französischen Schweizern vermischt hätten. Diese französischen Schweizer waren aber reformiert, sind es meist noch heute, und bei der schärferen Trennung der Bekenntnisse in früherer Zeit ist es ganz unwahrscheinlich, daß die lutherischen Litauer sich zunächst mit Reformierten, dann erst mit lutherischen Deutschen, Salzburgern usw. vermischt hätten. Die Frage, wie weit die Vermischung zwischen Deutschen und Litauern geht, ist allerdings erst in Einzelheiten durch eingehendes Kirchenbuchstudium zu erforschen, mit haltlosen, teils ganz unwahrscheinlichen Behauptungen ist dabei nichts zu machen. Ganz besonders schlecht kommen die Salzburger weg. Wie vorher der Deutsche Orden die alten Preußen, so haben die Salzburger ihre litauischen Landsleute durch Einführung von Lastern verdorben.

Wenn trotzdem die preußischen Litauer heute Deutsche sind, so soll daran die Gewaltpolitik des Staates, besonders der Kirche und Schule, die Schuld tragen. Dabei muß Bydunas selbst zugeben, daß unter Herzog Albrecht und Friedrich Wilhelm I. vieles für die geistige Hebung des Litauertums geschah. Auch bis 1872 kann er noch keine gewaltsame Verdeutschung feststellen. Die neueste Zeit aber erscheint in dunkelstem Lichte. Hier müßte Bydunas sachverständig sein, denn er ist als Lehrer selbst ein Organ der preußischen Schulpolitik gewesen. Bei Gesetzen, deren Wortlaut in tendenziöser Auswahl zitiert wird, kommt es stets sehr auf die Art der Ausführung an. Für die Schonung und Duldsamkeit bei der Ausführung der preußischen Schulgesetze ist nichts bezeichnender als der Umstand, daß Bydunas (richtig: Storost), der seine litauische Einstellung stets mit rühmlicher Offenheit vertreten hat, an einer preußischen Schule, im sogenannten preußischen Litauen, Lehrer sein durfte.

Als geschichtliche Darstellung ist das ganze Werk mißlungen, weil der Verfasser von der Geschichte verlangt, was nach den Einsichten der Gegenwart nur die Zukunft geben kann. Man darf nicht unterstellen, daß Haß hier die Feder geführt hat, denn der Verfasser besitzt eine gute Kenntnis der deutschen Literatur und eine oft treffende Erkenntnis der deutschen Seele, trotz aller Idealisierung des eigenen Volkstums. Ihm sind auch manche Naturschilderungen glücklich, in denen er den melancholischen Reiz der Memellandschaft eingefangen hat. Aber der neuen Zeit der Verständigung, die der Verfasser kommen sieht, hat sein Buch höchstens tastend vorgearbeitet, es ist kein Fortschritt.

Rönigsberg Dr.

Kurt Forstreuter.

Otto Zimmermann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm. Diss. Königsberg Pr. 1933, V + 112 S.

Mit seiner Geschichte des Defensionswerkes unter Georg Wilhelm hat der Verfasser in dankenswertester Weise die bedeutsamen Untersuchungen von Krollmann über die Begründung und den Ausbau desselben bis zum Ende Johann Sigismunds fortgesetzt. Vorwiegend auf Grund der Akten des Königsberger Staatsarchivs — polnisches Schrifttum ist neben dem deutschen leider nicht benutzt worden — schildert der Verfasser den Zustand der Landesverteidigung bis zum schwedisch-polnischen Erbfolgekrieg von 1626—29, die allmähliche Leistungssteigerung zur Zeit des letzteren und den Verfall nach dem Frieden von Altmark. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Persönlichkeit des Obersten Wolf von Kreyhsen. Er war die Seele des Unternehmens, ihm verdankt Preußen zum guten Teile die tatsächlichen Erfolge des Defensionswerkes, mit seinem Abgang von der Oberleitung (1635) nimmt auch das Werk einen spürbaren Rückgang. Die Inzulänglichkeit des Defensionswerkes führte greifbar vor Augen, daß es ohne eine ständige Söldnertruppe, die auch unter Kurfürst Georg Wilhelm auf Kreyhsens Wunsch herangezogen wurde, nicht mehr ging. Denn obgleich grundsätzlich sich Adel, Bürger und Bauern an der Landesverteidigung beteiligen sollten, so zeigen gerade des Verfassers Ausführungen, wie sehr gerade die Städte es an tätiger Mithilfe fehlen ließen.

Kurz seien hier einige Irrtümer des Verfassers zurechtgestellt: Dem Verfasser ist das polnische Wort Pólkownik = Oberst unbekannt. Daher erfindet er S. 21 einen „Oberst Polloffnigt“ und S. 81 gar einen „Feldherrn Pulkownik“. Natürlich kommt dieser in den angeführten Quellen nicht vor, sondern es heißt z. B. Ostf. 824, 345 mehrfach „bei den Feldherrn und Pulkowenicken“, „die Pulkowenicke“ u. a. — Die S. 31 aufgeführten Rittmeister waren alle adlig, auch die ohne „von“ aufgeführten Birkshaus, wie es vom Vf. S. 96 richtig angegeben ist. — Bei dem S. 20 erwähnten mysteriösen „Rehgordans“ handelt es sich um die nahe der Grenze des Amtes Lyck gelegene polnisch-maßowische Ortschaft Raygrad. — S. 34 ist Fittinghoff in Vietinghof, S. 37 „keinem Privilegius“ in „keinen Privilegiis“, S. 48 Bethlem Gabor in Bethlen Gabor, S. 65 Weißel in Weißel (S. 101 richtig geschrieben) zu verbessern. Die Anm. 2 auf S. 63 ist verdruckt. Auch die Namen Alulogk und Zabeltis (S. 85) sind richtig Alulac und Sobeltis zu schreiben. S. 67 erweckt den Anschein, als wenn der Vf. die Oberräte und Stände gleichsetzen wollte. — Wie bei den Namen, die möglichst in der heutigen Schreibweise zu geben sind, wäre es auch bei Zitaten erwünscht gewesen, diese den üblichen Gepflogenheiten gemäß zwar im Wortlaut, aber in heutiger Rechtschreibung zu bringen, da es sich ja um keine philologische Ausgabe handelt.

Wenn demnach die Schrift auch manches zu wünschen übrig läßt, so ist immerhin der schwierige Stoff in handlicher Form weiterer Forschung zugänglich gemacht worden.

Königsberg Pr.

R. Seeberg · Elberfeldt.

**Cinar Wendt, Det svenska licentväsendet i Preussen 1627—1635. Uppsala 1933. 268 S.**

Wendts Darstellung beruht auf guter Kenntnis der nicht eben umfangreichen, aber sehr verstreuten Schwedischen und deutschen Literatur und namentlich auf sehr gründlichen Archivstudien in Stockholm, Berlin und Königsberg. Er beschränkt sich nicht auf eine spezielle Darstellung des schwedischen Lizenzwesens in Preußen, sondern geht gern und mit bestem Erfolg auf allgemeine außenpolitische Fragen ein.

Schweden erwartete aus Preußen außerordentliche Erträge, nämlich für das Rechnungsjahr 1626/27 über 1½ Millionen Taler, während der Schwedische Kriegsetat für 1625 nur 875 000 Taler betrug, der „ordinäre“ Etat 817 000. Diese Erwartungen wurden nun freilich nicht erfüllt; die Schweden sogen damals nur wenig über ½ Million aus Preußen; allerdings lebten ihre Truppen damals ganz aus dem Lande, doch mußten im Laufe des Jahres 1627 zu deren Unterhalt bereits Zuschüsse aus Schweden gegeben werden.

Die Zollerhebung in Pillau kam im Juli 1627 in schwedische Verwaltung, die den Zoll zunächst auf etwa 8½ % des Warenwertes festsetzte, aber allmählich steigerte, und zwar nach englischen Angaben bis zu 16 % in Pillau, bis zu 30 % vor Danzig; doch mag es sich bei solchen Angaben um die Bewertung nach dem Einkaufspreis handeln. Für 1628 erwartete man für die Ausgaben in Preußen 991 000 Taler aus Schweden, 800 000, davon über die Hälfte aus dem Zoll, aus Preußen. Auf Grund des Altmärker Vertrages wurden die Zölle in Pillau, Danzig, Windau und Libau einheitlich auf 5½ % festgesetzt, aber der dann einsetzende Preissturz, den der Zoll nicht anerkannte, führte im Verein mit der Einführung eines Zwangskurses für den Taler auf 75 statt 90 Groschen zu einer Zollhöhe von 6—10 % für Getreide und 9—11 % für Holz. Mit Auslauf des Jahres 1635 hörte auf Grund des Stuhmsdorfer Vertrages die schwedische Zollverwaltung auf. Während der Geltung des Altmärker Vertrages hatte der Zoll 3,72 Millionen Taler abgeworfen; davon waren nach Deutschland 700 000 Taler gegangen, während die französischen Subsidien in dieser Zeit nur 400 000 Taler betragen hatten; nach Schweden waren 1631—1635 über 400 000 Taler gegangen. So versteht man, daß Axel Oxenstierna sich nur schwer zum Verzicht auf Pillau und Elbing entschließen konnte und im Abschluß des Stuhmsdorfer Vertrages, der den Verzicht Schwedens auf Preußen besiegelte, eine schwere Niederlage sah.

S e i n.

**Herward Bork, Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen.**

Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreußen 1815 bis 1843. Leipzig 1933. J. C. Hinrichsche Buchhandlung. 134 S. (Königsberger Historische Forschungen, herausgegeben von Friedrich Baethgen und Hans Rothfels, Band 3.)

Es ist seltsam, daß das neuerwachte Interesse für Schön in eine Zeit fällt, die seinen Idealen des Liberalismus den schärfsten Kampf angesagt hat. Vielleicht war ein solcher ideeller Abstand nötig, um das Bild Schöns aus der Ferne ge-

schlossener zu erkennen. Immerhin hat der Verfasser, wohl im Bewußtsein dieser Zeitferne seines Gegenstandes, dem Buche einen Titel gegeben, der Schöns Wirken in einem unsere Zeit mehr ansprechenden Lichte sehen läßt. In der Tat ist die Nationalitätenfrage für die Kirchenpolitik Schöns von großer Bedeutung, aber, wie der Verfasser ausführt, doch nur nach einer Richtung hin, im Verhältnis zum Katholizismus, besonders in Westpreußen, während im Ermlande neben der Nationalitätenfrage doch andere Gegensätze die Einstellung Schöns zur katholischen Kirche wesentlich mitbestimmen. Was die evangelische Kirche angeht, so vermißt man völlig einen Hinweis auf den vorangestellten Grundgedanken der Nationalitätenfrage. Nur daß hervorgehoben wird, daß Schön die evangelische Kirche für national zuverlässiger hielt als den, nach seiner Ansicht, von polnischem Geiste beeinflussten Katholizismus Westpreußens. Das ist ein wesentlicher Zug, daß weniger konfessionelle Befangenheit, die dem Liberalen fernlag, als politische Erwägungen das Auftreten Schöns gegenüber dem Katholizismus bestimmt haben. Neben den von Schön überschätzten polnischen Neigungen des Katholizismus in Westpreußen, störte Schön am Katholizismus überhaupt der Umstand, daß diese Kirche ihr Zentrum außerhalb des Landes und damit der Staatsgewalt entzogen hatte. Schön kämpfte damals viel schärfer als die Berliner Zentralregierung und ihr Hauptvertreter, der Minister Altenstein, für die Vorkherrschaft des Staates über die Kirche. Es war ein Erbe des achtzehnten Jahrhunderts, das Schön dabei vertrat. Seine geistige Herkunft aus den Ideen des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts wird in dem ersten Abschnitt dargestellt. Der Verfasser gibt dabei ein Bild von den religiösen Strömungen und der kirchlichen Entwicklung des ostpreussischen Protestantismus seit dem Auftreten des Pietismus, in dem er eine auch am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts und im Leben Schöns noch wirksame Macht erkennt. Die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Kirchenpolitik war für den Oberpräsidenten, der im wesentlichen ein Kontrollorgan der Zentralregierung war, nur beschränkt. Sie waren größer im Verhältnis zur katholischen Kirche als zur evangelischen. Auch damit erklärt es sich, daß der nun folgende Abschnitt über die katholische Kirchenpolitik etwa dreimal so lang ist wie der darauf folgende Abschnitt über die evangelische Kirche. Mit unerbittlicher Schärfe hat Schön gegenüber der katholischen Kirche und dem unklaren Verhalten des Berliner Ministeriums den Gedanken der Simultanschule und der Mischehe vertreten, weil er in diesen beiden Einrichtungen eine Möglichkeit sah, im zweikonfessionellen (und zweisprachigen) Staate zu einem Ausgleich der Bevölkerungsseile zu gelangen. Es ist Schöns Verdienst, die besonderen Forderungen des preussischen Ostens erkannt und vertreten zu haben. Lehrreich ist auch Schöns Behandlung der personellen Fragen. Den unbedeutenden Mathy, der für sein Amt nicht sonderlich geeignet war, setzte er gegen den Widerstand Berlins zum Bischof von Kulm durch, weil er ihn für national zuverlässig hielt. Der ermländische Bischof Joseph von Hohenzollern war dagegen ohne Frage eine Persönlichkeit, gerade darum aber mußte sich bald eine erbitterte Feindschaft zwischen ihm und Schön ergeben. Nach dieser breiten Behandlung der katholischen Kirchenfragen kommt die evangelische Kirche, wie bemerkt, sehr kurz weg. Dabei fällt doch in jene Zeit die Kirchenunion, die Erneuerung der Agende und der Muckerprozeß. Ein Schlußabschnitt faßt die Grundgedanken der Kirchenpolitik Schöns zusammen. Er bestätigt, was bereits in dem ersten, einleitenden Abschnitt gesagt worden war: daß Schöns Gedanken letzten Endes doch aus dem achtzehnten Jahrhundert, dem Jahrhundert des Weltbürgertums, kamen. Die Nationalität ist für Schön nicht eine an sich berechnigte Lebensform, die man achten muß, weil sie etwas Ursprüngliches und Lebendiges ist. Das Deutschtum wird von Schön gefördert, weil er es für ein

besseres Menschentum hält. „Aus Sklaven und Slaven Menschen und Deutsche zu machen“ ist seine Absicht. — Die Arbeit Bork's beruht auf einem ausgedehnten Altstudium und der Verwertung der einschlägigen Literatur. Dabei bleibt sie doch nicht im Stoffe haften, sondern sie hat den Gegenstand geistig durchdrungen und ist, bei aller Knappheit des Ausdrucks, erschöpfend. Sie dürfte für lange Zeit die abschließende Arbeit über diesen Gegenstand sein.

Königsberg Dr.

Kurt Forstreuter.

**Werner Horn, Ostpreußens Deutschum im Spiegel der politischen Wahlen 1921—1933. (Ostland-Forschungen, herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig, Heft 3.) Danzig 1933. 28 S.**

Horn hat sich die Aufgabe gestellt, gegenüber den polnischen Behauptungen, daß es in Ostpreußen eine polnische Minderheit von 300—700 000 Menschen gäbe, und gegenüber den litauischen, daß es dort eine Minderheit von 15—250 000 gäbe, auf Grund der Wahlergebnisse zu den Reichstagen, Landtagen und Provinziallandtagen die Zahl der Minderheitsanhänger zu ermitteln. Daß er die Wahlergebnisse und nicht die Sprache zugrunde legt, ist nach dem Ergebnis der Abstimmung vom 11. Juli 1920 selbstverständlich. Polen gibt es in Ostpreußen nur in den Kreisen Allenstein, Rößel, Stuhm und Marienwerder, und zwar betrug auf Grund der Volkszählung von 1925 die Zahl der deutschen Staatsangehörigen mit polnischer Muttersprache in Ostpreußen 18 627, derer mit deutscher und polnischer Muttersprache 24 812 oder 1,11% der Gesamtbevölkerung. Die polnische Liste erreichte bei der Reichstagswahl von Mai 1924 mit 13 093 Stimmen die höchste Zahl und sank dann ständig, z. B. bei der Landtagswahl im März 1933 auf 2890 Stimmen oder 0,24 % der abgegebenen Stimmen. Noch kläglicher steht es mit der masurischen Liste, die 1924—1928 aufgestellt war und die es 1924 auf 1029, 1928 auf 293 Stimmen brachte, d. h. 1928 auf 0,08 % der im ehemaligen Abstimmungsgebiet abgegebenen Stimmen. Nicht besser hat die litauische Liste abgeschnitten, die 1925—1932 aufgestellt war und es schließlich noch auf 360 Stimmen brachte, nachdem sie 1929 bei den Wahlen zum Provinziallandtag mit 1929 Stimmen ihren höchsten Stand erreicht hatte. Wenn es noch einer Widerlegung der polnischen Behauptung bedarf, daß das Wahlergebnis vom Juli 1920 nur aus der Sorge der Masuren, in den damaligen russisch-polnischen Krieg verwickelt zu werden, zu erklären sei, so wird diese Widerlegung durch die von Horn gebotenen Zahlen erbracht.

Nicht erwähnt hat Horn die wenig bekannte freiwillige Abstimmung im Memelgebiet von 1919, bei der in dem am stärksten von „Litauern“ bewohnten Kreis Heydekrug 92—93 % der Bevölkerung für das Verbleiben bei Deutschland stimmten; doch lag das freilich außerhalb seines Themas.

Sein.

**Karl Wünsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. Königsberg Dr. 1933 XII u. 141 Seiten, mit 118 Abb. 2<sup>o</sup>.**

In den Jahren von 1891—1898 erschienen die „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen“ von Adolf Boetticher. Es war eine Tat, in sieben Jahren einmal das ganze Gebiet der großen Provinz durchzuarbeiten. Sorgfältige Benutzung der geschichtlichen Quellen, eine klare Sprache, und ein reifes, an langjähriger Arbeit in Hellas geschultes Urteil über die Kunstwerke zeichnen die Arbeit aus. Ostpreußen war eine der wenigen Provinzen, deren Denkmäler-

werk nicht unvollendet blieb. Freilich hatte Boettigers Arbeit auch Mängel. Zahlreiche Baudenkmäler waren ganz übersehen, mehr noch die Ausstattungsstücke der Kirchen, oft war die Baugeschichte nicht restlos geklärt. In der praktischen Arbeit des Denkmalspflegers wurde das oft schmerzlich empfunden. Daher entstand schon vor dem Kriege der Wunsch nach einer Neubearbeitung; nach dem Kriege wurde die Arbeit begonnen und jetzt kann endlich der erste Band, Stadtkreis Allenstein, erscheinen. Für ein Gebiet von 36 Kreisen und das denkmälerreiche Königsberg eröffnet sich da eine weite Aussicht, und doch ist Übereilung hier nicht am Platze. In der Behandlung des Stoffes, in der Art der Abbildungen schließt sich der Bearbeiter den heutigen Anforderungen an ein solches Werk an; die historischen Quellen sind erschöpfend, z. T. nach eigener Archivforschung, mitgeteilt. Mit den kirchlichen Bauten geht der Verf. bis zum Jahre 1926, während bei den Profanbauten eigentlich schon das 19. Jahrh. ausfällt. Hier sei allgemein die Anregung gegeben, die zeitliche Grenze bis 1918 herunterzurücken. Bauwerke wie das neue Rathaus und das Regierungsgebäude gehören schon einem abgeschlossenen Abschnitt der Kunstgeschichte an.

Besonders fesselnd ist die Bearbeitung der Kapitelsburg und der Jakobikirche. Zwei bedeutende Baudenkmäler werden erschöpfend untersucht. Des weiteren kann sich die Besprechung kurz fassen. Der sorgfältigen Arbeit von Karl Wünsch wird man wohl durchweg zustimmen können.

M a r i e n b u r g / W e s t p r .

B e r n h a r d S c h m i d .

#### Kunstwissenschaftliche Studien, Band XIV.

E r n s t W i t t , St. Georg, die Wehrkirche zu Rastenburg. Berlin 1933. 4<sup>o</sup>. VIII und 54 S. und 15 Blatt Bilder. Preis 5,00 RM.

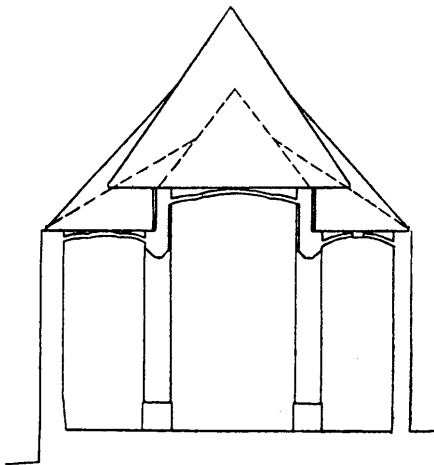
Eine notwendige Ergänzung zu den großen Inventarwerken sind die Einzelschriften, die besonders wichtige Baudenkmäler behandeln. Der Verfasser hat sich wieder ein hervorragendes Bauwerk ausgewählt und die Untersuchung ausgezeichnet durchgeführt. Nach kurzer stadtgeschichtlicher Einleitung, in der auch die städtebauliche Entwicklung von R. geschildert wird, untersucht er das Bauwerk selbst und stellt fünf Bauabschnitte fest:

1. den Stadtmauerbau mit dem Eckturm;
2. hieran angebaut eine holzgedeckte, chorlose Saalkirche von 13,75 m Lichtweite, um 1360 begonnen;
3. den Glockenturm im Osten, und die Erhöhung des Wehrturmes im Westen, nach 1400;
4. Erweiterung zur dreischiffigen Kirche 1470—85;
5. Anbau des Chores, Einbau der Gewölbe, 1500—15.

Die Wehrfähigkeit bedingten vor allem der Zwinger vor der Kirche, dessen Wehrmauer mit Türmen und Wilttürmen besetzt war, sodann der große Stadtmauer-Eckturm und eine Galerie vor dem Glockenturm. Alle wichtigen Einzelheiten sind von dem Verf. erschöpfend untersucht und in sehr guten Maßaufnahmen anschaulich dargestellt. Aber die kunstgeschichtliche Stellung der Kirche werden treffende Bemerkungen gemacht. Wertvoll ist ein Abschnitt über die Anwendung von Maßfesen und der Versuch, auch hier das gleichseitige Dreieck als Entwurfs-Grundlage nachzuweisen.

Bedenken erregt nur S. 20 die Bemerkung, daß das jetzt über dem Mittelschiff liegende Sparrendreieck der alte Dachstuhl des ursprünglich schmälere Kirchenraumes gewesen sei. Die Längsachsen der einschiffigen und der dreischiffigen Kirche liegen aber etwa drei Meter auseinander, und eine derartige

Horizontalverschiebung des schweren Dachstuhl, — an sich ausführbar — ist in mittelalterlichen Bauten wohl nicht vorgekommen. Der Verf. zeichnet auch in Abb. 35 die beiden Sparrentinien der Saalkirche von ca. 1360, wobei die Frage nach der Art der Unterstüzung offen bleiben muß. Dieser Stuhl stand auf den Mauern in der Höhenlage der jetzigen Seitenschiffswände. Der auf Abb. 7, 8 und 31 gezeichnete Westgiebel entspricht dieser Dachform. Damit wird auch der auf Abb. 6 und 7 gezeichnete Ergänzungsversuch eines Wehrganges mit hölzerner Brüstung hinfällig. Der Grund für den etwas eigenartig übertragenden Dachstuhl des Mittelschiffs liegt in den eigenartigen Querschnittsverhältnissen der Basilika mit fensterlosem Mittelschiff. Die einfachste Bauart wäre ein knapp angelegter Aufschiebling gewesen, in nebenstehendem Sandriß punktiert.



Dadurch entstände eine tiefe Einsenkung, die unschön aussieht und auch als Schneefack wirkt. Infolgedessen baute der alte Zimmermeister den Rastemberger Dachstuhl höher, so wie hier mit vollen Linien gezeichnet. Der Gedanke war nicht neu, denn ähnlich wurde im 14. Jahrh. der Dachstuhl des Domes zu Marienwerder gezimmert. Hier beginnt die Schiftung der äußeren Sparren schon dicht unter dem Firse; ähnlich auf dem Dom zu Kolberg<sup>1)</sup>. Immer war es die Absicht, die Dachfläche möglichst ebenflächig zu halten.

Für die Bauzeit der Gewölbe haben wir die bekannte Inschrift

„Ein Meurer Meister Maß genannt,  
Schloß diß Gewelb mit seiner Hand“ usw.

nebst der Jahreszahl 1515. In der Kunstgeschichte Preußens ein seltener Fall! Seite 46 sagt der Verf. von den Gewölben: „ihre Ausföhrung wirkt . . . mit ihrem reichen Schattenspiel eher als Last dämrig mystischer Geistigkeit, die hier, überholt von den Strömungen einer neuen Zeit, ihren letzten Ausdruck fand.“ Damit erschwert sich der Verf. sein sonst so gerechtes Urteil. Die religiöse Bewegung der Mystik kann für die Kunst des 16. Jahrh. nicht mehr herangezogen werden. Es ist aber bekannt, daß die Kunst des 15. Jahrh. in naturalistischer

<sup>1)</sup> Marienwerder: Heise, Bau- u. Kunstdenkmäler von Westpreußen, 11, Fig. 24. Kolberg: Zentralbl. d. Bauverw. 1890 S. 74.

Auffassung zur Steigerung der Ausdrucksmittel, zu stärkerer Licht- und Schattwirkung strebte, so in der Gewand-Behandlung der Figuren, man denke nur an Veit Stof, oder in Bauwerken, wie dem Giebel der Trinitatiskirche zu Danzig. Auf derselben Linie bewegt sich die Entwicklung im Gewölbebau. Alles das reicht in das 16. Jahrh. hinein. Der Verf. erwähnt selbst die Kirchen in Danzig, Marienburg u. a. D. In Danzig<sup>2)</sup> führte Meister Heinrich Hezel von 1496 bis 1502 die Gewölbe der Marienkirche aus. Die Gewölbe der Johannisikirche zu Marienburg zeigen Abhängigkeit von den Bauten in Danzig, ohne daß es bisher möglich gewesen wäre, die Zusammenhänge urkundlich aufzuhellen. Aber Meister Maß macht Hans Schmauch<sup>3)</sup> folgende Mitteilungen:

1497. Meister Maß soll die Kirche in Heiligenbeil wölben, hat die Arbeit noch nicht vollendet; der Pfarrer beschwert sich beim Rat von Danzig.

1505. Der Rat von Mohrungen<sup>4)</sup> beschwert sich beim Rat von Danzig über den Stadtmaurer Heinrich; auf dessen Veranlassung hätten sie Meister Maß die Einwölbung ihrer Kirche übertragen, Meister Heinrich lehne aber die Verantwortung dafür ab.

Wir sehen also Heinrich Hezel als angesehenen Baumeister, weit über die Grenzen von Danzig hinaus. Meister Maß, seit 1497 nachweisbar, erscheint 1505 als Vertreter Hezels. Es liegt nahe, auch im Rastenburger Maurermeister den Danziger Meister Maß zu vermuten. Bartel Ranisch erwähnt S. 37 zum Jahre 1503 einen Maurermeister Maß Wartenberg in Danzig. Hier eröffnet sich die Möglichkeit, die Gewölbe der Georgenkirche in dem weiteren Bereich der preussischen Kunstübung jener Zeit zu betrachten. Als überholt konnte diese Formensprache weder 1502 in Danzig, noch 1515 in Rastenburg gelten, sie entsprach vielmehr noch durchaus dem Kunstwillen der Baumeister und ihrer Auftraggeber.

Es ist wertvoll, daß Ernst Witt zu diesen Betrachtungen angeregt hat, und überhaupt müssen wir ihm dankbar sein für diesen sorgfältig durchgearbeiteten Beitrag zur Geschichte der Baukunst des Ordenslandes.

M a r i e n b u r g , Westpr.

B e r n h a r d S c h m i d .

**Bernhard Schmid, Die Evangelische Pfarrkirche St. Georgen zu Marienburg. Marienburg, Wpr. (Verlag der Ev. Kirchengemeinde St. Georgen). 1932. 23 S., 8<sup>o</sup>.**

Die meisten geschichtlich interessierten Besucher Marienburgs dürften sich, sofern sie nach der Besichtigung des Schlosses noch Zeit für einen Rundgang durch die Stadt erübrigen, mit einem Blick auf die Lauben mit dem stattlichen gotischen Rathaus aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, auf die beiden erhaltenen mittelalterlichen Stadttore und einige Reste der Stadtmauer begnügen; seltener schon wird der eine und andere der ganz am Nordende der Hohen Lauben gelegenen katholischen Pfarrkirche St. Johann mit ihrem spätgotischen Zellengewölbe und zwei tüchtigen gotischen Steinplastiken einen Besuch abstatten; daß aber in der evangelischen Pfarrkirche St. Georgen (Fleischergasse) ein äußerst sehenswertes, kunst- und kulturgeschichtlich wertvolles und eigenartiges Bauwerk vorliegt, wissen wohl die wenigsten. Es fehlte da bisher auch völlig an

<sup>2)</sup> Gruber u. Rejser, Die Marienkirche zu Danzig. Berlin 1929. S. 50.

<sup>3)</sup> Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 24. Braunsberg 1930. S. 259.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Cuny in den Mitt. d. Westpr. Gesch.-Vereins. 5. 1906. S. 19.



einem kundigen Führer, wenn man von den knappen Notizen in Dehios Handbuch absieht. Diesem Mangel hat jetzt Bernhard Schmid durch seine bei aller Gedrängtheit der Darstellung doch erschöpfende und zuverlässige Studie abgeholfen, die, wie bei ihm selbstverständlich, viel mehr bietet als eine bloße Bau- und Inventarbeschreibung.

An die Stelle der Kirche des Georgenhospitals des Deutschen Ordens, die im 13jährigen Krieg (1454—1466) zu Grunde ging, und ihrer Nachfolgerin aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, die im 2. schwedisch-polnischen Krieg (1654—1660) dies Schicksal teilte, trat 1669/70 ein Fachwerkbau, der 1707 und 1712 durch Danziger Werkleute zu der heutigen Gestalt erweitert und umgebaut wurde. Darf der 1714 eingeweihte Bau so schon als Denkmal evangelischer Kirchenbaukunst durch seine Grundriß- und Raumgestaltung besonderes Interesse beanspruchen, so weist Schmid mit Recht auf den inneren Zusammenhang der Baugeschichte mit den kirchenrechtlichen Verhältnissen der evangelischen Gemeinde hin, der — bei dem Fehlen einer staatlicherseits anerkannten evangelischen Landeskirche in diesem dem König von Polen unterstellten Westpreußen — in einer lebhaften Beteiligung der Gemeindeglieder an der allmählichen baulichen Gestaltung der Kirche und der Ausstattung ihres Inneren zum Ausdruck kam. Gerade dieser letzteren gilt der Hauptteil des Schriftchens und das kundige und liebevolle Interesse des Verfassers. Gestühl, Altaraufsatz und Kanzel, das Silbergerät, die Kronleuchter, die Glocke von 1712 und drei sehr wertvolle Altarbecken sind durchweg tüchtige und geschmackvolle Handwerksarbeiten des 17. und 18. Jahrhunderts (soweit nicht Vereinzelt auch noch älterer Zeit entstammt) und legen Zeugnis ab von einem erfreulichen Hochstande des damaligen einheimischen Kunstgewerbes. 38 noch lesbare Grabplatten bedecken den Fußboden der Kirche und bilden im Verein mit 5 wohlerhaltenen Epitaphien und einigen älteren Grabdenkmälern auf dem die Kirche umgebenden Friedhof einen seltenen Schatz von familien- und stadtgeschichtlichem Wert. (Hier sei angemerkt: die Übersetzung der Inschrift „Lapis hic tuetur“ auf S. 20, bei Nr. 9, ist wohl verfehlt.)

Das Schriftchen, offenbar in erster Linie dazu bestimmt, den Mitgliedern der evangelischen Georgenkirchengemeinde ihr Gotteshaus lieb und wert zu machen und ihren kirchlichen Sinn an dem Beispiel der Altvorderen zu stärken, wird sicherlich auch viele Fremde zum Studium dieser weisevollen Stätte veranlassen und sich so als unentbehrliche Ergänzung zu Schmid's vorzüglichem „Amtlichen Führer durch die Marienburg“ erweisen.

Marienwerder, Westpr.

Bruno Schumacher.

**M. Ren dsch mid t**, das alte Elbinger Bürgerhaus, Elbing 1933. 2<sup>o</sup>. 123 S., darin 36 Seiten Tafeln, und noch VIII Einschalttafeln; 147 Abb.

In einer neuen, von der Elbinger Altertumsgesellschaft herausgegebenen Schriftenreihe „Elbinger Heimatbücher“ veröffentlicht R. als Band 3 das Ergebnis langjähriger, sorgfältiger Vorarbeiten. Nach einem guten Abriss der Stadtgeschichte bespricht der Verfasser zuerst den Stadtplan, die Gestalt der Baublöcke und die Größe der Grundstücke, und bietet damit ein wichtiges Hilfsmittel zum Verständnis der Hausbauten. Sodann schildert er die Hausformen selbst seit dem Beginn des 14. Jahrh. Wertvoll ist es, daß der Verfasser stets die Verhältnisse in anderen Teilen Deutschlands, besonders an der Wasserkante, berücksichtigt und dadurch das Besondere der Elbinger Bauart herausfindet. Die Stadt enthält erfreulicherweise noch eine große Zahl alter Häuser, die

nahezu vollzählig beschrieben werden, bis zum Jahre 1772 herab, das den Beginn der neuen Bauweise ankündigt. Sorgfältige Grundrisse, Schnitte und Risse zeigen die Häuser sehr anschaulich. Besondere Sorgfalt verwendet R. der Erforschung des „Hauses“ schlechthin, der Diele, deren Grundform bis ins 18. Jahrh. beibehalten wurde. Sie durchzieht ein Geschöß hoch das ganze Gebäude, hat aber zur Seite den Abschlag für einen oder mehrere Wohnräume. Das ist der älteste Typ. Die Erhöhung der Diele oder die andere Lage der Wohnräume bilden dann die Vorbedingungen zur Weiterentwicklung. Der Verfasser vermutet hier mit Recht die „Herkunft wohl von einer alten Form des niederdeutschen Bauernhauses“ (S. 74). Fast alle Häuser stehen mit dem Giebel zur Straße. Nur zwei haben den First mit der Straße gleichlaufend. Wohl erhalten ist das an erster Stelle genannte Haus, Wilhelmstraße 56, einst von Wicholt Ulrichs um 1400 als Doppelhaus in der Kettenborn-Straße erbaut. Es lag in vornehmer Straße, da die Ratsherren und Bürgermeister ihre Häuser besaßen. Auch hier ist die durchgehende Diele mit seitlicher Stube erhalten. Die Straßenwand, jetzt verputzt, läßt doch die alte Schönheit der Backstein-Baukunst ahnen. Der z. T. noch erhaltene Schmuck von Tonbildwerken erinnert an den Namen „Haus mit den Antlizen“, den das fünf Grundstücke weiter abgelegene Haus Frauendorf führte. Ueberraschend ist der Nachweis, daß dieses Haus Ulrichs einst sechs Fensteraxen hatte. Jetzt sind es nur drei. Im Jahre 1932 wurde das Haus vom Magistrat mit Staatsbeihilfe als Denkmal angekauft! — Es ist unmöglich, den weiteren Gang der Darstellung zu schildern. Der reiche Stoff wird erschöpfend, doch immer in knapper Ausdrucksweise besprochen. Auch die äußere Form und die innere Ausstattung kommen nicht zu kurz. So liefert R. im örtlichen Rahmen ein umfangreiches Bild des Bürgerhauses, vorbildlich in der Art der Behandlung, reich in den Ergebnissen. Die gründliche Benützung des Stadtarchives lieferte wichtige Aufschlüsse.

Die Lage des Herdes wird S. 20, 27, 33, 36 usw. besprochen, S. 70 die Bauart der Ofen und Ramine. Hier stehen wir vor dem wichtigsten Kapitel, der Hausbaukunde, denn der Herd, einst die einzige Feuerstelle des Hauses, ist von grundlegender Bedeutung, und an den großen Rauchfang schließen sich die Heizstellen an. Leider ist in Elbing zu wenig von alten Herdanlagen erhalten, so daß der Verf. dieses Thema nur streifen konnte.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu dem Stadtplan, Seite 84, Abb. 1. Nach dem Vorbilde von Zoepfen, dem Steinbrecht 1888 folgte, zeichnet Rendschmidt die Vorburg im Winkel von Stadt und Spital, und das eigentliche Ordenshaus selbstseitig von der Vorburg. Dann hätte also das Haus die Vorburg gedeckt, während das Umgekehrte doch der Fall sein sollte. Ueberdies ist die Lage der alten Vorburg durch den heutigen Straßennamen „Vorberg“ bestimmt. Die Lage des eigentlichen „Hauses“, „des rechten Schlosses, welches das älteste gewesen“, gibt uns Jamehl 1660 an, und zwar am Strumpfturm, in der Dienersstraße, wo es noch heute, ganz entstellt, vorhanden ist. Nach dem Wasser hin liegen etwas spätere Flügel, die z. T. 1914 untersucht werden konnten\*). Die in Abb. 1 gezeichnete Lage der beiden Schloßkörper muß also vertauscht werden und entspricht dann auch den in Thorn oder Marienburg für das 13. Jahrh. nachgewiesenen Planungen. Da der Stadtplan sich mit diesem Problem beschäftigte, so mußte auch der Berichterstatter darauf eingehen. In der Hauptsache, den Bürgerhäusern selbst, kann man dem Verfasser nur in allem freudig zustimmen.

M a r i e n b u r g   W e s t p r .

Bernhard Schmid.

\*) Schmid, Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreußen im Jahre 1914, Danzig 1915, S. 11.

## Das St. Josephi-Stift in Heilsberg 1859—1933 (Selbstverlag des Stiftes) 1933.

Am 20. März 1933 wurde das neue Gebäude des St. Josephi-Stiftes in Heilsberg, des ermländischen katholischen Waisenhauses eingeweiht. Diese Feier gab Anlaß zu einem Rückblick auf die nunmehr bald 75jährige Geschichte dieser Anstalt und zum Erscheinen des genannten Schriftchens. Dieses bringt in verschiedenen Aufsätzen von Dr. A. Höhn, Regierungsbaurat S. Hauke, Stiftspropst E. Preuschhof u. a. Beiträge zur Geschichte der Waisenerziehung im Ermland, Entstehung, Entwicklung und heutige Einrichtung der Anstalt. — Der nähere Anstoß zur Gründung erfolgte durch die in den 40er Jahren des vorigen Jahrh. herrschende Choleraepidemie, die besonders viele Kinder zu Waisen gemacht hatte. 1850 erfolgte eine Eingabe von Frau Adele v. Berg in Borken bei Bischofsburg an die Königin und dank der regen Unterstützung durch den erml. Bischof Joseph v. Beris, der in Warschau die segensreiche Wirkung der von Vincenzinerinnen geleiteten Waisenhäuser kennen gelernt hatte, gelang 1859 die Gründung des St. Josephi-Stiftes in Heilsberg in den Räumen des Bischofschlosses, das bis zur heutigen Zeit vielen Waisen und Fürsorgezöglingen Erziehungsstätte und Heimat gewesen ist. Den Historiker und Heimatfreund interessiert in der Geschichte der Anstalt vor allem noch, daß ihre Unterbringung in der Heilsberger Burg ein Hauptgrund zur Erhaltung dieses nach dem Willen der Regierung in den 40er Jahren nach Übersiedlung der Bischöfe nach Frauenburg bereits zum Abbruch bestimmten herrlichen Bauwerks gewesen ist. Ebenso erfreulich ist die Tatsache, daß durch die nunmehrige Errichtung des Waisenhäusneubaus die Räume des Schlosses wieder in würdiger Weise restauriert werden konnten.

H. Birch-Hirschfeld.

## Nezekreis. Ein ostdeutsches Heimatbuch. Im Auftrage des Kreis Ausschusses herausgegeben von Horst von Cornberg und Werner Köhler. Berlin-Steglitz; Heinrich Wilhelm Hendriock Verlag 1932.

Geschichtliche und landeskundliche Darstellungen von Landkreisen leiden bekanntlich des öfteren darunter, daß die Beschränkung auf die Verwaltungsgrenzen des Kreises historische, kulturelle und andere Zusammenhänge notgedrungen zerreißt. Diese Schwierigkeit gilt erst recht für einen Kreis, der erst vor einem runden Jahrzehnt entstand: für den Nezekreis. Aber hier hat diese Schwierigkeit noch einen besonderen, tragischen Sinn. Die Zerreißung aller natürlichen Zusammenhänge der Neze Landschaft war durch das Diktat von Versailles erfolgt. Das verstümmelte deutsche Land westlich der neuen Grenze mußte neu geordnet werden. Durch das Gesetz vom 22. Juli 1922 über die „Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark“ entstand mit der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und zu ihr gehörig der Nezekreis, der aus den Resten der Kreise Filehne, Czarnitau und Kolmar gebildet wurde. Das Rückgrat des langgestreckten Grenzkreises, der in seinem Namen die Tradition der deutschen Kulturarbeit im Nezegebiet lebendig erhält, bildet die Ostbahn von Kreuz bis gegen Schneidemühl; Drage und Rüdow begrenzen ihn nach West und Ost. Im Süden aber ist durch das Friedensdiktat die Neze zur Grenze geworden und zerschneidet eine Landschaft, die nördlich und südlich des Flusses einheitlichen deutschen Kulturboden darstellt.

Die Tragödie der Grenzerreißung steht denn auch ausgesprochen und unausgesprochen hinter allen Abschnitten des Buches. Sie behandeln in einer größeren Zahl von Einzelbeiträgen das historische, kulturelle und natürliche Bild des

Nezefreises. Der eine der beiden Herausgeber, der Landrat des Kreises Freiherr von Cornberg, gibt einen guten Überblick über die Entstehung des neuen Kreises und die Schwierigkeiten der Aufbauarbeit. Der Abschnitt „Aus der Vergangenheit des Landes zwischen Neze, Drage und Rüdow“ von Carl Schulz ist leider etwas zu allgemein gehalten und gelegentlich ungenau; S. 38 entsteht der falsche Eindruck, als habe Pommern seit dem 12. Jahrhundert zu Polen gehört. Man muß daher auch für die Geschichte, insbesondere die Siedlungsgeschichte des Kreises, den ausgezeichneten Beitrag von Bernhard Schmid „Volkstümliche Baudenkmäler im Neze-Kreise“ heranziehen, der einen Überblick über Kirchen, Bauernhäuser und Kleinkunst des behandelten Gebietes gibt. Ein weiterer Aufsatz von Schmid behandelt die „Windmühlen im Neze-Kreise“. Eindrucksvoll ist der Beitrag von Carl Schulz „Die Tuchmacherei in Schönlanke“; der rein deutsche Charakter des Handwerks, seine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung für die angrenzenden Lande, insbesondere das polnische Hinterland, die Vernichtung dieser auch politisch beachtlichen Werke durch die Industrialisierung und den Kapitalismus des 19. Jahrhunderts werden gut verdeutlicht. Prähistorische, geologische, botanische und volkskundliche Beiträge, Berichte aus der praktischen Arbeit ergänzen das historische Bild. Zahlreiche Abbildungen und einige schöne Gedichte von Franz Lüdtke führen an das Wesen des Nezelandes heran.

Die Nennung dieser Beiträge zeigt schon, welche Absicht dieses „ostdeutsche Heimatbuch“ verfolgt. Sie ist gewiß erreicht worden. Aber es hätte ihr nicht geschadet, wenn manches exakter gefaßt worden wäre: Einzelheiten der Siedlungsgeschichte seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert und zur Zeit Friedrichs des Großen, die geopolitische Bedeutung des Gebietes zwischen Pommern, Brandenburg und Polen, die Grenzschäden infolge der Zerreißung der drei ursprünglichen Kreise, der deutsche Charakter der Bevölkerung mit Listen der älteren Bürgernamen usw. — das wären einige der Fragen, deren möglichst genaue Beantwortung den Wert des schönen Heimatbuches nur erhöht hätte.

Rönigsberg i. Pr.

E. Maschke.

### Sammelbesprechung zur neueren polnischen Literatur von E. Maschke und E. Weife.

Das Baltische Institut in Thorn setzte im letzten Jahre seine populären Propagandaschriften, die neben den umfangreichen, mit wissenschaftlichem Anspruch auftretenden Publikationen stehen, mit einigen Heften geringeren Umfanges fort, die unter dem gemeinsamen Obertitel „Meeres-Weltanschauung“ in Gbingen 1931/32 veranstaltete Vorträge wiedergeben. Unter ihnen sind zwei Arbeiten erschienen, die beide darauf ausgehen, die Ansprüche Polens nicht etwa nur für das heutige polnische Staatsgebiet geschichtlich zu symbolisieren, sondern sie nach Westen so weit als möglich auszudehnen und die ganze pommerische Ostseeküste in eine historische Betrachtung mit politischen Vorzeichen einzubeziehen.

Josif Widajewicz, der in der bekannten Posener Zeitschrift „Slavia Occidentalis“ mehrere wichtige Beiträge zur Geschichte Pommerns veröffentlicht hat, gibt in seinem Schriftchen<sup>1)</sup> „Die Westflaven an der Ostsee“ einen Überblick über die westslavischen Stämme von den ersten Nachrichten antiker Schriftsteller bis zum Eindringen Misefos und Boleslaw Chrobry in Pommern.

<sup>1)</sup> Józef Widajewicz, Słowianie zachodni na Bałtyku. Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego. Toruń 1933. 34 S. 80.

Der 1. Abschnitt „Im Altertum und frühen Mittelalter“ stellt die Nachrichten von Plinius, Tacitus und Ptolemäus bis zu Fredegar, Einhard und Wulfstan zusammen. Indem der Autor alles auf andere Völker Bezügliche fortläßt und nur die Goten in einem kurzen Abschnitt „Völkerwanderungen“ nennt, erweckt er bei seinen polnischen Lesern den Eindruck, als ob es andere als slavische Bevölkerung in dem von ihm behandelten Gebiet gar nicht gegeben habe. Daher sind die Widarii des Jordanes, die zweifellos ein Mißwolk, wahrscheinlich aus Gepiden und baltischen Stämmen, waren, bei ihm Slaven. Die Benedi des Plinius, deren Gebiet gleichfalls umstritten ist, sucht er sicher in der Gegend von Danzig. Im 2. und 3. Abschnitt werden Obotriten, Wilzen und Ranen behandelt. Im 4. Kapitel „Die Pomoranen“ geht der Autor auf das ethnische Verhältnis der Pommern zu den Polen nicht ein. Gegen Leon Roczny neigt er der Ansicht Zakrzewski's zu, daß das westpommersche Fürstentum piastischen Ursprunges sei. Einen kurzen Abschnitt widmet er der Bedeutung der Zomsburg. Er sieht sie darin, daß Polens „Sandel sich in dieser Zeit nicht in der Richtung auf Danzig abspielte, wie es später war und wie es heute ist, sondern zum größeren Teile gegen Wollin und Stettin“, so daß durch die Zomsburg „der Ausgang der Ober gewissermaßen verkorrt wurde, was lebhaft an die heutige Situation mit Danzig erinnert“. Im letzten Kapitel „Das Erscheinen Polens an der Ostsee“ werden dann die Ansichten wiederholt, die Widajewicz in seinen wissenschaftlichen Abhandlungen ausgesprochen hat. Sie erfahren daher gleichfalls manche Korrekturen durch die von ihm nicht benutzte Arbeit von Randt (vgl. die Anzeige in dieser Zeitschrift Bd. 10, 325 f.). Die beabsichtigte Neuanwendung der ganzen, populär gehaltenen Darstellung liegt in folgenden Sätzen: „140 km polnischer Küste — das ist der Rest, der den Westslaven an der Ostsee blieb. Aber bitte, selbst eine solche Kleinigkeit stört die heutigen Deutschen und bringt sie aus dem Gleichgewicht! Man braucht nicht zu begründen, welche Bedeutung dieser Schnitzel Küste für Polen besitzt, das versteht jeder, der über seinen gesunden Verstand verfügt und Gerechtigkeitsgefühl hat. Die Deutschen brauchen ihn nicht für ihre Existenz, aber sie brauchen ihn, um die polnische Existenz zu vernichten.“ Es hat keinen Zweck, darauf zu antworten, und die allgemeine Entwicklung ist, wie wir hoffen, über eine solche Einstellung schon hinweggegangen. Aber der leichtfertige und ungehörige Ton verdient doch festgehalten zu werden, mit der hier ein polnischer Gelehrter, der durch die Zucht der Wissenschaft gegangen sein sollte, die bitterernste Frage des „Korridor“ behandelt. Man vergleiche damit den Ernst, mit dem J. Wojciechowski in seiner gewiß nicht deutschfreundlichen Arbeit das gleiche Problem ansieht, wie es aus dem unten zitierten Satze (vgl. S. 140) hervorgeht.

Im der zweiten, uns vorliegenden Schrift behandelt Zygmunt Wojciechowski<sup>2)</sup> „Die Territorialentwicklung Preußens im Verhältnis zu den Mutterländern Polens“. Der Autor interpretiert den „Begriff der Mutterländer Polens“ in dem Sinne, daß er „die Begrenzung des polnischen Staates auf die im engeren Sinne ethnisch polnischen Länder, die man auch die Mutterländer Polens nennen kann“, als Ausgangspunkt nimmt und sie dem piastischen Reich zur Zeit Boleslaw Chrobry's gleichsetzt. Obgleich er vorher in Anbetracht der sprachlichen Verschiedenheiten von Polen und Pommern, diesen gegenüber „das Hauptgewicht auf die spätere politische Geschichte dieser Territorien“ legt (S. 10), nimmt er dann den einmaligen geschichtlichen Zustand, wie er sich etwa zur Zeit Boleslaw Chrobry's um das Jahr 1000

<sup>2)</sup> Zygmunt Wojciechowski, Rozwój terytorjalny Prus w stosunku do ziem macierzystych Polski. Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego. Toruń 1933. 48 S. 89.

ergab, als natürlichen ethnischen und geopolitischen Maßstab, nach dem er die weitere Entwicklung mißt. Die beiden Pole, zwischen denen das Thema dann durchgeführt wird, sind in den folgenden Sätzen gekennzeichnet. Für Preußen heißt es: „Die Territorialentwicklung Preußens im Zusammenhang mit den Mutterländern Polens war der Eckstein der späteren politischen Macht Preußens“ (S. 8); und für Polen: „Aus diesen Ursachen zeichnet sich vor den Augen des Historikers immer deutlicher als Hauptleitmotiv der polnischen Geschichte: der Verlust der Länder an der Oder ab“ (S. 39).

Die Einseitigkeit der Fragestellung überrascht. Selbst wenn man einmal den Begriff der „polnischen Mutterländer“ anerkennen wollte, was für Ost- und Westpommern nicht möglich ist, fragt man sich doch: glaubt der Autor wirklich, daß Preußen nur durch den Erwerb ehemals polnischer Länder eine Großmacht geworden ist? Weiß er nicht, daß ebenso bedeutungsvoll seine Verbindung mit dem Westen bis in die Rheinlande wurde, daß Schleswig-Holstein und die Provinz Sachsen wichtige Bausteine in der Errichtung der preußischen Großmacht wurden, die ihre deutsche Aufgabe und ihre Aufgabe im Osten nur erfüllen konnte, weil sie so tief in den deutschen Raum hineingewachsen war? Kann er die Bedeutung des Herzogtums Preußen, das dem ganzen Staate dann den Namen gab, für diese Entwicklung unterschätzen? W. ist doch, wie seine anderen Arbeiten zeigen, ein guter Kenner auch der allgemeinen Geschichte, zumindest im Mittelalter, und der deutschen Literatur.

Immerhin wird man diese Einstellung zur preußischen Geschichte bei einem polnischen Historiker noch verstehen, der auch das Werden des Nachbarn aus dem Erfahrungskreis der eigenen Geschichte zu zeichnen sucht. Aber auch diese wird ja nicht weniger eng gesehen. Der „Verlust der Oberländer“ als Hauptleitmotiv der polnischen Geschichte? Man steht fast erschreckt vor einem Geschichtsbild von solcher Einseitigkeit, das die Geschichte einer zwangsläufigen und geschichtlich notwendigen Entwicklung im Westen so in den Vordergrund schiebt, daß andere Motive, die Union, oder die große geschichtliche Leistung Polens im Osten nicht nur übergangen, sondern ausdrücklich abgelehnt werden. Der Autor stellt für die Geschichte des 16. Jahrhunderts Ost und West abwägend nebeneinander, um an der Ostpolitik scharfe Kritik zu üben: „Die ‚Eroberungen des polnischen Pfluges‘ erkaufte man in Zukunft mit dem gewaltigen Wachstum Preußens, das schon unmittelbar die Existenz des polnischen Staates bedrohte“ (S. 36).

In der ausschließlichen Beschränkung auf die territorialen Veränderungen zwischen Brandenburg-Preußen und Polen wird dann das Thema konsequent durchgeführt. Es hat keinen Zweck, hier die Darstellung des Autors im einzelnen zu referieren. Es gelingt ihm, die Verflechtung des preußischen und des polnischen Schicksals aus dem allgemeinen geschichtlichen Ablauf zu isolieren, und da nur die feindlichen, nie die gemeinsamen Linien herausgearbeitet werden, durch diese isolierte Darstellung den Eindruck zu erwecken, als sei allein Preußen für das polnische Schicksal in bald einem Jahrtausend verantwortlich. Aber was muß alles ungenannt bleiben, um dieses „Hauptleitmotiv“ allein sichtbar zu machen, wieviele territoriale Veränderungen müssen unverständlich bleiben, damit diese einzige, vom Autor genährte Vorstellung beherrschend bleibt!

Die wichtigen nordischen Einflüsse im 10. und 11. Jahrhundert — es sei nur an die Jomsburg erinnert — bleiben unbeachtet. S. 13 heißt es: „Der siegreiche Kampf Schiefmunds um Pommern bezeichnet die eigentliche Beendigung der Gestaltung des polnischen Staates im Rahmen der ethnisch eigentlich polnischen Länder und ebenso seiner Mutterländer.“ Kann man das sagen, wenn man nur an den Einfluß Heinrichs des Löwen auf Vorpommern oder an die Pommern-

politik Waldemars von Dänemark denkt, die ja beide außerhalb des vom Autor gesteckten Rahmens bleiben? Die Zeit des deutsch-dänischen Machtkampfes von 1211 bis 1227 (Schlacht bei Bornhöved) bzw. 1231 (Bestätigung Pommerns als brandenburgisches Lehen durch Friedrich II.) wird mit keinem Wort erwähnt, obgleich sie daran erinnert, daß im großen Zuge der Geschichte bis in das 19. Jahrhundert hinein gar nicht Polen, sondern der Norden der Gegenspieler der Deutschen im Kampf um die pommersche Küste ist! Die Frage der Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg vor 1211 und der diesbezügliche Auffass von R a c h s a h l in den F. Br. Dr. G. 5 (1892) sowie von P. v. Niessen, Balt. Stud. N. F. 17 (1913) scheinen W. unbekannt geblieben zu sein, obgleich sie in sein Thema gehören.

Zwar wird S. 17 der Verlust Schlesiens von Böhmen richtig gezeichnet: „Gleichzeitig aber befand sich Schlesien wieder am Wege der wohlthätigen Kulturinflüsse, die von Westen kamen.“ Und doch gibt W. als entscheidenden geopolitischen Grund für den Übergang Schlesiens an Böhmen die Abtretung des Landes Lebus an Brandenburg, um nur in der geraden Linie seines Themas zu bleiben, als böte nicht der Sudetenraum oder der sog. „Großschleifische Raum“ seine eigenen geopolitischen Zusammenhänge, die sehr viel später dann in die preußisch-österreichische Frage einmünden.

Während die Beziehungen Kasimirs des Großen zu Kasimir V. von Stettin und sein Testament sehr breit (S. 27—30) behandelt und in ihrer politischen Bedeutung m. E. überschätzt werden, so daß sie eine deutsche Spezialuntersuchung dieser Frage erwünscht machen, wird im 17. Jahrhundert etwa der Vertrag von Wehlau genau mit seinen restlichen Eventualbindungen Preußens an Polen referiert (S. 37), während der Friede von Oliva (1660) überhaupt nicht erwähnt wird!

Da die Neuzeit von W., dem mittelalterlichen Historiker, überhaupt sehr viel kürzer behandelt wird, wirkt sich auf gedrängtem Raum die Einseitigkeit der Fragestellung noch mehr aus. Zwar weist W. (S. 40) richtig auf die Bedeutung der russischen Gefahr für Preußen bei der sog. Ersten polnischen Teilung (1772) hin. Aber da er fünf polnische Mutterländer (Großpolen, Kleinpolen, Schlesien, Masowien, Pommern) unterscheidet und angibt, daß auf dem Wiener Kongreß drei davon in der Hand Preußens blieben (S. 42), erweckt er den Eindruck, als hätte Preußen den Hauptanteil der polnischen Beute davongetragen, während es in Wirklichkeit nur einen Bruchteil des russischen und des österreichischen Anteils erhielt. Auch bei dieser Frage der Teilungen ist ihm also das Schicksal des ganzen großen polnischen Ostens ohne Gewicht und Bedeutung. Noch schlimmer steht es (S. 44) mit der kurzen Darstellung über die sog. K n e s e b e c k l i n i e, bei der W. sich mit einem Zitat A s k e n a z y s begnügt. Hier bleibt völlig unklar, daß es sich um einen ziemlich verzweifelten Abwehrkampf Preußens gegen die r u s s i s c h e n A n s p r ü c h e, und keineswegs um eine territoriale Gewinnjucht oder eine direkte Auseinandersetzung mit P o l e n handelte.

Die beigelegten Kartenskizzen, die den Verlauf der preußisch-polnischen Territorialentwicklung illustrieren, sind nach dem gleichen Prinzip gearbeitet. Da sie nur die preußischen Erwerbungen, aber weder die böhmischen noch die nordischen oder die russischen kartographisch wiedergeben, entsteht hier das gleiche schiefe Bild der geschichtlichen Entwicklung, das auch die Darstellung gibt.

Soweit die Kennzeichnung der Problemstellung W.s. Noch einige Kleinigkeiten: Die Huldigung Bogislaws von Pommern an Knut von Dänemark erfolgte 1185 und nicht 1184 (S. 16). Das „Schinesghe“ der Dagome iudex-Urkunde (S. 11) ist, wie jüngst B. S t a f i e w s k i, Untersuchungen über drei Quellen zur

ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens (Breslau 1933), 49 ff. und Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten (Leipzig 1933) 310 ff. betont haben, nicht Stettin sondern Gnesen. Die Behauptung, daß die Verleihungen Konrads von Masowien für den deutschen Orden ursprünglich nur auf 20 Jahre bemessen gewesen seien, taucht erst in Chroniken und Prozeßausfagen des 14. Jahrhunderts, also sehr subjektiven Quellen, auf und findet sich in keiner Urkunde. Die Literatur, die am Schlusse der Schrift zusammengestellt ist, ist natürlich, dem populären Zwecke entsprechend, unvollständig und berücksichtigt nur das polnische Schrifttum, scheint mir z. T. aber etwas willkürlich ausgewählt. Sobieski ist nur ohne Titelangabe genannt; liegt darin ein Werturteil, so möchte ich ihm zustimmen. Man vermißt für die brandenburgisch-polnischen Auseinandersetzungen im 13. und 14. Jahrhundert die Arbeiten von Potkański und Kłodzinski, für die Geschichte des Herzogtums Preußen Betulani, Lenno Pruskie od traktatu Krakowskiego do śmierci księcia Albrechta 1525—1568 [Das preußische Lehen vom Krakauer Vertrage bis zum Tode Herzog Albrechts] (Krakow 1930). Mehrere Autoren, die im Text genannt sind, fehlen im Literaturverzeichnis.

Doch es sind nicht diese Kleinigkeiten, die den Charakter der Arbeit bestimmen. Entscheidend ist die Einseitigkeit der Fragestellung mit all ihren Konsequenzen für Methode und Darstellung. Sie ist gewiß nicht aus Oberflächlichkeit entstanden. Hinter ihr steht ein geschärftes, ja überscharfes historisches und politisches Bewußtsein, das in seiner Tiefe mit vollem Ernste gewertet sein will. Mit solchem Ernst sieht W. auch sein Problem an, wenn er gegen Ende der Arbeit schreibt: „Zwei Volks- und Staatsorganismen kämpfen den tragischen Kampf um einen und denselben Platz auf der Welt. Der Erfolg Preußens in diesem Kampf müßte sich mit der vollständigen Liquidierung Polens verbinden.“ Der deutsche Leser hat für diese Rechnung kein Verständnis. Aber er blickt mit Sorge auf eine andere Rechnung, die in dieser Schrift des polnischen Gelehrten aufgemacht wird; sie kommt darauf hinaus, daß sich zwei der polnischen „Mutterländer“ — Pommern und Schlesien — auch heute in preußischer Hand befinden. Auch wird nicht vergessen, auf den Verlust der Odermündung am Schluß (S. 46) noch einmal so deutlich hinzuweisen, daß dieser Hinweis den unverkennbaren Klang eines Anspruches erhält. Die Sorge des deutschen Lesers steigt, wenn er an den staatlichen Charakter des Baltischen Instituts denkt, das dieses beunruhigend einseitige historisch-politische Bild vom Verhältnis unserer beiden Völker zur Verbreitung im polnischen Volke publiziert hat. —

Noch nachträglich sei hier hingewiesen auf eine geschmackvolle bibliophile Gabe des feinsinnigen Krakauer Kulturhistorikers Stanislaw Kot<sup>3)</sup>, die einen interessanten Beitrag zur Wirkung der Universität Königsberg in Osteuropa bietet. Kot gibt im verkleinerten Facsimile eine Publikation Herzog Albrechts betreffs der Gründung der Universität Königsberg (1544) wieder und leitet sie kurz ein. Das Stück der Proklamation, das die Nachbarvölker zum Besuch der neuen Gründung einlädt, befindet sich in der Czartoryski'schen Bibliothek zu Krakau und ist das einzige bisher bekannt gewordene Original. Es ist ein wertvolles Zeugnis für den religiösen und geistigen Einfluß der Albertina auf die Völker des Ostens, für dessen Veröffentlichung der Herausgeber Dank verdient. In gleicher Weise wird dann eine Publikation der Akademie von Zamość von 1594 wiedergegeben. —

<sup>3)</sup> Stanislaw Kot, Publikacja nowych uniwersytetów w XVI w. Królewiec i Zamość. Kraków: Nakładem towarzystwa miłośników książki 1929 [Die Publikation neuer Universitäten im 16. Jh. Königsberg und Zamość. Im Verlag der Ges. der Bücherfreunde 1929]. 21 S. 80.



Mit seinem Bericht „Der Abfall Posens 1918/19 im polnischen Schrifttum“, Ostland-Schriften, herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig, Heft 6 (Danzig 1933) füllt das Institut eine bedauerliche Lücke in unserer Literatur aus. A. Loeßner referiert über einige polnische Schriften, meist biographischen Inhalts, die unmittelbar nach dem Dezemberaufstand entstanden, und drei neue Arbeiten seit dem Jahre 1930, unter denen die beiden, von der rührigen „Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte des großpolnischen Aufstandes 1918/19“ herausgegebenen Bücher von Wieliczka „Von der Prosna bis Rawitsch“ (1931) und „Großpolen und Preußen in der Zeit des Aufstandes 1918/19“ (1932) die wichtigsten sind. Die Auszüge lassen das Versagen der deutschen Zivil- und Militärbehörden und die inneren Gegensätze der einzelnen polnischen Parteigruppen und Persönlichkeiten als wichtigste Momente erkennen, die fördernd und hemmend schließlich das Endergebnis herbeiführten, das nirgends aus einem großen, einheitlichen Willen von geschichtlicher Bedeutung entstanden ist. Das letztgenannte Buch von Wieliczka ist wegen seiner Quellen, von denen zwei Briefe des Gnesen-Posener Erzbischofs Dalbor an den Marschall Foch im Referat wiedergegeben sind, überaus wichtig. Seinen wesentlichsten Inhalt gibt das Referat Loeßners treffend wieder. Es wird auch nach dem Erscheinen des Buches von Kleinow, Der Verlust der Ostmark (1934) als Ergänzung und zum selbständigen Vergleich der Tatsachen seinen Wert behalten.

Rönigsberg i. Pr.

Maschke.

Problem narodowościowy na Pomorzu. Protokół obrad oraz referaty naukowe, wygłoszone na II naukowym zjeździe pomorzoznawczym, odbytym dnia 3 maja 1931 roku w Toruniu (Toruń: Skład główny: Kasa im. Mianowskiego — Instytut popierania nauki, Warszawa 1931) [Das Nationalitätenproblem in Pomerellen. Verhandlungsprotokoll und wissenschaftliche Referate, gehalten auf der II. wissenschaftlichen pomerellentundlichen Tagung am 3. Mai 1931 zu Thorn].

Stan posiadania ziemi na Pomorzu. Zagadnienia historyczne i prawne. Protokół etc. na III naukowym zjeździe etc. dnia 31 października 1932 roku w Poznaniu (Toruń 1933) [Der Stand des Landes in Pomerellen. Historische und rechtliche Probleme. Verhandlungsprotokoll usw. der III. wissenschaftlichen Tagung usw. am 30. Oktober 1932 zu Posen].

Karol Górski, Pomorze w dobie wojny trzynastoletniej (Poznań: Nakładem Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk, 1932) (Pomerellen während des 13jährigen Krieges).

Erich Maschke, Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slawischen Grenzraum (Leipzig: Heinrichs, 1933).

Das Gemeinsame der vier Bücher ist die Behandlung des Nationalitätenproblems. Die Gegenüberstellung der deutschen mit den polnischen Arbeiten läßt die Grundzüge in beiden am besten deutlich werden. Grundsätzlich ist von polnischer Seite über die pomerellentundlichen Tagungen des Baltischen Instituts von vornherein gesagt worden, daß sie nicht der Erkenntnis, sondern der Verteidigung Pomerellens dienen sollen. Die Gefahr, die in einer solchen Einstellung liegt, ist in den drei genannten Arbeiten nicht vermieden worden.

Zunächst macht sich die Schnelligkeit der Arbeit überall störend in zahlreichen Fehlern und Flüchtigkeiten bemerkbar, die im einzelnen noch nachgewiesen werden. Zwar konnte der Sekretär des Exekutivkomitees, Herr Direktor Bo-

rowik, auf der dritten Tagung versichern, daß die Beschlüsse der zweiten mit Ausnahme von zweien verwirklicht seien, aber die Art der Verwirklichung gibt doch erheblichen wissenschaftlichen Bedenken Raum, da die Gründlichkeit dabei fast durchweg zu kurz gekommen ist. Weiter wird ganz offenbar in der Beweisführung ein verschiedener Grad von Vorsicht angewandt, je nachdem es sich um Argumente für oder gegen die polnischen Wünsche handelt. Die echt deutsche Gewissenhaftigkeit und Zurückhaltung, mit der F. Lorenz der deutschen Siedlung im Weichselgebiet nachgeht, wird wiederholt in betonter Breite, nicht immer unter Angabe des Vorbildes, als Prinzip hingestellt; auf der andern Seite aber wird oft nur zu großzügig argumentiert, wenn es sich um den Nachweis der bekannten „historischen Ansprüche“ handelt. Ein weiterer Mangel, der diesen polnischen Arbeiten immer noch anhaftet, ist die Unklarheit der Begriffsbestimmung und gewisse Übergänge, z. B. der Begriffe Slaven und Polen, wenn es sich um Vorgeschichte handelt, ferner unberechtigte Verallgemeinerungen, überhaupt eine dialektische Methode, die dem Geist strenger Wissenschaftlichkeit diametral zuwiderläuft. Es ist für eine Zusammenarbeit der polnischen mit der deutschen Wissenschaft unumgängliche Voraussetzung, daß derartige Divergenzen aufhören.

Im einzelnen bedarf das Protokoll der Tagung von 1931 nach der ausführlichen Inhaltsangabe in den Ostlandsberichten (Jg. VI, 1932, S. 77—94) keiner neuen Anzeige. Hervorzuheben ist nur die einfache Leugnung jedes andern Nationalitätenproblems im Weichselkorridor außer dem deutschen und der unverhüllte Angriff auf Ostpreußen und Pommern, der seinerzeit eine solche internationale Entrüstung hervorrief. Da zu hoffen steht, daß diese Gedankengänge nunmehr der Vergangenheit angehören, braucht auf die Begründungen im einzelnen nicht mehr eingegangen zu werden. Wissenschaftlich war dieses Buch eigentlich schon überholt, als es gedruckt wurde.

Aus dem Protokoll von 1932 interessiert hauptsächlich die „wissenschaftliche Sitzung“, die in zwei große Unterabteilungen zerfällt, die geschichtlichen und die rechtlichen Probleme. Die Generalberichte in beiden Abteilungen geben in gedrängter Form bereits das Wesentliche der Einzelreferate, die im zweiten Teil des Buches in vollem Wortlaut abgedruckt sind. Aber die geschichtlichen Probleme berichtet Prof. R. Tymieniecki. Er beginnt mit einem Hinweis auf die Sage vom Riesen Antäus und spricht die Hoffnung aus, daß „auch der vom Lande losgerissene Gegner im Nationalitätenkampfe um Pomerellen früher oder später zum Untergang verurteilt sei“. Neue Erkenntnisse wird man vergebens suchen. Es sind im wesentlichen die alten propagandistischen Behauptungen, denen neue Begründungen fehlen. Der Grundgedanke in den drei Einzelreferaten von R. Górski über die Siedlungsgeschichte in Pomerellen, A. Mańkowski über die Siedlung zur Zeit der Schwedenkriege und R. Jeżowa über den Besitzstand von 1772 und 1894 ist der, daß sich in der ganzen Zeit ein lebenskräftiger polnischer Bauernstand in Pomerellen erhalten habe; nirgends aber findet sich die leiseste Andeutung, daß diese Bauern jedesmal erst unter deutscher Herrschaft wieder lebensfähig gemacht worden sind, zuerst durch den Deutschen Orden, später durch Friedrich den Großen. Im Gegenteil, Friedrich dem Großen wird sogar eine „antipolnische Aktion“ vorgeworfen, weil er, um die Bauern zu retten, der Schlachta die Starosteien und den Geistlichen die Kirchengüter abgenommen hat. Das Deutschtum auf dem Lande und in den Städten wird so unbedeutend wie möglich hingestellt. Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission von 1886, über die A. Wojtkowski zu berichten hatte, soll nur den Zweck verfolgt haben, „den ungeheuren Unterschied zwischen dem Tempo des Anwachsens der Zahl der Polen und der Deutschen herabzumindern“. Im übrigen

wäre sie in Westpreußen bedeutend schwächer gewesen als im Posenschen, da der deutsche Besitz dort ein starkes Uebergewicht gehabt hätte. Ein Vergleich der Methoden der Ansiedlungskommission mit den im heutigen Polen gegenüber den deutschen Minderheiten angewandten wird als „Mißbrauch“ abgelehnt. Sehr bezeichnend ist dann die Tatsache, daß sich die restlichen 50 % der Referate mit der Nachkriegszeit befaßt, offenbar in der richtigen Erkenntnis, daß die Schwäche der polnischen Position gerade in ihrer Nachkriegspolitik liegt. Die Auswanderung der Deutschen, die vom Leiter der Informationsabteilung des Baltischen Instituts Dr. R. L u t m a n behandelt wird, die rechtlichen Grundlagen der polnischen Siedlung, die deutsche Siedlungs-gesetzgebung und die Osthilfe erweisen sich als Probleme, die den polnischen verantwortlichen Stellen die größten Sorgen machen. Deshalb war auch die IV. pomerellenkundliche Tagung, die im vorigen Jahre wieder in Thorn stattfand, von der aber noch kein gedruckter Bericht vorliegt, ausschließlich der „Feststellung des tatsächlichen ländlichen Besitzstandes und der wirtschaftlichen Bedingungen der polnischen Siedlung in Pomerellen“ gewidmet. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß bei der anschließenden Diskussion als erster W. S o b i e s k i mit einem Ceterum censeo in bezug auf Ostpreußen zu Worte kam. Auf den Vorwurf „bewußter Ignoranz“ der polnischen Sprachentunde, der gegen die deutschen Historiker erhoben wird, können wir beruhigend erwidern, daß sie in stetem Abnehmen begriffen ist und für die jüngere Generation überhaupt nicht mehr zutrifft.

Bei Tagungsreferaten genügt es, die Einstellung zu kennzeichnen, aus der heraus sie gehalten sind, da sie meist nur Grundzüge und Richtlinien vermitteln wollen. In eine besondere Publikation in Buchform wie die des Herrn G ó r s k i aber darf man höhere Anforderungen stellen, besonders wenn eingangs mehrere Seiten lang von wissenschaftlicher Verantwortung und Sorgfalt die Rede ist. Leider muß man aber auch bei diesem Buch feststellen: In der wissenschaftlichen Erkenntnis bringt es uns nicht weiter; wir müssen es aber lesen, um seine Tendenz kennen zu lernen.

Dem Nationalitätenproblem ist ein breiter Raum gewidmet. Einleitend setzt der Verf. auseinander, daß das N a t i o n a l g e f ü h l im 14. Jahrh. keine große Rolle gespielt habe und daß die Pomereller damals gegenüber dem Orden „loyal“ gewesen seien. Darüber sind einige 40 Seiten geschrieben, ohne daß jenes schwerwiegende Wort von den Polen als „Kapitalfeinden“ der kulmerländischen Stände aus dem Jahre 1329 erwähnt wird, das ich gleich aus der Arbeit von Maschke vorausnehmen möchte, wo auch die deutsche überlegene, „universale“ Auffassung treffend damit charakterisiert wird, daß auf den Ständetagen doppelte Verhandlungssprache zugelassen wurde, deutsch und „polnisch“, d. h. pomerellisch. Die Loyalität liegt also mehr auf Seiten des Ordens, und gegen Polen besteht in Pomerellen eine von nationalen Empfindungen völlig unabhängige, finanziell und wirtschaftlich begründete A b n e i g u n g. Die Größe im Verschweigen ist aber ein besonderes Kennzeichen dieses Buches: Ohne daß etwas geradzu Falsches behauptet wird, werden beim Leser doch durch die Art der Formulierung unbedingt falsche Vorstellungen erweckt, sofern er nicht selbst das Material genügend kennt.

Das Gleiche gilt für G.s Behandlung der Stellung Pomerellens gegenüber dem Preussischen Bund im zweiten Hauptabschnitt des Buches. Man kann allgemeine Eindrücke über Sympathien des kulmerländischen Adels für Polen schon zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen noch so vorsichtig formulieren, es entsteht doch ein völlig verkehrtes Bild, wenn man nicht gleichzeitig erklärt, daß solche Möglichkeiten, selbst wenn sie zuträfen, absolut keine

Rolle neben den eigentlichen Gründen ständischer Art spielen konnten. Im Inhaltsverzeichnis hat diese Stelle aber die Überschrift: „Der nationale Charakter der kulmischen Opposition.“

Unmittelbar daran schließt sich etwas gewaltsam ein Problem, das Verf. bereits an anderer Stelle berührt hat, die „Germanisation“ der Preußen. Man könne für jene Zeit „von einem Deutschtum der Preußen nicht reden“. Im Kampfe der Stände gegen den Orden habe es auch „völkische“ Momente gegeben. Die Preußen seien damals „nach Sprache und Kultur deutsch-polnisch (!), nach dem Gefühl aber nur preußisch“ gewesen. Zunächst ist wieder nachzutragen, daß sie auch „dem Gefühl nach“ von jeher antipolnisch gewesen und dem Orden in der entscheidenden Stunde unbedingt treu geblieben sind. Im übrigen scheint Verf. sich von der Größe des Kreises Dr. Eylau etwas übertriebene Vorstellungen zu machen, wenn er die Ergebnisse Rousselles über das Vorhandensein preußischer Bauern in diesem Gebiet ohne weiteres verallgemeinert und auf ganz Ostpreußen ausdehnt. Der Unterschied zwischen Deutschen und Preußen, der nie von der deutschen Wissenschaft geleugnet worden ist, war damals nur mehr ein sozialer. Die preußische Sprache wurde ohne Bewußtsein volksmäßiger Verschiedenheit lediglich als Verständigungsmittel beibehalten. Anders wäre die Tatsache gar nicht zu erklären, daß bereits im 17. Jahrh. das preußische Element vollkommen vom deutschen aufgefogen ist, ein Vorgang, der sich sehr bald auch in bezug auf die Masuren vollenden wird. Der Fadel des Verf., daß die deutsche Wissenschaft die Adelsgeschichte nicht genügend für diese Probleme heranziehe, verliert auch an Wirkung, wenn er selbst sich ausschließlich auf die längst veralteten Arbeiten von Müllverstedts stützt, während neuere Forschungen bereits nachgewiesen haben, daß die Mehrzahl der von Müllverstedt zum preußischen Adel gerechneten Geschlechter deutschen Ursprungs ist. Den Zweck dieses Exkurses mitten im Buche erkennt man erst, wenn man zum Schluß wieder einmal die altvertrauten Klänge von der angeblichen „Besonderheit“ Ostpreußens und seinem „Charakter als Kolonie“ vernimmt. Wenn in Polen mit propagandistischer Übertreibung behauptet wird, es gäbe keine „Korridorfrage“, so können wir mit größter Berechtigung erklären, daß es weder eine Preußenfrage noch eine Masurenfrage für uns gibt.

Ein weiterer Exkurs behandelt die neuerdings mit Recht in den Vordergrund gerückte rätselhafte Person des ersten Statthalters in Preußen von polnischen Gnaden, des „lahmen Basiliken“ Hans von Baifen, ein Thema, dem eine gründliche Bearbeitung lebhaft zu wünschen ist. Verf. bedauert, daß er keine archivalischen Quellen zur Verfügung gehabt und sich auf eine knappe Kompilation aus gedrucktem Material, hauptsächlich den Töppenschen Ständeakten, habe beschränken müssen. Die vielen Flüchtigkeiten, die er dabei begeht, werden nicht jeden Leser dies Bedauern teilen lassen. Die Dissertation von R. Scherler, Hans v. Baifen, Greifswald 1911, scheint Verf. entgangen zu sein. Fehler finden sich übrigens nicht nur an dieser Stelle, die bloß eine Stichprobe darstellt. Die erste Erwähnung aus dem Jahre 1411, die er anführt, bezieht sich nicht auf Hans, sondern auf Kaspar von Baifen. Hans war nicht Mundschent, sondern Vorschneider des Hochmeisters. Er reißt auch nicht 1414, sondern 1419 nach Portugal und wird im November 1432, nicht erst 1433, Landesrat. Der „Arzt in Breslau“ hätte auch besser mit seinem vollen Namen als der berühmte Johann von Capistrano genannt werden sollen, weil diese Konsultation weniger einen medizinischen als einen politischen Charakter trug. Daraus könnten sonst noch mehr „Inkonsequenzen und Unklarheiten“ entstehen, über die Verf. sich mehrfach beklagt, während es doch eigentlich Sache eines Historikers ist, solche Dinge entweder zu klären oder gar nicht erst die Druckerfchwärze zu bemühen.

Im dritten Abschnitt wird uns im Grunde nichts Neues gesagt, wenn zuletzt zugegeben werden muß, daß nur der Adel des Kulmerlandes und des Weichselgebietes und die großen Städte Thorn, Kulm, Danzig und Elbing gegen den Orden gestanden haben. Was die Liste der Parteigänger „Polens“ und des Ordens in einem Buche sollen, das Anspruch auf wissenschaftliche Geltung macht, ist nicht einzusehen. Daß in bündnerischen Quellen selbstverständlich mehr Namen bündnerischer Anhänger genannt werden als ordensstreuer, bedarf wohl keiner schematischen Darstellung, und wie verträgt sich eine „Statistik“, die gar nicht in der Lage ist, die ganze Summe der Beteiligten zu erfassen, mit den überaus strengen Grundsätzen der Einleitung? Daß die R a s c h u b e n sich damals national völlig indifferent verhalten haben, ist weiter kein Rätsel. In diesem Kriege sprach schließlich nur noch der Selbsterhaltungstrieb: Man suchte mit dem jeweiligen Nachthabern, so gut es ging, auszukommen. Im übrigen werden Schlachtenpläne und Söldnerlisten aus Thorner Löhnungsbüchern und Rechnungen gegeben. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß von den Gesamtkosten Danzig 469 000 Gulden, der Preussische Bund einschließlich Thorns und Elbings 900 000 Gulden und der polnische König 3 300 000 Gulden getragen hätten. Aber die Herkunft dieser für damalige Verhältnisse gewaltigen Summe ist er selbst im Zweifel. Wenn man die sonstigen Opfer und Verluste der Städte dazurechnet, verschiebt sich das Verhältnis sicher sehr in dem Sinne, daß der Bund, der schon die Last der Kriegführung allein trug, auch die Schwere der materiellen Belastung viel stärker auszuhalten hatte als der König. Dieser Krieg war eben in jeder Beziehung eine interne Auseinandersetzung zwischen Ständen und Orden, bei der Polen eine durchaus sekundäre Rolle spielte. Aus welchem Grunde den Leistungen der Danziger und Elbinger F l o t t e größerer Raum gewidmet ist, braucht dem einigermaßen Kundigen nicht besonders gesagt zu werden. Wir heben nur hervor, was Verf. weniger betont, nämlich, daß es eine p o l n i s c h e Flotte damals nicht gegeben hat. Die beigegebene „heraldische“ Karte soll den adligen und königlichen Grundbesitz in Pomerellen im 16. Jahrh. veranschaulichen, ist aber wegen ihrer unsauberen Ausföhrung fast unbenutzbar.

Das Unfertige, Fragmentarische dieses Buches ist also keinesfalls nur durch den Mangel deutschen archivalischen Materials hervorgerufen, wie Verf. meint. Es ist vielmehr eine Folge der Schnelligkeit der Herstellung und des viel zu stark hervortretenden politischen Einschlages.

In wohlthuendem Gegensatz dazu steht die Schrift von E. M a s c h e, ursprünglich ein Vortrag auf dem 18. deutschen Historikertage zu Göttingen im Jahre 1932, entstanden als „ein Bekenntnis zu den entscheidenden Aufgaben, welche der deutschen Geschichtsschreibung im Ostraum erwachsen“. Verf. findet sehr glückliche Formulierungen, wenn er das Fehlen nationalen Hasses beim Deutschen des Mittelalters aus dem Gefühl gesicherter Ruhe, einer gewissen Überlegenheit und entschiedenem Streben nach Objektivität erklärt. Dem universalen Charakter des Ordensstaates möchten wir allerdings nicht so starken hemmenden Einfluß auf die Ausbildung eines bodenständigen Heimatgefühls und Nationalbewußtseins bei den Kreisen der Bevölkerung, die nicht dem Orden angehörten, zuschreiben. Sicher hat es sich trotzdem schon frühzeitig entwickelt. Gerade die Polen betonen ja die nationale „Exklusivität“ des Ordens, und nirgends anders als in Pomerellen hat sich schon sehr bald nach dem II. Thorner Frieden ein sehr starker nationaler Widerstand gegen das Polentum bemerkbar gemacht. Überhaupt sind gerade die preussischen Verhältnisse etwas zu kurz gekommen. Wir dürfen aber die Hoffnung hegen, daß Verf. in späteren Untersuchungen noch eingehend auf diesen Gegenstand zurückkommen wird.

E. W e i s e.

Henryk Lowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa Litewskiego (Studien über die Anfänge der litauischen Gesellschaft und des litauischen Staates) Bd. 1 (444 S.), Bd. 2 (448 S.). Wilna 1931—32. Towarzystwo przyjaciół nauk.

Die Geschichte Litauens und des litauischen Volkes hat seit Kriegsende die Geschichtsschreibung aller Nachbarvölker Litauens und nicht zuletzt der Litauer selbst beschäftigt. Dieses Interesse rührt nicht allein her von dem Wiedererstehen eines litauischen Staates, sondern ist in der Geschichte selbst begründet. Haben sich doch auf dem Boden Litauens die deutschen, polnischen und russischen Interessen Jahrhunderte lang geschnitten. Wir Deutsche haben zwar nicht, wie Polen und Russen, in Litauen selbst geherrscht, aber durch die litauische Einwanderung nach Preußen sind wir auch, abgesehen von den Grenzbeziehungen, an den inneren Fragen des litauischen Volkstums interessiert. Es wäre deshalb an der Zeit, im Rahmen eines Sammelberichts über die neueren Arbeiten zur litauischen Geschichte, namentlich die fremdsprachigen, zu berichten. Dabei könnte dann auch auf die vielen wertvollen Zeitschriftenaufsätze eingegangen werden, die grundsätzlich in den Altpreussischen Forschungen nicht besprochen werden. Besondere Erwähnung verdienen die bisher vorliegenden sieben Jahrgänge der Wilnaer Zeitschrift „*Alteneum Wileńskie*“, einer polnischen Zeitschrift für litauische Geschichte. Von derselben Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Wilna ist auch das Buch von Lowmiański herausgegeben, das hier gesondert besprochen wird, da es den Rahmen eines Sammelberichtes zu sehr belasten würde und auch eine besondere Hervorhebung verdient.

Der Titel sagt, wörtlich in das Deutsche übersetzt, nicht alles, was das Buch enthält. Es ist nicht von Litauen im engeren Sinne allein die Rede. Zwar ist der Verfasser selbst frei von der Ansitze, die ganze baltische Völkerfamilie als Litauer oder Letten zu bezeichnen, sondern spricht wie wir stets von „*Balten*“, aber im Polnischen, noch mehr im Russischen, hat das Wort „*litauisch*“ vielfach jenen allgemeineren Sinn. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn der Verfasser sich der in Deutschland üblichen, genaueren Terminologie bedient. Trotzdem aber behandelt er in seinem Buche nicht Litauen allein, sondern alle baltischen Völker. Um nämlich die litauischen Verhältnisse, auf die es ihm allein ankommt, verstehen zu können, war es nötig, auch die Quellen zur Geschichte der alten Preußen und der auf dem Boden Livlands wohnenden baltischen Völker heranzuziehen, da sie ergiebiger sind als alles das, was über die Zustände bei den Litauern hauptsächlich aus russischen Schriftwerken bekannt ist. So wird die Geschichte der baltischen Völker wechselseitig erhellt. Die Art, wie dieses geschieht, ist interessant und bisweilen gewagt. Jedenfalls können auch wir, für das Preußenland, daraus manches lernen. Der Verfasser beherrscht nicht nur eine weit-schichtige, verschiedensprachige Literatur, er hat die geschichtlichen Quellen selbst erschöpfend herangezogen und kritisch verarbeitet, er hat auch die Ergebnisse der Vorgeschichte und Philologie reichlich berücksichtigt. Er gibt ein Gesamtbild von der Frühgeschichte der baltischen Völker bis zu ihrer endgültigen Auseinander-reißung durch die Unterwerfung Preußens und Livlands unter deutscher Herrschaft.

Der Inhalt kann hier nur kurz umrissen werden. Das Werk zerfällt in sieben Teile. Im ersten Teil wird die früheste Geschichte der Balten behandelt, die Frage ihrer Ursitze und die Einnahme des Bodens, den sie bei Berührung mit den Deutschen innehatten. Der Verfasser untersucht die Besiedlung in ihrem geschichtlichen Verlauf und in ihren geographischen Grundlagen, in der Bevölkerungsverteilung und in den Siedlungseinheiten. Was die Frage der Ursitze angeht, so entscheidet er sich für die Ansicht, daß die Balten zwischen Memel

und unterer Weichsel schon zur Römerzeit gewohnt haben, daß aber eine, wohl friedliche, Kolonisation auf dem Boden der finnischen Bevölkerung in Livland stattgefunden habe. Aber die Beziehungen zwischen Goten und Balten auf preußischem Boden äußert der Verfasser sich sehr zurückhaltend, läßt sogar offen, ob die germanischen Bodensfunde nicht einfach auf den Handelsverkehr zurückzuführen seien, gibt allerdings an der Küste „normannische Kolonien“ zu (I 12 f.). Der zweite Teil geht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Die hervorragende Bedeutung des Ackerbaues gegenüber den nebensächlicheren Betrieben der Jagd und Fischerei wird hervorgehoben. Eine Hauptquelle sind dabei die Rechnungsbücher des Deutschen Ordens, die allerdings erst um 1400 beginnen. Der dritte Teil behandelt die Rechtsverhältnisse der einzelnen Gesellschaftsklassen, der Abligen, der Freien und der Unfreien in ihren verschiedenen Abstufungen. Danach waren die Freien bei allen baltischen Völkern ursprünglich die Hauptmasse der Bevölkerung, von ihnen hob sich die Schicht der Abligen ab, die sich mit Krieg und Jagd beschäftigten und unter sich eine Klasse von Unfreien oder Untertanen hatte. Die Abligen hatten einen größeren Besitz, den sie in Litauen durch fürstliche Privilegien noch weiter ausdehnten, während die Freien teils in den kleinen Adel aufstiegen, teils in die Untertänigkeit versanken. Nach diesem Abschnitt, der das Nebeneinander der gesellschaftlichen Schichten darstellt, wird der genetische Aufbau der Gesellschaft untersucht, die Entstehung der Familie, ihre rechtlichen und sittlichen Formen, die Arten des Eigentums, die Entstehung der Gefolgschaften. Darauf erst, im fünften Abschnitt, gibt der Verfasser eine geschichtliche Geografie der Baltikländer, die man besser schon nach dem ersten Abschnitt erwartet hätte. Zur Veranschaulichung dienen zwei Karten, von denen eine die Wohngebiete der baltischen Völker und Stämme um 1250, die andere die Besiedlung des litauischen Volksbodens um 1422 darstellt. Nach diesem Ausflug in das Gebiet der Geografie führt die Darstellung zum Aufbau des gesellschaftlichen Lebens zurück und widmet sich nun den Fragen der Verfassung. Sie faßt die ersten Anfänge einer territorialen Gliederung ins Auge, die Entstehung der Landschaften und ihre Ausdehnung. Der Verfasser lehnt das Vorhandensein einer monarchischen Gewalt ab, sondern sieht die Volksversammlungen und die Häuptlinge als die tragenden Faktoren der Verfassung an. Auf die militärische und priesterliche Organisation wird besonders eingegangen. Erst der letzte, siebente Abschnitt, führt dann zum eigentlichen Thema, der Entstehung des litauischen Staates, wie er uns seit Windome entgegentritt. Die territorialen Gliederungen, die im vorigen Abschnitt entgegentraten, konnte man ja nicht als Staat bezeichnen. Die Annahme, daß dieser, nun auf das Kernproblem führende Abschnitt uns in Preußen weniger angehe, ist irrig. Vielmehr wird auch jetzt zunächst das allen baltischen Stämmen Gemeinsame, ihre äußere Lage zwischen den germanischen und slavischen Völkern untersucht, hierauf wird ausführlich auf das Eingreifen des Deutschen Ordens in Preußen, Livland und Litauen eingegangen. Aus dieser äußeren Lage wird die Entstehung der monarchischen Gewalt in Litauen abgeleitet.

Die knappe Inhaltsangabe konnte von den Ergebnissen, von dem wissenschaftlichen Wert der Arbeit wenig sagen. Es ist unmöglich, aus der Fülle des Stoffes, aus der Menge der überraschenden und noch zweifelhaften Ansichten auch nur das Wichtigste herauszugreifen. Die Wissenschaft, auch die unsrige, wird sich noch lange mit diesem Buche zu beschäftigen haben. So sei hier nur eine Fragengruppe herausgegriffen, die für uns besonders wichtig und deren Behandlung ein Prüfstein ist für die Gewissenhaftigkeit des Verfassers. Es handelt sich um die Fragen der geschichtlichen Geografie und besonders um die Begrenzung des alten Preußenlandes. Bekanntlich erscheinen diese Fragen,

nicht erst neuerdings, durch außerwissenschaftliche Gründe oft getrübt, und sie sind wissenschaftlich ja tatsächlich nicht leicht zu behandeln. Auf polnischer (teils auch litauischer) Seite macht sich dabei oft das Streben bemerkbar, die Grenzen Polens und Litauens möglichst weit an das Herz des Preußenlandes heranzuschieben. In diesem Punkte nun nimmt der Verfasser, unter Abwägung der sich widersprechenden Meinungen, eine durchaus sachliche Stellung ein. Er rechnet Pomesanien, entgegen den Behauptungen Retrzyński's, natürlich zu Preußen, nimmt die Weichsel, dort als Grenze an und hält auch das bei Ankunft des Ordens schon wüste Galindien, ebenso wie einen Teil von Löbau, für stamm-preußisch. Noch wichtiger ist die Frage der Ostgrenzen. Daß Nadrauen, Schalauen und Sudauen zu Preußen gehörten, kann nach den Forschungen von Gertrud Mortensen nicht mehr bestritten werden. Nur kann der Verfasser nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Untersuchungen von Mortensen und Karge durch politische Überlegungen ausgelöst worden seien. An dem Ergebnis kann er freilich nicht rütteln. Die von ihm zur Debatte gestellte Annahme, es habe schon vor Ankunft des Ordens in den östlichen Landschaften Preußens eine litauische Einwanderung stattgefunden, ist doch gar zu schwach begründet. Wir haben dafür keine geschichtlichen Zeugnisse, und die Unsicherheit der Sprachforscher erklärt sich doch einfach aus der Geringsfügigkeit des noch vorliegenden Sprachstoffes.

Strittig, wie bei Preußen, ist auch die Grenze Samaitens. Den Landschaften Karischauen und Ceclis hatte Gertrud Mortensen eine Sonderstellung zwischen den bekannten baltischen Völkern eingeräumt. Bei Karischauen ist, was zuletzt Salys betont hat, eine Zuteilung zu Litauen quellenmäßig begründet. Dieser Ansicht ist auch der Verfasser. Bei Ceclis, das vom Verfasser ebenfalls zu Samaiten gerechnet wird, ist eher eine ursprünglich kurische Siedlung anzunehmen. Bei den Kuren ist zu bemerken, daß der Verfasser anscheinend über ihr Volkstum schwankend ist, daß er sie für ursprünglich finnisch und erst spät lettisiert hält, wie überhaupt die Konstruktion eines lettischen Volksstammes in frühgeschichtlicher Zeit sehr gewagt ist, da die Einheit der auf dem Boden des heutigen Lettland siedelnden Baltenstämme, anders als bei Preußen und auch Litauen, in frühgeschichtlicher Zeit nicht nachweisbar ist.

Zu dem Eingreifen des Ordens in den baltischen Ländern, zumal Preußen, erklärt der Verfasser, daß ein Schutz für Masowien und eine Christianisierung, sei es auch auf gewaltsame Weise, nötig war. Die Schwäche Polens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts machte die Hilfe von außen nötig.

Man wird den Ausführungen Lomwianski's, auch wenn man Fragezeichen macht, bei jeder Forschung zur Urgeschichte der baltischen Völker nachgehen müssen. Das Buch gehört zu denjenigen, die eine Überetzung wohl verdienen.

Königsberg Pr.

Kurt Forstreuter.

**Joachim Volz**, Die Frage der Internationalisierung der Weichsel, Ostlandforschungen, herausgeb. vom Ostland-Institut in Danzig, Heft 1. 1932. Danzig, Danziger Verlagsbuchhandlung, 78 S.

**Casimir Smogorzewski**, La Poméranie Polonaise. (Problèmes Politiques de la Pologne Contemporaine. III) Paris, Gebethner et Wolff 1932. — 40 Karten, 40 Bilder, 462 S.

**Hans Heyncke**, Entwicklung der ostpreussischen Städte, eine wirtschaftshistorische Untersuchung (Königsberger Statistik, Neue Folge, Heft 2), herausgeb. vom Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Königsberg Pr. — 1931 — 6 Tabellen, 2 Karten, 142 S.



Mit dem Abschluß des deutsch-polnischen Verständigungspaktes vom Januar 1934 ist unser Verhältnis zum Nachbarstaat Polen aus der bisherigen Atmosphäre der tausend Spannungen in ein Stadium gegenseitiger Befriedung und Ausgleichsbereitschaft getreten. Wie weit das Abkommen zu praktischen Ergebnissen in der Regelung der politischen Beziehungen der beiden Staaten zueinander künftig führen wird, werden schon die nächsten Monate erweisen. Denn es kann selbstverständlich nicht Absicht der Regierungen sein, bei der Ratifikation dieses Friedenspaktes stehen zu bleiben. Vielmehr wird es sich darum handeln, diesen diplomatischen Akt auf dem Wege politischer Verhandlungen von Regierung zu Regierung im Einzelnen zu realisieren. Dadurch werden von neuem jene Probleme aufgerollt werden, die seit Versailles um das Verhältnis Deutschland-Polen mit mehr oder minder großer Leidenschaft in der politischen Öffentlichkeit der Welt erörtert worden sind. Es ist ohne weiteres klar, daß durch den Abschluß des deutsch-polnischen Verständigungspaktes diese Probleme nicht mit einem Schläge aus der Welt geschaffen sind. Die Probleme bleiben, sie sind nur in eine andere Beleuchtung gerückt. Und Wissenschaft und Forschung werden ihre Aufgabe, der Frage der Wechselbeziehungen beider Länder nachzugehen, auch künftig in nichts gemindert sehen. Im Gegenteil wird ihrer Arbeit eine noch stärkere Bedeutung beigemessen werden müssen, weil ihr heute mehr denn je zugleich eine politische Verpflichtung innewohnt.

Unter diesem Gesichtspunkt sollen auch die beiden Veröffentlichungen betrachtet werden, die sich mit dem Kernstück des deutsch-polnischen Problems, der Weichselfrage und dem Korridorgebiet, befassen.

Die vom Ostland-Institut in Danzig herausgegebene Broschüre von Joachim Volz bietet unter Heranziehung von zum Teil noch unveröffentlichtem Altmaterial einen historischen Abriss über die internationale Regelung der Weichsel-Schiffahrt seit dem Tilsiter Vertrag von 1807, durch den die Freiheit der Schifffahrt auf diesem wichtigsten aller Ströme des Ostens von Frankreich, Rußland und Preußen erstmalig garantiert wurde, ohne daß jedoch diese Akte jemals praktische Bedeutung erhalten hat. Auch der Wiener Kongreß hat sich ohne nennenswerten Erfolg an der Internationalisierung der Weichsel-Schiffahrt versucht. Das darf nicht weiter Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß die praktischen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Wiener Traktate — nämlich der Ausbau der Weichsel zu einer für den Wirtschaftsverkehr brauchbaren Wasserstraße — keineswegs vorhanden waren. Diese sind eigentlich erst in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch die Regulierung der unteren Weichsel durch Deutschland geschaffen worden und haben dann bis zum Weltkrieg eine weitere Ausgestaltung erfahren, ohne daß jedoch der andere „Hauptanlieger“ Rußland mit diesen Maßnahmen auch nur annähernd gleichen Schritt gehalten hätte. Durch den Weltkrieg und die Umgestaltung der allgemeinen politischen Lage im Osten ist die Internationalisierung der Weichsel dann immer dringlicher geworden, jedoch stets an dem Widerstand Polens gescheitert.

Es ist das Verdienst von Volz, die politischen Ursachen dieser Haltung Polens kritisch zu beleuchten, wobei er namentlich auch den Widersinn der Grenzziehung gerade gegenüber Ostpreußen nachweist und zugleich alle die Versäumnisse aufdeckt, die Polen sich gegenüber dem Versailler Vertrage und den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts über die Schiffbarhaltung internationaler Wasserstraßen hat zuschulden kommen lassen. Es ist interessant, den Entwurf jener Weichselakte hier nachzulesen, die Deutschland bei den Friedensverhandlungen vorgelegt hat. Die Gründe für die schroffe Ablehnung aller Internationalisierungsbestrebungen in der Weichselfrage und die Unterlassung aller Maßnahmen zur Stromregulierung werden allein durch die Wirtschaftspolitik

des polnischen Staates diktiert. Die bisherige Eisenbahnbaupolitik, das polnische Tariffsystem und nicht zuletzt die polnische Seehafenpolitik lassen eine Förderung des Wechselverkehrs nicht zu und verbieten damit zugleich die Internationalisierung des Wechselstroms. Diese hätte erst dann ein Interesse für Polen, wenn die Mündung der Weichsel nicht in Danzig, sondern in Gdingen läge.

Damit kommen wir zugleich auf den Kernpunkt der Ausführungen Smogorzewskis in seinem Buch „La Poméranie Polonaise“. Wir haben es hier mit einer außerordentlich geschickt abgefaßten Verteidigung des polnischen Standpunktes zu tun, deren Wirkung namentlich auf das Ausland berechnet ist. Der Verfasser, der für sein Buch von Frankreich mit einer Goldmedaille ausgezeichnet wurde, ist heute Korrespondent der halbamtlichen „Gazeta Polska“ in Berlin und gehört zu den eifrigsten Verfechtern der polnischen Interessen in der politischen Publizistik des Auslandes.

In seinem Buch, das mit einer reichen Fülle von Karten und Bildern ausgestattet ist, zieht er alle Register der Beweisführung für das Unrecht Polens auf Pommerellen. Er nimmt es dabei mit der Verwendung von Zahlen nicht immer sehr genau (S. XI, S. 368), und auch die Auslegung der historischen Vorgänge ist vielfach nicht ganz mit geschichtlicher Wahrheit in Übereinstimmung zu bringen, sondern bewußtermaßen dem politischen Zweck dieser Veröffentlichung untergeordnet. Gerade aus diesem Grunde ist das Buch mit seinen 12 apodiktisch aufgestellten Thesen eine ernste Gefahr für die Beurteilung des wirklichen Sachverhalts, da die Vorgänge politisch verzerrt wiedergegeben werden, um die öffentliche Meinung des Auslandes zu Gunsten einer einseitigen Interessenpolitik für Polen zu beeinflussen.

Zum Beleg für diese irreführende Argumentation des Verfassers greife ich solche Beispiele heraus, die vom Standpunkt Ostpreußens besondere Beachtung verdienen.

S. spricht von Ostpreußen als einer deutschen Sprachinsel und behauptet, man könne nicht sämtliche deutsche Sprachinseln in Mittel- und Osteuropa in ein geschlossenes deutsches Staatsgebiet einbeziehen. Der Verfasser übersieht dabei völlig, daß Ostpreußen bis zur gewalttätigen Entdeutschung des heutigen Korridor-gebiets durch Polen — sowohl sprachlich wie kulturell — der Bestandteil eines eng zusammengewachsenen deutschen Volksorganismus gewesen ist. Wenn S. dann weiter erklärt, daß Ostpreußen heute insofern einen wesentlichen Vorteil genieße, als der Wettbewerb Westpreußens und Posen's auf dem deutschen Markt fortgefallen sei, so zeugt das von einer sehr mangelhaften Kenntnis der Wirtschaftsstruktur im deutschen Osten. Ostpreußen stand gerade mit den heute abgetretenen Gebieten in einem sehr engen Güteraustausch, der namentlich durch den Veredelungsverkehr für die Landwirtschaft große Vorteile brachte, während heute der Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Teilen bis auf ein Minimum herabgesunken ist. Der Verfasser gehört auch zu den Befürwortern einer Zollunion Ostpreußens mit Polen. Er vergißt aber dabei anzugeben, wie eine solche Zollunion zwischen zwei überwiegend agrarisch orientierten Ländern praktisch verwirklicht werden soll, zumal allenthalben bekannt ist, daß das Zustandekommen selbst eines bloßen Handelsvertrages zwischen Deutschland und Polen wenigstens bisher noch immer gescheitert ist. Derartige Widersprüche finden sich noch häufig, so, wenn S. erklärt, der Korridor sei nichts Neues, vor allem keine Erfindung des Versailler Vertrages, sondern habe vielmehr vor 1772 „jahrhundertlang bestanden und sich bewährt“. Während er andererseits behauptet, daß es überhaupt keinen Korridor gäbe, sondern nur eine „polnische Provinz Pomorze“. Darauf ist zu erwidern, daß die Bezeichnung „Korridor“ nicht deutschen Ursprungs ist, sondern von dem polnischen Delegationsführer Smowiski bei den

Friedensverhandlungen in Paris zum ersten Male angewandt wurde. Die polnische Provinz Pomerellen deckt sich im übrigen auch nicht mit dem Begriff „Korridor“, der bekanntlich auf das ganze Gebiet von Gdingen bis Kattowitz herunter bezogen wird.

Was außerdem die vorübergehende Zerstörung des territorialen Zusammenhangs zwischen dem Preußenland und den andern brandenburg-preußischen Gebieten anlangt, so ist diese weder staatspolitisch noch wirtschaftlich oder kulturell mit dem Korridor von heute zu vergleichen. Wenn der Verfasser hier beide Ereignisse in eine Linie rückt, so beweist das nur, wie wenig er in die eigentlichen geschichtlichen Vorgänge eingedrungen ist, was S. aber keineswegs hindert, die Geschichte überhaupt und namentlich die neuere Geschichte als den wichtigsten Kronzeugen für den polnischen Besitzanspruch zu bezeichnen. Bei einer solchen Auffassung hätte man wohl eine genauere Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung bei dem Verfasser voraussetzen dürfen, wenngleich die deutsche Forschung auf dem Standpunkt steht, daß nicht so sehr dem historisch begründeten Anrecht entscheidende Bedeutung zukommt als vielmehr dem Rechtstitel der Kulturarbeit. Und dieser ist ohne allen Zweifel von Deutschland erworben, nicht von Polen. Dafür sprechen am überzeugendsten die Überlieferungen unserer Geistesgeschichte, unsere Baudenkmäler, die deutschen Dome und Burgen im Preußenland und seine in hoher Pflege stehende Landwirtschaft. An dieser unbestreitbar deutschen Kulturleistung werden auch die spitzfindigsten Argumentationen von Smogorzewski nichts ändern können, sondern höchstens dazu beitragen, das wahre Gesicht dieses Propagandawerks zu enttüllen. —

Die vorgenannten Werke gehören beide in das Gebiet der grenzpolitischen Spezialliteratur, zu der die Arbeit von Henike nur eine lose und zwar geographische Beziehung insofern unterhält, als sie ihren Stoff aus der Geschichte des Preußenlandes nimmt. Die Schrift, die zugleich als Dissertation vorgelegen hat, ist ein ansprechender Versuch, eine zusammenfassende Darstellung von der Wirtschaftsgeschichte der ostpreußischen Städte zu geben. Der Verfasser stützt sich dabei auf eine sehr umfangreiche Literatur, die im großen Ganzen mit Gewinn für die Sache ausgeschöpft worden ist. Es wäre nur zu wünschen gewesen, wenn auch die archivalischen Quellen in gleichem Maße wie die Literatur zu Wort gekommen wären. Da das nicht geschehen ist, weist die Arbeit — wie der Verfasser selbst zugibt — Lücken auf, die den Wert der Untersuchung als einer wirtschaftshistorischen Studie einigermaßen beeinträchtigen. In den Stadtarchiven ruht ein reiches, noch unveröffentlichtes Urkundenmaterial, das gerade für den vorliegenden Zweck mit Nutzen hätte verwandt werden können. So sind die Abschnitte über „Verfassung und Verwaltung“ sowie über den „wirtschaftlichen Aufbau“ leider zu kurz gekommen. Namentlich hätte die Bedeutung der Zünfte für die Stadtwirtschaft gründlicher und schärfer herausgearbeitet werden müssen, was sich auch mit dem vom Verfasser benutzten Material hätte erreichen lassen. Beispielsweise wäre es zweckmäßiger gewesen, die Abschnitte Bierbrauerei, Tuchmacherei, Handwerk und Gewerbe in einem besonderen Kapitel „Zunftwesen“ zu behandeln, um der Stellung der Zünfte im Wirtschaftsleben der Städte besser gerecht zu werden. Überhaupt ist die vom Verfasser gewählte Stoffaufgliederung in den Abschnitten über den wirtschaftlichen Aufbau nicht sehr glücklich und hätte weniger nach äußerlichen Momenten als nach den durch die Struktur der Stadtwirtschaft bedingten inneren Merkmalen vorgenommen werden müssen. Von den im Anhang gebrachten Tabellen ist die Übersicht über die Bevölkerungsentwicklung der Städte seit 1782 sehr lehrreich. Für eine ganze Anzahl von Städten hätte sich der Bevölkerungsstand sicher auch noch für weiter zurückliegende Jahre angeben lassen. Wenn die Tabellen auch nach der rein ökonomischen

mischen Seite — etwa durch Übersichten über die Haushaltsrechnungen, Steuerwirtschaft, Gewerbe usw. — noch erweitert worden wären, würde das Bild sich auch zum Vorteil der textlichen Darstellung wohlthuend haben abrunden lassen. Alles in allem ist die Arbeit ein verdienstvoller Anfang für die Erforschung des Wirtschaftslebens unserer ostpreussischen Städte und wird mancherlei Anregungen bieten für die seit langem erwünschte Gesamtdarstellung über die Stadtwirtschaft im Preußenland.

Königsberg Pr.

Ernst Ferdinand Müller.

# Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandens zu Polen.

Von Hans Schmauch.

Der Thorner Friedensvertrag von 1466 wird in der Regel als grundlegend für das staatsrechtliche Verhältnis des Fürstbistums Ermland zu Polen angesehen<sup>1)</sup>. Und doch ist das nur zum Teil richtig; denn bei jenem Friedensstraktat handelt es sich gar nicht um ein Abkommen zwischen dem Ermland und Polen, sondern der Friedensschluß kam zwischen dem Deutschordensstaat und Polen zustande, und nur, soweit dadurch eine Neuregelung der bisherigen staatsrechtlichen Beziehungen des Ermlandens zum Deutschorden erforderlich wurde, enthält der genannte Vertrag Bestimmungen auch über das Fürstbistum Ermland. Die Festlegung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen diesem und Polen aber erfolgte bereits einige Jahre früher, als nämlich der ermländische Bischof Paul von Legendorf im Frühjahr 1464, also noch während des 13jährigen Städtekrieges, seinen Anschluß an Polen vollzog<sup>2)</sup>. Die damals geschlossenen Verträge bilden demnach die Grundlage für die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Polen und dem Ermlande.

Mit diesen Verträgen<sup>3)</sup> hat es folgende Bewandnis: Nachdem bereits am 4. März 1464 zwischen dem Preussischen Bund und Bischof Paul ein Waffenstillstand zustande gekommen war (der dann am 25. März bis Johannis verlängert wurde), erfolgte am 16. März der Abschluß eines Sonderfriedens, den die Führer des Preussischen Bundes im Namen des Polenkönigs mit Bischof und Domkapitel von Ermland vereinbarten. Die Bestimmungen dieses „wahrhaftigen, aufrichtigen, unverbrüchlichen, christlichen ewigen Friedens“ sind uns aus den Urkunden beider vertragschließenden Parteien bekannt. Sie enthalten die bei Friedensschlüssen üblichen Abmachungen: die Freigabe der Gefangenen, die Wiederaufnahme von Handel, Wandel und Verkehr, die ungehinderte Nutznießung der Güter und Berechtigte sowie die Garantie des Besitzstandes der beiderseitigen Untertanen u. a. m. Beachtenswert ist indessen die Bestimmung über die Abgrenzung der Rechtspflege: Verletzungen von Personen sowie Beschä-

1) Diese Abhandlung ist die Erweiterung eines Vortrages, den der Verfasser am 7. September 1933 auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Königsberg gehalten hat. — Über den Thorner Frieden vgl. J. Caro, Geschichte Polens Bd. 5 (1886) S. 215 u. 415; Chr. Kröllmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens S. 157.

2) Vgl. W. Brüning, Die Stellung des Bistums Ermland zum D.D. im 13jährigen Städtekrieg — Altpr. Mon. 29 u. 32 (1892 u. 95); W. Röhrich, Ermland im 13jährigen Städtekrieg — Erml. Zeitschr. XI (1897), bes. S. 471 ff.

3) Sie sind gedruckt bei M. Töppen, Acten der Ständetage Preußens V (1886) S. 87 ff. Nr. 37—40, vgl. Nr. 54 f.

digungen von Gütern sollen vom König und den preußischen Landesräten bzw. vom Bischof und seinen Beamten je nach ihrem Herrschaftsbereich („was do stet czu seynem gericht“) geahndet werden.

Zugleich mit diesem Sonderfrieden aber schloß Bischof Paul von Legendorf auch ein förmliches Offenfovbündnis mit den preußischen Landesräten als den Vertretern des Polenkönigs. Dabei erklärte er ausdrücklich als Zweck dieses Vertrages<sup>4)</sup>, „auf daß wir uns, unsere Kirche und deren Untersassen mit einem löblichen Mittel versorgen in zukünftiger Wohlfahrt zur Beschirmung unser und unserer Kirche und Untersassen Privilegia, Rechte und aller Freiheiten.“

Diese Verträge, sowohl der Sonderfrieden wie das Offenfovbündnis fanden schon bald die Zustimmung König Kasimirs. Am 5. Mai 1464 ratifizierte er auf dem Reichstag zu Neustadt Korczin in einer besonderen Urkunde jene Abmachungen<sup>5)</sup>. Dabei versprach er ausdrücklich, den ermländischen Bischof und seine Kirche sowie das Domkapitel samt ihren Untertanen in allen ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten, in ihrer Gerichtshoheit und den alten Gewohnheiten zu erhalten sowie jeden in seinem Rechte zu handhaben und zu verteidigen; er werde mit seinen Feinden kein Abkommen treffen, ohne die Ermländer mit einzuschließen und ohne den Bischof sowie das Domkapitel samt ihren Untertanen in alle ihre Güter, in ihre alten Rechte und Privilegien wieder eingesetzt zu haben. Und schließlich übernahm der König noch die Verpflichtung, wenn in seiner Urkunde zufällig irgendwelche Artikel zum Nachteil der Ermländer außer acht geblieben sein sollten, für die Beseitigung solcher Mängel Sorge zu tragen. Deutlich spürt man überall in dieser Urkunde des Königs die sorgfältigste Beachtung der Gerechtsame des Ermlandes.

Nirgends aber ist in allen diesen urkundlichen Festlegungen von einem irgendwie gearteten Lehns- oder Untertanenverhältnis die Rede, sondern ganz eindeutig sprechen beide Parteien immer nur von der Beschirmung bzw. Erhaltung der Rechte und Privilegien der Ermländer; und in der Urkunde über den Sonderfrieden ist insbesondere die Gerichtshoheit des ermländischen Bischofs im vollen Umfange ohne jede Einschränkung anerkannt. Sodann beziehen sich jene Verträge immer nur auf den Polenkönig selbst, mit keinem Wort aber ist an die Krone bzw. den Staat Polen gedacht. Nach dem Wortlaut dieser maßgebenden Urkunden kann demnach kein Zweifel sein, daß der Polenkönig in Person der Schirmherr des Fürstbistums sein sollte; zum polnischen Reiche aber sind hier keine irgendwie gearteten Beziehungen festgelegt. Es ergibt sich weiterhin aus dem Tenor jener Verträge, daß die getroffenen Abmachungen auf freier Vereinbarung zwischen den Ermländern und König Kasimir bzw. seinen Stellvertretern beruhen, daß also auch die Annahme des Polenkönigs zum

<sup>4)</sup> Ebenda S. 95.

<sup>5)</sup> Originaltransumpt vom Anfang des 17. Jhrts. im Domarchiv Frbg. Schl. I Nr. 1 fol. 42 (vgl. Eßypen a. a. O. S. 94 Anm. 1 u. S. 104 Anm., hier auch der Bezug über diesen Reichstag zu Neustadt Korczin); hier heißt es u. a.: „promittimus et spondemus ipsum dominum electum Warmiensem (d. i. Paul von Legendorf) ecclesiamque ipsius, venerabile capitulum ac subditos eorundem quoscunque in omnibus ipsorum privilegiis, libertatibus, iuribus, iurisdictione et consuetudinibus, quibus ab antiquo freti sunt, conservare ipsosque et eorum quemlibet in iure suo manutenere et defendere.“

Schirmvogt des Ermlandes auf einen freien Entschluß der Landesherren des Fürstbistums zurückgeht. Bischof und Domkapitel von Ermland nahmen mithin für sich das Recht in Anspruch, den Schirmherrn sich selbst auszuwählen. An die Stelle des Deutschordens und seines Hochmeisters, der bis dahin durch mehr als 200 Jahre die Rechte und Pflichten eines Schirmvogtes ausgeübt hatte<sup>6)</sup>, trat jetzt nach dem Willen der ermländischen Landesherren der jeweilige Polenkönig.

Diesen im Frühjahr 1464 neu geschaffenen Rechtszustand mußte der Deutschorden im Thorner Frieden vom 19. Oktober 1466 als für ihn rechtsverbindlich in aller Form anerkennen. Dementsprechende Artikel fanden daher Aufnahme in die Vertragsurkunde<sup>7)</sup>, an deren Kopf auch Bischof Paul und das Domkapitel von Ermland als Vertragspartner auf Seiten des Polenkönigs aufgeführt sind. Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und seine Ordensbrüder mußten hier ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben, daß die ermländische Kirche und ihr derzeitiges Oberhaupt samt seinem Domkapitel fortan mit allem ihrem Besitz unter der Botmäßigkeit, Untermwürfigkeit und dem Schutze des Polenkönigs und der Krone Polen stehen sollten; sie mußten selbst auf die bisher ihnen zustehende Botmäßigkeit, Untermwürfigkeit und Schutzherrschaft in aller Form verzichten und alles Recht, das ihnen bis dahin gegenüber der Kirche, dem Bistum und Kapitel von Ermland irgendwie zugekommen war, in vollem Umfange auf den König und die Krone Polen übertragen. Mit der Bewilligung dieser Artikel anerkannte der Deutschorden als der nächstbeteiligte die 1464 ohne sein Zutun neugeschaffenen staatsrechtlichen Beziehungen des Fürstbistums Ermland zum Polenkönig. Für das Ermland selbst brachte der Thorner Friedensvertrag also an sich nichts Neues, er holte nur die unbedingt notwendige Zustimmung des Hochmeisters zu der Neuregelung von 1464 nach.

Das allein war der Zweck der auf das Ermland bezüglichen Friedensartikel; darum fehlt hier auch jede weitere Festlegung, welcher Art denn die Rechte waren, die bisher dem Hochmeister und fortan dem Polenkönig gegenüber dem Ermland zustanden bzw. zustehen sollten. Freilich wird im Thorner Friedensinstrument — das darf nicht übersehen werden — das Ermland nicht nur zum Polenkönig und seinen Nachfolgern, sondern auch zur Krone Polen (*regnum Poloniae*) in Beziehungen gesetzt; und während bei den Verträgen von 1464 nur von der Beschirmung bzw. der Erhaltung und dem Schutz der ermländischen Privilegien die Rede ist, verwendet der Thorner Vertrag zur Kennzeichnung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Ermlande und seinem jeweiligen Schutzherrn neben dem Worte

<sup>6)</sup> Das Fürstbistum Ermland wurde in der Theorie begründet durch die Zirkumskriptionsbulle des päpfl. Legaten Wilhelm von Modena vom 29. Juli 1243, trat aber erst am 27. April 1251 ins praktische Leben, als Bischof Anselm von Ermland sich den mittleren Teil seiner Diözese als weltliches Herrschaftsgebiet auswählte. Vgl. B. R ö h r i c h, Geschichte des Fürstbistums Ermland (1925) S. 12; S. S c h m a u s, Politische Geschichte des Fürstbistums Ermland — in: 160 Jahre preußisches Ermland (1932) S. 18.

<sup>7)</sup> Gedruckt zuletzt in meinem Aufsatz: Der Streit um die Wahl des erml. Bischofs Lukas Wagenrode — Altpr. Forsch. X (1933) S. 65 Anm. Vgl. auch meine Abhandlung: Der Kampf zwischen dem erml. Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen — Erml. Zeitschr. XXV (1933) S. 69 ff.

„protectio“ auch die Ausdrücke „ditio“ und „subiectio“. Wenn man weiterhin beachtet, daß in dem genannten Vertrage bei allen vier preussischen Bistümern das Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Schutzherrn — bei Samland und Pomesanien zum Hochmeister, bei Culm und Ermland zum Polenkönig — mit dem gleichen Wort „ditio“ bezeichnet ist<sup>7a)</sup>, so wird man dabei doch an eine Art von Untertanenverhältnis zu denken haben, das dann freilich nicht erst durch den Thorner Friedensvertrag konstituiert worden ist, sondern bereits vor 1466 bestanden haben mußte, wie der Tenor des Friedenstraktats z. B. beim Samland ganz deutlich zeigt. Das Fehlen des Wortes „ditio“ in den Vertragsurkunden von 1464 würde dann auf den Einfluß der Ermländer zurückzuführen sein, die den Wechsel des Schutzherrn zugleich auch zu einer Milderung des bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisses auszunutzen versucht hätten. Ein abschließendes Urteil über diese Frage ist zunächst noch nicht möglich; dazu bedarf es vielmehr erst einer eingehenden Untersuchung über die staatsrechtliche Stellung der preussischen Bistümer zum Deutschordensstaat<sup>8)</sup>.

Entgegen der oben vorgetragenen Auffassung hat man bisher gerade in den einschlägigen Artikeln des Thorner Friedensinstrumentes die maßgebende Regelung für die staatsrechtlichen Beziehungen des Ermlandes zu Polen gesehen, so vor allem Jakob Caro in seiner „Geschichte Polens“<sup>9)</sup>. Er stellt hier geradezu die Behauptung auf, das Ermland sei überhaupt erst durch den Thorner Frieden als geistliches Fürstentum unter dem Schutze der polnischen Krone konstituiert worden; denn der Orden, so begründet er seine Auffassung, habe „doch mehr als ein bloßes Schirmvogteirecht über Ermland“ gehabt; unter dem Orden, sagt er weiter, „hätte es niemals geschehen können, daß ein Bischof von Ermland als selbständige vertragschließende Partei in einem internationalen Vertrage oder als die Landeshoheit vertretender Gerichtshalter hätte auftreten können.“ Gegenüber dieser Behauptung braucht hier nur darauf hingewiesen zu werden, daß Bischof Paul von Legendorf bereits im März 1464, wie oben dargelegt<sup>10)</sup>, tatsächlich als selbständiger Vertragspartner seinen Anschluß an Polen beurkundet hat. Schon vorher hatte er aber auch mit dem Deutschorden ähnliche Verträge<sup>10)</sup> abgeschlossen: im Oktober 1460 einen Neutralitätsvertrag und am 25. Juli 1463 ein förmliches Bündnis. Wie hier vom Deutschorden, so war der ermländische Bischof kurz darauf (im Mai 1464) auch von polnischer Seite, mithin von beiden maßgebenden Parteien als selbständiger Vertragspartner anerkannt worden. Und ähnlich hatte auch die Gerichtshoheit des ermländischen Bischofs bereits im Frühjahr 1464, wie sich aus dem Wortlaut des damals abgeschlossenen Sonderfriedens ergibt, die volle Anerkennung des Polenkönigs gefunden. Aus der Zeit der Zusammengehörigkeit des Ermlandes mit dem Deutschordensstaat aber ist uns kein Fall bekannt, wo ein Hochmeister rechtmäßig

7a) Vgl. E. 3. XXV S. 69 ff.

8) Die vorzügliche Arbeit von P. Reh, Das Verhältnis des D.D.s zu den preuß. Bistümern im 13. Jhdt. (Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins 35 — 1896 — S. 33 ff.) genügt dafür schon wegen der zeitlichen Begrenzung nicht.

9) Bd. V (1886) S. 415 f.

10) Röhricht in Erml. Zeitschr. XI S. 421 u. 467 f.



die Gerichtshoheit im Herrschaftsgebiet der ermländischen Landesherren ausgeübt hätte oder wo vom Gericht des Bischofs bzw. Domkapitels beim Hochmeister Appellation eingelegt worden wäre<sup>11)</sup>. Nach beiden Richtungen hin, sowohl bezl. der Gerichtshoheit wie bezl. der Fähigkeit zum selbständigen Abschluß von Verträgen, halten also Caros Behauptungen einer Nachprüfung nicht stand. Tatsächlich sollten, wie der oben wiedergegebene Wortlaut des Thorner Friedens eindeutig zeigt, „lediglich die Rechte des Ordens auf den Polenkönig übertragen“ werden. Für die von Caro angenommene Neugründung eines Fürstbistums bietet der Tenor jenes Vertrages nicht den geringsten Anhalt. Zudem stände die Schaffung eines neuen geistlichen Kleinstaates innerhalb des Polenreiches, in dem es bis dahin ein solches Gebilde, wie Caro selbst an dieser Stelle<sup>9)</sup> nachweist, überhaupt nicht gab, in diametralem Gegensatz zu den sonst so stark zentralistischen Tendenzen des Jagellonenhauses. Man wird vielmehr geradezu umgekehrt sagen dürfen: weil das Ermland als ein eigenes Fürstbistum bereits bestand, war es bei dem freiwilligen Anschluß des ermländischen Bischofs an Polen für König Kasimir einfach eine Unmöglichkeit, an der Eigenstaatlichkeit des Ermlandes zu rühren<sup>12)</sup>.

Aus dem Thorner Friedensvertrag verdient noch eins unsere Aufmerksamkeit. Während nämlich die Bestimmungen über die Bistümer Culm und Samland ausdrücklich von einer endgültigen Regelung sprechen — im lateinischen Text steht hier das Wort „perpetuus“, nach dem Sprachgebrauch jener Zeiten gleich dem deutschen „ewig“ — fehlt dieser Ausdruck bei den Festsetzungen über das Bistum Ermland; und das ist gewiß kein Zufall<sup>12)</sup>. Man wird daraus folgern dürfen, daß die hier getroffene Regelung nicht als endgültig bezeichnet werden sollte — und zwar herrschte, wie die kommenden Ereignisse lehren, diese Auffassung anscheinend auf beiden Seiten. Die Ermländer haben jedenfalls in diesem Vertrage keine dauernde Bindung an den Polenkönig gesehen, sie nahmen vielmehr auch jetzt wie früher gegenüber dem Deutschorden für sich das Recht in Anspruch, den Schirmherrn zu wechseln und sich dem Schutz eines anderen Fürsten zu unterstellen.

<sup>11)</sup> Gelegentliche Klagen, die die Ermländer dem Hochmeister über ihre Landesherren unterbreiteten, sollten nur dessen Vermittlung veranlassen; das gilt auch für den von mir in Erml. Zeitschr. XXII — 1926 — S. 469 herangezogenen Streitfall des Jahres 1406. Die Auffassung der erml. Bischöfe über ihre Gerichtshoheit ergibt sich aus Cod. dipl. Warm. II Nr. 49 (3. Jahre 1345), III Nr. 475 u. 503 ff. (Abgriffe der Hochmeister Heinrich von Plauen 1411/13 und Michael Rüdemeister 1415). — Auf einer erml. Ständeverammlung am 12. Februar 1441 zu Heilsberg, wo über die Einführung des für Preußen neu geschaffenen obersten Gerichtshofes (vgl. Sdppen III Nr. 166) im Ermlande beraten wurde, willigte Bischof Franziskus in eine Änderung der bisherigen Rechtslage zur Vermeidung der hohen Kosten, „die eyn unbesas unser kirchen, der do sachen widder uns hette, tuen mußte umb deswillen, das unser richter ferne geseßen als zu Rome adir Riga“. (Bisch. Arch. Freibg. Foliant C Nr. 3 fol. 12v.)

<sup>12)</sup> Auch in anderer Beziehung hat Caro (a. a. O. S. 415, ihm folgt Krollmann a. a. O. S. 157) den auf das Ermland bezüglichen Artikeln des Thorner Friedens eine falsche Deutung gegeben; für seine Behauptung nämlich, daß das Ermland gemäß diesem Vertrage „unmittelbar unter dem Papst stehen“, also aus seiner bisherigen Unterstellung unter das Erzbistum Riga gelöst werden sollte, findet sich im Wortlaut des Friedensinstruments nicht der geringste Anhaltspunkt. Es läßt sich im Gegenteil aus den Jahresrenten nach 1466 eine ganze Reihe von Beweisen dafür beibringen, daß die Diözese Ermland auch nach dem Thorner Frieden sich wie früher zum Metropolitanverband Riga rechnete und von andern maßgebenden Stellen gerechnet wurde. Den Einzelnachweis soll eine in Vorbereitung befindliche Arbeit erbringen: „Wann wurde die Diözese Ermland eremt?“

<sup>12)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. XXV S. 70.

Das gewann schon etwa nach einem Jahrzehnt praktische Bedeutung, als Legendorfs Nachfolger, Bischof Nikolaus von Tüngen, im Verlaufe seines hartnäckigen Streites mit König Kasimir sich 1477 dem König Matthias Corvinus von Ungarn anschloß<sup>13)</sup>.

Da dieser damals selbst auf eine vertraglich festgelegte Bindung des Ermlandes an sein Reich sehr großen Wert legte, so dürfte er beim Vertragsabschluß den Wünschen der Ermländer im weitesten Maße entgegenkommen sein. Man wird daher aus den Bedingungen des Vertrages, der zwischen dem Ermland und Ungarn am 13. Februar 1477 (ratifiziert am 12. März) zustande kam, am besten entnehmen können, wie die Machthaber des Ermlandes ihr Verhältnis zu dem jeweiligen Schutzherrn gestaltet wissen wollten. Die durch den Anschluß an Ungarn bedingte Loslösung vom Polenkönig begründeten Bischof und Domkapitel von Ermland damit, daß König Kasimir ihnen sehr böse gesonnen sei, weil sie pflichtgemäß die Privilegien und Freiheiten ihrer Kirche gegen seine unberechtigten Angriffe zu verteidigen versucht hätten; von Tag zu Tag, so heißt es weiter, drohten ihnen größere Gefahren von dem König, den sie bisher in keiner Weise hätten bringen können, ein Konservator ihrer Rechte zu sein<sup>14)</sup>. Daher hätten sie sich jetzt dem ewigen Schutze des Ungarnkönigs anvertraut und unterstellt sowie diesen zu ihrem ewigen Protektor ausgewählt. Demgemäß verpflichtete sich auf der anderen Seite König Matthias, Bischof und Domkapitel von Ermland wie seine eigenen Anhänger zu schützen, zu verteidigen und sie bei ihren Privilegien zu erhalten. Ausdrücklich ist aber in den Urkunden beider Parteien der Zusatz gemacht: „unbeschadet der Oberherrlichkeit des Papstes, dem die ermländische Kirche unmittelbar unterworfen ist<sup>15)</sup>“. Völlig eindeutig ist hier die staatsrechtliche Stellung des Fürstbistums umrissen; sie läßt sich auf die kurze Formel bringen: das Ermland, unter päpstlicher Oberhoheit stehend, hat das Recht, sich nach eigener Wahl unter den Schutz eines benachbarten Fürsten zu stellen, der damit die Verpflichtung übernimmt, es bei seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten. Im lateinischen Text der Vertragsurkunden ist dies Schutzverhältnis mit den Worten „protectio et defensio“ bezeichnet. Das sind die gleichen Ausdrücke, mit denen auch das Abhängigkeitsverhältnis des Ordensstaates zu König Matthias bei deren gleichzeitigem Vertragsabschluß

<sup>13)</sup> Vgl. über den sog. Pfaffenkrieg meinen Aufsatz a. a. O. S. 69—186, über die Verträge mit Ungarn S. 133 f.; daselbst S. 134 Anm. 1 u. 3 sind die Uebersetzung und die Drucke dieser Verträge angegeben.

<sup>14)</sup> In der noch nicht gedruckten Vertragsurkunde des Bischofs und Domkapitels von Ermland (korrigierter Entwurf mit dem Datum: 1477. Februar 11. Bissegrab, im Domarchiv Frbg. Schld. I Nr. 20, 1) heißt es einleitend: „nos considerantes ser. principem dominum Kazimirum Polonie etc. regem gravem admodum erga nos animum gerere ex eo, quod nos, ut tenemur, privilegia et libertates ecclesie nostre tueri et defendere contra ipsius minus iustas impetitiones conati fuimus, metuentesque, prout longa iam nos experientia perdocuit, quod nobis et ecclesie nostre de die in diem a dicto rege, quem nullis modis ad conservatorem iurium nostrorum hactenus inclinare potuimus, maiora pericula immineant, . . . ad precavenda ipsa nobis imminantia pericula nosque tuendum necnon ad conservandas ipsius ecclesie nostre libertates . . . speciali defensionis et perpetue protectioni predicti invictissimi principis Mathie regis . . . Hungarie nos commendare et submittere deliberavimus . . .“

<sup>15)</sup> „Superioritate summi pontificis, cui immediate ecclesia ipsa (i. e. Warmiensis) subicitur, dumtaxat reservata.“

gekennzeichnet wird. Nach dem Wortlaut der Verträge sollten also die staatsrechtlichen Beziehungen des Ermlandes und des Deutschordensstaates zu ihrem neuen Schutzherrn völlig gleichartig sein, beide Nachbarstaaten mithin koordiniert nebeneinander stehen. Nirgends aber findet sich in den Verträgen mit König Matthias das Wort „ditio“, das, wie oben angedeutet ist, doch wohl eine Art von Untertanenverhältnis zu bezeichnen scheint. Ebenso wie bei den Verträgen von 1464 wird man dieses Fehlen des Wortes „ditio“ auf den Einfluß der Ermländer zurückführen dürfen; wie 1464 König Kasimir von Polen, so erstrebte 1477 der Ungarnkönig Matthias eine engere staatsrechtliche Verbindung mit dem Ermland. Hier wie dort konnten daher die Ermländer in Ausnutzung der für sie günstigen politischen Lage ihre Wünsche durchsetzen und demgemäß den Wortlaut der betreffenden Vertragsurkunden maßgebend beeinflussen. Am klarsten kommt das in dem Vertrage vom Februar — März 1477 zum Ausdruck, hier haben wir darum gewissermaßen das staatsrechtliche Programm der Ermländer vor uns.

Ein dauernder Erfolg ist diesem Programm allerdings versagt geblieben. Die Niederlage im sogenannten Pfaffenkrieg des Jahres 1478—79 zwang Bischof und Domkapitel von Ermland von neuem zum Anschluß an Polen. Jetzt konnte König Kasimir seinerseits einen maßgebenden Einfluß auf die künftige Gestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Fürstbistum und Polen ausüben; schrankenlos vermochte er dabei allerdings seinen Willen nicht durchzusetzen, weil der mächtige Ungarnkönig auch weiterhin seine schützende Hand über die Ermländer hielt. Unter diesem Gesichtswinkel wird man den Petrikauer Vertrag vom 15. Juli 1479 zu betrachten haben, der den sogenannten Pfaffenkrieg beendete<sup>10</sup>). Anders als beim Thorner Frieden, in dem das Ermland sozusagen nur nebenbei Erwähnung findet, nur soweit nämlich die früheren Beziehungen des Fürstbistums zum Deutschorden zu lösen waren, handelt es sich diesmal ausgeprägtermaßen um einen Vertrag zwischen dem Ermland und Polen, dessen staatsrechtliche Beziehungen hier für die Folgezeit eine eingehende Regelung erfuhren.

Für den einen Vertragspartner, den Polenkönig, bedeutet das Petrikauer Abkommen lediglich eine Wiederherstellung der früheren Rechtslage: indem Kasimir dem ermländischen Bischof wieder seine Gnade zuwandte und ihn als seinen und der Krone Konsiliarius aufnahm, versprach er zugleich, Bischof und Domkapitel von Ermland samt ihren Untertanen gemäß dem Thorner Frieden und entsprechend dem Inhalt des preussischen Landesprivilegs zu erhalten und zu schützen. Wenn diesmal auch eine erhebliche kürzere, gedrängtere Formulierung gewählt ist, so stimmt dies Versprechen inhaltlich doch durchaus mit der oben wiedergegebenen Verpflichtung überein, die der König beim Anschluß des Ermlandes an Polen im Jahre 1464 übernommen hatte<sup>9</sup>).

<sup>10</sup> Die Urkunde des Königs gedruckt bei Fr. Thunert, Acten der Ständetage Preussens Königl. Anteil 1 (1896) Nr. 337. Die Unterwerfungsurkunde des Bischofs jetzt in Erml. Zeitschr. XXV (1933) S. 183 ff. Vgl. daselbst S. 170—175 den Abschnitt über den Petrikauer Vertrag, der die Einzelnachweise bringt.

Dem anderen Vertragspartner dagegen, den Landesherren des Ermland, legte der Petrikauer Vertrag von 1479 eine ganze Reihe von neuen Bindungen auf. Bei einigen dieser Verpflichtungen handelt es sich allerdings nicht um absolutes Neues, sondern nur ist die schriftliche Festlegung von Dingen, die durch die bisherige Praxis bereits anerkannt oder in Uebung waren. Dahin gehört einmal die Tatsache, daß das Ermland teilhatte an der Inkorporation der Lande Preußen in die Krone Polen. Im Thorner Friedenstraktat war das allerdings nicht ausdrücklich vermerkt, und so konnte Bischof Nikolaus von Sungen bei den entscheidenden Petrikauer Verhandlungen mit einem gewissen Recht die Einverleibung seines Fürstbistums in die Krone Polen bestreiten. Jetzt mußte er in der Uranga seiner Unterwerfungsurkunde in aller Form erklären: er führe eine Kirche samt ihren Untertanen „ad corpus et unionem . . . regni Polonie“ zurück, zu dem sie kraft des ewigen Friedens von Thorn gehöre.

Ähnlich verhält es sich mit dem Treueid, zu dem die Landesherren des Ermland fortan gegenüber dem Polenkönig verpflichtet wurden. Schon Sungen's Vorgänger, Bischof Paul von Legendorf, hat zweifellos dem König Kasimir einen solchen Treueid geleistet<sup>17)</sup>. Und ebenso hat das ermländische Domkapitel am 20. Januar 1467 durch einen besonderen Eid (sub prestito nostro iuramento) die Beobachtung des Thorner Friedens dem Polenkönig, seinem gnädigsten Herrn (dominus), versprochen und gelobt<sup>18)</sup>. Aber schriftlich festgelegt war eine derartige Verpflichtung für die Ermländer bisher nirgends, weder in den Verträgen von 1464 noch auch im Thorner Friedensinstrument, das doch jedem künftigen Hochmeister des Deutschordens die Leistung eines besonderen Treueides vorschrieb. Bei dem guten Einvernehmen, das 1464 wie 1466 zwischen dem Polenkönig und den ermländischen Landesherren geherrscht hatte, mochte man damals eine solche schriftliche Verpflichtung für überflüssig gehalten und deshalb unterlassen haben. Das wurde jetzt nachgeholt, nachdem die sogenannte Sungen'sche Fehde die Notwendigkeit erwiesen hatte, auch gegenüber den Landesherrn des Fürstbistums (wie 1466 gegenüber dem Hochmeister) die Leistung des Treueides nach Form, Ort und Zeit urkundlich festzulegen. Demgemäß forderte der Petrikauer Vertrag des Jahres 1479 von jedem neuen ermländischen Bischof sowie von jedem neu Eintretenden Frauenburger Domherrn einen besonderen Treueid — Nikolaus von Sungen und die anwesenden bevollmächtigten Vertreter des Domkapitels leisteten diesen Eid sofort in Petrikau — nach genau festgelegten

17) A. a. O. S. 172.

18) A. a. O. S. 71 Anm. 2. In den Acta praetorii des Ratsarchivs zu Braunsberg (Foliant F 124 fol. 175) ist verzeichnet „der ehyd, der gestworen ist worden czum ewigim frede“. Er lautet: „Ich swere und gelobe, das ich den ewigin frede und dy eyniung, dy czwischen dem alderdurchlaufften forsten und herren Kazimiro koninge und seinem koningreiche czu Polan und dem iruchten fursten gnedigin herren Ludwige van Erlichshußen homeister und seinem wirtigen Deutschen Orden gemachet und bestossen ist, in allen seinen stoden, gesetzen und artickeln veste will halden und wil keyner absolucien abder entpintung bobisfflicher abder weltlicher abder irleiner anderen gewalt gebrauchen, do durch semlicher ewiger frede moge gebrochen werden. Alsze mir got helfe und das heylige kreutze. Actum anno M<sup>o</sup>CCCC L XVII<sup>o</sup> dominica Invocavit“; am 15. Februar 1467 leistete danach der Braunsberger Rat (oder die ganze Bürgerschaft?) den Eid auf den Thorner Frieden.

Formeln und innerhalb einer bestimmten Frist (beim Bischof spätestens drei Monate nach Empfang der päpstlichen Provisionsbulle, bei den Domherrn spätestens einen Monat nach der Annahme oder Besitzergreifung der Pfründe). Wenn der König gerade in Preußen weilte, so sollte der Bischof vor ihm selbst erscheinen und in seine Hände den Eid leisten<sup>19)</sup>, sonst aber hatte er den Treuschwur auf Schloß Marienburg in die Hand eines vom König beauftragten Bischofs abzulegen, wobei in der Regel der Marienburger Wojwode, der dortige Schloßhauptmann sowie die Bürgermeister von Thorn, Elbing und Danzig als Zeugen zugegen sein sollten<sup>20)</sup>. Nach der Schwurformel hatte jeder Bischof und jeder Domherr zu versprechen, daß er dem König Kasimir, seinen Nachfolgern und der Krone Polen, als dem Herrn und Protektor der ermländischen Kirche, treu sein sowie den Thorer Frieden und diesen neuen Petrikauer Vertrag unverletzlich halten werde. Darüber hinaus hatte jeder Bischof in seiner Eigenschaft als Rat (consiliarius) der Krone Polen zu geloben, daß er dem König und der Krone gegen jeden Feind Beistand leisten und mit den Feinden keine irgendwie gearteten Verträge ohne Zustimmung des Königs schließen werde, daß er die ihm anvertrauten Geheimnisse bewahren und von allen Anschlägen gegen den König, die Krone, die Lande und Städte Preußens Mitteilung machen werde<sup>21)</sup>.

19) So leistete z. B. der Koadjutor Martin Kromer zusammen mit den Abgesandten des Kapitels dem König Stephan Bathory bald nach dessen Thronbesteigung im Herbst 1476 persönlich den Treueid auf dem Schloß Marienburg, und dasselbe taten das Domkapitel sowie die Vasallen und Untertanen des bischöflichen und domkapitulären Anteils „secundum pacta Nicolai olim episcopi cum serenissimo olim rege Cazimiro... conventa“; so berichtet König Stephan selbst in der Arena seiner Urkunde, durch die er am 14. November 1576 auf dem Thorer Reichstage die erml. Privilegien bestätigte (Original auf Pergament mit großem Majestätsiegel im Domarchiv Frbg. Schld. C Nr. 8, außerdem mehrere Abschriften dafelbst). Über diese Eidesleistung Kromers, die am 11. September 1576 stattfand, haben wir einen ausführlichen Bericht in den amtlichen Acta curiae (Foliant A Nr. 3 des Bisch. Urch. Frbg. fol. 290 ff. u. 339v); es folgt der Bericht über die Eidesleistung des Domkapitels u. der namentlich aufgeführten Vasallen in Gegenwart des kgl. Kommissars. Auch die Formulare des Treuschwures sind vermerkt; die von dem Formular des Petrikauer Vertrages stark abweichende Fassung des Eides Kromers sei hier angefügt: „Ego Martinus Cromerus coadiutor et designatus episcopus ecclesiae Varmiensis iuro, quod ser. domino meo, domino Stephano dei gratia regi Poloniae eiusque successoribus legitime electis ac regno tanquam domino et patrono ecclesiae Varmiensis fidelis ero omniaque officia boni et fidelis subditi erga Sacram Regiam Majestatem, eius successores et regnum adimplebo et, ut universum capitulum Varmiense adimpleat, bona fide curabo. Si quid sensero, quod pertineat ad praeiudicium et incommodum Regiae Majestatis, successorum eius et regni et terrarum Prussiae, praecustodiam et, ne fiat, me opponam castraque civitates et oppida, quae in mea iurisdictione sunt ac dominio, in fide Majestatis Regiae et regni Poloniae, fideliter custodiam.“ Das Domkapitel und die Vasallen leisteten den Eid dem König „tanquam domino et protectori (deutsch: dem schühherrn) ecclesiae Varmiensis“.

20) So teilte König Siegmund August am 28. August 1551 den Danziger Bürgermeistern mit, daß er zur Entgegennahme des Treueides, den der neue erml. Bischof Stanislaus Hosius gemäß dem Petrikauer Vertrage auf Schloß Marienburg zu leisten habe, die Bischöfe von Leslau und Culm beauftragt habe; „cum autem ex eisdem pactis fidelitates vestrae adesse debeant, dum hoc iusiurandum prestabitur, mandamus illis, ut ad eam diem... Marienburgum proficiscantur atque, dum iusiurandum hoc per rev. in Christo patrem dominum episcopum Varmiensem praestabitur, presentes adsint.“ (Original mit briefschließendem Siegel im St. K. Danzig 300, 53 Nr. 360; s. bei Sipler — Zakrzewski, Stanislae Hosii Epistolae).

21) Der in den Acta Tomiciana Bd. VI S. 165 abgedruckte Treueid des Bischofs Mauritius Ferber (1523—37) stimmt fast wörtlich mit der im Petrikauer Vertrag festgelegten Form überein. Das Formular bei der Eidesleistung Kromers (vgl. oben Anm. 19) ist dagegen ganz wesentlich anders; es bedarf indessen noch der Nachprüfung, ob es sich dabei etwa nur um einen ein-

Vergleicht man diese Bestimmungen über die Eidesleistung der ermländischen Bischöfe mit jenen Artikeln des Thorner Friedens, die sich auf den Treuschwur der Hochmeister des Deutschordens beziehen, so fällt zunächst einmal die viel umfangreichere und genauere Formulierung im Petrikauer Abkommen ins Auge. Aber auch inhaltlich zeigen sich recht erhebliche Unterschiede<sup>22</sup>). Wie der Hochmeister 1466, so wurde jetzt der ermländische Bischof verpflichtet, dem König und der Krone Polen in allen Kriegen Rat und Hilfe gegen die Feinde zu leisten. Der Petrikauer Vertrag aber forderte darüber hinaus von den Ermländern auch noch, daß sie in einem solchen Falle die Städte und Schlösser des Fürstbistums den königlichen Kriegsvölkern ohne jeden Widerspruch zu öffnen hätten. Und weiter: im Thorner Friedensvertrag hatten beide Vertragspartner, der Polenkönig und der Hochmeister, sich verpflichtet, ohne das ausdrückliche Einverständnis der anderen Partei mit dritten Staaten keinerlei Verträge abzuschließen. Der Petrikauer Vertrag aber legte völlig einseitig den Ermländern das Verbot auf, ohne Wissen und Willen des Polenkönigs mit dessen Feinden Verträge, Bündnisse oder auch nur einen Waffenstillstand abzuschließen; von einer gleichartigen Verpflichtung des Polenkönigs dagegen wie vorher dem Hochmeister gegenüber findet sich hier kein Wort.

Die Verpflichtungen, die diese beiden Artikel des Petrikauer Vertrages den Ermländern auferlegten, standen in diametralem Gegensatz zu ihrem Verhalten in der eben abgeschlossenen Längenschen Fehde, wo die Ermländer einerseits die polnischen Truppen 1472 aus den festen Plätzen ihres Landes herausgedrängt und wo sie andererseits wenige Jahre später das Recht zum Anschluß an den Ungarnkönig, den erbittertsten Gegner König Kasimirs, für sich in Anspruch genommen hatten. Zweifellos haben gerade diese Erfahrungen des sogenannten Pfaffenkrieges die Polen veranlaßt, die Aufnahme jener beiden Artikel in den Petrikauer Vertrag durchzusetzen. Solche Verpflichtungen hatten die Ermländer bisher weder gekannt noch anerkannt. Das waren also absolut neue Bindungen für die ermländischen Landesherrn. Das gilt vor allem für das Verbot jedweden Vertragsabschlusses mit den Gegnern des Polenkönigs, worunter man — praktisch gesehen — überhaupt alle auswärtigen Mächte zu verstehen haben wird. Damit war den Landesherrn des Fürstbistums rechtlich jede Möglichkeit eigener außenpolitischer Betätigung entzogen. Nimmt man weiter die Tatsache hinzu, daß im Petrikauer Vertrag immer wieder von einer dauernden Regelung der staatsrechtlichen

---

maligen Vorgang handelt oder ob dies neue Formular seit 1576 regelmäßig gebraucht wurde. Schon König Sigmund August hatte 1549 von den erml. Untertanen den Treueid in ungewöhnlicher Form gefordert, das Domkapitel aber lehnte das ab (S. V o n t, *UB. zur Geschichte Allensteins* Bd. I (1912) Nr. 99, vgl. Nr. 100 u. 104).

<sup>22</sup>) Der Eid des Hochmeisters hat nach dem Thorner Vertrag folgende Form: „Ego Ludovicus magister generalis ordinis S. Marie Theutonicorum, princeps et consiliarius regni Poloniae iuro, quod ab hac hora et deinceps fidelis ero serenissimo principi domino Kasimiro regi et successoribus suis regibus et regno Poloniae et profectum illorum fideliter procurabo et negotiis regis et regni fideliter consulam et secreta, quae mihi qualitercumque communicata fuerint, in eorum detrimentum nulli pandam, pacem insuper praesentem in omnibus suis conditionibus observabo et custodiam...“ Die gegenseitigen Verpflichtungen über Vertragsabschlüsse mit dritten Staaten gehen unmittelbar vorher. (*Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen — Braunschweig* 1616 — fol. 23.)

Beziehungen des Ermlandes die Rede ist (das Wort „perpetuus“ kommt nicht weniger als fünfmal in Tüngens Unterwerfungsurkunde vor), so ergibt sich daraus für Bischof und Domkapitel von Ermland die völlige Unterbindung ihrer außenpolitischen Bewegungsfreiheit; sie sollten für die Folgezeit bedingungslos an den Polenkönig und seine Außenpolitik gebunden sein.

Auch diese Verpflichtungen genügten indessen den Polen noch nicht, sondern das Petrikauer Abkommen enthielt noch weitere neue Verpflichtungen für das Fürstbistum. Um den Landesherrn des Ermlandes in Zukunft jede Auflösung des im Vertrag festgelegten Abhängigkeitsverhältnisses unmöglich zu machen, forderte man auch von ihren Landeskindern eine besondere Eidesleistung. Danach hatten die Vasallen und Untertanen des Bistums, sowohl des bischöflichen wie des domkapitulären Anteils ohne Unterschied des Standes dem jeweiligen König und der Krone Polen Treue und insbesondere die Beobachtung des Thorer Friedens wie dieses (Petrikauer) Vertrages eidlich zu versichern; in Zeitabständen von 10 zu 10 Jahren sollte dieser Schwur in die Hände besonderer königlicher Kommissare abgelegt werden<sup>22a</sup>). Der gleiche Treueid wurde noch besonders von den Landvögten, also von den obersten weltlichen Beamten im bischöflichen wie im domkapitulären Anteil des Fürstbistums bei ihrem Amtsantritt gefordert; übrigens durften diese Beamtenstellen fortan nach den Bestimmungen des neuen Vertrages nur mit Untertanen des Königs, vor allem mit Männern aus dem Herrschaftsgebiet des Fürstbistums besetzt werden. Weiterhin wurde der ermländische Bischof auch verpflichtet, jedem Geistlichen innerhalb seiner Diözese bei seiner Institution — das galt also sogar für jene Geistlichen, die im Herrschaftsbereich des Deutschordens Pfründen erhielten — einen Eid abzunehmen, daß er den ewigen Frieden von Thorn beobachten sowie dem König und der Krone Polen die Treue halten werde. Welchen Zweck man mit der von den ermländischen Untertanen geforderten Eidesleistung verfolgte, das ergibt sich mit aller Klarheit aus einer weiteren Bestimmung des Petrikauer Abkommens. Für den Fall nämlich, daß ein ermländischer Bischof den Treueid in der vorgeschriebenen Form und Zeit nicht leisten würde, sollte es den Vasallen und Untertanen des Bistums auf Grund ihres eigenen Treuschwures erlaubt sein, ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre und ungestraft ihrem Bischof bis zur Ablegung des Schwures den Gehorsam zu verweigern und sich dem Polenkönig anzuschließen. Die Eidesleistung der ermländischen Untertanen sollte diese also so fest an den Polenkönig binden, daß das dadurch begründete Treueverhältnis zum König in keiner Weise von der jeweiligen Einstellung ihres eigenen bischöflichen Landes-

<sup>22a</sup>) Diese Frist hat man später nicht eingehalten, sondern wohl nur jedesmal beim Regierungsantritt eines neuen Königs den Untertanen einen Treueid abgefordert. So erschienen im Juni 1550 der pommerellische Wojwode Stanislaus Koska und der Elbinger Kastellan Georg von Konopat als Kommissare des neuen Königs Siegmund August im Juni 1550 in Wormditt, wo ihnen die Untertanen des Ermlandes den Treueid für den König leisteten, und zwar in einer Form, die genau mit dem betr. Artikel des Petrikauer Vertrages übereinstimmte. (Bisch. Arch. Frbg. fol. A Nr. 2 fol. 81.)

herrs abhängig wurde, sondern selbst bei etwaiger Eidesverweigerung eines neuen Bischofs in voller Geltung blieb.

Und noch eine weitere neue Verpflichtung legte der Petrikauer Vertrag den Landesherrn des Fürstbistums auf. Sie mußten ihren Untertanen in Zukunft gestatten, in allen weltlichen Prozessen, also in Kriegsdienst-, Lehnrechts-, Zivil- und Kriminalsachen Appellation beim Polenkönig einzulegen. Allerdings hatten etwaige Appellanten für den Fall, daß die Berufung innerhalb der zu bewilligenden Frist nicht eingelegt wurde oder aber der Prozeß vor dem königlichen Tribunal verloren ging, dem Bischof Sicherheit (*cautio*) zu stellen für die Erlegung der Strafe und für die Erstattung der dem Bischof entstehenden Unkosten. Diese letzte Bestimmung sollte indessen nur mut- und böswillige Appellationen verhindern oder wenigstens erheblich erschweren; das Recht der Berufung an den Polenkönig als solches wurde dadurch in keiner Weise eingeschränkt. Fortan war also der Polenkönig der oberste Gerichtshalter des Ermlandes; dieses Appellationsrecht bedeutete für die Landesherrn des Fürstbistums den Verlust der eigenen Gerichtshoheit, die ihnen bisher ohne Abstriche zugestanden und auch von seiten der Polen in dem Sonderfrieden von 1464 ausdrückliche Anerkennung gefunden hatte.

Faßt man abschließend noch einmal die Gesamtheit der oben im einzelnen behandelten staatsrechtlichen Bestimmungen des Petrikauer Vertrages ins Auge, so ergibt sich einwandfrei: nicht die Verträge von 1464 oder der Thorner Frieden von 1466, sondern erst dieser Petrikauer Vertrag vom 15. Juli 1479 bewirkte die enge Verknüpfung des Ermlandes mit der Krone Polen, von der eine Trennung, wie die Folgezeit lehrt, überhaupt nicht mehr in Frage kam. Die Rücksicht, die der freiwillige Anschluß des ermländischen Bischofs Paul von Legendorf dem König Kasimir im Jahre 1464 auferlegt hatte, war gegenüber Nikolaus von Lingen, dem eben im offenen Kampfe besiegten Rebellen, nicht mehr vonnöten.

Alle jene Verpflichtungen aber, die der Petrikauer Vertrag den Ermländern auferlegte — die Unterbindung der außenpolitischen Handelsfreiheit, der Verlust der Gerichtshoheit und die unmittelbare Bindung der ermländischen Untertanen an den Polenkönig vermöge des besonderen Treueides — schränkten die Autonomie der Landesherrn des Fürstbistums so erheblich ein, daß man in Zweifel kommen kann, ob die staatsrechtliche Selbständigkeit des Ermlandes überhaupt noch gewahrt blieb. Für die Beurteilung dieser Frage dürfte in erster Linie die Stellungnahme der Polenkönige selbst richtunggebend sein. Da zeigt sich nun, daß gerade König Kasimir in seiner Gegenurkunde, auf die oben bereits hingewiesen ist<sup>23)</sup>, nur vom Schutz und der Erhaltung des Ermlandes und seiner Privilegien spricht. Und in den Urkunden, durch die später die Polenkönige die Gerechtame des Ermlandes bestätigt haben, (zuerst König Siegmund im Jahre 1508)<sup>24)</sup> heißt es immer übereinstimmend: die ermländische

<sup>23)</sup> Vgl. oben S. 159.

<sup>24)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. XXV S. 174 Anm. 1 und für das Jahr 1576 oben Anm. 19.



Kirche sei samt ihrem Bischof und Domkapitel in den ewigen Schutz der polnischen Könige (in defensionem et protectionem perpetuam) aufgenommen. Das sind abgesehen von dem hier fehlenden Wort „ditio“ die gleichen Ausdrücke wie im Thorner Friedenstraktat, freilich verstärkt durch das Wort „perpetuus“; darin darf man gewiß einen wesentlichen Zusatz sehen, der mit vollem Bewußtsein hinzugefügt ist, um die 1479 getroffene Regelung als eine dauernde Einrichtung zu kennzeichnen. Aber grundsätzlich blieb das 1464 geschaffene und 1466 bestätigte staatsrechtliche Verhältnis des Fürstbistums zur Krone Polen nach 1479 das gleiche, wenn auch die Autonomie des Ermlandes durch den neuen Petrikauer Vertrag eine empfindliche Einbuße erlitten hatte. Der polnische König war auch nach 1479 immer nur der Schirmherr des Fürstbistums (dominus et protector ecclesiae Warmiensis).

Die starken Fesseln, die der Petrikauer Vertrag dem Fürstbistum Ermland anlegte, bezweckten offensichtlich die denkbar stärkste Bindung des Ermlandes an Polen, damit in Zukunft ein Wechsel in der Person des Schirmherrn, wie er in den vorhergehenden Jahrzehnten mehrfach eingetreten war, unmöglich gemacht oder wenigstens ganz gewaltig erschwert wurde. Und dies Ziel hat man durchaus erreicht, denn tatsächlich ist aus der ganzen Folgezeit nichts darüber bekannt, daß die Landesherren des Fürstbistums von sich aus irgendwie an eine Lösung ihrer Beziehungen zur Krone Polen gedacht, geschweige denn daran gearbeitet haben. An Gegensätzen zwischen den Ermländern und Polen hat es auch in den folgenden Jahrzehnten keineswegs gefehlt; erinnert sei hier nur an die heftigen Auseinandersetzungen, die die Wahl des Bischofs Lukas Wasenrode (1489) zur Folge hatte<sup>25)</sup>, oder an die Differenzen bei der Bestellung seines Nachfolgers Fabian von Loszajnen, die schließlich zum zweiten Petrikauer Vertrage von 1512 führten<sup>26)</sup> — in beiden Fällen hätte wie 1478—79 ein Zusammengehen mit dem Hochmeister durchaus im Bereich der Möglichkeit gelegen. Aber weder hier noch später hören wir von irgendwelchen Plänen zur Loslösung des Ermlandes von Polen. Alle jene Streitigkeiten betrafen die kirchenpolitische Einflußnahme des Polenkönigs auf das Ermland, berührten aber in keiner Weise die staatsrechtlichen Bindungen zwischen dem Fürstbistum und Polen.

Auf der anderen Seite haben auch die polnischen Könige den Petrikauer Vertrag von 1479 immer loyal eingehalten; sie begnügten sich mit den hier festgelegten staatsrechtlichen Verpflichtungen und traten etwaigen Uebergreifen ihrer Beamten energisch entgegen. Zu solchen Reibereien kam es z. B. auf dem Gebiet des Steuerwesens. Weder im Thorner Friedensvertrag noch im Petrikauer Abkommen von 1479 war darüber irgendeine Bestimmung getroffen worden. Hier galten also weiterhin die zur Ordenszeit üblich gewordenen Gewohnheiten. Damals hatten die ermländischen Landesherren nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Hochmeister, der auf die Konformität der Steuerbelastung im ganzen Preußenlande größten Wert legte, die Stände des Fürstbistums zu einem gleich-

<sup>25)</sup> Ein Aufsatz über diesen Petrikauer Vertrag von 1512 ist in Vorbereitung.

gearteten Steuerbeschlusß veranlaßt und die Steuer selbst durch ihre eigenen Beamten einziehen lassen. So blieb es auch, als nach 1464 bzw. 1466 an Stelle des Hochmeisters der Polenkönig Steuerforderungen erhob<sup>26)</sup>. Jedesmal wurde nun, nachdem man zuvor mit den Ständen Preußens königlichen Anteils ein Einvernehmen hergestellt hatte, vom Landtag des Ermlandes ein dementsprechender Steuerbeschlusß gefaßt und die Steuer selbst durch die bischöflichen und domkapitulären Beamten eingesammelt<sup>26a)</sup>. Als jedoch einmal zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Marienburger Woiwode es wagte, seine eigenen Beamten zur Steuererhebung ins Fürstbistum Ermland zu entsenden, da erhob der damalige Bischof Simon Rudnicki schärfsten Einspruch dagegen und erwirkte beim König Siegmund III. am 16. Juli 1614 eine Bestätigung der ermländischen Privilegien, in der das Recht des Bischofs und Domkapitels auf Steuereinzahlung durch eigene Beamte ausdrücklich anerkannt und den königlichen Beamten Preußens jeder Uebergriff in dieser Hinsicht aufs strengste untersagt wurde<sup>27)</sup>. So setzte sich hier der polnische Königshof selbst für die Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes ein<sup>28)</sup>.

<sup>26)</sup> Beachtenswert ist die Erklärung, die Bischof Lukas Wasenrode in der Steuerfrage auf der Tagfahrt der Stände des königl. Preußen am 24.—29. August 1511 abgab: sein Bistum sei von päpstl. Heiligkeit in solche Freiheit gesetzt, daß er und seine Untertanen keiner Hilfe oder Beschützung unterworfen seien, welches dann auch seine Vorgänger bei des Ordens Zeiten stark gehalten hätten; „so ofte aber bey unsern zeyten hier im lande königlicher Majestät zu hulfe vorgenomen ist, habe wir uns, nicht ansehende solche meynrer kirchen und underlosen freyheit, willig doreyn gegeben. Wir wollen dennach euch herren alhier dieselbige freyheit angefaget und damit unvorborgen haben; dan wir wollen nicht durch unse gutwilligkeit unser kirchen und underthan freyheit und gerechtikeit vorkortzung eynreumen, wie sich och seine gnade zu Pittterkaw (= Petrikau) bey Ro. Majestät und der ganzen kronen vorwahrt hatte und wepther vorwaren weldhe. Nichtsdestweyniger melde sich seine gnade auß dieser gegenwertigen hulfe nicht zeyen“ (Originalrezeß im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 575v). — Aber die Einziehung der Zeise heißt es in einem Brief der preuß. Landesräte an den König vom Graudenzler Landtag am 20. Oktober 1537: „In episcopatus vero his duobus (d. i. Ermland u. Culm) ipsis dominis episcopis per deputatos suos hec cura exigendi fuit semper“ (als Beilage in einem Originalbrief des Erml. Bischofs Johannes Dantiskus an den Danziger Rat vom 18. Dezember 1538 — ebenda 300, 53 Nr. 33).

<sup>26a)</sup> Vgl. A. E t h o r n, Der erml. Bischof Martin Kromer usw. — in Erml. Zeitschr. IV (1869) S. 310 ff. Der König versuchte 1570 dem Ermland ohne besonderen Landtagsbeschlusß eine Steuer aufzuzwingen. Die Einziehung der Steuer aber behielten die Ermländer.

<sup>27)</sup> Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Kirchenarchiv Guttstadt Schlö. P Nr. 48; gedruckt mit falschem Datum in Jura rev. capituli Varmiensis (1724) Nr. 13. — Die Urkunde von 1614 wurde unter wörtlicher Einschligung erneuert durch König Johann Kasimir auf dem Reichstag zu Brest am 25. März 1653 (Abschr. im Bisch. Arch. Frbg. C Nr. 21 fol. 24 f.); diese Urkunde Johann Kasimirs bestätigte König Michael am 16. Mai 1670 zu Warschau unter wörtlicher Insertion (Abschr. ebenda Schlö. E b Nr. 66).

<sup>28)</sup> Von einem ähnlichen Fall erfahren wir aus dem Jahre 1562. König Siegmund August hatte unterm 28. August den Rat von Braunsberg aufgefordert, zu dem am St. Michaelstag in Graudenz einberufenen preuß. Landtag bevollmächtigte Vertreter zu entsenden. Gegen dies Mandat erhoben der Administrator und das Domkapitel von Ermland Einspruch: es sei „contra consuetudinem antiquitus observatam et contra iura et privilegia ecclesiae Varmiensis.“ Der König antwortete am 28. September 1562 aus Wilna u. a.: „Nos hac in parte nolentes quicquam iuribus ecclesiae illius derogare, immo eandem iuxta iura et privilegia illius conservare cupientes quumque memoria teneamus non fuisse instituti nostri, ut cives praedicti Braunsbergenses ad conventum hunc evocarentur, verum potius id factum sit nonnullorum factiosorum hominum, qui omnem ordinem in re publica subvertere nituntur artibus et studio, cavendum id ipsum hisce literis nostris civitati illi et prospiciendum duximus, ut quidem cavemus et prospicimus hisce literis nostris declarantes et decernentes civitatem praedictam Braunsbergensem ditionis rev. domini episcopi Varmiensis et simul ven. capituli a conventibus terrarum Prussiae publicis et liberam ante hoc semper fuisse atque etiam nunc esse ac deinceps et impostum fieri debere magistratumque civitatis illius ad conventus quosvis evocari non posse“ (Bisch. Arch. Frbg. Foliant D Nr. 10 fol. 67 f. und 73).

Ein paar Jahrzehnte später fand sich der Polenkönig sogar zu einer teilweisen Revision des oben genannten Petrikauer Abkommens bereit. Am 12. Februar 1655 verzichtete nämlich König Johann Kasimir in aller Form auf das Appellationsrecht der Untertanen des Fürstbistums<sup>29)</sup>, gewährte damit also den Landesherrn des Ermlandes das Privileg „de non appellando“. Im übrigen aber ist das staatsrechtliche Verhältnis des Fürstbistums Ermland zu Polen, wie es durch den Petrikauer Vertrag von 1479 festgelegt war, bis zum Ende der staatlichen Selbständigkeit, also bis zum Jahre 1772, unverändert bestehen geblieben.

<sup>29)</sup> König Johann Kasimir hatte am 19. Dezember 1654 befohlen, die Vasallen des erml. Domkapitels Jakob Krenchen und seinen Sohn Karl, die „ob certos enormes excessus“ im Schloß Allenstein gefangengefesselt u. verurteilt worden waren, auf Grund des Petrikauer Vertrages von 1479 freizulassen „ad prosequendam coram nobis appellationem“. Nachdem er aber durch den erml. Bischof Benzeslaus von Lesno u. durch zwei Kapitelsabgesandte über die Rechte der erml. Kirche u. insbesondere über das Privileg des Königs Siegmund vom Jahre 1508 unterrichtet worden war, hob er am 12. Februar 1655 jenes Mandat auf und fügte hinzu: „nullumque penitus momentum aut valorem nunc et in posterum similes provocaciones et appellationes habituras apud nos aut valituras declaramus et decernimus. Promittimus insuper pro nobis et successoribus nostris, serenissimis regibus Poloniae, citra provocaciones quasvis et appellationes nobilium, vasalorum aliorumque cuiusvis conditionis in episcopatu Varmiensi consistentium subditorum tam domini episcopi seu episcoporum quam capituli Varmiensis coniunctim nos iurisdictionem, iura, privilegia, imunitates, libertates, regalia, usus, consuetudines cum omnibus attinentiis, iudicia alta et bassa in saecularibus causis integre in omnibus et singulis punctis conservaturos atque in protectione nostra regia habituros sine quavis ad nos et post curiam nostram appellatione, prouti ante integra et illaesa in usu et consuetudine et possessione habita et tenta fuerunt, prout de facto tenentur, habentur et possidentur atque in posterum tenebuntur, habeantur.“ (Original auf Papier mit aufgedrücktem Majestätsstempel im Domarchiv Frbg. Schld. R Nr. 9). Erwähnt ohne Quellenangabe bei H. J. Perf, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland (Diss. Königsberg 1932) S. 12. — Auch aus früheren Jahren sind uns solche Appellationen erml. Untertanen an den Polenkönig bekannt, z. B. 1586 durch Georg Schedlin (Altpr. Forschungen Bd. 8 — 1931 — S. 218). Am 3. März 1526 wies Bischof Mauritius Ferber die Klage des Danziger Bürgers Hans Kromer gegen die Witwe Gertrud Glandite in Wormditt ab; Kromer aber legte beim Polenkönig Berufung ein, „welchen beruff wir im zu eren seiner Ko. Majestat desmal zugelassen und gegonst haben“. (Originalbrief im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 32.)

# Das Benediktinerinnenkloster St. Marien zu Königsberg

Von Walther Franz.

Als ritterliche Mönche mußten die Brüder vom deutschen Hause auch anderen Orden wohlgesinnt sein; aber als Landesherren stemmten sie sich gegen fremden Grundbesitz und dessen schädigenden Einfluß. So ist zwar eine Reihe von Klöstern durch die Deutschherren im Preußenlande gestiftet worden; aber nur wenige für Benediktiner und Cisterzienser, die ohne großen Landbesitz nicht bestehen konnten. Wenn Hochmeister Heinrich Dufemer 1349 ein Benediktinerinnenkloster im Löbenicht gründete<sup>1)</sup>, so war dies eine Durchbrechung der im Orden beobachteten Regel und erklärt sich nur aus des Hochmeisters Verlangen, Gott durch ein wohlgefälliges Werk für den großen Sieg an der Strebe zu danken. Beruhigend wirkte das Bewußtsein, daß der große Grundbesitz in den Händen der Nonnen niemals eine solche Gefahr bedeutete wie in denen fanatischer Mönche, die mit religiösen und politischen Verwicklungen zur Last fallen konnten. Die Dufemerische Stiftung durchbrach aber auch ein Versprechen seines Vorgängers Luther von Braunschweig, der bei Gründung des Doms festgesetzt hatte: *Demum de favore et gracia speciali pro singulari comodo et evitacione plurimarum dissensionum, que ex consequentibus supradictis fratribus nostris capituli ecclesie Sambiensis possent verisimiliter suboriri, statuimus, ordinamus et volumus, ne aliquo tempore deinceps et in perpetuum alicuius alius religionis monachi sive fratres, cuiuscumque nominis vel condicionis censeantur, mansionem, ecclesiam sive claustrum in predictis tribus civitatibus nostris Kungisberg aut eius suburbiis sive aliquibus suis bonis ac fundis adiacentibus per totum districtum pro eo eciam quocunq; laborantem possint aut debeant possidere*<sup>2)</sup>. Das Domkapitel protestierte aber offenbar nicht gegen die Gründung des Nonnenklosters, da hier ja die Argumente wegfielen, die es bei der Verlegung des Wehlauer Franziskanerklosters nach Königsberg anführte: Abgang an Begräbnissen, Testamenten u. dgl. und Abbruch durch die Predigt der Barfüßer.

So gründete Heinrich Dufemer am 17. November 1349 ein Nonnenkloster im Löbenicht und verlieh ihm das Dorf Lichtenhagen mit der Mühle und der Pfarre<sup>3)</sup>, die Kapelle Haberstro (Haffstrom), das Dorf Wolfsdorf im Kirchspiel Arnau, des Vogtes Vorwerk von 24 Hufen bei der Arnauer Kirche (dessen heutiger Name Jungferndorf noch an die einstige Zugehörigkeit zum Nonnenkloster erinnert<sup>4)</sup>, die Wiesen auf beiden Seiten des Pregel

1) Saml. Urtdb. nr. 383.

2) Saml. Urtdb. nr. 280.

3) Bei Roddehude.

4) Die Nachrichten über das Große Hospital S. 5 rechnen auch Maternhoff dazu, eine Bezeichnung, die vielleicht mit mater-Abtissin, nicht mit dem Personennamen Matern zusammenhängt.

von der Arnau'schen Lake bis an die Wiesen der Domherrn<sup>5)</sup>, 19 Morgen bei Ramestow<sup>6)</sup>, die Pfarre zu Arnau und 100 Hufen bei Nuhr (bei Wehlau) als freien Besitz — eine bedeutende Schenkung, die spätere Hochmeister und Gebietiger noch beträchtlich erweiterten: Heinrich von Plauen begab die Benediktinerinnen 1413 mit weiteren hundert Hufen bei Nuhr<sup>7)</sup>, und Ludwig von Erlichshausen bedenk't das Marienkloster mit dem Dorf Seligenfeld mit 60 Hufen<sup>8)</sup>. Wenn die von Heinrich von Plauen dem Konvent überschriebenen Hufen bei Nuhr nicht dieselben sind, die dem Kloster im Gründungsprivileg verliehen wurden und aus irgendeinem Grunde ihm vielleicht vorenthalten wurden (was nicht anzunehmen ist, da auch der Franssumpt sie erwähnt), umfaßte der uns bekannte klösterliche Grundbesitz mehr als 300 Hufen oder rund 20 000 preussische Morgen, eine Fläche, die deutlich die Gefahr zeigt, die eine Durchsetzung des Ordensgebiets mit zahlreichen Klostergütern mit sich gebracht hätte, besonders wenn der Landbesitz Rückhalt für ordensfeindliche Unternehmungen gewesen wäre. Die Nonnen verstanden es außerdem, ihren Grundbesitz durch gelegentliche kleine Käufe weiter abzurufen. 1434 erstehen sie „einen garten uffm Sackheim bey dem Pregel nechst bey der Jungfrauen hoffe, als er ihnen von unserm egedochten bruder Herman (Rochberger, Pfleger zu Sanct Elizabeth) beweiset ist; und anderthalb Morgen Wiesen, die zu demselben Garten gehört haben von des Carwes herrn wegen, die soll der Pfleger zu Sanct Elizabeth zcu seinem Ampte behalten und die Jungfrauen mit den Wiesen unbekommert bleyben<sup>9)</sup>“. Im Jahre 1438 endlich kauft das Marienkloster zwei Morgen Acker auf dem Sackheim von dem Königsberger Bürger Caspar Copper Schmid<sup>10)</sup>.

Den frommen Nonnen schenkte Heinrich Dufemer nicht nur bedeutenden Landbesitz, sondern er stattete ihn noch mit wichtigen Gerechtigkeiten aus: Die Dörfer Lichtenhagen und Wolfsdorf werden vom Kriegsdienst und Scharwerk befreit, und das Kloster übt eigene Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern, darf auch Vergehen seiner Leute auf Ordensgebiet aburteilen, wohingegen sich der Orden das Recht vorbehält, seine Untertanen, die in diesen Dörfern straffällig werden, durch den herrschaftlichen Richter zu ahnden. Das Dorf Seligenfeld wird den Benediktinerinnen 1465 verliehen „mit großen und cleynen gerichtten über ire leuthe binnen desselben Dorffs grenizen, straffen gerichtt ausgenommen, die wir unser herlicheit zurichten behalten; doch auch mit solchem bescheid, was anderleuth in demselben gebith thun, das solchs die Inwoner desselben Dorffs auch zuthun sollen vorpflicht sein<sup>11)</sup>“.

Bischof Johann von Ermland zueigt 1363 von dem dem Nonnenkloster gehörenden Kirchspiel Lichtenhagen die Kirche zu Haffstrom ab und erhebt sie zur selbständigen Pfarrkirche, „weil von wegen der weite bemelter pfarre die pfarleute, etwo ferre davon gelegen, zur kirch ohne große müh nicht

5) Vgl. Saml. Urdbb. nr. 231.

6) Gehörte zu Rarschau, südlich von Königsberg.

7) Ord. Fol. 160 S. 172v.

8) Ord. Fol. 160 S. 182v.

9) Ord. Fol. 160 S. 178.

10) Ord. Fol. 160 S. 179.

11) Ord. Fol. 160 S. 182v.

kommen mögen<sup>12)</sup>“. Aber auch die Pfarrkirche Haffstrom bleibt beim Kloster<sup>13)</sup>. 1364 übergibt der Bischof Bartholomäus von Samland dem Marienkloster die Pfarrkirche in Arnau<sup>14)</sup>, und Bischof Nikolaus von Pomesanien (1360—67) verpflichtet den Pfarrer zu Neuteich, jährlich den Benediktinerinnen 46 M. gemeiner Münz zu zahlen, welche Summe Bischof Johannes als zu hoch auf 20 M. reduziert<sup>15)</sup>. 1384 bestimmt der Hochmeister Conrad Czolner von Rotenstein, daß die Pfarre zu Bartenstein nach dem Tode des jetzigen Pfarrers dem Jungfrauenkloster im Löbenicht anheimfalle, doch soll dieses das Recht haben, die Pfarre zu vermieten<sup>16)</sup>. Auf Ersuchen der Abtissin, Priorin und des ganzen Convents gewährte Paul von Ruzdorf 1438 den Nonnen „frey vischerey uff den wassern dieser nachgeschriebenen drey gebittiger als Marschalck, Rangnit und Mümmel mit drehen garnen, das Windegarn, das Singen oder der schreule genant, nicht das sie uff eines iczlichen der dreyer gebittiger wasser mit allen drehen garnen vischen sollen, sondern uff eines iczlichen derselben gebittiger wassern sollen sie fischen allein mit einem der ehegedachten dreyer garne, mit welchen ihn das am füglichsten sein deucht<sup>17)</sup>“.

Bald nach der Gründung, am 31. Oktober, zog die erste Abtissin, Katharina von Hegenburg, mit 12 Nonnen — 7 aus Culm und 5 aus Thorn — in das Kloster ein und erhielt die Benediktion. (Die Schreibung Eegenberg im Fol. 27 des Stadtarchivs ist wohl irrtümlich.) Am 11. Juli 1350 weihte der samländische Bischof Jacob Kirche, Hochaltar und Kirchhof zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und St. Marien<sup>18)</sup>. Oft werden die Nonnen Königsbergs als Cisterzienserinnen bezeichnet, und es ist nicht ganz leicht zu widerlegen, daß sie diesem Orden angehörten. Dem Cisterzienser Orden werden sie in 4 Papsturkunden von 1423, 1458 und 1485<sup>19)</sup> zugewiesen. Der Abschreiber dieser Urkunden sagt in einem Resumee am Schluß, daß es waren: „Cistercienser Sanct Bernhardi orden“, und Lukas David spricht ihm dies nach. Eine Papsturkunde von 1421 weist sie sogar den Augustinern zu<sup>20)</sup>. Demgegenüber reden 5 Urkunden aus den Jahren 1465, 1510, 1519 (2!), 1521 von Benediktinerinnen<sup>21)</sup>. Diese Urkunden sind in der Heimat des Nonnenklosters gegeben, haben also an sich schon größere Glaubwürdigkeit. Zeitlich gehen die Zuweisungen zu dem einen oder andern Orden in den Urkunden ein wenig durcheinander; obwohl man sagen könnte, von etwa 1460 sind die Nonnen Benediktinerinnen, davor Cisterzienserinnen. Von 1483 ab wird auch das Culmer Cisterzienserinnenkloster als dem Benediktinerorden angehörend genannt. Beide Orden waren sehr verwandt, beide folgten der Benediktinerregel, und die beiden Klöster zu Culm und Thorn

12) Saml. Urtdb. nr. 471.

13) Die R. Pr. Pr. Bl. IX 1850. S. 31 behaupten, sie wurde vom Kloster gelöst. Die unter 4 angeführte Urkunde widerspricht dem.

14) Saml. Urtdb. nr. 476.

15) Ord. Fol. 160 S. 170.

16) Ord. Fol. 160 S. 157.

17) Ord. Fol. 160 S. 175.

18) Ord. Fol. 160 S. 188 u. Cod. dipl. Pruss. nr. 58 S. 80.

19) Ord. Fol. 160 S. 146, 151, 152, 154.

20) Ord. Fol. 160 S. 149v.

21) Ord. Fol. 160 S. 182v, Ord. Fol. 26 S. 267, Ord. Fol. 42 S. 360, Ord. Fol. 44 S. 77v u. Ord. Fol. 123 S. 259 f.

hatten gemeinsamen Grundbesitz, obwohl das erste Cisterzienserinnen, dieses Benediktinerinnen enthielt. Beide zusammen stellen auch die ersten Insassen des Königsberger Klosters: Culm die Abtissin und 7 Nonnen, Thorn 5. Das beweist wieder die geringen Unterschiede zwischen beiden Orden. Das Königsberger Nonnenkloster, in dem danach anfangs die Cisterzienserinnen überwogen, wird immer ganz neutral „Jungfrauenkloster“ genannt. 1382 bitten die Königsberger Nonnen die Thorer Benediktinerinnen um Gebetsgemeinschaft (Saml. U. B. n. 527). Das gleiche ist uns nicht für die Culmer Cisterzienserinnen bezeugt. Bei der Anfang des 16. Jahrhunderts geplanten Reform wendet man sich an das Magdeburgische Kloster auf dem Berge, das zum Benediktinerorden gehörte, und an das Lorenzkloster, das Cisterzienserinnen enthielt. In dieser Zeit werden aber die Königsberger Nonnen schon stets zu den Benediktinerinnen gezählt. Abschließend kann man sagen: Die Königsberger Nonnen werden anfangs mehr den Cisterzienserinnen zugerechnet, die bei der Gründung auch an Zahl überwogen. Später werden sie öfter Benediktinerinnen genannt, mit welchem Namen auch die Cisterzienserinnen hätten belegt werden können, da sie auch der Regel des Heiligen Bernhard folgten. Am liebsten wählte man die neutrale Bezeichnung: Jungfrauenkloster. Die heimischen amtlichen Stellen bezeichnen das Kloster, wenn sie dabei überhaupt den Orden nennen, stets als Benediktinerinnenkloster. Natürlich herrscht nach dem Gesagten in der Literatur hinsichtlich der Zugehörigkeit des Königsberger Konvents große Verwirrung. Die Zahl der Nonnen war auf 13 festgesetzt, doch konnte sie auch überschritten werden. Die Überzählenden mußten aber ihre Pfunde ins Kloster mitbringen.

An der Spitze des Klosters stand die Abtissin, auch Mater genannt. Wir haben uns ihren Rang nicht gar zu niedrig vorzustellen. Im Deutschen Reich galt sie als Reichsfürstin, erschien auf Reichstagen und war verpflichtet, für ihren Konvent ein Kontingent zum Reichsheer zu stellen. Wenn sich Anna Reimer 1530<sup>22)</sup> nur noch Verweserin des Jungfrauenklosters nennt, so bekundet schon der Titel, daß die Abtissin im Laufe der Zeit ihre hohe Würde verloren hatte und sich gegen Ausgang des Mittelalters sachte zur Stiftvorsteherin wandelte. Die Mater stand dem Kloster in allen Angelegenheiten weltlicher und geistlicher Art vor. Sie hatte das Recht, ein Siegel zu führen, das zusammen mit dem des Nonnenpropstes das Kloster vertraglich verpflichtete<sup>23)</sup>. Dieses Siegel zeigt die Opferung Christi im Tempel. Die Mater sorgte dafür, daß alle Angelegenheiten des Klosters urkundlich festgelegt wurden. Sie bittet jeden neuen Papst, alle bisherigen Gerechtigkeiten des Konvents neu zu bestätigen, vor allem die wichtige Gründungsurkunde<sup>24)</sup>. Schuldner werden auf ihr Verlangen durch Kontrakt gezwungen<sup>25)</sup>. Sie wird bei den Ordensherren vorstellig — falls der Propst ihr diese Arbeit nicht abnimmt — wenn fälliger Zins zu lange ausbleibt<sup>26)</sup>. Sie erscheint mit dem Konvent vor dem Hochmeister und bittet

22) Caffeburg. S. 12.

23) Caffeb. S. 10.

24) Ord. Fol. 160 S. 151 u. 152.

25) Ord. Fol. 28 S. 482 f.

26) Ord. Fol. 28 S. 199; 34 S. 68v u. 86.

um Fischereiprivilegien<sup>27)</sup>. Sie darf zusammen mit dem Konvent dem ermländischen Bischof die Vikare für die Kirchen Lichtenhagen und Haffstrom zur Bestätigung präsentieren<sup>28)</sup>. Nach der ersten Aebtissin Katharina von Hegenburg erscheint in der Perg. Urk. XXXIII, 17 die Aebtissin Elisabeth (1411), dann in einer Papsturkunde eine Aebtissin Ludgarth (1423<sup>29)</sup>, es folgen Gertrudis (1465<sup>30)</sup>, Elisabeth Stapel (1474. 1476. 1485<sup>31)</sup>, Dorothea (1492 und 1497<sup>32)</sup>, Anna, die Klostermutter, und Mutter Barbara, cares cognomine (Im Buch der Elendengilde, 1485—1508<sup>33)</sup>, Dorothe (1508<sup>34)</sup> Barbara Mulnerynne (1518<sup>35)</sup>, Ore (1522<sup>36)</sup> und Anna Reimer 1530<sup>37)</sup>.

Vertreterin der Aebtissin war die Priorin. Zuweilen werden die Inassen des Klosters bezeichnet als „Aebtissin, Priorin und der ganze Konvent<sup>38)</sup>“. 1517 nimmt die Priorin „an stat der mater“ vom Großkomthur in Gegenwart des alten Großkomturs und des Hauskomturs eine Meinung des Hochmeisters über eine Besitzangelegenheit entgegen<sup>37)</sup>.

Ein Beichtvater scheint nicht ständig zum Kloster gehört zu haben; denn der Bischof von Samland beabsichtigt 1508, um die Streitigkeiten zwischen Nonnenpropst und Nonnen zu beheben, „eynen fromen und geistlichen Man zu eynem Beichtvater hieher zu fertigen<sup>38)</sup>“, wobei doch offenbar der Ton nicht auf dem fromm liegt, und die Durchführung seiner Absicht nicht die Entfernung eines bisherigen, unfähigen Vorgängers zur Folge gehabt hätte, sondern die Einsetzung eines Beichtvaters scheint eine außergewöhnliche Maßnahme gewesen zu sein, was ja auch durch eine Urkunde von 1519 bestätigt wird, wo der Hochmeister der mater verkündete, daß er das Kloster „mit einem fromen, redlichen, tuchtigen priester zum Beichtvater<sup>39)</sup>“ versorgen werde. Der Name eines Beichtvaters ist uns bekannt: Herr Johannes, ethwann pfarher zu Powunden (1517<sup>40)</sup>).

Da die Aebtissin nicht recht die Möglichkeit hatte, Reisen im Interesse des Klosters zu machen und ständig mit der Außenwelt, vor allem mit dem Hauskomthur, Großkomthur, Bischof von Samland, Hochmeister, in Verbindung zu treten, war ihr ein Nonnenpropst als Helfer beigelegt. Eine Urkunde umreißt sein Amt mit: probst, procurator und verweser<sup>41)</sup>. Er sichtet die Zahlung ausstehender Forderungen bei den Vertretern der weltlichen Gewalt durch, läßt Güter und Häuser beschlagnahmen<sup>42)</sup> und bei Entrichtung der Schuld wieder auslösen<sup>43)</sup>. Er macht Reisen ins Reich, um

27) Ord. Fol. 160 S. 175.

28) Saml. Urkb. nr. 47.

29) Ord. Fol. 108 S. 151.

30) Ord. Fol. 160 S. 160.

31) Ord. Fol. 160 S. 152, 154. Cassburg S. 9.

32) Cassb. S. 10 u. 12.

33) Ord. Fol. 89k.

34) Ord. Fol. 29 S. 134.

35) Ord. Fol. 40 S. 946.

36) Ord. Fol. 136.

37) Ord. Fol. 58 S. 19.

38) Ord. Fol. 29 S. 129.

39) Ord. Fol. 42 S. 361.

40) Ord. Fol. 58 S. 62v.

41) Ord. Fol. 160 S. 158.

42) Ord. Fol. 24a S. 292, 303 u. 29a S. 72.

43) Ord. Fol. 29 S. 46.



Hilfe zur Reformierung des Klosters zu holen<sup>44)</sup>, nach Nachbarstädten, um Erbanfall einzuverlangen<sup>45)</sup>, fest mit der Mater zusammen das jährliche Deputat der erbenden Nonne aus der durch sie dem Kloster zugefallenen Erbmasse fest<sup>46)</sup> und kauft oder verkauft Krüge oder kleinere Flächen aus dem klösterlichen Grundbesitz<sup>47)</sup>, er erwirbt Wiesen und Aecker für den Konvent durch Kauf oder Pacht<sup>48)</sup>, er erbittet mit der Abtissin zusammen die erneute Ausstellung der im Krieg vernichteten Hauptbriefe des Dorfes Lichtenhagen<sup>49)</sup>, er läßt vom Bischof von Samland die Gründungsurkunde des Klosters und die Verschreibung der Bartensteiner Pfarre mit Genehmigung des Hochmeisters transsumieren<sup>50)</sup>, da er fürchtet, daß die wichtigen Originale ihm bei seinen Reisen oder durch Krieg oder Feuer verlorengehen könnten. Er ist berechtigt zur Führung eines Amtsiegels, das er meistens neben dem der Mater auf Urkunden drückt<sup>51)</sup>, er kann selbstherrlich — nach Genehmigung des zuständigen Ordensherrn — Bauten im Kloster ausführen<sup>52)</sup> und sorgt auch für den Tisch der Benediktinerinnen<sup>53)</sup>. Daneben hat er die gottesdienstlichen Handlungen im Kloster zu verrichten — das Upsalaer Formelbuch erwähnt auch einen Vikar — und auch ein geistliches Amt zu verwalten, von dem am deutlichsten die Urkunde über die Inkorporierung der Arnauer Kirche in die Macht des Klosters spricht: Damit aber dem ermelten Kloster derselben kirch halben nicht eynerley irrfaß kunsttliglich möcht erwachsen, wollen wir mit diesem brieff soviel möglich vorkommen, verleyhen hierumb dem benannten kloster, das sie diesse kirch durch ehrliche capplan selbst regieren und umb einen zinsß auslassen mögen. Doch also, das der probst des closters zur obersten seelsorg der selben kirch verbunden sey, und auch der vorweser, vicarij oder capplan sollen dem probst des closters als irem patron und obersten seelsorger in allen zimlich unterworffen sein. Wo auch der vorweser oder vicarij seinen zins zu gebürlicher zeit freventlich zu geben underließe, solle der probst des closters macht haben nach funfzehn tagen zu pfenden. Wo auch ferner der probst zu seynem oder klosters brauch etwas pfandweis zu sich nemen würd, solle keinem vicarij noch vorweser geziemen, krigischer weisse daselbe zu vordern bey bischofflicher straff (1364)<sup>54)</sup>. Der Passus im Ord.-Fol. 29 S. 51: „ist dem Nonnenprobst befohlen, der Mater zubeselen“ läßt den Schluß zu, daß der Nonnenprobst der Abtissin in gewissen Dingen übergeordnet war.

Der erste bekannte Nonnenprobst ist Peter Stauer<sup>55)</sup>, ein ermländischer Priester (1443, 47, 51, 52). Dann hören wir 1476 von Matz Thorau, der oft (1483, 1486, 1487)<sup>56)</sup> als löbenichtscher Pfarrer erwähnt wird, daß er dieses

44) Ord. Fol. 26 S. 267.

45) Ord. Fol. 29 S. 31, 50, 51, 107, 112 u. 29a S. 48, 70v.

46) Ord. Fol. 27 S. 325 u. 29, 51.

47) Cassob. S. 8.

48) Ord. Fol. 160 S. 187.

49) Cassoburg S. 9.

50) Ord. Fol. 106 S. 158.

51) Cassob. S. 9 u. 10.

52) Ord. Fol. 27 S. 20, 24, 268 u. 29 S. 44.

53) Ord. Fol. 29 S. 44.

54) Saml. Urthb. 476.

55) Cassob. S. 7, 8 u. Ord. Fol. S. 187 u. Perg. Ur. XXXII, 10 u. XCIII, 38.

56) Perslbach, Quellenb. S. 152, 153, 156.

Amte bekleidet<sup>57)</sup>. 1476 ist Thomas Altmann Nonnenpropst<sup>58)</sup>, 1484 Lorenz Londirgot<sup>59)</sup>, 1492 Georgius Clemens<sup>60)</sup>, der sonst noch genannt wird als Vikar des St. Gertrud-Altars in der Nikolaiirche auf dem Steindamm<sup>61)</sup> (1498) und als Stifter von 500 M. gering zur Errichtung eines Altars in der Domkirche (1512)<sup>62)</sup>. 1498 bemühen sich die Nonnen um einen Rasteburger Priester als Nonnenpropst, aber dieser wird seiner Verpflichtungen nicht ledig, und so soll der alte Nonnenpropst weiter amtieren. Noch am 7. 10. 99 ist kein Nachfolger gefunden<sup>63)</sup>, dann tritt der streitbare Jörg Zan auf den Plan (vielleicht schon 1505<sup>64)</sup>, sicher 1510)<sup>65)</sup>. Die Aufgabe des Propstes, Vermittler zu sein zwischen Fordernden und Verpflichteten, war sehr schwierig. Er konnte es seinem Kloster nicht immer recht machen. Dieser Zan scheint eine schroffe Natur gewesen zu sein. Er hatte nicht nur großen Streit mit den Nonnen, deren Wünsche er selbstherrlich überging<sup>66)</sup>, sondern geriet auch in Konflikt mit dem Bischof von Riesenburg<sup>67)</sup>; offenbar in einer ernsteren Angelegenheit; denn der Hochmeister will der Sache in Rom gedenken<sup>68)</sup>, — und außerdem mit dem Rat der Stadt Löbenicht seines Knechtes wegen, der die Stadtwache mit andern verprügelt hatte<sup>69)</sup>, und auch mit einer Frau namens Keyserinne<sup>70)</sup>. Ihm folgte 1512 Nicolaus Angermann<sup>71)</sup>, doch übernahm Zan in den zwanziger Jahren noch einmal dies Amt<sup>72)</sup>. Der letzte Nonnenpropst ist wohl Valentin Döhring<sup>73)</sup>.

Es ist kennzeichnend für die immer stärkere Verweltlichung des Klosters im ausgehenden Mittelalter, daß ein großer Teil der Belange des Nonnenpropstes 1518 auf einen weltlichen Vogt überging. Uns ist die Bestallung dieses ersten Vogts, des Altstädters Dietrich Greffrade, erhalten<sup>74)</sup>. Darin werden seine Rechte und Pflichten festgelegt: Zunn ersten, das er die gerichte beide, groß und klein, dem Kloster zustendig, sambt den welden, damit denselben dem mehr gedachten Kloster zu schaden ader zcu nachteyl nichte abhendig gemacht werden, in treulichen befehel haben fall und den mith vleiß fursteen. Czum andern, das er die Zynßer und schulde des Klosters, so vill ime ymer muglich, fordere und sy mane und ime die gebeude im kloster und anderß, wohe es von notten, treulichen befohlen lassen sein und dieselben von dem Eynkomen des Klosters mit rath der Mater und des Klosters vorsteen, bauen, bessern und uff richten fall. Czum dritten fall der mehr gedachte Dietrich Greffrade schuldig und verbunden sein, wie auch einem getreuen

57) Casseb. S. 9.

58) Casseburg S. 9.

59) Casseb. S. 9.

60) Casseburg S. 10.

61) Ord. Fol. 20 S. 17.

62) Ord. Fol. 34 S. 110v.

63) Ord. Fol. 20 S. 173 u. 23, 16.

64) Ord. Fol. 22 S. 436.

65) Ord. Fol. 26 S. 267.

66) Ord. Fol. 27 S. 20.

67) Ord. Fol. 26 S. 35, 44, 77.

68) Ord. Fol. 28 S. 77.

69) Ord. Fol. 28 S. 140, 184, 222 u. 29 S. 129, 135.

70) Ord. Fol. 27 S. 20v.

71) Ord. Fol. 34 S. 111.

72) Ord. Fol. 46 S. 139v.

73) Casseburg S. 12.

74) Ord. Fol. 40 S. 946.

voigt geczymen will, auff die Haußhaltung und sunderlich uff kuchen, Backhaus, Breuhauß, Melczhaus und ander, damit er darin das ihenige an thorn, malczß, gersten, habern, Vitalien und ander, so zcu behuf und notdurfft deß closters begert, zubequemer und gelegener zeyt schaffe und brengen lasse. Czum vierten sall er gutten vleys und eigentlich achtung auff das gefinde im Closter in Hoffen und Dorffern, dem Closter zuftendig, haben und geben, damit dasselbe gefynde ire dinst und arbeyt mith vleys aufwarten, auch das vihe mith futter und irer gebuer zurechter zeytt vorsehen und kein schade dadurch dem Closter zugefuegt werde. Dietrich Grefrade und seine Frau Anna siedeln ins Kloster über, erhalten freie Kost, Wohnung und Wäsche, einen Jungen zur Aufwartung und jährlich 20 Mart gering, wofür nach ihrem Tode ihr ganzer Besitz dem Kloster anheimfällt. 1522 mußte Grefrade den Hauskomtur anrufen, um die Innehaltung des Kontrakts durchzusehen<sup>75)</sup>.

Endlich stehen noch in Zusammenhang mit der Verwaltung des Klosters die Verweser, d. s. die Bürgermeister der drei Städte Königsberg. Sie treten in Funktion, wenn Nonnenpropst und Nonnen miteinander streiten, so als der Konvent sich weigert, dem Jorg Jan Reise- und Zehrgeld zu ersetzen<sup>76)</sup>. Sie geben dem Nonnenpropst eine „Fürschrift“, eine Empfehlung, an die Stadt Elbing mit, als er dort das Erbe der Lucie Myßka einfordern will<sup>77)</sup>, und raten auch zur Bestallung eines weltlichen Vogts<sup>78)</sup>.

Die Nonnen waren teils adliger, teils bürgerlicher Herkunft. Vielleicht bestand schon für das Kloster die Regelung des späteren Marienstifts, daß 6 der Insassen adelig, 6 bürgerlich sein sollten. 1532 tritt Brigitte von Runheim, die Schwester des Hauptmanns von Tapiau, aus dem Kloster aus<sup>79)</sup>, 1514 wird eine Ursula von Eilenburg als Königsberger Nonne erwähnt (Perg. Urk. XXXV, 75), und 1523 wird uns berichtet, daß die preußischen Abligen Rat Runheim, Verbandt, Roberse, Kalkstein ihre Muhmen, Schwestern und Freunde im Kloster haben<sup>80)</sup>. An Töchtern von Bürgern werden genannt die Peter Mofsigts, des Besitzers von Lardeyen (1509)<sup>81)</sup>, Katharina Schilling, die Tochter des Besitzers von Gut Caymen (1463—1509)<sup>82)</sup>, die Tochter des Kneiphöfers Germs (1508)<sup>83)</sup>, der Krolschen Tochter (1519)<sup>84)</sup>, des Kromers Gorgius Rind (1508)<sup>85)</sup>, die Tochter eines Pocks (1509)<sup>86)</sup>, Lucie Myßka (auch Mysche), aus Elbing stammend (1508)<sup>87)</sup>, eine Agnete Hundertmarck und eine Margarethe Urnstein (1537)<sup>88)</sup>. Auch bei den Aebtissinnen stehen der Katharina von Hegenburg eine Elisabeth Stapel, Barbara Mulnerynne und eine Anna Reimer gegenüber.

75) Hauskomturbuch Ordens-Fol. Nr. 136. S. auch Ord. Fol. 40 S. 946.

76) Ord. Fol. 34 S. 14.

77) Ord. Fol. 29 S. 50.

78) Ord. Fol. 40 S. 946.

79) Ostpr. Fol. 913 S. 155v.

80) Ord. Fol. 46 S. 139v.

81) Ord. Fol. 30 S. 63 u. 28 S. 157 u. 301.

82) Ord. Fol. 283 S. 167 u. 28 S. 303.

83) Ord. Fol. 27 S. 325 u. 29 S. 51.

84) Ord. Fol. 42 S. 361.

85) Ord. Fol. 29a S. 72.

86) Ord. Fol. 28 S. 199.

87) Ord. Fol. 29 S. 31, 50, 52, 107, 112 u. 29a S. 48 u. 70v.

88) Oberratsstube (unsigniert).

Der Eintritt ins Kloster war nicht ganz leicht. Die Aufnahme in den Konvent gewährte aller menschlichen Voraussicht nach eine lebenslängliche Versorgung, und das mag, neben den gewichtigen religiösen Motiven, viele Jungfrauen bestimmt haben, auf die Freuden dieser Welt zu verzichten. Aber nicht jede Bewerberin gelangte ans Ziel. Ein Ungenannter bittet 1501 den Hochmeister um Fürsprache bei der Mater für seine Tochter, die Königsberger Nonne werden wolle, und der Angerufene gibt dem Hauskomtur die Weisung, das Nötige zu veranlassen<sup>89)</sup>. Brigitte von Kunheim erhält bei ihrem Austritt aus dem Kloster als Ersatz für die Einkaufssumme jährlich 15 M. gering aus den beiden Klosterdörfern Arnau und 14 Scheffel Roggen und 30 Scheffel Malz bis zu ihrem Tode<sup>90)</sup>. Gattenhofers Formelbuch hat uns die Beschreibung einer Klosterjungfrau, Katharina Schilling, aus dem Jahr 1463 erhalten, worin ihr Vater Bartusch Sch. sich verpflichtet, bei ihrem Eintritt dem Kloster 50 gute Mark als Almosen zu geben und außerdem 4 gutte Mark Zins für Kleidung und andere leibliche Bedürfnisse seiner Tochter. Dieser Zins soll nach Katharinens Tode dem Kloster weiter gezahlt werden<sup>91)</sup>. Es ist nicht erweislich, ob diese 50 Mark die übliche Einkaufssumme waren, jedenfalls zeigen die Entschädigung der Brigitte Kunheim, der eben behandelte und der folgende Fall, daß der Eintritt ins Kloster mit bedeutenden Kosten verbunden war. Als der Kneiphöfer Germs 1508 Schicht und Teilung macht<sup>92)</sup>, verlangen die Vormünder seiner anderen Kinder, daß das Eintrittsgeld der geistlichen Tochter von ihrem Erbteil abgezogen werde, damit die Geschwister nicht geschädigt würden. Der Nonnenpropst wehrt sich dagegen im Interesse des Klosters, und die Ordensherren wissen sich in diesem Präzedenzfall nicht recht zu verhalten; beide Parteien sollen sich noch einmal erkundigen und die Angelegenheit, als eine geistliche, vor den samländischen Bischof bringen.

Das Gründungsprivileg von 1349<sup>93)</sup> bestimmt: „Duch welle wir, das den Jungfrawen, die sich begeben in das closter, sullen folgen alle anfall, was sie ansterben mag von rechter sippe, gleicher weis, ab sie weren in der werlde, darumb das das closter ouch gebessert werde von guter lute almozgen. Were ader der anfall dinstgut, das sullen sie vorkouffen mit der gebietiger rathe, das uns nicht abeghe unser dinst. Ist adir der anfall czins ader czinsgut, den mogen sie behalden noch irem nutcze, also das sie davon thuen als ein ander man doruffe zehe, und ap do widderspreche eyn gesehe adir willekor, das sal dem closter nach den jungffrouw n nicht hindern.“ Und in der Beschreibung Katharina Schillings von 1463 heißt es: „Wirt sie leben vater oder muter, swester oder bruder todt, so sol dem closter volghn unverhindert, nach des closters hantfest, alles, das ir die todschand von Calmischen gutte wirt erlangen, sam ob sie in der werlt wer geblieben.“ Das Erbteil fiel also dem Kloster zu, doch bekam die Erbin davon ein „jährliches, ehrliches Deputat“, dessen Höhe Mater und Nonnenpropst bestimmten, nicht etwa der Erblasser<sup>94)</sup>. Als Germs den Betrag dieses Deputats erfahren

<sup>89)</sup> Ord. Fol. 23 S. 242.

<sup>90)</sup> Ord. Fol. 27 S. 325.

<sup>91)</sup> Saml. Arkhb. nr. 383.

<sup>92)</sup> f. 1) u. Ord. Fol. 29 S. 51.

will, wehrt sich der Nonnenpropst gegen diese Zumutung mit dem Bemerkten, seine Tochter unterstünde jetzt allein ihren Oberen. 1514 verschreibt Both von Eilenburg seiner Tochter Ursula und damit dem Kloster das Dorf Roychel im Tapiauschen (Perg. Urk. XXXV, 75). Von dem Erbe der Lucie Myßka aus Elbing ist verschiedentlich die Rede. Der Nonnenpropst Jörg Zan reißt deswegen sogar in ihre Vaterstadt, und die Herrschaft wie die Vorsteher des Marienklosters fördern die Bemühungen der Benediktinerinnen in jeder Hinsicht<sup>93)</sup>. In einer andren Erbschaftsache fungiert der Propst offenbar nur als Zeuge<sup>94)</sup>.

Einnahmen erstanden auch aus Vermächtnissen. Von einem solchen des Wehlauer Hauptmanns Sigismund Stange redet die Perg. Urk. VIII, 5. Ferner verzeichnet das Marienburger Treslerbuch Zahlungen an die Nonnen in Höhe von 8—15 M. in den Jahren 1399—1405.

Die großen Güter, die Einkaufssummen, die Legate und Berechtigkeiten warfen natürlich weit mehr ab, als die Nonnen und ihre Angestellten und Diener zu ihrem Unterhalt brauchten. Der Reichtum des Klosters hätte aber kaum einen Einfluß auf die Lebenshaltung der Nonnen gehabt, da sie ihnen ja durch ihre Ordensregel bis ins einzelne vorgeschrieben war. Das überschießende Geld wurde auf Zins gegeben, um es möglichst vorteilhaft anzulegen. Wenn man den riesigen Grundbesitz bedenkt und von den beträchtlichen Summen hört, die von den Benediktinerinnen ausgeliehen wurden, so muß man zu dem Schluß kommen, daß Wendungen wie: als wir den hir inne haben erkant des closters armut und uff das die andern Jungfrawen nit sollen gebrauch leiden... uff das sye sich destbas ired kommers mogen ermeren<sup>95)</sup>.

stereotype Floskeln sind und jeder Grundlage entbehren. Gewiß wäre das Leben der Nonnen sorgenlos gewesen, wenn alle Außenstände regelmäßig eingekommen wären. Das geschah aber selten. Wenn wir vom Kloster hören, handelt es sich fast immer um rückständigen Zins oder um andere Schulden, um deren Erhalt Mater und Nonnenpropst dauernd kämpfen müssen. Ein päpstliches Breve gibt den Bischöfen vom Ermland und Samland Befehl, die säumigen Zahler vor ihren Richterstuhl zu ziehen und sie zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Brief Pius II. von 1458 heißt es: Wy wol dieselb Abtische und ir convent durch trüg und ander betrubnis, so sich aus gotlicher vorhengnus in den landen zu Preussen (der Dreizehnjährige Krieg) zu getragen und nach gegenwertiglich enthalten, mit solcher bedrücklicher armut vorhafft sein, das sie ire narung mit iren handen suchen müssen<sup>96)</sup>. Einmal, 1520, löst der Hochmeister sogar auf Antrag der Mater die Klausur auf: „Nach dem sie (mater sampt dem ganzen convent des jundfrawen closters benedicten ordens hier zu Konigsberg) mit aller demut und andacht anlangen und bitten haben lassen, nach dem sie willens und geneigt sein, damit sie sich dester stathastiger in irem closter und sonderlichen, dieweil die theure zeit ankommen, erhalten mogen, in unsers

<sup>93)</sup> Ord. Fol. 29 S. 31 u. 50.

<sup>94)</sup> Ord. Fol. 28 S. 242.

<sup>95)</sup> Ord. Fol. 283 S. 167.

<sup>96)</sup> Ord. Fol. 106 S. 146.

ordens landen die jennigen personen und zu forderst die jennigen, die dem selbigen closter und irer lobligen versamlung verwant und zugethan, besuchen zulassen, und sie uns ire hulff noch eines izlichen willen und gefallen anzulangen, inen solchs gnediglichen zu vorgunnen und zuzulassen<sup>97)</sup>). Ende des Jahres 1519 hatten die Polen den Krieg gegen Hochmeister Albrecht begonnen; das hatte die regelmässige Versorgung des Klosters wieder gehindert. Auch in ruhigen Zeiten kommen die Nonnen nur schwer zu dem Ihrigen, und nur die Unterstützung durch Hochmeister, Bischof und Papst läßt ihre Bemühungen um Einziehung des Fälligen erfolgreich sein. Ähnlich wie Pius II. hatte zu verwandtem Zweck Papst Martinus 1421 den samländischen und ermländischen Bischof angewiesen, unter Anwendung ihrer geistlichen Gerichtsgewalt alles das wieder zurückzuverlangen, was die Äbtissin an Häusern, Ländern, Zehnten usw. bisher zum Schaden des Klosters veräußert hat<sup>98)</sup>. Bereitwilligst bestätigten auch Martinus (1423)<sup>99)</sup> und Innocentius (1485)<sup>100)</sup> den Nonnen ihre bisherigen Privilegien, wobei Martinus eigens hervorhob, daß sie der weltlichen Schätzung von Königen, Fürsten und andern Christgläubigen enthoben sein sollen.

Die folgende Urkunde gibt einen guten Einblick in die Art, wie die Nonnen ihr Geld anlegten: „Wir Dorothea, Äbtissin . . . thun kundt . . . das wir dem erbarn und veltsten Nickel Thaubenheym 200 M. auff sein Dorff, genant Buchholz, mit 16 M. uns zu verzinssen geligen haben. Sulz Dorf haben wir die Zeit sicherung halben dem wirdigen, edeln und wolgeborenen Hern Heinrichen Reussen von Plawen und teuschs ordens hern zur preusschen Eylaw empfolhen und genanten Zyns von Taubenheym zufordern und uns zuuberantwortten gebeten: Sulhes er uns und unserm Kloster die 200 M. mit dem Zyns abbezalt und überreicht, auf das haben wir g. w. mit vleissig bete angelangt, das solch gelt widerumb unserm kloster zugut ausgelien werden. Unser bete nach hat g. w. die 200 M. von uns genomen mit wissen und zulafß des garmirdigen Hern Symons von Drahe, teuschs ordens Großcompthur und Regent unsers g. h., und unsers brobst, Pregelss nachgelassen fyndern auf ire gutter jerlichen uns mit 16 M. zuvorzinsen gelyhen . . usw. Anno 1510 Sontag tags Letare<sup>101)</sup>. Im Pr. Eylauschen Gebiet hatten die Nonnen außer diesen 200 M. auf Buchholz ebensoviel auf Gut Eichholz<sup>102)</sup>, ferner hatten sie Geld stehen im Brandenburgischen (Mühle Rumbitten, Dorf Wallekeim, Bencken, Coggen Mull, Trintekaym, Thomasdorf)<sup>103)</sup>, im Bartischen (Rüttenhofer hat 30 M. 8 Sc. Schulden)<sup>104)</sup>, auf Ländereien im Hollandschen (Hans von Uttenhofen ca. 20 M. jährlichen Zins<sup>105)</sup>, Raftenburger<sup>106)</sup> und Zintener (700 M. auf Dorf und Mühle Arnstein) Ge-

97) Ord. Fol. 42 S. 360.

98) Ord. Fol. 106 S. 149.

99) Ord. Fol. 106 S. 151.

100) Ord. Fol. 166 S. 154.

101) Ord. Fol. 29 S. 134.

102) Ord. Fol. 29 S. 133.

103) Ord. Fol. 21 S. 297 u. Perg. Urf. XXXII, 10; XXXII, 13; XCIII, 38.

104) Ord. Fol. 22 S. 74.

105) Ord. Fol. 34 S. 31, 34, 47v, 48v, 68v, 70v, 110.

106) Ord. Fol. 20 S. 50.

biet<sup>107)</sup>, auf Pregers Gut Knoblochsdorf<sup>108)</sup>, auf Wiesen, die einem Bernhart von Heiden<sup>109)</sup> zugesprochen werden. Geldlich verpflichtet sind dem Kloster die Edlen Pregel, von Leyden, Proyc<sup>110)</sup>, Friz von der Watlau<sup>111)</sup>, Hans von Korffen<sup>112)</sup>, Hans von Schlieben<sup>113)</sup>, Hynrich von Geestelen<sup>103)</sup> und Melchior Kochler von Schwandorf<sup>114)</sup> (dieser schuldet 300 M. i. J. 1497). Einer Schuld von 550 M. des Königsbergers Bar wegen werden zwei Häuser in der Stadt<sup>115)</sup> beschlagnahmt. Selbst von einem Kreitschem kaufte der Nonnenpropst Zins<sup>116)</sup>. Aus all dem ist ersichtlich, daß ein großer Teil der Zeit der Äbtissin wie des Nonnenpropstes mit der Erledigung der Geldgeschäfte hinging und daß das Kloster gut bestehen konnte, wenn es regelmäßig das einbekam, was ihm zustand.

Die Obrigkeit fühlte sich verpflichtet, den Nonnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Ohne den Schutz des Ordens und des Bischofs hätten sie, wie schon gesagt, ihr Dasein nur schwer fristen können. Der Hochmeister oder sein Stellvertreter weist die Pfleger und Vögte der einzelnen Gebiete an, die Schuldigen zur Bezahlung zu drängen<sup>117)</sup>, und Hans von Uttenhofen sperrte der Hochmeister sogar, nachdem alle Vorstellungen nichts gefruchtet hatten, sämtliche Einkünfte und gab sie erst wieder frei, als er seinen Verpflichtungen nachkam<sup>118)</sup>. Auf Vorschlag des Nonnenpropstes veranlaßte der Großkomtur die Beschlagnahme zweier Häuser des Peter Bar<sup>119)</sup>, und der Hochmeister schreibt an den König von Polen, damit dieser den Benediktinerinnen das an den Hauptmann von Marienburg unberechtigterweise verliehene Kirchenlehen von Neuteich wieder einräume<sup>120)</sup>. Dem Statthalter von Brandenburg wird bedeutet, daß er das Fischereiprivileg Rusdorfs zu achten habe<sup>121)</sup>. Selbst auf die Belieferung von Kalk erstreckte sich die obrigkeitliche Fürsorge des Ordens<sup>122)</sup>.

Diese Sorge für die Benediktinerinnen entsprang nicht nur der Pflicht der weltlichen Herren, sondern auch der seelischen Verbundenheit einer geistesverwandten Gemeinschaft gegenüber. Dufemer stiftete das Kloster aus Dank zu Gott für den großen Sieg an der Strobe, Ludwig von Erlichshausen begabte es mit dem Dorf Seligenfeld zum Dank für die vielen Gebete, die die Nonnen für den Sieg des Ordens getan; doch mischte sich bei ihm in diesen Dank ein egoistisches religiöses Motiv, das kennzeichnend für die in der mittelalterlichen Frömmigkeit herrschende Auffassung von dem Wechselverhältnis zwischen Leistung und Lohn ist: durch diese Schenkung sollen die

107) Ord. Fol. 27 S. 129.

108) Ord. Fol. 28 S. 116.

109) Ord. Fol. 23 S. 161.

110) Ord. Fol. 42 S. 242.

111) Ord. Fol. 37 S. 227v u. 58 S. 33—35.

112) Ord. Fol. 34 S. 86.

113) Ord. Fol. 34 S. 68.

114) Cassob. S. 12.

115) Ord. Fol. 24a S. 292.

116) Cassob. S. 8.

117) Ord. Fol. 20 S. 50; 21 S. 297 u. Ord. Fol. 22 S. 74 u. a.

118) Ord. Fol. 34 S. 34, 70 f. a. 34 S. 31, 47v, 48v, 68, 68v, 70v, 110.

119) Ord. Fol. 24a S. 292.

120) Ord. Fol. 42 S. 83, 360 u. Ord. Fol. 44 S. 77v.

121) Ord. Fol. 42 S. 241, 244.

122) Ord. Fol. 28 S. 163.

Benediktinerinnen verpflichtet sein, für den Hochmeister und den obersten Spittler nach deren Leben Vigilien und Seelmessen zu halten<sup>123</sup>). Jede Wohltat, die den Nonnen erwiesen wurde, galt als gottgefällig, häufte den Schatz der guten Werke. Bischof Bartholomäus vom Samland begründet eine Schenkung so: damit nit durch Mangel zeitlicher gutter die kraft irer (der Nonnen) bekerung werde geschwecht oder erkalte (1364)<sup>124</sup>). Der Geist der ersten Stifter und Gönner blieb bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeit erhalten bis in die Zeit der Reformation hinein. Das zeigt sich in den ständigen Bemühungen und Vergünstigungen, die dem Marienkloster zuteil wurden: Der Hochmeister oder sein Stellvertreter suchen dem Kloster den gewünschten Nonnenpropst zu verschaffen<sup>125</sup>), sie bemühen sich darum, Streitigkeiten zwischen ihm und dem Konvent zu schlichten, zunächst durch gütiges Zureden<sup>126</sup>), dann durch landesherrlichen Spruch<sup>127</sup>), und sie erstreben eine sittliche Besserung des Klosterlebens, als es seinen Gehalt verlor<sup>128</sup>), u. a. durch die Bestallung eines würdigen Beichtvaters<sup>129</sup>). Der Papst hatte dem Konvent zugebilligt, daß er von jeder weltlichen Schatzung befreit sein sollte, und bei jeder Schenkung heben die Ordensherrn hervor, daß das Land „quiet und ledig“ sein soll von jedem Zins<sup>130</sup>). Noch weiter ging natürlich das Entgegenkommen der Bischöfe. Nach der Gründung bemühen sich der samländische, ermländische und selbst der pomesanische Bischof darum, dem Kloster besondere Freiheiten und Vergünstigungen zu verschaffen.

Wenn jedoch das Verlangen der Nonnen zu weit ging, wenn sie unrecht hatten, scheute sich der Hochmeister auch nicht, in echt landesväterlicher Weise den Forderungen des Konvents entgegenzutreten, so einmal, als die Nonnen aus ihren Privilegien über die Landgüter zuviel Geld herauschlagen wollten — beim Hochmeister sprach hier auch ein wenig Furcht vor dem Aufbegehren des Adels mit<sup>131</sup>) — und als sie sich zu ungebührlich gegen den Nonnenpropst wandten<sup>127</sup>).

Das überschießende Geld wurde, wie gesagt, hauptsächlich auf Zins gegeben. Von Käufen und Verkäufen hören wir nur wenig. 1474 verkauft der Nonnenpropst den Krug zu Seligenfeld<sup>132</sup>), 1492 kommen 2 Huben vom Schulzenamt zu Seligenfeld weg<sup>133</sup>), und 1443 pachtet das Kloster eine Wiese im Brandenburgischen durch Zinskauf<sup>134</sup>). 1440 tauschen die Nonnen ein Stück ihres Gärtnerlandes bei Arnau gegen eine Hube und vier Morgen im Kammeramt Waldau, um den Wagen und Pferden der Arnauer Kirchbesucher Platz zu schaffen<sup>135</sup>). Die Urkunde Hans von Tieffens vom Jahre 1440 scheint nur strittiges Gebiet zu umgrenzen<sup>136</sup>).

123) Ord. Fol. 106 E. 182v.

124) Saml. Urdbb. 476.

125) Ord. Fol. 20 E. 173 u. 23 E. 16.

126) Ord. Fol. 22 E. 436 u. 29 E. 44 u. oft.

127) Ord. Fol. 48 E. 33v.

128) Ord. Fol. 36 E. 321.

129) Ord. Fol. 29 E. 130 u. 42 E. 361.

130) Ord. Fol. 106 E. 178, 179.

131) Ord. Fol. 58 E. 9v, 19.

132) Cassenburg E. 9.

133) Cassenburg E. 10.

134) Ordens-Fol. 106 E. 187.

135) Ord. Fol. 106 E. 180v.

136) Cassenburg E. 10.



Die uns bis auf den heutigen Tag — trotz des großen Hospitalbrandes von 1764 — erhaltenen Reste des Altars, der Bilder und Paramente aus der Zeit des Klosters lassen Rückschlüsse auf die Fülle des einst vorhandenen zu, vielleicht auch auf den Wohlstand des Klosters oder die Gebefreudigkeit gläubiger Gönner. Keine Königsberger Kirche — mit Ausnahme des Doms — hat so viele gotische Kunstschätze der Neuzeit übergeben wie das Kloster St. Marien. Rohde<sup>127)</sup> schreibt: Der lebhafte Verkehr, der aus allen Gegenden der damaligen abendländischen Welt nach dem Osten einsetzte, mag dabei viel fremdes Kunstgut nach Königsberg geführt haben. Ein solches Fremdgut ist jenes Marmor-Relief mit der Anbetung der heiligen drei Könige, das sich noch heute im Besitz der städtischen Kunstsammlungen befindet und das englischen Ursprungs ist. Englische Heerscharen kamen 1390 unter Führung des kunstliebenden Prinzen Heinrich von Derby nach Königsberg (1390/91). Das Relief kommt aus dem Besitz des Löbenichtschen Hospitals und ist möglicherweise ein frommes Geschenk der englischen Kreuzfahrer an das Nonnenkloster. Aus dem gleichen Kloster entstammen vier kleine Holztäfelchen mit Malereien auf kreidegrundierter Leinwand. Die Beziehungen dieser Malereien, die ebenfalls im ostpreussischen Gebiete keine rechte Einreihung finden können, zur böhmischen Malerei der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind zu offensichtlich, als daß man sie für heimatische Arbeiten in Anspruch nehmen kann. Die verschiedenen Formate, zwei sind fast quadratisch, zwei mehr hoch-rechteckig, lassen darauf schließen, daß sie von zwei Altären stammen, zudem werden wir in ihnen wegen ihres ungewöhnlich kleinen Formats die Reste von Reisealtären frommer Kreuzfahrer aus Böhmen oder Schlesien vermuten dürfen, die diese dann dem Königsberger Kloster überlassen haben. Besonders die reizvolle, thronende Madonna mit dem Buchfinken erinnert lebhaft an die böhmische Madonna im Berliner Kaiser-Friedrich-Museum. Aus dem gleichen Marienkloster stammt schließlich noch eine spätgotische Stickerei, die aus Kaselstreifen zweier verschiedener Kaseln zusammengesetzt, mit Brokatfeldern ergänzt und mit Spitzen umnäht worden ist. Die Gruppe der einen Kasel zeigt in jedem Feld je eine Heiligenfigur, während die Gruppe der anderen Kasel Szenen aus der Leidensgeschichte Christi wiedergibt ... Ihren urkundlichen Beleg finden die Beziehungen der Krakauer (Schnitzer-) Schule zum Ordensgebiet<sup>128)</sup> in Meister Paul, der, als Schüler des Veit Stofz aus Krakau kommend, sich in Danzig niederließ. Der Altar des Löbenichtschen Hospitals ist ein Vertreter dieser Gruppe, deren einheimische Werkstätten in Danzig, Elbing und Königsberg gewesen sind.“ (s. Rohde Abb. 11—13, 21, 22 und Sitz.-ber. der Preuss. 1885/6 Tafel IX.)

Caspar Stein berichtet außerdem von einem nicht mehr erhaltenen Bildwerk: An dem hinteren Teil des Altares gegen die Sakristei zu ist eine Nonne abgemalt auf einem Stuhl sitzend, in der einen Hand einen Krug, in der andren einen Hering haltend, aus dem Papsttum noch herrührend, neuerdings aus Eifer vom Prediger und Adjunkten Lukas Enosse fast

<sup>127)</sup> Stätten der Kultur. Bd. 37: Königsberg. S. 17 f.

<sup>128)</sup> Rohde. Königsberg S. 26.

gänzlich mit schwarzer Farbe überstrichen und zerstört, dem neugierigen Volke ein Wahrzeichen<sup>139)</sup>. — Welche Bedeutung diese Arbeit hatte, ist mir nicht klar.

In den Urkunden tritt uns das Nonnenkloster naturgemäß mehr in seiner Eigenschaft als Versorgungsanstalt denn als Pflegestätte religiösen Fühlens und als Ort gottesdienstlicher Handlungen entgegen. Die erhaltenen Bildwerke allerdings hauchen uns noch heute an mit dem Geist mittelalterlicher Frömmigkeit und Askese. Es ist selbstverständlich leichter, materielle Belange festzulegen und zu rekonstruieren als das ungreifbare, ständig in der Wandlung begriffene Fühlen einer Zeit, das wohl in der Dichtung und in Werken der bildenden Kunst gebannt werden kann, sich aber nur wenig in Urkunden niederschlägt. Wenn in Dokumenten das gottgefällige Leben der Abtissin und ihres Konvents gerühmt wird, so braucht dies nichts anderes zu sein als eine übliche Höflichkeitsphrase. Dasselbe gilt von der Benennung als „andächtige und innige Schwestern“<sup>140)</sup> u. ä. 1465 verleiht Ludwig von Erlichshausen dem Kloster das Dorf Seligenfeld „umb der vleissigen und innigen gebethe willen, die die würdigen und geistlichen Jungfrauen . . . gen Gotte, seiner Mutter und allem himlischen here zu lobe und zu eren und uns, unserm Orden zuhulffe und zu gesiegung in dießem langen, schweren Kriege getreulich gethan haben“<sup>141)</sup>. Wenn diese Gebete auch eine selbstverständliche Treuepflicht gegen den Orden waren, so spricht doch die verlangte Gegenleistung für diese Stiftung, die Vigilien und Seelmessen für den Stifter und den obersten Spittler, Heinrich Reuß von Plauen, für den guten Ruf, den die Frömmigkeit der Benediktinerinnen genoss. Wie schon erwähnt, bitten die Königsberger Nonnen 1382 die Thorner um Gebetsgemeinschaft. 1411 nimmt die Abtissin Elisabeth die Domherren der pomesanischen Kirche in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf und verspricht, auf die geschehene Anzeige vom Todesfall ihrer Mitglieder, sie in das Gebet für die Wohltäter des Klosters einzuschließen. Einen kleinen Hinweis auf die seelsorgerische Tätigkeit der Nonnen finden wir noch in Freibergs Chronik (herausgegeben von Meckelburg) S. 13: „Der Scheppemeister gedochte der großen uncost der opferunge des gemeinen mannes, den uff ein opfer zu einer seelmeßen ein halb stein wachß in vil cleine seellichte gemacht, domitte die frauen durch die nonnen, die solche lichte austeileten, genotiget uff zutragen, und die seltigen, ehe sie recht begunden zu bornen, ausgeton, und so mit großen hauffen in den Thum getragen.“ Um 1500 muß es damit allerdings schlecht bestellt gewesen sein. Wir erfahren, daß der Hochmeister und der Bischof 1510 damit umgingen, das Kloster zu reformieren. Jener schickte nämlich den Nonnenpropst Jörg Zan zu dem Bischof von Magdeburg mit der Bitte, Zan eine Empfehlung an den Abt Thomas des Stifts auf dem Berge zu Magdeburg zu geben, die diesen geneigt mache, den früheren Abt Mathes und den alten Prior seines Konvents und zwei bis drei Jungfrauen aus dem Kloster St. Lorenz zu Magdeburg mit dem Nonnenpropst nach Königsberg reisen zu lassen,

<sup>139)</sup> Caspar Stein (Charistius) S. 80.

<sup>140)</sup> Ord. Fol. 160 S. 157.

<sup>141)</sup> Ord. Fol. 106 S. 182v.

um dem samländischen Bischof Günther zu helfen, das Benediktinerinnenkloster im Löbenicht zu reformieren<sup>142)</sup>. Schon 1508 hatte der Nonnenpropst Jörg Zan der Reform vorgearbeitet durch Bauten im Kloster, und die Benediktinerinnen beschwerten sich beim Hochmeister, daß er dadurch dem Kloster schade. Notwendiger seien andere Bauten, z. B. Dachreparaturen am Chore, sie könnten des schlechten Daches wegen nicht trocken zu Tische sitzen<sup>143)</sup>. Eine Besichtigung durch den Hauskomtur ergab jedoch, daß die vorgenommenen Bauten dem Kloster zum Nutzen gereichten, und der Großkomtur ordnete ihre Vollendung an, befahl jedoch dem Nonnenpropst, ihn künftig zuvor von Bauabsichten zu unterrichten<sup>144)</sup>. Der Hauskomtur sprach es deutlich aus, „das die Nonnen derhalben mutwillige clage furten und die Reformation nach solchen bewen, derhalben sie auch gern dieselben hindern wolten, fürchten“. Die Nonnen schütteten dem Ordensbeamten ihren ganzen Zorn über Jörg Zan aus. Sie sagten, „er speiße sie übel, er ließe ins Kloster mit Zorn und Grimm und lebet ohn Ursach mit ihnen gräßlich und er nenne sie schändlich und hieße sie huren“<sup>145)</sup>. Der Nonnenpropst wandte sich an den Bischof von Samland, weil „sich die czweytracht im Kloster teglich meret“, und dieser macht dem Großkomtur den Vorschlag, einen Boten an den Hochmeister ins Reich dieser Angelegenheit wegen zu senden und gibt ihm seine Absicht kund, „eynen fromen und geistlichen man zu ehnen beichtwater hieher zu fertigen den nonnen, um dise gebrechen beizulegen und eyn ordentlich wesen im closter aufzulegen“<sup>146)</sup>. Dieser Zan zwischen den Nonnen und dem Propst, der schon bis 1505 herab zu reichen scheint<sup>147)</sup>, ging weiter, und 1512 weigern sich die Klosterinsassen, Jörg Zan Reisegeld und Zehrung für seine Reise (offenbar ist die Fahrt nach Magdeburg gemeint) zu ersehen<sup>147)</sup>. 1512 bekleidet Zan nicht mehr seine Stelle, die ein Niclos Angermann in diesem Jahre inne hatte<sup>148)</sup>; aber 1523 ist Zan wieder in seinem alten Amt, und der Zan beginnt aufs neue<sup>149)</sup>. Selbst der Adel, der seine Verwandten im Kloster hatte, setzte sich für Entfernung des alten Widersachers ein<sup>150)</sup>; aber Hm. Albrecht hält fest zu Jörg Zan, weil er die Berechtigung der Vorwürfe nicht anerkennt. Er schreibt den Nonnen ganz offen: „Es tut uns wundern, daß ihr euch mit vorigem noch ußigem zugeordneten Probst nicht kunt vergleichen“ und läßt Zan auf seinem Posten. Wenn derartige Streitigkeiten wohl von beiden Seiten verschuldet worden sind — man hat den Eindruck, daß Zan Geduld und Milde fehlten (der Hochmeister sagt von ihm: ob er sich aber grober sytten gebraucht, vorsehen wir uns, werde sich selbs peffern) — so scheint doch die größere Schuld auf Seiten der Nonnen gelegen zu haben; denn 1519 glaubt die Abtissin bei dem Hochmeister in Ungnade gefallen zu sein<sup>151)</sup>, was dieser bestritt, und die Stellungnahme der Ordensherrn gibt dem Nonnenpropst recht. Diese

142) Ord. Fol. 26 S. 267.

143) Ord. Fol. 29 S. 44.

144) Ord. Fol. 29 S. 45.

145) Ord. Fol. 29 S. 130.

146) Ord. Fol. 22 S. 436.

147) Ord. Fol. 34 S. 14.

148) Ord. Fol. 34 S. 111.

149) Ord. Fol. 46 S. 136.

150) Ord. Fol. 46 S. 139v.

151) Ord. Fol. 42 S. 361.

Streitigkeiten lassen Schlüsse auf das religiöse Fühlen der Benediktinerinnen am Ausgange des Mittelalters zu. Sanftmut und Güte, der rechte Geist christlicher Nächstenliebe scheinen ihnen zu dieser Zeit gefehlt zu haben. Zanksucht und rechthaberisches Wesen scheint sie beherrscht zu haben. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Bannung jener Katharina Schilling, die 1463 ins Kloster eintrat, im Jahre 1509, weil sie sich ohne begründete Ursache bei dem samländischen Bischof beschwert hatte<sup>152)</sup>. 1514 spricht es der Hochmeister ganz offen aus, daß „ein unordentlich wesen von etlichen denselbigen Kloster jungfrauen gefurt und furgenomen wurd. Dieweyll dan solich unordentlich thun und furnemen in solichm gots hauß zu treybenn sich in kaynen wegt gezymbt noch das zugestatten gebutt“, bittet der Hochmeister den Bischof von Samland, er wolle „imants darczu verordnen, denselbigen bevelich geben, das sie soliche boße ordenung stielten, und die nicht mehr furgunemen vorbitten<sup>153)</sup>“.

Die Reform scheint durchgeführt worden zu sein, doch brachte sie wohl mehr eine Spaltung als eine völlige Umwandlung des alten Wesens. 1521 (Ord. Fol. 123 S. 259) ist die Rede von dem „Sunfer nuen kloster des ordinis sancti Benedicti“. Und die beiden Bittstellerinnen von 1537 stammen aus dem alten Convent. Vermutlich schufen die Bauten des Zan die Möglichkeit zu dieser Spaltung und wurden daher auch von den Nonnen so scharf bekämpft. In dem U. B. des Klosters Bergen (her. von Hugo Hofstein. Gesch. Qu. d. Prov. Sachsen) findet die Mitwirkung seiner Insassen an diesem Reformwerk keinen Niederschlag.

Ob die Nonnen ihren weltlichen Mitmenschen durch den Unterricht von Mädchen dienten, ist uns urkundlich nicht bezeugt. Die Jugend-erziehung war Tradition im Orden Sancti Benedicti; warum sollten die Königsberger Schwestern davon eine Ausnahme machen. Aber wenn es bei der 54 Jahre danach erfolgten Gründung einer Mädchenschule im Marienstift heißt: Nachdem das Jungfrau Kloster zu Königsberg im Löbenicht vor langen Jahren von Herrn Heinrich Dusenern.. zu Gottes Ehren, sonder Zweiffel darin eine gute christliche Jungfer-Schul, da die Jugend christlich und wohl im Catechismo mit Lesen, Schreiben, Beten, Singen und andern ehrbaren Frauen Künsten als Nehen, Würden und was deme anhängig unterweisen, in Zucht aufferzogen und gehalten werden möchte, gestiftet und gesundiret. Hernacher aber Anno 31 dem großen Hospital gnädig zugeeignet<sup>154)</sup>, so spricht das eher gegen als für das Vorhandensein einer Mädchenschule im Marienkloster, denn deren einstiges Bestehen wäre doch 50 Jahre danach mit Leichtigkeit sicher festzustellen gewesen.

Von den Baulichkeiten des Klosters ist wenig zu sagen. Die Kirche hatte natürlich Ost-Westrichtung; im Osten lag der Hauptaltar, der der heiligen Dreifaltigkeit und St. Marien geweiht war, im Norden der Altar St. Katharinen, St. Margareth und der 11 000 Jungfrauen (Lucas David fügt noch die heilige Agnes hinzu), im Süden stand der Altar zu Ehren des heiligen Kreuzes<sup>155)</sup>. An die Kirche schloß sich wohl das Gebäude mit

152) Ord. Fol. 28 S. 303.

153) Ord. Fol. 36 S. 321.

154) Grube, Corpus Constitt. Prut I S. 324 f.

155) Ord. Fol. 160 S. 185.

den Zellen; denn die Einrichtung, von der uns Stein berichtet, nämlich daß die Vorsteherin des Stifts bei Krankheit durch ein Loch in der Wand ihrer Behausung dem Gottesdienst folgen konnte, ist sicher mittelalterlich<sup>156)</sup>. Der Kontrakt mit dem Hausvogt nennt an Wirtschaftsgebäuden Küche, Back-, Brau- und Mälzhaus<sup>157)</sup>. Der Braunsche Plan zeigt vielleicht noch, wie das Kloster im ausgehenden Mittelalter aussah. Bei Bering hat sich gegenüber Braun schon vieles verändert.

Aber die Tracht der Nonnen ist uns nichts berichtet, vermutlich war sie, wie es bei den Benediktinerinnen üblich, schwarz.

1531 wurde das Marienkloster von Herzog Albrecht in das große Hospital umgewandelt, führte aber als Stift als Teil dieses neugegründeten Pockenhauses sein Dasein weiter, und die im 16. und 17. Jahrhundert noch üblichen Bezeichnungen Kloster und Nonnen für das Marienstift und seine Insassen zeigen, daß die Lebenshaltung der Stiftsdamen nicht sehr von der der Benediktinerinnen abwich. Wir erfahren aus dem Gründungsprivileg des Großen Hospitals<sup>158)</sup>, daß sich viele Jungfrauen bei der Umwandlung des Klosters ins Leben oder zu ihren Eltern und Freunden begaben, daß aber noch Nonnen ihre alte Lebensweise an der alten Stätte und im Vollbesitz ihrer Benefizien weiterführten, wie es der Herzog ihnen verheißen hatte; nur durften nicht mehr Novizen aufgenommen werden. Das Kloster war also zum Aussterben verdammt. Wir hören dann noch von der Einwilligung der Nonnen in die Auslösung des Gutes Arnstein im Jahre 1552<sup>159)</sup> und von einem Wiefentauch im Jahre 1553<sup>160)</sup>; ferner vom Verkauf eines dem Kloster gehörigen Ackerstücks auf dem Sackheim im Jahre 1573<sup>161)</sup>; aber es ist schwer zu entscheiden, ob die Nonnen oder die Insassen des Stifts hier Verträge schließen. Außer von Brigitte von Runheim erfahren wir noch von Agnete Hundertmark und Margarete Arnstein, daß sie bei der Umwandlung dem Konvent angehörten. Die beiden letzten kauften sich das alte Tertiärerinnenkloster im Löbenicht, konnten das Haus aber aus Mangel an Mitteln nicht unterhalten, traten es an den Herzog ab und wurden dafür ins Hospital aufgenommen<sup>162)</sup>. Als Marienstift ist das ehemalige Benediktinerinnenkloster bis auf unsere Tage gekommen.

## Quellen.

### I. Handschriftliche:

Perg. Urk. VIII, 5; XXXII, 10; XXXII, 13; XXXIII, 7; XXXV, 75, XCIII, 38.

Ordensfoliant 20; 50, 173.

„ 21; 297.

„ 22; 74, 436.

156) Caspar Stein (Clarissus) S. 80.

157) Ord. Fol. 40 S. 946.

158) (Marlau), Nachrichten über das große Hospital im Löbenicht S. 1.

159) Dstpr. Fol. 918 S. 493v.

160) Dstpr. Fol. 919 S. 18v.

161) Dstpr. Fol. 925 S. 234v.

162) Unsigniertes Blatt der Oberratsstube.

- Ordensfoliant 23; 16, 161, 242, 266.  
 " 24a; 292, 303, 364.  
 " 26; 35, 44, 77, 267.  
 " 27; 20, 20v, 24, 129, 268, 270.  
 " 28; 114, 116, 140, 157, 163, 184, 199, 222, 242, 300, 301,  
 303, 482, 483.  
 " 29; 31, 44, 45, 46, 50, 51, 52, 107, 112, 129, 130, 133, 134,  
 135, 198, 199.  
 " 29a; 48, 56, 70v, 72.  
 " 30; 63.  
 " 33; 122.  
 " 34; 14, 31, 34, 47v, 48v, 68, 68v, 70v, 86, 110, 110v, 111.  
 " 35; 294.  
 " 36; 321.  
 " 37; 227v.  
 " 40; 946.  
 " 42; 83, 241, 242, 244, 360, 361.  
 " 44; 77v.  
 " 46; 136, 139v.  
 " 48; 33v, 45.  
 " 58; 9v, 19, 33v, 34, 35, 62v, 59v.  
 " 89k;  
 " 136;  
 " 160; 146, 149, 151, 152, 154, 157, 158, 167, 168v, 170, 172v,  
 175, 178, 179, 180v, 182v.  
 " 123; 259.  
 " 283; 167.

Ostpr. Folianten 913; 155v.

" " 918; 493v.

" " 919; 18v.

" " 925; 234v.

Oberratsstube — ein unfigniertes Altienstück. — Alle im Staatsarchiv zu Rbg.

Drei Urkunden aus Ord.-Fol. 106 sind gedruckt im samländischen Urkundenbuch unter nr. 383, 471, 476 und im Königsberger Urkundenbuch unter nr. 42, 53, 54.

## II. Gedruckte.

Casseburg, de coenobiis Prussiae.

David, Lukas, Bd. VII, S. 8—9.

Freibergs Chronik S. 13.

Grube, Constit. Corpus Constitut. Prut. I S. 324 f.

Hartknoch, Differt. XIV, p. 230.

Royalowicz p. 311.

Marienburgs Tresorbuch S. 4, 29, 69, 111, 171, 312, 356.

Nachrichten über das große Hospital im Löbenicht. Rbg. 1831.

Neue Pr. Prov.-Blätter Bd. IX, 1850 S. 31.

Perlbach, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter.

- Perlbach, Regesten der Stadt Königsberg.  
Rohde, Stätten der Kultur, Bd. 37: Königsberg. 19.  
Scriptores rer. Prussic. Bd. II S. 512.  
Scriptores rer. Warm. Bd. I S. 425 Anm. 184.  
Schüs p. 72.  
Sitzungsberichte der Altertums-Gesellschaft Prussia 85/86.  
Stein, Caspar (Charifius) Peregrinator.  
Voigt, Codex dipl. Pruss. III S. 80 nr. 58.  
Wigand s. Scriptores rer. Prussic. II S. 512.  
Zeitschrift f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands Bd. 9 S. 299. 1891.

# Landkarten als Quelle zur Baugeschichte.

## Ein Beitrag zur Geschichte der Ordensburgen Gerdauen, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel.

Von Kurt Forstreuter.

Unter den nicht wenigen Abbildungen von Ordensburgen ist bisher keine bekannt, die noch aus der Ordenszeit stammt. Es ist möglich, daß Bilder auf Siegeln und Wappen hier noch Ergänzungen bringen. Solche Darstellungen sind jedoch, wegen ihrer Kleinheit und der Schwierigkeit des Materials, selten den Darstellungen des Zeichners oder Malers ebenbürtig. Es lohnt sich deshalb, auf ein paar Abbildungen hinzuweisen, die der Forschung bisher entgangen sind, weil sie sich nicht gerade in dem Material befanden, das den Kunstgeschichtler in erster Linie beschäftigt. Es handelt sich um Abbildungen auf Landkarten, wo man oft als Merkzeichen für bestimmte Gebiete oder Orte einzelne Gebäude eintrug, die für das Gebiet oder den Ort charakteristisch waren, also beispielsweise Burgen oder Kirchen. Wo wir heute abstrakte, konventionelle Zeichen verwenden, da waren früher anschauliche Bilder beliebt. So wurde der Wald nicht durch Striche oder eine grüne Fläche gekennzeichnet, sondern durch einzelne Bäume.

Solche Bilder auf Landkarten sind oft freilich reine Fantasie, Bilder von Burgen und Kirchen an sich, nicht bestimmter Bauten. In ihrer Beurteilung ist deshalb Vorsicht geboten. Als ich selbst kürzlich je eine Abbildung der Burgen Gerdauen und Insterburg veröffentlichte<sup>1)</sup>, machte ich ausdrücklich auf diese Bedenken aufmerksam. Für Gerdauen war überhaupt kein Schluß möglich, da die Darstellung sehr unübersichtlich und die Lage der Ordensburg, von der wir erst nach dem Umbau aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ein Bild<sup>2)</sup> besitzen, bisher nicht erforscht ist. Dagegen kennt man Insterburg gut genug, um festzustellen, daß dem Zeichner der Karte die Ordensburg vorgeschwebt haben könnte.

Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß von denselben beiden Ordensburgen noch je zwei weitere Abbildungen gefunden wurden. Wir besitzen also drei Karten (A, B und C) mit je zwei Abbildungen von Gerdauen und Insterburg. B ist genau ein Seitenstück zu der bisher bekannten Karte A, während C in der ganzen Ausführung abweichend ist. Alle drei Karten stellen die strittige Grenze zwischen den Ämtern Gerdauen und Insterburg

<sup>1)</sup> Ostdeutsche Volkszeitung, Insterburg, 23. September 1933. Festnummer 350 Jahre Jubelfeier der Stadt Insterburg.

<sup>2)</sup> Erläutertes Preußen II (1725) S. 578. — Die Zeichnung von Giese (Preussiamuseum) aus den Jahren 1826—28 ist zu unklar und in ihrem Quellenwert höchst zweifelhaft. Woraus schöpfte Giese? Das wäre zu untersuchen. Man vergleiche seine fantastischen Angaben über die ins Daff verunkunte Burg Windenburg (Böttcher, S. V. S. 70).



dar. Unlänglich dieses Grenzstreites sind in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Akten erwachsen<sup>3)</sup>. Die Entstehung der Karten läßt sich daher zeitlich fast genau festlegen.

Karte A hat keine Rückchrift und lag bei Akten des Jahres 1510. B und C haben Rückchriften aus dem 16. Jahrhundert. Die Rückchrift von B lautet: „Abries der grenzen des gebiedts Insterburg unnd Gerdauen 1513; die Rückchrift von C lautete ursprünglich: „Greniz der schlos Insterpurgk und Gerdauen etc. Diese Rückchrift von C stammt aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, ist also zeitgenössisch. Vor diese Rückchrift von C setzte eine spätere Hand: „Abries der“, und dahinter „1513“. Diese spätere Hand, etwa aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ist identisch mit der Hand von B. Die Jahreszahl 1513 ist also später hinzugefügt worden. Trotzdem kann sie stimmen, denn die Bezeichnung der Grenze auf den Karten stimmt überein mit den Grenzgängen der Jahre 1510 und 1513. In dieser Zeit müssen die Karten entstanden sein.

Die Karten A und B sind farbig, haben die Landflächen grün eingetragten, das Wasser bläulich angedeutet. Auch die Dächer der Gebäude haben einen rötlichen und bläulichen Anstrich. Die Karte C ist eine Federzeichnung und macht den Eindruck einer Skizze. Die Grenze erscheint auf allen Karten als breites Band. C hat die einzelnen Grenzzeichen, Bäume, Steine, auch einen Pechofen, abgebildet, während A und B sich mit den Aufschriften begnügen. Die Aufschriften selbst sind auf allen Karten von verschiedener Hand oder mehreren Händen. Die Aufschriften auf C machen den Eindruck, als rührten sie vom Zeichner der Karte her. Die Aufschriften auf B stammen von zwei verschiedenen Händen, A wieder von anderer Hand.

Diese Feststellungen ergeben also nicht, in welcher Reihenfolge die Karten entstanden sind und ob sie alle von derselben Hand herrühren. C ist sicher keine Abzeichnung von A und B, vielleicht die Vorlage von A und B. Diese beiden aber dürften denselben Verfasser haben. Mindestens aber sind sie nicht unabhängig voneinander entstanden. Schon in der Größe stimmen sie überein (A = 82×61 cm, B = 85×63 cm, C = 43×34 cm). Die Farben in B sind heller, leuchtender, überhaupt ist B sauberer ausgeführt. Jedoch solche Verschiedenheiten lassen nicht den Schluß zu, daß B von anderer Hand als A, daß es früher oder später als A entstanden ist.

Wider Erwarten stimmten jedoch A und B in der Darstellung der Burgen nicht überein. Bleiben wir zunächst bei Insterburg. Das Bild auf Karte A ist bereits (a. a. O.) veröffentlicht und beschrieben.

Die Karte will möglichst viel sichtbar machen, auch das, was zusammen von keinem Blickpunkte aus zu gleicher Zeit gesehen werden kann. Das Haupthaus der Insterburg ist über die Mauer hoch hinausgehoben. Die Lage ist klar durch die Brücke, die im Südwesten über den Fluß führt. Die blaue Fläche im Vordergrund ist der Mühlenteich. Die Annahme von Clafen, daß die Burg auch nach Süden zum Mühlenteich und Fluß hin

<sup>3)</sup> Im Staatsministerium 44 g. Jetzt befinden die Briefe sich im O. B. A. 1510 o. d., 1513 o. d. und 1513 März 6 — Sept. 1. Alle Signaturen beziehen sich auf das Staatsarchiv Königsberg. Neue Signatur der Karten: E. 209. Auf die Karten B und C wurde ich durch Herrn Archivdirektor Hein aufmerksam gemacht, dem ich auch hier meinen Dank ausspreche.

durch eine Mauer gedeckt war, wird bestätigt. An der Stelle, wo der Fluß in den Teich mündet, war nach Clasen das Schloßtor. Dort erhebt sich, zum Schutze des Eingangs, ein viereckiger Turm. Das mit dem Giebel sichtbare Gebäude im Hintergrunde kann nur ein Teil der Vorburg sein, ebenso der runde Turm an der rechten Seite. Man möchte ihn für den heutigen Peinturm halten, der aber im Nordwesten liegt und deshalb nicht zu sehen sein könnte. Aber der Zeichner hat ja überhaupt die einzelnen Teile des Baus flächig nebeneinandergestellt, gleichsam den Bau nach rechts aufgerollt, so daß dieser Turm vielleicht doch der Peinturm sein soll. Er hat kein Dach. Die Zacken oben lassen ihn fast als Ruine erscheinen. Schwerlich soll durch sie eine Mauerkrone angedeutet werden.

Im Vergleich damit zeigt B nur einen einfachen, niedrigen Toreingang, flankiert von zwei hohen, übrigens verschiedenen Türmen, an die sich zwei ebenfalls verschieden gestaltete, aber sehr schematisch aussehende Gebäudeflächen (eine mit einem Türmchen versehen) anschließen. Mit diesem Bilde ist nicht viel anzufangen. So hat der Eingang zur Burg in keinem Falle ausgesehen. Man darf keineswegs behaupten, daß hier dem Zeichner noch die wirkliche Burg vorgeschwebt hat. Damit ist gegen ihn nichts gesagt, noch die Richtigkeit des Bildes auf Karte A widerlegt. Der Zeichner fühlte sich bei Schöpfung dieser bildlichen Darstellungen, die für die Karte ja nur ein überflüssiges Rahmenwerk waren, als freischaffender Künstler. „Variatio delectat“, das gilt auch für ihn. Gerade weil die Darstellung der Grenzlinien und der sonstigen Einzelheiten, auf die es der Behörde allein ankam, auf A und B so ganz gleichförmig ist, wollte der Zeichner vielleicht die nur schmückenden Zutaten etwas verschieden gestalten.

Derselbe Eindruck kehrt wieder bei der Darstellung des Hauses Gerdauen. Auf A gewinnt man bei dem Gewirr der Mauern, Türme und Gebäude keine Vorstellung von der Burg. Klarer ist das Bild auf B. Ein Toreingang erscheint nach rechts herausgerückt, ist also an einer vom Blickpunkt aus nicht sichtbaren Fläche zu denken; vermutlich sollte er durch das Gebäude führen, dessen Giebel sich links an das Tor anschließt. Darauf folgt eine Mauer, die den Burghof bis zur äußeren Ecke des Haupthauses (hinten links) umgibt. Das einflügelige Haupthaus im Hintergrunde ist mit der Längsseite sichtbar, ein Giebel links über Eck, der andere Giebel rechts wird flankiert durch einen hohen Turm. Zwischen diesem Turm und dem Gebäude im Vordergrunde, durch das vermutlich der Toreingang führt, steht ein kleines Gebäude, das lang in den Hof hineingebaut ist.

Niemand wird es heute wagen zu behaupten, daß so die Burg Gerdauen ausgesehen habe. Man weiß von dieser Burg zu wenig, weiß dagegen, daß der Zeichner, wenn er wollte, seine Fantasie frei walten ließ. Nur so viel darf gesagt werden, daß dieses Bild dem Typus einer Pflegerburg, den man für Gerdauen annehmen muß, entspricht. Schwierigkeiten machen nur die Gebäude auf der rechten Seite, die man anders gruppieren muß, um ein geschlossenes Bild zu bekommen.

Nach diesen Verschiedenheiten von A und B ist man nicht mehr überrascht, daß C die Burgen wieder in anderer Weise abbildet. Wieder ist von Insterburg auszugehen, um festzustellen, wie weit der Zeichner der Wirk-

lichkeit gefolgt ist. Ein Blick genügt, um zu erkennen, daß die Abbildung den Forschungen von Steinbrecht und Clasen<sup>4)</sup> entspricht. Allerdings von einer Mauer und dem Eingangstor an der Brücke sieht man nichts, nur die Burg selbst. Im Vordergrund in der Mitte befindet sich das Eingangstor, durch den Vorburgflügel, der sich an den Süd-Westflügel des Haupthauses anschließt. Dieser Eingang besteht noch heute. Er wird auf dem Bilde gekrönt durch einen kleinen Turm. An den Süd-Westflügel der Vorburg schließt sich der Süd-Westflügel des Haupthauses rechts an. Sonst ist vom Haupthause nur der Giebel des Ostflügels im Hintergrunde angedeutet. Der Südostflügel ist nicht zu sehen. Aber auf ihm hat sich anscheinend der Turm befunden, der über die Südecke des Süd-Westflügels hinausragt.

Zwischen dem Ostflügel des Haupthauses und der Vorburg klafft eine Lücke. Hier stand also nur eine Mauer oder ein niedriges Gebäude. Hierauf folgt ein kleineres Gebäude, und den Abschluß dieses Vorburgflügels bildet ein Turm, der rund erscheint, nach den neueren Forschungen aber achteckig war. Eine Mauer verbindet diesen Turm mit dem Peinturm (vorne links), der heute noch steht.

Das Bild stellt also deutlich die Insterburg dar. Es stimmt mit unseren Vorstellungen so weit überein, daß man fast enttäuscht ist, so wenig neues daraus zu erfahren. Um so gespannter ist man nun auf Gerdauen. Darf man doch annehmen, daß der Zeichner sich hier mit derselben Treue an das Vorbild gehalten hat. Die Erwartungen werden insofern bestätigt, als man wieder den Typ einer Pflegerburg deutlich erkennt. Das einflügelige Haupthaus, über Eck gesehen, wird an der einen Ecke (rechts) flankiert durch einen Turm, der kleiner erscheint als der Giebel, während an der anderen Ecke sich eine Mauer mit Wehrgang zu einem zweistöckigen Gebäude mit Tor hinzieht. Das Haupthaus ist dreistöckig, der Turm rund.

Die Zeichnung C versucht perspektivisch zu sein. An der hinteren Seite ist auch eine Mauer (am Haupthause ein zweiter Flankenturm), zu erwarten. Bei einem Vergleich von B und C zeigen sich, wenn man die ganz verschiedene Art der Darstellung in Abzug bringt, deutliche Spuren von Ähnlichkeit. Auf beiden Bildern wird das Haupthaus, das in jedem Falle nur aus einem Flügel bestand, durch einen Turm flankiert, der in B allerdings höher ist als das Haupthaus. Die Nebengebäude von B fehlen auf C, mit Ausnahme des Toreingangs. Beide Bilder, B und C, zeigen den Typus einer Pflegerburg. Nach dem Gesagten hat also bei Gerdauen die Karte B eine Spur von Ähnlichkeit mit der aus C erschlossener wirklicher Burg, während bei Insterburg A ein paar Züge der Wirklichkeit enthält. Man müßte demnach annehmen, daß der Verfasser von A und B nicht C allein benutzte hat, sondern selbst die beiden Burgen gekannt und aus der Erinnerung einzelne Merkmale eingetragen hat, je nachdem es ihm paßte; andernfalls, wenn er die Burgen überhaupt nicht kannte, was unwahrscheinlich ist, wären alle Zutaten von A und B reine Fantasie und könnten uns nichts nützen.

<sup>4)</sup> Steinbrecht, Die Ordensburgen d. Hochmeisterzeit i. Preußen (Berlin 1920) S. 82 ff. Clasen, Die mittelalterl. Kunst i. Gebiete d. Deutschordensstaates Preußen. I. Burgbauten (Rdg. 1927). S. 108 ff.

Nicht allein das Alter macht diese Abbildungen interessant. Interessanter noch ist die kritische Frage. Der Fall ist gewiß selten: man hat gleichsam drei verschiedene Handschriften desselben Textes, und zwar, was am merkwürdigsten ist, aus derselben Zeit und zwei davon auch von demselben Schreiber. Alle auf einen Urtext zurückzuführen, war unmöglich. Es sind eben doch nicht, philologisch gesprochen, Abschriften desselben Textes, sondern Variationen über dasselbe Thema.

Die Einzelheiten der Interpretation müssen, namentlich was Gerdauen angeht, dem Kunstgeschichtler überlassen bleiben. Die Karten als solche aber werden den historischen Geografen besonders interessieren, da sie auch für ihn zu den ältesten Quellen bildlicher Darstellung gehören<sup>6)</sup>.

Die Aussicht, noch weitere Abbildungen von Ordensburgern aus der Ordenszeit zu finden, ist nur gering. Auch Abbildungen aus dem 17. Jahrhundert sind noch spärlich. Immer wieder muß vor den oft fantastischen Illustrationen von Hartknoch gewarnt werden.

Immerhin dürfte eine systematische Durchsicht aller Landkarten noch wichtige Nachträge bringen. Schon Thalmann hat auf einer Landkarte von Stephan Dombrowsky aus dem Jahre 1641 eine Abbildung von Tilsit gefunden und danach veröffentlicht. Wenige Jahre älter (um 1630, Karte D 139) ist eine andere Karte, von einem Landmesser, der sich E. S. nennt, die das neugegründete Kirchspiel Szillen darstellt. Auf dieser Karte sind die Burgen Ragnit und Tilsit abgebildet<sup>7)</sup>.

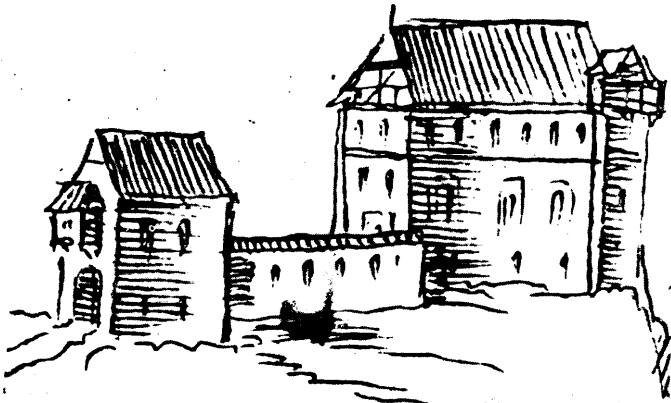
Aber Tilsit ist, nach der Veröffentlichung von Thalmann, nicht viel zu sagen. Wichtig ist nur, daß die Karte von 1629 diejenige von 1641 bestätigt. Nur sieht jene ältere Karte von 1629 die Burg von der Westseite (Stadtseite). Alle Einzelheiten der (übrigens besseren) Karte von Dombrowsky werden bestätigt, so auch die Umgebung der Burg mit Palisaden und Ecktürmchen.

Interessanter ist Ragnit. Hier hat man keine ungefähr ebenso alte Abbildung. Dagegen besitzt man den fast ein Jahrhundert älteren Grundriß von Wagner (1548<sup>8)</sup>). Dieser Plan, nebst späteren, bestätigt die vorliegende Abbildung. Das Haus ist von der Memelseite aus gesehen. Im Hintergrunde rechts steht der große runde Turm der Vorburg. Dagegen vermischt man den Uhrturm, der wahrscheinlich im Bilde mit dem Vorburgflügel des Haupthauses zusammenfällt, da er nahe am Haupthause steht. Ein Türmchen ist dort an der Ecke des Haupthauses angedeutet. Vom Westflügel der Vorburg ist ein Giebel sichtbar, ebenso ein Giebel an der Nordostecke des Haupthauses. Östlich schließt sich an das Haupthaus ein Baumgarten an.

<sup>6)</sup> Die Abbildungen von C sind hier wiedergegeben, und zwar: oben Gerdauen, in der Mitte Insterburg, dazu unten Tilsit und Ragnit nach der Karte von 1629. — Bildtafel neben S. 192 Nr. 1. Gerdauen. 2. Insterburg. 3. Ragnit. 4. Tilsit.

<sup>7)</sup> Für das Folgende vgl. Clasen, S. 123 ff., 146 ff., 142. W. Thalmann, Bau- und Kunstgeschichte Tilsits, Bd. 1, S. 65 ff. (Dazu: Abbildungen). Käthe Clasen-Sandt, Zur Baugeschichte der Memelburgen Ragnit, Splitter und Tilsit; (Preussia Bd. 29, S. 196—222, 1931). Hier auch Abbildungen bzw. Grundrisse von Ragnit und Tilsit.

<sup>8)</sup> Aber den im Jahre 1548 geplanten Umbau zur Befestigung der Burg vgl. die Akten E. M. 118 a. Dort auch ein Grundriß mit genauen Maßangaben.



Handwritten text in a cursive script, possibly a name or a short description, located above the second drawing.



Handwritten text in a cursive script, possibly a name or a short description, located below the second drawing.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name, located to the left of the third drawing.



Handwritten text in a cursive script, possibly a name, located above the third drawing.



Nur einzelne Züge von Ragnit sind vielleicht verwertet auf zwei Grenzkarten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Staatsarchiv Königsberg E. 179, 180). Viel wichtiger ist eine Abbildung der ganzen Burg Ragnit mit der Vorburg aus dem 19. Jahrhundert, als die Vorburg nicht mehr stand. War jenes die erste Abbildung des ganzen Burgkomplexes, so ist dieses vermutlich die letzte.

Die Abbildung ist erhalten auf einem Stich des 19. Jahrhunderts, der sich im Prussiamuseum befindet. Der Zeichner ist Johann Leopold von Baehr, der ursprünglich Neumann hieß, 1793 in Ragnit geboren wurde und ebenda 1897 starb, seit 1854 auch in Ragnit gelebt hat. Er war ursprünglich Tischlergeselle, dann preussischer Ingenieur und Leutnant. Er wurde 1829 als „von Baehr“ geadelt, vorher kann seine Zeichnung, die mit diesem Namen gezeichnet ist, mindestens nicht im Kupferstich gefertigt sein, nur Vorstudien konnten vorliegen. Das Exemplar des Prussiamuseums wurde 1869 angekauft, das wäre der *Terminus ante quem*<sup>8)</sup>.

Was zeigt nun das Bild? Es zeigt die Hauptburg, deren Giebel nach Osten und Westen ausgebaut erscheinen. Es zeigt ferner im Vordergrunde die Vorburg, von der Nordwestecke gesehen, und zwar wird die West- wie die Nordfront durch eine ganz gleichmäßige Mauer mit höchst romantisch aussehenden, fragwürdigen Nischen gebildet. Der runde Turm steht an der richtigen Ecke, ebenso sieht der Uhrturm über die Mauer hinweg. Am so überraschender ist ein vierediger Turm an der Nordwestecke. Der Zugang, der nach dem Plane von Wagner wie auch nach einem Plane des 18. Jahrhunderts von Norden war, ist nach der Zeichnung von Baehr im Westen.

Für die letzte der nach Litauen zugekehrten Ordensburgen, für Memel, wird man wohl nie mehr eine Abbildung finden. Ist diese Burg doch zuerst und am gründlichsten abgebrochen und umgebaut worden. Im 16. Jahrhundert wurde Memel die stärkste Festung des Herzogtums Preußen. Bei der Anlehnung an Polen drohte die Hauptgefahr von Norden her, wo Moskau durch Livland vorstoßen konnte. Daher der Plan einer stärkeren Befestigung von Ragnit im Jahre 1548. In dieselbe Zeit fällt der durchgreifende Umbau Memels, denn wir besitzen aus dem Jahre 1546 eine Urkunde betreffend den Umbau und Abbruch der Burg<sup>9)</sup>. Semrau, der kürzlich eine eingehende Studie als „Beiträge zur Topographie der Burg und der Stadt Memel im Mittelalter“<sup>10)</sup> veröffentlicht hat, kannte diese Urkunde nicht, sonst hätte er vielleicht aus den späteren Grundrissen, die er verwertet hat, für das Aussehen der Ordensburg noch weniger erschlossen.

Zum Glück gibt es aus der Zeit kurz vor dem Abbruch noch eine bildliche Darstellung der Burg. In der deutschen Stadtkirche hing bis zum Brande von 1854 ein Bild des Hauptmanns Georg von Klingenbeck, angeblich aus dem Jahre 1535, mit seinem Wappen und einer Ansicht der Stadt und Burg. Das Bild ist verbrannt, aber es gibt danach einen Stich aus

8) Über Baehr vgl. Th. Böschke, Ragnit (Ragnit 1898), S. 65 ff. Der Verfasser nennt mit Recht Baehrs Abbildung des Ragniter Schlosses zum Teil idealisiert und weist außerdem noch auf einen, ebenfalls wenig bekannten Stadtplan von Ragnit hin, der von Baehr herrührt und sich damals im Ragniter Lehrerfeminar befand.

9) S. Ehrenberg, Die Kunst am Hofe d. Herzöge v. Preußen. S. 172.

10) Mitt. d. Copernicus-Vereins, Heft 33, S. 89–116.

dem Jahre 1835<sup>11)</sup>. Semrau zieht die Treue dieses Bildes mit Recht in Zweifel. In einem sehr wesentlichen Punkte wird der Stich jedoch durch die Urkunde von 1546 bestätigt. Im Bilde fällt ein viereckiger Turm besonders auf, der alles überragt. Er muß also bedeutend gewesen sein. Die Urkunde aber erwähnt einen viereckigen Turm, in dem des Herzogs Gemächer sich befanden, der vermutlich besonders groß war, weil er diesem besonderen Zwecke diente. Dagegen fehlt der 1546 erwähnte runde Turm wie überhaupt die Rundtürme, die später Memel das Gepräge geben.

Die Umbauten setzen sich durch das 16. und 17. Jahrhundert fort. Im Jahre 1559 wurde der Franzose Claudius Drohotius, in Erwartung der litländisch-russischen Wirren, als Kriegsrat angestellt. Er fertigte ein Gutachten und einen Grundriß der Festung, die damals, nach der Anweisung des Herzogs, erst drei Bastionen hatte, während die vierte nach Ansicht des Drohotius nötigenfalls hinzugefügt werden konnte. Aber das Schloß ergibt das Gutachten und die Zeichnung nichts. Nach der von Semrau veröffentlichten Zeichnung von 1598 hat die Festung bereits vier Bastionen und die Burg fünf Türme, dagegen zeigen die Grundrisse aus den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts nur vier Türme. Die Südostecke ist ohne Turm<sup>12)</sup>.

Erst nach Erscheinen des Aufsatzes von Semrau wurde durch das Staatsarchiv Königsberg eine Karte des Amtes Memel angekauft, die in einer Ecke eine Ansicht der Stadt und Festung Memel zeigt<sup>13)</sup>. Die äußere Umwallung der Stadt ist klar gekennzeichnet. Man sieht innerhalb der Stadt verschiedene Gärten, die Straßen heben sich allerdings nicht deutlich ab. Ganz rechts sieht man die Johanneskirche, links die Festung mit Schloß, dahinter das Haff und ein Stück Nehrung. Das Bild ist also von Süden gesehen. Die Dange mit Schiffen bleibt nördlich im Hintergrunde.

Die Karte stammt von dem Landmesser Joseph Naronski, der seit 1661 die Mehrzahl der preußischen Ämter vermessen, auch eine Anzahl von heute leider nicht mehr vorliegenden Stadt- und Burgplänen gezeichnet hat. Auch die Schlösser Insterburg, Ragnit und Tilsit sind darunter, und man darf nur hoffen, daß diese Zeichnungen vielleicht später noch auftauchen wie die vorliegende Karte des Amtes Memel. Die Karte läßt sich ziemlich genau datieren. Naronski selbst hat im Jahre 1674 ein Verzeichnis seiner Karten gefertigt. Damals stand das Amt Memel noch aus. Im Jahre 1678 ist Naronski gestorben, 1674—78 muß die Karte entstanden sein<sup>14)</sup>.

Die Datierung ist nicht ganz unwichtig, wenn man die Abbildung vergleicht mit den Grundrissen, die ein Jahrzehnt älter sind. Während dort nur vier Rundtürme sind, hat die Abbildung von Naronski deutlich fünf. Im Vordergrunde sieht man die der Stadt zugekehrte Ostfront, rechts begrenzt durch den großen Nordostturm, links den kleineren Südostturm, an den sich nach links die Südfront anschließt. An der Südwestecke ist jenes seltsame Rechteck aus dem Burgquadrat herausgeschnitten, weil hier sich die

11) Berliner Kalender 1836.

12) E. M. 98 f.

13) Karte B 242.

14) Vgl. Hohenzollernjahrbuch, Bd. (1900) S. 339 ff.



Zufahrtsstraße befand, die durch zwei Ecktürme gedeckt war. Im Hintergrunde ist dann noch der kleinere Nordostturm erkennbar<sup>15)</sup>.

Die älteren Grundrisse haben, wie die Abbildung bei Semrau und Semraus Ausführungen belegen, nur vier Türme, desgleichen spätere Grundrisse, so noch ein Stadtplan um 1800 (Reyser, Stadtpläne Nr. 1043). Daraus folgt, daß Naronski einen älteren Zustand wiedergibt, wie er ihm nicht mehr vorlag, als er seine Karte entwarf. Daß Memel aber früher fünf Türme hatte, wird durch die von Semrau ebenfalls veröffentlichte Zeichnung von 1598 genügend bewiesen. Die Baugeschichte des Memeler Schlosses in neuerer Zeit ist, wie diejenige von Tilsit, Ragnit und Insterburg, noch nicht genügend erforscht. Vielleicht wird diese Baugeschichte, die eine Leidensgeschichte ist, noch nähere Aufschlüsse über den ursprünglichen Zustand dieser Ordensburgen geben.

Von Memel werden sich freilich nie so genaue Maße ermitteln lassen wie von der Ordensburg Tilsit, die erst dem neunzehnten Jahrhundert zum Opfer gefallen ist. Als die Burg im Jahre 1805 verkauft werden sollte, fertigte der Landbaumeister Werner einen Grundriß an, der im wesentlichen mit dem von Thalmann veröffentlichten Grundriß des Jahres 1795 übereinstimmt. Sehr wichtig ist dagegen die Aufstellung Werners über den Materialwert des Schlosses. Soweit war es in der Wertschätzung gesunken, daß man nur die Menge der Ziegel feststellen wollte, um es zum Abbruch zu verkaufen. So traurig uns diese nüchternen Zahlen auch stimmen, so lassen sie doch das Bild der Burg vor uns erstehen, deutlicher, als manche Abbildung es täte, die die Burg immer nur von einer Seite sehen ließe. So sei denn am Schluß diese Beschreibung abgedruckt, die uns zeigt, wie die Burg war, bevor sie veräußert wurde, bevor sie verfiel, verbrannte und schließlich abgebrochen wurde.

1805 Juni 18. Tilsit. Tage von dem Wert der alten Materialien des Schlosses in Tilsit.

(Rep. 12 Abt. III. Verkauf des Schlosses Tilsit. 1805—06. Dabei auch der Grundriß.)

#### 1. Der Flügel nach der Memelseite.

Er ist 162 Fuß lang 39 Fuß breit. Davon ist die eine Längenwand 162 Fuß, von der zweiten sind 38 Fuß, beide Giebelseiten nach Abzug der Mauern-Stärke a 31 Fuß, = 262 Fuß lang, 12 Fuß hoch, 4 Fuß stark = 12576 Kubikfuß.

Die zweite Längenwand ist 124 Fuß lang, 12 Fuß hoch, 3 Fuß stark. Nach Abzug der Türöffnungen = 4194 Kubikfuß.

Nach der Schloßhofsseite ist an diesem Flügel eine Bogenstellung, welche noch überhaupt beträgt 1300 Kubikfuß.

<sup>15)</sup> Semrau (S. 104) behauptet, die Zufahrtsstelle sei an der Nordostecke gewesen, und die Nordwestecke ohne Turm. In Wirklichkeit war jedoch die Zufahrtsstelle an der Südwestecke, und die Südostecke ohne Turm. Der erwähnte Stadtplan (um 1800) zeigt deutlich diese Lage, und auch ein Plan der Festung vom Jahre 1667 (E. M. 98f.) legt wenigstens die Lage der Zufahrtsstelle im Südwesten fest. Semrau gibt ein genau umgekehrtes Bild, er hat vielleicht eine nach Süden orientierte Karte benutzt.

Die untere Etage dieses Flügels hat eine gewölbte Decke von Kreuzgewölbe, welche in plano gemessen 33 Quadratruten betragen, wofür man Ziegelmauer annehmen kann 5184 Kubikfuß.

Die zweite Etage dieses Flügels ist 252 F. lang, 13 F. hoch, 3 F. stark, tut nach Abzug der Öffnungen 9408 Kubikfuß;

und 85 F. lang, 13 F. hoch, 2 F. stark, nach Abzug der Öffnungen 1970 Kubikfuß.

Eine Scheidewand nach der Länge 124 F. lang, 13 F. hoch, 2 F. stark, nach Abzug der Türöffnungen 2936 Kubikfuß.

Die Querscheidewände nach Abzug der Öffnungen 4158 Kubikfuß.

Für die gewölbte Decke in dieser Etage dürfte man auch annehmen können 5184 Kubikfuß.

Die dritte Etage 402 F. lang, 7 F. hoch, 2 F. stark, 5628 Kubikfuß.

2. Der Flügel nach der Stadtseite, welcher an den vorigen anstößt, ist 133 F. lang, 38 F. tief.

Die untere Etage von 2 Läng- und 1 Giebelseite 12 F. hoch, 4 F. stark, nach Abzug der Öffnungen 12 480 Kubikfuß.

Einwendige Wände 3500 Kubikfuß.

Die zweite Etage 298 F. lang, 13 F. hoch, 3 F. stark, nach Abzug der Öffnungen 10 632 Kubikfuß.

Die dritte Etage 300 F. lang, 7 F. hoch, 2 F. stark, 4200 Kubikfuß.

3. Der Turm ist 100 Fuß im Zirkel im Durchschnitt gemessen, 48 F. hoch, 4 F. stark, nach Abzug der Öffnungen 18 480 Kubikfuß.

4. Zu Schließung des Schloßhofes sind starke Mauern, worüber verdeckte Gänge, die nach den oberen Etagen des Turms führen; diese Mauer könnte angenommen werden 200 Fuß lang, 13 F. hoch, 4 F. stark, 10 400 Kubikfuß.

Für die Fachwerkwände in der 2. Etage des zweiten Flügels und an beide Ställe auf dem Hofe, welche an der eben gedachten Mauer angebaut sind, 1728 Kubikfuß.

113 958 Kubikfuß Summa sämtlicher Ziegelmauer.

# Beiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamtes Rhein.

Von Dr. Otto Barkowski.

## I. Die Ordenszeit.

„Meister Wynrich suchte nach Plätzen in der Wildnis, an denen er zum Schutze des Vaterlandes Burgen anlegen konnte. Als er solche gefunden hatte, ließ er Bartenborg und Demryn erbauen.“ So schreibt Wigand von Marburg in seiner Preußenchronik zum Jahre 1377<sup>1)</sup>, und diese Worte enthalten die erste Erwähnung des heutigen Rhein. Daß Demryn Rhein sein muß, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Stelle mit ziemlicher Sicherheit. Der Name ist wohl aus zu dem Rhyne entstellt. Ein Komtur czum Rhyne wird im Großen Amterbuch zum Jahre 1393 genannt<sup>2)</sup>. Bei Wigand finden wir daneben zum Jahre 1379 den Namen ad Renum<sup>3)</sup>. Um 1377 ist also die Burg zum Rhyne gebaut worden, die bald Sitz eines Komturs und damit Mittelpunkt eines größeren Verwaltungsbezirkes werden sollte. Dieser Bezirk ist nach der oben herangezogenen Stelle im Großen Amterbuche im Jahre 1393 von der Komturei Brandenburg abgetrennt worden, „do man die ampte Brandenburg und Rhen vonenander sunderte“. Zu ihm wurden von der Komturei Balga die Kammerämter Rastenburg, Leunenburg und Seeften und von der Komturei Brandenburg die Ämter Kein und Barten geschlagen.

Die Komturei lag im Gebiete des alten Preußengaus Galindien, den die Deutschordensritter bei ihrer Ankunft bereits als ein von den Polen verwüstetes Gebiet vorfanden<sup>4)</sup>. Schon 1226 hatte Herzog Conrad von Masovien dem Orden alles Land, das dieser sich erobern würde, als dessen freien Besitz zugesprochen<sup>5)</sup>. Weitere Verträge von 1343/44, die die Grenzen zwischen dem Preußenland und Masovien festlegten<sup>6)</sup>, ließen Galindien dem Orden als unbestrittenes Eigentum, und auch der Friedensschluß vom Melnosee 1422 und der zweite Thorner Friede von 1466 haben daran nichts geändert. Damit hat das damalige Polen selbst das Besitzrecht des Deutschen Ordens einwandfrei anerkannt. Worauf hätten auch die Polen irgendwelche Ansprüche auf Galindien stützen können? Der Gau war von einem den Polen fremden und feindlichen Stamm bewohnt gewesen, der mit ihnen in dauernder Fehde gelegen hatte. Und gerade bei den Galindiern scheint

1) Script. rer. Pruss. II 584.

2) Ziefemer, S. 214.

3) A. a. O. S. 596.

4) Zoeypen, Geographie, S. 27 f. Duszburg III c. 4.

5) Duszburg II 5. und die kaiserliche Bestätigung, Preuß. Urkundenbuch I Nr. 56.

6) Zoeypen, Geographie, S. 87 f.

sich, wie bei ihren Grenznachbarn den Sudauern germanisch-gotisches Volkstum länger und nachhaltiger als wie bei den übrigen preußischen Stämmen bewahrt zu haben. Darauf weisen die Funde, auf Grund deren Gaerte in seinem Buch über die Urgeschichte Preußens<sup>7)</sup> davon spricht, „daß etwa um 500 n. Chr. eine ganz neuartige, durchaus germanisch gefärbte Kultur von bestechendem Glanze auf masurisch-galindischem Gebiet Platz greift“. Das lehren uns auch polnische Schriftsteller selbst, ein Martinus Gallus, ein Radlubek, ein Boguphal, die im 12. und 13. Jahrhundert geschrieben haben<sup>8)</sup>. Sie bezeichnen die Preußen und besonders die Sudauer und Galindier als Geten, d. h. Goten. De origine Getarum, so hatte ja auch der Gote Jordanes die von ihm geschriebene Geschichte seines Volkes betitelt. Besonders die Galindier scheinen enge Beziehungen zu den Goten gehabt zu haben, waren vielleicht ein Teil dieses Volkes selbst, der die Wanderung nicht mitgemacht hatte, sondern in seinen alten Wohnsitzen geblieben war. Noch im neunten Jahrhundert war in Spanien bei den Nachkommen der Westgoten Galindus oder Galindo als Personennamen üblich<sup>9)</sup>.

Das Galinderland blieb nach der Besitznahme durch den Orden zunächst wüst und bildete mit den Gebieten der Sudauer, Nadrauer und Schalauer die Große Wildnis, die über ein Jahrhundert lang das Ordensland vor den Einfällen der heidnischen Litauer schützen sollte. Heldenkämpfe und Heldensterben hat sie in dieser Zeit erlebt, Siegesjubel und Todesröcheln oft genug in dem Dunkel ihrer Wälder gehört, bis auch hier das Waffengeklirr reißiger Scharen von den lauten ortschlägen friedlicher Bauern abgelöst wurde, die das Dickicht rodeten und die Wildnis zu fruchtbarem Ackerland umschufen. Durch wen und wie dieser alte Preußengau Galindien, aus dem Jahrhunderte hindurch der sesshafte Bauer verschwunden war, wieder in Bauernland umgewandelt wurde, soll an einem Teil dieses Gebietes, dem Hauptamte Rein, gezeigt werden.

Das Ordenshaus zum Rein hat seine führende Stellung, die es anfangs inne gehabt hat, nicht dauernd behalten. In dem dem Großen Zinsbuch von 1437 beigehefteten Zinsregister „Zinse des Gebietes Rein“ aus dem Jahre 1422<sup>10)</sup> finden wir es als Vorort für die Ämter Rastenburg, Leunenburg, Seeften, Rein und Varten, wohin auch der Zins dieser Ämter abzuliefern ist. 1437 ist aber Rastenburg an seine Stelle getreten<sup>11)</sup>. Nach dem unglücklichen Städtekrige hat Rein wieder Komture gehabt. Einer von diesen, Rudolf von Tippelskirch, wird auch als Oberster Trappier des Deutschen Ordens bezeichnet<sup>12)</sup>. Bei der großen Umbildung der Verwaltung am Anfange der Herzogszeit wurde zum Reine Sitz eines Amtshauptmannes und damit Mittelpunkt eines Hauptamtes, zu dem in der Hauptsache die Gebiete der heutigen Kirchspiele Eichmedien, Nikolaiten und Schimonken aus dem Kreise Sensburg, das Kirchspiel Rhein des Kreises Löben, die

7) S. 260.

8) Voigt, Gesch. Preußens I 300 ff. Script. rer. Pruss. I. 753 ff.

9) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II S. 19; dort Hinweis auf Prudentius von Troyes.

10) Ordensfoliant 131 S. 111 ff.

11) a. a. O. S. 224. Reyn Kammeramt im Gebiet Rastenburg.

12) Vgl. Ziesemer, Großes Ämterbuch, S. 201 und die später folgenden Verschreibungen.

Kirchspiele Urns und Eckersberg des Kreises Johannisburg und aus dem Kreise Lyck die Ortschaften des Kirchspiels Klaußen gehörten.

Von Rastenburg her ist die Besiedlung in dieses Gebiet nach Südosten vorgedrungen. Bereits im Jahre 1311 hat nach der in den Hausbüchern des Amtes Rein enthaltenen Beschreibung<sup>13)</sup> — vorausgesetzt, daß die Überschrift „Der Salpfeimer Beschreibung uff vier Huben“ richtig ist — Arnolt von Burglau, Komtur zu Balga und Vogt zu Natangen dem Matheso von Bartten und ihren Erben 4 Hufen „bey dem Allaufen“ gegen einen Dienst mit Hengst und Waffen und mit der Pflicht, Häuser zu bauen, mit 16 Mark Wehrgeld verliehen. Diese 4 Hufen sind der Anfang des Dorfes Salpfeim, Kr. Sensburg. Erst ungefähr 100 Jahre später, 1400, werden weitere 4 Hufen im Felde Salpfeim dem Paul Junder und seinem Stieffohn Anderß von dem Komtur zu Balga Ulrich von Jungingen und 1411 dem Urban vom Komtur Friedrich Graf Ecoll, wohl Zollern, mit denselben Pflichten und demselben Wehrgeld wie die ersten 4 Hufen verliehen<sup>14)</sup>.

In der Nähe „bey Salbheim“ liegen die dem Bartcken verschriebenen 7 Hufen und die Mühle an der Guber mit 2 Hufen, die Hanneß Balaso und Mathes erhalten sollen. Die Beschreibungen hierüber sind ebenfalls von Ulrich von Jungingen als Komtur zu Balga 1400 und 1401 ausgestellt<sup>15)</sup>. Aus diesen 9 Hufen ist später das den Sirtinern gehörige Gut Ballau, Kr. Sensburg, hervorgegangen. Die erste Beschreibung spricht nur davon, daß die 7 Hufen frei von „Zehenden und gebäuerlicher Arbeit, erblich und ewiglich“ verliehen sind, die zweite nennt bereits das cölmische Recht.

Schließlich hat noch das Kirchdorf Eichmedien, Kr. Sensburg, seine Handfeste vom Komtur Ulrich von Jungingen, und zwar 1402, erhalten<sup>16)</sup>. Es ist eine Erneuerung einer älteren nicht mehr vorhandenen Beschreibung, die „Bruder Conrad Ribingk, seliger Gedächtnus Comptur zur Balge“ gegeben hatte, und die „etliches gebrechens willen“ verändert wird. Dies ist die älteste Handfeste über ein Zinsbauerdorf in diesem Hauptamte. Ulrich von Jungingen verleiht dem Tileen Lewen und seinen Erben 70 S. zu einem Dorf „Eychmedigen genandt“ zu cölmischen Rechten erblich und ewiglich. Wegen der Besetzung erhält Tile die zehnte Hufe, d. h. 7 Hufen, zum Schulzenamt frei von Zins. 4 Hufen kommen zur Kirche. Die Besitzer der andern Hufen sollen  $\frac{1}{2}$  Mark, 2 Hühner,  $\frac{1}{4}$  Roggen und  $\frac{1}{4}$  Weizen Pfluggetreide zinsen und dem Pfarrer an Decems statt mit dem Schulzen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer von der Hufe geben. Für den „krezem zu Eychmedige“ sollen Tile und seine Erben 3 Mark und 30 Hühner und noch 3 Mark, damit keine andern Krüge gebaut werden, zinsen. Tile erhält die kleinen Gerichte bis 4 Schilling und von den großen Gerichten, die er nicht richten soll, den dritten Pfennig.

Weiter nach Südosten, an die Seen bei Rhein führen die Gründungen des Hochmeisters Michel Ruchmeister oder Kochmeister, wie er in den Hausbüchern genannt wird, Wehdicken und Glombowen, Kr. Löben. Es sind

<sup>13)</sup> Ostpr. Fol. 332. Kleines Hausbuch, Bl. 53.

<sup>14)</sup> 1400 Ostpr. Fol. 332 Bl. 53 u. 164/165, 1411 Bl. 54.

<sup>15)</sup> 1400 Ostpr. Fol. 332 Bl. 4 u. Ostpr. Fol. 448 Lehnbuch Bl. 4/5; 1401 Ostpr. Fol. 332 Bl. 5 u. Ostpr. Fol. 448 Bl. 6.

<sup>16)</sup> Ostpr. Fol. 334 Notes Hausbuch Bl. 123/124.

Freidörfer. Die Waidcaimer erhalten in 3 Handfesten von 1415 für Merten Jesche, Merten Reffin und Marcus Polau je 10 Hufen zu magdeburgischen Rechten gegen 1 Dienst mit Pferd und Harnisch zu Caythmedien, auch Caythmedienn und Cathemedien geschrieben<sup>17)</sup>. Sie müssen neue Häuser bauen, alte brechen oder bessern und vom Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen geben. Die „Glombower Verschreibung uff acht Hubenn“ ist 1416 dem Jacob Leidtsmannen, wohl einem der auch in den Wegeberichten genannten Leitsleute „frey von Zehenden und gebührllicher Arbeit“ erblich und ewig zu preussischem Rechte verliehen<sup>18)</sup>. Die Bemerkung, daß die 8 Hufen „etwan Weikelenn haben gehöret“, beweist, daß sie bereits früher besetzt waren. Merkwürdig ist, daß die Besizung beim See Guber liegen soll. Glombowen liegt heute am Orlener See ungefähr 3 Kilometer vom Guber-See entfernt.

Das Verzeichnis der Zinse des Gebietes Reyn vom Jahre 1422<sup>19)</sup> zählt folgende Ortschaften auf: 1. Eyckemedie, das Dorf mit 59 Zins- und 4 Freihufen und 2 kreczem. 2. Selbekaym mit einer Mühle mit einem Rade und 2 H. 3. zum Reyne mit 3 kreczem, jeder mit 2 Hufen. 4. Notisten der kreczem mit 2 H. 5. Das Pfenberg. Dieselben Ortschaften finden sich auch im Großen Zinsbuch von 1437<sup>20)</sup>. Insgesamt gehören in diesem Jahre zum Amte 62½ Zinshufen, von denen 1½ H. wüst sind, 1 Schulz, 6 „wepener“, von je 10 H. einer und 14 freie Dienste<sup>21)</sup>.

Es vergehen 11 Jahre, bis westlich von Weydicken neue Freigüter ausgegeben werden. „Johan von Venheuse“, Pfleger zu Rastenburg, verschreibt auf Befehl des Hochmeisters Paul von Ruzhdorf dem getreuen Hanns und seinen Söhnen Merten und Greger 1427 15 Hufen „gelegten bey Sanders“ und 15 Hufen „bey dem Sehe Notist“ zu cölmischen Rechten<sup>22)</sup>. Sie sollen einen Dienst mit Pferd und Harnisch leisten, für den Orden reisen, neue Häuser bauen, alte brechen und bessern, vom Pfluge 1 Schl. Weizen und 1 Schl. Roggen, außerdem vom Dienst 1 Pfd. Wachs und 1 cölmischen Pfennig geben. Zu ihren Hufen werden ihnen die kleinen Gerichte und freie Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Fisches Notdurft im See Notist verschrieben. Die beiden Güter heißen später Zondern und Mörsewen, heute Zondern und Mertenu, Kr. Lösen.

Unter Hochmeister Paul von Ruzhdorf und auf dessen Befehl werden auch die Freigüter Mrowken, Rübenzahl und Groß Zauer, diese 3 am Rheinschen See heute zum Kreise Lösen gehörig, und Sudnochen, ungefähr 2 Kilometer südlich von Groß Zauer im Kreise Sensburg gelegen, begründet. Die Verschreibungen für diese Güter stimmen in der Hauptsache mit denen für Zondern und Mertenu überein. Die Besizer erhalten ihre Hufen zu cölmischen Rechten. Soweit ein Gewässer in der Nähe ist, wird ihnen freie

17) a) Ostpr. Fol. 332 Bl. 28 gleich Ostpr. Fol. 333 Weißes Hausbuch Bl. 73.

b) Ostpr. Fol. 332 Bl. 29 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 74.

c) Ostpr. Fol. 332 Bl. 30 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 72.

18) Ostpr. Fol. 332 Bl. 15/16 gleich Ostpr. Fol. 448 Bl. 19.

19) Ordensfollant 131 S. 113.

20) a. a. D. S. 214.

21) a. a. D. S. 30.

22) Ostpr. Fol. 332 Bl. 32/33 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 75.

Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Fisches Nothdurft gewährt. Ferner werden ihnen die kleinen Gerichte bis zu 4 Schilling und von den großen Gerichten der dritte Pfennig zugestanden. Die Morosffer Verschreibung stellt noch der Pfleger zu Rastenburg Johann von Benhausen 1431 dem Andreas von Salbeckem über 15 Hufen bei dem „Alten Zoge“ aus<sup>23)</sup>. Die Handfesten über Rübzahl und Zudnochen stammen aus dem Jahre 1435 von seinem Nachfolger, dem Pfleger zu Rastenburg Gerlach Moris, der dem Aushain, auch Aushayn oder Aushain geschrieben, 30 Hufen „auff Clementen Orth bey dem Rein gelegen“, das heutige Rübzahl, und dem Nickelaus Zudnoch 20 Hufen „an der Zauerischen Grenze im Reinischen Cammerambt“ verleiht<sup>24)</sup>. Die Verschreibung von Groß Zauer hat der Hochmeister Paul von Ruzhdorff 1437 den getreuen Hans, Nickelas, Jacob und Stenflaw oder Stenflaw von Zauer und ihren Erben um ihrer Dienste willen über 60 Hufen „unser Gutt Zauer im Gebiet Rein . . . also das ein iezlicher von ihnen 15 Hufen hat binnen deselbigen Guts grenczen“ ausgestellt<sup>25)</sup>. Es scheint danach bereits ein dem Orden gehöriges Gut hier bestanden zu haben.

Neues Land, von dem bisher besiedelten Gebiet am Rheinschen See völlig getrennt durch die große Wildnis südlich des Spirdingsees, durch diesen See selbst und durch das zunächst völlig unbefiedelte Wald- und Sumpfgelände zwischen Rheinschem See, Talter Gewässer, Spirding- und Arys-See wird erschlossen durch die Anlage der Freidörfer Quicka und Gregersdorf bei Arys, heute im Kreise Johannisburg. Zu cölmischen Rechten verschreibt Gerlach Moris 1434 30 Hufen „bey der Quicke“ und 1437 dem Wittke (Wittenn, Wietten, Wietke) und Töpchen (Tepchinn, Töpichen) 30 Hufen „uff Rinstottis brast bey dem Arischen wegk“, dazu die Fischerei im See Saim<sup>26)</sup>.

1440 ist noch auf Befehl des Hochmeisters Paul von Ruzhdorf von dem Pfleger zu Rastenburg Matths von Meilen dem Andreas Miluden eine Verschreibung über 30 Hufen zu cölmischem Rechte ausgestellt nach der Überschrift im Hausbuche „Alt Faschten Verschreibung an dem Zauer Sehe gelegen“<sup>27)</sup>. Aus diesen Hufen ist das heutige Fasen, Kr. Sensburg, am Kleinen Zauer See westlich des Talter Gewässers hervorgegangen.

Der Nachfolger Pauls von Ruzhdorf Conradt von Erlichshausen ist zunächst einmal der Begründer von Arys, das 1443 als Zinsbauerdorf angelegt wird. Hier erhält Lorenz Polin 44 Hufen zu cölmischen Rechten, ein neues Dorf anzulegen, „das wir das newe Dorff nennen in unser wilt-nus im Gebith Rein gelegen“<sup>28)</sup>. Der Dorffschaft werden 10 Freijahre gewährt. „Um der Besetzung willen“ erhält Lorenz Polin noch 2 Hufen zu magdeburgischen Rechten, für die er einen Dient mit Hengst und Harnisch leisten muß und Zins und Pflicht wie die cölmischen Freien zu erfüllen hat.

23) Ostpr. Fol. 332 Bl. 33/34 u. Ostpr. Fol. 333 Bl. 75.

24) a) Rübzahl Ostpr. Fol. 332 Bl. 16/18. Ostpr. Fol. 333 Bl. 46/47.

b) Zudnochen Ostpr. Fol. 332 Bl. 24/25. Ostpr. Fol. 333 Bl. 55/56.

25) Ostpr. Fol. 332 Bl. 25/26. Ostpr. Fol. 333 Bl. 60/61.

26) a) Quicka Ostpr. Fol. 332 Bl. 48/49. Ostpr. Fol. 333 Bl. 96/97.

b) Gregersdorf Ostpr. Fol. 332 Bl. 41/42. Ostpr. Fol. 333 Bl. 89/90.

27) Ostpr. Fol. 332 Bl. 20. Ostpr. Fol. 333 Bl. 54.

28) Ostpr. Fol. 332 Bl. 138/139. Ostpr. Fol. 334 Bl. 159/161.

An demselben Tage erhält Lorenzys Polun, ohne Zweifel derselbe, noch 10 Hufen im Dorf „Neuendorff“ frei von Zehnten und Scharwerk zu magdeburgischen Rechten. Diese Urkunde trägt die Überschrift „Der Sumbter Beschreibung“<sup>29)</sup>. Sumtken, Kr. Johannisburg, liegt ungefähr 5 Kilometer nördlich Urys. Schließlich verschreibt Conradt von Erlichshausen noch dem Janicke 20 Hufen „zum Saleßej im gebieth Rein“ zu magdeburgischen Rechten<sup>30)</sup>. Die Angabe „im vierzehnhundersten und im vier und dreyßigsten Jahre“ kann nicht stimmen, da in diesem Jahre noch Paul von Ruxdorf Hochmeister war. Vielleicht ist statt 34 43 oder 44 zu lesen. Dieses Freigut Sallischen, das nach der Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 an Rhein grenzte, besteht heute nicht mehr. Es ist 1725 der Stadt Rhein geschenkt und unter die Bürger verteilt worden<sup>31)</sup>. Die beiden magdeburgischen Freigüter unterscheiden sich von den böhmischen dadurch, daß sie keine Gerichtsbarkeit haben.

Im Anfang der 50er Jahre entstehen in der Nähe von Urys die beiden Zinsdörfer Gutten und Pianken, Kr. Johannisburg. Wolfgang Sauer, Pfleger zu Rastenburg, verschreibt dem Bartken Schmidt 1450 66 Hufen zu einem Dorf, „das da Gusspilkce genant soll sein“, und 1452 dem Dopichen oder Dopigken 66 Hufen „zu einem Dorff Wolffsdorff genant“<sup>32)</sup>. Die erste Handfeste trägt die Überschrift „Handfestung über das Dorff Gusspilkce, „izo Gutten“, die zweite „Der Piancker eldiste Handfestung über 66 H. zum Dorffe Wolffsdorff genant“. Beide Dörfer erhalten böhmisches Recht, und ihnen werden 10 Freijahre gewährt. An demselben Tage, an dem Gutten gegründet ist, hat Wolfgang Sauer auch dem Bartosch Schmit eine Mühle mit einem Rade und 2 Hufen Acker, zum Springe genant, verschrieben. Es ist der „Liffzuner Handvestung uf ein Muhlgen mit einem Rade unnd zwey Huben ohne sonder angedeuttes Recht“<sup>33)</sup>. Für die Mühle muß der Müller 6 Mark und 6 fette Gänse entrichten und wie die übrigen Müller Scharwerksdienste leisten. Am Anfang des 18. Jahrhunderts hat Liffzunen, das heute im Kreise Johannisburg liegt, 26 Hufen<sup>34)</sup>.

Die von Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Morungen und Statthalter des Hochmeisters, ausgestellte Urkunde für Stenzell von der Baunße oder Pauße vom Jahre 1468 enthält als einzige des Amtes Rhein die Bestimmung, „daß der genante Stenzel und seine Erben verpflichtet sein sollen, keine Befestigung oder anderley, wie das genant mag werden, machen oder bauen sollen laßen, daß unserm Orden zuwieder und zu Schaden sein mag“. Stenzell erhält das Gut Mikusch, 40 Hufen, das zuvor Mikuschens gehört, und 10 H. an den 40 H., die dem Orden gehört, zu böhmischen Rechten mit den großen und kleinen Gerichten über ihre Leute und der Fischerei im See Saymo<sup>35)</sup>. Es ist das heutige Mikosfen, Kr. Johannisburg, dicht bei Urys.

<sup>29)</sup> Dstpr. Fol. 332 Bl. 44. Dstpr. Fol. 333 Bl. 132.

<sup>30)</sup> Dstpr. Fol. 332 Bl. 12. Dstpr. Fol. 333 Bl. 42.

<sup>31)</sup> Vgl. Heß von Wichdorff, Mitteil. d. Elterar. Ges. Masovia S. 31, 1926 S. 152. Die Grenzen S. 68. Amt Rein 3 Bl. 96/97.

<sup>32)</sup> Gutten: Dstpr. Fol. 334 Bl. 174/175. Pianken: Dstpr. Fol. 333 Bl. 345/346.

<sup>33)</sup> Dstpr. Fol. 332 Bl. 59/61. Dstpr. Fol. 333 Bl. 184.

<sup>34)</sup> S. 68. Amt Rhein 3 Bl. 180/182.

<sup>35)</sup> Dstpr. Fol. 332 Bl. 42/43. Dstpr. Fol. 333 Bl. 93/94.



Auch Pianken wird neu besetzt. 1468 verschreibt Heinrich Reuß von Plauen dem Merten „umb seiner getreueheit willen“ 60 Hufen zu einem Dorf „daß genandt soll werden Wolffsdorff zwischen den Dörfern Urß und Mitusch, dazu den See Lagdoy mit allen Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, als dieselbige Wildnuß solcher 60 Hufen der Orden innegehabt“ frei erblich und ewiglich zu magdeburgischem Rechte und beiden Rindern<sup>36)</sup>).

Ebenfalls dieser Zeit muß auch die älteste Handfeste von Wirsbinnen, Kr. Johannisburg, dicht bei Urß, angehören, die Heinrich Reuß von Plauen, Hochmeisters Statthalter und Komtur zu Morungen, über 40 Hufen zu cölmischen Rechten dem Christoff Scolun oder Scolun wegen seiner treuen Dienste im letzten Kriege ausgestellt hat<sup>37)</sup>. Die Jahreszahl fehlt in der Urkunde. Die Worte „das Gut Wirßbynn 40 Hufen mit allen seinen Gerechtigkeiten Nutzungen und Zugehörunge also das unser Orden von Altershero allewege hatt innegehabt“ deuten darauf hin, daß sich hier bereits ein Gut des Ordens befand.

Das Ende des unheilvollen Städtekrieges machte die Erneuerung verschiedener Verschreibungen notwendig, da die alten Handfesten „in diesen neigt vergangenen schweren Kriegen abhändig geworden“. Sie sind 1477 vom Hochmeister Merten Truchses vorgenommen. Es ist dies „der Sastruener Verschreibung uff zehenn Hueben zu Magdeburgischen Rechte“ für Pauell Anaß bei dem See Schlaugen im Reinißchen, der Tuchlinner Verschreibung über 10 Hufen dem Macz Presoffsch und der Dorfschaft „Gurtler Verschreibung uff 30 Huben zu magdeburgischen Rechten“ für Maczß Gemmerer „uffn Gortell gelegen, als er die zuvor hat inne gehabt“<sup>38)</sup>. Die drei Ortsschaften Saströsen und Tuchlinnen, Kr. Johannisburg, und Gurteln, Kr. Sensburg, liegen bereits in dem Gebiet östlich Jagodner, Schimontter, Luchnainer und westlich Buwelno und Tirklo See, das bis dahin noch unbefiedelt war.

Der zweite Abschnitt der Besiedlung wird eingeleitet durch die Verschreibung des Komturs zum Rein Ramung von Rameg<sup>39)</sup>, ausgestellt 1478 dem Steffen Nicolassen zum Jauer über das Freigut Klein Jauer, 30 H. neben dem Jauer, zu magdeburgischen Rechten<sup>40)</sup>. In demselben Jahre erhält Michell Schwalyna, auch Schwalina oder Svalina geschrieben, „umb der manigfaltigen Dienste willenn“ 50 H. am See Aries, Krackstein, Elendtbruch, dazu 1 Mühle und 2 H. zu Morkenn zu magdeburgischen Rechten gegen zwei Dienste mit Pferd und Harnisch, 1 Schl. Weizen und Roggen, Wachs und cölmischen Pfennig<sup>41)</sup>. Nach der Überschrift ist dies der Strelnicker Verschreibung, des heutigen Dorfes Strzelniken, Kr. Johannisburg. Derselbe Komtur hat auch die beiden Freigüter Rippen, Kr. Johannisburg, und Rosiken, Kr. Lyck, zu magdeburgischen Rechten ausgegeben. Stenzel

<sup>36)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 70/71. Ostpr. Fol. 333 Bl. 156/157.

<sup>37)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 65/66.

<sup>38)</sup> Saströsen: Ostpr. Fol. 332 Bl. 38/39. Ostpr. Fol. 333 Bl. 133. Tuchlinnen: Ostpr. Fol. 332 Bl. 50/51. Ostpr. Fol. 333 Bl. 142/143. Gurteln: Ostpr. Fol. 332 Bl. 34/35.

<sup>39)</sup> Ich gebe oben nur die am häufigsten in den Hausbüchern vorkommende Form des Namens.

<sup>40)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 27. Ostpr. Fol. 333 Bl. 62/63.

<sup>41)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 69/70. Ostpr. Fol. 333 Bl. 130/131.

Nippa erhält 1483 5 Hufen an der Gutter Grenze, Ratlofften „fliß“ und Schwetofften See mit 8 Jahren Freiheit und derselbe Stand Nippa 10 Hufen an der „Guetter Grenz von dem Saul und von dem Refelßfliß gegen Igelßdorff und an den Sehe Schwetko“ mit 10 Freijahren<sup>42)</sup>. Die Verschreibung über Rosffen ist 1483 für einen Greger ausgestellt, der 12 Hufen an Schwallina bis an den Tieffensehe erhält<sup>43)</sup>. Beiden Gütern werden die kleinen Gerichte verliehen. Besonders wird erwähnt, daß sie den Honig der Herrschaft abliefern sollen, der ihnen gleich andern Beutnern bezahlt wird. Sie dürfen ferner Bieber und Marder schlagen, die Häute müssen sie aber gleichfalls gegen Bezahlung abliefern. Freie Fischerei mit kleinem Gezeuge ist ihnen gewährt, doch dürfen sie bei der höchsten Buße keine Flüsse verstellen.

Wensöwen, Kr. Johannisburg, westlich des Tirklo-Sees hat seine Verschreibung als magdeburgisches Freigut ebenfalls von Georg Ramung 1484 erhalten<sup>44)</sup>. Es sind 10 Hufen beim Springborn „zwischen zwen brüchern“, die an Matthias Wansoffsky vergeben werden. Gerichtsbarkeit scheint nicht verliehen zu sein, wenigstens wird ihrer nicht gedacht, auch nicht des Honigs und der Marder und Bieber.

An den Ausgangspunkt der Besiedlung im Hauptamt Rein bei Salpfeim führt uns die Verschreibung über 15 Hufen im Gut Ballau zurück, die derselbe Komtur dem Hans Sirtin zu magdeburgischen Rechten und beiden Rindern 1484 ausgestellt hat<sup>45)</sup>. Die 15 Hufen liegen bei den 2 Hufen, die zur Mühle des Andreas Sirtin gehören und zwischen Salpfeim und Eichmedien. Hans Sirtin erhält die großen und kleinen Gerichte ohne die Strafengerichte, ferner freie Fischerei mit kleinem Gezeuge in verschiedenen Seen und 16 Freijahre. Den Gartenhonig darf er verkaufen, den Beutenhonig soll er gegen Bezahlung nach Rhein abliefern.

Hochmeister Merten Truchses, in dessen Auftrage Komtur Ramung von Ramegt bereits Klein Zauer verliehen hatte, gibt noch 1488 den Einwohnern des Dorfs zur Damerau, das 70 Hufen groß ist, auf ihre Bitten, nachdem sie ihre alte Handfeste vorgebracht haben, eine neue Verschreibung zu cölmischen Rechten<sup>46)</sup>. Die Bewohner dieses Freidorfes, des heutigen Dombrowken, Kr. Johannisburg, in dem Raum zwischen Löwentin- und Spirdingsee, müssen von den 70 Hufen 7 Dienste leisten und den Honig gegen Bezahlung abliefern. Die übrigen Rechte und Pflichten stimmen mit denen der andern Freien überein.

1488 ist auch die erste uns erhaltene Verschreibung über Groß Notisten an dem gleichnamigen See westlich des Rheinschen Sees ausgestellt<sup>47)</sup>. Das Dorf Notist muß damals schon bestanden haben. Der Komtur zum Rein Johann Scherffichen verschreibt dem Matthias Möllner einen Krug und die Mühle zum Notist mit einer freien Hufe frei erblich und ewig ohne alles

<sup>42)</sup> 1483: Ostpr. Fol. 332 Bl. 14/15. Ostpr. Fol. 333 Bl. 108. 1485: Ostpr. Fol. 332 Bl. 13/14. Ostpr. Fol. 333 Bl. 102/103.

<sup>43)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 47/48. Ostpr. Fol. 333. Bl. 138/139.

<sup>44)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 39/40. Ostpr. Fol. 333 Bl. 121.

<sup>45)</sup> Ostpr. Fol. 448 Lehnbuch Bl. 4/5.

<sup>46)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 37/38. Ostpr. Fol. 333 Bl. 79.

<sup>47)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 223. Ostpr. Fol. 334 Bl. 105/106.

Scharwerk zu cölmischem Rechte. Der Müller soll 2 Mezen Getreide geben und darf die dritte behalten. Das Getreide soll er seinen Junkern geben. Malz darf er mahlen und Bier brauen, soviel er bedarf. Auch soll er frei Mahlwerk geben des Burchardes Bruder „allein zu seinem Hoffe und Leben“ und den Junkern, oder wer den Hof habe, Bänke, Fische und Stühle machen, soviel man bedarf. Auch soll der Müller „inhalts der Handvesten über das Dorff Notist“ für das Schloß Rein frei mahlen. Für das „Eisenerwerk, was man in der Mühle bedarff“, sollen der Junker, oder, wer das Dorf inne hat, 2 Pfennige und der Müller den dritten Pfennig geben. Der „Krezem“ Notisten mit 2 H. wird bereits in dem Verzeichnis der Zinse des Gebietes Reyn von 1422 erwähnt. Die Schulzenverschreibung über das Dorf Groß Notist stammt erst aus dem Jahre 1522.

Die Verschreibungen der 90er Jahre sind von dem Komtur zum Rein und obersten Trappier des Deutschen Ordens Rudolf von Tuppelskirch ausgestellt<sup>48)</sup>. Es werden 4 Zinsbauernhöfner zu cölmischen Rechten Chmielewen und Ddoyen, Kr. Johannisburg, Skomastko, Kr. Lyck, Schaden, Kr. Sensburg, und die magdeburgischen Freigüter Groß Edengowen, Kr. Johannisburg, und Schalensee-Skorupfen, Kr. Löben, angelegt. Die Schulzen der Zinsdörfer erhalten in den von ihnen zu besetzenden Orten die kleine Gerichtsbarkeit bis zu 34 Schilling und den dritten Teil der großen Gerichtsbarkeit, Skorupfen die kleinen Gerichte und Groß Edengowen die großen und kleinen Gerichte über ihre Leute ohne die Strafengerichte. Alle Ortschaften haben freie Fischerei zu ihres Fisches Notdurft in den angrenzenden Gewässern. Die Einwohner dürfen Bieber, Marder und anderes „Wildwerk“ schlagen, müssen aber die Bälge, ebenso wie den Honig gegen Bezahlung abliefern. Bei Schaden und Skorupfen, die im Westen des Gebietes liegen, ist der Honig nicht erwähnt. Skomastko, Edengowen und Schalensee-Skorupfen erhalten 10, Schaden 13, Ddoyen und Chmielewen 14 Freijahre. Im Südwesten des Amtes liegt das Zinsdorf Schaden. Hier werden 1499 dem Maß Pomean 44 Hufen zwischen Jauer See und Dobe-gast zur Besetzung eines Dorfes, das den Namen Schaden erhalten soll, verliehen<sup>49)</sup>. Am Ostufer des Talter Gewässers erhält Maass oder Matthias Weitung 1494 15 Hufen am See Dobe-gast und zwischen den Talten<sup>50)</sup>. Es ist das heutige Schalensee, früher Skorupfen. Der Sdingoffer Verschreibung über zehene Hueben zu magdeburgischen Rechten ist dem Nicolay Garnmeister 1496 gegeben<sup>51)</sup>. Die 10 Hufen liegen nördlich des Spirdingsees an „Tuchlinster Grenz neben dem Sperdenn und zwischen Wanjoffster Grenze“. 1494 erhält Nicolay Starapadla 44 Hufen zu einem Dorf zu besetzen zu cölmischen Rechten am Fließ Ramelowa, heute Chmielewen<sup>52)</sup>. In der Begrenzung werden die antoklinische Grenze und der See Antoklin, heute Tuchlinner See, genannt. Nördlich des Aryssees, wo nur ein schmaler

48) In den Hausbüchern finden sich neben andern besonders die Formen Dieppelskirchen, Dieplerskirchen und die Doppelnamen Diepelskircher von Diepelskirchen und Dippelskircher von Dippelskirchen.

49) Ostpr. Fol. 333 Bl. 272/273. Ostpr. Fol. 334 Bl. 138/140.

50) Ostpr. Fol. 332 Bl. 18/19. Ostpr. Fol. 333 Bl. 49/50.

51) Ostpr. Fol. 332 Bl. 71/72. Ostpr. Fol. 333 Bl. 146/147.

52) Ostpr. Fol. 333 Bl. 313. Ostpr. Fol. 334 Bl. 179/180.

Streifen zum Hauptamte Rein gehörte, werden 1495 66 Hufen dem Nicolai Odoi, zu einem cölmischen Zinsdorf zu befehen, verschrieben<sup>53)</sup>, heute Odoyen, Kr. Johannsburg. Schließlich wird auch in dem Gebiet östlich des Uryseees zu dem Freigut Röstken ein weiterer Ort angelegt. 1499 erhält Jan von Grabnicken 68 Hufen, die er zu einem cölmischen Dorf mit Namen Skomazken befehen soll<sup>54)</sup>. 6 Hufen sind für ihn selbst bestimmt. 2 Hufen soll der Müller des Dorfs zur Mühle erhalten, „auf das er der Herrschafft seinen Mühlzins desto bas möge aufrichten“. Es ist Skomazko, Kr. Lych.

Eine Sonderstellung nimmt das Kirchdorf Ekersberg, Kr. Johannsburg, an der Seenge zwischen Tirklo- und Spirdingsee, ein. Es ist nicht auf einmal angelegt, sondern aus kleinen Anfängen allmählich im Schutze des hier bestehenden Ordenshauses entstanden. Die erste Verschreibung ist dem Nicolai Garnmeister über 12 Morgen Acker zu einem Garten, 15 Morgen Acker „uff dem Tirtell“, 8 Morgen Wiesen und freie Viehtrift „in unsers Ordens Freiheiten“ 1492 erblich und ewiglich zu cölmischen Rechten gegeben<sup>55)</sup>. Nicolai soll dafür 1 geringe Mart und 6 Hühner Zins entrichten, alles Handscharwerk leisten und auf die Jagd ziehen.

Rudolf von Tippelskirch verschreibt auch noch im Jahre 1503 dem Nicolayen Schmied 66 Hufen zu einem Zinsdorf im Gebiet Rein am „großen Simon“ zu cölmischen Rechten, heute Kirchdorf Schimonken, Kr. Sensburg<sup>56)</sup>, und 1512 dem Bartholomeus Muncke, auch Muncck oder Monike geschrieben, 66 Hufen zu einem Zinsdorf „beym Tewengast“, in den Hausbüchern als Handfeste von Taltten bezeichnet<sup>57)</sup>. Eine der Abschriften im Roten Hausbuch Bl. 131 hat als Jahresangabe 1505. Rechte und Pflichten sind dieselben wie die der andern Zinsdörfer dieser Zeit. Schimonken und Taltten erhalten je 14 Freijahre.

Der Hauptort des Amtes, Rhein selbst, ist im Laufe der Zeit um die Burg herum allmählich herangewachsen. Eine Verschreibung, durch die eine größere Anzahl von Hufen zur Anlage eines Dorfes ausgegeben wird, fehlt. Die älteste Handfeste hat der Komtur zu Balga und Vogt zu Natangen Johann Graf von Seyn für Nicolaus Lonickhembb, Mattheus Kreizmer und Nicolaus Reyman 1405 ausgestellt<sup>58)</sup>. Sie erhalten jeder einen „Krezem zum Rein vor dem Hause mit einer Hoffstete als jederman vor alters befehen hat, und zu iclichem krezschem zwo Huben Pusck, Wildtrnuß, Strauch usw. an Orlen“ alles zu cölmischem Recht erblich und ewig und erlauben „allerley feylen Rauff zu haben vom Franck und eslicher Speise“. Ferner erhalten sie freie Holzung „überall in unsern Wäldern zu notdurfft Ihres Feuers und Viehweide“. Dafür sollen sie jährlich 3 Pfennige und ½ Schock Hühner zinsen. Als des Dörfleins vorm Haus Reinn Handfeste wird in den Hausbüchern die Urkunde bezeichnet, die Jörg Ramuck von Ramegk den 12 Beutnern „vor unserm Haus Rein“ 1485 ausgestellt hat<sup>59)</sup>.

<sup>53)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 135/136. Ostpr. Fol. 333 Bl. 347/348. Ostpr. Fol. 334 Bl. 155/157.

<sup>54)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 147/149. Ostpr. Fol. 333 Bl. 345/351. Ostpr. Fol. 334 Bl. 148/150.

<sup>55)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 234/235.

<sup>56)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 319/320. Ostpr. Fol. 334 Bl. 128/129.

<sup>57)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 297/298. Ostpr. Fol. 334 Bl. 129/130 u. 131.

<sup>58)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 229. Ostpr. Fol. 334 Bl. 120.

<sup>59)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 220. Ostpr. Fol. 334 Bl. 118.

Die Beutner erhalten, „auf das sie sich desto bas gebergen mögen und der Beute desto fleißiger aufwarten“, 1 S. 6 Morgen an Acker, Wiesen und 1 S. Wiesenwachs zwischen Salpfeim und der Guber gelegen zu cölmischem Recht ohne alle „Beschwerunge“. Sie sollen dafür eine „Rakke“ Honig entrichten. Schließlich verleiht 1489 Johann Scherffichen, Komtur zum Rein, dem Mattis Tillach „die Obermasse“, das Übermaß, zwischen dem Rosgarten, dem Wege und See „frey von Zehenden ohne aller gewewlicher Arbeit zu cölmischem Rechte, erblich und ewiglich“. Dafür soll er 4 Hühner geben<sup>80)</sup>.

Ordensfoliant 184, „die Vorrechnung des Gepiets Reyhn“ von Dittריך von Bobenhausen, Statthalter zum Reyhn „angefangen Anno Dom. 1511 und beendet Pfingsten anno D. 1518“ bringt eine Zusammenstellung der damals vorhandenen Ortschaften.

Von den Ortschaften, die bereits vorher ihre Verschreibungen erhalten haben, stehen aus dem heutigen Kreise Sensburg folgende in der Vorrechnung: Eyhmedia, Gorkel — Gurfeln, Salpicahm, Schaden, Symon — Schimonten, Sixtyner — Ballau, Lewengast — Taltan, Alt und New Waschen — Fafen, Scudnochen.

Hinzu kommt das Zinsdorf Sant Nicolaus, heute Nikolaiken. Der Ort hat 50 Hufen, von denen 47 besetzt sind, und 3 Krüge. Später wird einer noch neu angenommen. In dem Dorf wohnen 39 Wirte, 4 Gärtner und 3 Beutner. Einige Bauern haben ihre Hufen neu angenommen, einer ist entlaufen. Die beiden ersten Handfesten über Nikolaiken stammen aus den Jahren 1515 und 1516. Es sind 2 Krugverschreibungen für Hans Nogay (Nogai) und Bartcke oder Bartcke, beide ausgestellt von Rudolf von Tuppelskirch. Hans Nogay erhält den Krug zu Sanct Nicolaß „nechst bey der brücke aufn Garten“ zu cölm. Recht erblich und ewig gegen einen Zins von 3 Mark und 12 Hühnern. Er soll wie die andern Krüger scharwerken mit 2 Pferden und einem Wagen „unsern Kleider und Victualien ab und zu legen Rein zuführen“. Zu dem Kruge werden noch 2 Morgen Wiesen „auffn Lucknainischen Orth“ gegeben<sup>81)</sup>. Die Verschreibung ist nach den Abschriften der Hausbücher 1516 ausgestellt. In dem einen Hausbuch ist aber die Jahreszahl aus 1514 verbessert, und da in der folgenden Verschreibung von 1515 bereits des Nogai Krug erwähnt ist, wird 1514 das richtige Jahr der Verschreibung sein. Bartcke Krüger zu St. Nicolaß erhält den Krug „nechst bey des Nogai Kruge nach dem See“ und 2 Morgen Wiesen zu denselben Rechten und mit denselben Pflichten, wie sie die Verschreibung für Nogay nennt, im Jahre 1515<sup>82)</sup>.

Zum Kreise Löben gehören heute folgende Ortschaften der Vorrechnung: Jawr — Groß Jauer, Moroske — Mrowken, zum Reyhn, Rubenzahel — Rübenzahl, Salesky heute zu Rhein, Scruphy — Schalensee, Alde und New Scanders — Zondern, Waidikaym — Weydichen. Das Zinsdorf Nottyst — Groß Notisten, das ich bereits früher erwähnt habe, erhält seine Schulzenverschreibung 1522 vom Statthalter zum Rein Faustinus von Weiblingen. Dem Lugstin Schulz werden 2 Hufen zum Notist

<sup>80)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 221. Ostpr. Fol. 334. Bl. 119.

<sup>81)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 282. Ostpr. Fol. 334 Bl. 135/136.

<sup>82)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 284. Ostpr. Fol. 334 Bl. 134/135.

frei erblich und ewig zu cölmischem Recht verliehen<sup>63)</sup>. Augstin erhält freie Fischerei zu Eisches Notdurft mit der Handwachte im See Notist, darf Bienen im Garten halten, muß aber den Honig gegen Bezahlung abliefern. Er soll das Dorf besetzen helfen, beim Scharwerk die Aufsicht führen, in der Brunst zwei Reisen mit Wagen und 2 Pferden für die Jäger in der Reimischen Jagdbude mit Proviant und mit Wildbret zum Schloß Rein, dergleichen auch 2 Reisen im Winter.

Neu sind das Zinsdorf Gneist mit 21 besetzten Hufen und 10 Wirten und das Freidorf Orlen — Orlen, das 8 Dienste zu stellen hat. Eine Verschreibung von Gneist haben wir erst aus dem Jahre 1555. Da aber Greger Garnmeister, der damals das Schulzenamt erhält, zu dem 26 Zinsbaurhufen noch 24 austun soll, muß das Dorf schon vorher bestanden haben. Die Handfeste für Orlen stammt auch erst aus dem Jahre 1538, spricht aber davon, daß sich die Freien des Dorfes „ungehorsam gehalten“, so daß ihnen ihre Handfeste genommen werden könnte. Es wird ihnen aber eine neue Verschreibung gegeben. Glombowen, das bereits 1416 verschrieben ist, wird in der Vorrechnung nicht erwähnt. Es liegt am Orlener See. Sein Dienst ist daher wohl unter den 8 Diensten von Orlen mit aufgeführt.

Sämtliche in dem Ordensfolianten 184 genannten Ortschaften aus dem heutigen Kreise Johannisburg haben ihre ersten Verschreibungen bereits vor 1512 erhalten. Es sind dies: Uryß, Camelosen — Chmielewen, Damerow — Dombrowken, Eckerspurg — Eckersberg, Gregersdorf, Gutten, Mikuschen — Mikoffen, Nippen, Tscharne oder Odoyen, Pianick — Pianken, Quicke, Garnmeister auf der Quicke wohl Sdengowen, Daske Alenase heute Castrofönen, das 1477 dem Pauell Anaß verschrieben ist, Swelin 2 Dienste — Strzelnicken, Kurfintky oder Somphy — Sumken, Doelin — Tschlinnen, Wansoffsky — Wensöwen, Wiröbin.

4 Ortschaften der Vorrechnung gehören heute zum Kirchspiel Klaffen des Kreises Lyck. Keine Verschreibungen sind erhalten für die 18 Freien zum Claus, die Wachs als Zins geben, und für den Littau beim Claus, der 1 Dienst leistet. Aus den Handfesten von Lipinsken und Reuschendorf ersehen wir, daß der Claus der heutige Lipinsker See ist. Klaffen und Lipinsken, die beide an diesem See liegen, haben ihre Verschreibungen erst in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts erhalten. Auch Reuschendorf, das wir schon in dem Ordensfolianten 184 für die Jahre 1512/18 als Rewffendorff mit einem Kruggins finden, ist erst 1559 zu Lehnrecht vergeben worden. Die Angabe „zum Reuschendorff“ weist aber darauf hin, daß es sich nicht um Waldland handelt, sondern daß 1559 schon das Dorf Reuschendorf bestanden hat. Hinzu kommen Swelin mit 2 Diensten, die beiden den Schwalinern verschriebenen Güter Strzelniken und Roskten, und das Zinsdorf Skomazko, in der Vorrechnung Schkamazky, Sdomanzky, Scamanzke, mit 56 Hufen, von denen 5 besetzt sind, 2 Wirten, einem Beutner und der Mühle Schkomanzker.

Schließlich finden sich noch in dem Verzeichnis des Ordensfolianten Sceppan, Steppan im Reymischen und Gesellichen im Urtschen. Steppan —

<sup>63)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 259. Ostpr. Fol. 334 Bl. 143/144.

Sceppan ist ein Freidorf mit 2 Diensten. Es wohnen dort 2 Wirte, die Bauern sind. Das Dorf ist wohl das heutige Klein Jauer, das 1478 einem Steffen Nicolaßen mit 2 Diensten verschrieben ist. Klein Jauer fehlt in der Vorrechnung, und die 2 Dienste erscheinen auch nicht unter Groß Jauer. Für die Gleichsetzung Steppan — Klein Jauer spricht auch die Aufeinanderfolge Jaur, Steppan, Alte Scanders.

Gesellen hat 1 Dienst und 6 Freie, später 2 Dienste und 10 Einwohner. Genaue Bestimmung dieses Ortes ist nicht möglich. Einen Anhalt gibt das Verzeichnis der Schulden und Brüche im Ordensfolianten 184, nach dem Gesellen ins Arische gehört. Man kann an eine heute nicht mehr vorhandene Ortschaft am Kesselfee südwestlich von Arys denken. In der Verschreibung für Rippen von 1483 wird eine „Kesselfiß“ erwähnt, und auch in der Handfeste für das Gut Ulick aus dem Jahre 1565 wird ein See Kesselfen genannt. In den verschiedenen Verzeichnissen der Vorrechnung steht Gesellen immer am Ende hinter zum Claus und Littau bey dem Claus.

Die letzten Verschreibungen der Ordenszeit sind von den Statthaltern zum Rein Faustinus von Weiblingen und Siegmundt Daniel ausgestellt. 1523 verleiht Faustinus von Weiblingen dem Marek von Kostken einen Ort Waldes zwischen dem großen Krastin und dem Fluß Raminicken von 4 Hufen, die er für 32 Mark erkaufte, zu magdeburgischen Rechten nebst freier Fischerei zu Fisches Notdurft im See Rodawken und Klein Kalg<sup>64</sup>). Er soll dafür einen halben Dienst halten, jährlich 20 Scheffel Getreide von Arys nach Rein führen, gleich andern Freien die Wachen auf dem Hause ausrichten, 2 Mark Freigeld und von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachs und  $\frac{1}{2}$  kölnischen Pfennig geben. Er erhält keine Gerichte. Marken, so heißt der Ort später, ist heute nicht mehr erhalten. Doch ermöglichen die Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 und die Karte von 1663<sup>65</sup>) ihn festzulegen. Er grenzt nach der Beschreibung im Osten gegen Dgrotken, im Süden gegen den See Kraststein, im Westen und Norden mit Kostken. In der Karte von 1663 ist Marken nordöstlich von Kostken schräg gegenüber am Kostker See eingezeichnet. Derselbe Statthalter hat 1524 eine Urkunde ausgestellt<sup>66</sup>), nach der er dem „bescheidenen“ Mercken von Kostken einen Ort Waldes zwischen Caminskem Fließ und dem großen Kraststein verkauft und die Bezahlung bis auf 24 Mark erhalten hat. Diese 24 Mark soll Peter Keyper zu Uries „als verdienten Lohn und Trentgeld“ in jährlichen Raten von 4 Mark erhalten. Wenn Marek sein Gutlein verkaufen will, soll er die 24 Mark dem Keyper auszahlen. „Der Freyenn zu Raminick Verschreibung“, ausgestellt von dem Statthalter zum Rein Siegmundt Daniel 1524 für die getreuen Stande und Jan Eschwalina oder Eschwallina<sup>67</sup>) betrifft einen Platz „wieltkus“ in ihren väterlichen Gütern am See Uries zu denselben Rechten wie die Stelnicker und andere Güter. Wegen ihrer getreuen Dienste „im negst ver-

<sup>64</sup>) Ostpr. Fol. 332 Bl. 84/85. Ostpr. Fol. 333 Bl. 110.

<sup>65</sup>) S. Sch. Amt Rhein Nr. 3 Bl. 269/270. Die Karte bei Hess von Wichdorff, Masovia, S. 31, 1926 S. 152/153.

<sup>66</sup>) Ostpr. Fol. 332 Bl. 194.

<sup>67</sup>) Ostpr. Fol. 332 Bl. 57. Ostpr. Fol. 333. Bl. 175.

gangenen Kriege“ dürfen sie sich am See Uries eine Hoffstätte anlegen und jeder 2 Säcke im See Uries stellen.

Wenn wir von der ersten Verschreibung für Salpfeim aus dem Jahre 1311 absehen, die dem Beginn der eigentlichen Besiedlung um fast ein Jahrhundert voraus liegt, so ergibt sich aus der vorhergehenden Zusammenstellung der Verschreibungen und Zinsbücher, daß es dem Orden durch seine unermüdlliche Arbeit im Verlauf von rund hundert Jahren gelungen war, das Gebiet des Amtes Rein zu erschließen. 32 Freidörfer oder Freigüter und 14 Zinsbauerndörfer waren gegründet worden. Wie groß die Zahl der Freien und der Zinsbauern am Ende der Ordenszeit im Amte war, können wir freilich aus den ungenauen Angaben der Vorrechnung des Gebiets Reihn nicht entnehmen. Die Besiedlung des Amtes gibt uns auch Aufschluß über die Kolonisation des übrigen Masurenlandes, dessen 4 südliche Ämter Löhen, Lyck, Sehesten und Johannsburg ebenfalls schon zur Ordenszeit in derselben Weise der Kultur gewonnen wurden. Siedler sind neben Deutschen Masuren aus dem benachbarten Masowien, die erst damals in den Teil Preußens gekommen sind, der jetzt ihren Namen trägt. Der Orden gewährte ihnen, wie die Verschreibungen beweisen, in großzügiger Weise dieselben Rechte und Freiheiten wie den deutschen Ansiedlern, eine Maßnahme, zu der die schmachvolle Behandlung in schroffem Gegensatz steht, die sich die Deutschen jetzt in Polen gefallen lassen müssen und auch in früheren Zeiten gefallen lassen mußten, als nach dem unseligen Städtetrieg große Teile des Ordenslandes verlorengegangen waren.

## II. Die Zeit Herzogs Albrecht.

Wie für den ganzen Osten unserer Provinz, die ehemalige Wildnis, hat auch für das Hauptamt Rein die Regierungszeit Herzogs Albrecht besondere Bedeutung. Es liegen 11 Verschreibungen für Lehn- oder Freigüter und 23 für Zinsbauerndörfer vor, durch die 34 Ortschaften neu geschaffen sind. Aus der Zeit vor 1540 stammen nur 3 Verschreibungen. Das Freidorf Urlen, Kr. Löhen, ist bereits in der Vorrechnung von 1511/18 erwähnt. Es hat also schon zur Ordenszeit bestanden. Herzog Albrecht hat aber den Freien von Urlen die erste uns erhaltene Verschreibung 1538 gegeben, eine neue Handfeste, ausgestellt auf ihre Bitten, obwohl sie sich „ungehorsam gegen uns gehalten“<sup>1)</sup>. 80 Hufen werden ihnen zu cölmischen Rechten mit den großen und kleinen Gerichten ohne die Strafengerichte verschrieben. Sie sollen 30 Mark Wehrgeld haben, und ihnen wird die Fischerei mit kleinem Gezeuge im See Urlenn gewährt. Dafür sollen sie 8 Dienste leisten und 16 Tage, viermal im Jahr je 4 Tage, auf die Jagd ziehen. Sonst sind die Rechte und Pflichten dieselben wie die der andern Freien. Die Krüger vor dem Schlosse Rein sollen ihre 6 Hufen, die an der Urler Hufen gelegen sind, weiter behalten.

Am 5. März 1539 erhält der Hauptmann zu Lid Christoffel von Jedwicz sein Gut Ubliek zu Lehnrechten<sup>2)</sup> zwischen dem See Stacken, Piancken,

<sup>1)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 10/11. Ostpr. Fol. 333 Bl. 39/40.

<sup>2)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 69/71. Ostpr. Fol. 448 Bl. 6/7.



Gepirge, Dorf und See Buffeln, See Tirtel, See Ubliek und Wiluden Mülischen, dazu den See Lardeinen doch den Leuten „so Fischereyen in solchen Sechichen verschrieben“ ohne Schaden, ferner die freie Fischerei zu Fisches Noddurft mit kleinem Gezeuge in den Seen Bonellen und Uplicken, dazu die großen und kleinen Gerichte ohne Strafengerichte. Wenn Jedwicz ohne männliche Erben stirbt, die Tochter aber einen „ebenmäßigen“ Mann heiratet, kann sie das Gut behalten. Von Ubliek ist ein Dienst mit 2 Pferden zu leisten.

Schließlich werden noch 1539 dem Nicolaen Paschkowsken 44 Hufen, die er vom Hauptmann Georg von Diebes gekauft hat, am Tirtell, Ekersburg, Sastrußen, Wensoffsten und Buffelen zu cölmischen Rechten zu einem Dorf, welches der Tirtel heißen soll, verschrieben<sup>3)</sup>. Es ist das Zinsdorf Zierspiunt, jetzt Seehöhe, Kr. Johannisburg<sup>4)</sup>.

Das Register des Keinischen Gebietes vom Jahre 1540 aus der Foliantenreihe Ostpr. Fol. 911a gibt einen Überblick über den Stand der Besiedlung in dieser Zeit. Es enthält gegenüber dem Ordensfolianten 184 wenig neue Ortschaften, ist aber wichtig, da es die Zahl der Wirte und Gärtner angibt. Das Hauptamt hat in den Freidörfern 342 Wirte, 123 Gärtner, in den Bauerndörfern 631 Wirte, 133 Gärtner, insgesamt einschließlich der Bauern und Gärtner aus den adligen Gütern 1234 Personen.

Neu sind im Gebiete des heutigen Kreises Sensburg 3 Ortschaften: Dosschen Mühle, Inulzen und Selbongen. Dossch moller hat eine Zinsmühle mit einem Rade. In dem Freidorfe Gynolz, Gynolzky wohnen 3 Wirte. Der „Gynolzker Verschreibung uff zehen Huben zu New Fash-tenn zu cölmischen Rechten“ hat Herzog Albrecht dem Stanick Kaulperschken oder Kaulberßke ausgestellt über die 10 Hufen, die er mit Zulass der Herrschaft gekauft hat<sup>5)</sup>. Er hat dafür 1 Dienst zu leisten, die Aussicht auf die Bude „auf den Manzhenn“, auf die Wildnis und die Beuten wahrzunehmen. Dafür sind ihm das Scharwerk, neue Häuser zu bauen, und das Pfluggetreide erlassen. Die Verschreibung stammt aus dem Jahre 1540. Selbongen erscheint als Zinsdorf Vola mit 10 Wirten<sup>6)</sup>.

Zu den bereits früher verschriebenen oder sonst schon erwähnten 14 Ortschaften des heutigen Kreises Löben kommt in dem Register von 1540 noch hinzu das Zinsdorf Laffkenn, jetzt Lawken. Von diesem Dorf, das später, im 17. Jahrhundert, ein herzogliches Vorwerk war, ist keine Verschreibung vorhanden.

Der Ordensfoliant 184 zählte 17, oder mit dem Gut des Garnmeisters auf der Quicke, wohl dem heutigen Sdengowen, 18 Ortschaften auf, die heute im Kreise Johannisburg liegen. Dazu kommen die im Anfang des 16. Jahrhunderts noch vor 1540 gegründeten Dörfer und Güter: Raminsten, Tirtel — Seehöhe und Ubliek. Neu sind die 3 Zinsdörfer Geburge, heute Gurra<sup>7)</sup>, mit 44 Hufen, 30 Bauern, 7 Gärtnern und einem Krüge, Rzesnicken, wo

3) Ostpr. Fol. 333 Bl. 341/342. Ostpr. Fol. 334 Bl. 153/155.

4) Tirtel oder Zierspiunt in der Jahrrechnung von 1563/64 f. unten.

5) Ostpr. Fol. 332 Bl. 22/23.

6) Vola oder Selbongen in den Jahrrechnungen von 1563/64 und 1567/68 Ostpr. Fol. 9693 und 9697, f. unten.

7) Gurra oder Geburge in den unter 6 erwähnten Jahrrechnungen.

ein Wirt eine Erbmühle mit einem Rade besitzt, und Wirzieto, mit 1 Wirt und 4 Gärtnern, heute wohl Spirdingswerder. Der Ort heißt auch Wyrzieto uffm Werder<sup>8)</sup>).

Die Handfeste für das Zinsdorf Geburge ist 1540 von Herzog Albrecht dem Paul Runaht ausgestellt über 44 H. im Gebiet Aris zu cölmischen Rechten, ein Dorf zu besetzen, das Geburge genannt werden soll<sup>9)</sup>. Runaht erhält den 3. Pfennig der kleinen Gerichte und die Fischerei mit kleinem Gezeuge im Tirtel. Sonst sind die Rechte und Pflichten gleich denen der übrigen Zinsdörfer. Die Handfestung des Dorfes Resznicken wird 1552 dem Jan und Stand Resznicken gegeben, weil ihre alte Verschreibung „durch Feuersnoht umbkommen“. Die Verschreibung über das Breite Werder im See Sperden stammt aus dem Jahre 1566. In ihr ist aber erwähnt, daß dieses Werder bereits 1537 von George von Diebes, dem Hauptmann zum Rein, verkauft worden ist.

Von den Ortschaften, die in das Gebiet des Kreises Lych anzusehen waren, fehlen 1540 die Freien zum Claus und der Litau beim Claus. Es kommt hinzu das Zinsdorf Rogallen mit 33 Hufen, 31 Bauern und 2 Gärtnern, die erst 1552 ihre Verschreibung erhalten haben.

Aus der Zeit von 1540 bis zum Ausgang der Regierung Herzog Albrechts liegen folgende Verschreibungen für Freidörfer vor:

1. Klein Fascher Verschreibung uff zwölff Hueben zu magdeburgischen Rechten an Weizen gelegen. Herzog Albrecht verschreibt dem Steffan, Thomas, Pauell und Alex, Brüdern von Ginholze 1549 die 12 H., die ihnen vom Hauptmann zum Rein verkauft sind, und 10 H., die sie von ihrer Freundschaft geerbt haben, dazu Fischerei im See Ginolesten. In der Jahrrechnung von 1623/24 erscheint Klein Faschen neben Inulz unter den Freidörfern. Ich vermute, daß es das heutige Schnittken, Kr. Sensburg ist. 1627 verkauft Reinhardt von Halle dem Hans Saratten, Wildnisbereiter zu Crottinen, 2 H. ausgehauenes Gesträuch an der Dorfschaft Schnittken zu cölmischen Recht. Schnittken gehört am Ende des 17. Jahrhunderts, z. B. in der Jahrrechnung von 1672/73 zu den Höfen der Landesherrschaft<sup>10)</sup>).

2. Gorzefallen, Kr. Lych. George von Diebes verkauft dem Michall, Adam und Mazay Gorzifalla, Brüdern von Salleschen im Johanspurghischen, 1542 6 H. im Amt Rein Arischen Gebiets am alten Pechofen, Lipiansken genannt an der Straße von Arries nach Origall zu magdeburgischen Rechten<sup>11)</sup>).

3. Resznicken, Kr. Johannsburg, schon in dem Register von 1540 vorhanden. Jan und Stand Resznicken haben 1552 ihre Verschreibung erhalten, weil ihre alte Handfeste „durch feuersnoht umbkommen“ und weil sich „in abmehung derselben zweyen Hueben“ ein Übermaß „auch zwe Hueben“ befunden<sup>12)</sup>. Die zwei Brüder erhalten die Mühle zu Resznicken und 4 H., dazu 2 Werder im Arischen See, davon das eine „das hoe werder“ genannt,

<sup>8)</sup> In den Jahrrechnungen von 1563/64 u. 1567/68, Werder im Sperden.

<sup>9)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 152/153. Ostpr. Fol. 333 Bl. 343/44. Ostpr. Fol. 334 Bl. 157/159.

<sup>10)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 21/22. Der Kaufbrief von 1627 Ostpr. Fol. 334 Bl. 111/113.

<sup>11)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 74/75. Ostpr. Fol. 333 Bl. 151/152.

<sup>12)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 150. Ostpr. Fol. 333 Bl. 149.

erblich zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern. Dafür sollen Jan und Stand Rejnicken die alte Pflicht leisten, 6 Mrk. Mühlensins, 8 Hühner und von den 2 H. Abermaß 2 Mrk. Freigeld, 1 Schl. Korn, 1 Schl. Weizen und 2 Gänse entrichten.

4. Klein Schwenkowen, heute zu Mittel Schwenkowen, Kr. Johannisburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Fridrichen Jägern, Pfarrern zu Eckerßburg einen „Orth Landes mit einem Gebrüch“, das er vom Hauptmann Georg von Diebes gekauft hat, zu magdeburgischen Rechten mit der Fischerei im See Schweikowen 1555<sup>13)</sup>). Das Land grenzt an den Fluß Schwenkowen bis an den Großen Schwenkowen, Gutter und Arische Grenze. Fridrich Jäger soll sich mit einem Pferde 2 Tage „auff der Hinter Heß gebrauchen lassen“ oder einen Mann dazu stellen.

5. Ushzen, in der Jahrrechnung von 1672/73 ein Winkel Seyden am Aryschen See von 7 H., nach der Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 ein Freigütchen von 7 Hufen, heute wohl zu Arys. Als Handfeste dieses Freigütchens gilt nach den Jahrrechnungen und den Hausbüchern die Beschreibung, die Herzog Albrecht 1550 dem Milcken, Krügern zu Aries, über den „kleinen Winkel Seyden“ ausgestellt hat, der ihm vom Hauptmann Georg von Diebes verkauft worden ist<sup>14)</sup>). Milcke erhält das Land zu magdeburgischen und beider Kinder Rechten. Er darf Bienen halten. Der Winkel Seyden grenzt an des Bogosßen Morgen bei Saucken am Arischen Sehe und Jan Schulze zum Aries.

6. Diebowen, Kr. Sensburg. Des „Mischken undt Greger Dieboffen Handvest uff Diebowen“ hat Markgraf Albrecht der Altere 1565 dem Mischken und Greger, des Schulzen von S. Nicolaj Söhnen über einen „ort Waldes Abermas sambdt dem Ruschen Ort“ 5 H. zwischen dem See Sperden und S. Nicolaj Grenzen zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern mit freier Fischerei zu Fisches Notdurft im See Sperde ausgestellt<sup>15)</sup>). Sie sollen dafür „uff der Hinderhaz zu dienen schuldig sein.“

7. Rogallicken, Kr. Dyck. Herzog Albrecht verschreibt dem Friedrich Blumstein 6 H. Abermaß zu Lehnrechten ohne alle „Beschwerunge“ 1565<sup>16)</sup>). Grenzen sind der See Druglin, Rogallen, des Schulzen von Rogallen Werder, Lorenz Reipers 4 H. usw. Blumstein soll sich „mit Bereitung der Sehe und Fließer im Strich, auch sonsten mit Verschicken oder in andere Wege im Ambt treulich gebrauchen lassen.“

8. Breites Werder im See Sperden, heute Spirdingswerder, Kr. Johannisburg. Aber die Verschreibung ist schon oben unter Wirzicko gesprochen. Jan und Michall Rostk erhalten 1566 das „breite Werder inn unserm Ambt Reinn und dem Sehe Sperdenn gegen das Teuffels Werder über gelegen“, das ihr Schwiegervater Marcus Rostk 1537 gekauft hat, erblich und ewig zu cölmischen Rechten frei von allem Scharwerk<sup>17)</sup>). Dafür sollen sie eine Mark Freigeld und das Pfluggetreide geben.

13) Dftpr. Fol. 334 Bl. 50. Dftpr. Fol. 454 Bl. 234.

14) Dftpr. Fol. 332 Bl. 146. Dftpr. Fol. 333 Bl. 202. Dftpr. Fol. 454 Bl. 259/260.

15) Dftpr. Fol. 332 Bl. 161/162. Dftpr. Fol. 333 Bl. 176. Dftpr. Fol. 334 Bl. 137/138.

16) Dftpr. Fol. 448 Bl. 20/21.

17) Dftpr. Fol. 332 Bl. 73/74. Dftpr. Fol. 333 Bl. 150.

9. Klein Schweikowen, Kr. Johannisburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Woitegk Mroß, Mißlenta genannt, 3 H. 27 Mo., weil er ihm 3 H. zu einer Schäferei Grundofften abgetreten, 1566 zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern nebst freier Fischerei im See Klein Schweikowen<sup>19)</sup>. Das Freigeld, das er von seinem früheren Gut gezahlt hat, wird ihm erlassen, da er seine Hufen freiwillig abgetreten hat.

Von den 22 Zinsbauernördfer, die noch unter Herzog Albrecht ver-  
schrieben worden sind, haben Olschewen, Salpia und Salza, Kr. Sensburg,  
und Steinwalbe = Krzysfahnen, Kr. Lözen, ihre Handfesten zu cölmischen, die  
andern zu magdeburgischen Rechten. Bei den zu magdeburgischen Rechten  
ausgegebenen Dörfern haben die Schulzen die kleine Gerichtsbarkeit. Der  
für die Bauern festgesetzte Zins beträgt überall  $\frac{1}{4}$  Korn,  $\frac{1}{4}$  Weizen und  
1 Schl. Hafer, der Geldzins in den meisten Fällen 1 Mark, dazu 2 Hühner  
oder bei 6 Ortschaften an deren Stelle 1 Gans. Das Scharwerk ist ver-  
schieden festgesetzt. Meistens heißt es nur Scharwerk wie die andern Dörfer.  
Bei Ofranen und Rudowken ist nur vom Handscharwerk die Rede. Die  
Bauern von Lipinsken müssen 1 Fuhre Mehl und die von Ogrodtken und  
Rosinsken 2 Fuhren Mehl und 1 Fuhre Heu von Urns nach Rhein  
bringen. Sneyß muß Wiesen hauen, ausbringen und einführen, Nikolanken  
4 Tage im August Korn schneiden, die Wiesen in der Wildnis hauen und  
bergen und das Heu, wohin man es bedarf, führen. Rogallen ist gegen  
1 Mark Freigeld das Scharwerk erlassen. Verschiedene Ortschaften müssen  
 $\frac{1}{4}$  Holz setzen und nach Rhein führen. Die meisten Dörfer erhalten freie  
Fischerei, aber nur zu Siches Notdurft und nicht zum Verkauf mit kleinem  
Gezeuge, das öfters auch genauer bezeichnet wird als Säcke, Handwahte,  
Ploßengarn, Perfschangeln u. a. Meistens dürfen auch Bienen gehalten  
werden. Dann ist der Honig gegen die übliche Bezahlung abzuliefern. Die  
Zahl der Freijahre beträgt bei Roslen 6, bei Claussen 8, bei 4 Dörfern 9,  
in 2 Fällen 10, in 4 11 in 2 12 und in einem, bei Olschöwen, 13. Ver-  
schiebentlich ist auch die Zahl der Freijahre nicht angegeben.

Ich lasse nun die Verschreibungen, nach der Zeit geordnet, folgen:

1. Olschewen, Kr. Sensburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Orze-  
gors Monicke 5 H. zum Schulzenamt und 50 H. zu einem Dorf Zawaden  
d. 26. Oktober 1540. Grenzen: Schmanen, Woschnitzen, Luckneimische Heide,  
Gurdler Grenze. Überschrift der Urkunde: Olschewen<sup>19)</sup>.

2. Salza, Kr. Lözen. Unter den Verschreibungen von Salza: Haupt-  
mann George von Diebes verschreibt dem Martin Peficzig oder Pischzig  
4 H. im Sonderwalde zum Schulzenamt und 40 H. zu einem Dorf im  
Jahre 1541<sup>20)</sup>. Grenzen: Sonderwald, See Salza, Weißenburg, Wald  
nach Zonder, Muntawer Grenze.

3. Salpia, Kr. Sensburg. Unter Salpia: Herzog Albrecht verschreibt  
1548 dem Stanc Prasma von Symona 5 H., die der Hauptmann Georg  
von Diebes 1546 zum Schulzenamt verkauft hat<sup>21)</sup>. Prasma soll dafür  
ein Dorf von 50 Hufen im Walde Salpy besetzen.

<sup>18)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 144. Ostpr. Fol. 333 Bl. 187/188.

<sup>19)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 305/306. Ostpr. Fol. 334 Bl. 193/195.

<sup>20)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 254/255. Ostpr. Fol. 334 Bl. 201/203.

<sup>21)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 329/330. Ostpr. Fol. 334 Bl. 195/197.

4. Steinwalde — Krzyschahnen, Kr. Löhen. Hauptmann Georg von Diebes gibt dem Matz Spiandki 1547 4 H. zu einem Schulzenamt, ein Dorf von 40 H., Krzisanen genannt, zu besetzen<sup>22)</sup>.

5. Wosnizen, Kr. Sensburg. Stanicka Somaßche — Somaßch, Zamoßch — erhält 1548 55 H. zu einem Dorf Woschniza<sup>23)</sup>.

6. Lipinsken, Kr. Lych. Des Dorfes Lipinski „Handtvestung“ ist ausgestellt von Herzog Albrecht für Lipinski von Dupfen 1550 über 5 H. zum neuen Schulzenamt und 50 H. zu einem Zinsdorf<sup>24)</sup>.

7. Rudowken, Kr. Sensburg. Den Kaufbrief des Dorfes Rudoffken hat Hauptmann Georg von Diebes 1550 für Andreas und Pauell Zappercken über 6 H. zum Schulzenamt und 60 H. zu einem Dorfe, Neudorf genannt, im Orler Walde gegeben<sup>25)</sup>.

8. Rosinsko, Kr. Lych. Des Dorfes Rosinsken Handtvestung ist in demselben Jahre von Herzog Albrecht für Lucasen Rosinski ausgestellt. Er erhält 4 H. zum Schulzenamt, damit er ein Zinsdorf von 40 H. besetze „an der Lidischen Amtgrenzen unnd der Rogaller Grenzen neben dem Sehe Truglin<sup>26)</sup>“.

9. Ogradtken, Kr. Lych. Herzog Albrecht verschreibt Raphael Starosten zu Gregersdorf 1550 5 H. zu einem neuen Schulzenamt und 50 H. zu einem Zinsdorfe Ogradtken genannt<sup>27)</sup>.

10. Claussen, Kr. Lych. Witte Mikusch kauft von Hauptmann Georg von Diebes 2 H. beyhm Claus zum Schulzenamt 1551. Er soll 20 Hufen besetzen<sup>28)</sup>.

11. Fehjorken, Kr. Löhen. Unter den Verschreibungen von Fesforden. Dem Jan Stronidlo von Orten werden 1552 von Herzog Albrecht 44 H. Waldes an dem Seechen bei den Brosfischen zwischen der Orler und bei der Starlaffen Grenze verschrieben<sup>29)</sup>.

12. Rogallen, Kr. Lych. Herzog Albrecht verschreibt den beiden Schulzen zu Rogallen, Michel und Macz Brüdern, 1552 35 H. Waldes zu einem Dorf auszuroden und zu besetzen. Davon sollen die Schulzen 5 H. und die Einwohner 30 H. erhalten<sup>30)</sup>.

13. Stoppen, Kr. Löhen. Des Schulzen von Stoppen Verschreibung ist von Hauptmann Georg von Diebes dem Johan Proßke 1553 über 5 H. zum Schulzenamt ausgestellt. Dafür soll er ein Zinsdorf, Neuendorff genannt, besetzen<sup>31)</sup>.

14. Budzisten, Kr. Sensburg. Der Kaufbrief des Dorfes Budzischen stammt aus dem Jahre 1554. Hauptmann Georg von Diebes verkauft dem Jesus Schweschoffski 5 H. zu einem neuen Schulzenamt. Er soll 50 H. zu einem Zinsdorfe besetzen<sup>32)</sup>.

<sup>22)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 250/251. Ostpr. Fol. 334 Bl. 198/199.

<sup>23)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 301/302. Ostpr. Fol. 334 Bl. 181/183.

<sup>24)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 155/157. Ostpr. Fol. 334 Bl. 188/190.

<sup>25)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 210/212.

<sup>26)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 130/131.

Ostpr. Fol. 333 Bl. 355/356.

Ostpr. Fol. 334 Bl. 186/188.

<sup>27)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 136/137.

Ostpr. Fol. 334 Bl. 183/185.

<sup>28)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 203/204.

<sup>29)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 337/338.

Ostpr. Fol. 334 Bl. 208/209.

<sup>30)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 132.

Ostpr. Fol. 333 Bl. 353/354.

<sup>31)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 333/334.

Ostpr. Fol. 334 Bl. 223/225.

<sup>32)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 222/223.

15. Roszargen, Kr. Sensburg. Den Kaufbrief „über das Schulzenamt zu Raczargen“ hat Hauptmann Georg von Diebes dem Schiman, Schulzen von Woschnitzen 1554 über 5 H. zu einem Schulzenamt Pogorselsky und 50 H., die er zu einem Zinsdorf besetzen soll, ausgestellt<sup>33)</sup>.

16. Nikolaiten, Kr. Sensburg. Nicolayken Verschreibung vom 28. Juni 1555<sup>34)</sup>. Herzog Albrecht stellt dem Georg Sonne, Schulz zu St. Niclas, dem seine alte Handfeste abhanden gekommen ist, eine neue Verschreibung aus. Das Dorf hat bei seiner ersten Anlegung 64 H. gehabt, davon der Schulz und der Pfarrer je 4 H. Weil aber der Hauptmann Georg von Diebes dem Georg Sonnen, da er noch außerhalb der alten Grenzen des Dorfs 20 H. besetzt hat, noch 1 H. gegeben hat, wird die neue Verschreibung für den Schulzen über 5 H. ausgestellt. 4 H. erhält der Pfarrer frei, 6 H. das Dorf St. Niclas.

17. Klein Notisten, Kr. Löben. Hauptmann Georg von Diebes gibt 1555 dem Jhann, Krüger zum Rottist, 4 H. zum Schulzenamt Klein Notist genannt. Er soll 44 H. besetzen<sup>35)</sup>.

18. Königshöhe, Kr. Löben, früher Ufranken. Der Kaufbrief des Dorfs Ohrannickenn ist 1555 von Hauptmann Georg von Diebes den Brüdern Lorenz und Mikolai Klempzig über 6 H. zum Schulzenamt im Sonderwalde ausgestellt. Sie sollen 60 H. besetzen<sup>36)</sup>.

19. Drosdowen, Kr. Johannisburg. Unter Drosdowa findet sich die Verschreibung des Hauptmanns George von Diebes von 1555 für Pawell Wenschowen über 4 H. zum Schulzenamt, Drosfell genannt<sup>37)</sup>.

20. Gneist, Kr. Löben. Die Handfeste über das Dorf Gneist hat Herzog Albrecht 1555 ausgestellt<sup>38)</sup>. Greger Garnmeister erhält das Schulzenamt zum Gneist mit 5 H.; mit den Gebäuden des Hauses und Hofes. Dafür soll er zu den 26 Zinsbauerhufen noch 24 besetzen.

21. Roslowen, Kr. Lych. Der „Rauffbrieff des Dorffs Raselofsky“ von 1563<sup>39)</sup>, ausgestellt von Hauptmann George von Diebes, gibt dem Mattis und Simon Gut 3 H. Wald und Heide zum Schulzenamt. Sie sollen ein Dorf von 27 H., Rossull, besetzen.

22. Talhausen — Scziersbowen, Kr. Sensburg. Unter den Verschreibungen von Ziersbowen steht in den Hausbüchern die Verschreibung, die 1566 des Schulzen Sohn von Lafften Waffrzineß von Hauptmann Georg von Diebes über 4 H. im Sonderwalde ausgestellt sind<sup>40)</sup>. Diese 4 H. sind ihm 1555 zu einem Schulzenamt verkauft worden. Er soll 40 H. zu einem Schulzenamt besetzen.

Die Ostpreussischen Folianten 9693 und 9697 „Aller Renten Einnahme und Ausgabe des Amtes Rein“ aus den Jahren 1563/64 und 1567/68

<sup>33)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 110/111. Bl. 217/218.

<sup>34)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 276/277. Ostpr. Fol. 334 Bl. 132/134.

<sup>35)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 262. Ostpr. Fol. 334 Bl. 225/226.

<sup>36)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 263. Ostpr. Fol. 334 Bl. 227/228.

<sup>37)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 339/340. Ostpr. Fol. 334 Bl. 213/214.

<sup>38)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 246/247. Ostpr. Fol. 334 Bl. 126/127.

<sup>39)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 229.

<sup>40)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 253. Ostpr. Fol. 334 Bl. 230.

zählen 87 Ortschaften auf. Neu sind davon 11 Zinsdörfer, 1 Hof und Schäferei, 2 Mühlen.

1. Baranowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Barannofa oder Barannofen 76 H., davon der Schulz 6 H. frei, 70 H. zinsen. 2 Krüge. Vorm Jahr haben 68 H. gezinst, die andern 2 H. sollen Martini 68 zinsen. 57 Wirte, 2 Wirte sind noch frei.

2. Grabowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Grabova 33 H., davon der Schulz 3 H., die andern 30 H. sollen nach Ausgang der Freiheit, welche 11 Jahre lang ist, zinsen. Anno 54 sind 12½ H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini 64. Anno 55 sind 17½ H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini im 65. Jahr. 1567/68 Grabova 33 H. 1 Krug.

3. Langanken, Kr. Sensburg. Nur in den Amtsrechnungen von 1563/64 und 1567/68 im Amte Rein. Langhennicken 44 H., davon der Schulz 4 H. frei. Die Einwohner sollen nach der Befehung 11 Jahre frei sitzen. Anno 56 sind diese 40 H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini 66. — 1567/68 Langhennicken 1 Krug, 30 Wirte, darunter der Schulz und der Krüger.

4. Langenwiese — Elabowen, Kr. Loetzen. Zinsdorf Schlabavola, Schlabova 44 H., davon der Schulz 4 H. frei. 3½ H. Übermaß. Vorm Jahr haben 24 H. gezinst, 16 H. sind dies Jahr zinsbar geworden. 1 Krug, 35 Wirte.

5. Olschewen, Kr. Sensburg. Zinsdorf 55½ H. Davon hat der Schulz 5 H. frei, 50½ H. zinsen. 1 Krug, 43 Wirte. 1567/68 ist ein Krug gekommen. 8 H. Übermaß hat Sebastianus Czechanski, Pfarrer zu Johannsburg am 3. Dez. 1565 bekommen<sup>41)</sup>.

6. Prawdowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Praffdova 20 H., 11 Wirte.

7. Groß Schweikowen, Kr. Johannsburg. Zinsdorf Schweickova 1567/68 hat vorm Jahr 24 H. gehabt, davon haben 20 H. vorm Jahr gezinst. 4 H. hat der Schulz frei. Noch sind dies Jahr 2 H. gekommen. 13 Wirte mit dem Schulzen.

8. Suchavolla, Kr. Johannsburg, noch bei Meyer, Topogr.-statist. Übersicht des Reg.-Bez. Gumbinnen, 1839 als Bauerndorf im Rsp. Arys genannt. Heute gibt es nur die Suchamühle. Suchavolica Zinsdorf, 12 H., 8 Wirte.

9. Trossen, Kr. Lözen. Zinsdorf Dembosa, Dembova oder Trossenn unter dem Pflugforn von den Bauern. 34 H., davon der Schulz 4 H. frei. 22 Wirte, haben ihre Freijahre abgesehen und fangen dies Jahr zu zinsen an.

10. Wolfsheide — Oshwilken, Kr. Johannsburg. Zinsdorf Bogusch, nach der Jahrrechnung von 1623/24 Ostpr. Fol. 9701 Bogusch oder Oshswilken. 40 H., davon der Schulz 4 H. Anno 64 sind 17 H. besetzt, zinsen 70. Anno 67 19 H. besetzt und kommen an Anno 73. In diesem Jahr sind 8 entlaufen, bleiben noch 11.

11. Zollerndorf — Dziensbiellen. Zinsdorf Ziebielovenn, Ziebielenn. 55 H., davon der Schulz 5 H. 28 Wirte, 2 Krüge.

12. Grundowken, Kr. Lyck. 1567/68 Hof und Schäferei Grundoffkenn. 1623/24 Hof Grundoffkenn ist samt der Schäferei und den dazu gehörigen

<sup>41)</sup> Ostpr. Fol. 448 Bl. 10/11.

7 H. zergangen, Acker und Wiesen gegen Zins ausgetan und das übrige dem Hegebereuter zum bessern Unterhalt gegeben.

13. Isnothen. 1567/68. Mühle, Walk- und Schneidemühle Isnoth.

14. Nicht genau unterzubringen ist die Mühle Zartoffla oder Zartoffkenn. Sie muß in der Nähe des heutigen Raminsken, Kr. Johannisburg, gelegen haben. Ein Fluß Czartofa wird in der Handfeste von Raminsken von 1524 genannt. 1667 erhält die Dorfschaft Raminsken über  $\frac{1}{2}$  H. Zardoffken, die sie von vielen Jahren her gebraucht, einen Kaufbrief<sup>42)</sup>. Kaspar von Kostitz hat in seinem Haushaltungsbuch in dem Bericht über das Amt Urisk aus dem Jahre 1565<sup>43)</sup> die Bemerkung: „Die new mole, die ich diß jar habe bauen lassen in Tschartaffken, ist nicht gar gefertiget, fall gefertiget werden. Soll das dritte radt auch gehangen werden“.

In den Einnahmeregistern fehlen: Diebowen, Glombowen, Raminsken, Rogalliken, die beiden Klein Schweykowen, Ablick und Ushzen, so daß die Gesamtzahl der Ortschaften in den Jahren 1567/68 95 beträgt. Unter der Regierung Herzogs Albrecht sind davon angelegt worden: 11 Lehn- und Freigüter bzw. Freidörfer, 34 Zinsbauerndörfer, 1 Hof und Schäferei der Landesherrschaft und 2 Mühlenorte, von denen einer, Isnothen, heute ein Dorf ist. Das sind insgesamt 48 Ortschaften. Diese Zahl beweist am besten, wie bedeutungsvoll die Siedlungstätigkeit dieses Fürsten auch für die masurischen Ämter gewesen ist.

### III. Die Zeit bis zum Anfang des 18. Jahrhundert.

Die Zeit bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts bringt nur noch wenige Verschreibungen, durch die neue Ortschaften gegründet werden.

An Freigütern entstehen in dieser Zeit:

1. Mniodunsten, Kr. Sensburg. Markgraf Georg Friedrich gibt 1584 dem Lorenz Reck, gewesenen Reiper zum Rein, den Zulaß zum Kauf der ihm bereits 1582 zugesagten 6 Hufen Modinsken. In demselben Jahre verschreibt Crispin von Blumstein, Hauptmann zum Rein und Sehisten, dem Lorenz Reck die 6 H. 8 Mo. hinter dem Hofe Laaffken, die dem gewesenen Kämmerer zum Rein gehört haben<sup>1)</sup>.

2. Kulinowen, Kr. Sensburg. Unter der Überschrift Kallinowa findet sich die Verschreibung, die Kurfürst Johann Sigismund dem Wildnisbereiter Christoff Fuchßen über einen Ort Acker am See bei dem Dorf Nicolayken zu cölmischem Recht ohne Zins und Pflicht 1612 ausgestellt hat. Dieser Ort Acker ist ihm bereits 1608 von der Commission zinsfrei eingeräumt worden<sup>2)</sup>.

3. Isnothen, Kr. Sensburg. Der Wildnisbereiter zu Nicolaiden Christoff Fuchß erhält 1602 von Markgraf Georg Friedrich  $1\frac{1}{2}$  H. am Fluß Isnothen, „nachdem vonn der Zeit an diesem Ortt eine Mühle gestanden

<sup>42)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 57. Ostpr. Fol. 333 Bl. 166/167.

<sup>43)</sup> Herausgegeben von Lohmeyer 1893, S. 54.

<sup>1)</sup> Ostpr. Fol. 334 Bl. 24/25.

<sup>2)</sup> Ostpr. Fol. 333 Bl. 196.



unndt dieselbe wegen der Wildddiebe, so sich da auffgehalten, hat müssen abgebrochen werden unndt Christoff Fuchß denselben Ort wegen seines Dienstes solange ohne Zins genossen<sup>3)</sup>).

4. Wessolowen, Rr. Sensburg. 1619 verschreibt Kurfürst Johann Sigismund dem Hansß Braun von Judnochen 1½ H. an der Reinschen Wildnis, an des Adam, Schulzen von Selwunge, und an der Kleinen Faszher Grenze, die er von Reinhardt von Halle gekauft hat, erblich zu cölmischen Rechten aller Pflicht und Beschwer frei gegen 3 Mrt. Zins<sup>4)</sup>). In der Jahrrechnung von 1672/73 Ostpr. Fol. 9712 finden wir die Angabe: „Wesselowen 1½ H. dem W. Braun 1619 verschrieben“, aus der sich ergibt, daß die vorstehende Verschreibung zu Wessolowen gehört.

5. Matheuffel, Rr. Sensburg. Des „Georg Summereckers Holzschreiber Verschreibung über ein Werder Holzung und Fischerey auch 4 Suben 19 Mo. 165 R. iezo Matheuffel genant“ hat Kurfürst Georg Wilhelm dem Georg Summerecker oder Sommerecker für die 5 H. Übermaß zu Nikolaiten, die dieser ihm abgetreten, gegeben<sup>5)</sup>). Das Werder liegt an der Schimoncker und Woschnizer Grenze im Reinschen.

6. Lefowisna. Lefowisna 2 H., ein Ort hinter Grünwald und vordem zum Vorwerk Laafften gehörig, ist No. 1638 von Kurfürst Georg Wilhelm „wegen der Abgelegenheit“ dem Georg Woschnitzky, Schulzen zu Woschnizen, verkauft und zins- und scharwerksfrei verschrieben<sup>6)</sup>). Da von der Abgelegenheit hinter Grünwald vom Vorwerk Laafften aus die Rede ist, auch dem Schulzen von Woschnizen dies Land verkauft wird, ist dieses Lefowisna vielleicht das heutige Julienthal, Rr. Sensburg.

7. Grünwalde, Rr. Lözen. 1638 hat Kurfürst Georg Wilhelm dem Barthel Stangenwaldt, Amtschreiber zum Rein, eine Kaufberahmung über 8 Hufen „unther Woschniczen Grünwaldt genant“ ausgestellt, weil „das Vorwerk Laafften wegen des abgebrandten Hoffes, als auch wegen der großen Weitläuffigkeit und schweren Betriebes uff eczliche 20 H. eingezogen“. Stangenwaldt muß den langen Damm und die Brücke, darüber die Leute nach Rhein zur Kirche und zum Vorwerk fahren, unterhalten, wenn sie von den benachbarten Dörfern fertiggestellt sind<sup>7)</sup>).

8. Luchnainen, Rr. Sensburg. Der Berahmungscontract über das Chatoulgut Luchnainen stammt aus dem Jahre 1686 und ist 1687 konfirmiert worden. Der Oberförster des Oberländischen und Natangischen Kreises Berend Ewaldt von Manteuffel gibt dem Jäger zu Nikolaiten Friedrich Schütz die Erlaubnis, den Krug und die Fähre „die Luchnain genant“, die „im Tatarisch-Polnischen Einfall gänzlich ruiniert und eingefächert“, und die lange Zeit wüßt gestanden, an derselben Stelle auf eigene Kosten wieder zu erbauen<sup>8)</sup>). Schütz erhält die Kruggerechtigkeit erblich und ewig zu cölmischen Rechten. Vom Krug und der Fähre soll er einen gewissen Zins an die Churfürstliche Chatoul entrichten. Da mit der Erbauung Unkosten

3) Ostpr. Fol. 332 Bl. 115/116. Ostpr. Fol. 333 Bl. 194/195.

4) Ostpr. Fol. 333 Bl. 38.

5) Ostpr. Fol. 332 Bl. 85/87. Ostpr. Fol. 333 Bl. 43/44.

6) Ostpr. Fol. 333 Bl. 33.

7) Ostpr. Fol. 332 Bl. 107/109. Ostpr. Fol. 333 Bl. 29/31.

8) Ostpr. Fol. 334. Bl. 204/206.

verbunden sind, werden ihm 6 Freijahre gewährt. Zu dem Kruge wird ihm noch 1 H. Wald zu cölmischen Rechten frei von aller Kontribution, Station und Einquartierung mit 6 Freijahren verschrieben.

9. Groß Schweikowen, Kr. Johannsburg. Das Dorf wird bereits in der Jahrrechnung von 1567/68 erwähnt. Der „Rauffbrieff über das Schulz Ampt Schweikowen vier Suben belanget“ ist 1570 vom Hauptmann zum Rein, Georg von Diebes, für Marzin und Jonas Regosch ausgestellt<sup>9)</sup>. Georg von Diebes hat das Dorf bereits vorher angelegt.

Von verschiedenen Ortschaften fehlen Verschreibungen. Aus den Jahrrechnungen des Amtes Rhein von 1623/24, 1631/32 und 1672/73 in den Ostpr. Fol. 9701, 9705 und 9712 und der Beschreibung des Amtes von 1718/19 H. Sch. Amt Rhein Nr. 3 ersehen wir, daß noch folgende Dörfer und Güter im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden sind:

1. Borken, Kr. Sensburg. 1623/24 Borkenn Freie 8 H. Aus der Verschreibung von 1640 für Nicolaus Columbus, Pfarrer zu Schimoncken, wegen seiner 4 H. Uebermaß zu Borken ergibt sich, daß 7 H. 10 Mo. Uebermaß den Freien zu Borken und Borken, „so beyde Gutter zusammen halten“, 1602 überlassen sind. Von diesen 7 H. 10 Mo. sind bei der Teilung 1639 4 H. zu Borken gekommen<sup>10)</sup>.

2. Buwelno, Kr. Johannsburg. 1623/24 Bowelna 44 H. Hannß und Seywerdt von Lehewaldt, gehört zu den Ublitschen Gütern und ist mit Ublit verschrieben.

3. Grunden, Kr. Johannsburg. Wir haben des Herrn Hauptmann George Christoff Finden Verschreibung von 1669 über 3 H. 27 Mo. Schweykoma und 4 H. Grunden<sup>11)</sup>. Nach der Jahrrechnung von 1672/73 sind die 4 H. Grunden 1550 den 18. Oktober verschrieben. Es müssen daher die 4 H. Grunden der „ohrt bruches sampt einem kleinen Heidichen“ sein, die der alte Schulz zum Aris Jann d. 18. Oktober 1550 erkaufte hat. Die Urkunde darüber steht unter den Verschreibungen von Arys<sup>12)</sup>.

4. Lelecken, Amt Rhein, 2 H., hat nach der Beschreibung von 1718 folgende Grenzen: Im Osten Kgl. Heide, Süden Wosknizen, Westen und Norden Grünwalde. Danach ist es wohl gleich dem bereits oben erwähnten Lekowisna.

5. Miedzyn, heute zu Neuschendorf, Kr. Lyck. 1623/24 besitzt Georg von Kröstten 30 H. Neuschendorf und Miedzyn. Miedzyn ist schon in der Verschreibung von Neuschendorf für den Fischmeister Merten von Kröstten vom Jahre 1559 erwähnt<sup>13)</sup>.

6. Nadaffen, Kr. Sensburg, 1719 Borwerk Nadawken zum Gut Barra-nowen 12 H.

7. Piskten, Kr. Lyck. 1623/24 gehören 15 H. zu Piskten im Pitschen mit Neuschendorf Georg von Kröstten. Mit Neuschendorf zusammen wird auch Pisktern im Amt Lyck 1559 dem Merten von Kröstten verschrieben.

9) Ostpr. Fol. 332 Bl. 155. Ostpr. Fol. 334 Bl. 231.

10) Ostpr. Fol. 333 Bl. 120. Ostpr. Fol. 454 Bl. 199/200.

11) Ostpr. Fol. 334 Bl. 207.

12) Ostpr. Fol. 332 Bl. 140. Ostpr. Fol. 334 Bl. 163/164.

13) Ostpr. Fol. 332 Bl. 8/9.

1719 finden wir das Gut Pifcken 15 H., Herrn Lieutn. von Reibitz gehörig, in der Beschreibung des Amtes Rhein.

8. Rominnek bei Rhein, Kr. Lözen. 1719 wird in der Beschreibung des Amtes Rhein der wüste Ort Ruminten mit 3 unbebauten Sufen erwähnt.

9. Suchamühle, Kr. Johannisburg. In dem Inventarium über die Ablickschen Güter von 1705 finden wir auch die Mühle Schucha genannt, die ganz alt und haufällig ist<sup>14)</sup>. Nach der Beschreibung von 1719 ist es ein Mühlfchen Suchi, dem Hn. von Lehwaldt auf Ablicken gehörig mit 5 H. 20 Morgen.

Einige Veränderungen treten dadurch ein, daß Zinsbauernndörfer in Lehnsgüter oder adlige Dörfer umgewandelt werden. Schon 1559 verschreibt Herzog Albrecht dem Fischmeister zu Reyn Werten v. Krösten die Dörfer Reuschendorf und Mezen oder Mezienn im Amt Reyn und 15 H. zu Pischkernn im Amt Lyck zu Lehnrecht mit dem Werder im See Claus und freier Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Fisches Notdurft in den Seen Klauf und Mezen<sup>15)</sup>.

Vorwerk und Dorf Eichmedien, das Patronatsrecht über die Kirche zu Eichmedien aber ausgenommen, dazu das Dorf Budzischken werden dem Johann von Hoverbeck, kurfürstlichen Rat und königlichen Kammerherrn, 1642 verpfändet. 1653 erhält er das Vorwerk und die beiden Dörfer erblich zu cölmischen Rechten; 1657 dazu das Kirchenlehn. Schließlich werden Eichmedien und Budzischken 1664 in ein Lehn zu magdeburgischen Rechten und beiden Rindern umgewandelt<sup>16)</sup>.

Demselben Johann von Hoverbeck wird im Jahre 1640 das Zinsdorf Barranowen verpfändet und 1658 zu magdeburgischen Rechten und beiden Rindern verschrieben<sup>17)</sup>.

In dem im Kreise Lözen liegenden Gut Glombowen, das 1416 zu preußischen Rechten verliehen war, werden 1612 am 4. April dem „Churfl. Brandenb. Reiß-Schneider“ George Hippel 4½ H. zu cölmischen Rechten und Zeit seines Lebens aller Dienste und Pflichte frei gegeben. In den 40er Jahren ist das ganze Gut im Besitz der Gräfin Dönhoff, die durch Beschreibung von 1645 für sich und ihre Erben und Erbnehmer „aller auf dem Gut Glombowen haftenden Dienste und Anpflichte gänzlich befreyet“ wird<sup>18)</sup>.

Das 17. Jahrhundert bringt eine Einteilung des Amtes in 4 Verwaltungsbezirke. Bereits in der Vorrechnung von 1512/18 und in dem Register von 1540 finden wir ein Reinisches und ein Arisches Gebiet. Eine „Supplication der vier Landt Cämmer Reinischen Amts“, in der sie wegen ihres Dienstes um Befreiung ihrer Sufen vom Scharwerk bitten, die ihnen

<sup>14)</sup> Ostpr. Fol. 454 Lehnbuch Bl. 29.

<sup>15)</sup> Ostpr. Fol. 332 Bl. 8/9.

<sup>16)</sup> 1642: Ostpr. Fol. 332 Bl. 202/205. Ostpr. Fol. 333 Bl. 25/27. 1653: Ostpr. Fol. 333 Bl. 24/25. Ostpr. Fol. 448 Bl. 13/14. 1657: Ostpr. Fol. 333 Bl. 28. Ostpr. Fol. 334 Bl. 33. 1664: Ostpr. Fol. 333 Bl. 23. Ostpr. Fol. 448 Bl. 14/15.

<sup>17)</sup> 1640: Ostpr. Fol. 332 Bl. 123/124. 1658: Ostpr. Fol. 333 Bl. 21/22. Ostpr. Fol. 448 Bl. 17/18 u. Bl. 132/133.

<sup>18)</sup> 1612: Ostpr. Fol. Bl. 161/162. 1645: Ostpr. Fol. 332 Bl. 216. Ostpr. Fol. 333 Bl. 20. Ostpr. Fol. 448 Bl. 19/20.

durch Abschied von 1645 auch gewährt wird, nennt die Landkämmerer Hans Rot von Orlen, Albrecht Gut von Groß Zauer, Albrecht Gregorjefsky zu Mikoschen und Jacob Oblesky von Dombroffen<sup>19)</sup>. Die Aufgaben dieser Landkämmerer, auch Landschöppen genannt, sind in des „Oberlandschöppen Georg Weissen Bestallung und Instruction“ von 1658 festgelegt<sup>20)</sup>. Da der Hauptmann als Jägermeister öfters verreisen muß und „ein Land- und Bienergericht anzuordnen nötig sei“, wird Georg Weiß „weiln ihm des Ampts Reinn Gelegenheit kundig, er auch dazu genugsamb qualificiret“, anstatt eines Landrichters zum Oberlandschöppen bestellt. Er erhält dafür 4 wüste Hufen im Dorf Woschnizen, auch Holz, Materialien und Geld zum Bau der Gebäude. Die 4 Hufen mit den Gebäuden sollen später beim Oberlandschöppendienst bleiben. Dieser Verschreibung ist eine Norma beigefügt, „nach welcher sich der Ober- und die andern drey Landschöppen zu verhalten, und was ihre Verrihtung im Ampte Reinn sein soll“. „1. Sol das Ampt in vier Creyße getheilet und dem Ober-Landschöppen die Inspection darüber gelassen werden, doch nichts desto weniger soll hiebey ein iedweder Landschöppe gleichfalls einen Creyß unter seiner Verwaltung haben. 2. Sollen alle Clagten, außershalb der peinlichen Sachen, welchen der Amptschreiber mit dem Reinschen Gericht heimohnen solle, von dem Ober-Landschöppen fleißig verzeichnet und dem Hauptmann vorgetragen werden, welcher darauff die Anordnung zu thun wissen wird. 3. Allen Schicht und Theilungen, Rauff und Verträgen soll der Oberlandschöpp nebenst des Creyßes Landschöppen beywohnen. 4. Zur Einnehmung der uff allgemeinem Landtage gewilligten Contribution soll sambt den andern Deputirten der Oberlandschöpp sich getrewen Fleißes gebrauchen lassen, mit den andern Landschöppen die wüsten Hufen, wie viel Handwerker und Loßgänger in den Dörfern vorhanden, mit untersuchen und darüber eine Specification ins Ampt einhändigen. 5. Soll der Oberlandschöpp auf die vorlauffende Partirerey und verübte Antrew bey den Beuttnern in der Wildtnuß und in den Dienen-Gärten vermöge der Biener-Gerichte mit gebührender Straffe verfahren, was an Honig gefäht, verzeichnen und alles richtig dem Amptschreiber einschicken. 6. Soll dafür sorgen, daß die außes Ampt Rhein entlauffene Unterthanen wieder zusammengebracht und mit denselben die wüsten Hufen besetzt, auch sonsten in allen Sr. Churfl. Durchl. Nutz und Bestes gesucht und befördert werde. 7. Sollen sie auch, wo welche Hufen caduciret, oder einer und der andere keine Rauffbriefe hätte, wie auch uff der Dorffschafften Willkühr achten. 8. Was über dieses vom Hauptmann ihm bey Gränzirungen, als andern Amptverrihtungen wird aufferleget und anbefohlen werden, solchem soll sowohl der Ober- als andere Landschöppen unverdroßen nachkommen. 9. Vor solch ihre Mühwaltung soll ihnen der vierte Pfennig von allen Straffen, so durch sie erkannt, laut des Ober-Landschöppen Bestallung zufallen, davon aber der Amptschreiber sein quotum zu nehmen hat.“

Über die räumliche Verteilung der 4 Bezirke, auch Kreise oder Beritte genannt, geben uns die Verzeichnisse der Handwerker und Loßgänger, des

<sup>19)</sup> Dstpr. Fol. 332 Bl. 212/214.

<sup>20)</sup> Dstpr. Fol. 334 Bl. 44/46, ein wenig gekürzt.

Wächtergeldes, der öden und wüsten Güter und des Böttelgeldes in der Jahrrechnung von 1672/73 Auskunft. Es sind aber nicht alle Ortschaften durch diese Verzeichnisse erfasst.

A. Jauerscher Beritt: 1. Faschzen. 2. Groß Jauer. 3. Klein Jauer. 4. Krzysfahnen. 5. Mörsewen. 6. Nicolayken. 7. Groß Notiften. 8. Klein Notiften. 9. Prawdowen. 10. Salza. 11. Schaden. 12. Schlabowen. 13. Selbungen. 14. Ufranken. 15. Woydicken. 16. Ziersbowen. 17. Zondern. 18. Sudnochen.

B. Orkenscher Beritt: 1. Gneist. 2. Jesfjorden. 3. Rotten. 4. Laafften. 5. Mrofften. 6. Olschewen. 7. Orken. 8. Rübenzahl. 9. Rudofften. 10. Rumminnek. 11. Salpia. 12. Salpkeim. 13. Schimonken. 14. Skoppen. 15. Skoruppen. 16. Talten. 17. Trossen. 18. Woschnizen.

C. Dombroffscher Beritt: 1. Chmelewen. 2. Dombrowken. 3. Drosdowen. 4. Dzinbiellen. 5. Eckersberg. 6. Grabowen. 7. Gurfeln. 8. Gastrußnen. 9. Tuchlinnen. 10. Wensewen. 11. Wensewer Damerau. 12. Zierspiunt.

D. Aryscher Creß oder Beritt: 1. Gregersdorff. 2. Gurra. 3. Claussen. 4. Gorfikallen. 5. Raminsken. 6. Gutten. 7. Liffunen. 8. Odoyen. 9. Ogradtken. 10. Oshzewilken. 11. Lipinsken. 12. Marken. 13. Mitoschen. 14. Nippa. 15. Pianken. 16. Quicka. 17. Reßnicken. 18. Rogallen. 19. Rosinsken. 20. Rosfken. 21. Schweyfkowen. 22. Skomazken. 23. Strzelniken. 24. Suchowka. 25. Hof Schnitten. 26. Sumpfen. 27. Werder im Spird. 28. Wirßbinnen.

Der Arysche Kreis ist, weil er zu groß war, wie wir aus einem Lehnbuch des Amtes Rein ersehen<sup>21)</sup>, später geteilt worden. In diesem Lehnbuch sind aber nur die Freien berücksichtigt. Zum Gregersdorffschen Beritt gehören die Ortschaften: 1. Lyssuhnen. 2. Marken. 3. Rippen. 4. Pianken. 5. Quicka. 6. Rosfken. 7. Reßnicken. 8. Klein Schweyfkowen. 9. Mittel Schweyfkowen. 10. Sumfen. 11. Strzelnicken. 12. Ustzen. Im Skomastischen Beritt liegen Gorfekallen, Lipinsken, Ogradtken, Rosinsken.

Mit einem Überblick über die kirchliche Einteilung des Hauptamtes Rein im ersten Jahrhundert der Reformation will ich die Siedlungsgeschichte dieses Amtes schließen. In den Kirchenvisitationsberichten von 1581 Ostpr. Fol. 1284 ist auch ein Bericht über die „Visitation und Inventirung der Kirchen im Ampt Reyn durch den Erwürdigen, Achtbaren und Hochgelarten Herrn Johannem Wigandum Bischoff auff Pomezan den 28. Aprilis angefangen und den 6. May volendet im Jar 1581“. Damals hat das Amt Reyn 8 Hauptkirchen: Rein, Nicklas, Eichmedien, Simonen, Eckersbergk, Aris, Claussen, Selchen, Selken, Patron Wolff Freiherr von Heideck, gehört sonst nicht zum Hauptamt. Es ist das den v. Heideck gehörige Erbamt Sielkeim, später Neuhof, heute Rsp. Neuhof, Kr. Lösen<sup>22)</sup>.

Über die Verteilung der Ortschaften auf die übrigen 7 Kirchspiele geben uns die Jahrrechnungen von 1623/24 und 1631/32 Auskunft.

A. Kirche zum Rein: 1. Gneist. 2. Salza. 3. Ofranken. 4. Klein Nottist. 5. Groß Nottist. 6. Schlabowa. 7. Krzysfahnen. 8. Jesfjorden.

<sup>21)</sup> Ostpr. Fol. 452.

<sup>22)</sup> Vgl. die Tabellen bei Horn, Verwaltung Ostpreußens, 1850 S. 258 u. 260 und Lohmeyer, Rasparz v. Nottis Haushaltungsbuch, 1893 S. 50 Anm. 2.

9. Stoppen. 10. Trossen. 11. Weydigken. 12. Groß Jauer. 13. Klein Jauer. 14. Mörsewen und Zondern. 15. Drllen. 16. Riebezahll. 17. Skrupfen. 18. Mroffken. 19. Saleschen. 20. Glombowa.

B. Kirche im Dorf Sanct Niclas: 1. Sanct Niclaus. 2. Praffdoffken. 3. Taltten. 4. Woschnizen. 5. Schaden. 6. Selbungen. 7. Groß Faschzen. 8. Klein Faschzen. 9. Zudnochen. 10. Diebowen ein Hof.

C. Kirche Eichmedien: 1. Eichmedien. 2. Kottschargen. 3. Langhanken. 4. Salpfeim. 5. Budschisken. 6. Zirspowa. 7. Sirtinen oder Balaw.

D. Kirche Schimontenn: 1. Schimonten. 2. Rudoffken. 3. Salpia. 4. Olschewen. 5. Graboffken. 6. Surckeln. 7. Borden. 8. Olschewen ein Hof.

E. Kirche Eckersburgk: 1. Eckersburgk. 2. Dzielbellen. 3. Chmelewen. 4. Erosdowa. 4. Gutten. 6. Zierspiundt. 7. Liffunen. 8. Gregersdorff.

9. Dombroffken. 10. Quicka. 11. Nippa. 12. Wensewen. 13. Euchlinna. 14. Sdingowa. 15. Sastrufner. 16. Ostroff.

F. Kirche Uriß: 1. Ubliek. 2. Buwellno. 3. Stozken. 4. Sumbken. 5. Uriß. 6. Dschiwilcken. 7. Schwenkowa. 8. Mitoschen. 9. Gurra. 10. Pianten. 11. Reschnicken. 12. Dbohen. 13. Wirsbinnen. 14. Strzelnicken. 15. Caminsten.

G. Kirche Claussen: 1. Claussen. 2. Ogrodtken. 3. Stomazken. 4. Gr. Roggallen. 5. Kl. Roggallen. 6. Rosinsten. 7. Liepinsken. 8. Neuschen-dorff. 9. Niedzien. 10. Kostky. 11. Klein Kostken. 12. Gorfittallen. 13. Koffeln.

An einem kleinen Gebiet sollte die vorliegende Arbeit das Siedlungswerk des deutschen Ordens und der Hohenzollern, insbesondere des ersten Herzogs in Preußen, des Markgrafen Albrecht des Ältern, im Masurenlande auch in seinen Einzelheiten schildern. Die Urkunden sprechen für sich, so daß von einer zusammenfassenden Betrachtung abgesehen werden kann. Nur folgendes sei nochmals hervorgehoben: Der Orden erhielt mit dem ihm von Herzog Konrad von Masovien geschenkten Galindien ein Land, das durch die dauernden Kriege zwischen Preußen und Polen völlig verwüstet war. Er fand hier keine Bevölkerung vor, deren Rechte er durch die Besitznahme verletzen konnte. Wenn heute an Stelle der einstigen Wildnis schmucke Dörfchen und saubere Städtchen, umgeben von fruchtbarem Ackerland, saftigen Wiesen und dunkelgrünen Wäldern, zu sehen sind, so ist das ein Verdienst des Deutschen Ritterordens und der preußischen Herrscher, das allein schon den unbestrittenen Besitz dieses Landes dem deutschen Volke sichern sollte. Tatsächlich hat auch der Pole bis zu jenen schmuckvollen Novembertagen des Jahres 1918 niemals ernstlich daran gedacht, das Masurenland für sich in Anspruch zu nehmen. Es blieb auch nach dem zweiten Thorner Frieden, als Polen selbst das deutsche Ermland an sich riß, dem Deutschen Orden erhalten. Das klare und eindeutige Bekenntnis, das Masurens Bevölkerung am 11. Juli 1920 für das gemeinsame deutsche Vaterland ablegte, war nur der folgerichtige Abschluß der geschichtlichen Entwicklung.

## Nassau und Ostpreußen.

Von Max Hein.

Der Anteil des östlichen Mittelrheingebiets an der Einfügung Ostpreußens in den deutschen Lebensraum ist kein hervorragend großer, ist aber wiederholt wirksam geworden.

Die Entfernung zwischen beiden Gebieten war zu weit, und es fehlte die Überbrückung durch einen regen Handelsverkehr, wie er zwischen Köln und den preussischen Hansestädten bestand. So ist denn auch die Zahl der niederrheinischen Ordensherren in Preußen sehr viel höher gewesen als die der mittelrheinischen, umgekehrt sind diese wieder zahlreicher im preussischen Ordenszweige vertreten als die nur sehr spärlich erscheinenden oberrheinischen. Die rheinischen Herren überhaupt waren im Ordensstaate in einer kleinen Minderheit gegenüber den mitteldeutschen, fränkischen und schwäbischen, während der mittelrheinische Bürger und Bauer für die Eindeutschung des Preußenlandes im Mittelalter sozusagen völlig ausfiel.

Sehen wir von dem unter besonderen Umständen erwählten letzten Hochmeister Albrecht von Brandenburg ab, so entstammen die drei andern Hochmeister fürstlichen Geblüts Konrad von Thüringen, Luther von Braunschweig und Friedrich von Sachsen den Gebieten, die neben Schlessien an der deutschen Kolonisation des Preußenlandes den stärksten Anteil haben. Im besonderen Thüringen und das Vogtland, die dem Orden seine beiden bedeutendsten Hochmeister schenkten. Hermann von Salza und Heinrich von Plauen, waren an dieser Kolonisationsarbeit hervorragend beteiligt.

Thüringen hat dem Deutschen Orden schon seit dessen Bestehen ein besonders lebhaftes Interesse geschenkt. Thüringische Herren hatten an der Gründung des Ordens in Alfon 1198 mitgewirkt, in Thüringen erwarb der Orden auf deutschem Boden seinen ersten, rasch erweiterten Besitz um 1200. Die enge Verbindung zwischen Thüringen und Hessen führte ihn bald auch dorthin, wo ihm 1207 Reichenbach geschenkt wurde. Seinen Mittelpunkt fand der Orden bekanntlich in Marburg; das dortige, von der Hl. Elisabeth gestiftete Franziskanerhospital wurde ihm 1234 vom Papst unterstellt. Es versteht sich, welches Ansehen der Orden allein schon durch den Besitz dieser damals hochverehrten Stätte gewinnen mußte; und fast gleichzeitig trat ihm Landgraf Konrad von Thüringen als Ordensbruder bei. Schon 1230 hatte denselben Schritt Graf Ruprecht IV. von Nassau nach dem frühen Tode seiner Gemahlin Gertrud getan. War diese wirklich eine Tochter des Königs Andreas von Ungarn und damit eine Schwester der Heiligen Elisabeth, dann versteht man leicht, daß der Deutsche Orden in Nassau früh und bereitwillig Einlaß erhielt. Ein Zufall will es, daß er seine erste Niederlassung auf Nassauer Boden in Wiesbaden fand. 1211 verliehen

die Grafen von Nassau ihm das Patronatsrecht über die Wiesbadener Pfarrkirche nebst dem Zehnten und allen sonstigen Einkünften gegen die Verpflichtung, den Gottesdienst durch Ordensbrüder versehen zu lassen. Graf Heinrich II., der Bruder Ruprechts, schenkte dem Orden 1239 13 Dörfer, das Patronatsrecht in Herborn und in Oberlahnstein und andern Besitz. Aus späterer Zeit sei erwähnt, daß Graf Heinrich von Siegen dem Orden 1334 Einkünfte in Burg verließ.

Doch wenden wir uns nach dem Deutschordenslande, nach Preußen. Nur sehr spärlich lauten die Nachrichten über das Erscheinen von Nassauer Grafen im Nordosten. Wir wissen nichts weiter, als daß ein mit Namen nicht genannter Sohn dieses Hauses 1374 als Ritterbruder auf der Königsberg benachbarten Ordensburg Brandenburg gestorben ist, und daß ein Graf von Nassau zur Zeit Heinrichs von Plauen, also bald nach der Schlacht bei Tannenberg, in Danzig gewohnt hat; die Vermutung liegt nahe, daß er dem Orden gegen Polen Hilfe gebracht hat.

Lebhafter scheinen die Beziehungen eines benachbarten Geschlechts, der Grafen von Katzenellenbogen, zum Orden gewesen zu sein. Zweimal, 1217 und später, kämpfte ein Graf von Katzenellenbogen im Heiligen Lande gemeinsam mit dem Orden gegen die Heiden. 1279 wurde Gerhard von Katzenellenbogen Vizelandmeister von Livland. Wiederholt kamen Grafen von Katzenellenbogen in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts als Kreuzfahrer nach Preußen zum Kampf gegen die heidnischen Litauer; ein Graf Wilhelm fand auf einem solchen Zuge gemeinsam mit Johann von Schönberg 1385 den Tod.

Auch manch anderer mittelhheinischer Herr starb auf Kreuzfahrten gegen die Litauer den Heldentod, so 1305 zwei Boland und ein Hohenstein, 1314 ein Rabodo von Isenburg, 1370 in der Schlacht bei Rudau Arnold von Loreche und bei Tannenberg 1410 der ehemalige Großkomtur Wilhelm von Helfenstein. Ein Graf Ludwig von Helfenstein, den eine Ordenschronik als einen gar ritterlichen Mann rühmt, brachte dem Orden in seinem letzten schweren Kampf mit Polen 1455 Hilfe, ein Gerhard von Helfenstein hat dem Orden mindestens 12 Jahre hindurch in diesem Kriege beigestanden und 7 Pferde verloren. Außer diesem Helfenstein sind als damalige Mitkämpfer noch Henze und Johann von Milen zu nennen, die gleichfalls lange Jahre unter der Ordensfahne gegen Polen fochten.

Sehr viel zahlreicher als die Kreuzfahrer sind die mittelhheinischen Herren, die es im preußischen Ordenszweig zu angesehenen und selbst hohen Beamtenstellungen gebracht haben. Nur einige sollen hier genannt werden. Der erste preußische Ordensbruder vom Mittelrhein, von dem Nachrichten auf uns gekommen sind, ist Hartmud von Kronenberg; er war 1257—59 Komtur der Grenzkomturei Thorn, hatte also ein in militärischer Hinsicht sehr verantwortungsvolles Amt, er hat sich auch wiederholt in erfolgreichen politischen Verhandlungen mit den angrenzenden polnischen Teilfürsten bewährt. Zur höchsten Würde im Orden brachte es der aus Ober-Urseln bei Homburg stammende Werner von Urseln. Er ist der erste Hochmeister, der schon lange vor seiner Wahl in Preußen gewirkt hat. 1312 wurde er



zuerst genannt, und zwar als Komtur der litauischen Grenzburg Ragnit; bereits 1314 zum Großkomtur und damit zum zweiten Beamten des preußischen Ordensstaats erhoben, erwählten die Brüder ihn 1324 zum Hochmeister. Seine sechsjährige Regierungszeit scheint mir in äußerer Beziehung dadurch bedeutungsvoll zu sein, daß Werner sich Polen gegenüber, dessen Feindschaft gegen den Orden eben damals offenkundig zu werden anfang, möglichst defensiv verhielt und sich um stärkere Unterbauung der Verbindungen Preußens nach Westen bemühte, namentlich durch Abschluß von Bündnissen mit den pommerischen Herzögen, und durch umfangreiche Landerwerbungen in Hinterpommern. Aus derselben Sicherungspolitik wird sich seine energische Förderung der deutschen Siedlung und der von ihm veranlaßte Bau mehrerer Burgen im Innern des Landes erklären.

Zu Werners Hochmeisterzeit kann von einer Zunahme oder von einer Bevorzugung der Rheinländer im Orden keine Rede sein. Soviel ich feststellen konnte, ist nur sein, wenn man so sagen darf, Flügeladjutant, der Oberste Kumpan Siegfried von Hohenstein 1328/29 als sein Landsmann anzusprechen. Allerdings gehörte dieser einer Familie an, die schon 1301 einen preußischen Ordensbeamten gestellt hatte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwarb namentlich der 1380 als Komtur von Brandenburg verstorbene Günther von Hohenstein hohes Ansehen als diplomatischer Unterhändler mit Litauen und als rühriger Kolonisateur. Ueberhaupt begann erst in jenen Jahrzehnten, d. h. zur Zeit des aus der Kölner Gegend gebürtigen Hochmeisters Winrich von Kniprode, das mittelhheinische Element in der Beamtschaft des Ordens etwas stärker zu werden. Etwa 15 höhere preußische Ordensbeamte aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, darunter die beiden Großkomture Konrad von Liebenstein und Wilhelm von Helfenstein, entstammten mittelhheinischen Familien; die Zahl der mittelhheinischen Ordensbrüder, die nicht weiter hervorgetreten sind, dürfte wesentlich größer gewesen sein. Hingegen bringt bereits die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts einen gewissen Rückgang; nur noch 12 mittelhheinische Herren sind für jene Jahrzehnte als preußische Ordensbeamte nachzuweisen, darunter allerdings 2 Großkomture und einige andere Großgebietiger, die unter dem vom Niederrhein stammenden Hochmeister Paul von Rusdorf (1422—1444) ernannt wurden. Aber seit 1450 ist kein mittelhheinischer Ordensbrüder mehr in irgendwie gehobener Stellung in Preußen nachzuweisen, wie denn auch nach Paul von Rusdorf nur noch Thüringer, Franken, Schwaben und Alemannen zu Hochmeistern erwählt worden sind; die Rheinländer treten seither sehr zurück, wenn auch vereinzelt, wie erwähnt, dem Orden im polnischen Kriege Beistand geleistet haben. In jedem Fall ist zu konstatieren, daß der rheinische Einfluß in Preußen zahlenmäßig am stärksten von etwa 1360 bis 1440 gewesen ist. Nur während dieser Zeit lassen sich übrigens auch rheinische Künstler in Preußen nachweisen, so vom Mittelrhein Klaus Murer aus Koblenz, der 1404 in Marienburg tätig war, oder der Ende des 14. Jahrhunderts von Ordensherren gern mit Aufträgen betraute Goldschmied William vom Rhne, von dessen Hand ein vom Elbinger Hauskomtur Thile von Lorich 1388 veranlaßtes, sehr schönes Buchreliquiar stammen dürfte.

Wir kommen damit aus dem Kreise der Ordensbrüder auf die Einwanderung von Bürgern und Landleuten. Ganz zweifellos ist diese nur sehr gering gewesen. Gewiß war der Umwelt der nach Osten gerichteten Metropole Mainz der Zug nach dem Osten nicht fremd, gewiß hat der Mittelrhein in karolingischer Zeit seinen Anteil an der Siedlung in Ostfranken, im 12. Jahrhundert an der Germanisierung der neu erschlossenen slavischen Gebiete gehabt. Aber die Nachrichten über Einwanderung vom Mittelrhein in die Nordostmark sind trotz guter Überlieferung derart gering, daß man von einem irgend nennenswerten Zugug aus diesen Gebieten nicht sprechen kann. So wissen wir aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, daß eine Familie aus Hadamar und eine andere aus Herborn nach Danzig zuzogen, daß eine oder zwei Familien aus Limburg sich in Elbing niederließen. Unvergleichlich stärker dagegen war der Zugug in beiden Städten vom Niederrhein, offenbar eine Folge ihrer lebhaften Handelsbeziehungen zu Köln.

Der Zugug mittelhheinischer Herren zum preußischen Ordenszweige erlosch, wie gesagt, um die Mitte des 15. Jahrhunderts; und der sonstige Zugug war kaum nennenswert. So fern wurde der Nordosten dem Mittelrhein, daß zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, als die deutschen Studenten das im tiefsten Frieden lebende Königsberg in hellen Scharen aufsuchten, kein Sohn des östlichen Mittelrheingebiets den Weg dorthin gefunden hat. Die Verbindungsmöglichkeiten, die der Deutsche Orden zumal zwischen dem ganzen deutschen Adel und die die Hanse zwischen der Oberschicht, namentlich der ganzen norddeutschen Kaufmannschaft, geschaffen hatten, erloschen im 15. oder spätestens im 16. Jahrhundert. Das große Werk der ostdeutschen Kolonisation, ohne das diese beiden Institutionen auf deutschem Boden nicht denkbar wären, begann zu ruhen oder wurde unter vorzugsweiser Heranziehung zunächst volksfremder Kräfte langsam fortgeführt. Erst dem preußischen Königtum war es beschieden, die deutsche Ostkolonisation wieder energisch aufzunehmen. Wohl wurde ein sehr großer Teil der Zuwanderer durch die sogenannte innere Kolonisation gestellt, aber von den neuen Siedlern stammte doch auch ein ziemlich starker Prozentsatz aus dem alten Reich. Mag vordem die Glaubensspaltung die Verbindung zwischen den deutschen Stämmen gehemmt haben, so wurde sie im 18. Jahrhundert indirekt mit ein Motiv zur Belebung solcher Verbindung.

Zur Wiederaufnahme der ostdeutschen Kolonisation in Ostpreußen gab ein Unglück von außergewöhnlichen Ausmaßen den Anlaß: An einer von Polen her eingeschleppten Seuche verlor das Preußenland in den Jahren 1709 und 10 mehr als ein Drittel seiner Bewohner. Von 600 000 Menschen starben 240 000, davon etwa 150 000, also fast die Hälfte in den drei Ämtern Insterburg, Siltit und Ragnit, also im Osten des Landes. In diesen Bezirken mußte vorzugsweise geholfen werden, denn dort waren weite Strecken geradezu menschenleer geworden. Es ist erstaunlich, in wie kurzer Zeit das Land daran ging, sich selbst zu helfen. Von rund 10 800 verödeten ostpreußischen Bauernhöfen wurden Ende 1711 bereits 4240 oder 39 % von eingeborenen ostpreußischen Wirten, vermutlich jüngeren Bauern-

söhnen, wieder bebaut. Ein erheblicher Teil der neuangesezten Bauern war freilich nicht deutsch, sondern litauisch. In den genannten 3 Ämtern zählte man 1736 etwa 8900 Domänenbauern, von denen etwa 5470 oder rund 60 % Litauer waren, 763 oder 8 % Salzburger und 2992 oder 32 %, wie die Statistik zusammenfassend sagt, Schweizer, Nassauer und andere Deutsche. Schon die Hervorhebung der Nassauer in dieser Zusammenfassung zeigt, daß ihnen ein vergleichsweise großer Anteil an der deutschen Einwanderung zugekommen ist.

Diese Einwanderung der Nassauer vollzog sich in zwei Perioden, aus zwei Herrschaften und aus zwei verschiedenen Ursachen. Die erste Einwanderung erfolgte aus dem katholischen Teil des Fürstentums Nassau-Siegen in den Jahren 1712—15. Die Drangsalierungen, unter denen die Reformierten dieses Ländchens unter seinem letzten, 1707 abgesetzten Fürsten Hyazinth und erst recht unter dem nun folgenden kaiserlichen Sequester des Kölner Domkapitels zu leiden hatten, sind oft genug geschildert worden. Von Bedeutung ist, daß die verzweifelten Reformierten sich in ihrer Not an den König von Preußen in der Hoffnung wandten, daß der mächtigste reformierte deutsche Fürst sie nicht verlassen würde. Ihre Hoffnung ging zunächst wohl nicht so sehr darauf, daß der König ihnen eine neue Heimat bieten als vielmehr darauf, daß seine Fürsprache genügen würde, den religiösen Quälereien ein Ende zu machen. Allein eine solche Fürsprache erfolgte aus politischen Erwägungen nicht. Aber der König hatte ja 1711 allenthalben in Deutschland verkünden lassen, daß sein durch die Pest verödetes Litauen ein fruchtbares Land sei, daß er dort jedem Zuwanderer 2—3 Hufen guten Bodens geben wolle, und 4000 Schweizer, Sachsen, Holsteiner, Friesen, Anhalter und andere waren seinem Rufe gefolgt. Auch einige wenige Familien aus dem Siegenschen hatten 1712 den weiten Weg nach Preußen gewagt. Die Haupteinwanderung der Siegener erfolgte 1714/15 zur Zeit besonders rücksichtsloser Glaubensverfolgung. Die Akten der Heimatbehörden versagen bezeichnenderweise ganz; offenbar sind die Leute heimlich abgewandert. Aber auch die preußische Ueberlieferung ist recht mangelhaft. Wir wissen von einem Aufnahmegesuch von 55 Siegener reformierten Familien aus dem Jahre 1714 und von der Ankunft von 48 Personen aus Nassau-Siegen in Halberstadt im Jahre 1715, jedoch nicht in Preußen. Die Kolonistenlisten liegen nur aus späterer Zeit (1728) vor und auch nur für die bäuerlichen Zuwanderer. Sie nennen insgesamt 48 Familien, die in 16 Ortschaften, meist in der Umgebung von Gumbinnen wohnten; eine geschlossene nassauische Siedlung war nicht entstanden; in einem Fall saßen 14 Nassauer im selben Dorf, in 2 Fällen je 7, sonst weniger, 9 erscheinen an ihrem Wohnsitz als einzige Siegener. Fast durchweg waren sie dagegen gemeinsam mit Schweizern angesiedelt. Trotz der Streusiedlung bestand, worauf ich noch komme, lange ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein bei den Nassauern, das namentlich in der streng lutherischen preußischen Umwelt durch das reformierte Bekenntnis der Nassauer lebendig erhalten wurde; eben aus konfessionellen Rücksichten hatte man sie offenbar mit den Schweizern gemischt und bei Gumbinnen angesetzt, wo 1713 eine reformierte Kirche eingerichtet worden war.

Die Einwanderung der Siegener ergab nur einen ganz geringfügigen Zustrom, bei 48 nachweisbaren Familien vielleicht 250—300 Personen. Im Fortgang der Kolonisationsarbeit trat dann eine vermutlich durch Preußens Beteiligung am Nordischen Krieg verursachte Stockung ein. Erst nach dem 1720 geschlossenen Frieden wurde die Kulturarbeit in Ostpreußen mit einem Edikt vom 5. Februar 1721 wieder aufgenommen, das den Zuwanderern sehr günstige Bedingungen stellte; so erhielten selbst die Neubauern, die ganz auf Staatskosten angefaßt wurden, eine zweijährige Steuerfreiheit statt einer bis dahin einjährigen. Eine neue lebhafte Einwanderungsbewegung setzte ein, an der die Nassauer sehr viel stärker sich beteiligten als in früheren Jahren. Diese nassauische Einwanderung erfolgte 1721—1725 unter dem Druck einer wirtschaftlichen Notlage. Die Einwanderer stammten zum größten Teil vom Westerwald, namentlich aus den Gebieten Beilstein, Dillenburg, Herborn, Löhnberg; ein kleinerer Bruchteil kam von der unteren Lahn, aus der Gegend von Ems und Nassau.

Um die Erlaubnis zur Auswanderung baten fast durchweg nur arme, verschuldete Kleinbauern oder auch Bürger und nur selten vermögende Besitzer. Bei einem 1724 ausgewanderten Trupp von 20 Familien besaßen 9 unter 100 Taler, 7 100—120 Taler und nur einer über 1000 Taler. Die Auswanderungslustigen, so berichten die lokalen Behörden immer wieder, fallen durch ihre Armut den Nachbarn zur Last, ihre Kinder betteln, viele seien träge, und es sei ohnehin soviel Armut, es seien in einigen Strichen auch zu viele Menschen da, so daß eine Abwanderung nur vorteilhaft sein könnte. Oder die Antragsteller werden als liederlich und verbrecherisch geschildert. Auch Kinderreichtum erscheint als Grund zur Gewährung der Auswanderung. Nur in einem Fall bescheinigt eine Gemeinde, der Auswanderer habe sich so geführt, daß sie ihn gern behalten hätte, aber er wolle außer Landes. Die Regierung wollte grundsätzlich nur Unvermögenden und Liederlichen den Abzug gestatten, und von den Unvermögenden suchte sie die tüchtigen Wirte zurückzuhalten, sie bemühte sich, ihnen Arbeit zu schaffen und andererseits den Fortzug durch Erhebung einer zehnprozentigen Vermögenssteuer zu erschweren. So nahm denn 1725 die Auswanderung ein Ende, als die wirtschaftliche Notlage, unter der das Land die Jahre zuvor gelitten hatte, sich gebessert hatte.

Die Hoffnungen der Auswanderer gingen, wenn ich einen wiederholt von ihnen gebrauchten Ausdruck zitieren darf, auf soviel Land, daß man sich ehrlich ernähren kann, und zwar auf den Besitz etwa 1 Hufe = rund 17 ha für die Familie. Arbeit und besseres Fortkommen, das erhofften die Nassauer von ihrer Auswanderung. Solche Einstellung steht in einem auffallenden Widerspruch zu dem absprechenden Urteil der nassauischen Behörden über die Auswanderer, sie stimmt aber gut zu der Anerkennung, die Friedrich Wilhelm I. seinen neuen Landeskindern zollte; sie sind gut, sie gefallen mir sehr, äußerte er wiederholt, und der an der Kolonisationsarbeit hervorragend beteiligte Minister von Goerne urteilte 1740, also auf Grund längerer Erfahrung: Die Nassauer hätten eine Aversion von Polen und seien daher nebst denen Schweizern ziemlich eingeschlagen, während die Salzburger zwar ehrlich, aber träge seien; Franken, Schwaben und andere

hätten zu einem großen Teil das Land wieder verlassen und die Zurückgebliebenen wollten nicht Wurzel fassen. Oder lassen wir der Statistik das Wort. Bei einer 1736 erfolgten Aufnahme der Kolonisation schieden 10 Domänenämter<sup>1)</sup> die Bauern im einzelnen nach ihren Heimatländern. In diesen 10 Ämtern gab es damals 212 gebürtige Nassauer Familien, von denen 187 als gute und nur 25 als schlechte Wirte bezeichnet wurden. Allerdings gelten in denselben Ämtern von 246 Salzburgern nur 21 als schlechte Wirte, also groß ist der Unterschied nicht. Immerhin fast 90 % der in der Heimat so gut wie durchweg als minderwertig bezeichneten Bauern haben dem strengen Urteil preußischer Beamten gut standgehalten. Gewiß wird die wirtschaftliche Notlage vieler in der alten Heimat unverschuldet gewesen sein, aber ganz gewiß war das Arbeiten in den zudem ungewohnten Verhältnissen Preußisch-Litauens nicht einfach. Auch mögen die lokalen Stellen, um die für notwendig gehaltene Abwanderung zu erleichtern, die Verhältnisse der Auswanderer verschlimmert dargestellt haben. Aber das gibt noch keine befriedigende Erklärung des Widerspruchs. Ich erwähnte, daß die Akten über die Auswanderung der Siegener fehlen, daß die Ausgewanderten das Land also vermutlich heimlich verlassen haben dürften. Auch bei der zweiten Auswanderungsbewegung dürfte das der Fall gewesen sein. In einem Edikt des Fürsten Wilhelm vom 20. September 1723 heißt es geradezu, viele seien heimlich fortgelaufen, und die immer wieder erfolgte Androhung strenger Strafen gegen solche Übeltäter zeigt noch deutlicher, daß eine wirkliche Kontrolle der Auswanderung nicht durchgeführt wurde. Und es liegt nahe zu vermuten, daß gerade solche Familien heimlich verschwanden, die auf eine Genehmigung zum Abzug nicht rechnen konnten. Nach den mir vom Staatsarchiv Wiesbaden freundlichst entliehenen Akten habe ich errechnet, daß der Abzug von höchstens 235 Familien möglich ist, höchstens, denn ich habe die ziemlich häufigen Fälle dazu gerechnet, in denen sich aus den Akten nicht ergibt, daß die beantragte Abwanderung gestattet worden ist, ganz zu schweigen davon, daß es offen bleiben muß, wie viele der Auswanderer das ferne Reiseziel Litauen auch wirklich erreicht haben. Aber nehmen wir wirklich 235 Auswandererfamilien an. Allein in den 10 Ämtern, die ihre Bauern heimatmäßig sondern, gab es 1736 212 Nassauer. Dazu kommen bei vorsichtigster Rechnung 19 Bürger, namentlich in Stallupönen, 2 Domänenbeamte, 1 Pfarrer und 1 Lehrer, also 23, oder mit den Bauern 235 Familien. Darunter sind die etwa 50 aus Siegen stammenden Familien. Auf den ersten Blick könnte man meinen, daß also die beiderseitigen Angaben gut zusammenstimmen. Aber 20 Domänenämter haben derartige Spezifikationen nicht hergestellt, sondern haben sich mit den 3 schon erwähnten Einteilungspunkten begnügt, nämlich Salzburger, Litauer und einer dritten Rubrik, die gewöhnlich mit „Schweizer, Nassauer und andere Deutsche“, gelegentlich auch mit „Pfälzer und Nassauer“ überschrieben ist<sup>2)</sup>. Diese Ämter

1) Budweischen, Bublitz, Danzlehmen, Georgenburg, Szirgupönen, Waldbaufadel, Moulilien, Dörschlehmen, Grumbkowkeiten und Spjiaunen.

2) Bubupönen, Dinglauken, Gaudischlehmen, Gbritten, Nassawen, Rattenau, Klauten, Ruffen, Lappönen, Mattischlehmen, Tollminglehmen, Maygunischen, Plicken, Stannaitischen, Weeborn,

nennen, von den Salzburgern abgesehen, 1389 deutsche Wirte. Es bedarf keines Wortes, daß eine genaue Bestimmung des Nassauer Anteils nicht möglich ist; doch beweist ja schon die immer wiederkehrende Hervorhebung der Nassauer, daß sie verhältnismäßig zahlreich vertreten gewesen sein werden. Nun sitzen in den mehrfach erwähnten 10 Ämtern, die genaue Herkunftangaben machen, außer den 212 Nassauern und abgesehen von den Salzburgern 665 deutsche Bauernfamilien; der vierte Teil ist also nassauischer Herkunft. Überträgt man dies Verhältnis auf die 20 übrigen Ämter, in denen Nassauer unter den 1389 deutschen Bauern erwähnt, aber nicht spezifiziert werden, so kommt man dort auf etwa 350 und also insgesamt auf 560 Nassauer Bauernfamilien oder auf mehr als doppelt so viele, als nach den nassauischen Auswanderungsakten im allergünstigsten Fall anzunehmen wären, wobei die Städter noch unberücksichtigt bleiben und ebenso die schwerlich ganz geringe Zahl derer, die kein Bauernerbe erhielten, sondern als Landarbeiter ihr Leben fristen mußten. Deren Zahl festzustellen, fehlt jede Grundlage; doch wissen wir, daß von den nach Preußen eingewanderten Salzburgern etwa  $\frac{1}{5}$  ohne eigne Scholle geblieben ist.

Die 212 als Nassauer nachweisbaren Bauern waren auf 87 Dörfer verteilt, es kamen also durchschnittlich 2 bis 3 Nassauer zusammen. Nur einmal wurden 20 im selben Dorf angesetzt, in einigen wenigen Fällen 8—12, während umgekehrt 38 mal nur je ein Nassauer in einem Dorf erschien. Trotzdem bestand lange ein starkes Zusammengehörigkeitsbewußtsein, das einmal in dem reformierten Bekenntnis wurzelte — unter den reformierten Kirchen wurde Goeritten von Nassauern geradezu gegründet, der erste Prediger war der mit den Kolonisten mitgegangene Gottfried Petri aus Ebersbach, und außerdem bestanden noch 6 reformierte Kirchen im Nassauer Kolonistengebiet<sup>2)</sup> und das ferner lebendig erhalten wurde durch die immer wieder, zuletzt noch in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts hartnäckig durchgekämpften Konflikte der Nassauer mit der Regierung um die von dieser geforderten und von den Nassauern bestrittenen Scharwerksleistungen. Mit der Einführung der evangelischen Union und in Auswirkung der Agrarreform des beginnenden 19. Jahrhunderts verschwanden die beiden Motive des Zusammengehörigkeitsbedürfnisses.

Endlich sei erwähnt, daß die 212 Nassauer fast 236 Hufen besaßen, es kam also auf den Bauern im Durchschnitt 1 Hufe oder rund 17 ha. Gelegentlich wurde versucht, den Bauern 2 Hufen zu geben; doch immer wieder klagen sie dann, daß sie einen solchen Besitz nicht bewirtschaften könnten. Unter den wenigen ermittelten Rückwanderern erklärte einer, solange seine Kinder ihm geholfen hätten, hätte er 2 Hufen bewirtschaften können; seit die Kinder fortgegangen wären, hätte er das nicht mehr gekonnt, und so sei er in die nassauische Heimat zurückgekehrt.

Um zu ermitteln, welchen Anteil die verschiedenen deutschen Landschaften an der Neubesiedlung Preußisch-Litauens hatten, muß man sich

Ragnit, Gerstullen, Ebbegallen, Baubeln und Königsfelde. Keine Nassauer sitzen 1736 in den Ämtern Gudwallen, Saalau, Raffiglehen, Schreitlaugen, Ruckerneese, Einfaunen, Winge, Nemel, Klemmenhof, Sepdetrug, Prötkuls und Ruß.

<sup>2)</sup> Insterburg, Gumbinnen, Wilhelmsberg, Goldap, Pillaillen und Schirwindt.

leider auf die 10 Ämter beschränken, die 1736 hierüber genaue Angaben gebracht haben. Wir finden dort 212 Nassauer Familien, 202 Schweizer, 95 Halberstädter und Magdeburger, 83 Franken, 54 Pommern, 24 Pfälzer, 15 Hessen und in noch geringerer Zahl Sachsen, Anhalter, Braunschweiger. Wie schon erwähnt, wurden die Salzburger in allen Ämtern besonders angegeben; die Gesamtzahl der als Bauern angeführten Salzburger betrug 763 in 35 Ämtern, die Zahl der Nassauer Bauern habe ich auf 560 errechnet oder auf fast  $\frac{3}{4}$  der Salzburger. Und doch, wie allgemein bekannt ist die Salzburger Einwanderung, wie nahezu unbekannt die Nassauer.

Insgesamt finden wir in dem litauischen Siedlungsgebiet einschließlich der Salzburger 3695 deutsche Bauern. Die Zahl der dort angesiedelten Litauer betrug dagegen 5471 oder etwa 60 % der gesamten Siedlung. Aber diese Litauer sind längst völlig in das deutsche Volkstum aufgegangen. In den von dieser Siedlung vorwiegend betroffenen Kreisen Gumbinnen, Pillkallen, Stallupönen, Goldap, Darkehmen und Insterburg gab es bei der Volkszählung von 1905 noch 126 litauisch sprechende Personen. So völlig war das Litauertum in die überlegene deutsche Kultur freiwillig aufgegangen. Ganz anders war die Lage nördlich der Memel, also im heute vom Reich getrennten Memelgebiet. Dort wurden, abgesehen von einem kleinen Strich unmittelbar nördlich Tilsit, fast nur Litauer in die verödeten Höfe gesetzt, und zwar insgesamt über 2800 Bauern. Gleichwohl war auch dort die deutsche Kultur und Sprache im 19. Jahrhundert in raschem Vordringen. Bei einer Abstimmung von 1919 protestierten 92 % der Memelländer gegen die Abtrennung vom Reich, während die litauische Sprache dort allerdings von etwa der Hälfte der Bevölkerung gebraucht wurde, und dadurch gewann der Feindbund einen Vorwand, die durchaus deutsch gesinnten Memelländer vom Reich zu trennen. Daß die deutsche Einwanderung des 18. Jahrhunderts im großen ganzen an der Memel ihre Grenze fand, hat also bis in unsere Tage in verhängnisvoller Weise nachgewirkt, und andererseits wird klar, welche hohe nationale Bedeutung diese letzte große Welle der deutschen Ostsiedlung gehabt hat, an der den Nassauern ein so bemerkenswerter Anteil zukommt.







**Bibliographie  
der Geschichte von  
Ost- und Westpreußen**

**für das Jahr 1933**

nebst Nachträgen  
zu den früheren Jahren

Von

**Ernst Wermke**

# Inhalt.

	Seite		Seite
I. Allgemeines . . . . .	237	VII. Wirtschaftsgeschichte . . . . .	252
A. Bibliographien . . . . .	237	A. Allgemeines . . . . .	252
B. Zeitschriften . . . . .	237	B. Siedlung und innere Ko- lonisation . . . . .	253
II. Historische Landes- kunde . . . . .	239	C. Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei . . . . .	253
III. Volkskunde . . . . .	241	D. Handel, Gewerbe und Verkehr . . . . .	255
IV. Allgemeine und poli- tische Geschichte in zeitlicher Reihenfolge . . . . .	241	VIII. Geschichte der geisti- gen Kultur . . . . .	256
A. Quellen . . . . .	241	A. Allgemeine Geistes- geschichte . . . . .	256
B. Darstellungen der Ge- samtgeschichte und grö- ßerer Zeiträume . . . . .	242	B. Geschichte der bildenden Künste . . . . .	256
C. Frühgeschichte bis etwa 1200 . . . . .	243	C. Geschichte der Musik und des Theaters . . . . .	257
1. Allgemeines . . . . .	243	D. Geschichte der Literatur . . . . .	257
2. Steinzeit (bis etwa 2000 v. Chr.) . . . . .	244	E. Geschichte der Wissen- schaften . . . . .	257
3. Bronzezeit einschl. der frühen Eisenzeit (etwa 2000—500 v. Chr.) . . . . .	245	F. Geschichte des Buch- und Zeitungswesens . . . . .	258
4. Eisenzeit (etwa 500 v. Chr. — 1200 n. Chr.) . . . . .	245	G. Geschichte des Bildung- wesens . . . . .	258
D. Die Zeit des Deutschen Ordens bis 1525 . . . . .	246	IX. Kirchengeschichte . . . . .	259
E. Ostpreußen 1525—1772 . . . . .	247	X. Geschichte der Landes- teile und Ortschaften . . . . .	260
F. Westpreußen unter der Fremdherrschaft 1466 bis 1772 . . . . .	248	A. Geschichte der Land- schaften . . . . .	260
G. Ost- und Westpreußen 1772—1815 . . . . .	248	B. Geschichte einzelner Ver- waltungsbezirke . . . . .	269
H. Ost- und Westpreußen 1815—1920 . . . . .	248	1. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen . . . . .	269
I. Ost- und Westpreußen seit 1920 . . . . .	249	2. Kreise und Ämter . . . . .	269
V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsge- schichte, Gesundheits- wesen . . . . .	250	C. Geschichte einzelner Orte . . . . .	272
VI. Geschichte des Heer- wesens . . . . .	251	XI. Bevölkerungsgeschichte . . . . .	290
		A. Allgemeines . . . . .	290
		B. Geschichte einzelner Per- sonen und Familien . . . . .	292
		Register . . . . .	296

# I. Allgemeines.

## A. Bibliographien.

1. Keyser, E[rich]: Ost- und Westpreußen. — Jber. f. dt. Gesch 7. 1931. S. 370—82.
2. Ostland-Berichte. Hrsg. v. Ostland-Institut in Danzig. [Reihe A:] Auszüge aus poln. Büchern, Zeitschriften u. Zeitungen. Jg. 7. 1933. Reihe B: Wirtschafts-Nachrichten. 1933, Nr. 1—8. (Danzig 1933: Burau.) 4°.
3. Wichtige wirtschaftliche Ostliteratur (Deutscher Osten, Polen und die Randstaaten) zsgest. im Institut f. ostdt. Wirtschaft an d. Albertus-Univ. z. Königsberg. Nr. [3]—5. Jan.—Okt. 1933. (Königsberg: Inst. 1933.) 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
4. Ostpreußen. Eine Buchauswahl aus d. Stadtbücherei Allenstein. (Allenstein: Stadtbücherei 1933.) 42 S. 8°.
5. Prinzhorn, Fritz: Danzig - Polen - Korridor und Grenzgebiete. Eine Bibliographie mit bes. Berücks. v. Politik u. Wirtschaft. Jg. 2. 1933. Danzig: [Bibliothek d. Techn. Hochschule] 1933. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
6. Smogorzewski, Casimir: Abrégé d'une bibliographie relative aux relations germano-polonaises. Paris: Gebethner & Wolff 1933. 114 S. 8°. (Problèmes polit. de la Pologne contemporaine. 3, Suppl.)
7. Wermke, Ernst: Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bearb. im Auftr. d. Hist. Komm. f. ost- u. westpreuß. Landesforschung. Lfg. 6. Königsberg: Gräfe & Unzer 1933. S. 881 bis 1098. 4°.
8. Wermke, Ernst: Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen für das Jahr 1932. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 167 bis 195, 348—80.

## B. Zeitschriften.

9. Heimatkundliche Blätter. Hrsg.: Kreisverein f. Heimatforschung Darkehmen. Jg. 3. 1933. Darkehmen: Krauseneck in Gumbinnen 1933. 4°. (Darkehmer Ztg. u. Neues Darkehmer Tagebl. Beil.)
10. Blätter für deutsche Vorgeschichte. Zs. d. Fachgruppe f. Vorgesch. im Westpr. Geschichtsver. u. d. Staatl. Museums f. Naturk. u. Vorgesch. in Danzig. Hrsg. W[olfgang] La Baume. H. 9/10. Leipzig: Kabitzsch in Komm. 1933. 56 S. 8°.
11. Ermland, mein Heimatland. [Monatl.] Heimatbeil. der „Warmia“. Jg. 1933. (Heilsberg: Wolff 1933.) 4°.

12. Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. *Altpreußische Forschungen*. Jg. 10. 1933. Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. (1933). 380 S. 8°.
13. *Unsere Heimat*. Mitteilungsblatt der im Bund Deutscher Osten zusammengefaßten ostpreußischen Grenzlandorganisationen. Jg. 15. 1933. Allenstein: Heimatverl. 1933. 288 S. 4°.
14. *Unsere ermländische Heimat*. Monatsbeil. d. Ermländ. Ztg. Schriftl.: F. Buchholz. Jg. 13. 1933. (Braunsberg: Erml. Ztg. 1933.) 4°.
15. *Grenzmärkische Heimatblätter*. Abhandlungen u. Berichte d. hist. Abt. d. Grenzmärk. Ges. z. Erforsch. u. Pflege d. Heimat. Hrsg. v. Dr. Schmitz. Jg. 9. 1933. Schneidemühl: Comenius-Buchh. in Komm. (1933.) 8°.
16. *Heimatblätter des Deutschen Heimatbundes Danzig*. Jg. 10. 1933. Danzig: Kafemann 1933. 8°.
17. *Heimatglocken aus alter und neuer Zeit*. Heimatkundl. Monats-Beil. d. Johannisburger Zeitung. (Hrsg.: Pfarrer Zachau, Gehsen.) Jg. 1933. (Johannisburg: Joh. Ztg. 1933.) 4°.
18. *Elbinger Jahrbuch*. Zeitschrift d. Elbinger Altertumsges. u. d. städt. Sammlungen zu Elbing. Hrsg. v. Bruno Ehrlich. H. 11. Elbing: Saunier in Komm. 1933. XII, 292 S. 8°.
19. *Der Korridor*. Für die Befreiung des deutschen Ostens! Jg. 1. Berlin (: Reichsverband d. Heimattreuen Ost- u. Westpreußen) 1933. 4°.
20. *Unser Masuren-Land*. Hrsg. im Auftr. d. Heimatkundl. Arbeitsgemeinschaft Lyck. Verantwortlich: Adolf Pogoda. Jg. 1933. (Lyck: Lycker Ztg. 1933.) 4°. (Lycker Ztg. Halb-Monatsbeil.)
21. *Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft u. Kunst zu Thorn*. (Hrsg.: Arthur Semrau.) H. 41. Thorn 1933: Wernich in Elbing. 183 S. 8°.
22. *Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins*. Jg. 32. 1933. Danzig: Danziger Verl.-Ges. in Komm. (1933). 96 S. 8°.
23. *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen*. Jg. 7, Nr. 3, 4. Jg. 8, Nr. 1, 2. (Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1933.) 8°.
24. *Ostdeutsche Monatshefte*. Blätter d. Dt. Heimatbundes Danzig. Hrsg.: Carl Lange. Jg. 14. 1933/34. Danzig, Berlin: Stilke 1933. 8°.
25. *Ostdeutscher Naturwart*. Ill. Heimat-Zeitschrift f. Naturwiss., Naturschutz, Heimatforsch. u. Unterricht in Ostdeutschland u. d. Grenzlanden. Hrsg. v. Hans Neumann. Jg. 5. 1933/34. Liegnitz: Krumbhaar 1933/34. 256 S. 8°.
26. *Der nahe Osten*. Hrsg.: A. v. Trotha, Bernd v. Wedel, Hans Schwarz. Jg. 6. 1933. Berlin: Der nahe Osten (1933). 8°.
27. *Ostland*. Wochenschrift f. d. ges. Osten. Hrsg.: Dr. Franz Lüdtke. Jg. 14. 1933. Berlin: Bund Deutscher Osten (1933). 572 S. 4°.

28. Die Ostmark. Monatsblatt d. Dt. Ostmarken-Vereins E. V. Jg. 38. 1933. Berlin: Neudeutsche Verl.- u. Treuhand.-Ges. (1933.) 96 S. 4°.
29. Heilige Ostmark. Zs. f. Kulturfragen d. dt. Ostens. Hrsg.: Willy Schmidt. Jg. 9. 1933. Boosen b. Frankfurt (Oder) 1933. 8°.
30. Der heimattreue Ost- u. Westpreuße. Nachrichtenbl. d. Reichsverbandes d. heimattreuen Ost- u. Westpreußen. Jg. 13. 1933. Berlin: Reichsverb. (1933). 4°.
31. Prussia. Zs. f. Heimatkunde u. Heimatschutz. Für die Altertums- u. Heimatges. Prussia hrsg. v. Dr. W. Gaerte. Bd. 30, Teil 1. Königsberg: Selbstverl. d. Ges., Gräfe & Unzer in Komm. 1933. 286 S. 8°.
32. Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu. R. 39. Toruń: Tow. Nauk. 1933. 8°.
33. Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. Jahr. 10. Halle: Niemeyer 1933. 4°.
34. Schriften der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. Bd. 68, H. 1. Königsberg: Gräfe & Unzer 1933. 110 S. 4°.
35. Wacht im Osten. Monatschrift f. dt. Leben. Jg. 1. 1933. (Danzig: Kafemann in Komm.) 1933. 8°.
36. Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu. T. 9, Nr. 1—6. Toruń: Tow. Nauk. 1932—33. 8°.
37. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. Hrsg. v. Alfred Lattermann. H. 25, 26. Posen: Hist. Ges. 1933. 8°.
38. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Bd. 25, H. 1. Der ganzen Folge H. 76. Braunsberg: Selbstverl. d. Ver. 1933. 289 S. 8°.
39. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Gesamtregister (Personen-, Orts- und Sachindex) zu Heft 1—70. Bearb. v. F[r]iedrich Schwarz. Danzig: Danzig. Verl. Ges. in Komm. 1932. 322 S. 8°.
40. Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. H. 67—69. Marienwerder: Selbstverl. d. Ver. 1932—33. 8°.

## II. Historische Landeskunde.

41. Der Bernstein und seine Wirtschaft. 5. Aufl. Königsberg: Preuß. Bergwerks- u. Hütten-A. G. 1933. 31 S. 8°.
42. Bilder aus Ostpreußen. 1. Reg.-Bez. Allenstein. Hrsg. unter Mitwirk. d. Behörden. Hauptschriftleitung: Reg.-Präs. v. Ruperti. Berlin: Verl. f. Städtebau 1933. 172 S. 4°.
43. Creutzburg, N[i]klaus]: Die erdkundliche Wertung des deutschen Ostens. — Monatsschr. f. höh. Schulen. 32. 1933. S. 218 bis 225.

44. Fahrten durch Ost- und Westpreussen. Reisevorschläge, hrsg. v. d. Hauptverkehrsstelle f. Ost- u. Westpr., Königsberg Pr. 2. Aufl. [Nebst] Ostpreuss. Binnenschiffahrtslinien 1933. Königsberg u. Berlin: Ost-Europa-Verl. 1933. VIII, 101, 4 S. 8°.
45. Führer durch die Ausstellung „Ostpreußen — was es leidet, was es leistet“ im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin. Vom 8.—14. Jan. 1933. Veransth. vom Reichsverb. d. heimat-treuen Ost- u. Westpreußen, e. V. (Nowawes 1933: Brönner.) 22 S. 8°.
46. Heidenreich, Georg u. Alfred: Mein deutsches Ostpreußen. Ein Hausschatz in Wort und Bild. Pr. Holland: Heidenreich 1933. 102 S., 6 Bl. 8°.
47. Jeżowa, Kazimiera: Politische Propaganda in der deutschen Geographie. Danzig: Tow. przyjaciół nauki i sztuki w Gdańsku 1933. 80 S. 8°.
48. Keyser, Erich: Neue Stadtpläne des Preußenlandes. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 102—144.
49. Lange, Alfred: Östlich der Oder (Neumark und Grenzmark). Berlin: Triasdr. 1933. 36 S. 8°. (Mit Rucksack u. Nagelschuh. 22.)
50. Looking east. Germany beyond the Vistula. (Berlin): Terramare Office 1933. 81 S. 8°.
51. (Neumann, Alfons:) Ausstellung. Der Osten, das deutsche Schicksalsland. Berlin, 4. Dez. 1933—10. Jan. 1934. (Königsberg 1933: Kbg. Allg. Ztg.) 19 S. 8°.
52. Noack, Ludwig: Jugendherbergen im Osten. Königsberg: Gau Ostpreußen im Reichsverb. f. Dt. Jugendherbergen 1933. 24 S. 8°.
53. Ost-Preußen. (Unter Mitw. d. Hauptverkehrsstelle f. Ost- u. Westpreußen e. V., Königsberg/Pr., hrsg. v. d. Reichsbahn-zentrale f. d. Dt. Reiseverkehr. 5. Aufl.) (Berlin: Reichsbahnzentrale [1933].) 52 S. 8°. (Dt. Verkehrsbücher. 23.)
54. Ostpreußen — was es leidet, was es leistet! Ansprachen, Reden u. Vorträge auf. d. Ostpreußen-Ausstellung in Berlin vom 8.—16. Januar 1933. Berlin: Reichsverb. d. heimat-treuen Ost- u. Westpreußen e. V. 1933. 83 S. 8°. (Sammlung v. Aufklärungs- u. Werbematerial. Folge 6.)
55. Ostpreussen-Exkursion des Geographischen Instituts der Universität Berlin. Pfingsten 1931. [Berlin: Geogr. Inst. 1931.] 60 Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
56. Schorn, Aug[ust]: Erinnerungen an Land und Leute Ostpreußens. Votr. Weissenfels: Prange in Comm. 1868. 21 S. 8°.
57. Ungern-Sternberg, Walther Frh. v.: Vom deutschen Elch in Ostpreußen. (Königsberg: Hartung 1933.) 122 S. 8°.
58. Zimmer, George: Unser Westpreußen! Das volkstüml. Buch f. jeden Landsmann . . . Berlin: Aufbau-Verl. 1933. 77 S. 8°.
59. Zippel, Hans: Das schöne Ostpreußen. Berlin: Triasdr. 1933. 36 S. 8°. (Mit Rucksack u. Nagelschuh. 21.)

### III. Volkskunde.

Vgl. Nr. 297.

60. Forstreuter, Kurt: Die deutsche Sprache im auswärtigen Schriftverkehr des Ordenslandes und Herzogtums Preußen. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 61—79.
61. Klucke, Paul: Fünfzig Jahre „Preußisches Wörterbuch.“ Hermann Frischbier, dem Nestor ostpreuß. Volkstumsforschung u. Vater d. Wörterbuchs. — Ostdt. Monatsh. 13. 1933. S. 699—700.
62. Gause, Fritz: Die Verdeutschung von Ortsnamen in Ostpreußen. — Ostland. 14. 1933. S. 432—33, 503.
63. Mitzka, Walther: Die Nordseeküste und ostdeutsche Ortsnamen. — Zs. f. Ortsnamen-Forschung. 9. 1933. S. 3—10.
64. Strukat, A[ibert]: Ostpreußische Ortsnamen. — Dt. Grenzlande. 12. 1933. S. 92.
65. Schütz, Fritz: Französische Familiennamen in Ostpreußen aus der Zeit der Schweizerkolonie. Ihre Herkunft, Schreibweise, Änderung. Gumbinnen: Reimer 1933. 45 S. 8°.
66. Grudde, Hertha: Alte ostpreußische Volkstänze. — Die Wohlfahrt. 26. 1933/34. S. 51—52.
67. Herrmann, Johannes: Südostpreußen im Spiegel seines Volksliedes. — Die Wohlfahrt. 26. 1933/34. S. 49—51.
68. Müller-Blattau, Josef: Das Volkslied in Ostpreußen. — Die Wohlfahrt. 25. 1932/33. S. 121—22.
69. Mitzka, Walther: Ostdeutsche Segelschiffe. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 71—79.
70. Schnippel, Emil: Tinte, Tore, Grabsche. — Zs. f. Volkskunde. N. F. 4. 1933. S. 256—57.
71. Treike, Lisa: Ostpreußische Kinderlieder und Kinderspiele. — Die Wohlfahrt. 26. 1933/34. S. 52—53.
72. Clasen, [Karl-Heinz]: Ostpreußische Volkskunst. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 153, 200, 213.
73. Rossius, Carl Otto: Unsere Heimatmuseen als Spiegel ostpreußischer Volkskunst. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 450 bis 452.

### IV. Allgemeine und politische Geschichte in zeitlicher Reihenfolge.

#### A. Quellen.

74. Paul, Karl: Kleines Quellen- und Urkunden-Büchlein zur älteren Geschichte des Ordenslandes. (Thorn 1905: Dombrowski.) 68 S. 8°. (Festschrift f. d. 18. Westpreuß. Provinzial-Lehrer-Versammlung zu Thorn. 1905.)

75. Keyser, Erich: Die bildlichen Geschichtsquellen im Preußenlande. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 205—15.
76. Maschke, Erich: Drei Livonica des 13. Jahrhunderts. — Hans. Geschichtsbll. 58. 1933. S. 157—68.

## B. Darstellungen der Gesamtgeschichte und größerer Zeiträume.

77. Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen. Altpreussische Beiträge. Festschrift zur Hauptversammlg. d. Gesamtvereins d. dt. Geschichts- u. Altertums-Vereine zu Königsberg Pr. vom 4. bis 7. September 1933. Königsberg: Gräfe & Unzer 1933. 208 S. 8°.
78. Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtl. Beziehungen. Hrsg. v. Albert Brackmann. München & Berlin: Oldenbourg 1933. VI, 273 S. 8°.
79. Aubin, Hermann: Die historisch-geographischen Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 13—27.
80. Aubin, Hermann: Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches. — Hist. Vjschr. 28. 1933. S. 225—72.
81. Brackmann, Albert: Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10. bis 15. Jahrhundert. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 28—39.
82. Hein, Max: Ostpreußen. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 123—134.
83. Hoetzsch, Otto: Brandenburg—Preußen und Polen von 1640 bis 1815. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 185—206.
84. Konopczyński, Władysław: Kwestja bałtycka jako zagadnienie międzynarodowe w czasach nowożytnych. Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1933. 23 S. 8°. [Die baltische Frage als internationales Problem in neuerer Zeit.] (Swiatopogląd morski.)
85. Krawczyński, T.: Polska a Bałtyk. Walka o morze w dziejach Polski. Gdańsk a Polska. Ekonomiczne i polityczne znaczenie dostępu do morza. Warszawa 1931. 31 S. 8°. [Polen u. d. Ostsee.]
86. Lange, Carl: Der deutsche Osten. — Dt. Geist. 1. 1933. S. 103—111.
87. Maschke, Erich: Das Erwachen des Nationalbewusstseins im deutsch-slavischem Grenzraum. Leipzig: Hinrichs 1933. 61 S. 8°.
88. Mayer, Theod.: Die mittelalterliche deutsche Kaiserpolitik und der deutsche Osten. — Nachr. d. Gießener Hochschul-Ges. 8. 1931. S. 9—27.
89. Recke, Walther: Westpreußen. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 135—145.
90. Rothfels, Hans: Die historische und politische Bedeutung Ost- und Westpreussens in Vergangenheit und Gegenwart. — Der Heimatdienst. 13. 1933. S. 38—39.



91. Rothfels, Hans: Das Problem des Nationalismus im Osten. — Deutschland und Polen. 1933. S. 259—70.
92. Schmidt, Axel: Ostpreußen — deutsch in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin: de Gruyter 1933. IV, 78 S. 8°.
93. Schoeneich, Hans: Tausend Jahre deutscher Kampf im Osten. Leipzig: Reclam (1933). 78 S. 8°. (Reclams Univ.-Bibl. 7224.)
94. Sobieski, Waclaw: Der Kampf um die Ostsee von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig: Markert & Petters 1933. VI, 268 S. 8°. (Memoiren d. Balt. Instituts. 13 = Ser. Balticum. 5.)
95. Stein, W. u. C. Ludovico: La verità sui problemi della Germania Orientale. Storia e presente. Roma: Nuova Europa 1932. 88 S. 8°.
96. Trampler, Kurt: Der Nordosten im Schicksal Europas. — Zeitwende. 9,1. 1933. S. 197—210.
97. Vogel, Walther: Polen als Seemacht und Seehandelsstaat in der Geschichte. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 111—122.
98. Widajewicz, Józef: Slowianie zachodni na Bałtyku. Toruń: Mianowski in Komm. 1933. 34 S. 8°. [Die Westslaven an der Ostsee.] (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego.) (Światopogląd morski.)
99. Wojciechowski, Zygmunt: Rozwój terytorjalny Prus w stosunku do ziem macierzystych Polski. Toruń: Mianowski 1933. 48 S. 8°. [Die territoriale Entwicklung Preußens im Verhältnis zu d. poln. Stammländern.] (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego.) (Światopogląd morski.)

## C. Frühgeschichte bis etwa 1200.

### 1. Allgemeines.

100. Ehrlich, [Bruno]: Bericht über die Tätigkeit des ständigen Vertreters des Vertrauensmanns für den Regierungsbezirk Westpreußen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1932. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 9. 1933. S. 69—71.
101. Ehrlich, [Bruno]: Vorläufiger Bericht über größere neue Ausgrabungen des Städtischen Museums zu Elbing. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 9. 1933. S. 200—204.
102. Engel, Carl: Herkunft und Urheimat der baltischen Völkergruppe. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 17—18.
103. Engel, Carl: Nationalitätenfragen im vorgeschichtlichen Ostpreußen. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 577—83.
104. Engel, C[arl]: Vor- und Frühgeschichte Ostpreußens und des Ostbaltikums. — Korr.-Bl. d. Ges. Ver. 81. 1933. Sp. 200—202.
105. Gaerte, W[ilhelm]: Tätigkeitsbericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Prussia-Museums in Königsberg, Pr. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 9. 1933. S. 11—14.

106. Gaerte, W[ilhelm]: Urgeschichte Ostpreußens in polnischer Darstellung. — Prussia. 30,1. 1933. S. 255—60.
107. Gaerte, W[ilhelm]: Aus der Werkstätte für Urgeschichtsforschung. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 574—77.
108. Greiser, Wolfgang: Vorzeitgräber im Masurischen. — Dt. Welt. 8. 1931. S. 277—82.
109. Kostrzewski, Józef: Le rôle de la Vistule dans la préhistoire de la Pologne. Varsovie: Soc. Polon. d'Hist. 1933. 9 S. 8°. Aus: La Pologne au 7. Congrès Internat. des Sciences histor.
110. La Baume, Wolfgang: Ergebnisse der Burgwallforschung in Ostdeutschland. — Résumés des Communications prés. au Congrès Varsovie 1933. S. 31—34.
111. La Baume, Wolfgang: Vorgeschichtliche Kulturen und Völker in West- und Ostpreußen. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 5—8.
112. Petersen, E[rnst]: Die Frühgeschichte der Ostgermanen auf archäologischer Grundlage. — Korr.-Bl. d. Ges. Ver. 81. 1933. Sp. 202—5.
113. Petersen, Ernst: Der Werdegang der Germanen im deutschen Osten. — Ostdt. Naturwart. 5. 1933. S. 76—90.
114. Rossius, Karl Otto: Die urgeschichtlichen Wirtschaftsformen Ostpreußens, dargelegt an Einzel- und Siedlungsfunden. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 583—88.
115. Unverzagt, Wilhelm: Zur Vorgeschichte des ostdeutschen Raumes. — Deutschland u. Polen. 1933. S. 1—12.

## 2. Steinzeit (bis etwa 2000 v. Chr.).

116. Engel, Carl: Die mesolithische Klingenkultur in Ostpreußen. — Forschungen u. Fortschritte. 9. 1933. S. 107.
117. Engel, Carl: Die ostpreussischen Megalithgräber. — Fornvännen. 28. 1933. S. 85—90.
118. Gaerte, W[ilhelm]: Die ostbaltische Erdhacke mit Schlangenkopf und ihre europäischen Beziehungen. — Prussia. 30,1. 1933. S. 241—54.
119. Gaerte, W[ilhelm]: Die mesolithische Feuersteinindustrie Ostpreußens und ihre Stellung innerhalb Europas. Eine vorläufige Uebersicht. — Prussia. 30,1. 1933. S. 227—40.
120. La Baume, W[olfgang]: Gab es in vorgeschichtlicher Zeit steinerne Pflugschare? — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 25—26.
121. La Baume, W[olfgang] u. K. Langenheim: Die Steinzeit im Gebiet der unteren Weichsel. — Bll. f. dt. Vorgeschichte. 9/10. 1933. S. 1—56.
122. La Baume, Wolfgang: Die Steinzeit in Pommerellen. — Kolberg-Kösliner Heimatkal. 1933. S. 46f.

### 3. Bronzezeit einschl. der frühen Eisenzeit

(etwa 2000—500 v. Chr.).

123. Ar b m a n, Holger: Zur Geschichte der Nortyckener Äxte. — Prähist. Zs. 24. 1933. S. 3—21.
124. E n g e l, Carl: Die Hügelgräber bei Lysken und Jucha (Kr. Lyck). — Unser Masurenland. 1933. Nr. 3.
125. E n g e l, Carl: Das Rätsel der Lausitzer Kultur. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 211—13.
126. H o l t e r, Fr[iedrich]: Das frühbronzezeitliche Gräberfeld von Schmirtenau, Kreis Flatow (Grenzmark). — Praehist. Zs. 23. 1932. S. 331—33.
127. L a B a u m e, W[olfgang]: Bestattung im Vorratsraum. Neue Untersuchungen über d. Bedeutung d. ostgerman. Gesichtsurnen. — Zs. f. Ethnol. 64. 1932. S. 141—144.
128. L a B a u m e, W[olfgang]: Hausurnen und Gesichtsurnen in Ostpommern. Ein Beitrag z. vorgeschichtl. Volksglauben. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 33—42.
129. L a B a u m e, [Wolfgang]: Der Urtierschädel von Neunhuben. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 17—18.
130. R o s s i u s, Karl Otto: Die sogenannten Pfahlbauten Ostpreußens. — Prähist. Zs. 24. 1933. S. 22—95.

### 4. Eisenzeit (etwa 500 v. Chr. bis 1200 n. Chr.).

131. E h r l i c h, Bruno: Germanische und altpreußische Siedlungen am Frischen Haff. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 22—29.
132. E h r l i c h, B[runo]: Truso und seine Beziehungen zur Wikingerfrage. — Korrr.-Bl. d. Ges. Ver. 81. 1933. Sp. 212—17.
133. E n g e l, Carl: Das vierstöckige Gräberfeld von Linkuhnen. — Fornvännen. 27. 1932. S. 168—177.
134. E n g e l, Carl: Die kaiserzeitlichen Kulturgruppen zwischen Weichsel und finnischem Meerbusen und ihr Verhältnis zueinander. — Prussia. 30,1. 1933. S. 261—86.
135. G a e r t e, Wilhelm: Neue Ausgrabungen auf dem Wikinger-Friedhof bei Wiskiauten, Kr. Fischhausen (Ostpreußen). — Forschungen u. Fortschritte. 9. 1933. S. 73—74.
136. G a e r t e, W[ilhelm]: Die Wikinger in Ostpreußen. (Vortr.) Königsberg 1932: (Leupold). 24 S., 1 Taf. 8°.
137. J a n k u h n, Herbert: Die Bevölkerung Ostpreußens in den beiden ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. — Ostdt. Monatsh. 13. 1933. S. 729—33.
138. J a n k u h n, Herbert: Zur Besiedlung des Samlandes in der älteren römischen Kaiserzeit. — Prussia. 30,1. 1933. S. 202—226.

139. J a n k u h n, Herbert: Gürtelgarnituren der älteren römischen Kaiserzeit im Samland. Phil. Diss. Berlin 1932 (1933). 64 S. 8°. Auch in: Prussia. 30,1. 1933. S. 166—201.
140. K l e e m a n n, Otto: Neue Ausgrabungen in Wiskiauten. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 9. 1933. S. 247—48.
141. K r i e g, H[ans]: Der Einbaum von Neukirch, Kreis Großes Werder. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 26—28.
142. L a B a u m e, [Wolfgang]: Germanische Friedhöfe bei Danzig und ihre Bedeutung für die Vorgeschichte des Weichsellandes. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 31—32.
143. L a B a u m e, [Wolfgang]: Germanische Gräberfunde bei Oliva. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 18—19.
144. L a B a u m e, W[olfgang]: Der Schiffsfund von Ohra bei Danzig. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 9. 1933. S. 106—8.
145. L a B a u m e, W[olfgang]: Die Wikingerfunde aus Ostdeutschland. — Praehist. Zs. 23. 1932. S. 321—22.
146. L a n g e n h e i m, K[urt]: Ausgrabung einer Siedlung aus der frühdeutschen Zeit bei Oliva—Konradshammer, Stadtkreis Danzig. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 93—95.
147. L a n g e n h e i m, Kurt: Eine verschollene Lanzenspitze der Wikingerzeit aus dem Kreise Schwetz. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 29—30.
148. L a n g e n h e i m, Kurt: Spuren der Wikinger um Truso. — Elbinger Jb. 11. 1933. S. 262—83.
149. P e t e r s e n, Ernst: Eine Karte der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands. — Mannus. 25. 1933. S. 147—155.
150. P e t e r s e n, Ernst: Keramik der ostdeutsch-polnischen Spätlatènezeit in ihren Beziehungen zu nordischen Tongefäßen. — Acta archaeologica 3. 1932. S. 47—57.
151. S c h u l z, Walther: Germanen zwischen Elbe und Weichsel vom 5. bis zum 7. Jahrhundert. — Volk u. Rasse. 8. 1933. S. 74—82.
152. W e r n e r, Joachim: Archäologische Zeugnisse für merovingischen Handel in Ostpreußen. — Germania. 17. 1933. S. 277—82.

#### D. Die Zeit des Deutschen Ordens bis 1525.

153. B a u e r, Heinrich: Geburt des Ostens. Drei Kämpfer um eine Idee. Berlin: Frunberg-Verl. (1933). 219 S. 8°.
154. L ü p k e, Helmut: Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation. [Teildr.] Phil. Diss. Berlin 1933. 57 S. 8°.
155. S c h u m a c h e r, Bruno: Der Deutsche Orden und England. Studie über Zusammenhang v. Idee u. Politik in d. Geschichte. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 5—33.
156. B a u e r, Heinrich: Hochmeister Hermann von Salza, der Schöpfer des Ordensstaates Preußen. — Bauer: Geburt des Ostens. 1933. S. 7—70.

157. Bauer, Heinrich: Hochmeister Luther von Braunschweig, der Landesvater, Kolonisator und Freund der Künste. — Bauer: Geburt des Ostens. 1933. S. 71—151.
158. Gładyszówna, Joanna: Ludwik Wittelsbach margrabia brandenburski wobec Polski. — Roczniki histor. 9. 1933. S. 1—45.
159. Kittel, Erich: Zantoch als Grenzburg und Netzepaß zur Johanniter- und Deutschordens-Zeit. Ein Beitr. z. Gesch. d. ostmärk. Grenzkampfes. — Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 46. 1933. S. 1—27.
160. Górski, Karol: La décadence de l'Etat et de l'Ordre teutonique en Prusse. Varsovie: Soc. Polon. d'Hist. 1933. 11 S. 8°. Aus: La Pologne au 7. Congrès Internat. des Sciences hist.
161. Bauer, Heinrich: Heinrich von Plauen, der letzte Kämpfer für den Staatsgedanken. — Bauer: Geburt des Ostens. 1933. S. 153 bis 219.
162. Schmid, Bernhard: Ein Brief des Hochmeisters Michael Küchenmeister an den Bischof von Leslau. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 1—3.
163. Maschke, Erich: Historische Rückblicke in der Ordenspolitik des 15. Jahrhunderts. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 16—22.

### E. Ostpreußen 1525—1772.

164. Wotschke, Theodor: Herzog Albrecht in Filehne. — Grenzmärk. Heimatbl. 9. 1933. S. 31—35.
165. Birch-Hirschfeld, Anneliese: Neue Beweise für das Deutschtum südostpreußischer Städte im 16. Jahrhundert. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 22—26.
166. Lepszy, Kazimierz: Prusy Książęcy a Polska, 1576—78 [Das herzogl. Preußen u. Polen, 1576—78]. — Księga pam. ku czci W. Sobieskiego. 1. 1932. S. 149—96.
167. Ginsbert, J.: La bataille d'Oliva (28. nov. 1627). — Revue marit. 1. 1931. S. 450—56.
168. Wendt, Einar: Det svenska licentväsendet i Preußen 1627 — 1635. Uppsala 1933. 268 S. 8°.
169. Czaplinski, Wł.: Ostatni hold pruski [1641] [Die letzte preuß. Huldigung]. — Księga pam. ku czci W. Sobieskiego. 1. 1932. S. 53—71.
170. Bruns, Karl: Der Beginn der Statthalterschaft des Herzogs Ernst Bogislav von Croy im Herzogtum Preußen 1670. Phil. Diss. Greifswald 1918 [1932].
171. Woźniński, J.: Sprawa pruska 1674—1675 i traktat jaworowski [Die preuß. Frage v. 1674—75 u. d. Vertrag v. Jaworow]. — Przegląd Histor. 10. 1932. S. 1—32.

## F. Westpreußen unter der Fremdherrschaft 1466—1772.

172. Weise, Erich: Um Recht und Freiheit. Polens Verrat an Westpreußen zur Zeit der ersten Annexion. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 92—99.
173. Wodziński, A. M.: Polnisch-Preussen und Danzig in den ersten Jahren der Regierungszeit Augusts II. Varsovie: Soc. Polon. d'Histoire 1933. 23 S. 8°. Aus: La Pologne au 7. Congrès Internat. des Sciences hist.

## G. Ost- und Westpreußen 1772—1815.

174. Schmitz, [Hans Jakob]: Friedrichs des Großen Fürsorge für unsere Ostmark. — Heimatkal. Kr. Flatow. 18. 1934. S. 47—52.
175. Staszewski, Janusz: Wojsko Polskie na Pomorzu i pod Gdańskiem w 1807 roku [Der poln. Krieg in Pommerellen u. um Danzig i. J. 1807]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 167—239.
176. Gause, Fritz: Eine literarische Streitfrage zur Schlacht von Pr. Eylau. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 9—13.

## H. Ost- und Westpreußen 1815—1920.

177. Bork, Herward: Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preussen. Die Kirchenpolitik Theodors v. Schön in Ost- u. Westpreussen 1815—1843. Leipzig: Hinrichs 1933. XV, 134 S. 8°. (Königsberger hist. Forschungen. 3.)
178. Landau, Axel: Der Sturz Schöns. Studien zum preuss. Verfassungskampf 1840—42. Teildr. Phil. Diss. Königsberg 1933. III, 17 S. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
179. Adam, Reinhard: Der Liberalismus in der Provinz Preußen zur Zeit der neuen Ära und sein Anteil an der Entstehung der Deutschen Fortschrittspartei. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 145—181.
180. Szmańda, Jan: Polska myśl polityczna w Zaborze pruskim. Od rozbiorów do r. 1863. Proba syntezy histor. Poznań: Księg. św. Wojciecha 1919 (1920). 208 S. 8°. [Der poln. polit. Gedanke im ehem. preuß. Teilgebiet bis 1863.]
181. Benary, Albert: Die Schlacht bei Tannenberg. Leipzig: Schneider (1933). 95 S. 8°.
182. Nehbel: Tannenberg und die Befreiungsschlachten des Deutschen Ostens. — Dt. Treue. 1933. S. 483—89.
183. Tannenberg. 1914—1933. Ein Gedenkbuch f. d. dt. Volk. Berlin: Hobbing (1933). 55 S., 23 S. Abb. 8°.
184. Zalf, A.: Naučnaja taktika. Osnovnoj zakon i principy voožennoj bořby. Tannenbergskaja katastrofa i eja vinovniki. Tallinn: Avtor in Komm. 1932. VIII, 227 S. 8°. [Grundgesetz u. Prinzipien d. bewaffneten Kampfes. Die Katastrophe v. Tannenberg u. d. Schuldigen.]

185. Eilsberger: Die ersten Kriegstage der 50. Reservedivision in Polen und Ostpreußen im Oktober/November 1914. — Divisions-Zeitung d. ehem. 50. Res. Div. 1932/33. Sonderbeil. zu Nr. 16—22. 55 S. 4°.
186. Schack, Graf: Die Winterschlacht in Masuren (Februar 1915). Ein Beitr. z. Frage d. Heereskavallerie. — Dt. Wehr. 1933. S. 819 bis 821.
187. Ptoszowski, Stanisław: Die Zukunft Preussisch-Polens. Lausanne: Frankfurter 1918. 34 S. 8°.
188. Perreux, Gabriel: La genèse du „Corridor“. — La Revue mondiale. 44. 1933. S. 14—17.
189. Recke, [Walther]: Wie der Korridor entstand. — Der heimat-treue Ost- u. Westpreuße. 13. 1933. Nr. 6.

### I. Ost- und Westpreußen seit 1920.

190. Augur: The „Polish Corridor“. The facts. London: Privately Print. 1933. 32 S. 8°.
191. Bielski, Włodzimierz: Oto Prusy! Karty z księgi niedoli ludności polskiej w Prusach wschodnich. Poznań: Związek obrony kresów zachodnich 1933. 126 S. 8°. [Das ist Preußen! Bilder aus d. Leidensbuche d. poln. Volkes in Ostpreußen.]
192. Blunk, Paul: Ostpreußen und der Korridor. Vortr. (Berlin:) Volk u. Reich-Verl. 1933. 24 S. 8°.
193. Blunk, Paul: Ostpreussen und die grenzpolitische Lage im deutschen Nordosten, eine ständige Gefahr für den Weltfrieden. — Dt. Grenzlande. 12. 1933. S. 65—68.
194. Bosse, Heinrich: Ostpreussen. — Balt. Monatsh. 1933. S. 382 bis 390.
195. Curtius, Julius: Der polnische Korridor. — Europäische Gespräche. 11. 1933. S. 9—27.
196. Dawson, William H.: The Polish Corridor. — Dawson: Germany under the Treaty. 1933. S. 93—134.
197. Fasbinder, Horst: Das Weichselkorridorgebiet im Versailler Vertrag, unter bes. Berücks. d. Grenzziehung an d. Weichsel. Rechts- u. staatswiss. Diss. Würzburg 1931 [1933]. 86 S. 8°.
198. Foucault, A.: Le mensonge allemand du Couloir de Dantzig. — Foucault: Germanie. 1932. S. 111—128.
199. Goedecke, [Fred]: Der polnische Korridor als europäisches Problem. (Berlin 1932: Thormann & Goetsch.) 15 S. 8°.
200. Heimbürg, Werner v.: Le problème du „Corridor“. — La Revue mondiale. 44. 1933. S. 26—33.
201. Heiss, Friedrich u. A. Hillen Ziegfeld: Deutschland und der Korridor. (2. Aufl.) Berlin: Volk u. Reich 1933. 495 S. 8°. (Volk u. Reich-Bücherei. 5.)
202. Kalkschmidt, Eugen: Unser Grenzkampf im Osten. — Zeit-wende. 9,2. 1933. S. 1—16.

203. Polens Kampf um unseren Osten. Eine geheime polnische Denkschrift. Berlin: Volk u. Reich [1930]. 18 S. 8°.
204. Kleinschmager, Herbert: Ostpommern und das Korridorproblem und die Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen. [Teildr.] Phil. Diss. Berlin 1932. 65 S. 8°.
205. Kresin, V. M.: Het vraagstuk van den Poolschen corridor en de verhouding tusschen Polen en Dantzig. Leiden 1932. 8°.
206. Martel, René: La question du Corridor. — Evolution. 89. 1933. S. 343—50.
207. Plutyński, Antoni: The German paradox. A study of German political and economic life, with special consideration of the Problem of East Prussia. London: Wishart 1933. 230 S. 8°.
208. Powell, E. A.: The Corridor. — Powell: Thunder over Europe. 1932. S. 58—74.
209. Problem niemiecki na ziemiach zachodnich. Poznań: (Związek obrony kresów zachodnich) 1933. 300 S. 8°. [Das deutsche Problem in d. westpoln. Ländern.] (Strażnica zachodnia. 12, 1/2.)
210. Prusy Wschodnie a Polska. Poznań (: Komitet tygodnia propagandowego ZOKZ) 1933. 43 S. 8°. [Ostpreußen u. Polen.]
211. Rothfels, Hans: „Korridorhistorie“. Einige Glossen zu dem Buch „La Pologne et la Baltique“. — Histor. Zs. 148. 1933. S. 294 bis 300.
212. Sassnick, Otto [Ad. Th.]: Umstrittenes Land im Osten. Was die Ost- u. Westpreußen allen Deutschen zu sagen haben. 2. Aufl. Leipzig: Kittler in Komm. 1933. 11 S. 8°.
213. Schmidt, Axel: Gegen den Korridor. Poln. Zeugnisse u. Tatsachen. (5 erw. Aufl.) Berlin: Runge 1933. 47 S. 8°.
214. Springenschmid, K.: Korridore als Beispiele in einem geologisch gerichteten Erdkundeunterricht. — Die Quelle. 83. 1933. S. 635—41.
215. Vries, Axel de: Genzland in Not. Eindrücke v. e. Pressefahrt. (Reval 1931: Estländ. Druck. [Lauenburg, Pom.: Magistrat].) 33 S. 8°.
216. Werner, Karl: Fragen der deutschen Ostgrenze in (57 teils farb.) Karten dargest. Breslau: Korn 1933. 32, VII S. 4°.
217. Zelle, Arnold: 100 Korridorthesen. Eine Auseinandersetzung mit Polen. Berlin: Volk und Reich-Verl. 1933. 167 S. 8°.

## V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Gesundheitswesen.

218. Kisch, Guido: Zur altpreußischen Rechtsgeschichte. — Forschungen u. Fortschritte. 9. 1933. S. 47—48.
219. Estreicher, St.: Über die Quellen des ältesten Culmischen Rechtes in Polen. — Bull. internat. d'Acad. Polonaise de sciences et des lettres. Cl. d. phil. 1933. S. 27—28.



220. Kleinau, H[ermann]: Untersuchungen über die Kulmer Handfeste, besonders ihre Stellung im Recht der deutschen Kolonisation. Zugleich Bemerkungen zu Guido Kisch, Die Kulmer Handfeste. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 231—61.
  221. Methner, Arthur: Die kulmische Handfeste in ihren Beziehungen zu Schlesien. — Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens. 67. 1933. S. 32—45.
  222. Methner, [Arthur]: Zur 700-Jahrfeier der Kulmer Handfeste. — Danziger Jurist. Monatsschr. 12. 1933. S. 121—124.
  223. Gause, Fritz: Eine neue Quelle zur Geschichte der Landgerichte im Ordensstaat. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 299—303.
  224. Ostwald, Paul: Das staatsrechtliche Verhältnis Westpreussens zu Polen nach dem zweiten Thorner Frieden. — Vergangenheit u. Gegenwart. 21. 1931. S. 719—25.
  225. Oelsnitz, Ernst v. der: Die Buchstaben auf der Brust des preußischen Adlers. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 33—37.
  226. Statistische Jahresübersicht der Provinzialverwaltung Ostpreußen 1932. Jg. 5. Im Auftr. d. Landeshauptmanns d. Provinz Ostpreußen hrsg. v. Statist. Amt d. Provinzialverwaltung. (Königsberg: Provinzialverwaltung 1933.) 128 S. 4°. Aus: Verwaltungsbericht 1932.
  227. Verhandlungen des 60. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen. Königsberg 1933: Landesdr. 4°.
- 
228. Bürgers, [Theodor Josef]: Über die Haffkrankheit. Berlin: Schoetz 1933. 35 S. 8°. (Veröffentl. aus d. Geb. d. Medizinalverwaltg. 41,1.)
  229. Flury, F.: Das Problem der Haffkrankheit. — Klin. Wochenschr. 12. 1933. S. 1161—63.
  230. Hundert Jahre Provinzial-Taubstummen-Anstalt Angerburg-Tilsit, Ostpreußen. 1833—1933. (Tilsit 1933: v. Maunderode.) 67 S. 8°.
  231. Viereck, H[einrich]: Verbreitung und Bekämpfung der Tuberkulose im Regierungsbezirk Westpreußen . . . Berlin: Schoetz 1933. 62 S. 8°. (Veröffentl. aus d. Geb. d. Medizinalverwaltg. 41,2.)

## VI. Geschichte des Heerwesens.

232. Steffen, Hans: Die Wehrpflicht im Deutschordensstaate Preußen. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 12.
233. Zimmermann, Otto: Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm. Phil. Diss. Königsberg 1933. V, 112 S. 8°.
234. Sommer, Hugo: Preussische militärische Standorte im Posener Lande, in Westpreußen und Oberschlesien. — Dt. wiss. Zs. f. Polen. 25. 1933. S. 51—92.

235. G a j, G. D.: V germanskom lagere. Žižn i byt internirovannoj Krasnoj armii v Germanii v 1920—21 g. g. Moskau 1932. 104 S. 8°. [In e. dt. Lager. Die Lebensverhältnisse d. internierten Roten Armee in Deutschland i. d. J. 1920—21.] (Deš. istor.-rev. bibl. Junoš. ser. 11/12.)
236. S c h a c k, H. v.: Die militärische Bedrohung der Weichselfront. — Osttdt. Monatsh. 14. 1933. S. 136—138.
237. Die Geschichte der königlich preußischen 1. Reserve-Infanterie-Division. Im Auftr. d. Offiziersvereins d. 1. R.-D. hrsg. v. Hellmuth Neumann. Osterode (Harz): Giebel & Oehlschlägel 1933. 304 S. 8°.
238. S t r e c k e r, Karl: Das Deutsch-Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152 im Weltkriege. Berlin-Charlottenburg: Bernard & Graefe 1933. 559 S. 8°. (Deutsche Tat im Weltkrieg 1914/18. 23.)
239. Z i p f e l, Ernst: Geschichte des Dragoner-Regiments König Albert von Sachsen (Ostpr.) Nr. 10. Zeulenroda: Sporn (1933). XII, 364 S. 8°. (Aus Deutschlands großer Zeit. 63.)
240. P o t e n, G[eorg]: Das Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpr.) Nr. 8 im Weltkrieg. Zeulenroda: Sporn [1933]. VIII, 208 S. 8°. (Aus Deutschlands großer Zeit. 35.)
241. F a b e r v o n B o c k e l m a n n, Elsa: Lazarettsschiffszug 2 auf Haff und Weichsel. Danzig: Kafemann 1933. 28 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig. 10,4.)

## VII. Wirtschaftsgeschichte.

### A. Allgemeines.

Vgl. Nr. 114, 168.

242. A i c h e l e: Ostpreußen und Württemberg. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 378—80.
243. A l l s t ä d t, Erich: Das wirtschaftliche Ergebnis des Wiederaufbaus Ostpreussens auf statistischer Grundlage. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1921 [1933]. 111 gez. Bl. 4°. [Masch.-Schr.]
244. G r ü n b e r g, Hans Bernhard v.: Die Vorpostenstellung Ostpreußens in der deutschen Wirtschaft. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 376—78.
245. K a l l w e i t, Erich: Die wirtschaftsgeographische Entwicklung Ostpreußens. Phil. Diss. Königsberg 1933. V, 169 S. 8°.
246. M i s c h k e, Alfred: Die Entwicklung des modernen Genossenschaftswesens in Ostpreussen von seinen ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). VII, 142 S. 8°. (Schriften d. Inst. f. osttdt. Wirtschaft an d. Univ. Königsberg. N. F. 7.)
247. U n s e r O s t p r e u ß e n. Handel u. Wirtschaft im Osten, Königsberg Pr. (Hrsg.: Hans Wallis.) (Königsberg: Wallis 1933.) 23 S. 4°.

248. **Scheu, Erwin:** Die wirtschaftsgeographischen Grundlagen der Aufbauarbeit in Ostpreußen. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 382—88.
249. **Scheu, Erwin:** Ostpreußens wirtschaftsgeographische Struktur im Rahmen der Aufbauarbeit. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 889—95.
250. **Unger, Friedrich:** Die Aufgaben der Landesplanung bei der Durchführung des Ostpreußenplanes. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 389—93.
251. **Werbelow, Berndt:** Landwirtschaft und Industrie in Norddeutschland. Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung. Phil. Diss. Greifswald 1932. 82 S. 8°.

## B. Siedlung und innere Kolonisation.

Ann.: Kolonisationsgeschichte s. XI: Bevölkerungsgeschichte.

252. **Benzmann, Werner:** Grundlagen, Durchführung und Wirtschaftlichkeit der Anliegersiedlung in der Provinz Ostpreußen. Phil. Diss. Königsberg 1933. 128 S. 8°.
253. **Bräuning, Rudolf:** Bevölkerungs- und Landbilanz in Ostpreußen im Hinblick auf die ländliche Siedlung. — Ber. über Landwirtschaft. N. F. 17. 1933. S. 191—222.
254. **Hartke, Wolfgang:** Zur Kulturgeographie der ländlichen Neusiedlung (Ostpreußen). — Zs. d. Ges. f. Erdkunde Berlin. 1933. S. 347—70.
255. **Lang, Emil:** Das Werk der ländlichen Siedlung in Deutschland und seine Bedeutung für unsere Zeit. Königsberg: Gräfe & Unzer 1933. 19 S. 8°. (Königsberger Universitätsreden. 15.)
256. **Paasche, Otto:** Voraussetzungen und Aufgaben der ländlichen Siedlung in Ostpreußen. Rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1933. IV, 172 S. 8°.
257. **Schlegel, Friedrich:** Die Aufgaben der Siedlung im Rahmen des Ostpreußen-Aufbauplanes. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 381—82.
258. **Thiede, Klaus:** Das Ergebnis der ländlichen Siedlung in Ostpreußen bis zum Jahre 1931. — Arch. f. inn. Kolonisation. 25. 1933. S. 90—92.
259. **Westarp, Graf:** Bäuerliche Besiedlung der preußischen Ostmark einst und jetzt. — Reich u. Länder. 7. 1933. S. 227—37, 263—71.

## C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.

260. **Bauer, Heinrich:** Bauerntum und Staat im Deutschordensland Preußen. — Dt. Agrarpolitik. 2. 1933. S. 79—88.
261. **Boss, Joachim:** Die Ursachen der Landflucht in Ostpreußen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Diss. Handelshochsch. Königsberg 1932 [1933]. 97 S. 8°.

262. **Bowien, Ulrich:** Die Durchführung der Ostpreußenhilfe und der Osthilfe in Ostpreußen. Diss. Landw. Hochsch. Bonn-Po. 1933. IV, 133 S. 8°.
263. **Conradi, Wilhelm:** Die Entwicklung der Landarbeiter-Verhältnisse der Provinz Ostpreußen in der Nachkriegszeit, unter bes. Berücks. d. Tarif- u. Lohnfragen. Diss. Handelshochsch. Königsberg 1933. VIII, 101 S. 8°.
264. **Hartwich, Karl:** Rittergut oder Bauerndorf? Bevölkerungs- polit. u. wirtschaftl. Tatsachen z. Grundbesitzverteilung im deutschen Osten. Hamburg: Hartung 1933. 70 S. 8°.
265. **Heinemann, Otto u. Kurt Stüwe:** Die Bedeutung landwirtschaftlicher Meliorationen in Ostpreußen im Rahmen eines allgemeinen Arbeitsbeschaffungs-Programms. Königsberg: Gräfe & Unzer 1933. 40 S. 8°.
266. **Das System [Walter] von Hippel und die Geheimnisse seines landschaftlichen Machtbereichs.** (Königsberg: Endrulat [1933].) 31 S. 8°.
267. **Kohnert, Hans Joachim:** Die Betriebsverhältnisse der deutschen Bauernwirtschaften in der ehemaligen Provinz Westpreußen. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1932. 91 S. 8°.
268. **Die wirtschaftliche Lage der Landarbeiterschaft und der Landwirte in Ostpreußen. Eine Kritik d. Veröffentlichungen d. Agrarinteressenten.** Hrsg. v. Vorstand d. Dt. Landarbeiterverb. Berlin: Enckehaus 1932. 56 S. 8°. (Schriften d. Dt. Landarbeiter-Verbandes. 34.)
269. **Die ostpreußische Landwirtschaft im Kampf um Hof und Heimat.** Buchführungsergebnisse aus 8 Jahren. Bearb. v. d. Zentralstelle f. landw. Buchführung d. Landwirtschaftskammer. Berlin: Parey 1933. 40 S. 8°. (Arbeiten d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Ostpr. 67.)
270. **Lang, Emil:** Grundlagen und Formen der ostdeutschen Landwirtschaft. — Ber. über Landwirtschaft. N. F. 84. 1933. Sonderh. S. 9—106.
271. **Männel:** Ostpreußens Landwirtschaft im neuen Aufbauplan. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 393—95.
272. **Münzberg, Werner:** Der Einfluß der Grundbesitzverteilung auf die ostpreußische Auswanderung. — Archiv. f. Wanderungswesen. 5. 1932/33. S. 109—113.
273. **Schrameier, Rolf:** Der Markt für ostpreussische Agrarerzeugnisse. Berlin: Inst. 1933. 77 S. 8°. (Schriftenreihe d. Inst. f. Landwirtschaftl. Marktforschung. 10.) Diss. Landw. Hochsch. Berlin 1933.
274. **Schützer, Kurt:** Kurze Geschichte der ostpreussischen Käserei und des Tilsiter Käses. Hildesheim: Molkerei-Ztg. 1933. 51 S. 8°.

275. Seifert, Walter: Ostpreußens Versorgung mit künstlichen Düngemitteln. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 160 S. 8°. (Schriften d. Inst. f. ostdt. Wirtschaft an d. Univ. Königsberg. N. F. 8.)
276. Stein, Robert: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Bd. 2. Königsberg: Bon in Komm. 1933. IV, 306 S. 8°.
277. Jenss, O.: Archivstudien über die Begründung ost- und westpreußischer Bestände. — Der dt. Forstwirt. 15. 1933. S. 421—23.
278. Samson-Himmelstjerna, v.: Die Entstehung und Entwicklung der Forsten im Gebiet der Freien Stadt Danzig. — Ber. d. Westpr. Botan.-Zoolog. Ver. 55. 1933. S. 23—68.
279. Rüniger, F.: Die Anfänge der ostpreußischen Karpfenteichwirtschaft. — Fischerei-Ztg. 35. 1932. S. 307 ff.
280. Sklower, Alfred: Zur Fischereistatistik Ostpreußens. — Fischerei-Ztg. 36. 1933. S. 295—97, 309—11.

## D. Handel, Gewerbe und Verkehr.

281. Bethke: Die Industrialisierung Ostpreußens. — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 374—75.
282. Hennig, Richard: Die Internationalisierung der Weichsel. — Dt. Juristen-Ztg. 38. 1933. S. 902—3.
283. Hennig, Richard: Deutschlands Recht auf Anteil an der Weichselschiffahrt. — Volk u. Reich. 9. 1933. S. 638—41.
284. Hennig, Richard: Das Weichsel- und Danzig-Problem reif zur Neuregelung. — Preuß. Jbb. 233. 1933. S. 49—56.
285. Keiser, W. v.: Die Weichsel in ihrer Bedeutung für die Korridorfrage. — Alldt. Bll. 43. 1933. S. 58—59.
286. Oljančín, Domet: Do istorii torgowli Russi-Ukraini z Baltikoju, zokremž Starodyba z Kenigsbergom, na prikinci XVII j poc. XVIII st. Zobkba: „Zapisok ČSWW“ 1932. 27 S. 8°. [Zur Gesch. d. Russ.-Ukrain. Handels mit d. Baltikum, insbes. zw. Starodub u. Königsberg zu Ende d. 17. u. Anfang d. 18. Jhs.]
287. Piasecki, Wincenty Juljusz: Tranzyt Wschodnio-Pruski w piśmiennictwie niemieckim [Ostpreußens Verkehr im dt. Schrifttum]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 291—341.
288. Putjenter, Gerhard: Ostpreußens Binnenschiffahrt durch den Korridor. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 824—25.
289. Steinert, Hermann: Der bisherige und künftige Ausbau der Weichsel. — Dt. Wasserwirtschaft. 26. 1931. S. 193—197, 215—221.
290. Steinert, Hermann: Die neue Eisenbahnlinie Oberschlesien—Gdingen. — Geogr. Zs. 39. 1933. S. 302—4.
291. Volz, Wilhelm: Industrie in den Osten! Die dt. Wirtschaftsstruktur u. d. Problem d. Ostsiedlung. Berlin-Grünwald: Vowinkel [1933]. 17 S. 8°. (Schriften z. Geopolitik. 6.) Aus: Zs. f. Geopolitik. 10. 1933.

292. **Bahrfe ldt**, Emil: Die Münzen- und Medaillen-Sammlung in der Marienburg. Bearb. unter Mitw. v. Dr. Jaquet u. D. Schwandt. Reg. Bd. Königsberg: Verein f. d. Herstell. u. Ausschmück. d. Marienburg 1932. 39 S. 4°.
293. **Grollm us**: Der Goldmünzenfund von Alteiche. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 41—42.
294. **Knapke**, Werner: Ostpreußens Münzfunde nach dem Kriege. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 1—8.

## VIII. Geschichte der geistigen Kultur.

### A. Allgemeine Geistesgeschichte.

295. **Grundmann**, J.: Deutsche Kulturarbeit in Westpreußen. — Polit. Erziehung. Jg. 1933/34. S. 243—48.
296. **Plenzat**, Karl: Der ostpreussische Mensch und seine Bedeutung für das deutsche Geistesleben. — Volk u. Reich. 9. 1933. S. 608—22. Der ostrpr. Erzieher. 64. 1933. S. 417—22.
297. **Plenzat**, Karl: Ostpreußisches Volkstum und ostpreußisches Geistesleben. — Die deutsche Schule. 37. 1933. S. 157—170.
298. **Salowski**, Wilh.: Ostpreußen und das Reich. — Ruhr u. Rhein. 14. 1933. S. 170—172.
299. **Taube**, W.: Führende Geister Ostpreußens als Menschen ihrer Landschaft. — Dt. Welt. 8. 1931. S. 289—94.

### B. Geschichte der bildenden Künste.

300. Die Bau- und Kunstdenkmäler von Ostpreußen. Im Auftr. d. Landeshauptmannes d. Prov. Ostpreußen hrsg. v. Richard Dethlefsen. Bd. 1. Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1933. 4°.
301. Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreussen über seine Tätigkeit im Jahre 1932. (Jahresbericht 31). Königsberg: Teichert in Komm. 1933. 46 S. 4°.
302. **Clasen**, Karl Heinz: Der Deutschordenstaat Preußen als mittelalterliches Kunstgebiet. — Forschungen u. Fortschritte. 9. 1933. S. 470—71.
303. **Greiser**, Wolfgang: Werkkunst in Ostpreußen. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 359—64.
304. **Clasen**, Karl Heinz: Burg Krogen und die Burgbauten des Deutschen Ordens in Preussen. — Die Denkmalpflege. 1933. S. 45 bis 46.
305. **Fuhrmann**, Karl Heinrich: Gründung und Grundriß der Stadt des Deutschen Ritterordens in Preußen. Diss. Techn. Hochsch. Dresden 1933. 109 S. 8°.
306. **Heym**, Waldemar: Mittelalterliche Burgen aus Lehm und Holz an der Weichsel (in den Kreisen Marienwerder, Stuhm und Rosenberg). — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 216—30.

307. Lorck, Carl v.: Barockschlösser in Ostpreußen. — Ostdt. Monatsh. 13. 1933. S. 718—28.
308. Lorck, Carl v.: Herrenhäuser Ostpreussens. Bauart u. Kulturgehalt. Mit beschreib. Verz. u. 80 Bildern. Königsberg: Gräfe u. Unzer [1933]. 40, 32 S. 4°. (Lorck: Die dt. Herrenhäuser. 1.)
309. Schmid, Bernhard: Die Burgen des Deutschen Ritterordens in Pommern. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 14—20.
310. Schmid, Bernhard: Die Ordensburgen am Frischen Haff. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 41—51.
311. Z alo z i e c k y j, Wladimir v.: Gotische Baukunst in Osteuropa. — Volkstum u. Kulturpolitik. 1932. S. 470—81.
312. Deusch, Werner R.: Gotische Bildwerke des Deutschordenslandes. — Pantheon 12. 1933. S. 340—45.
313. Konrad, Martin: Niederdeutsches um Osterode. Von der ältesten „Marienklage“ östlich der Weichsel bis zu Andreas Schlüter. Osterode: Brüske in Komm. 1933. 12 S. 4°. Auch in: Bilder aus Ostpreußen. 1. 1933. S. 80—88.
314. Maruhn, Heinz: Ostpreußische Graphik. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 350—55.
315. Rohde, Alfred: Ostpreussens Romantiker. — Zs. f. Kunstgesch. 2. 1933. S. 161—176.
316. Romantik und Gegenwart in Ostpreußen. Kunsthalle am Wrangelsturm 14. Mai bis 25. Juni 1933. (Königsberg: Ostpr. Dr. 1933.) 57 S. 8°. (Kunstaussstellung d. Kunstvereins Königsberg Pr. 62.)

### C. Geschichte der Musik und des Theaters.

317. Frotzcher, Gotthold: Musik und Musikpflege im deutschen Ostraum. — Zs. f. Musik. 100. 1933. S. 1093—96.
318. (Die) Zwei (ältesten) Königsberger Gesangbücher von 1527. (Eingel. u. hrsg. v. Joseph Müller-Blattau.) (Kassel: Bärenreiter-Verl. 1933.) 42 Bl., 12 S. 8°. (Veröffentl. aus d. Staats- u. Univ.-Bibl. zu Königsberg i. Pr. 1.)
319. Kosack, Hans Peter: Die Lautentabulaturen im Stammbuch des Burggrafen Achatius zu Dohna. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 48—60.

### D. Geschichte der Literatur.

320. Karstädt, O.: Zur ostpreußischen Gegenwartsdichtung in der Schule. — Lehrerztg. f. Ost- u. Westpr. 64. 1933. S. 13—17.

### E. Geschichte der Wissenschaften.

321. Keyser, Erich: Bericht über die Jahresversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung in Königsberg am 29. und 30. Oktober 1932. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 145—147.

322. Semrau, Arthur: 80 Jahre Geschichte des Copernicusvereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. — Elbinger Ztg. 1933. Nr. 42.
323. Ehrlich, Bruno: Zum 60. Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft. — Elbinger Jb. 11. 1933. S. VII—XII.
324. Jahresbericht der Altertumsgesellschaft Insterburg über die Vereinsjahre 1931/1932. Insterburg: Ostdt. Volkszeitung 1933. 11 S. 8°.

## F. Geschichte des Buch- und Zeitungswesens.

Vgl. Nr. 4, 338.

325. Balla, Erich: Ziele und Aufgaben der Grenzpresse unter bes. Berücks. d. Grenzverhältnisse d. Weichsellandes. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 142—44.
326. Günzel, Walter: Die nationale Arbeit der polnischen Presse in Westpreußen und Posen zur Zeit der Kanzlerschaft Bülows 1900 bis 1909. Phl. Diss. Leipzig 1933. 69 S. 8°.

## G. Geschichte des Bildungswesens.

327. Lehrer-Zeitung für Ost- und Westpreußen. Jg. 64. 1933. Ab Nr. 25 u. d. T.: Der ostpreußische Erzieher. Königsberg: Leupold 1933. 616 S. 4°.
328. Der ostpreussische Erzieher. Mitteilungsblatt f. d. Gaufachschaften im nationalsozialist. Lehrerbunde Ostpreussen. Schriftl.: Max Sareyko. Jg. 64. 1933. Königsberg: Leupold (1933). 4°. Bisher u. d. T.: Lehrer-Ztg. f. Ost- u. Westpreussen.
329. Die Wohlfahrt. Mitteilungsblatt f. Volksbildung u. Wohlfahrtspflege d. Landesver. f. freie Volkbild. u. Wohlfahrtspflege in Ostpreußen E. V. (Schriftl.: Albert Kayma.) Jg. 26. 1933/34. Königsberg: Geschäftsstelle (1933/34). 4°.
330. Busalla, F(ritz): Der deutsche Osten und seine Schule. — Lehrerztg. f. Ost- u. Westpr. 64. 1933. S. 163—165, 176—180.
331. Karbowski, Anton: Szkoła pruska w ziemiach polskich. Lwów: Tow. nauczycielie szkół wyższych 1904. 150 S. 8°. Aus: Muzeum. [Die preuß. Schule in d. poln. Gebieten.]
332. Moosmann, Adalbert: Westpreußisches Volksschulrecht. Auf Grund aml. Materials hrsg. u. erl. Marienwerder: Weichsel-Verl. 1932. 116 S. 8°.
333. Hochschulführer der Ostmark für 1933/1934. Hrsg. v. d. Studentenschaft d. Albertus-Univ. u. d. Handels-Hochschule. Bearb. v. Hans-Georg Petrusch. (Königsberg:) Selbstverl. d. Studentenschaft (1933). 191 S. 8°.
334. Königsberger Universitätsbund. Jahresbericht 1932/33. (Königsberg 1933.) 11 S. 8°.



335. Der Student der Ostmark. Nachrichtenblatt d. Dt. Studentenschaften d. Albertus-Univ. u. d. Handeshochschule. S. S. 1933. W. S. 1933/34. Königsberg 1933. 4°.
336. Diesch, Carl; Friedrich Schinkel und der Bau der Königsberger Universität. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 127—144.
337. Friesen: Universität Königsberg i. Pr. Gründung des Neubaus des Anatomischen Instituts. — Zentralbl. d. Bauverwalt. 53. 1933. S. 596—601.
338. (Maschke, Elsbeth:) Zum 100jährigen Bestehen der Hand-Bibliothek der Albertus-Universität zu Königsberg Pr. 1833—1933. Königsberg 1933: Masuhr. 45 S. 8°.
339. Krollmann, Christian: Das älteste preußische Stammbuch. Ein Beitrag z. Gesch. d. Königsberger Studentenlebens. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 34—47.
340. Loch, Eduard u. Hans Lippold: Geschichte des Corps Masovia 1830—1930. Festschrift z. 100jähr. Stiftungsfest. T. 1—3. Königsberg 1930—33: Leupold. 8°.
341. Burschenschaft Germania zu Königsberg i. Pr. Festschrift zu ihrem 90jährigen Stiftungsfeste. (Königsberg 1933: Lemhoefer u. Krause.) 82 S. 8°.

## IX. Kirchengeschichte.

Vgl. Nr. 177, 854.

342. Glemma, Tadeusz: Misja pruska XIII wieku aż do przybycia Zakonu Krzyżackiego. Pelplin 1931: Druk. i. Ksieg. 21 S. 8°. [Die preuß. Mission im 13. Jh. bis z. Ankunft d. Ritterordens.]
343. Maschke, Erich: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten. Leipzig: Hinrichs 1933. IV, 364 S. 8°. (Königsberger histor. Forschungen. 5.)
344. Miegel, Agnes: Kirchen im Ordensland. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 26 S. 8°.
345. Schmid, Bernhard: Über die Zinspflicht der Pfarrer im Ordenslande. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 59—61.
346. Hipler, Franz: Constitutiones synodales Warmienses, Sambien-ses, Pomesanienses, Culmenses necnon provinciales Rigenses. Braunsberg 1899. VI, 362 S. 4°.
347. Kałwa, Piotr: Przywilej fundacyjny Władysława Jagiełły dla kapituly chełmskiej z. r. 1429 [Das Gründungsprivileg d. Königs Wladislaus Jagiello f. d. Kulmer Domkapitel v. J. 1429]. — Kwartalnik histor. 47. 1933. S. 73—77.
348. Liedtke, Anton: Spór o świętopietrze w diecezji chełmińskiej (1317—1333). Pelplin 1933: Druk. i. Ksieg. 16 S. 8°. [Kampf um d. Peterspfennig in d. Diözese Kulm. 1317—33.] Aus: Miesięcznik Diecezji Chelm. 76. 1933.

349. Mańkowski, Alfons: Kanoniczne elekcje biskupów chełmińskich po emanacji bulli De salute animarum. Pelplin 1932: Druk. i Księg. 11 S. 8°. [Die kanonischen Wahlen d. Kulmer Bischöfe nach d. Erlaß d. Bulle De salute animarum.] Aus: Miesięcznik Diecezji Chełmińskiej. 1933. Nr. 1.
350. Mańkowski, Alfons: Kanonicy niechełmińscy w diecezji chełmińskiej po r. 1821. Pelplin 1932: Druk. i Księg. 8 S. 8°. [Die Nicht-Kulmer Domherren in d. Kulmer Diözese nach d. J. 1821.]
351. Mańkowski, Alfons: Księża Słazacy w Diecezji Chełmińskiej. Pelplin: Pielgrzym 1932. 30 S. 8°. [Schlesische Priester im Bistum Kulm.]
352. Mańkowski, Alfons: Niemcy z dalekiego zachodu wśród kleru diecezji chełmińskiej XIX wieku. Pelplin 1932: Druck. i Księg. 7 S. 8°. [Deutsche aus d. fernen Westen unter d. Klerus d. Kulmer Diözese im 19. Jh.] Aus: Miesięcznik Diecezji Chełm. 1932. Nr. 10.
353. Panske, P[aul]: Personalien der Mitglieder des Culmer Kapitels seit der Verlegung des Bischofsitzes nach Pelplin (3. August 1824). — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 187—224.
354. Czaplowski, P[awel]: Bpa Rozrażewskiego reforma wiejskich klasztorów pomorskich [Des Bischofs R. Reform d. ländl. Klöster Pommerellens]. — Mies. Diec. Chełmińsk. 4. 1932. S. 757—60.
355. Strukat, A[lbert]: Dr. Martin Luther und Ostpreußen. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 396—97.
356. Schulz, G[ottfried]: Die welthistorische Sendung und Stellung Preussens zur Begründung einer allgemeinen polnisch-evangelischen Kirche . . . Eine Jubelschrift zur 600j. Jubelfeier d. Stadt Königsberg . . . Johannisburg 1855: Gonschorowski. 40 S. 8°.
357. Moeller, Friedwald: Weitere Beiträge zur Familiengeschichte ostpreußischer Pfarrer. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 90—91.
358. Verzeichnis aller evangelischen Kirchengemeinden und Geistlichen der Provinz Ostpreußen und des Memelgebiets nach dem Stande vom 1. November 1933. (Königsberg 1933: Kümmel.) 39 S. 8°.

## X. Geschichte der Landesteile und Ortschaften.

### A. Geschichte der Landschaften.

#### Ermland.

Vgl. Nr. 11, 14, 38, 659, 664, 865, 880.

359. Beckmann, [Gustav]: Aus dem Handwerkerleben in Alt-Ermland. — Ermland, mein Heimatland. 1933. Nr. 10. 11.
360. Brachvogel, [Eugen]: Eigenart und Ursprung des Plattdeutsch im nördlichen Ermland. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 9.

361. Brachvogel, [Eugen]: Ermland als kirchlicher Bezirk in Vergangenheit und Gegenwart. — 160 Jahre preußisches Ermland. [1932]. S. 49—64.
362. Buchholz, Franz: Ermländische Heimat. — 160 Jahre preußisches Ermland. [1932]. S. 9—17.
363. Buchholz, Franz: Vor 160 Jahren. Ermland wird preußisch. — 160 Jahre preußisches Ermland. [1932]. S. 31—48.
364. 160 Jahre preußisches Ermland. (Vorw. v. Franz Buchholz.) Königsberg: Kaffke [1932]. 165 S. 4<sup>o</sup>.
365. Gerhardt, Th.: Ermländische Bauerngeschlechter. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 6. 7.
366. Gerschberg, F.: Ermländisches Auswanderungsverbot des Bischofs Potocki von 1723. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 3.
367. Kranich: Ermländische Kreditgenossenschaften. — 160 Jahre preußisches Ermland. [1932]. S. 65—69.
368. Mańkowski, Alfons: Lukasz Watzelrode, Torunczyk, biskup warmiński († 1512). Z okazji siedemsetlecia miasta Torunia. Pelplin 1933: Pielgrzym. 43 S. 8<sup>o</sup>. [Der Thorner Lukas Watzelrode, Bischof v. Ermland.]
369. Preuschoff, Hans: Das Verhältnis des ermländischen Fürstbischofs Johann Stanislaus Zbąski (1688—1697) zu seinem Domkapitel. — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 1—68.
370. Schmauch, H[ans]: Besiedlung und Bevölkerung des südlichen Ermlandes. — Prussia. 30,1. 1933. S. 142—165.
371. Schmauch, H[ans]: Politische Geschichte des Fürstbistums Ermland. — 160 Jahre preußisches Ermland. [1932]. S. 18—30.
372. Schmauch, Hans: Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder Der Pfaffenkrieg (1467—1479). — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 69—186.
373. Schmauch, Hans: Sammlung ermländischer Urkunden. — Ermland mein Heimatland. 1933. Nr. 9. Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 10.
374. Schmauch, Hans: Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Watzenrode. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 65—101.
375. Thamm, O.: Allerlei Militaria aus vergangenen Tagen. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 6.
376. Wünsch, Karl: Zur Baugeschichte der ermländischen Bischofsschlösser. — Ber. d. Konservators d. Kunstdenkmäler d. Prov. Ostpr. 1932. S. 25—34.

### Kaschubei.

377. Gostkowi, Jark.: Die Kaschuben. — Die Ostmark. 38. 1933. S. 73—74.

378. **Lorentz, Friedrich**: Die kaschubischen Ortsnamen nebst Ableitungen. Berlin: Akad. d. Wiss., de Gruyter in Komm. 1933. 65 S. 4°. Aus: Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1933, Nr. 4.
379. **Nowack, Walter**: Die Kaschuben im Kreise Bütow. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 70—73.
380. **Parczewski, A[lfons] J.**: Szczątki kaszubskie w prowincyi pomorskiej. Poznań 1896: Dziennik Poznański. 124 S. 8°. Aus: Rocznik Tow. przyj. nauk Poznańskiego. 22. [Reste der Kaschuben in Pommern.]
381. **Pniewskie, Wladislaw**: Bibliografija kaszubsko-pomorska w zakresie językoznawstwa i literatury od połowy 1931 r. do końca 1932 r. oraz uzupełnienia lat dawniejszych [Kaschubisch-pommell. Bibliographie aus d. Geb. d. Sprachwissenschaft u. Literatur]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 278—90.
382. **Zaborski, Bogdan**: Wydawn. Inst. bałtyckiego. Zarys morfologii północnych Kaszub. (Powiat morski.) [Mit französ. Zfassg.] Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1933. 56 S. 8°. [Die Bodengestaltung Nord-Kaschubiens.] (Swiatopogląd morski.)

### Koschneiderei.

383. **Panske, P[aul]**: Grundsätzliches zu einer Geschichte der Koschneiderei und Nachweis von Materialien zu einer solchen. — Mitt. d. Copernicus-Ver. 41. 1933. S. 162—174.
384. **Rink, Joseph**: Die im Weltkriege 1914—1918 aus den Koschneiderdörfern Gefallenen. Danzig 1933: Westpr. Verl. 8 S. 8°. (Koschneider-Bücher. 13.)
385. **Rink, Joseph**: Die Koschneiderei. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 110—111.

### Lauenburg und Bütow.

Vgl. Nr 379, 906.

386. **Gliewe, Siegfried**: Lauenburger Land. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 21—32.
387. **Panske, Paul**: Stolper Kadetten katholischer Abkunft aus dem Lande Bütow (1769—1811). — Baltische Studien. N. F. 35. 1933. S. 227—69.
388. **Worgitzki, Max**: Ostpommern — Ostpreußen [Die Lande Lauenburg u. Bütow]. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 10—13.

### Litauen.

389. **Doskocil, Anton**: Litauisch stirbt aus. — Heimatkal. f. d. Kr. Labiau 1934.
390. **Forstreuter, Kurt**: Deutsche Kulturpolitik im sogenannten Preußischen Litauen. — Dt. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforsch. 3. 1933. S. 259—66.

391. Jankuhn, H[erbert]: Gibt es ein Preußisch-Litauen? Berlin: (Zentral-Verl.) 1926. 15 S. 8°.
392. Mortensen, Hans: Die litauische Einwanderung nach Ostpreußen. — Prussia. 30,1 1933. S. 133—141.
393. Mortensen, Hans: Die Litauerfrage in Ostpreußen. — Mitt. d. Geogr. Fachschaft d. Univ. Freiburg i. Br. 13/14. 1932/33. S. 67—84.
394. Mortensen, Hans: Neues zur Frage der mittelalterlichen Nordgrenze der Litauer. — Zs. f. slav. Philol. 10. 1933. S. 273 bis 305.

### Masuren.

Vgl. Nr. 20, 67, 108, 165, 186.

395. Bohrke, Alwin: Masurische Märchen. — Zs. f. Volkskunde. N. F. 4. 1933. S. 194—202.
396. Bohrke, Alwin: Masurische Sagen von Totenführen und von Totenführern. — Niederdt. Zs. f. Volkskunde. 11. 1933. S. 108 bis 112.
397. Buchholtz, Hans Georg: Masuren. Eine dt. Landschaft in Ostpreußen. 47 Bilder m. verbind. Text. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 63 S. 8°.
398. Gollub, Hermann: Volkstum und Nationalität der Masuren. — Dt. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforsch. 3. 1933. S. 23—28.
399. Hoepfel, O.: Von masurischen Heldenfriedhöfen. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 98—106.
400. Maschke, Erich: Die Masuren in Geschichte und Gegenwart. — Ostland. 14. 1933. S. 372—73.
401. Pogoda, Adolf: Sterbende Bauernhäuser in Masuren. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 113—120.
402. Schibilla, Walter: Siedlungsgeographie des Mauerseegebietes. Phil. Diss. Königsberg 1933. VIII, 107 S. 8°.
403. Seeburg-Elverfeldt, Roland: Deutsche Ortsnamen Masurens. — Heimatglocken. 1933. Nr. 4.
404. Masurischer Volkskalender 1934. Allenstein: Bund Dt. Osten (1933). 152 S. 8°.
405. Zachau, [Johannes]: Masurische Familiennamen. — Lycker Ztg. 1933. Nr. 30.

### Natangen.

406. Natanger Heimatkalender für die Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau. Schriftl.: Emil Johs. Guttzeit. Jg. 7. 1934. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. (1933). 128 S. 8°.

### Frische Nehrung.

Vgl. Nr. 131.

407. Beurlen, Karl: Die Nehrungen Ostpreußens und ihre Entstehung. — Aus d. Heimat. 46. 1933. S. 33—40.

408. **Dromtra**, [Herbert] u. [Otto] Jauer: Magistrat d. Stadt Elbing. Denkschrift über die Trockenlegung des Frischen Haffs und den Durchstich durch die Frische Nehrung bei Kahlberg. Bearb. v. Städt. Tiefbauamt. (Als Ms. gedr.) Elbing 1932: Siede. 34 S., 14 Anl. 4<sup>o</sup>.
409. **Fechter**, Paul: Die Landschaft der Haffküste. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 62—70.
410. **Grüneberg**, Günter: Wandlungen im Landschaftsbild der Danziger Nehrung. Auf Grund e. Vergleichs d. hist. Karten. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1932 [1933]. 73 S. 8<sup>o</sup>. Auch in: Jber. d. Naturforsch. Ges. in Danzig 1933.
411. Das Frische Haff und die Frische Nehrung. Vom Wesen u. Werden e. altpreuss. Landschaft. Hrsg. v. Hanns Bauer u. Carl Lange. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 116 S. 4<sup>o</sup>. (Ostpreussische Landeskunde in Einzeldarstellungen.)
412. **Kolumbe**, Erich: Aus der Geschichte des Frischen Haffs. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 11—16.
413. **Kolumbe**, Erich: Die Trockenlegung des Frischen Haffs. Vorbedingung u. Planung. — Ostdt. Naturwart. 5. 1933. S. 95—103.

### Kurische Nehrung.

414. **Willer**, A[lfred]: Das Kurische Haff als Grenzgewässer. — Schriften d. Phys.-ökon. Ges. Königsberg. 68. 1933. S. 17—40.

### Oberland.

415. **Lakowitz**, [Konrad]: Eine Fahrt zum Oberländischen Kanal in Ostpreußen. — Ostdt. Naturwart. 5. 1933. S. 144—147.
416. **Torkler**, Franz: Markante Bauernhaustypen im Oberlande. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 29—30.

### Pomesanien.

417. **Semrau**, Arthur: Die Grenzen der Landschaft Pomesanien. — Mitt. d. Copernicus-Verl. 41. 1933. S. 175—182.

### Pommerellen.

Vgl. Nr. 122, 175, 354, 381.

418. **Dierfeld**, Günther: Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 9—64. Teildr. als Diss. Techn. Hochsch. Danzig. 1932 [1933].
419. **Dragan**, Marcin: Polityczny testament ostatniego z książąt Pomorza Gdańskiego [Das polit. Testament des letzten Fürsten d. Danziger Pommerellens.]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 5—18.

420. Niemiecka działalność kulturalno-oświatowa na Pomorzu i w Wielkopolsce. (Von) J. F. [Die deutsche kulturelle Tätigkeit in Pommerellen u. Großpolen]. — Strażnica zachodnia. 12. 1933. S. 172—199.
421. Dziesięcioro o Pomorzu. 3. wyd. Torun: Inst. Bałtycki 1933. 31 S. 8°. [10 Aufsätze über Pommerellen.]
422. Gindrich, Władysław: O Polsce na morzu. Warszawa: Pion 1933. 122 S. 8°. [Über Polen am Meere.]
423. Górka, O.: Na marginesie propagandowej obrony Pomorza. Warszawa 1933: Druk. Mazowiecka. 23 S. 8°. [Randbemerkungen zur Verteidigungspropaganda Pommerellens.]
424. Górski, Karol: Germanizacja Pomorza Dolnego [Die Germanisierung Pommerellens]. — Strażnica Zachodnia. 12. 1933. S. 311 bis 322.
425. Górski, Karol: Polskość Pomorza pod rządami Zakonu [Das Polentum Pommerellens unter d. Herrschaft d. Ritterordens]. — Strażnica Zachodnia. 11. 1932. S. 133—143.
426. Górski, Karol: Zarys dziejów osadnictwa na Pomorzu. Toruń: Inst. Bałtycki 1932. 13 S. 8°. [Abriß e. Siedlungsgeschichte Pommerellens.] (Wyd. Instytutu Bałtyckiego. 3.)
427. Hubbert, Walter: Die Ackerwirtschaft in Posen und Pommerellen. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1932. 49 S. 8°. Aus: Ber. über Landw., Sonderh. 60.
428. Jedrzejowski, St.: 700 lat walki o Pomorze. (Potomkowie Hageny nad Wisłą). Toruń: Ludowa Spółdzielnia Wyd. 1933. 61 S., 16 Taf. 8°. [700 Jahre Kampf um Pommerellen. Hagens Nachkommen an d. Weichsel.]
429. Karnowski, Jan: Udział Pomorza w walkach Polski o niepodległość [Der Anteil Pommerellens am Kampf Polens um d. Unabhängigkeit]. — Gryf. 9. 1933. H. 2, S. 8—13, H. 3, S. 14—18.
430. Kierski, Kazimierz: Podstawy prawno osadnictwa polskiego na Pomorzu. Toruń: Inst. Bałtycki 1932. 13 S. 8°. [Die Rechtsgrundlagen d. poln. Siedlung in Pommerellen.]
431. Koczy, Leon: We sprawie sporu o najdawniejszy Piastowski podbój Pomorza [Zur Frage d. Streits um d. älteste Eroberung Pommerellens durch die Piasten]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 19—50.
432. (Lorentz, [Friedrich u. Wolfgang] La Baume:) Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter auf Grund d. Ausgrabungen. Bericht über d. Buch v. W. Łęga „Kultura Pomorza we wczesnem średniowieczu na podstawie wykopalisk“. Thorn 1930. Danzig: Danziger Verl.-Ges. in Komm. 1933. 112 S. 8°. (Ostland-Schriften. 5.)
433. Lorentz, Friedrich: Preußen in Pommerellen. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 49—59.

434. *L o r e n t z*, Friedrich: Studien zur mittelalterlichen Topographie Pommerellens II/III. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 3—7, 30—35.
435. *L u t m a n*, Roman: Emigracja Niemców z Pomorza w okresie powojennym. (Bydgoszcz 1933: Druk. Biblioteka Polska.) 13 S. 8°. [Die Auswanderung der Deutschen aus Pommerellen nach d. Kriege.] (Wyd. Inst. Bałtyckiego.)
436. *L u t m a n*, Roman: Dix thèses sur la Poméranie. Paris: Gebethner & Wolff (1933). 41 S. 8° (Petite Bibliothèque baltique.) Auch deutsch: Zehn Thesen über Pommerellen. Toruń: Balt. Inst. 1933. 32 S. 8°.
437. *L u t m a n*, Roman: II Naukowy Zjazd Pomorzo-znawczy w Toruniu [Der 2. Wiss. Pommerellenkundliche Kongreß in Thorn]. — Sprawy narodowościowe. 5. 1931. S. 454—58.
438. *M a ń k o w s k i*, Alfons: O „bajrowaniu“ i innych dzwonieniach, szczególnie na Pomorzu [Über das „Beiern“ u. anderes Läuten, bes. in Pommerellen]. — Zapiski Tow. Nauk. w Toruniu. 9. 1932. S. 45—60.
439. *M a ń k o w s k i*, Alfons: O osadnictwie na Pomorzu w dobie wojen szwedzkich. Bydgoszcz: Wyd. Inst. Bałtycki 1933. 8 S. 8°. [Die Besiedlung Pommerellens z. Z. d. schwed. Kriege.]
440. *M a ń k o w s k i*, Alfons: Kilka uwag o osadnictwa na Pomorzu po wojnach szwedzkich w 18. w. Toruń: Inst. Bałtycki 1932. 8°. [Einige Bemerkungen über d. Kolonisation in Pommerellen nach d. schwed. Kriegen im 18. Jh.]
441. *O k o ł o w i c z*, A.: Prawodawstwo osadnicze niemieckie na pograniczu Pomorza przed wojną i obecnie. Bydgoszcz [1933]. 23 S. 8°. [Die dt. Siedlungsgesetzgebung im Grenzland Pommerellen vor d. Krieg u. jetzt.] (Wyd. Inst. Bałtyckiego.)
442. *O s b o r n e*, A.: Landownership and population in Pomerania. Toruń: Baltic Institute (1933). 47 S. 8°. (The Baltic Pocket Library.)
443. *P a w ł o w s k i*, Stanisław: Rzut oka na ukształtowanie Pomorza [Ein Blick auf d. Gestaltung Pommerellens]. — Czasopismo geogr. 9. 1931. S. 257—68.
444. *P n i e w s k i*, Władisław: Potrzeba obrony duchowej Pomorza. [Notwendigkeit d. geistigen Verteidigung Pommerellens]. — Gryf. 9,3. 1933. S. 1—3.
445. *P o l i s h P o m e r a n i a* (Pomorze). New York: Polish Information Service 1933. 29 S. 8°. (Polish Library of Facts. 4.)
446. *P r z e g ł a d* wystawy „Ziemia pomorska i morze w sztuce polskiej“. 2—21. V. Warszawa: Liga Morska i Kolonjalna (1933). 12 S. 8°. [Überblick über d. Ausstellung „Das pommerell. Land u. Meer in d. poln. Kunst“.]
447. *R o b i n s o n*: Ch.: The truth about Pomorze. Warsaw: Polish Inst. f. Colloboration with foreign countries 1933. 29 S. 8°.



448. Rudnicki, M.: Nazwy geograficzne Pomorza, najdawniej zapisane na naszych ziemiach [Geographische Namen Pommerellens, ihre früheste Schreibweise in unseren Gebieten.] — Przegląd morski. 6. 1933. S. 3678—80.
449. Smogorzewski, Casimir: L' inanité de la campagne revisioniste au sujet du Pomorze. — La Revue mondiale. 44. 1933. S. 17—26.
450. Smoleński, Jerzy: Morze i Pomorze. 2. wyd. polskie. Poznań: Wegner (1932). 172 S. 8°. [Das Meer u. Pommerellen.]
451. Stan posiadania ziemi na Pomorzu. Zagadnienia historyczne i prawne. Protokół . . . Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1933. 244 S. 8°. [Die histor. u. rechtl. Lage d. Landbesitzes in Pommerellen. Kongreßverhandlungen.] (Zjazdy pomorzoznawcze. 2.) (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. 11.)
452. Staszewski, Janusz: Źródła wojskowe do dziejów Pomorza w czasach Księstwa Warszawskiego. Cz. 1. Zajęcie Pomorza 1806/7 r. Toruń: Tow. Nauk. w Toruniu 1933. IX, 436 S. 8°. [Kriegsgeschichtl. Quellen z. Gesch. Pommerellens in d. Zeit d. Herzogtums Warschau. T. 1. Die Besitznahme Pommerellens 1806/7.] (Tow. Nauk. w Toruniu. Fontes. 26.)
453. Stelmachowska, Bożena: Rok obrzędowy na Pomorzu. Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1933. X, 271 S. 8°. [Die alljährl. Festtage in Pommerellen.] (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. Ser. Balticum. 7.)
454. Strasburger, Henryk: German designs on Pomerania. An analysis of Germany's revisionnistic policy. Toruń: Bałt. Inst. (1933). 39 S. 8°. (The Baltic Pocket Library.) Auch französ. ersch.
455. Strasburger, Henryk: Dlaczego i w jaki sposób daża Niemcy do aneksji Pomorza [Warum u. auf welche Weise streben die Deutschen nach d. Annexion Pommerellens]? — Przegląd współczesny. 1933. S. 305—23.
456. Szwemin, Jan: Szkolnictwo i oświata na Pomorzu 1920—1930. Lwów: Państw. Wydawn. książek szkolnych 1933. VII, 175 S. 8°. [Das Schul- u. Bildungswesen in Pommerellen 1920—30.]
457. Truchim, Stefan: Działalność kulturalno-oświatowa mniejszości niemieckiej w Polsce ze szczególnem uwzględnieniem województw poznańskiego i pomorskiego [Die kulturelle Tätigkeit d. dt. Minderheit in Polen unter bes. Berücks. d. Wojewodschaften Posen u. Pommerellen]. — Sprawy narodowościowe. 7. 1933. S. 206—16, 373—84.
458. Tymieniecki, Kazimierz: Koordynacja badań w dziedzinie osadnictwa i stanu posiadania ziemi pod względem narodowościowym na Pomorzu. Bydgoszcz [um 1933]. 12 S. 8°. [Koordination d. Forschungen über d. Besiedlung u. d. Stand d. Landbesitzes in Pommerellen unter Berücks. d. Nationalitätenfrage.] (Wyd. Inst. Bałtyckiego.)

459. Waschinski, Emil: Chronik der Pfarrschulen Pommerellens bis 1772 mit Nachrichten über das evangelische Bildungswesen der Landschaft. — Dt. Schulztg. in Polen. 13. 1933. S. 131—136, 157—160.
460. Wojtkowski, Andrzej: Z dziejów Pomorza [Aus d. Gesch. Pommerellens]. — Myśl Nar. 12. 1932. S. 544—46, 562—64.
461. Zierhoffer, A.: Wybrzeże polskie w świetle geografji politycnej i gospodarczej [Die poln. Küste im Lichte d. polit. u. Wirtschaftsgeographie]. — Czasopismo geogr. 9. 1931. S. 268—73.

### Samland.

Vgl. Nr. 138, 139, 772.

462. Engel, Carl: Das Samland als altbaltisches Kulturzentrum und seine vorgeschichtlichen Beziehungen zu den Nachbargebieten. — Altpr. Beiträge. 1933. S. 182—208.

### Sudauen.

463. Pogoda, Adolf: Silberschätze im Sudauerland. — Bilder aus Otspr. 1. 1933. S. 107—112.

### Weichselland.

Vgl. Nr. 121, 142, 197, 282—85, 289, 306, 325, 560.

464. Bayreuther, W[alter]: Eine Fahrt durch die deutsche Kulturlandschaft an der Weichsel. Marienwerder: Verkehrsverb. Westpr. 1933. 8 S. 8<sup>o</sup>.
465. Budding, [Karl]: Die deutsche Besiedlung der Weichselniederung. — Der heimatreue Ost- u. Westpreuße. 13. 1933. Nr. 7.
466. Freytag, K.: Landgewinnung im Weichsel-Nogat-Delta. — Dt. Welt. 10. 1933. S. 191—95.
467. Heuser, E.: Ackerbau in der Weichselniederung. — Mitt. d. Dt. Landw. Ges. 48. 1933. S. 9—10, 28—29.
468. Raschdorff, Walter: Deutsche Not an der Weichsel. Ein Bilderb. Mit e. Geleitw. v. Erich Koch. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 51 S. Abb., 2 Kt. 8<sup>o</sup>.
469. Rudnicki, M.: Nowe uwagi o zasiedzeniu Słowian w dorzeczu Wisły i Odry. Poznań: Inst. Zachodnio-Słowiański 1933. 32 S. 8<sup>o</sup>. [Neue Betrachtungen über d. Siedlung v. Slaven in d. Flußgebieten d. Weichsel u. Oder.] Aus: Slavia occidentalis.
470. Rühle, Siegfried: Deutsche Siedlung im Weichselland. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 27—29.
471. Schmid, Bernhard: Schlösser und Herrensitze [im Weichselland um Marienwerder]. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 103—7.
472. Ulmer: Die Tragödie an der Weichsel. Die Korridorngrenze bei Marienwerder und ihre Folgen. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 91—97.

473. The Valley of the Vistula. — Slavonic and. East Europ. Rev. 12. 1933. Nr. 34, S. 37—62.
474. Wernicke, [Erich]: Die Besiedelung der Weichsel-, besonders der Marienwerderschen Niederung. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 98—102.

## B. Geschichte einzelner Verwaltungsbezirke.

### 1. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

vgl. Nr. 15, 49, 859, 860.

475. Diehl: Die Landwirtschaft in der Grenzmark Posen-Westpreußen. — Mitt. d. Dt. Landw. Ges. 48. 1933. S. 454—56.
476. Kühlewein, H. v.: Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. — Dt. Grenzlande. 12. 1933. S. 129—133.
477. Murawski, Erich: Grenzmark Posen-Westpreußen und der Regierungsbezirk Westpreußen. 2. Aufl. (Berlin: Dt. Schutzbund-Verl.) 1930. 21 S. 8°. (Taschenbuch d. Grenz- u. Auslandsdeutschums. 9.)
478. Suder, Hans: Bauernhäuser in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 919—23.

### 2. Kreise und Ämter.

479. Brühl, Graf v.: Der Landkreis **Allenstein**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 19—27.
480. Heimat-Jahrbuch Kreis **Bartenstein**. 1934. Hrsg.: G. H. Boettcher. Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.
481. Kluge, Paul: Als Urgroßvater noch zur Schule ging. **Bartensteiner** Landschulen ums Jahr 1850. — Lehrerztg. f. Ost- u. Westpr. 64. 1933. S. 2—4.
482. Frank, O.: Vorgeschichtliche Funde im Kreise **Braunsberg**. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 9.
483. Ortschafts-Verzeichniß des Landgerichtsbezirks **Braunsberg**. Braunsberg [um 1880]: Heyne. 8 Bl. 4°.
484. LaBaume, W[olfgang]: Die Burgwälle im Gebiet der Freien Stadt **Danzig**. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 73—74.
485. Muhl, John: Zauberei und Hexenaberglauben im **Danziger Land**. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 35—43.
486. Volmar, Erich: Die Instandsetzung von Vorlaubenhäusern im **Danziger Werder**. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 62—64.
487. Heimat-Jahrbuch für den Kreis **Darkehmen** 1934. Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.
488. Krause: Beiträge zur Vorgeschichte des Kreises **Darkehmen**. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 466—69.
489. Guttzeit, Emil Johs.: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Kreises **Pr. Eylau** (Forts.). — Natanger Heimatkal. 7. 1934. S. 98 bis 99.

490. **Heimatkalender** für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Kreis **Flatow**. Jg. 18. 1934. (Schneidemühl 1933: „Der Gesellige“). 128 S. 8°.
491. **Gerdauner Kreiskalender** 1934. Bearb. v. Robert Will u. Lydia Will. Gerdauen: Gerdauner Ztg. (1933). 200 S. 8°.
492. **Heimat-Jahrbuch** Kreis **Goldap**. 1934. Hrsg.: G. H. Boettcher. Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.
493. Ziółkowski, T. W.: Statystyka powiatu grudziądzkiego. Wyd. 2. Grudziądz: Selbstverl. 1932. 102 S. 8°. [Statistik d. Kreises **Graudenz**.]
494. **Guttzeit**, Emil Johs.: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Kreises **Heiligenbeil**. (Forts.) — Natanger Heimatk. 7. 1934. S. 95—97.
495. **Barkowski**, O[tto]: Die Besiedlung des Hauptamtes **Insterburg** unter Herzog Albrecht und Markgraf Georg Friedrich von Ansbach 1525—1603. (T. 2.) — Prussia. 30,1. 1933. S. 1—131.
496. **Kaiser**: Der Kreis **Johannisburg**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 50—56.
497. **Z[achau, Johannes]**: Ein altes Schuldenverzeichnis des Amtes **Johannisburg** vom Jahre 1711. — Heimatklocken 1933. Nr. 1.
498. **Semrau**, Arthur: Die Siedlungen im Kammeramt **Kirsiten** (Komturei Christburg) im Mittelalter. — Mitt. d. Cppernicus-Ver. 41. 1933. S. 1—118.
499. **Heimatkalender** für den Kreis **Dt. Krone**. Hrsg. v. Kreis-ausschuß Dt. Krone. Jg. 22. 1934. (Dt. Krone 1933: Garms.) 160 S. 8°.
500. **Lemke**, Werner: Der Markgrafenweg. Aus d. Geschichte d. **Deutsch Kroner Landes**. — Heimatk. Kr. Flatow. 18. 1934. S. 90—94.
501. **Doskocil**, [Anton]: Die Kirchen des Kreises **Labiau**. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Labiau. 1933.
502. **Heimat-Jahrbuch** für den Kreis **Labiau**. 1933. Hrsg. v. Doskocil [u. a.]. Pillkallen: Morgenroth (1932). 8°.
503. **Heimat-Kalender** für den Kreis **Labiau**. 1934. Labiau: Grisard 1933. 8°.
504. **Herrmann**, v.: Der Kreis **Lötzen**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 94—97.
505. **Grenzlandschicksal**. Die Schrecken des Tartareneinfalles vom Jahre 1656 [im Amte **Lyck**]. — Unser Masurenland. 1933. Nr. 17—20.
506. **Łęga**, Władisław: Ziemia malborska. Kultura ludowa. Torun, Warszawa: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1933. XVIII, 256 S. 8°. [Land u. Leute d. **Marienburger** Gegend.] (Balticum. 6.) (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. 10.) Kreis **Marienwerder** vgl. Nr. 306, 471, 472, 474.
507. **Bahr**, Richard: Das **Memelland**. — Bahr: Volk jenseits der Grenzen. 1933. S. 70—99.

508. Borchert, Paul: Über die Kompetenzabgrenzung zwischen dem **Memelgebiet** und Litauen auf dem Gebiete des Strafrechts in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit Leipzig: Noske 1933. 79 S. 8°. (Abhandl. d. Inst. f. Politik, ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht an d. Univ. Leipzig. 32.)
509. Brönnner-Hoepfner, Elisabeth: Das **Memelland**. (Als Ms gedr.) Berlin: Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen [um 1930]. 18 gez. Bl. 8°. (Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen. Sammlung v. Aufklärungs- u. Werbe-Vorträgen. 1.)
510. Hallier, Joachim: Die Rechtslage des **Memelgebiets**. Eine völker- u. staatsrechtl. Untersuchung d. Memelkonvention. Leipzig: Noske 1933. VIII, 232 S. 8°. (Frankfurter Abhandl. z. modernen Völkerrecht. 39.)
511. Leisewitz, Georg: Die völkerrechtliche Stellung des **Memelgebiets**. Rechts- u. staatswiss. Diss. Würzburg 1933. 62 S. 8°.
512. Lemke, Paul: Wo siedelten die Wikinger in der **Memelniederung**? — Heimat-Jb. Kr. Niederung 1934.
513. Löb, Leopold: Die staatsrechtliche Stellung des **Memelgebietes**. Jur. Diss. Gießen 1933. 82 S. 8°.
514. Methner, Arthur: Das Lübische Recht in **Memel**. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 262—98.
515. Valsonokas, R(udolf): Der **Memeler** Hafen und die litauische Verkehrspolitik. Memel: (Memeler Allg. Ztg.) 1933. 61 S. 8°. Vgl. auch Nr. 358.
516. Stein, v.: Der Kreis **Neidenburg**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 28—31.
517. Heimat-Jahrbuch Kreis **Niederung** 1934. Hrsg.: G. H. Boettcher. Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.
518. Reidys: Aus der Geschichte der westlichen **Niederung**. — Heimat-Jb. Kr. Niederung 1934.
519. Poser, v.: Aus der Geschichte des Kreises **Ortelsburg**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 132—146.
520. Der Landkreis **Osterode** (Ostpr.). — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 57—61.
521. Heimat-Jahrbuch Kreis **Pillkallen**. (2.) 1934. Pillkallen. Morgenroth (1933). 8°.
522. **Heimatkalender** des Kreises **Rosenberg** Wpr. Im Auftr. d. Kreisausschusses bearb. v. Dr. Bretzke. Ausg. 1934. Rosenberg: Kreisausschuß (1933). 160 S. 8°.
523. Kuck, Walter: Dialektgeographisches aus dem Kreise **Rosenberg**. — Teuthonista. 9. 1933. S. 143—60, 208—22.
524. Schmid, [Bernhard]: Vier Feldmarschälle [aus d. Kr. **Rosenberg**.] — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 103—107. Vgl. auch Nr. 306.

525. **H e i m a t - u n d K r e i s - K a l e n d e r Schlochau.** Hrsg. v. Kreiswohlfahrtsamt Schlochau. Jg. 28. 1934. (Schneidemühl 1933: „Der Gesellige.“) 128 S. 8°. Kreis **Schwetz** vgl. Nr. 147.
526. **L i p p e r t , H a n s : Kreis Sensburg.** — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 39—49.
527. **J a h r b u c h d e s K r e i s e s Stallupönen** 1934. Stallupönen: Klutke (1933). 132 S. 8°. (Heimatkalender f. d. Kr. Stallupönen 1934.) Kreis **Stuhm** vgl. Nr. 306.
528. **H e i m a t - J a h r b u c h f ü r d e n K r e i s Tilsit-Ragnit.** 1934. Hrsg.: G. H. Boettcher. Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.
529. **K u h n k e , E r i c h : H e i m a t b u c h d e s K r e i s e s Tilsit-Ragnit.** Anh.: Kriegsgeschichtl. Ereignisse in u. um Tilsit. Von [Helmut] Michalik. Ragnit: Kreide 1932. 208 S. 8°.
530. **H e i m a t - J a h r b u c h K r e i s Wehlau.** 1934. Hrsg.: Kreisleitung d. NSDAP Wehlau . . . Pillkallen: Morgenroth (1933). 8°.

### C. Geschichte einzelner Orte.

531. **G e m e i n d e l e x i k o n f ü r d e n F r e i s t a a t P r e u s s e n .** Bd. 1: Provinz Ostpreußen. Berlin: Preuss. Statist. Landesamt 1931. XXVIII, 191 S. 4°.
532. **O r t s c h a f t s v e r z e i c h n i s f ü r d i e P r o v i n z O s t p r e u ß e n .** Stand vom 1. Dez. 1933. Zum Dienstgebrauch f. d. Postanstalten. Königsberg: Oberpostdirektion (1933). 195 S. 4°.
- 
533. **F u n k , A [ n t o n ] : G e s c h i c h t e d e r S t . J a k o b i k i r c h e i n A l l e n s t e i n .** Allenstein (1925). 32 S. 8°.
534. **F u n k , [ A n t o n ] : A l l e n s t e i n ,** seine geschichtliche Entwicklung u. d. Bauten aus alter Zeit. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 12—15.
535. **W ü n s c h , K a r l : D i e B a u - u n d K u n s t d e n k m ä l e r d e r S t a d t A l l e n s t e i n .** Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1933. VII, 141 S. 4°. (Die Bau- u. Kunstdenkmäler v. Ostpr. 1.) Vgl. auch Nr. 4.  
**Alteiche** vgl. Nr. 293.
536. **B r a u n , E r i c h : F ü n f z i g J a h r e i m D i e n s t d e r B a r m h e r z i g k e i t .** Geschichte und Geschichten d. Wohltätigkeits-(Krüppel-)Anstalten „Bethesda“ in **Angerburg** Ostpr. 1880—1930. Angerburg: Krüppel-lehranstalt (1930). 132 S. 8°.
537. **B r a u n , E r i c h : D i e B e t h e s d a - J u b i l ä u m s - K r e u z k i r c h e i n A n g e r b u r g** Ostpr. Festschrift z. Einweihung. Angerburg: Krüppel-lehranst. 1933. 32 S. 8°. Auch in: Der Krüppelbote v. Angerburg. 1933, Nr. 15.  
Vgl. auch Nr. 230.  
**Baeslack** vgl. Nr. 682.
538. **S c h m i t z , H a n s J a k o b : D i e S t a d t B a l d e n b u r g** und ihre Geschichte. Zum 550jähr. Bestehen d. Stadt. Schneidemühl: Come-

- niusbuchh. in Komm. 1932. 190 S., 8 Bl. 8°. (Grenzmärk. Heimatbl. Jg. 1933, Sonderh. 1.)
539. **Festschrift zur 600-Jahrfeier der Stadt Bartenstein.** Hrsg. v. Magistrat. Bartenstein 1932: Neumann. 20 S. 4°.
540. **Schwarz, B[runo]: Aus Bartensteins Russenzeiten.** — Heimat-Jb. Kr. Bartenstein. 1934.
541. **Maab, Otto: Vergangene Zeiten im Spiegel alter Gutsakten [von Beynuhnen].** — Heimatkundl. Bll. 3. 1933. Nr. 14.
542. (**Brachvogel, [Eugen] u. O. Miller:**) **Unsere Heimatstadt Bischofstein.** Gedenkblatt zur Volksabstimmung 1920. Bischofstein: Lange 1920. 8 S. 4°.
543. **Schlemm, Wilhelm: Die Siedlung Groß-Blaustein.** — Siedlung u. Wirtschaft. 15. 1933. S. 396—97.
544. **Zur Begründung des Freigutes Borken.** — Unser Masurenland. 1933. Nr. 5.
545. **Birch-Hirschfeld, A[nneliese]: Ein Braunsberger Alchimist aus dem 16. Jahrhundert.** — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 11.
546. **Buchholz, Franz: Aus dem „Amtsbuch des Braunsberger Burggrafen.** — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 4. 5.
547. **Buchholz, Franz: 650 Jahre Braunsberg.** — Erml. Hauskal. 78. 1934. S. 41—50.
548. **Buchholz, Franz: Vom Braunsberger Stadtmusikus.** — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 64—67.
549. **Langkau, A. G.: Ein Streit um die Rittergutsqualität ländlicher Besitzungen v. Braunsberg u. Wormditt.** — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 1.
550. **Lühr, Georg: Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums von 1694 bis 1776 nach dem Album Scholastikum Brunsbergense.** In e. Anh.: Die Zöglinge d. sog. Adelskonvikts von 1640 bis 1693. Braunsberg: Herder in Komm. 1933. S. 65—152. 8°. (Monumenta hist. Warmiensis. Bd. 12,2. Lfg. 37.)
551. **Lutterberg, Aug.: Schadenfeuer in Braunsberg.** — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 10. 11.
552. **Hitzigrath, Otto: Deutschstämmige Bauern in den Domänenämtern Budweitschen und Danzkehmen und das Land ihrer Herkunft.** Nach d. Nationalitätentabellen v. J. 1736. — Jb. d. Kr. Stallupönen. 1934. S. 71—77.
553. **Funck, A.: Tänze der Carmitter Landleute.** — Rhythmus. 11. 1933. S. 104—08.

## Danzig.

### 1. Allgemeines

Vgl. Nr. 411.

554. **Danziger Statistische Mitteilungen.** Zs. f. Verwalt., Wirtschaft u. Landeskunde d. Fr. Stadt Danzig. Jg. 13. 1933. Danzig: Statist. Landesamt (1933). 104 S. 4°.

555. *Rocznik Gdański. Organ Towarzystwa Przyjaciół Nauki i Sztuki w Gdańsku. T. 6. 1932. Gdańsk: Tow. (1933.) 501 S. 8°.* [Danziger Jahrbuch.]
556. *A n c e l, Jaques: La ville libre de Danzig. Géographie politique régionale. — Annales de géographie. 237. 1933. S. 286—302.*
557. *Die Freie Stadt Danzig. (Danzig: Kafemann 1933.) 24 S. 8°.*
558. *R a d e s, Werner: Freie Stadt Danzig. Stettin: Hessenland (1933). 29 Bl., 1 Plan 8°.*
559. *S e c k e r, Hans F.: Wanderungen durch Danzig. — Atlantis. 1932. S. 66—74.*
560. *W e c h m a r, v.: Danzig und die Weichselgegend. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 237—41.*
561. *Z a w i r o w s k i, Jozef: Przewodnik po Gdańsku. Gdańsk: Polskiej Macierzy Szkolnej w Gdańsku (1932). 96 S. 8°. [Führer durch Danzig.]*

## 2. Allgemeine und politische Geschichte.

Vgl. Nr. 85, 173, 175.

562. *B a h r, Richard: Danzig. — Bahr: Volk jenseits der Grenzen. 1933. S. 100—124.*
563. *B e r t l i n g, Anton: Wie man 1794 in Danzig speiste. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 7—10.*
564. *B o r o w i k, Jozef: Nasz stosunek do Gdańska. Kraków 1933. 23 S. 8°. [Unser Verhältnis zu Danzig.]*
565. *B r a u s e w e t t e r, Artur: Danzig deutsch und treu. Leipzig: Dürr [1933]. 27 S. 8°. (Dürr's vaterländ. Bücherei. 22/23.)*
566. *C h a r l i a t, P.: Une page inédite d'histoire diplomatique: le voyage à Dantzig d' un ambassadeur de Louis XIV et sa réception. — Affaires étrangères. 1. 1931. S. 116—121.*
567. *C r u s e n, Georg, W. Makowski u. A. Tibal: La question de Dantzig. Paris: Centre européen de la Dotation Carnegie (1933). VI, 107 S. 8°. (Conciliation internat. Bulletin Nr. 5, 1933.)*
568. *D a w s o n, William H.: The tragedy of Danzig. — Dawson: Germany unter the Treaty. 1933. S. 135—174.*
569. *G o b l e t, Y. M.: Dantzig. Une ville hanséatique au XX<sup>e</sup> siècle. — Revue politique et parlementaire. 40. 1933. S. 20—33.*
570. *G ó r s k i, Karol: Pierwotny Gdańsk i dzieje jego zagłady. [Das ursprüngliche Danzig u. d. Gesch. s. Vernichtung]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 51—75.*
571. *H a f e r k o r n, Reinhard: Danzig and the Polish Corridor. — International Affairs. 12. 1933. S. 224—39.*
572. *H a m e l, J. A. v.: Danzig and the Polish problem. New-York: Carnegie Endowment 1933. 33 S. 8°. (International Conciliation. Nr. 288.)*
573. *Ł a n g o w s k i, B.: Uwagi z Gdańska na czasie. Gdańsk 1933: Druk. Gdańska. 16 S. 8°. [Bemerkungen über d. gegenwärtige Danzig.]*



574. L e p s z y, Kazimierz: Stefan Batory a Gdańsk [Stefan Batory u. Danzig]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 82—136.
575. L u t m a n, Roman: Aperçu historique des relations entre la Pologne et Gdansk. — La Pologne au VII. Congrès internat. d. Sciences hist. 1. 1933. S. 13—38.
576. L u t m a n, Roman: Gdańsk i Polska w stosunku dziejowym (1454—1793) [Danzig u. Polen in ihrem geschichtl. Verhältnis 1454—1793]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 137—166.
577. N e v e u x, Omer (Jean Picardin): Un problème de brûlante actualité. Dantzig et le prétendu corridor de la Basse-Vistule. Saint-Quentin 1932: Lambert, Dupont. 12 S. 8°. Aus: Saint-Quentin Soir. 1932.
578. P o w e l l, E. A.: The last of the Free Cities [Danzig]. — Powell: Undiscovered Europe. New York 1932. S. 77—97.
579. S a d z e w i c z, A.: Gdańsk niegdyś a dzisiaj. Zarys popularny. Warszawa: Wojsk. Inst. Nauk.-Wyd. 1932. 42 S. 8°. [Danzig einst u. jetzt.] (Biblioteka społeczna. 13.)
580. T i b a l, André: Dantzig. — Rev. d'Allemagne. 7. 1933. S. 603—17.
581. W a g n e r, [Jean]: Dantzig. Varsovie: Inst. polonais de collab. avec l'étranger 1933. 64 S. 8°.
582. W a g n e r, Richard: Danzig. (Als Ms. gedr.) Berlin: Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen [1930]. 25 gez. Bl. 8°. [Masch.-Schr. autogr.] (Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen. Sammlung v. Aufklärungs- u. Werbe-Vorträgen. 3.)
583. Z i e h m : Danzig, ein Problem der europäischen Politik. (Danzig 1932:.) Danziger Allg. Ztg. 24 S. 8°.

### 3. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Gesundheitswesen.

584. Danziger Juristische Monatschrift. Hrsg. v. Otto Loening, Hermann Lewinsky, Hans Reiß. Jg. 12. 1933. Danzig: Verl. d. Danziger Wirtschaftsztg. 1933. 128 S. 4°.
585. B e h r e n d, Gerhard: Der Bestand der Freien Stadt Danzig als rechtliches Problem. T. 1. Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig als Problem im Schrifttum. Rechts- u. staatswiss. Diss. Breslau 1933. X, 49 S. 8°.
586. B e s s i è r e, L.: Essai sur le règlement de la situation internationale de la Ville libre de Dantzig (1918—1930). Thèse Montpellier 1931. 8°.
587. B ö h m e r t, Viktor: Die Garantie der Verfassung der Freien Stadt Danzig durch den Völkerbund. — Danziger Jurist. Monatschr. 12. 1933. S. 99—103.
588. B ö h m e r t, Viktor: Die Rechtsgrundlagen der Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Berlin: Ebering 1933. 71 S. 8°. (Wiss. Beiträge zu aktuellen Fragen. 6.)

589. Cruse n, Georg: Danzig und Polen. — Dt. Juristen-Ztg. 38. 1933. S. 1394—1400.
590. Décisions du Haut Commissaire de la Société des Nations dans la Ville Libre de Dantzig. Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig 1928 bis 1932. Zsgest. u. hrsg. beim Senat d. Freien Stadt Danzig. (Danzig) 1933 (:Kafemann). 73 Doppels. 8°.
591. Gesamtübersicht über die Rechtsfolgen der Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes aus den Jahren 1921—1932 bezw. den augenblickl. Stand der betr. Fragen (Anfang April 1933). Summary . . . [Danzig: Senat d. Fr. St. Danzig 1933]. 12 Doppels. 8°.
592. Handbuch für den Danziger Volkstag. Hrsg. v. Büro d. Volkstags. Wahlperiode 5. Danzig: Bäcker (1933). 123 S. 8°.
593. Hostie, J.: Question de principe relative au Statut international de Dantzig. — Revue de Droit intern. et de Législation comparée. 60. 1933. S. 572—614.
594. Kuhbier: Die Rechtslage zwischen dem Deutschen Reich und Polen in Ansehung der Freien Stadt Danzig nach dem Versailler Vertrag. — Danziger jurist. Monatsschr. 12. 1933. S. 49—51.
595. Makowski, Julien: Le caractère étatique de la ville libre de Dantzig. Varsovie 1933: Druk. Artyst. 57 S. 8°.
596. Martin, H[ans]: Freie Stadt Danzig. Staat u. Wirtschaft. (Danzig:) Danziger Verl.-Ges. 1933. 36 S. 8°. (Freie Stadt Danzig. 1.)
597. Mason, J. B.: Status of the Free City of Danzig under international law. — Rocky Mountain La Review 5. 1933. S. 85—98.
598. Rieper, Gerhard: Die militärischen Rechte Polens in der Freien Stadt Danzig und die Frage der Neutralität Danzigs. Rechts- u. staatswiss. Diss. Würzburg 1933. 83 S. 8°.
599. Traitement des nationaux polonais dans le territoire de Dantzig. Avis consultatif du 4. février 1932. Leyden 1932. 63 S. 8°. (Publications de la Cour permanente de Justice Internat. Sér. A/B. Nr. 44.)
600. Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1928—1932. Zsgest. u. hrsg. beim Senat d. Freien Stadt Danzig. (Danzig) 1933 (:Kafemann). 200 S. 8°.
601. Nach 75 Jahren. 1857—1932. Diakonissen Mutter- und Krankenhaus Danzig. (Danzig 1932: Kafemann.) 24 S. 8°.

#### 4. Wirtschaftsgeschichte.

Vgl. Nr. 278, 756.

602. Bericht über die Lage von Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1932. Erst. v. d. Handelskammer zu Danzig. Danzig [1933]: Schroth. 125 S. 8°.

603. Creutzburg, [Nikolaus]: Danzigs wirtschaftliche Stellung im Ostseeraum. — Weltwirtschaft. 21. 1933. S. 130—31.
604. Geißler, Max: Entwicklung und Bedeutung der Danziger Volkswirtschaft. Diss. Handelshochsch. Nürnberg 1931 [1933]. 109 S. 8°.
605. Albert, Ernst: Polens Kampf gegen den Danziger Hafen. Danzig: Kafemann 1933. 30 S. 8°. (Danziger Schriften f. Politik u. Wirtschaft. 5.)
607. Degouy: La Pologne et la mer: Dantzig et Gdynia. — Revue hebdomadaire. 42. 1933. S. 395—420.
608. Dobrzycki, Bogusław: Die Entwicklung des Danziger Hafens vor und nach dem Weltkriege. Danzig: Tow. przyjacioł nauki i sztuki w Gdańsk 1933. 44 S. 8°.
609. Duffort, L.: Dantzig et Gdynia. — Duffort: L' autre Pologne. 1932. S. 109—127.
610. Migliorini, E.: Aspetti geografici e fattori politici nella lotta tra Danzica e Gdynia. — Bollettino Reale Soc. Geogr. Italiana. Ser. 6, Vol. 9. 1932. S. 3—49.
611. Nagórski, B.: Rozwój i rozbudowa portu Gdańskiego w ostatniemi 10 — leciu. Referat na I. Narod. Kongres Zeglugi. Warszawa 1932. 36 S., 8 Taf. 8°. [Entwicklung u. Ausbau d. Danziger Hafens in d. letzten 10 Jahren.]
612. Neumann, Kurt: Die überseeische Wanderung über Danzig. Berlin: Ebering 1933. 187 S. 8°. (Volkswirtschaftl. Studien. 42.) Auch phil. Diss. Gießen 1933.
613. Neumann, Rudolf: Der Danziger Hafen in polnischer Darstellung. Bericht über d. Buch v. K. Świętecki: „Rozwój portu Gdańskiego“. Danzig: Danziger Verl.-Ges. 1933. 126 S. 8°. (Ostland-Schriften. 7.)
614. [Peiser, Kurt:] Danzigs Bedrohung durch den polnischen Nationalhafen Gdingen. Danzig 1932: Danziger Allg. Ztg. 26 S. 8°.
615. Peiser, Kurt: Danzig und Gdingen. Vortr. Danzig (1933): Danziger Allg. Ztg. 22 S. 8°.
616. Poczta polska w W. M. Gdańsku. Cz. 1—3. Warszawa 1931: (Druk. Państwowa). XV, 262 S. 8°. [Die poln. Post in d. Fr. St. Danzig.]
617. Siebeneichen, Alfred: Gdańsk-Gdynia. Warszawa: Przegląd polit. 1933. 21 S. 8°. [Danzig-Gdingen.]
618. Steffen, Franz: 25 Jahre Verein kath. kaufmännischer Gehilfinnen und weiblicher Angestellten in Danzig. Danzig: Westpr. Verl. 1932. 44 S. 8°.
619. Steinert, Hermann: Die Entwicklung von Danzig und Gdingen in den Jahren 1931 und 1932. — Ost-Europa-Markt. 13. 1933. S. 205—14.
620. Trüstedt, Hermann: Probleme des polnischen Holzaußenhandels unter bes. Berücks. der Frage Danzig/Gdingen. Rechts- u. staatswiss. Diss. Breslau 1933. V, 96 Bl. 4°. [Masch.-Schr.]

621. Vogel, Walther: Beiträge zur Statistik der deutschen Seeschiffahrt im 17. und 18. Jahrhundert. 2. Danzig. — Hans. Geschichtsbll. 57. 1932. S. 78—151.
622. Krieg, Hans: Über die Bekleidung der Danziger Tischler. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 10—12.
623. Heyn, Alfred: Rückblick über die Entwicklung der Sparkasse der Stadt Danzig in der Zeit vom 1. April 1908 — 1. April 1933. (Danzig 1933: Sauer.) 19 S. 4°.
624. Rühle, [Siegfried]: Die Erwerbungen des Städtischen Münzkabinetts in den Jahren 1930—1932. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 45—47.
625. Rühle, [Siegfried]: Die Münzprägungen der Freien Stadt Danzig 1923 bis 1932. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 89—93.

## 5. Geschichte der geistigen Kultur.

Vgl. Nr. 279, 295—97, 777, 778.

626. Danzig und der deutsche Osten. Festschrift zur 1. Ostdeutschen Tagung d. Kampfbundes f. Dt. Kultur in Danzig vom 18. bis 20. August 1933. Hrsg. v. Kampfbund f. Dt. Kultur, Landesleitung Danzig: Hans Meier-Schomburg. (Danzig 1933: Kafemann.) 57 S. 4°.
627. Bäte, Ludwig: Danzig und der deutsche Westen. Danzig: Kafemann 1933. 31 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig. 10,3.)
628. Lange, Carl: Danzig und Ostpommern. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 67—70. Dt. Grenzlande. 12. 1933. S. 166—168.
629. Strunk, Hermann: Danzig und Königsberg, ihre nationalen und geistigen Beziehungen. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 151 bis 157.
630. Drost, Willi: Danzigs künstlerisches Gesicht. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 13—16.
631. Kloeppel, [Otto]: Das Schicksal der deutschen Baukunst und die Freie Stadt Danzig. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 22—26.
632. Mannowsky, Walter: Das Uphagenhaus in Danzig. Ein Führer. Danzig: Danziger Verl.-Ges. [1933]. 15 S. 8°.
633. Rühle, Siegfried: Der Stockturm und die Peinkammer. Eine Führung durch eine alte Befestigungsanlage u. e. Gefängnis d. Stadt Danzig. Danzig: Kafemann in Komm. 1933. 24 S. 8°. (Führer d. Staatl. Landesmuseums f. Danziger Geschichte. 10.)
634. Carsten, A[lbert]: Der Name des „Englischen Hauses“. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 16.
635. Volmar, Erich: Die Instandsetzung des Englischen Hauses in Danzig. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 14—16.
636. Simon, Ludwik: Z dziejów teatru polskiego w Gdańsku [Aus d. Gesch. d. poln. Theaters in Danzig.] — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 240—49.

637. Kindermann, Heinz: Deutsche Dichter in Danzig. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 10—11.
638. Krieg, Hans: Das Staatliche Landesmuseum für Danziger Geschichte. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 426—31.
639. Borngräber, J.: Deutschlands Osten. Das Ostland-Institut in Danzig. — Breslauer Hochschul-Nachr. 23. 1932. S. 116—17. 24. 1933. S. 11—13, 29—30.
640. Simon, Ludwik: Nieznane polonica z Biblioteki Miejskiej w Gdańsku. I. Jana Danieckiego „Vanda“ (1599) [Unbekannte Polonica aus d. Stadtbibliothek in Danzig. I. Jan Daniecki's „Wanda“ 1599]. — Rocznik Gdański. 6. 1933. S. 250—77.
641. Szeruda, J.: Geneza i charakter Biblii Gdanskiej. (Z powodu 300-lecia pierwszego wydania.) (Warszawa 1932: Głos ewangelicki.) 36 S. 8°. [Entstehung u. Charakter d. Danziger Bibel. Anlässlich d. 300. Jahrestages d. I. Ausgabe.] Aus: Głos ewangelicki. 1932. Nr. 38—45.
642. 1843—1933. 90 Jahre Danziger Landes-Zeitung. Sonderrn. (Danzig: Danziger Landesztg. 1933) 20 Bl. 2°.
643. Festschrift des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in Danzig zu seinem 375jährigen Bestehen. Danzig 1933. (:Danziger Verl.-Dr.) 111 S. 8°.

## 6. Kirchengeschichte.

Vgl. Nr. 424.

644. Federau, Wolfgang: Die Glasmalereien der St. Johanniskirche in Danzig. — Dt. Welt. 10. 1933. S. 547—49.
645. Grün, J.: 50 Jahre Synagogen-Gemeinde zu Danzig. — Jüd. Gemeindebl. 5. 1933. H. 7.
646. Die Kirchen und Verbände des Freistaates Danzig. — St. Adalbertus. 15. 1931. S. 117—142.
647. Mannowsky, W[alter]: Der Danziger Paramentenschatz. Kirchl. Gewänder u. Stickereien aus d. Marienkirche. Halbbd. 4. Berlin: Brandus [1933]. 2°.
648. Papenfuss, V.: Danzigs Beginen. — St. Adalbertus. 17. 1933. S. 71—73.

## 7. Bevölkerungsgeschichte.

649. Die erwerbstätige Bevölkerung der Freien Stadt Danzig nach Wirtschaftsgruppen und Stellung im Beruf nach der Volkszählung vom 18. 8. 1929. — Danziger statist. Mitt. 13. 1933. S. 68—78.
650. Bodniak, Stanisław: Nobilitacja kapitanów straży morskiej na sejmie unji [Die Nobilitierung d. Hauptleute d. Seewache auf d. Unionsreichstage]. — Rocznik Gdanski. 6. 1933. S. 76—81.

651. **Wagner, Gerhard**: Die Danziger Bevölkerung bei blutgenographischer Betrachtung. — Danziger statist. Mitt. 13. 1933. S. 35 bis 36.
- 

**Danzkehmen** vgl. Nr. 552.

652. **Both, Fritz**: Die Geschichte des Rathauses [zu **Darkehmen**]. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Darkehmen. 1934.
653. **Gaudian, Ernst**: Russentage in **Darkehmen**. — Heimatkundl. Bll. 3. 1933. Nr. 16.
654. **Zachau, Johannes**: Die Einwohnerschaft des Dorfes **Drygallen** um 1740. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 57—63.
655. **Kohtz, Hans**: Die Papiermühle zur **Ecker** im Herzogtum Preußen. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 29 bis 35.
656. **Guttzeit, Emil Johs.**: Das Waldamt **Eisenberg** und seine Waldmeister. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 35—41.
657. **Schulz, O[tto]**: Ein Geburtsschein aus dem Jahre 1727 [aus **Eisenberg**]. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 70.
658. **Bauer, Hanns**: **Elbing** als Seehafen zur Ordenszeit. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 30—40.
659. **Deppner, Helene**: Das kirchenpolitische Verhältnis **Elbings** zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466—1772). — Elbinger Jb. 11. 1933. S. 121—236. Phil. Diss. Berlin 1933.
660. **Kownatzki, Hermann**: Berichte aus dem Stadtarchiv **Elbing**. 4. Archivalienverluste. — Elbinger Jb. 11. 1933. S. 285—88.
661. **Müller-Blattau, Joseph**: Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeier der Stadt **Elbing** 1737. — Elbinger Jb. 11. 1933. S. 237—53.
662. **Rendschmidt, Max**: Das alte **Elbinger** Bürgerhaus. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte d. dt. hanseat. Bürgerhauses. **Elbing**: Elbinger Altertumsges. 1933. 123 S. 4°. (**Elbinger** Heimatbücher. 3.)
663. **Satori-Neumann, Bruno Th.**: **Elbing** im Biedermeier und Vormärz. Ernstes u. Heiteres aus d. guten alten Zeit (1815—1848). **Elbing**: Saunier 1933. VIII, 270 S. 8°. (**Elbinger** Heimatbücher. 2.)
664. **Schmauch, Hans**: **Elbing** und Ermland. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 12.
665. **Schmid, Bernhard**: **Elbing** und das erste Preußische Musikfest auf der Marienburg vor hundert Jahren (2. Juni 1833). — **Elbinger** Jb. 11. 1933. S. 254—56.
666. **Schwenke, Elisabeth**: Der **Elbinger** Territorialstreit. — **Elbinger** Jb. 11. 1933. S. 1—119. Phil. Diss. Bonn 1933.
667. **Seiffert, Gerhardt**: Unser Ringen um **Elbing**. Die Kampfsjahre d. **Elbinger** NSDAP. **Elbing**: Seiffert (1933). 96 S. 8°.

668. **Tiemann, Johannes:** Führer durch die Neustädtische Evangelische Pfarrkirche zu Heilig Drei Könige in **Elbing**. Elbing: Selbstverl. 1933. 24 S. 8°. Vgl. auch Nr. 101, 323, 408.
669. **Bork:** Aus der Geschichte des Kirchspiels **Gr. Engelau**. — Heimat-Jb. Kr. Wehlau 1934.
670. **Giese:** Die Garnison **Deutsch-Eylau** in der Zeit vor dem Weltkriege. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 32—37.
671. **Boie:** Die Garnison **Deutsch-Eylau** seit dem Kriege. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 67—78.
672. **Lörke, Edwin:** **Deutsch-Eylau** in Preußens größter Zeit. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 29—31.
673. **Kaiser:** Die alte Wasserleitung in **Pr. Eylau**. — Natanger Heimatkal. 7. 1934. S. 73—77. Vgl. auch Nr. 176.
674. **Clasen, Karl-Heinz:** Madonna von **Falkenau**. — Kbg. Allg. Ztg. 1933. Nr. 237.
675. **Brandt, [Karl Friedr.]:** Der Rathausaal in **Flatow**. — Heimatkal. Kr. Flatow. 18. 1934. S. 94—98.
676. (**Brachvogel, Eugen u. O. Miller:**) Führer durch **Frauenburg**. Elbing: Seiffert 1921. 96 S. 8°.
677. **Brachvogel, [Eugen]:** Das älteste **Frauenburger** Altarbild. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 8.
678. **Brachvogel, E[ugen]:** Zur Ausstattung des Domes in **Frauenburg**. — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 245—46.
679. **Brachvogel, Eugen:** **Frauenburg**, die Stadt des Koppernikus. Elbing: Preussenverl. 1933. 34 S. 8°. (Preussenführer.)
680. **Fleischer, F[ranz]:** Führer durch den Dom zu **Frauenburg**. Elbing: Zehr [um 1910]. 38 S., 21 Taf. 8°. Vgl. auch Nr. 745.
681. 60-Jahrfeier des Staatl. Gymnasiums **Pr. Friedland**. o. O. [1932]. 20 Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
682. **Oelsnitz, E[rnst]:** v. der: Kirchenbuchfunde in **Froedenau, Wargen und Baeslack**. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 26—27.
683. **Bajer, K.:** Gdynia-polskim portem bawelnianym. Łódź: Izba Przem.-Handl. 1932. 41 S. 8°. [**Gdingen**, der poln. Baumwollhafen.]
684. **Borowik, Józef:** **Gdynia**. Poland's gateway to the sea. Toruń: Baltic Institute [1933]. 57 S. 8°.
685. **Foerster, E.:** Der Seehafen von **Gdingen**. — Werft, Reederei, Hafen. 14. 1933. S. 1—11.
686. **Gdynia**. Gdynia: Inst. wydawn. Państw. Szkoły morskiej 1933. 32 S. 8°. [**Gdingen** in Bildern.]
687. **Gieysztor, W.:** Budowa portu w Gdyni. Warszawa: Księg. Techn. 1932. 36 S. 8°. [Der Bau d. **Gdinger** Hafens.]

688. Spitzer, Tadeusz: Gdynia i jej znaczenie dla gospodarstwa Polski. Praca wyróżniona na 2. konkursie Inst. Bałtyckiego. W Krakowie: T-wo ekon. 1933. 269 S. 8°. [Gdingen u. s. Bedeutung f. d. poln. Wirtschaft.] (Wydawnictwa T-wa ekonomicznego w Krakowie. 65.)
689. Steinert, Hermann: Der polnische Hafen Gdingen. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 697—705.
690. Zakrzewski, W., B. Koselnik, H. Dąbrowska: Gdynia i wybrzeże. Przewodnik ilustr. Warszawa: Liga Morska i Kolonialna 1933. 112 S. 8°. [Gdingen u. d. Küste.]  
Vgl. auch Nr. 607—20.
691. Oppermann, Erwin: Aus der Geschichte Glottauer Bauerngeschlechter. Guttstadt: Guttstädter Ztg. 1933. 57 S. 8°.
692. Padecke, E.: Aus Goldaps Vergangenheit. — Heimat-Jb. Kr. Goldap 1934.
693. Zabrocki, Ludwik: Gostycyn i Cekcyn. — Slavia occidentalis. 11. 1932. S. 72—80.
694. Jubileuszowa wystawa Pomorskiej Szkoły Sztuk Pięknych w Grudziądzu 1932. (Grudziądz 1932: Kulerski.) 16 Bl. 8°. [Die Jubiläums-Ausstellung d. Pommerell. Schule d. Schönen Künste in Graudenz 1932.]
695. Kopp, Jenny: Aus Ostpreußens Vergangenheit. 1. Das Gut Grünhof. 3. Neuhausen. — Ostpr. Ztg. 1933. Nr. 4—8.
696. Schütz, Fritz: Seelen-Register der Stadt Gumbinnen 1780 bis 1788. Mit Angabe d. damaligen Hausnummern u. d. heute gültigen Straßen- u. Nummernbezeichnung. Gumbinnen: Reimer 1933. 14 S. 4°. [Autogr.]
697. Beckmann, Gustav: Vom Guttstädter Erbschulzentrum. — Ermland mein Heimatland. 1933. Nr. 7.
698. Beckmann, Gustav: 100 Jahre evangel. Kirche in Guttstadt. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 235.
699. Bendzko, Max: Heiligenbeil im Weltkrieg. Im Anh.: Heiligenbeil nach d. Weltkrieg. Heiligenbeil in Bildern. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. 1933. 84 S., 11 Bl. 8°. (Unsere Heimat Natangen.)
700. B[uchholz], F[rantz]: König Friedrich Wilhelm IV. in Heilsberg. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 12.
701. Hauke, K[arl]: Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß im Jahre 1933. — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 247—51.
702. Das St. Josephi-Stift in Heilsberg 1859—1933. Zur Einweihung d. neuen Waisenheims . . . Heilsberg: St. Josephi-Stift (1933). 67 S. 8°.
703. Schulz, Otto: Die Besitzer der Schulzengrundstücke in Hohenfürst, Kr. Heiligenbeil. — Heiligenbeiler Ztg. Beil. Preuß. Volksfreund. April 1933.



704. **Hohenstein** und das Tannenbergs-Nationaldenkmal. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 62—68.
705. **Köhler, Walter**: Pr. **Holland**, die Pforte des Oberlandes. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 365—68.
706. **Hoffmann, Paula**: Schloß **Holstein** am Pregel. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 151—52.
707. **Dreves, Erich**: Führer von **Insterburg** und Umgegend und durch Ostpreußen. Insterburg: Stilke 1933. 116 S. 8°.
708. 1583—1933. 350 Jahre **Insterburger** Geschichte. 1. Sonder-Nr. d. „Ostpreußischen Tageblattes“ zur 350-Jahrfeier der Stadt Insterburg, 24. Sept. 1933. (Insterburg: Ostpreuß. Tagebl. 1933.) 2 Bl. 2°.
709. 350 Jahre. **Jubelfeier** der Stadt **Insterburg**. Insterburg 1933. 32 Bl. 2°. (Ostdt. Volksztg. Festaussg.)  
Vgl. auch Nr. 324.
710. **Krause, M.**: **Johannisburgs** Kirche und ihre Kunstwerke. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 271.  
**Jucha** vgl. Nr. 124.
711. **Kownatzki, Hermann**: Zur Geschichte des Ostseebades **Kahlberg**. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 92—96.
712. **Grigoleit, Eduard**: Die Pfarrer und Präsentoren von **Karkeln**. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 84—87.
713. **Mańkowski, Alfons**: Fundacja krola Jana Olbrachta dla klasztoru kartuskiego 1495 r. [Urkunde d. Königs Joh. Albrecht f. d. Kloster **Karthus** v. 1495]. — Zapiski Tow. Nauk. w. Toruniu. 9. 1933. S. 73—75.
714. **Grigoleit, Eduard**: Die Pfarrer von **Kaukehmen** bis 1800. — Arch. f. Sippenforsch. 10. 1933. S. 359—62.

## **Königsberg.**

### 1. Allgemeines.

Vergl. Nr. 286, 356.

715. Statistisches **Jahrbuch** der Stadt **Königsberg** Pr. 1932. Hrsg.: Amt f. Wirtschaft u. Statistik. **Königsberg**: Gräfe & Unzer in Komm. (1933). 146 S. 8°.
716. **Franz, Walther**: **Königsberger** Elendenhäuser und Elendengilden. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 45—49.
717. **Gause, Fritz**: Eine deutsche Freischar für Polen in **Königsberg** 1848. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 29—34.
718. **Hein, Max**: **Königsberg** im ersten schwedisch-polnischen Kriege (1626—1635). — Altpr. Beiträge. 1933. S. 80—126.

## 2. Geschichte der geistigen Kultur.

Vgl. Nr. 105, 316, 318, 321, 333—41, 629.

719. Grabowski, T.: Etudes sur l'histoire de l'humanisme à Königsberg (1550—56). — Bulletin intern. de l'Acad. Polon. d. sciences et d. lettres. Cl. de philol. 1931. S. 101—5.
720. Kroll, Erwin: Königsberg und Brahms. — Programmbuch. Königsberger Brahms-Fest. 1933. S. 28—37.
721. Kruse, G. R.: Die drei Opernmeister von Königsberg [E. T. A. Hoffmann, Otto Nicolai u. Herm. Goetz]. — Zs. f. Musik. 100. 1933. S. 1096—1103.
722. Müller-Blattau, J[osef] M: Richard Wagner in Königsberg. — Kbg. Allg. Ztg. 1933. Nr. 73.
723. Vanselow, [Otto]: Eichendorff in Königsberg. — Kbg. Hart. Ztg. 1933. Nr. 61.
724. (Rohde, Alfred:) Verwaltung d. Staatl. Schlösser u. Gärten. Das Schloß in Königsberg/Pr. und seine Sammlungen. Berlin 1933 (:Preiss). 19 S., 8 Bl. 8°.
725. Hein, Max: Das Staatsarchiv Königsberg und seine nationale Bedeutung. Elbing: Preussenverl. 1933. 32 S. 8°. (Preussenführer. 3.)
726. Krollmann, [Christian]: Die Königsberger Stadtbibliothek. — Osttd. Monatsh. 6. 1925/26. S. 1250—52.
727. Mentz, [Arthur]: Aus 600 und mehr Jahren unserer Schulen. — Altstadt-Kneiphof. 6. 1933. S. 20—31.
728. Tiesler, Kurt u. Carl Schulz: Die Pauperschüler des Kneiphofs zu Königsberg i. Pr. von 1631 bis 1659. — Arch. f. Sippenforsch. 10. 1933. S. 41—44, 79—83, 163—166.

## 3. Kirchengeschichte.

729. Geschichtlicher Abriss der Kirchengemeinden in Königsberg. — Evang. Gemeindebuch f. Königsberg. 1934. S. 10—96.
730. Das evangelische Gemeindebuch für Königsberg Pr. Bearb. v. Viktor Laudien. Königsberg: Christl. Zeitschriften-Verein 1934. 135 S. 8°.
731. Die Kreuzkirche zu Königsberg Pr. Festschrift zur Einweihung am Sonntag Jubilate, 7. Mai 1933. Hrsg. v. Gemeindekirchenrat. (Königsberg 1933: Kbg. Allg. Ztg.) 15 S. 8°.
- 
732. Rohwerder, Max: Aus der Geschichte des Gymnasiums **Deutsch-Krone**. — Grenzmärk. Heimatbl. 9. 1933. S. 35—39.
733. Methner, Arthur: Die Namen der **Kulmer** Bürger im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 38—46.

734. Nierzwicki, Jan: 700 lat Parafji Chelmińskiej. (Grudziądz: Druk. rzemieśln. 1933.) 73 S. 8°. [700 Jahre Pfarrgemeinde **Kulm** in Westpr.]  
Vgl. auch Nr. 346—53.
735. Zimmermann: Wie **Labiau** Stadt wurde. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Labiau. 1933.
736. Pertsch, Erich: Aus der Geschichte des Kirchdorfs **Lasdehnen**. — Heimat-Jb. Kr. Pillkallen. 1934.
737. Rudloff, Ludwig: Grenzstadt **Lauenburg** in Hinterpommern — eine „Polonia irredenta“! Polnische „Rechtsansprüche“ u. ihre Zurückweisung. — Volk u. Reich. 9. 1933. S. 593—95.
738. Schimelpfennig, Joachim: Die Auswirkungen der Grenzziehung auf die Stadt **Lauenburg** in Pommern. Rechts- u. staatswiss. Diss. Greifswald 1933. 70 S. 8°.
739. Schmauch, Hans: Die Pfarrhufen des Kirchdorfes **Layß**. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 7.
740. Höhn, A.: Die Gründung des Dorfes **Lichtenau**. Festschrift zum 600. Ortsjubiläum (1926). 20 S. 4°. **Linkuhnen** vgl. Nr. 133.
741. Mańkowski, Alfons: Kronika OO. Bernadynów lubawskich [Chronik d. Ordens d. Bernadiner in **Löbau**]. — Zapiski Tow. Nauk. w. Toruniu. 9. 1932. S. 3—33.
742. Mańkowski, Alfons: Pijarzy lubawscy a jezuitci toruńscy. 1682—1724. Pelplin 1931: Druk. i Księg. 11 S. 8°. [**Löbauer** Piaristen u. Thorner Jesuiten. 1682—1724.] Aus: Miesięcznik Diecezji Chełm. 1931. Nr. 9.
743. Gollub, Hermann: Zauberei in **Lyck**. — Unser Masurenland. 1933. Nr. 19.
744. Hoepfel, O.: Aus der Geschichte des **Lycker** Handwerks. — Unser Masurenland. 1933. Nr. 1. 4. 8. **Lysken** vgl. Nr. 124.
745. Becker, Walter: Unserer lieben Frauen Burg [**Marienburg** u. Frauenburg]. 2 kulturgeschichtl. Kapitel aus d. Ordenszeit. Königsberg: Deutsch-Ordens-Verl. 1933. 23 S. 8°.
746. Darnall, J. P.: The **Marienburg**, an epic in brick. — Art and Archaeol. 29. 1930. S. 161—70.
747. Deutschnat. Handlungsgehilfen-Verb. 27. G a u t a g, Ostern 1933 in **Marienburg** Wpr. (Marienwerder: Weichsel-Verl. 1933.) 30 S. 8°.
748. Mańkowski, Alfons: Zur Geschichte der Kirchenmusik in **Marienburg** zu Anfang des 17. Jahrhunderts. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 61—62.
749. Schmid, Bernhard: Die Bauarbeiten an der **Marienburg** in den Jahren 1930—1932. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 43—44.
750. Schmid, Bernhard: Familiengeschichtliche Quellen in der Stadt **Marienburg**. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 46—50.  
Vgl. auch Nr. 292, 665.
751. Goerdeler: 700 Jahre **Marienwerder**. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 87—90.

752. Heym, Waldemar: Zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt **Marienwerder**. Das „Altschlöbchen“ in Marienwerder. Eine Burg der Alt-Preußen, eine Burg d. dt. Ritterordens, eine Burg d. Bischofs v. Pomesanien. Marienwerder: Selbstverl. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder 1933. 16 S. 8°. (Zs. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 69.)
753. 700 Jahre **Marienwerder**. Hrsg.: Kampfband f. dt. Kultur, Reg.-Baur. Warnemünde. (Marienwerder 1933: Weichsel-Verl.) 28 S., 19 Bl. Abb. 2°.
754. 700 Jahre **Marienwerder**. (Hrsg.: Fremdenverkehrsamt, Marienwerder.) (Marienwerder [1933].) 9 Taf. 4°.
755. Maschke, Erich: Die Gründung **Marienwerders** (1233). — Forschungen u. Fortschritte. 9. 1933. S. 241—42.
756. Rietz, W.: Streit zwischen **Marienwerder** und Danzig über den Warenumschatz in „Rote Bude“ im 16. Jahrhundert. — Zs. d. hist. Ver. f. Marienwerder. 68. 1933. S. 12—15.
757. Schumacher, Bruno: **Marienwerder** im Rahmen der preußischen und deutschen Geschichte. Ansprache bei d. 700-Jahrfeier d. Stadt. Marienwerder 1933: Weichsel-Verl. 8 S. 8°.
758. Wernicke, [Erich]: Die Bedeutung der 700-Jahrfeier der Gründung der Stadt **Marienwerder** für den Osten. — Ostdt. Monatsh. 14. 1933. S. 134—136.
759. Wernicke, E[rich]: Bürgerzwistigkeiten in **Marienwerder**. — Zs. d. hist. Ver. f. Marienwerder. 67. 1932. S. 1—22. 68. 1933. S. 1—3.
760. Wernicke, E[rich]: Die „Leges scholae particularis insulae Mariannae“ aus dem Jahre 1593. — Zs. d. hist. Ver. f. Marienwerder. 68. 1933. S. 3—11.
761. Wernicke, E[rich]: **Marienwerder**. Geschichte d. ältesten Stadt d. reichsdeutschen Ostmark. Hrsg. im Auftr. d. Magistrats. Marienwerder: Weichsel-Verl. 1933. VII, 333 S. 4°. Vgl. auch Nr. 864.
762. Illustrierter F ü h r e r durch **Mehlsack** und das Walschtal. Mehlsack: Knobelsdorff o. J. 23 S. 8°.
763. Schmauch, Hans: Vom Riemergewerk zu **Mehlsack**. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 3. Memel vgl. Nr. 507—15.
764. Frank, O.: Vom Eisenwerk in **Migehnen**. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 8.
765. Frost: Die Kreisstadt **Neidenburg**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 32—37.
766. Kieseewetter, Max: Aus dem alten **Neufahrwasser**. Danzig: Kafemann 1933. 63 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig 10, 1/2.)  
**Neuhausen** vgl. Nr. 695.  
**Neukirch** vgl. Nr. 141.  
**Neunhuben** vgl. Nr. 129.

767. Reisinger, Hans: **Nidden**. — Osttd. Monatsh. 13. 1933. S. 671 bis 678.  
**Nortycken** vgl. Nr. 123.  
**Ohra** vgl. Nr. 144.
768. Lange, Carl: Das schöne **Oliva** eine Kulturstätte der Zisterzienser. — Dt. Grenzlande. 12. 1933. S. 293—95.  
Vgl. auch Nr. 143, 146, 167.  
**Osterode** vgl. Nr. 313.
769. Die Stadt **Passenheim**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 153—157.
770. Werner, K.: Zur Geschichte des Dorfes **Paterswalde**. — Heimat-Jb. Kr. Wehlau 1934.
771. Kleinau, Hermann: Ortsfremde im Trauregister des ältesten **Pillauer** Kirchenbuches von 1639—1670. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 51—57.
772. Schlicht, Oscar: **Pillau** und das Samland. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 249—55.
773. Misch, Albert: Die Stadt **Pillkallen** in der Notzeit von 1806 bis 1813. — Heimat-Jb. Kr. Pillkallen. 1934.
774. (Thalman, W[aldemar]:) Ordenshaus **Ragnit**. (Tilsit: [Selbstverl. 1930].) 2 Bl. 8°. Aus: Tilsiter Ztg. 1930.
775. Muhl, John: Kirche und Schule im Hospitalsdorf **Rambeltsch**. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 74—85.
776. Witt, Ernst: St. Georg, die Wehrkirche zu **Rastenburg**. Berlin: Dt. Kunstverl. 1933. VIII, 54 S., 12 S. Abb., 9 Taf. 8°. (Kunstwiss. Studien. 14.)
777. Rose, A.: **Riesenburg** als Heeresstandort. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1934. S. 52—58.
778. Matern, G[eorg]: Ein stürmischer Jahrmarkt in **Röbel** (1585). — Ermland mein Heimatland. 1933. Nr. 1. 2.
779. Matern, [Georg]: Die **Röbeler** Kirchenbücher. — Ermland mein Heimatland. 1933. Nr. 9. 10.
780. Matern, G[eorg]: Reformation und Gegenreformation in **Röbel**. — Ermland mein Heimatland. 1933. Nr. 11. 12.
781. Matern, [Georg]: Stadt **Röbel**. — Bilder aus Ostpr. 1. 1933. S. 158—163.
782. Das Jagdschloß von **Rominten**. Hrsg.: Horst Rabetge. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 16 S. 8°.
783. Zur Geschichte des Dorfes **Rotbach**. — Unser Masurenland. 1933. Nr. 2.
784. Walsdorff, [Helmut]: Aus der Siedlungsgeschichte des Kirchspiels **Schabiennen**. — Heimatkundl. Bil. 3. 1933. Nr. 17.  
**Schmirtenau** vgl. Nr. 126.
785. Rosinski, O. F.: Der Pfarrer von **Schwarzstein** [Thomaßik]. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 398—400.
786. Warum muß die Gilgebrücke bei **Seckenburg** gebaut werden? (Denkschrift d. Verkehrsvereins Seckenburg.) Tilsit [1931]: v. Mauderode. 7 S., 1 Kt. 8°.

787. **Walsdorff, Helmut**: Genealogisches aus der **Sorquitter** Kirchenchronik. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 12—19.
788. **Brachvogel, [Eugen]**: Der Silberschatz des aufgehobenen Klosters **Springborn** vom Jahre 1814. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 1.
789. **Hitzigrath, Otto**: Stadtpläne von **Stallupönen** aus den Jahren 1723 und 1724. — Jb. d. Kr. Stallupönen. 1934. S. 53—58.
790. **Lingnau, A.**: Die Wallfahrtskirche in **Stegmannsdorf**. Braunschweig: Erml. Ztg. 1907. 20 S. 8°. **Tannenberg** vgl. Nr. 181—184, 704, 828.
791. **Borowik, Józef**: Miasto o siedmiu bramach [Die Stadt mit d. 7 Toren. **Thorn**]. — Morze. 10. 1933. S. 44—47.
792. Die **Eisenbahnanlagen** in **Thorn**. — Wehr u. Waffen. 1933. S. 464—67.
793. **Galon, R.**: Krajobraz geograficzny Torunia. Toruń: Magistrat 1933. 10 S. 8°. [Das geogr. Landschaftsbild **Thorns**.] Aus: Dzieje Torunia.
794. **Gleńma, Tadeusz**: Dzieje stosunków kościelnych w Toruniu. Toruń: Magistrat 1933. 45 S. 8°. [Geschichte d. kirchl. Verhältnisse in **Thorn**.] Aus: Dzieje Torunia.
795. **Górski, Karol**: Historia polityczna Torunia do r. 1793. Toruń: Magistrat 1933. 63 S. 8°. [Polit. Geschichte **Thorns** bis 1793]. Aus: Dzieje Torunia.
796. **Górski, Karol**: Toruń w 700 rocznicę. Lwów: Państwowe Wyd. Książek Szkolnych 1933. 37 S. 8°. [**Thorn** zum 700. Jahrestag.]
797. **Herbst, Stanisław**: Toruńskie cechy rzemieślnicze. Zarys przeszłości. Toruń: Cechy toruńskie 1933. 256 S. 8°. [Die **Thorner** Handwerkerinnungen in d. Vergangenheit.]
798. **Heuer, R[einhold]**: Zur Kunstgeschichte und Problematik des evangelischen Kirchenbaues des 18. Jahrhunderts in den abgetretenen Gebieten Westpreussens und Posens, erläutert an der altstädtischen evangelischen Kirche zu **Thorn**. — Mitt. d. Copernicus-Ver. 41. 1933. S. 119—161. Auch Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1933.
799. **Thorner Heimatbund**. Jahrbuch. (Bearb. v. Paul Kollmann). 1933. Berlin-Mariendorf: Kollmann (1933). 31 S. 8°.
800. **Koczy, Leon**: Dzieje wewnętrzne Torunia do roku 1793. Toruń: Magistrat 1933. 113 S. 8°. [Innere Gesch. **Thorns** bis 1793.] Aus: Dzieje Torunia.
801. **Łęga, Władysław**: Toruń i okolica w czasach przedhistorycznych. Toruń: Magistrat 1933. 21 S. 8°. [**Thorn** u. s. Umgeb. in vorgeschichtl. Zeit]. Aus: Dzieje Torunia.
802. **Loebner, A[nton]**: Das **Thorner** Baltische Institut und die moralische Befestigung des Korridors durch Polen. — Volk u. Reich. 9. 1933. S. 662—65.

803. Mańkowski, Alfons: Zarys dziejów Torunia po roku 1815. Toruń: Magistrat 1933. 24 S. 8°. [Abriß d. Gesch. **Thorns** nach 1815.] Aus: Dzieje Torunia.
804. Moszyńska, J.: Prastary Toruń (1233—1933). Warszawa 1933. (Druk. Polska Zjednoczona). 114 S. 8°. [Das uralte **Thorn**. 1233—1933.]
805. Pietrykowski, T.: Z przeszłości Toruńskiego Cechu Rzeźnickiego 1331—1931. Toruń 1931: Druk. Toruńska. 40 S. 8°. [Aus d. Vergangenheit d. **Thorner** Fleischerinnung 1331—1931.] Aus: Księga Pamiatkowa Cechu Rzeźnickiego w Toruniu 1331—1931.
806. Staszewski, Janusz: Dzieje wojenne Torunia od roku 1794 do 1815. Toruń: Magistrat 1933. 22 S. 8°. [Kriegsgeschichte **Thorns** v. J. 1794 bis 1815.] Aus Dzieje Torunia.
807. Steinborn, Otton: Polskość Torunia w ubiegłym 700-leciu. Toruń 1933: Druk. Robotnicza. 15 S. 8°. [Das Polentum **Thorns** in d. vergangenen 700 Jahren.]
808. Steinborn, Otton: Ruch naukowy w Toruniu. Toruń (1932): Druk Robotnicza. 8 S. 8°. [Die wissenschaftl. Bewegung in **Thorn**.] Aus: Nauka Polska. 1932, T. 16.
809. Toruń 1233—1933. Urzędowy informator jubileuszowy. (Toruń: Polska Agencja Telegr. 1933.) 23 S. 8°. [**Thorn** 1233—1933. Amtl. Jubiläumsführer.]
810. Wałęga, Stanisław: Dzieje polityczne Torunia u schyłku Rzeczypospolitej (1724—1793). Z słowem wstępn. Władysława Konopczyńskiego. T. 1. Toruń 1933. XIII, 390 S. 8°. [Die polit. Geschichte **Thorns** in d. letzten Zeit d. alten Poln. Republik.] (Roczniki Tow. nauk. w Toruniu. 39.)
811. Wendel, J.: 700 Jahre Stadt **Thorn**. — Dt. Welt. 10. 1933. S. 768—72.  
Vgl. auch Nr. 322, 437, 742.
812. Kessler, Gerhard: Die ältesten deutschen Familien von **Tilsit**. Nachträge u. Berichtigungen. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 19—26.
813. (Thalman, W[aldemar]): **Tilsiter** Gedenkbuch. 1. (Tilsit: Selbstverl. 1933.) 30 S. 8°.
814. Thalman, W[aldemar]: Aus **Tilsits** Geschichte. Tilsit: Selbstverl. 1933. 14 S. 8°.
815. Thalman, W[aldemar]: Stadtgeschichte **Tilsits**. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Tilsit-Ragnit. 1934.  
Vgl. auch Nr. 230.  
**Truso** vgl. Nr. 132, 148.
816. Tiesler, Kurt: Die ältesten Kirchenbücher von **Uderwangen** (Kr. Pr. Eylau). — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 26, 69.  
**Wargen** vgl. Nr. 682.

817. Brachvogel, [Eugen]: Die Aufhebung des Franziskanerklosters in **Wartenburg** vor 100 Jahren (1832). — Erml. Hauskal. 78. 1934. S. 53—64.
818. Krischen: Die Festung **Weichselmünde** als Kunstwerk. — Danzig u. d. dt. Osten. 1933. S. 18—19.
819. Rühle, Siegfried: **Weichselmünde**. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 440—47.
820. Diesing, Kurt: Die Cholera in **Widminnen**. 1873 — ein Schreckensjahr. — Kgb. Allg. Ztg. 1933. Nr. 240. **Wiskiauten** vgl. Nr. 135, 140.
821. Engel, Gerhard: Um die Krone! Bilder vom Lebenswege d. evang. Kirchengemeinde **Wittenburg**. Als Festschrift zur Glockenweihe hrsg. (**Wąbrzeźno**) 1933 (: Briesener Ztg.) 45 S. 8°.
822. Häfke, Albert: Aus dem Lande **Wohnsdorf**. — Heimat-Jb. Kr. Bartenstein. 1934.
823. 600jähriges Jubiläum der Stadt **Wormditt**. Königsberg: Kiby 1912. 4 S., 24 Taf. 8°. Vgl. auch Nr. 549.

## XI. Bevölkerungsgeschichte.

### A. Allgemeines.

Vgl. Nr. 65, 103, 111, 137, 154, 177, 209, 272, 296, 357.

824. Altpreußische Geschlechterkunde. Blätter d. Vereins f. Familienforsch. in Ost- u. Westpr. Jg. 7. Königsberg: Ostpr. Heimatverl., Heiligenbeil in Komm. 1933. 96 S. 8°.
825. Kluge, Alfred: Der ostpreußische Mensch. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 121—23.
826. Schultz, Arved: Einiges Grundsätzliches zur Rassenkunde Ostpreußens. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 422—24.
827. Guttzeit, Emil Johannes: Die Kolonisationsarbeit des Deutschen Ordens in Preussen. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. 1933. 39 S. 8°.
828. Segesser v. Brunegg, H[ans] A[lbrecht]: Schweizer im Deutschordensland. Die Schweizerfahne aus d. Schlacht bei Tannenberg (Grünwald) 1410. Basel 1933: Birkhäuser. 23 S. 4°. Aus: Schweizer Archiv f. Heraldik. 47. 1933.
829. Herrmann, Fritz H.: Altpreußische Kolonisation. Die Binnenkolonisation des Großen Kurfürsten u. seiner Nachfolger. — Osttd. Monatsh. 13. 1933. S. 687—90.
830. Bink, Hermann: Pfälzische Ansiedler in Ostpreußen. — Pfälz. Museum. 1927. S. 171 f.
831. Brüche, E.: Als die Schwaben unter dem Alten Fritz nach Westpreußen zogen. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 494—502.
832. Herrmann, Fritz H.: Die Siedlungsarbeit Friedrichs des Großen. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 281—87.



833. **Geisthirt, Johann Conrad:** Die Aufnahme der Salzburger Emigranten in Eisenach bei ihrer Durchreise im Jahre 1732. Neu hrsg. v. Ernst Schäfer. Manuldr. Eisenach: Schäfer (1931). 48 S. 8°.
834. **Gollub, Hermann:** Stammbuch der ostpreußischen Salzburger. Gumbinnen: Ostpr. Salzburgerverein, Buchh. d. Ostpr. Prov. Verb. f. Inn. Mission in Königsberg in Komm. 1934. 217 S. 8°.
835. **Harbrucker, Otto:** Salzburger Familienforschung. — Der ostpr. Erzieher. 64. 1933. S. 604—5.
836. **Der Salzburger.** Mitteilungen des ostpreußischen Salzburgervereins. (Schriftl.: A. Hundsdorffer.) Nr. 49—52. (Insterburg 1933: Ostdt. Volksztg.) 4°.
837. **Bahr, Richard:** Das Deutschtum in Polen. — Bahr: Volk jenseits der Grenzen. 1933. S. 125—205.
838. **Bruns, Carl Georg:** Deutschtumsfragen im abgetretenen Posen und Westpreussen. — Bruns: Ges. Schriften z. Minderheitenfrage. 1933. S. 254—82.
839. **Geisler, Walter:** Die Entdeutschung der Bevölkerung des Korridors. — Ostdt. Naturwart. 5. 1933. S. 65—75.
840. **Geisler, Walter:** Die Sprachen- und Nationalitätenverhältnisse an den deutschen Ostgrenzen und ihre Darstellung. Kritik u. Richtigstellung d. Spettschen Karte. Gotha: Perthes 1933. 76 S. 4°. (Petermanns Mitteil. Erg. H. 217.)
841. **Horn, Werner:** Ostpreussens Deutschtum im Spiegel der politischen Wahlen 1921—1933. Danzig: Danziger Verl.-Ges. 1933. 28 S. 8°. (Ostland-Forschungen. 3.)
842. **Horn, Werner:** Die Fortschritte der Entdeutschung in Westpreußen. — Unsere Heimat. 15. 1933. S. 219—20.
843. **Horn, Werner:** Die Fortschritte der Entdeutschung in Westpreußen und Posen. — Geogr. Wochenschr. 1. 1933. S. 793—97.
844. **Jeżowa, Kazimiera:** Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse im westlichen Polen. Zu Rauschning's Buch: „Die Entdeutschung Westpreussens u. Posens.“ Danzig: Tow. przyjaciół nauki i sztuki 1933. 191 S. 8°.
845. **Die Lage unserer deutschen Volksgenossen in der Heimat.** 2. Aufl. [Nebst] Beibl. Berlin: Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen 1932. 19 S. 8°. (Reichsverb. d. heimattr. Ost- u. Westpreußen. Sammlung v. Aufklärungs- u. Werbematerial. 5.)
846. **Montfort, Henri de:** L' Evolution du polonisme en Prusse orientale. Paris: Gebethner & Wolff 1933. 154 S. 8°.
847. **Montfort, Henri de:** Le passé des peuples de la Baltique Orientale. — Montfort: Les nouveaux Etats de la Baltique. Paris 1933. S. 5—38.
848. **Nadobnik, M.:** Niemcy w województwach zachodnich w świetle spisu ludności z. r. 1931 [Die Deutschen in d. westl. Wojwodschaften im Lichte d. Volkszählung von 1931]. — Strażnica zachodnia. 12. 1933. S. 33—44.

849. Die Nationalitätenverhältnisse im Korridorgebiet. (Von) R. W. — Der heimattreue Ost- u. Westpreuße. 13. 1933. Nr. 10.
850. Rozwój stosunków narodowościowych na ziemiach zachodnich w okresie powojennym. (Von) M. K. [Die Entwicklung d. Nationalitätenverhältnisse in d. Westgebieten in d. Nachkriegszeit]. — Strażnica zachodnia. 12. 1933. S. 16—32.
851. Seidler, J.: Die völkischen Verhältnisse in Ostpreußen. — Dt. Welt. 8. 1931. S. 303—9.
852. Volz, W[ilhelm]: Bevölkerung und Sprache in Westpreußen und Posen auf Grund der Volkszählung von 1910. 1:600 000. Berechnet u. gezeichnet v. W. Felber. [Leipzig: Geogr. Sem. d. Univ. 1933.] 50×61,5 cm [Farbendr.]
853. Kessler, Gerhard: Altpreußische Familien in den „Ahnen- tafeln berühmter Deutscher“. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 1—11.
854. Kleinau, Hermann: Zur Kirchenbuchfrage. — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 77—80.

## B. Geschichte einzelner Personen und Familien.

855. Adam, R[einhard]: Polizeipräsident **Abegg**. Beitrag z. Gesch. d. vormärzlichen Liberalismus in Preußen. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 304—23.
856. Brattskoven, Otto: Vorbildliche Kulturarbeit in Ostpreußen. Zum 60. Geburtstag von Eduard **Anderson**. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 356—58.
857. Beyer, Louis: Geschichte der aus Salzburg ausgewanderten, seit 1732 in Ostpreußen ansässigen Familie **Beyer**. Allenstein 1932. 87 gez. Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
858. **Bieske, Emil**: Lebenserinnerungen. Als Ms. gedr. Königsberg (: Bieske) 1933. 47 S. 8°. Luther von **Braunschweig** vgl. Nr. 157.
859. Ganse: Der erste Oberpräsident der Grenzmark Posen-Westpreußen [Friedrich von **Bülow**]. — Grenzmärk. Heimatbl. 9. 1933. S. 7—28.
860. (Schmitz, Hans Jakob:) Oberpräsident von **Bülow** und die Heimatforschung. — Grenzmärk. Heimatbl. 9. 1933. S. 29—31. Achatius zu **Dohna** vgl. Nr. 319.
861. Mitteilungen aus dem Leben des Feldmarschalls Grafen Friedrich zu **Dohna**. Als Ms. gedr. Berlin 1873. 256 S. 8°.
862. **Nieborowski, Paul**: Die selige **Dorothea** von Preussen, ihr Heiligsprechungsprozess und ihre Verehrung bis in unsere Zeit. Breslau: Osttd. Verl. Anst. 1933. 244 S. 8°.

863. **Straub, Karl Willy:** **Paul Fechter.** — Osttd. Monatsh. 13. 1933. S. 696—98.  
Hermann **Frischbier** vgl. Nr. 61.  
Hermann **Goetz** vgl. Nr. 721.
864. **Schumacher, Bruno:** **Otto Friedrich von der Groeben** und die Groeben-Kapelle in Marienwerder. — Osttd. Monatsh. 14. 1933. S. 108—116.
865. **Hipler, Franz:** Zum Andenken an **Andreas Stanislaus v. Hatten**, Bischof von Ermland. Braunsberg: Wichert 1887. 36 S. 8°. Aus: Pastoralbl. f. Erml. 19. 1887.
866. **Forstreuter, Kurt:** Eine Äußerung **Herbarts** über Kant, Hegel und **Otto Friedrich Gruppe.** — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 49—51.
867. **Bannes, Joachim:** Der Aufstieg des jungen **Herder.** 5 hist. Skizzen. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 80 S. 8°. (Ostpreußen-Bücher. 13.)
868. **Heyking, Friedrich:** Mein Leben und Wirken. Ambossklänge e. Praktikers aus Danzigs Mauern v. ihm selbst erzählt. Mit e. Vorw. v. Carl Lange. Berlin: Schlieffen-Verl. (1933). 208 S. 8°. Walter von **Hippel** vgl. Nr. 266.
869. **Hahlweg, Werner:** K. v. **Höwel**, ein Danziger Militärmaler. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 85—89.  
E. T. A. **Hoffmann** vgl. Nr. 721.
870. **Umiński, Józef:** Tomasz Treter i jego Theatrum virtutum **D. Stanislai Hosii.** Lwów 1932. 47 S. 8°. Aus: Collectanea Theologica.
871. **Jebens, A. C.:** Ein vergessener Patriot. Aus dem Leben des Kaufmanns u. Mitbegründers der Elbinger Industrie **August Friedrich Jebens.** — Elbinger Jb. 11. 1933. S. 257—61.
872. **Jebramczyk, Martin:** Das Geschlecht **Jebramczyk** aus Lindensee (Dupken) und Gr. Rosinko. — Heimatglocken. 1933. Nr. 3.
873. **Frisé, Adolf:** **Alexander Jung.** Eine monogr. Studie als Beitr. z. Geschichte d. idealistisch-eklektischen Literatur in d. Mitte d. 19. Jhs. Phil. Diss. Heidelberg (1932) 1933. 100 S. 8°.
874. **Anderson, Ed.:** Neue Kantbildnisse. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 8. 1933. S. 26—29.
875. **Schütz, Fritz:** **Immanuel Kant**, studiosus philosophiae, in Judtschen. — Kantstudien. 37. 1932. S. 227—29.
876. **Michelis:** **Kant** — Hauslehrer in Judtschen? — Kantstudien. 38. 1933. S. 492—93.  
Vgl. auch Nr. 866.
877. **Seuberlich, Erich:** Nachrichten über den letzten baltischen **Kant.** — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 67—69.
878. **Schmid, Bernhard:** Die Familie von **Kobersheim.** — Altpr. Geschlechterk. 7. 1933. S. 80—84.
879. **Brachvogel, [Eugen]:** Zum 460. Geburtstag unseres **Nikolaus Koppernikus.** — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 2.

880. **Brachvogel**, Eugen: **Nikolaus Koppernikus** und das Ermland. — Das Frische Haff u. d. Frische Nehrung. 1933. S. 52—61.
881. **Brachvogel**, [Eugen]: **Koppernikus** in der Sage. — Erml. Hauskal. 78. 1934. S. 31—40.
882. **Brachvogel**, [Eugen]: Zur **Koppernikusforschung**. — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 237—45.
883. **Schmauch**, Hans: Die Rückkehr des **Koppernikus** aus Italien im Jahre 1503. — Zs. f. G. Erml. 25. 1933. S. 225—33.
884. **Zinner**, E.: **Nikolaus Koppernick** und die Sonnenuhr zu Włocławek. — Mitt. z. Gesch. d. Medezin, d. Naturwiss. u. d. Technik. 32. 1933. S. 304—6.  
Vgl. auch Nr. 679.  
**Michael Kűchmeister** vgl. Nr. 162.
885. **Schulz**, Carl: **Michael Lilienthal**, Magister und Pfarrer der Altstadt, als Verteidiger der Todesstrafe. Ein Kulturbild aus d. 18. Jahrhundert. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1933. S. 51—54.
886. **Matern**, Georg: Die Familie **Matern** in Raunau und Woppen im Ermland. (RöBel:) Selbstverl. 1933. 23. S. 8°.
887. **Műller**, Helmut: **William Meyer** †. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 1—4.
888. **Fechter**, Paul: **Agnes Miegel**. Eine preussische Frau. Berlin: Frundsberg-Verl. (1933). 65 S. 8°. (Die deutsche Innerlichkeit.)
889. **Gűnther**, Rudolf: **Agnes Miegel**. — Dt. Volkstum. 15. 1933. S. 28—35.
890. **Pniewski**, Wladisław: **Krzysztof Celestyn Mrongowjusz**. 1764—1855. Księga pamiątkowa. Gdańsk: Tow. Przyj. Nauki i Sztuki w Gdańsku 1933. 378 S. 8°. [C. C. **Mrongovius**.]  
**Otto Nicolai** vgl. Nr. 721.
891. **Werner**, K.: 1258—1933. 675 Jahre ostpreußisches Geschlecht [von **Perbandt**]. — Heimat-Jb. Kr. Wehlau 1934.  
**Heinrich von Plauen** vgl. Nr. 161.
892. **Boenigk**, Andreas: **Regina Protmann** und die Kongregation der Schwestern von der hl. Katharina. Braunsberg: Herder 1933. 56. 8°.
893. **Buchholz**, Franz: Zur Geschichte der Familie **Radtke-Schalmey**. — Unsere ermländ. Heimat. 13. 1933. Nr. 10. 11.
894. **Zachau**, Johannes: Die **Rahnenführer** — ein Salzburger Geschlecht? — Arch. f. Sippenforsch. 10. 1933. S. 10—12.
895. **Kűhne**, Walter: **Karl Rosenkranz**. Ein Gedenkblatt zu s. Eintreten in d. ostpreuß. Geistesleben vor 100 Jahren. — Geisteskultur. 42. 1933. S. 223—28.  
**Hermann von Salza** vgl. Nr. 156.
896. **Beschreibung** der 50jährigen Dienst-Jubelfeier des Kgl. Landraths und Landschafts-Direktors ... von **Schau**. Mohrungen: Bűchermagazin f. Preußen (1836). 25 S. 8°.

897. **Scheffler, Walter**: Walter von der Laak. Aus d. Kindheit eines Königsbergers. Königsberg: Gräfe & Unzer (1933). 146 S. 8°. (Ostpreussen-Bücher. 16.)
898. (**Sprang, Karl**): Max von **Schenkendorf**. Leben u. Lieder d. Freiheitsdichters. Tilsit: Bücherstube am Hohen Tor 1933. 16 S. 8°.
899. **Thalman, Waldemar**: Vom Kleinstadtkind zum Reichsherold. Altes u. Neues von Max von **Schenkendorf** u. s. Eltern. (Tilsit: Selbstverl. 1933.) 14 S. 8°.
900. **Methner, Arthur**: Dr. med. Johann Gabriel **Schmiedt**, \* Danzig 6. 4. 1662, † Helmstedt 18. 8. 1686. — Mitt. d. Westpr. G. V. 32. 1933. S. 12—14.  
Theodor von **Schön** vgl. Nr. 177, 178.
901. **Rauschenberger, Walther**: Rassenmerkmale **Schopenhauers** und seiner näheren Verwandten. — Volk u. Rasse. 8. 1933. S. 209—16.
902. **Lucks, R.**: Schulrat Dr. Paul **Schulz** zum Gedächtnis. — Ber. d. westpr. botan.-zool. Ver. 55. 1933. S. XII—XVIII.
903. **Lakowitz, [Konrad]**: Zum Gedächtnis Arthur **Seligo**. — Ber. d. westpr. botan.-zool. Ver. 55. 1933. S. IX—XI.
904. Zum Gedenken an Senator a. D. Dr. Hermann **Strunk**, Vorsitzender des Deutschen Heimatbundes Danzig und des Landesverbandes Danzig des Vereins f. d. Deutschtum im Auslande, gestorben in Danzig am 6. Februar 1933. Danzig, Berlin: Stilke (1933). 15 S. 8°. (Ostdt. Monatshefte. Literar. Beil. 7.)
905. **Keyser, Erich**: Hermann **Strunk** und die deutsche Landesgeschichte. — Altpr. Forsch. 10. 1933. S. 197—204.  
**Thomaßik** vgl. Nr. 785.  
Nikolaus von **Tüngen** vgl. Nr. 372.
906. **Wantoch-Rekowski, Franz v.**: Versuch einer Geschichte der aus den Landen Bütow und Lauenburg in Pommern stammenden Adelsgeschlechter v. **Wantoch**, v. **Styp**, v. **Wrycz** und v. **Gynz-Rekowski**. [Nebst] Nachtrag v. **Wilhelm v. Wantoch-Rekowski**. Berlin: Stargardt 1887—1921. 8°.  
Lukas **Wätzenrode** vgl. Nr. 368, 374.
907. **Węclewski, Stanisław**: Pamiętnik Stanisława Węclewskiego, byłego profesora gimnazjów Chełmińskiego i Chojnickiego. Ze słowem wstępem Alfonsa Mankowskiego. Pelplin: Pielgrzym 1933. 92 S. 8°. [Erinnerungen.]
908. **Jenisch, Erich**: Ein unbekannter Jugendaufsatz Zacharias **Werners**. — Euphorion. 34. 1933. S. 413—37.
909. **Krause, Bruno Paul**: Ernst **Wiechert**. Ein Dichter ostdeutscher Erde. — Ostdt. Monatsh. 13. 1933. S. 693—96.
910. **Hellmers, Gerh.**: **Johanna Wolff** — ihr Werden und ihr Werk. — Ostdt. Monatsh. 13. 1933. S. 654—58.
911. **Z[achau, Johannes]**: Der Adel des Grafen **Yorck** von **Wartenburg**. — Heimatglocken. 1933. Nr. 1.
912. **Wotschke, Theodor**: Ein Brief des Thorner Konfessors **Zernecke**. — Dt. wiss. Zs. f. Polen. 25. 1933. S. 227.

# Register.

Abriß, Geschichtl., d. Kirchengemeinden . . . . .	729	Bodniak . . . . .	650	Diesing . . . . .	820
Adam . . . . .	179, 855	Böhmert . . . . .	587, 588	Dobrzycki . . . . .	608
Aichele . . . . .	242	Boenigk . . . . .	892	Doskocil . . . . .	389, 501
Albert . . . . .	605	Bohrke . . . . .	395, 396	Dragan . . . . .	419
Allstädt . . . . .	243	Boie . . . . .	671	Dreves . . . . .	707
Ancel . . . . .	556	Borchert . . . . .	508	Dromtra . . . . .	408
Anderson . . . . .	874	Bork . . . . .	669	Drost . . . . .	630
Arbman . . . . .	123	Bork, H. . . . .	177	Duffort . . . . .	609
Aubin . . . . .	79, 80	Borngräber . . . . .	639	Działalność, niem. . . . .	420
Augur . . . . .	190	Borowik . . . . .	564, 684, 791	Dziesięcioro o Pomorzu . . . . .	421
Bäte . . . . .	627	Boss . . . . .	261	Ehrlich 100, 101, 131, 132, . . . . .	323
Bahr . . . . .	507, 562, 837	Bosse . . . . .	194	Eilsberger . . . . .	185
Bahrfeldt . . . . .	292	Both . . . . .	652	Eisenbahnanlagen in Thorn . . . . .	792
Bajer . . . . .	683	Bowien . . . . .	262	Engel, G. . . . .	821
Balla . . . . .	325	Brachvogel 360, 361, 542, 676—79, 788, 817, 879 . . . . .	bis 882	Engel, K. 102—4, 116, 117, 124, 125, 133, 134, 462 . . . . .	462
Bannes . . . . .	867	Brackmann . . . . .	81	Entscheidungen d. Hohen Kommissars . . . . .	590
Barkowski . . . . .	495	Bräuning . . . . .	253	Ermland, mein Heimatland . . . . .	11
Bau- und Kunstdenkmäler v. Ostpr. . . . .	300	Brandt . . . . .	675	Ermland, 160 Jahre preuß. . . . .	364
Bauer, Hanns . . . . .	658	Brattskoven . . . . .	856	Erzieher, Der ostpr. . . . .	328
Bauer, Heinr. . . . .	153, 156, 157, 161, 260	Braun . . . . .	536, 537	Estreicher . . . . .	219
Bayreuther . . . . .	464	Brausewetter . . . . .	565	Faber v. Bockelmann 241 . . . . .	241
Becker . . . . .	745	Brönner-Hoepfner . . . . .	509	Fahrten durch Ost- u. Westpr. . . . .	44
Beckmann . . . . .	359, 697, 698	Brüche . . . . .	831	Fasbinder . . . . .	197
Begründung d. Freigutes Borken . . . . .	544	Brühl, Graf v. . . . .	479	Fechter . . . . .	409, 888
Behrend . . . . .	585	Bruns, K. . . . .	170	Federau . . . . .	644
Beiträge, Altpreuß. . . . .	77	Bruns, K. G. . . . .	838	Festschrift d. Burschenschaft Germania . . . . .	341
Benary . . . . .	181	Buchholtz . . . . .	397	Festschrift d. St. Bartenstein . . . . .	539
Bendzko . . . . .	699	Buchholz . . . . .	362, 363, 546 . . . . .	Festschrift d. Städt. Gymnasiums in Danzig 643 . . . . .	643
Benzmänn . . . . .	252	bis 548, 700, 893	465	Fleischer . . . . .	680
Bericht d. Konservators d. Kunstdenkmäler . . . . .	301	Budding . . . . .	465	Flury . . . . .	229
Bericht d. Handelskammer Danzig . . . . .	602	Bürgers . . . . .	228	Foerster . . . . .	685
Bernstein u. s. Wirtschaft . . . . .	41	Busalla . . . . .	330	Forschungen, Altpr. . . . .	12
Bertling . . . . .	563	Carsten . . . . .	634	Forstreuter . . . . .	60, 390, 866
Beschreibung d. 50j. Dienst-Jubelfeier v. Schau 896 . . . . .	896	Charliat . . . . .	566	Foucault . . . . .	198
Bessiére . . . . .	586	Clasen . . . . .	72, 302, 304, 674	Frank . . . . .	482, 764
Betheke . . . . .	281	Conradi . . . . .	263	Franz . . . . .	716
Beurlen . . . . .	407	Creutzburg . . . . .	43, 603	Freytag . . . . .	466
Bevölkerung v. Danzig 649 . . . . .	649	Crusen . . . . .	567, 589	Friesen . . . . .	337
Beyer . . . . .	857	Curtius . . . . .	195	Frisé . . . . .	873
Bielski . . . . .	191	Czaplewski . . . . .	354	Frost . . . . .	765
Bieske . . . . .	858	Czapliński . . . . .	169	Frotscher . . . . .	317
Bilder aus Ostpr. . . . .	42	Danzig, Die Fr. Stadt 557 . . . . .	557	Führer durch d. Ausstellung . . . . .	45
Bink . . . . .	830	Danzig u. d. dt. Osten 626 . . . . .	626		
Birch-Hirschfeld 165, 545 . . . . .	165, 545	Darnall . . . . .	746		
Blätter, Heimatkundl. 9 . . . . .	9	Dawson . . . . .	196, 568		
Blätter f. dt. Vorgesch. 10 . . . . .	10	Degouy . . . . .	607		
Blunk . . . . .	192, 193	Deppner . . . . .	659		
		Deusch . . . . .	312		
		Deutschland u. Polen 78 . . . . .	78		
		Diehl . . . . .	475		
		Dierfeld . . . . .	418		
		Diesch . . . . .	336		

Führer d. Mehlsack . . . . .	762	Günzel . . . . .	326	Herrmann, F. H. . . . .	829, 832
Fuhrmann . . . . .	305	Gutzzeit 489, 494, 656, 827		Herrmann, J. . . . .	67
Funck . . . . .	553	Häfke . . . . .	822	Heuer . . . . .	798
Funk . . . . .	533, 534	Haferkorn . . . . .	571	Heuser . . . . .	467
Gaerte 105—7, 118, 119,		Haff, Das Frische . . . . .	411	Heyking . . . . .	868
	135, 136	Hahlweg . . . . .	869	Heym . . . . .	306, 752
Gaj . . . . .	235	Hallier . . . . .	510	Heyn . . . . .	623
Galon . . . . .	793	Hamel, v. . . . .	572	Hipler . . . . .	346, 865
Ganse . . . . .	859	Handbuch d. Danziger		Hippel, Das System . . . . .	266
Gaudian . . . . .	653	Volkstags . . . . .	592	Hitzigrath . . . . .	552, 789
Gause . . . . .	62, 176, 223, 717	Harbrucker . . . . .	835	Hochschulführer . . . . .	333
Gautag in Marienburg	747	Hartke . . . . .	254	Höhn . . . . .	740
Gdynia . . . . .	686	Hartwich . . . . .	264	Hoeppel . . . . .	399, 744
Gedenken an Strunk . . . . .	904	Hauke . . . . .	701	Hoetzsch . . . . .	83
Geisler . . . . .	839, 840	Heidenreich . . . . .	46	Hoffmann . . . . .	706
Geißler . . . . .	604	Heimat, Unsere . . . . .	13	Hohenstein . . . . .	704
Geisthirt . . . . .	833	Heimat, Unsere ermländ.	14	Holter . . . . .	126
Gemeindebuch f. Königs-		14		Horn . . . . .	841—43
berg . . . . .	730	Heimatblätter, Grenzmark.	15	Hostie . . . . .	593
Gemeindelexikon . . . . .	531	15		Hubbert . . . . .	427
Gerhardt . . . . .	365	Heimatblätter d. Dt. Hei-		Jagdschloß v. Rominten	
Gerschberg . . . . .	366	matbundes Danzig . . . . .	16	782	
Gesamtübersicht über d.		Heimatglocken . . . . .	17	Jahrbuch, Elbinger . . . . .	18
Rechtsfolgen . . . . .	591	Heimatjahrbuch Kr. Bar-		Jahrbuch Kr. Stallupönen	
Gesangbücher, Königs-		tenstein . . . . .	480	527	
berger . . . . .	318	Heimatjahrbuch Kr. Dar-		Jahrbuch, Statist., v. Kgb.	
Geschichte d. 1. Res. Div.	237	kehmen . . . . .	487	715	
Geschichte, Insterburger	708	Heimatjahrbuch Kr. Gol-		Jahrbuch, Thorner Hei-	
Geschichte v. Rotbach	783	dap . . . . .	492	matbund . . . . .	799
Geschlechterkunde, Altpr.	824	Heimatjahrbuch Kr. La-		Jahren, Nach 75 . . . . .	601
Giese . . . . .	670	biau . . . . .	502	Jahresbericht d. Alt.-Ges.	
Gieysztor . . . . .	687	Heimatjahrbuch Kr. Nie-		Insterburg . . . . .	324
Gindrich . . . . .	422	derung . . . . .	517	Jahresbericht, Kgb. Uni-	
Ginsbert . . . . .	167	Heimatjahrbuch Kr. Pill-		versitätsbund . . . . .	334
Gładyszówna . . . . .	158	kallen . . . . .	521	Jahresübersicht, Statist. d.	
Glemma . . . . .	342, 794	Heimatjahrbuch Kr. Tilsit-		Provinzialverwalt. . . . .	226
Gliewe . . . . .	386	Ragnit . . . . .	528	Jankuhn . . . . .	137—39, 391
Goblet . . . . .	569	Heimatjahrbuch Kr. Weh-		Jebens . . . . .	871
Goedecke . . . . .	199	lau . . . . .	530	Jebramczyk . . . . .	872
Goerdeler . . . . .	751	Heimatkalender, Natanger		Jedrzejewski . . . . .	428
Gollub . . . . .	398, 743, 834	406		Jenisch . . . . .	908
Górka . . . . .	423	Heimatkalender Kr. Fla-		Jenss . . . . .	277
Górski 160, 424—26, 570,		tow . . . . .	490	Jeżowa . . . . .	47, 844
795, 796		Heimatkalender Kr. Dt.		Jubelfeier v. Insterburg	709
Gostkowski . . . . .	377	Krone . . . . .	499	Jubiläum v. Wormditt	823
Grabowski . . . . .	719	Heimatkalender Kr. La-		Kaiser . . . . .	496, 673
Greiser . . . . .	108, 303	biau . . . . .	503	Kalkschmidt . . . . .	202
Grenzlandschicksal . . . . .	505	Heimatkalender Kr. Rosen-		Kallweit . . . . .	245
Grigoleit . . . . .	712, 714	berg . . . . .	522	Katwa . . . . .	347
Grollmus . . . . .	293	Heimatkalender Kr. Schlo-		Kampf, Polens . . . . .	203
Grudde . . . . .	66	chau . . . . .	525	Karbowiak . . . . .	331
Grün . . . . .	645	Heimburg, v. . . . .	200	Karnowski . . . . .	429
Grünberg, v. . . . .	244	Hein . . . . .	82, 718, 725	Karstädt . . . . .	320
Grüneberg . . . . .	410	Heinemann . . . . .	265	Keiser, v. . . . .	285
Grundmann . . . . .	295	Heiss . . . . .	201	Kessler . . . . .	812, 853
Günther . . . . .	889	Hellmers . . . . .	910	Keyser 1, 48, 75, 321, 905	
		Hennig . . . . .	282—84	Kierski . . . . .	430
		Herbst . . . . .	797	Kiesewetter . . . . .	766
		Herrmann, v. . . . .	504		

Kindermann . . . . .	637	Langowski . . . . .	573	Mitteilungen aus d. Leben	
Kirchen v. Danzig . . .	646	Lega . . . . .	506, 801	Friedr. zu Dohna . . .	861
Kisch . . . . .	218	Lehrerzeitung . . . . .	327	Mitzka . . . . .	63, 69
Kittel . . . . .	159	Leisewitz . . . . .	511	Moeller . . . . .	357
Kleemann . . . . .	140	Lemke, P. . . . .	512	Monatshefte, Ostdt. . .	24
Kleinau . . . 220, 771, 854		Lemke, W. . . . .	500	Monatsschrift, Danziger	
Kleinschmager . . . . .	204	Lepszy . . . . .	166, 574	Jurist. . . . .	584
Kloepfel . . . . .	631	Liedtke . . . . .	348	Montfort, de . . . . .	846, 847
Kluge . . . . .	825	Lingnau . . . . .	790	Moosmann . . . . .	332
Kluge . . . . .	61, 481	Lippert . . . . .	526	Mortensen . . . . .	392—94
Knapke . . . . .	294	Loch . . . . .	340	Moszyńska . . . . .	804
Koczy . . . . .	431, 800	Löb . . . . .	513	Müller . . . . .	887
Köhler . . . . .	705	Lörke . . . . .	672	Müller-Blattau 68, 661, 722	
Kohnert . . . . .	267	Loefner . . . . .	802	Münzberg . . . . .	272
Kohtz . . . . .	655	Looking east . . . . .	50	Muhl . . . . .	485, 775
Kolumbe . . . . .	412, 413	Lorck, v. . . . .	307, 308	Murawski . . . . .	477
Konopczyński . . . . .	84	Lorentz . . . . .	378, 432—34		
Konrad . . . . .	313	Lucks . . . . .	902	Nadobnik . . . . .	848
Kopp . . . . .	695	Lühr . . . . .	550	Nagórski . . . . .	611
Korridor, Der . . . . .	19	Lüpke . . . . .	154	Nationalitätenverhältnisse	
Kosack . . . . .	319	Lutman 435—37, 575, 576			849
Kostrzewski . . . . .	109	Lutterberg . . . . .	551	Naturwart, Ostdt. . . . .	25
Kownatzki . . . . .	660, 711			Nehbel . . . . .	182
Kranich . . . . .	367	Maaß . . . . .	541	Neumann, A. . . . .	51
Krause . . . . .	488	Männel . . . . .	271	Neumann, K. . . . .	612
Krause, B. P. . . . .	909	Makowski . . . . .	595	Neumann, R. . . . .	613
Krause, M. . . . .	710	Mańkowski 349—52, 368,		Neveux . . . . .	577
Krawczyński . . . . .	85	438—40, 713, 741, 742,		Nieborowski . . . . .	862
Kreiskalender, Gerdauener		748, 803		Nierzwicki . . . . .	734
491		Mannowsky . . . . .	632, 647	Noack . . . . .	52
Kresin . . . . .	205	Marienwerder, 700 Jahre		Nowack . . . . .	379
Kreuzkirche zu Kgb. 731		753, 754			
Krieg . . . . .	141, 622, 638	Martel . . . . .	206	Oelsnitz, v. d. . . . .	225, 682
Krischen . . . . .	818	Martin . . . . .	596	Okołowicz . . . . .	441
Kroll . . . . .	720	Maruhn . . . . .	314	Oljancin . . . . .	286
Krollmann . . . . .	339, 726	Maschke, Elsbeth . . . . .	338	Oppermann . . . . .	691
Kruse . . . . .	721	Maschke, Erich 76, 87, 163,		Ortschaftsverzeichnis d.	
Kuck . . . . .	523	343, 400, 755		Landgerichtsbezirks	
Kühlewein, v. . . . .	476	Mason . . . . .	597	Braunsberg . . . . .	483
Kühne . . . . .	895	Masurenland, Unser . . . . .	20	Ortschaftsverzeichnis	
Kuhbier . . . . .	594	Matern . . . . .	778—81, 886	d. Prov. Ostpr. . . . .	532
Kuhnke . . . . .	529	Mayer . . . . .	88	Osborne . . . . .	442
		Mentz . . . . .	727	Osten, Der nahe . . . . .	26
La Baume . 110, 111, 120		Methner 221, 222, 514, 733,		Osterode, Landkreis . . . . .	520
bis 122, 127—29, 142		900		Ostland . . . . .	27
bis 145, 484		Michelis . . . . .	876	Ostland-Berichte . . . . .	2
Lage d. Landarbeiterschaft		Miegel . . . . .	344	Ostliteratur . . . . .	3
268		Migliorini . . . . .	610	Ostmark, Die . . . . .	28
Lage in d. Heimat . . . . .	845	Misch . . . . .	773	Ostmark, Heilige . . . . .	29
Lakowitz . . . . .	415, 903	Mischke . . . . .	246	Ost- u. Westpreuße, Der	
Landau . . . . .	178	Mitteilungen d. Copper-		heimattraue . . . . .	30
Landeszeitung, Danziger		nicus-Vereins . . . . .	21	Ostpreußen 4, 53, 54, 247	
642		Mitteilungen d. Westpr.		Ostpreussen-Exkursion 55	
Landwirtschaft, Die ostrpr.		Gesch.-Ver. . . . .	22	Ostwald . . . . .	224
269		Mitteilungen d. Ver. f.			
Lang . . . . .	255, 270	Gesch. v. Ost- u. Westpr.		Paasche . . . . .	256
Lange, A. . . . .	49	23		Padefke . . . . .	692
Lange, K. . . . .	86, 628, 768	Mitteilungen, Danziger		Panske . . . . .	353, 383, 387
Langenheim . . . . .	146—48	Statist. . . . .	554	Papenfuss . . . . .	648
Langkau . . . . .	549			Parczewski . . . . .	380



Passenheim . . . . .	769	Salzburger, Der . . . . .	836	Stan posiadania . . . . .	451
Paul . . . . .	74	Samson-Himmelstjerna, v.	278	Staszewski . 175, 452,	806
Pawłowski . . . . .	443	Sankt Josephi-Stift . . . . .	702	Steffen, F. . . . .	618
Peiser . . . . .	614, 615	Sassnick . . . . .	212	Steffen, H. . . . .	232
Perreux . . . . .	188	Satori-Neumann . . . . .	663	Stein, v. . . . .	516
Pertsch . . . . .	736	Schack, Graf . . . . .	186	Stein, R. . . . .	276
Petersen 112, 113, 149,	150	Schack, H. v. . . . .	236	Stein, W. . . . .	95
Piasecki . . . . .	287	Scheffler . . . . .	897	Steinborn . . . . .	807, 808
Pietrykowski . . . . .	805	Scheu . . . . .	248, 249	Steinert 289, 290, 619,	689
Plenzat . . . . .	296, 297	Schibilla . . . . .	402	Stelmachowska . . . . .	453
Plutyński . . . . .	207	Schimmelpfennig . . . . .	738	Strasburger . . . . .	454, 455
Pniwski . . . . .	381, 444, 890	Schlegel . . . . .	257	Straub . . . . .	863
Poczta polska . . . . .	616	Schlemm . . . . .	543	Strecker . . . . .	238
Pogoda . . . . .	401, 463	Schlicht . . . . .	772	Strukat . . . . .	64, 355
Pomerania, Polish . . . . .	445	Schmauch . 370—74, 664,	739, 763, 883	Strunk . . . . .	629
Poser, v. . . . .	519	Schmid 162, 309, 310, 345,	471, 524, 665, 749, 750,	Student d. Ostmark . . . . .	335
Poten . . . . .	240	878		Suder . . . . .	478
Powell . . . . .	208, 578	Schmidt . . . . .	92, 213	Szeruda . . . . .	641
Preuschoff . . . . .	369	Schmitz . . . . .	174, 538, 860	Szmarida . . . . .	180
Prinzhorn . . . . .	5	Schnippel . . . . .	70	Szwemin . . . . .	456
Problem niemiecki . . . . .	209	Schoeneich . . . . .	93	Tannenberg . . . . .	183
Provinzial-Taubstummen-		Schorn . . . . .	96	Taube . . . . .	299
Anstalt . . . . .	230	Schrameier . . . . .	273	Thalmann . 774, 813—15,	899
Prussia . . . . .	31	Schriften d. Kgb. Gel. Ges.	33	Thamm . . . . .	375
Prusy Wschodnie . . . . .	210	Schriften d. Phys.-ökon.	34	Thiede . . . . .	258
Przegląd . . . . .	446	Ges. . . . .	65, 696, 875	Tibal . . . . .	580
Ptozowski . . . . .	187	Schütz . . . . .	274	Tiemann . . . . .	668
Putjenter . . . . .	288	Schützlcr . . . . .	826	Tiesler . . . . .	728, 816
Rades . . . . .	558	Schultz, A. . . . .	826	Torkler . . . . .	416
Raschdorff . . . . .	468	Schulz, G. . . . .	356	Toruń . . . . .	809
Rauschenberger . . . . .	901	Schulz, K. . . . .	885	Traitement . . . . .	599
Recke . . . . .	89, 189	Schulz, O. . . . .	657, 703	Trampler . . . . .	96
Reidys . . . . .	518	Schulz, W. . . . .	151	Treike . . . . .	71
Reisiger . . . . .	767	Schumacher 155, 757, 864		Truchim . . . . .	457
Rendschmidt . . . . .	662	Schwark . . . . .	540	Trüstedt . . . . .	620
Rieper . . . . .	598	Schwenke . . . . .	666	Tymieniecki . . . . .	458
Rietz . . . . .	756	Sechzig-Jahrfeier Gymn.		Ulmer . . . . .	472
Rink . . . . .	384, 385	Pr. Friedland . . . . .	681	Umiński . . . . .	870
Robinson . . . . .	447	Secker . . . . .	559	Unger . . . . .	250
Rocznik Gdański . . . . .	555	Seeberger-Elverfeldt . . . . .	403	Ungern-Sternberg, v. . . . .	57
Roczniki Tow. Nauk. w		Segesser v. Brunegg . . . . .	828	Unverzagt . . . . .	115
Toruniu . . . . .	32	Seidler . . . . .	851	Valley of the Vistula	473
Rohde . . . . .	315, 724	Seifert . . . . .	275	Valsonokas . . . . .	515
Rohwerder . . . . .	732	Seiffert . . . . .	667	Vanselow . . . . .	723
Romantik u. Gegenwart in		Semrau . . . . .	322, 417, 498	Verhandlungen d. Prov.-	
Ostpr. . . . .	316	Seuberlich . . . . .	877	Landtages . . . . .	227
Rose . . . . .	777	Siebeneichen . . . . .	617	Verzeichnis d. Kirchengemeinden . . . . .	358
Rosinski . . . . .	785	Simon . . . . .	636, 640	Viereck . . . . .	231
Rossius . . . . .	73, 114, 130	Sklower . . . . .	280	Vogel . . . . .	97, 621
Rothfels . . . . .	90, 91, 211	Smogorzewski . . . . .	6, 449	Volkskalender, Masur. . . . .	404
Rozwój stosunków . . . . .	850	Smoleński . . . . .	450	Volmar . . . . .	486, 635
Rudloff . . . . .	737	Sobieski . . . . .	94	Volz . . . . .	291, 852
Rudnicki . . . . .	448, 469	Sommer . . . . .	234	Vries, de . . . . .	215
Rühle 470, 624, 625, 633,	819	Spitzer . . . . .	688		
Rünger . . . . .	279	Sprang . . . . .	898		
Sadzewicz . . . . .	579	Springenschmid . . . . .	214		
Salewski . . . . .	298				

Wacht im Osten . . .	35	Westarp, Graf . . . .	259	Zapiski Tow. Nauk. w	
Wagner, G. . . . .	651	Widajewicz . . . . .	98	Toruniu . . . . .	36
Wagner, J. . . . .	581	Willer . . . . .	414	Zawirowski . . . . .	561
Wagner, R. . . . .	582	Witt . . . . .	776	Zeitschrift, Dt. wiss. f.	
Wałęga . . . . .	810	Wodziński . . . . .	173	Polen . . . . .	37
Walsdorff . . . .	784, 787	Wohlfahrt, Die . . . .	329	Zeitschrift f. G. Erml.	38
Wantoch-Rekowski, v.	906	Wojciechowski . . . .	99	Zeitschrift d. Westpr. G.V.	
Warum muß d. Gilge-		Wojtkowski . . . . .	460		39
brücke . . . . .	786	Woliński . . . . .	171	Zeitschrift d. hist. Ver. f.	
Waschinski . . . . .	459	Worgitzki . . . . .	388	Marienwerder . . . .	40
Wechmar, v. . . . .	560	Wotschke . . . . .	164, 912	Zelle . . . . .	217
Węclewski . . . . .	907	Wünsch . . . . .	376, 535	Ziehm . . . . .	583
Weise . . . . .	172	Wystawa, jub. . . . .	694	Zierhoffer . . . . .	461
Wendel . . . . .	811	Zaborski . . . . .	382	Zimmer . . . . .	58
Wendt . . . . .	168	Zabrocki . . . . .	693	Zimmermann . . . . .	735
Werbelow . . . . .	251	Zachau 405, 497, 654, 894,		Zimmermann, O. . . .	233
Wermke . . . . .	7, 8			Zinner . . . . .	884
Werner, J. . . . .	152	Zakrzewski . . . . .	911	Ziółkowski . . . . .	493
Werner, K. . . . .	770, 891	Zalpi . . . . .	690	Ziptel . . . . .	239
Werner, Karl . . . .	216	Zalozieckij, v. . . . .	184	Zippel . . . . .	59
Wernicke . . . .	474, 758—61			Zusammenstellung d. Dan-	
				ziger Verträge . . . .	600



29. APR. 1934

**Historische Kommission  
für ost- und westpreussische Landesforschung**

---

# **Altpreußische Forschungen**

**11. Jahrgang 1934 \* Heft 1**

---

**Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.**

# Inhaltsverzeichnis.

## I. Aufsätze.

	Seite
Urkundenstudien zunächst zur Geschichte der Komtureien Schlochau und Tuchel. Von P. Panske . . . . .	1
Eine merkwürdige samländische Urkunde. Von Christian Krollmann . . . . .	32
Der Verlauf der Besiedlung des ostpreussischen Amtes Johannsburg bis 1818. Von Roland Seeberg-Elverfeldt . . . . .	39
Die ersten 50 Jahre des Königsberger Provinzialsschulkollegiums. Von Martin Latrille . . . . .	63
Die staatsrechtliche Begründung der Erwerbung Westpreußens durch Friedrich den Großen und der Deutsche Orden. Von Bruno Schumacher . . . . .	97

## II. Bücherbesprechungen.

Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter. (Ehrlich) . . . . .	123
Bydunasz, Sieben Hundert Jahre deutsch-litauischer Beziehungen. (Forst- reuter) . . . . .	124
Otto Zimmermann, Das Defensionswert im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm. (R. Seeberg) . . . . .	126
Einar Wendt, Det svenska licentväsendet i Preussen 1627—1635. (Hein) . . . . .	127
Herward Bork, Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen. Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreußen 1815—1843. (Forstreuter) . . . . .	127
Werner Horn, Ostpreußens Deutschtum im Spiegel der politischen Wah- len 1921—1933. (Hein) . . . . .	129
Karl Wunsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. (Schmid) . . . . .	129
Ernst Witt, St. Georg, die Wehrkirche zu Raftenburg. (Schmid) . . . . .	130
Bernhard Schmid, Die Evangelische Pfarrkirche St. Georgen zu Ma- rienburg. (Schumacher) . . . . .	132
M. Rendschmidt, Das alte Elbinger Bürgerhaus. (Schmid) . . . . .	133
Das St. Josephi-Stift in Heilsberg 1859—1933. (Birch-Hirschfeld) . . . . .	135
Nezekreis. Ein ostdeutsches Heimatbuch. (Maschke) . . . . .	135
Sammelbesprechung zur neueren polnischen Literatur von E. Maschke, E. Weise und R. Forstreuter . . . . .	136
Henryk Lowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa Litewskiego. (Forstreuter) . . . . .	146
Joachim Volz, Die Frage der Internationalisierung der Weichsel. (Ernst Ferdinand Müller) . . . . .	148
Casimir Smogorzewski, La Poméranie Polonaise. (Ernst Fer- dinand Müller) . . . . .	148
Hans Heyncke, Entwicklung der ostpreussischen Städte. (Ernst Fer- dinand Müller) . . . . .	148









ELBLĄG

WOJEWÓDZKA  
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

---